

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

**1895.**

Erster Band.

---

Göttingen.  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1895.

# Göttingische Anzeigen von gelehrten Sachen

volume: Jg.1895

by unknown author

Göttingen; 1895

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

EX  
BIBLIOTHECA  
REGIAE SOCIETATIS  
GENERALIS  
AUG.

1894. 4 8 21.  
Göttingische

# gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Januar.

Nr. I.

1895

---

## Inhalt.

Anecdota Maredsolana. Vol. II. Von <i>Jülicher</i> . . . . .	1—8
Sudhoff, Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. I. Von <i>Pagel</i> . . . . .	8—11
de Segurier, Formes quadratiques et multiplication complexe. Von <i>Hilbert</i> . . . . .	11—14
Archiv für Entwicklungsmechanik der Organismen herausgegeben von Roux. Bd. 1. Heft 1. Von <i>Bürger</i> . . . . .	14—19
Rodenberg, Innocenz IV. und das Königreich Sicilien 1245—1254. Von <i>Wenck</i> . . . . .	19—23
Urkundenbuch der Stadt Basel. Zweiter Band. Von <i>Wartmann</i> . . . . .	23—26
Winers Grammatik des neutestamentl. Sprachidioms. 8. Aufl. von Schmiedel. Von <i>Wilhelm Schmid</i> . . . . .	26—47
Anecdota Oxoniensia, edited by Jones and Rhys. Von <i>Zimmer</i> . . . . .	47—68
Ehrmann, Die bardische Lyrik im achtzehnten Jahrhundert. Von <i>Seuffert</i> . . . . .	69—80

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1895.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

**Anecdota Maredsolana.** Vol. II. S. Clementis Romani ad Corinthios epistulae versio latina. Ed. D. Germanus Morin Maredsoli apud editorem Oxoniae, J. Parker 1894. XVII u. 75 S. 4°.

Der schon durch eine Reihe gediegener Aufsätze unter den Patristikern wohlbekannte Benedictiner-Presbyter G. Morin hat das Glück gehabt in der Bibliothek des Seminars zu Namur einen aus dem belgischen Kloster Florennes stammenden Miscellancodex des 11. Jahrh. zu entdecken, der fol. 104<sup>v</sup>—117 eine lateinische Uebersetzung des 1. Clemensbriefes enthält, jenes Sendschreibens der römischen Christengemeinde an die korinthische, das zweifellos zu den ältesten Documenten der Kirche gehört. Es war griechisch abgefaßt und hat in der griechischen Kirche eine reiche Geschichte gehabt, dennoch ist auch der griechische Text bis zu der Entdeckung des codex Hierosolymitanus vom J. 1056 durch Bryennios nicht vollständig bekannt gewesen. Durch J. B. Lightfoot ist eine syrische Uebersetzung des Briefs — aus einer 1170 zu Edessa gefertigten Handschrift — zur Verbesserung des griechischen Textes herangezogen worden. Der lateinische Teil der Christenheit schien sich um den Brief nicht weiter gekümmert zu haben; nur ein paar Gelehrte wie Hieronymus kennen ihn als Bestandteil der griechischen Literatur, und auch der Römer Johannes diaconus — nach 550 —, der in seinem Expositum in heptateuchum ein Stück aus I Clem. citiert, hat es am wahrscheinlichsten selber aus dem Grundtext erst ins Lateinische übertragen

Da ist die Entdeckung einer vollständigen lateinischen Uebersetzung des Briefes ein ebenso großer Gewinn wie eine große Ueerraschung, und man kann dem Entdecker nur dankbar sein, daß er seinen Fund so rasch an die Oeffentlichkeit gebracht hat. Zudem verdient die Art, wie er es gethan, uneingeschränktes Lob. Auf S. 1—60 druckt er den Text genau nach der Handschrift ab, eine beigegebene Photographie der drittletzten Seite des codex ermöglicht eine Controle. Nur die offenbar durch Versehen des Schreibers oder seiner Vorgänger eingedrungenen Fehler werden beseitigt, dann aber in den Noten Bericht erstattet; z. B. zu 8, 9 *Domi-*

*nus] scripsi iuxta* gr. ὁ δεσπότης. Codex ›omnibus‹ Conf. infra §§ 60 et 61, ubi vocabulum ›Domine‹ in ›ordinem‹ et ›ordine‹ perperam mutatum est. Hierbei verfährt Morin sehr vorsichtig, z. B. 8, 1 behält er im Texte *scemate* bei, obwol er unten notiert: scribendum erat, »scammate«, gr. σκάμματι. Conjecturen wie *exornatum* 8, 2 für *exoratum* des cod. (griech. τὸν ἐὸκλεῆ) werden in den Anmerkungen gerechtfertigt, außerdem verzeichnet M. unter dem Texte die abweichenden Lesarten der griechischen und syrischen Textzeugen, bestimmt die biblischen Citate — nicht ganz vollständig; z. B. bei 27, 15—19 und 33, 3 f. fehlt jede Angabe —, und gibt Winke zum richtigen Verständnis des Lateiners und zur Würdigung seiner sprachlichen Eigentümlichkeiten, z. B. zu 44, 16 *fraternitatis* = fraterni amoris, 45, 3 *capui* = capivit, perfectum verbi ›capesso‹. Er beschränkt sich durchaus auf Anmerkungen zur lateinischen Clemensübersetzung; aus demselben Gesichtspunkte sind die beiden Indices gefertigt, der der Schriftstellen 63 f. und der Orthographisches, Lexicalisches und Grammaticisches enthaltende 64—75. Allerdings hätte der erste Index sich doch nicht auf die wörtlich angeführten Bibelstellen zu beschränken brauchen; auch bei bloßen Anspielungen an einen biblischen Text könnte ja erkennbar werden, welcher Wortlaut dem Uebersetzer vorschwebte. Beim zweiten Register hätten die aus dem Griechischen beibehaltenen Worte wohl verdient vollständig aufgenommen zu werden, so *brachium* 16, 5 *chorus* 20, 19, *ecclesia*, *holocausta* 19, 22, *martirium* 6, 19, *zelus* 5, 3—40, 13; auch dem *aversata est* 16, 10, dem *consedere* 26, 12, dem *despondere sibi* 44, 6 hätte ich u. A. hier einen Platz gewünscht, und besonders günstig wäre eine — durch Einklammerung zu erreichende — Unterscheidung des sicher auf den Uebersetzer zurückgehenden und des aus Bibelcitataten entnommenen Materials gewesen: die Frage, wie nahe der Uebersetzer der altlateinischen Bibel steht, wäre vielleicht dadurch am schnellsten beantwortet worden. Sonst sind die Register sehr solide gearbeitet, für 18, 6. 40, 10 würde als Quelle wol eher Hebr. 3, 5 als Num. 12, 7 (S. 63) in Betracht kommen, und S. 64 wäre neben Jes. 64, 4 auch auf I Cor. 2, 9. 10 zu verweisen gewesen; das Citat 27, 1 *scriptum est in propheta* hätte doch S. 64 als nicht nachweisbar vermerkt werden müssen. S. 63 lies statt Ps. XXI 1, 2: XXXI; Prov. III 13 ebenda ist in III 12 zu verbessern; vor Ps. 61, 5 ist einzuschieben: Ps. 50, 19 ... 48, 20. 66<sup>b</sup> bei *contrastare* l. *quis st. qui*, 68<sup>a</sup> bei *foris* 11, 5 st. 11, 4, 68<sup>b</sup> Z. 1 l. 19 st. 18, 69<sup>b</sup> bei *incidere* l. *incident st. incidunt*. Bei unvollzähligen Reihen hätte m. E. immer die erste Fundstelle genannt sein müssen, also bei *salvare* 51, 20 und 54, 1 vor resp. statt 54, 19, bei der Angabe

74<sup>a</sup> Z. 22: 33, 2. 5. 50, 15. 54, 10 etc. erwartet kein Leser in 52, 16 einen weiteren Beleg für die betreffende Erscheinung. Das Lemma 68<sup>a</sup> 1: >et, ent pro it, unt< ist unglücklich formuliert, wie das Beispiel *accipiet* — scil. für *accipit* beweist.

Druckfehler sind wenig übrig geblieben, *quidusdam* 41, 18 und *ποσδεδεσθωσαν* 27 n. zu 6—7 sind so leicht verbessert wie ein *αυτοῦ* XI 28 und 20 n. zu 13f. oder *ἀγνείας* 23 n. zu 3. Auch das *haereant* VIII Z. 3 v. u. gegen *hereant* im Texte 27, 6 ist unerheblich; irreführend nur etwa das *quis potest enarrare* S. IX als *lectio restituta* neben *qui* p. VI Z. 7 v. u. = 46, 5 und 73<sup>a</sup> unter *qui* pro *quis*. S. VI, 18 ist hinter *gloriae nec cum superbiu* ausgefallen; bei den Parallelen des *latinus interpres* zu den Citaten bei Hieronymus auf S. VI hätten auch die Capitelzahlen 16, 20, 49 beigefügt werden sollen.

Die von Morin in seinen Text eingeführte Interpunction ist anerkennenswerth; selten nur wie 53, 11 hinter *parvulis* fehlt ein Komma. Seine Verbesserungen der Schreibfehler werden selten auf Widerspruch stoßen, auch wenn es sich um starke Aenderungen wie 46, 5 *enarrare* st. *temerare* oder 15, 14 *sceptrum maiestatis* st. *scriptum est maiestas* handelt. *Functo* 42, 8 für *facto* der Handschr. ist zwar sehr bestechend, aber nicht sicher, zumal der griechische Urtext nicht feststeht. Bisweilen hätte M. auch kühner vorgehn, z. B. das *a spe* vor *de spe* 52, 18, ebenso das *te* hinter *iuxta* 57, 9 streichen, und 32, 5 für das unmögliche *nostris* gleich *bonis* in den Text setzen können. Das *qui sita* 21, 5 hinter *abyssorum quoque inexscrutabilia* gibt keinen Sinn; es für eine Corruption von *quaesita* zu halten ganz unwahrscheinlich, da *ἀνεξιχνίαστα* mit *inexscrut.* ausreichend wiedergegeben war; das *quisita* ohne Trennungsstrich wird die bessere Lesart sein und entweder den Rest einer Variante zu *inexscrut.* darstellen — dann wol *inexquisita* ursprünglich — oder die corrupte Form eines dem *iudicia* bei *inferum inenarrabilia* parallelen Substantivs — ob *quaesita*? Am schwierigsten ist die Grenze zwischen Versehen des Uebersetzers und der Abschreiber zu bestimmen bei Textlücken, wie z. B. 43, 10 der Schlußsatz von cp. 45 — jedenfalls *per homoeoteleton* — ausgefallen ist, oder 53, 3, wo man die Worte *ἡνίκα ἂν ἐρχηται ὑμῖν ὄλεσθος* vermißt (vgl. auch 13, 16. 16, 6. 23, 9): in der Mehrzahl der Fälle — sicher 53, 3 — ist es gerathen die Schuld auf einen Abschreiber zu schieben; nur hilft uns das nichts zur Wiederherstellung des verlorenen Textes. Indes damit stehn wir bereits vor der Hauptfrage nach dem Werte der neuentdeckten Uebersetzung.

Mit dieser Frage, deren Beantwortung wieder stark beeinflusst



ist von dem Urtheil über die Entstehungszeit der Version, hat sich Morin in der Vorrede S. V—XV ganz kurz beschäftigt, dabei in höchst sympathischer Weise der Versuchung zu panegyrischen Uebertreibungen widerstanden. Mit Recht stellt er zunächst fest, daß die Uebersetzung älter als die Handschrift von Florennes sein muß, weil diese eine Menge von eigenen und übernommenen Schreibfehlern aufweist und in den Bibelcitaten völlig unbeeinflußt von dem damals allgemein verbreiteten Vulgatatexte bleibt. Sodann betont er, daß die Latinität des Uebersetzers durchaus mit der der vorhieronymianischen Bibelübersetzungen übereinstimmt, und schließt daraus, was auch an sich das Wahrscheinlichste sei, daß der Brief sehr bald nach seiner Abfassung ins Lateinische übertragen worden ist. Für die Restituierung des Urtextes von I Clem. mit Hülfe des Latinus falle ins Gewicht, daß dieser im Ganzen sich enge an den Wortlaut seines Archetypus halte. Sein Archetyp aber repräsentiere neben den Texten der beiden griechischen Zeugen, des cod. Alexandrinus und des Hierosolymitanus, sowie dem des Syrer eine eigene Textfamilie, die häufig vorzügliche Lesarten eines der drei Anderen unterstütze. Bei den Bibelcitaten stehe er dem Syrer sehr nahe, sonst sei die Verwandtschaft mit dem von Clemens Alex. und Basilius benutzten Texte bemerkenswert, auch eine Reihe neuerer, namentlich von J. B. Lightfoot gemachter Conjecturen werde durch ihn bestätigt. Mit einem Verzeichnis der Lesarten, die der Archetyp des Lateiners allein vertritt, und die theils in Wortveränderungen wie 2,10 *νομίμοις* st. *νόμοις* oder 6,10 *ἀδελφῶν* st. *ἀλλοφύλων* bestehn, theils in Zusätzen wie 6,7 *cum tabernaculis* hinter *Dathan et Abiron* oder 6,8 *fidelem* bei *Dei servum Moysen*, schließt M. diese Erörterung. Sie ist alsbald von Meistern der altchristlichen Litteraturgeschichte fortgeführt worden, wie A. Harnack (Sitzungsber. d. Akad. d. W. zu Berlin 1894, 262 ff. und 601 ff.), J. Haussleiter (Theol. Lit. Blatt 1894, Nr. 15), Th. Zahn (ebenda Nr. 17), E. Wölfflin (Archiv f. Lex. IX, 81 ff.) und Sanday: The Guardian, 28. März 1894. Alle wollen die Sätze Morins nicht sowohl bestreiten als näher bestimmen; unbrauchbar ist von seinen Thesen auch in der That nur die eine S. XIII, wo er die Berührungen zwischen dem Lateiner und Syrer aus der auch sonst gemachten Beobachtung erklären will, die syrischen Bibelübersetzer hätten schon in der ältesten Zeit die occidentalischen Uebersetzungen mitbenutzt. Aber wertvolle Ergänzungen sind beigebracht worden; Harnack hat die Existenz eines zweiten Exemplars von I Clem. latinus in der leider verlorenen Bibliothek des Klosters Lobbes im J. 1049 nachgewiesen — seine Folgerungen aus der Stellung des Briefes in der Handschrift von Lobbes vor dem

Tractat Cyprians über das Vaterunser sind freilich sehr precär, und die Behauptung S. 605, daß der Brief, bevor er mit den Recognitionen Rufins verbunden gewesen, mit einem Tractat Cyprians vereinigt war, schlechthin unbeweisbar. Sanday hat bei Ambrosius hexaem. V 23 in der Stelle über den Phönix Benutzung unsers lateinischen I Clem. wahrscheinlich gefunden; mit Recht scheint mir Harnack 605—7 unter Hinweis auf Ambros. de fide resurr. 59 solche Benutzung sogar für zweifellos zu erklären, damit ist Zahns Meinung, die lateinische Uebersetzung könne aus dem 5. Jahrh. stammen, ausgeschlossen. Sie war übrigens ohnedies sehr unwahrscheinlich, da Uebersetzungen von dieser unbehülflichen Wörtlichkeit im 5. Jahrh. nicht mehr angefertigt wurden. Harnack glaubt aber einen noch älteren Zeugen für das Dasein des Lateiners entdeckt zu haben, in dem Gedicht des Lactanz de phoenice v. 102. 117 f. 121 f. Der Beweis für die Abhängigkeit des Dichters von unserer Uebersetzung ist aber lange nicht so schlagend wie bei Ambrosius; viel kommt auf die Entscheidung darüber auch nicht an, da der Uebersetzer im 4. Jahrh. nicht viel besser am Platze ist als im 5ten. Morin hatte nur allgemein ein hohes Alter der Uebersetzung behauptet, Wölfflin schlug die Zeit Tertullians vor, Harnack bevorzugt das 2. Jahrh., sogar eher die erste Hälfte als die zweite, während Sanday bei 200 bis 350 stehn bleibt. Auch den Entstehungsort meinte man erkennen zu können, aber Haussleiter plaidiert für Africa, Harnack für Rom. Mir scheint die letztere Frage vorläufig ganz unentscheidbar; denn weder die africanische Latinität noch der europäische Bibeltext im Unterschied von dem africanischen sind uns bekannt genug — und je höher hinauf wir in der Zeit gehn, desto weniger —, um wegen einzelner Uebereinstimmungen ein der Ursprungszeugnisse entbehrendes Schriftstück sei es hier — sei es dorthin zu schieben. Daß der Brief aber im 2. Jahrh., womöglich zwischen 100 und 150 ›in Rom selbst‹ übersetzt worden sei, ist ganz unwahrscheinlich, namentlich wenn man für selbstverständlich hält, daß die Uebersetzung zu kirchlichen Zwecken, d. h. für die Vorlesung in der Gemeinde gemacht sei. Denn vorderhand spricht Alles dafür, daß die kirchliche Sprache der römischen Gemeinde bis 200 die griechische war und man lateinische Uebersetzungen dort nicht brauchte.

Als Entstehungszeit der Uebersetzung würde ich das dritte Jahrh. bezeichnen, da das vierte zu spät, das zweite aber zu früh erscheint. Harnack meint zwar, der Archetypus der beiden griechischen und des syrischen Textzeugen, in dem schon die Vereinigung des 2. Clemensbriefes mit dem 1. vollzogen war, sei aus text- und

kanongeschichtlichen Gründen in das 2. Jahrh. zu verlegen; im Lat. dagegen stehe der echte Brief noch allein. Man mag das zugeben, irgend einen Beweis für das Alter von Lat. verschafft man sich dadurch nicht, da der Archetyp von ACS nicht die ganze Kirche vertritt, höchstens die morgenländische, aus der Lat. ja nicht herührt. Die kanongeschichtlichen *argumenta e silentio* aber ziehen nicht; selbst wenn mit Sicherheit die Uebersetzung des I Clem. ins Lateinische aus anderen Interessen als die des großen Irenaeus-Werkes unternommen wäre, folgt daraus, daß »die africanische Kirche wohl noch den Hirten, nicht aber den Clemensbrief von der römischen Kirche empfangen hat«, noch keineswegs, daß damals niemand mehr den Clemensbrief empfangen wollte. So geradlinig und gleichmäßig haben sich die Verhältnisse vor dem 4. Jahrh. nicht entwickelt. Endlich sind Eigentümlichkeiten der Uebersetzung wie die, daß er *διάκονος* im technischen Sinne durch *minister*, *πρεσβύτεροι* auch noch durch *seniores* (neben *presbyteri*) wiedergibt, sicher ein starkes Argument für ein hohes Alter, aber von wann an dergleichen unmöglich wäre, ist schwer zu sagen. Die Feinheit, daß der Lateiner »so scharf und richtig zwischen den 'Aeltesten' als einem Ehrenstand in den Gemeinden (= *seniores*) und den 'Aeltesten' als Amtspersonen (= *presbyteri*) unterscheidet« kann recht leicht auf einen Zufall zurückgehn, der den Schein consequenten Verfahrens nach einem Principe hervorgerufen hat, während die Irenäusübersetzung, die auch zwischen *seniores* und *presbyteri* abwechselt, zu umfänglich ist, um solches Spiel des Zufalls noch zuzulassen. — Und wenn Lat. ein vorzügliches Original, eine uralte Handschrift vor sich gehabt hat, so erklärt ja Harnack selbst S. 618, daß dies seinen Ansatz — 2. Jahrh. — nicht beweise, nur bekräftige. Steht aber jenes Original dem von Clemens Alex. benutzten sehr nahe, so braucht es auch nicht älter zu sein als dieser; und so fehlerfrei ist es gar nicht gewesen, daß sich nicht empföhle, es durch mehrere Mittelglieder von der Urschrift getrennt sein zu lassen. Mir erscheint als das Entscheidende, daß der unbekannt lateinische Uebersetzer nicht blos ein Vulgärlatein, sondern eine Art Kirchensprache schon vorgefunden hat. Er gehört in gewissem Sinne gewiß, wie Harnack betont, in die Reihe der Bibelübersetzer, aber er hat schon viele Vorgänger. Worte wie *baptizare*, *salvare*, *salvator*, *iustificare*, *sanctificare*, *vivificare* sind ihm geläufig, das *ἀγαπητοί* übersetzt er durch *carissimi mihi*, worin sich eine Gewohnheit ausprägt, das *παροικοῦσα* der Adresse (*ἡ ἐκκλησία τοῦ θεοῦ ἢ π. Ρώμην τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θ. τῇ παροικούσῃ Κόρινθον*) wird von ihm durch *consistens Romae ... consistenti Chorinthum* ersetzt, ganz wie

wir in den Ueberschriften der cyprianischen Briefe es ja regelmäßig — z. B. 465, 3. 549, 2 f. *Romae consistentes* — finden. Einzelne Hebraismen im Lateiner, in denen Morin sein hohes Alter, Haussleiter Einflüsse punischer Redeweise erkennen möchte, werden einfacher durch seine Gewöhnung an das Latein seines Alten Testaments zu erklären sein. Und vor Allem kennt er eine Reihe biblischer — nicht ganz sicher ist, ob auch neutestamentlicher — Bücher in lateinischer Uebersetzung. Oder soll es Zufall sein, daß er 35, 13 (cp. 36) gleich dem lateinischen Barnabas das griechische *ὑποπόδιον* in Ps. 109, 1 durch *sub pedibus tuis* wiedergibt, daß er 22, 16 ein *γαστήρ* in Prov. 20, 27 *cordis* übersetzt und 53, 1 f. in Prov. 1, 25 *non intendebatis* wie Lucifer Cal. schreibt (= *ὄφ προσείχετε* wie A~~8~~ u. A.), während die 3 übrigen Zeugen *ἠπειθήσατε* vertreten? Gerade in den umfangreichen Citaten ist die Aehnlichkeit mit Italatexten — öfters, aber nicht immer denen Cyprians — so weitgehend, daß entweder er solche Texte benutzt hat oder diese Texte mit Rücksichtnahme auf ihn hergestellt sind, oder man seine Bibelcitate nachträglich der resp. einer Itala conformiert hat. Die zweite Eventualität ist ungeheuerlich, die letzte dadurch ausgeschlossen, daß dann die Ungleichmäßigkeit solcher Conformierung unbegreiflich wäre, also verbleibt es dabei, daß der Uebersetzer schon eine Art lateinischer Bibel in den Händen gehabt hat und so vertraut mit ihr gewesen ist, daß er alle erheblicheren Citate in ihr auffand oder ihren Wortlaut auswendig wußte. Soll nun die Uebersetzung kirchlicher Vorlesebücher ins Lateinische, die Einführung der Kirche in die lateinische Welt nicht schon im apostolischen Jahrhundert begonnen haben, so bleibt vor 150 für den lateinischen Clemens kein Raum, überhaupt kaum vor Tertullians Zeiten, während nichts gegen seine Entstehung im 3. Jahrh. spricht. Daß wir jetzt in I Clem. lat. »neben den Werken Cyprians einen zweiten festen Punkt besitzen« (Harnack S. 618), scheint mir ein zu stolzes Wort, fest ist der Punkt leider nicht, aber bei vorsichtigem Gebrauch kann das neuentdeckte Werk für die Geschichte der lateinischen Bibelübersetzungen — wenn nur das Material erst leidlich vollständig beisammen wäre — wichtige Erträge liefern; vielleicht bedeutsamer als für die Reconstruction des Urtextes von I Clem., wobei es mehr eine mehr unterstützende und unnötige Emendationen abweichende Rolle spielt; daß es da zum ersten Male auf den richtigen Weg wies, kann man doch kaum in einem Falle absolut sicher behaupten.

Nicht der Uebersetzung, aber ihrer Ueberlieferung hat Harnack noch eine interessante Seite abgewinnen wollen: er hat in dem jetzt vorliegenden Text von cp. 60. 61 eine klerikale Fälschung entdeckt, so-

fern der Passus vom Gehorsam gegen die Obrigkeit in sein Gegenteil verwandelt sei. Katholische und protestantische Theologen haben dem heftig widersprochen, teilweise mit ganz unzureichenden Argumenten. Höchst scharfsinnig hat Harnack a. a. O. 619—21 die Stadien der Textverfälschung zu demonstrieren gesucht; zunächst durch Correcturen am Rande, die dann zum Teil an unpassender Stelle in den Text geschoben wurden, habe ein Fälscher den Sinn herausgebracht, daß die weltlichen Machthaber dem Verfasser, d. h. dem Papst Clemens bzw. der römischen Kirche gehorsam sein sollen, nicht aber den Christen insgesamt. Die Möglichkeit, daß der jetzige, irgendwo corrupte Text auf solche Weise entstanden ist, wird man schwerlich leugnen dürfen; denkbar bleibt aber auch, daß die Aenderung des Urtextes harmloser und dann früher — vielleicht schon beim Uebersetzen — erfolgt ist; daß das ›Wir‹ in dem Satze: sie sollen uns gehorsam sein, nicht die Christen insgesamt, sondern nur Papst Clemens oder seine Kirche sein können, ließe sich nicht beweisen, selbst wenn das ›uns‹ wirklich bei *subditi sint* stünde. Der Uebersetzer hat ja auch sonst einige Male seinen Text nicht verstanden oder zu verbessern unternommen.

Möchten dem zweiten Bande der *Anecdota Maredsolana* noch mehrere mit so werthvollem Inhalte folgen!

Marburg, 15. November 1894.

Adolf Jülicher.

**Sudhoff, Karl**, Versuch einer Kritik der Echtheit der Paracelsischen Schriften. I. Theil. *Bibliographia Paracelsica*. Besprechung der 'unter Theophrast von Hohenheims Namen 1527—1893 erschienenen Druckschriften. Berlin, G. Reimer 1894. XIII. 722 S. gr. 8°. Preis 18 M.

In der Jahrtausende alten Geschichte der wissenschaftlichen Heilkunde existiert wohl kaum eine Persönlichkeit, die den Forschern so viele Rätsel zu lösen aufgegeben hat, wie die des Paracelsus. An seinem harten Schädel haben sich, sogar buchstäblich genommen, Viele bereits die Köpfe zerbrochen. In Leben, Schriften und pragmatischer Bedeutung steht Philippus Aureolus Theophrastus Bombastus Paracelsus ab Hohenheim (Helvetius Eremita) als eine Art von ängmatischem Prototyp da. Entsprechend den vielseitigen Interessensphären in Cultur und Wissenschaft, die die Wirksamkeit dieses Heros berührt, hat sich auch die Zahl der von ihm handelnden Schriften zu einer unübersehbaren gestaltet. Ist doch Hohen-

heim gleich wichtig dem Arzt wie dem Pharmaceuten und Chemiker, dem Theologen, Philosophen und Linguisten (Germanisten). Und trotz allem konnte man noch bis vor kurzer Zeit von ihm sagen: Vergöttert von den Einen, von den Andern geschmäht und in den Abgrund gezogen schwankt sein Charakterbild in der Geschichte. Erst die letzten Jahre haben neben manchem Teilgebiete der medicinischen Geschichte auch die Paracelsusforschung in neue Bahnen gelenkt. Den naturwissenschaftlichen Methoden gegenüber, die, wie in der exacten Periode der Heilkunde, so auch in der historischen Kritik Verwendung gefunden, konnte auf die Dauer selbst das dichte Dunkel, das die Gestalt eines Paracelsus noch stellenweise verhüllte, nicht Stand halten. Immer energischer brach sich die Anschauung Bahn, daß, um über die Bedeutung dieser großen Persönlichkeit völlig ins Klare zu kommen, in erster Linie die früher bereits, sogar in einigen gründlichen und gelehrten Arbeiten, behandelte, aber nicht bis zu plausiblem Resultaten gelangte bibliographische Frage definitiv erledigt werden oder, was dasselbe sagt, man sich erst klar darüber sein müsse: was ist echt an und von seinen Arbeiten, was kommt ihm recht eigentlich als sein Geistesprodukt zu, und was davon ist entstellt, untergeschoben, gefälscht? Eine schwierige Untersuchung, an die sich in diesem Jahrhundert neben Andern bereits (in den vierziger Jahren) unser Karl Friedrich Heinrich Marx herangewagt hatte, neuerdings vor Allen Friedrich Mook und der Engländer Fergusson. Dem Arzte von Hochdahl, Karl Sudhoff, gebührt das unbestreitbare und bleibende Verdienst, die ganze Materie, die bis jetzt nicht wesentlich von der Stelle gerückt war, mit Enthusiasmus und Thatkraft von Neuem in Angriff genommen, sie von frischen Gesichtspunkten aus beleuchtet und vor Allem auf erheblich breiterer Grundlage als alle seine Vorgänger aufgebaut und um ein ganzes Stück näher zum Ziele gefördert zu haben. Nachdem Verf. in den, zusammen mit dem inzwischen verstorbenen Collegen Eduard Schubert bearbeiteten, Aufsehen erregenden zwei Heften »Paracelsus-Forschungen« (Frankfurt a. M. 1887—89) uns in seine geistige Arbeitsstätte eingeführt und einen Vorgeschmack geboten hatte von den Früchten, die wir seinem stillen und emsigen, Jahrzehnte lang währenden Säen und Sammeln verdanken, hat er nunmehr in dem vorliegenden Werk das Untergeschoß eines dreistöckigen Monumentalbaues fertig gestellt, dessen Betrachtung schon heute hoffen läßt, daß dieser, unter Dach und Fach gebracht, jedenfalls nicht bloß thurmhoch alles bis heute von anderer Seite auf dem Gebiet der Paracelsusforschung Geleistete überragen, sondern auch mit zu den besten Werken zählen wird, die auf dem Terrain der med. Litteraturge-

schichte überhaupt innerhalb der jüngst verflossenen Zeit entstanden sind. In diesem Th. I, dem sich später ein II., der Besprechung der noch zahlreich vorhandenen Paracelsushandschriften, und ein III. dem eigentlichen Resumé über die Echtheit der einzelnen Schriften Hohenheims gewidmeter anschließen sollen, liefert uns der Verfasser von nicht weniger als über 500 Nummern Druckausgaben — zum größten Theil auf Grund eigener Anschauung bzw. seiner eigenen Sammlung — »Titel, Format, Seitenzahlen, Bogensignaturen, Drucker- notizen, Druckerzeichen, Inhaltsanalyse, d. h. Vorrede, Einleitungen, Zwischen- und Schlußreden und was sonst noch für die Reihenfolge des Erscheinens, Herkunft und Art der Manuskripte oder gedruckten Vorlagen, Echtheitsfragen, Textkritik wichtig ist« — mit einer Ausführlichkeit, Gründlichkeit, mit einer Sorgfalt, Umsicht, Treue und Exactheit in allen kleinen und allerkleinsten Einzelheiten, daß dem gegenüber die blasierte Devise »nil admirari« keine Geltung haben darf, wohl aber die Frage am Platze ist: Wie hat nur der schlichte Landarzt, der sich hier ebensowohl als Quellenforscher, wie in seinen früheren Arbeiten als Geschichtsdarsteller bewährt, bei seiner sicher anstrengenden Berufsthätigkeit es noch ermöglichen können, die schweren Opfer an Zeit und Kräften zu bringen, wie sie die vorliegende dankenswerthe Riesenschöpfung erheischt hat? Der gewaltige Stoff ist sowohl chronologisch wie sachlich außerordentlich klar und übersichtlich in folgenden 5 Abteilungen untergebracht: I. Periode (1527—1539): Drucke intra vitam Paracelsi; II (1549—1557): Vorwiegend Neudrucke, Bearbeitungen und niederdeutsche Uebersetzungen des von Hohenheim selbst Herausgegebenen. III (1560—1588): Die Zeit der Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses Hohenheims in Sonderausgaben seiner Schüler. IV. (1589—1658): Die Zeit der Sammelausgaben und der Nachlese. V. (1659—1893): Meist Neudrucke ohne Werth und grobe Unterschiebungen. Dazu kommen die ohne Jahresangabe erschienenen Drucke. Ueberall erkennt man schon bei flüchtigem Studium die Baumaterialien zu dem dritten Stockwerk und den inneren und innigen Zusammenhang, der zwischen den einzelnen Theilen besteht. Gerade diese, den Gipfel der Vollständigkeit erreichende bibliographische Musterung, wie sie hier in Th. I von Sudhoff vorgenommen ist, liefert auch dem Uneingeweihten schon jetzt den Beweis für die Möglichkeit auf dem vom Verfasser eingeschlagenen Wege zu einer möglichst definitiven und sicheren Lösung der Echtheitsfrage zu gelangen. Wenn Sudhoff bezüglich seiner ersten Gruppe, der intravitalem Drucke, noch Zweifel an der Vollzähligkeit hegt, so dürfen wir bei der in den übrigen Abteilungen seines Opus paramirum und excelsum hervortretenden

Akribie wohl das Vertrauen hegen, daß er für eine anderweitige Nachlese gewiß nicht allzuviel übrig gelassen hat. Bewundernswert ist die Vertrautheit des practischen Arztes mit dem bibliographischen Formalismus und Technicismus! Daß dieses paradigmatische Muster einer Paracelsischen Bücherkunde fortab ein unfehlbares und nicht im Stiche lassendes informatorisches Nachschlagewerk für alle Bibliophilen auf diesem Gebiete sein und bleiben wird, liegt auf der Hand. Aber es leistet noch mehr! Mit seinen erschöpfenden Zusammenstellungen und Verzeichnissen von Herausgebern, Verlegern, Druckern und Druckorten Paracelsischer Schriften, sowie mit einem zuverlässigen Autorenregister bildet es einen unschätzbaren Beitrag zur Geschichte des Paracelsismus und liefert ein gutes Stück Culturgeschichte. Alles in Allem genommen ist Sudhoffs Arbeit eines Akademikers würdig. Wie E. Littré mit Hippokrates, so wird sein Name mit Paracelsus verknüpft bleiben. Mögen sich zum Lohn für seine fundamentalen Arbeiten Sudhoff die Pforten und vor Allem — die Börsen gelehrter Gesellschaften öffnen, die ihm zur baldigen Herausgabe der übrigen Theile und in absehbarer Zeit zur Krönung des Gebäudes, d. h. einer von einer authentischen Paracelsus-Biographie eingeleiteten purificierten Gesamtedition der Schriften des Bómbast von Hohenheim verhelfen sollten. Ein nicht geringer Antheil an dem Danke, den wir dem Autor für sein Werk schulden, kommt auch dem Verleger zu, der es mit einer des Inhalts würdigen Splendinität und Liberalität ausgestattet hat.

Berlin, 12 November 1894.

Julius Pagel.

---

**Seguiet, J de, S.J.,** Formes quadratiques et multiplication complexe. Deux formes fondamentales d'après Kronecker. Berlin 1894. F. L. Dames. 335 S. 8°. Preis Mk. 12.

Das vorliegende Buch stellt sich die Aufgabe, die tiefsinnigen Untersuchungen von L. Kronecker über die complexe Multiplication im Zusammenhange und unter besonderer Hervorkehrung der rein arithmetischen Gesichtspunkte darzustellen. Wenn wir von dem unvollendeten dritten Bande des Halphenschen Werkes ›*Traité des fonctions elliptiques et de leurs applications*‹ absehen, so existiert in der bisherigen Litteratur nur ein Lehrbuch, das einen ähnlichen Zweck verfolgt, nämlich das so hoch verdienstvolle Werk von H. Weber ›*Elliptische Functionen und algebraische Zahlen*‹. Das



Buch von J. Segurier unterscheidet sich von dem letzten Werke wesentlich nach zwei Richtungen hin: erstens bewahrt der Verfasser durchweg einen engeren Anschluß an Kronecker, was Gedankengang, Anordnung des Stoffes und Bezeichnungsweise betrifft; zweitens vermeidet der Verfasser jedes Eingehn auf die Theorie der algebraischen Zahlen und rückt vielmehr den Begriff der quadratischen Form in den Mittelpunkt der Darstellung. Infolge des zweiten Umstandes erfordert die Lektüre des Buches keine Kenntnis der Theorie der Ideale. Der Verfasser hat als vornehmliches Ziel im Auge, die Kroneckersche Theorie der complexen Multiplication dem Verständnis weiterer Kreise zu erschließen, von diesem Gesichtspunkte aus muß der genannte Umstand dem Buch als Vorzug angerechnet werden — so lange bis die Idealtheorie als ein nothwendiges Hilfsmittel im Gebiete der Zahlentheorie, Algebra und Functionenlehre allgemein anerkannt und zum Gemeingut der Mathematiker geworden sein wird.

Der Verfasser bemerkt, daß die gesamten in Rede stehenden Untersuchungen von Kronecker sich um gewisse zwei fundamentale Formeln gruppieren. Die erste Formel ist eine Verallgemeinerung der Fundamentalformel von Dirichlet aus der Theorie der quadratischen Formen und stellt eine allgemeine Beziehung zwischen zwei unendlichen in dieser Theorie auftretenden Ausdrücken dar; sie besitzt die Gestalt:

$$\begin{aligned} & \tau \sum_{h=1}^{h=\infty} \sum_{k=1}^{k=\infty} \left( \frac{D_1 Q^2}{h} \right) \left( \frac{D_2 Q^2}{k} \right) F(hk) \\ &= \frac{1}{2} \sum_{a,b,c} \left[ \left( \frac{D_1}{A} \right) + \left( \frac{D_2}{A} \right) \right] \sum_{m,n} \left( \frac{Q^2}{m} \right) F(am^2 + bmn + cn^2), \\ & \quad h, k = 1, 2, \dots, +\infty \\ & \quad m, n = 0, \pm 1, \pm 2, \dots \pm \infty \end{aligned}$$

wo  $A$  eine zu 2 und zur Discriminante  $D$  prime Zahl bedeutet, die durch die quadratische Form  $ax^2 + bxy + cy^2$  darstellbar ist, während  $\tau$  gewisse besondere durch  $D$  bestimmte Zahlenwerte annimmt und  $D_1, D_2$  gewisse Theiler von  $D$  bedeuten. Die Summationszahlen  $m, n$  sind im Falle  $D > 0$  durch die bekannte Ungleichung eingeschränkt.

Die zweite Formel ist die bekanntere Grenzformel, vermöge welcher der Grenzwert der Dirichletschen Reihe durch  $\mathfrak{F}$ -Functionen ausgedrückt wird, die Formel lautet:

$$\lim_{\varrho = 0} \left[ \frac{-1}{\varrho} + \frac{1}{2\pi} \sum_{m, n} (am^2 + bmn + cn^2)^{-1-\varrho} \right]$$

$$(m, n = \pm 1, \pm 2, \pm 3, \dots),$$

$$= 2\Gamma'(1) + 2\log 2\pi - \log A',$$

wo die Bezeichnungen die üblichen sind und wo  $A'$  sich durch die Nullwerte gewisser  $\vartheta$ -Funktionen ausdrückt.

Im Hinblick hierauf theilt der Verfasser das Buch in drei Theile: die beiden ersten beschäftigen sich mit je einer der beiden genannten Formeln nebst ihren Anwendungen; der letzte Theil enthält diejenigen Anwendungen auf die Theorie der complexen Multiplication, in denen beide Formeln combinirt erscheinen.

Nachdem im ersten Capitel das Symbol von Legendre und seine Erweiterung durch Jacobi und Kronecker erörtert und dann die Gauss'schen Summen und das Reciprocitätsgesetz für quadratische Reste behandelt worden sind, entwickelt der Verfasser im zweiten Capitel die Elemente der Theorie der quadratischen Formen, und wendet sich dann im dritten Capitel zur Composition der quadratischen Formen. Das vierte Capitel enthält die Dirichlet'schen Untersuchungen über die Anzahl der Klassen quadratischer Formen und die oben genannte Verallgemeinerung der Dirichlet'schen Formel durch Kronecker. Das fünfte Capitel beschäftigt sich mit der Eintheilung der quadratischen Formen in Geschlechter und mit der Composition der Geschlechter. Das sechste Capitel behandelt die von Kronecker gefundene eigenthümliche Verallgemeinerung der Gauss'schen Summe: eine Formel, in der an Stelle des Sinus der Gauss'schen Summe ein gewisser 2 Veränderliche enthaltender  $\vartheta$ -Quotient auftritt. Nachdem im siebenten Capitel der allgemeine Begriff der Invariante einer Formenklasse auseinander gesetzt ist, wird im achten Capitel die zweite der beiden oben genannten fundamentalen Formeln abgeleitet. Das neunte Capitel enthält die Anwendungen der zweiten Formel, insbesondere auf die Berechnung des Mittelwerthes der Invariante  $\log A'$ , die durch die zweite Formel gegeben ist. Das zehnte Capitel bildet den dritten Theil des Werkes und behandelt insbesondere die Lösung der Pell'schen Gleichung durch elliptische Functionen.

Dies ist in aller Kürze ein Ueberblick über den reichen Inhalt des Buches. Der vielfach hervortretende Formalismus der dargelegten Theorie wird, wie Referent überzeugt ist, nicht eher zu vermeiden sein, als bis durch den systematischen Ausbau der Idealtheorie das vorliegende Problem eine breitere und allgemeinere

Grundlage erhalten hat; ist doch die vorliegende Theorie nichts anderes als eine Theorie des quadratischen imaginären Zahlkörpers und des ihm zugehörigen Klassenkörpers.

Man muß dem Verfasser Dank dafür wissen, daß er das ein so schwieriges Gebiet betreffende Material mit Sorgfalt gesammelt und zu correcter Darstellung gebracht hat. Auch finden sich an mannichfachen Stellen des Buches Zusätze zu den Entwicklungen Kroneckers und Vereinfachungen der Beweise, die Eigenthum des Verfassers sind.

Königsberg i. Pr., 24. November 1894.

Hilbert.

**Archiv für Entwicklungsmechanik der Organismen**, herausgegeben von W. Roux. Bd. 1. Heft 1. Leipzig 1894. W. Engelmann. Preis M. 10.

Diese neue Zeitschrift, von der das 1. Heft im vorigen Monat erschien, ist die erste in ihrer Art. Sie will dem jüngsten Forschungsgebiete der Biologie, der Entwicklungsmechanik eine Centrale verschaffen, indem sie einen Sammelpunkt bietet für alle exacten Forschungen entwicklungsmechanischer Tendenz — sie sind bisher in den verschiedensten Organen niedergelegt — und daneben kritische Referate und zusammenfassende Uebersichten über anderen Ortes erschienene Arbeiten gleichen Zieles bringt. Der Herausgeber hofft, daß sich die neue Disciplin, wenn sie mit gesammelten Kräften vortritt, nicht allein schneller die ihr gebührende, aber noch vielfach mangelnde Beachtung erringen wird, sondern auch direkte Förderung erfährt, indem sie eine größere Anziehungskraft auf die Forscher auszuüben vermag und somit ihren Arbeitskreis vergrößert.

W. Roux hat an den Anfang des ersten Heftes, das sich durch Arbeiten von Ribbert, Barfurth, Tornier und dem Herausgeber einführt, eine Einleitung gestellt, worin er die Aufgabe der Entwicklungsmechanik, ihre Forschungsmethodik und ihr Verhältnis zu den anderen biologischen Disciplinen ausführlich darlegt.

**Aufgabe.** Die Entwicklungsmechanik oder kausale Morphologie der Organismen ist die Lehre von den Ursachen der organischen Gestaltungen, sie untersucht, durch welche Ursachen sie entstehen, sich erhalten oder rückbilden. Die Ursachen jedes Geschehens sind Kräfte; da uns jede Kraft nur durch ihre besondere Wirkungsweise bekannt wird, so sind die organischen Gestaltungsvorgänge auf die sie hervorrufenden Wirkungsweisen und zwar die wenigsten und einfachsten zurückzuführen. Besonders nahe

liegt zunächst eine Zurückführung auf allgemein gültige Wirkungsweisen, die Naturgesetze, oder weniger geheimnisvoll ausgedrückt die ›beständigen Wirkungsweisen‹. Da die Entwicklung der Organismen nur auf Combinationen von Kräften beruhen kann, so ist jeder einzelne Gestaltungsvorgang auf die ihn bedingenden besonderen Combinationen, resp. deren Wirkungsweisen zurückzuführen und jede von ihnen nach ihrer Oertlichkeit, Zeit, Richtung, Größe und Qualität zu ermitteln. Die Wirkungsweisen, in welche die organischen Gestaltungsvorgänge zu zerlegen sind, können einmal dieselben sein wie die des anorganischen oder physikalisch-chemischen Geschehens. ›Wir können sie, soweit wir sie bei dem organischen Geschehen betheilt finden, als 'einfache Componenten' desselben bezeichnen‹. Neben dem Bestreben der Ermittlung solcher ›einfacher Componenten‹ muß der entwicklungsmechanische Forschungsweg von Anfang an durch die Einsicht bestimmt werden, daß sich die organische Gestaltung zumeist durch Componenten von vorläufig unübersehbarer Complicirtheit vollzieht. Diese Componenten, deren Wirkungsweisen von den anorganischen oft erheblich verschieden sind oder ihnen selbst zu widersprechen scheinen<sup>1)</sup>, nennt Roux ›complexe Componenten‹. Solche sind die elementaren Zellfunctionen: Assimilation, Dissimilation, Selbstbewegung, Selbsttheilung, formale Selbstgestaltung und qualitative Selbstdifferenzierung der Zelle. Ferner z. B. Galvano- und Heliotropismus, trophische Wirkung der funktionellen Reize. Mit dem fortgesetzten Studium der complexen Componenten ist zu hoffen, diese weiter zu zerlegen und schließlich auch einfache Componenten aus ihnen abzuspalten.

Außer den Wirkungsweisen der Entwicklung von Organen und den sie aufbauenden Zellen sind auch die ihrer Erhaltung und schließlich auch ihrer Rückbildung zu erforschen.

Entsprechend der doppelläufigen phyletischen und ontogenetischen Entwicklung ist neben der ontogenetischen eine phylogenetische Entwicklungsmechanik auszubilden. Jene wird naturgemäß, da sie Processe, die sich in der Gegenwart abspielen, zum Gegenstande ihrer Forschung hat, weitaus ergiebiger sein.

Methodik. ›Die causale Forschungsmethode κατ' ἐξοχήν ist das Experiment‹. Denn die unmittelbare Beobachtung der die Organismen gestaltenden Wirkungsweisen wird dadurch unmöglich oder unsicher gemacht, daß sie unsichtbar sind, das ursächliche Wir-

1) Z. B. die Nichtexosmose der Salze der lebenden, im Wasser liegenden Fischeier (nach dem Tode sofort Diosmose); ferner die Absonderung des Drüsensekrets in einem Raum mit höherem Druck als er in dem Blutkapillaren der Drüse sich findet.

ken dem sichtbaren Product zeitlich nur um ein Minimum voraus ist und ferner bei der normalen Entwicklung eines Organismus viele Veränderungen gleichzeitig stattfinden. Trotzdem ist es möglich durch vergleichende Beobachtungen normaler Entwicklungsvorgänge Wirkungsweisen zu ermitteln — sie zu beweisen bleibt indessen dem Experimentator vorbehalten und bildet eine seiner nächsten Aufgaben<sup>1)</sup>. Das Experiment besteht z. B. in der Isolation, Verlagerung, Zerstörung, Schwächung, Reizung, falschen Verbindung, Deformation, Aenderung der Ernährung von Organen, Zellcomplexen und Zellen. Es ist in allen Entwicklungsstadien eines Organismus mit Erfolg auszuführen: am Ei, Embryo und Erwachsenen. Ferner ist zu experimentieren mit der Anwendung von Agentien: Licht, Wärme, Electricität und chemischen Verbindungen<sup>2)</sup>. Aufschluß über entwicklungsmechanische Vorgänge vermag uns, wie Roux meint, neben dem künstlichen Experiment auch »das Naturexperiment« als »Variation, Misbildung oder anderes pathologisches Geschehen« zu geben. Jedenfalls danken wir ihm die Ermittlung von Wirkungsweisen, ob wir sie aber dadurch werden beweisen können, erscheint mir immerhin fraglich. Ehe die experimentelle Forschung die ursächlichen Wirkungsweisen ihren Eigenschaften nach wird bestimmen können, wird sie genötigt sein, zunächst festzustellen, woher sie kommen. Sie muß klarzulegen versuchen, ob die gestaltenden Wirkungen in einem Organismus liegen, oder ob sein normales Werden von außen beeinflusst wird, ob Organe desselben aus sich selbst ihre typische Form entwickeln, oder ob diese in Abhängig-

1) So hat z. B., wie Roux anführt, Balfour die Thatsache, daß die Eier gewisser Wirbelthiere (aus dem Bereich niederster Fische, Amphibien und Säugethiere) sich total furchen (teilen) im Gegensatz zu denen anderer (Hai- und Knochenfische, Reptilien und Vögel), die sich nur partiell furchen, aus einer consequenten Begleiterscheinung, dem enormen Dotterreichtum der letzteren erklärt. Diesem nämlich schreibt er eine die Furchung partiell hemmende Wirkung zu.

2) Experimentelle mechanische Eingriffe haben uns vor allem zahlreiche Beziehungen zwischen Organen offenbart, z. B. Muskel und Nerv, Drüse und Nerv, Sinnesorgan und nervösem Centralorgan. — Daß das Licht einen bedeutenden Einfluß auf Entwicklungsvorgänge hat, ist uns z. B. durch Young bekannt geworden, der nachwies, daß violettes Licht beschleunigend auf die Entwicklung von Froscheiern einwirkte, successive weniger blaues, gelbes und weißes; schädlich rothes und grünes. — Mittels Kälte hat Weismann künstlich die Flügel-färbung verschiedener Schmetterlinge sehr erheblich modificiert, indem er ihre Puppen andauernd im Eisschrank hielt. — Durch Einwirkung von chemischen Agentien hat besonders Herbst in jüngster Zeit überraschende Resultate erzielt. Herbst ließ unter anderem Eier und Larven von Seeigeln sich in Meerwasser entwickeln, dem Lithiumsalze zugesetzt waren, und bekam ganz abweichende Formen.

keit von andern entsteht. Da äußere und innere, eigene und fremde Kräfte stets zusammen, die Entwicklungsvorgänge beeinflussen werden, so ist der Anteil einer jeden zu eruieren.

Da die niederen Organismen auf gewisse experimentelle Eingriffe, z. B. künstliche Defecte, Störungen der Anordnung von Teilen gegen einander, »nicht mit den gestaltenden Mechanismen der directen oder normalen Entwicklung, sondern mit dem Regulations- und Regenerationsmechanismus der indirecten Entwicklung s. Regeneration« reagieren und somit den Wert des Experimentes für die Erforschung normaler Entwicklungsweisen sehr verringern, sind in solchen Fällen die höheren (uns am nächsten stehenden) Organismen zu bevorzugen, bei denen bekanntlich die regenerativen Fähigkeiten sehr abgenommen haben.

Einen geringeren Vorteil verspricht sich Roux für die ursächliche Erforschung organischer Vorgänge von Experimenten, die auf anorganischem Wege organische Structures, Formen und Vorgänge zu erzeugen suchen.

Verhalten zu anderen biologischen Disciplinen.

Der Entwicklungsmechanik vermögen alle biologischen Forschungsgebiete zu dienen. Besonders sind es Vergleichende Anatomie, Embryologie, Physiologie und Pathologie. Die ersten beiden Disciplinen sind für die Entwicklungsmechanik besonders dadurch wichtig, daß sie ihr Aufgaben stellen, indem sie bereits eine Reihe von Wirkungsweisen in der Entwicklung der Organismen ermittelt haben und fortgesetzt ermitteln werden. Daß die Physiologie als »Lehre vom Betrieb der Lebensmaschine« mit einer Disciplin, welche die causale Entstehung dieser Maschine erforschen will, Hand in Hand geht, erscheint selbstverständlich, und erhellt auch daraus, daß die Pflanzenphysiologie bereits zum großen Teil Entwicklungsmechanik geworden ist! Die Pathologie ist für die Entwicklungsmechanik vor allem darum bedeutungsvoll, weil sie mit die im Organismus herrschenden Wechselbeziehungen erschließt, deren Kenntniss zu den Fundamenten unserer Disciplin gehört.

Wie stellen sich die im ersten Hefte enthaltenen Arbeiten zu dem von Roux eingehend begründeten Wesen der Entwicklungsmechanik?

Obwohl zwei dieser Arbeiten <sup>1)</sup> noch unvollständig sind, läßt sich von ihnen doch unbedingt versichern, daß sie Beiträge zur »Lehre von den Ursachen der organischen Gestaltungen« sind. Roux

1) W. Roux, Ueber den Cytotropismus der Furchungszellen des Grasfrosches (*Rana fusca*), und G. Tornier, Das Entstehen der Gelenkformen.

nämlich weist experimentell nach, daß die künstlich isolierten Furchungszellen vom Froschei einander anziehen und schließlich wieder dicht zusammendrängen. Roux macht uns also mit einer neuen Art »complexer Componenten (als die er den »Cytotropismus« in der Einleitung selbst bezeichnet) bekannt. Tornier bringt den Nachweis, daß die Function das Gelenk erzeugt und nicht das Gelenk die Function. Auch die Untersuchungen von Ribbert und Peipers<sup>1)</sup> mögen als Beiträge zur causalen Morphologie der Organismen anzusehen sein, da sie nachweisen, wie bei doppelt oder in größerer Anzahl vorhandenen Organen des Thierkörpers nach Zerstörung des einen oder mehrerer Organe das oder die übrig bleibenden compensatorisch wirken, indem sie sich über die Norm vergrößern. (Z. B. trat compensatorische Hypertrophie ein nach Entfernung des einen Hodens beim übrig gebliebenen, desgleichen nach Entfernung einer Anzahl von Mammae bei den noch vorhandenen. Ferner wurde eine Wechselbeziehung zwischen Regeneration und compensatorischer Hypertrophie aufgedeckt. Es zeigte sich nämlich, »daß je lebhafter der eine Vorgang in einem Organ auftritt, um so geringer der andere ist«. Dagegen erscheint es mir weniger plausibel, inwiefern Barfurths<sup>2)</sup> an und für sich sehr interessante Aufsätze Aufschlüsse über »gestaltende Energien oder Wirkungsweisen« geben. Barfurth hat bei seinen Regenerationsversuchen an gewissen Amphibien (hauptsächlich Axolotl) das Resultat erhalten, daß abgeschnittne Extremitäten nicht nur nicht regeneriert, sondern superregeneriert werden, indem z. B. statt einer neuen Hand nach Amputation der ursprünglichen zwei entstehn oder doch eine zweite Hand durch 1—3 Finger angedeutet wird. Ferner besaß die regenerierte Hand öfters 5, statt (normalerweise) 4 Finger. Die zuletzt erwähnte Erscheinung deutet Barfurth als Rückschlag. Weiter hat dieser Forscher festgestellt, daß superregenerative Bildungen um so leichter und öfter auftreten, je näher die Amputationsfläche dem basalen Ende der Extremität liegt. Die nächste Ursache der normalen oder der Superregeneration sieht Barfurth in der Art der Verwundung: ist der Schnitt glatt, so folgt in der Regel jene, hat er eine complicierte Wunde erzeugt, so erfolgt diese. Weiter erklärt sich Barfurth diese verschiedenartigen Erscheinungen damit, daß bei den »complicierten« Wunden anstatt eines, zwei oder noch

1) Ribbert und Peipers, Beiträge zur compensatorischen Hypertrophie und zur Regeneration.

2) D. Barfurth 1) Die experimentelle Regeneration überschüssiger Gliedmaßentheile (Polydactylie) bei den Amphibien. 2) Sind die Extremitäten der Frösche regenerationsfähig?

mehr Regenerationscentren auftreten. Schließlich begründet Barfurth noch den Unterschied zwischen wahrer und falscher Polydactylie. Nur jene ist Rückschlag, diese hingegen auf Superregeneration und deren Ursache zurückzuführen. In einem zweiten Aufsätze berichtet Barfurth über seine mit Erfolg gekrönten Experimente über die Regenerationsfähigkeit von Extremitäten junger Froschlarven.

Dem neuen uns in der Zeitschrift von Roux entgegentretenden Unternehmen wird wohl jeder Biolog aufrichtig bestes Gedeihen wünschen, der in der Ergründung der gestaltenden Ursachen den Endzweck unseres Forschens sieht. Er wird ihm vielleicht mit mir wünschen, daß besonders die Botaniker sich von ihm anziehen lassen, denn sie sind, wie dies auch Roux ausdrücklich anerkannt hat, vorläufig noch vor allem den Zoologen auf dem Wege ursächlichen Erkennens organischer Prozesse weit voraus.

Göttingen, 13. November 1894.

Otto Bürger.

---

**Rodenberg, Carl, Innocenz IV und das Königreich Sicilien 1245—1254.** Halle a. S., Niemeyer 1892. 230 S. 8°. Preis Mk. 6.

Es war ohne Zweifel eine verlockende Aufgabe für den Herausgeber der »ausgewählten Papstbriefe des 13. Jahrhunderts« das überaus reiche Material, welches er in anderthalb starken Quartbänden aus dem Register Innocenz IV. zu veröffentlichen hatte, selbst für eine Darstellung zu verwerten. Wollte R. aber nicht eine Gesamtgeschichte dieses großen Politikers geben, so war kein anderer Gegenstand bedeutsamer, als die Prüfung seiner Politik gegenüber dem Königreich Sicilien, denn darüber besteht wohl jetzt allgemeines Einverständnis, daß der Kampf zwischen sacerdotium und imperium seine letzte Entscheidung im 13. Jahrhundert davon erhalten mußte, ob der deutsche Kaiser auch den Süden Italiens zu behaupten vermöge oder die Curie wie früher an einem unteritalischen Vasallenstaat einen nie versagenden Rückhalt finden sollte.

Man weiß, wie das Papstthum im Reformationszeitalter, um sich der gleichen allseitigen Umspannung durch den hispanischen Imperator zu erwehren, gar oft seiner kirchlichen Aufgabe untreu geworden ist, während gleichzeitig eine kleine Schaar ausgezeichneten Männer an der Curie für eine durchgreifende Reform der Kirche ihre Stimme erhob — in R.s Buch ist dem Ref. nicht am wenigsten interessant gewesen der gleiche Kampf zwischen Politik und Frömmigkeit, das wiederholte Hervortreten einer kirchlichen Unterströmung



im Kardinalcolleg gegenüber den rein politischen Tendenzen des kirchlichen Oberhauptes. Wenn Innocenz IV. sich nicht scheute in bis dahin unerhörter Weise alle Elemente des kirchlichen Lebens als Machtfactoren auszunutzen und jenes Willkürregiment der kirchlichen Centralgewalt zu begründen, welches den päpstlichen Säckel füllte, aber endlich zur conciliaren Bewegung und zur Reformation führen mußte, so trat ihm doch immer wieder aus seiner nächsten Umgebung ein tiefes Verlangen nach Frieden mit dem Kaiserthum und nach Rückführung der im Kampfe preisgegebenen kirchlichen Ordnung, unter deren Schutz allein das religiöse Leben gedeihen konnte, entgegen. Innocenz mußte dieser Opposition Zugeständnisse machen, er mußte wiederholt auf Unterhandlungen mit den Staufern eingehn, von denen er sich keinen Erfolg versprach, weil der Gegner ohne völlige Erschöpfung sich nicht selbst aufgeben konnte, er mußte gleichzeitig im Princip ablassen von dem Handel mit kirchlichen Aemtern und gesetzliche Zustände wieder herstellen, ich verweise auf seine Verfügungen vom Mai 1252 und November 1253 — der weitere Verlauf der Dinge zeigte aber doch stets, daß der Kampf bis aufs Aeüßerste nicht zu umgehn war, und auch Innocenz' IV. durchaus anders gesinnter Nachfolger Alexander IV. hat die Ansprüche, welche Innocenz mit unvergleichlicher Energie und Klugheit vertreten hatte, nicht aufgeben mögen, obwohl er, geistig und materiell der Aufgabe nicht gewachsen, auf ihre Durchführung thatsächlich verzichten mußte. Bei dieser Auffassung der Dinge, welche anerkennt, daß beide Teile die Vorherrschaft in Italien erstreben und den Sieg als eine Lebensfrage ansehen mußten, ist eine gerechte Würdigung des Papstes wie des Kaisers möglich, aber die ultramontane Geschichtsforschung sträubt sich dagegen die rücksichtslose Durchführung politischer Gesichtspunkte von Seiten des Papstes anzuerkennen, sie schenkt den friedlichen Floskeln und Formeln päpstlicher Bullen unbedingten Glauben, sie läd alle Schuld für die Fortdauer des Kampfes auf die Stauer, die über ihre natürliche Machtsphäre hinausgriffen, sie will nicht zugeben, daß politische Rücksichten den strafenden Zorn des Papstes in dem einen Falle verschärfen, im andern bis zu fast unbegreiflicher Nachsicht ermäßigen konnten.

In dieser Richtung bewegt sich eine kleine von Emil Michael d. J. verfaßte Abhandlung ›Innocenz IV. und Konrad IV.‹ in der Zeitschrift für kathol. Theologie 1894 S. 457 f. So siegesgewiß der Verfasser gegen R. vorgeht, so wird der unbefangene Beurteiler bei gewissenhafter Nachprüfung doch wenig Förderung bei ihm finden. Es ist von R. doch sehr wahrscheinlich gemacht worden, daß Inno-

cenzen gegenüber Konrad IV. bis zum Tode seines Vaters mit einer Schonung verfahren ist, die nicht genug dadurch erklärt wird, daß Konrad als Sohn des Kaisers erst in zweiter Linie stand. Bis zum 4. Mai 1247 ist in päpstlichen Erlassen nicht davon die Rede, daß auch Friedrichs Söhne seiner Reiche verlustig gehn sollen, und auch weiterhin ist gegen Konrad bei Lebzeiten des Vaters die Excommunication mit Nennung seines Namens nicht ausgesprochen worden. R. erklärt diese Schonung aus einem auch sonst constatirten Opportunismus des Papstes: er wollte die Anhänger des staufischen Hauses in Deutschland und König Ludwig von Frankreich nicht erregen und reizen durch ein schroffes Verfahren, welches von vornherein die Nachkommen Friedrichs mit derselben Strenge getroffen hätte, wie den Kaiser selbst. Dabei war er aber doch früh, schon als er Friedrich absetzte, entschlossen, Konrad auch nicht Sicilien zu belassen, weil ein endgiltiger Verzicht eines gekrönten Staufers auf das imperium doch nicht zu erwarten stand. Begreiflicher Weise lassen sich R.s Aufstellungen über die geheimen Intentionen des Papstes nicht mathematisch beweisen, — Michael führt Alles darauf zurück, daß sich der Papst mehr und mehr von der Unverbesserlichkeit Friedrichs und seines Sohnes überzeugt habe und schließlich die Hoffnung auf eine Lossagung Konrads von seinem Vater aufgab — aber wer den Darlegungen R.s aufmerksam folgt und beobachtet, wie Innocenz auch sonst z. B. in Sicilien mit kluger Zurückhaltung ein schroffes Vorgehn gegen die Anhänger der Staufer vermeidet, wird ihnen die innere Wahrscheinlichkeit zuerkennen müssen.

Sicherer können die Ergebnisse sein, welche R. über die Beweggründe und Handlungsweise des Papstes zieht von dem Augenblicke an, da dieser aus seiner Passivität gegenüber Sicilien herausgetreten ist, und entsprechend gestaltet sich die Darstellung flüssiger und packender. R. constatirt, daß bei Lebzeiten Friedrichs die päpstliche Politik vorwiegend darauf gerichtet war, die staufische Macht in Deutschland zu brechen. Indessen sei sie seit dem Sommer 1248 auch an die schwierigere Aufgabe eines Angriffs auf den festorganisirten sicilischen Beamtenstaat herangegangen, aber vor und nach Friedrichs Tode zeigte sich doch immer wieder die Unfähigkeit der Kirche mit eigenen Mitteln Sicilien zu erobern, und nicht blos Kaiser Friedrich mit dem von R. stark betonten Rufe der Unwiderstehlichkeit, der ihm auch in den letzten Jahren treu blieb, sondern nachmals auch sein jugendlicher Sohn stellen unter manchen Schwankungen ihr Uebergewicht so zweifellos fest, daß Konrad wie Friedrich daran denken durfte, die Waffen nordwärts zu tragen, in Reichsitalien und

Deutschland die Offensive zu ergreifen. Da wird beide Mal der Papst durch den unerwarteten Tod seiner Gegner aus der Gefahr befreit.

Nach Friedrichs Tod hat sich die päpstliche Politik ganz auf Sicilien concentrirt, da in Deutschland das Wichtigste erreicht war und das staufische Haus in dem reichen sicilischen Königreiche die starken Wurzeln seiner Kraft gewonnen hatte, da es von hier aus die territoriale Selbstständigkeit des Papstes am meisten bedrohte. Ein Verzicht auf seine deutschen Ansprüche war von Konrad nicht zu erwarten und deshalb war eine Aussöhnung unmöglich. Seine Stellung im Königreich war bald befestigt und Innocenz IV. mußte immer aufs Neue auf die Suche nach einem Gegenkandidaten für den sicilischen Thron ausgehen, aber am Ende wagte weder Richard von Cornwall, noch Karl von Anjou, noch Heinrich III. von England für seinen Sohn Edmund den schwierigen Kampf zu unternehmen. Zwischendurch, wenn sich die Lage des Papstthums günstiger gestaltete, hieng Innocenz immer wieder dem Gedanken nach, das Königreich in unmittelbare Verwaltung der Kirche zu nehmen, und besonders nach Konrads Tode schien diesem Plane Erfüllung gewährt zu sein: ich glaube mit Hampe, Konradin S. 5, daß Konrad dem Papste testamentarisch unter gewissen Bedingungen die Vormundschaft über seinen zweijährigen Sohn hatte übertragen wollen, aber das wäre nur ein Zwischenzustand gewesen, aus dem eine neue Blüthe des staufischen Hauses sich hätte ergeben können, Innocenz trachtete unerschütterlich danach, es ganz zu entwurzeln. Zunächst schien er wenigstens so weit zu gelangen, daß Manfred als päpstlicher Vicar der Hälfte des Reichs unschädlich gemacht war, die diplomatische Ueberlegenheit des Papstes hatte einen glänzenden Erfolg errungen. Indessen auch damit mochte er sich nicht begnügen — zu seinem Schaden! In der Gefahr Alles zu verlieren, raffte Manfred sich auf, fand Anhalt bei den Sarazenen, die dem päpstlichen Regiment gegenüber in der gleichen Lage waren, setzte sich in Besitz des Schatzes und war wieder eine Macht im Königreich.

Unter dem Eindruck dieser Niederlage ist Innocenz gestorben, er hatte viel erreicht, und die Folgezeit bestätigte die Richtigkeit seiner Politik, aber sie bestätigte auch, daß es der Curie nicht gelingen konnte, selbst über Unteritalien zu herrschen oder einen von ihrer Laune abhängigen Vasallenkönig dort einzusetzen. Karl von Anjou wurde, als er endlich kam, ein sehr unbequemer, selbstständiger Nachbar, und nur die endgültige Trennung des regnum und imperium mochte das Papstthum über diesen Ausgang trösten. R.s Buch zeichnet sich ebenso sehr durch sorgfältige, umsichtige For-

schung, über welche in umfangreichen Anmerkungen Rechenschaft gegeben wird, wie durch übersichtliche Anordnung und eindrucksvolle Darstellung aus. Ein Hinweis auf die vorzüglich gelungene Charakteristik<sup>1)</sup> des Papstes, die durch eine Vergleichung mit seinem kaiserlichen Gegner noch verschärft wird, soll am Schlusse dieser Anzeige nicht fehlen.

Marburg, 8. October 1894.

K. Wenck.

**Urkundenbuch** der Stadt Basel. Herausgegeben von der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. Zweiter Band. Bearbeitet durch Rudolf Wackernagel und Rudolf Thommen. Basel, R. Reich, vormals C. Detlofs Buchhandlung 1893. 521 und 20 S. 8°. Mit einem Stadtplan und 2 Tafeln Sigelabbildungen. Preis Mk. 27.60.

Ueber Zweck, Plan und Anlage dieser Publication ist bei Anzeige des ersten Bandes ausführlich gesprochen worden<sup>2)</sup>. Eine formelle Abweichung von der ursprünglichen Anlage ist nur durch die Einführung von Siglen zur Bezeichnung der handschriftlichen Ueberlieferung und oft citierter Druckwerke eingetreten. Eine Neuerung von mehr als zweifelhaftem Werte; da nun jeder Benutzer, der mit dem Stoffe des Urkundenbuches nicht durch und durch vertraut ist, stets wieder das Verzeichnis der Siglen nachschlagen muß; während doch die an sich sehr unbedeutende Raumersparnis ganz ebenso gut durch einfache, kräftige Abkürzung der zuerst angenommenen, unverkürzten Bezeichnungen hätte erreicht werden können. Ob ich z. B. mit den an sich unverständlichen Siglen *Al. A.*, *Al. B.*, *Al. L.*<sup>3)</sup>, *Al. R.*, *Ch. A.*, *A. S.*, *BÄS.*, *MIÖS.*, *Gchr.* etc. etc. citiere oder mit einfacher Abkürzung *St. Alb.* Briefbuch, *St. Alb.* Proz. u.

1) Wenn R. S. 4 ohne quellenmäßige Begründung, deren die Charakteristik leider fast ganz entbehrt, Innocenz in seinem persönlichen Verhalten gegenüber den Kardinälen als entgegenkommend, formell nachgiebig schildert, so urteilt ein Papstbiograph, den Höfler (Abh. der Bayer. Akad. Hist. Cl. III. Bd. 3. Abt. 1843 S. 7) aus MS. Vatic Nr. 3535 *Acta summor. pontificum* anführt, ganz anders: *Innocentius — in rebus agendis ecclesiae nolebat sequi vota cardinalium, prout pontifices facere debent, sed tantum iudicium suum et passionem suam dicendo cardinalibus quod nolebat eos consulere nec sequi eorum consilia.* Für die Lösung dieser und so mancher anderer Frage bedürfen wir einer umfassenden Geschichte dieses hochbedeutsamen Pontificats und eine solche ist auch nach den Arbeiten von R. und E. Berger lebhaft zu wünschen.

2) S. Gött. gel. Anz. Jahrgg. 1890 S. 980 ff.

3) *>AL. L.* und *AL. M.* sollen nach dem Verzeichnis der Siglen beide die Registratur dieses Klosters von 1600 bedeuten. Das ist doch kaum anzunehmen.

Kundschn. Protokoll, St. Alb. Register, St. Alb. Cod. Pfisteri, Chart. Amerb., Eidg. Absch., Bibl. ält. Schriften, Österr. Mitthlgn., Gall. Christ. etc. etc., das kommt doch wahrlich für die Raumersparnis nicht in Betracht, wohl aber gar sehr für die Zeitersparnis und die Bequemlichkeit der »Benützer«.

Mit der im Fortgang des Basler Urkundenbuchs gewiß unumgänglich nothwendigen Raumersparnis ist daher kein ganz glücklicher Anfang gemacht und nicht am rechten Ende begonnen worden.

Inhaltlich umfaßt der zweite Band mit 713 Nummern die Jahre 1268—1290 und bietet fast ausschließlich Privaturkunden der verschiedenen geistlichen Stiftungen über vermögensrechtliche Verhältnisse: Lehen-, Kauf-, Tausch-, Schenkungs-, Zins-, Vermächtnisbriefe, gütliche und rechtliche Erledigung über streitigen Besitz. Daneben erscheinen eine Anzahl Stücke rein kirchlichen Inhalts: Indulgenz- und Ablassbriefe, Stiftungen von Jahrzeiten, Stiftung und Ausstattung von Altären und Pfründen, Zehntenbezüge, Abgrenzung von Sprengeln u. dgl. Nur sehr vereinzelt Nummern sind von allgemeinerem verfassungs- und rechtsgeschichtlichen, culturgeschichtlichen oder politisch-historischem Interesse: so vor allem die Zunftordnungen für die Weber und Leinwetter (n. 9), für die Maurer, Gipsler, Zimmerleute, Faßbinder, Wagner, Wanner und Drechsler (n. 10), und die Bestätigung der Gesellschaft der Hausgenossen, ihrer guten Gewohnheiten und Statuten (n. 658); sodann ein Antwortschreiben der Stadt Basel auf die Klage von Constanx, daß wegen des Bischofs auf bürgerliches Eigentum gegriffen wurde, weswegen Constanx der Stadt Basel seine Handfeste und Briefe zur Einsicht sandte, die das verboten (n. 99); ferner das freilich auch schon anderwärts veröffentlichte, recht schwülstige Gratulationsschreiben der Stadt Basel an Rudolf von Habsburg zur Königswahl (n. 124); die Handfeste Bischof Heinrichs für die Bürger von Kleinbasel (n. 146) mit ihrer Erweiterung (n. 219), wobei es indes fraglich erscheint, ob eine Bestimmung über die jährliche Steuer (gewerfe) schon als »Handfeste« im üblichen Sinn dieses Wortes bezeichnet werden darf, sogar wenn die Zusicherung dazu kommt, daß der Schultheiß von Klein-Basel stets daselbst seßhaft sein solle; der Waffenstillstand mit Straßburg (n. 155); die Aussöhnung der Verwandtschaft eines von Freiburg hingerichteten Baslers mit jener Stadt (n. 164); der Brief König Rudolfs zu Gunsten von Klein-Basel, durch welchen der Stadt auf Bitte des Bischofs die Rechte und Privilegien von Colmar und ein Wochenmarkt verliehen werden (n. 499) und König Rudolfs Stadtfrieden für Basel (n. 515), dessen Bedeutung für die fernere Entwicklung der städtischen Verfassung Heusler in seiner Verfassungs-

geschichte der Stadt Basel im Mittelalter (S. 200 ff.) ins richtige Licht gestellt hat.

Auch für die Geldwirtschaft dieser Zeiten, besonders im Verkehr mit der päpstlichen Curie, fallen ein paar erwünschte Notizen ab, wie z. B. die Erwähnung eines Kaufmanns von Piacenza und »seiner Gesellschaft« aus dem Jahre 1275 (n. 176). Als typisch mag der Streit des Klosters St. Alban mit dem Meier zu Kembs besonders erwähnt werden (n. 249, 281, 315, 336) und als ein Stück recht eigentümlichen Charakters das Rechtsgutachten von einem Ritter und drei Magistern über die Gültigkeit einer Schenkung (n. 89). Berühren wir noch die Verleihung des Bannartamts durch den Dompropst (n. 219), — die Anweisung des Abts von Cluny an den Prior von St. Alban, gewisse Einkünfte ausschließlich für Kranken- und Armenpflege zu verwenden (n. 307) und die Verpflichtung eines Basler Ritters für die Treue eines bischöflichen Lehenträgers (n. 469), so wird damit aus der Masse des Stoffs wohl ziemlich alles hervorgehoben sein, was nicht ganz speciell nur für die Erforschung und Klarlegung der stadtbaslerischen Verhältnisse Bedeutung hat.

Die Fülle des Materials, das dem baslerischen Localforscher geboten wird, ist geradezu erstaunlich und bringt überwältigend zum Bewußtsein, was ein Bischofsitz für ein mittelalterliches Gemeinwesen zu bedeuten hatte. Es wird nicht allzu viele deutsche Städte geben, die im 13. Jahrhundert schon eine so mannigfaltige Gestaltung aufweisen und deren äußere und innere Entwicklung sich Schritt für Schritt mit gleicher Sicherheit verfolgen läßt. Daß aber gerade dadurch die baslerische Localgeschichte auch für die deutsche Städtegeschichte überhaupt ihren besonderen Wert erhält, liegt auf der Hand.

Daneben ist die sprachliche Bedeutung der schon recht zahlreichen deutschen Originaltexte — wir haben deren 80 gezählt — gebührend hervorzuheben.

Mit der größten Sorgfalt und Umsicht ist das »Namenregister« angelegt und ausgearbeitet; was das allerhöchste Lob verdient. Kann doch der Nutzen eines solchen Wegweisers für die Verwertung des gebotenen Stoffes nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die gleiche Anerkennung verdient das von A. Socin bearbeitete Glossar, bez. Wörterverzeichnis, das auch für sich, ganz abgesehen von den Texten des Urkundenbuchs, keinen geringen Wert beanspruchen darf.

Der schon zum ersten Bande gewünschte Stadtplan fehlt dem zweiten Bande nicht und orientiert über alle städtischen Localitäten,

die in den beiden bisher erschienenen Bänden genannt sind, soweit sie sich mit voller oder annähernder Sicherheit nachweisen lassen.

Endlich bringt der zweite Band zu den 14 tadellos ausgeführten Sigeltafeln des ersten Bandes zwei weitere, gleichwertige Tafeln mit Abbildungen oberrheinischer Sigel, deren nun schon 170 vorliegen.

In Summa: Der zweite Band des Urkundenbuchs der Stadt Basel ist wieder eine Publication, die unserer rheinischen Universitätsstadt in jeder Beziehung alle Ehre macht und wie wir sie von dorthier zu erhalten gewohnt sind.

St. Gallen, 12. September 1894.

H. Wartmann.

**G. B. Winers** Grammatik des neutestamentlichen Sprachidioms. Achte Auflage, neu bearbeitet von D. Paul Willh. Schmiedel, ord. Professor der Theologie an der Universität Zürich. I. Teil: Einleitung und Formenlehre. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1894. XVI u. 144 S. 8°. Preis Mk. 2,60.

Bei Theologen und Philologen wird die neue Bearbeitung von Winers Grammatik mit Freude und Dank aufgenommen werden: eine solche ist längst mit fast ängstlicher Spannung erwartet; denn da der in diesem Jahr verstorbene Lünemann, der Redactor der 1867 erschienenen 7. Auflage, in 27 Jahren dem Bedürfnis nach einer neuen Auflage des vollständig vergriffenen Werkes nicht entsprach, so war man nahe daran, die Hoffnung aufzugeben, daß jemand sich der nicht geringen Mühe einer zeitgemäßen, d. h. den Fortschritten der ntl. Textkritik und der griechischen Sprachwissenschaft Rechnung tragenden Umgestaltung des Buches unterziehen werde. In der That hat die Lösung der Aufgabe wie alle Arbeit auf Grenzgebieten großer Wissenschaften etwas Undankbares: der klassische Philologe, ohne eingehende Kenntnis des Einflusses biblisch-orientalischer Ausdrucksformen auf die ntl. Diktion, wird es schwerlich den Theologen, der Theologe, ohne tiefere Vertrautheit mit dem Charakter der späteren profanen Gräcität, wird es schwerlich dem Philologen ganz recht machen können. Aber solche Erwägungen haben keinen Platz, wo es sich um eine unabweisliche praktische Notwendigkeit handelt: die Wissenschaft, vor allem die Theologie, braucht eine Darstellung der neutestamentlichen Sprache, eine schlechte sogar wäre ihr lieber als gar keine, und ein erreichbares Gutes zieht sie unbedenklich einem in unabsehbarer Zeit möglichen

Besseren vor. Die Theologen werden also zufrieden sein mit dem, was der neuste Bearbeiter ihnen bietet, die Philologen aber müssen es sein, denn sie trifft die Verantwortung dafür, daß er im Hinblick auf die große Vernachlässigung der Grammatik des profanen Spätgriechischen mit Resignation an sein Geschäft gehn mußte.

Winer wollte mit seinem 1822 zuerst erschienenen Buch zunächst der grenzenlosen Willkür auf dem Gebiet der ntl. Exegese steuern, indem er die Sprache der ntl. Schriftsteller als das natürliche Produkt zweier Faktoren verstehn lehrte: der biblisch-orientalischen Diktion und der nachklassischen Gemeinsprache. Die Wirkung des ersten Faktors konnte er besonders aus dem Griechisch der LXX beurteilen lernen; zur Ermessung der Tragweite des weit wichtigeren anderen sah er sich auf die zwei Sprachgebiete hingewiesen, zwischen denen das ntl. Griechisch in der Mitte liegt, die *κοινή* der höheren Litteratur und der Inschriften, welcher sich die paulinischen Briefe, Lukas und der Hebräerbrief am meisten nähern, und den kaum noch litteraturfähigen Volksjargon der Papyri, zu welchem der Verfasser der Apokalypse am weitesten herabsteigt. Inschriften und Papyri wurden aber erst, während W. bereits an neuen Auflagen arbeitete, durch zuverlässige und zusammenfassende Publikationen zugänglich, und noch in der letzten von ihm selbst besorgten, der 6. Auflage (1855) benutzte er nur die Papyruspublikationen von Amadeo Peyron und ägyptische Inschriften, besonders Letronnes *Recueil*; für die Litteratur-*κοινή* hat man bis in die neuere Zeit außer Lobecks Forschungen und einigen eingehenderen Commentaren zu spätgriechischen Autoren (Koraïs, Jacobs, Boissonade, Dorville, Schäfer u. a.) keine Vorarbeiten gehabt. Diese Vorarbeiten fleißig zu benutzen und die aus ihnen gewonnene Sprachkenntnis für die ntl. Gräcität fruchtbar zu machen, das war die Aufgabe, der sich Winer besonders von der 3. Auflage an mit unermüdlichem Fleiß gewidmet hat. So ist es gekommen, daß seine ntl. Grammatik neben Lobecks bahnbrechenden Werken auch für Philologen, die sich in das noch fast unerforschte Meer der spätgriechischen Sprache hinauswagten, recht eigentlich ein Kompaß geworden ist.

Aus der Anlage des Winerschen Buches ergibt sich für jeden neuen Herausgeber, sofern er nicht Philologe, also von ihm eine selbständige Durcharbeitung der nichtkirchlichen Sprachdenkmäler nachklassischer Zeit nicht zu verlangen ist, die Pflicht, die jeweils angewachsene Litteratur über die profane *κοινή* für seine Zwecke gewissenhaft auszunützen. Wir Philologen aber haben allen Grund zu wünschen, es möge unserem Interesse für die spätgriechische



Sprache in nachfolgenden Auflagen des Buches nicht noch öfter ein so schlechtes Zeugnis ausgestellt werden, wie es leider mit Recht in dieser geschieht.

Es ist nämlich, in Anbetracht der üppigen Fruchtbarkeit philologischer Schriftstellerei in unseren Tagen, kaum glaublich, aber wahr: während die Grammatik der griechischen Dialekte, insbesondere des attischen, bis ins 4. Jahrhundert hinlänglich aufgeklärt ist, während Hatzidakis in musterhafter Weise das Ende der griechischen Sprachentwicklung zu erhellen begonnen hat, ist noch niemand auf eine systematische Durchforschung jenes interessanten Mittelgebiets zwischen Alt- und Neugriechisch eingegangen, und das in einer Zeit, da gut publizierte Inschriften und Papyri in Fülle uns das direkteste und unverfälschteste Zeugnis von jener Sprachperiode vermitteln. Schon seit Dezennien könnte eine *Grammatica papyrorum* geschrieben sein, welche uns freilich nur das in Aegypten gesprochene und geschriebene Griechisch darstellen würde, aber dieses mit dem unschätzbaren Vorteil, die einzelnen Spracherscheinungen fast immer genau datieren zu können. Nicht anders steht es mit der Grammatik der hellenistischen Inschriften, deren Elemente jetzt in dem kleinen Index zu Dittenbergers *Sylloge*, in einzelnen Teilen von Meisterhans' Grammatik der attischen Inschriften, im Commentar zu Fränkels Ausgabe der pergamenischen Inschriften u. s. zerstreut liegen: von ihr wären außer zeitlichen vielleicht auch noch örtliche Fixierungspunkte für Spracherscheinungen zu erwarten. Diese Arbeiten sollten zuerst geliefert werden. Aber auch mit der sprachlichen Bearbeitung der profanen Prosaschriftsteller nach Alexander darf man nicht warten wollen, bis alles in tadellosen Textausgaben vorliegt, sondern auf die Gefahr hin, Manches berichtigen, erweitern, zurücknehmen zu müssen und mit Nasrümpfen von den Fanatikern philologischer Akribie angesehen zu werden, muß man die Texte, so gut oder schlecht sie nun einmal vorliegen, durcharbeiten und das Charakteristische herausstellen; wer solche Arbeit nicht in Vereinzelung, sondern mit fortwährender Bezugnahme auf die Spracheigentümlichkeiten der nach Zeit oder Qualität verwandten Schriftsteller leistet, der kommt dem Textkritiker auf halbem Wege entgegen und bietet ihm für die Textgestaltung Gesichtspunkte, welche oft wichtiger sind als die schwankende Ueberlieferung der Handschriften. Ein Anfang ist gemacht: über Polybios sind wir am besten orientiert, auch für Philon ist Einiges geschehen, was dem Hrn. Herausgeber zur Beachtung empfohlen sein mag (L. Cohn, *Breslauer philol. Abhandlungen* IV; P. Wendland, *Philos Schrift über die Vorsehung* 1892; F. Cumont, *prolegomena zu Philo de aet.*

mundi 1891 p. XVII ff.; J. Jessen in der Gratulationsschr. des Hamburger Johanneums an Sauppe 1889); dagegen fehlt für Diodor und Strabon noch so gut wie Alles; für Iosephus wird der Hr. Herausgeber jetzt die treffliche Abhandlung von Wilh. Schmidt (Neue Jahrbücher f. Philol. Suppl. XX, 345 ff. 1893) benutzen können. Es fehlt aber auch noch eine vollständige Zusammenstellung alles Sprachmaterials, welches von Grammatikern, Lexikographen, Scholiasten der *κοινή* ausdrücklich zugewiesen wird; wie eine solche zu machen wäre, hat an einer Probe Hatzidakis (Einl. in die neugriech. Gramm. 285 ff.) gezeigt. Dies der Desiderienzettel für die klassischen Philologen. Die sehnlichst erwartete Grammatik der LXX, welcher durch Redpath-Hatchs Concordanz der Weg geebnet wird, muß von einem Theologen und Orientalisten geschrieben werden.

Man muß auf diese großen Lücken ausdrücklich hinweisen, um einen Maßstab zu geben für das, was der Hr. Bearbeiter leisten konnte. In Anbetracht der bezeichneten Verhältnisse gebührt ihm unbedingt die Nachsicht, um welche er im Vorwort bittet, und man darf getrost sagen: wenn die Erforschung der profanen *κοινή* künftighin erfolgreich fortschreiten und auf Grund derselben wiederum nach einigen Jahrzehnten auch in der ntl. Grammatik Manches sich besser begründet und vermittelt als jetzt ausnehmen wird, so wird ein wesentlicher Teil des Verdienstes um die Förderung dieser Studien gerade ihm zuzuerkennen sein.

Er hat zunächst, gestützt auf die Textstudien besonders der neusten englischen Herausgeber des NT., die vom klassischen Gebrauch abweichenden Besonderheiten des ntl. Griechisch genau und vollständig verzeichnet, und in diesem Punkt wird die Kritik nichts von Belang nachzutragen haben; dann hat er die einzelnen Erscheinungen in das Ganze der *κοινή* einzuordnen sich bemüht, so weit sie nicht unter den Einfluß der biblisch-orientalischen Denk- und Sprechweise fallen. In dieser Beziehung holt er viel weiter aus als Lünemann: er benützt neben den Grammatikern eine stattliche Anzahl neuerer Darstellungen der Sprache einzelner spätgriechischer Schriftsteller und einzelner grammatischer Erscheinungen, wobei mit besonderer Anerkennung zu erwähnen ist, daß er das Meisterwerk von Hatzidakis auch in seinen Kreis gezogen hat; auch Inschriften (CIGr., IGr. Sic. et It., Dittenbergers Sylloge, Meisterhans' Grammatik, Vierecks Preisschrift, nicht die in vieler Beziehung lehrreichen Inschriften von Pergamon) und Papyri (besonders die im 18. Band der Notices et extraits herausgegebenen Pariser) sind häufig herangezogen. Das Buch ist also durchaus in Winers Sinn weiter ausgebaut worden.

Die vorliegende erste Lieferung enthält die beiden ersten Hauptteile: I. Einleitung und Grundlegung in 4 §§; II. Formenlehre in weiteren 12 §§. Gegenüber der 7. Aufl. ist der erste Hauptteil durch Ausscheidung veralteter Stücke und geschickte Zusammenarbeit der beibehaltenen von 39 auf 30 Seiten reduziert; dagegen ist der zweite Hauptteil von 58 auf 124 Seiten erweitert und dieser Erweiterung entsprechend verbessert.

Der Dank für das in dem neuen Buch Gebotene wird am besten erstatet durch Leistung des *ἔργου*, zu welchem der Hr. Bearbeiter im Vorwort selbst aufruft, und so mögen folgende Bemerkungen, zu den Ref. während der Durchsicht angeregt wurde, freundlich aufgenommen werden.

Nach Abgrenzung der Aufgabe einer ntl. Grammatik (§ 1) und übersichtlicher Darstellung der Geschichte grammatischer und ungrammatischer Forschungen über die ntl. Sprache (§ 2) wird in § 3 über das griechische, in 4 über das hebräisch-aramäische Element in dieser Sprache Orientierendes der Ausführung des Einzelnen vorausgeschickt. Die übrigens dankenswerte Charakteristik der *κοινωνία* in § 3 ist, besonders hinsichtlich der Formenlehre und Syntax, etwas mager ausgefallen: der Reichtum von Gesichtspunkten und Materialien, welchen Hatzidakis Einleitung S. 172—229 ausschüttet, ist nicht gehörig verwertet. Schon Winer war sich wohl bewußt, daß man die nach Alexander im griechischen Kulturbereich herrschenden Sprachen nicht ohne Weiteres als Einheit fassen darf. Zunächst ist zwischen den gesprochenen und den geschriebenen Sprachen zu scheiden. Gesprochen wurden in ursprünglich griechischen Gebieten die alten Dialekte, wie sie sich mit Naturnotwendigkeit in den Zeiten kantonaler Sonderexistenz entwickelt hatten; wir können ihr Leben noch in der Kaiserzeit (s. Ref. Atticism. III, 14 und die bekannte Stelle Philostr. Vit. soph. p. 61, 31 ff. Kayser) nachweisen, und der lakonische Dialekt lebt noch heutigen Tages. Ohne die centripetale Direktion litterarischen Gebrauches — denn die Renaissance der Litteraturdialekte seit der Alexandrinerzeit hat mit den damals noch lebenden Dialekten nichts zu thun — waren diese Dialekte freilich starken Veränderungen im Lautbestand ausgesetzt, zumal seit zunehmendem Einfluß des expiratorischen Accents im Griechischen; das zeigt besonders die Lautbeschaffenheit des Tzakonischen; in Kantonen, welche dem allgemeinen Verkehr mehr ausgesetzt waren, muß auch die über den Einzeldialekten schwebende Verkehrssprache umgestaltend eingewirkt haben. Die Sprache nun, im wesentlichen beruhend auf der Mundart des lange Zeit herrschend gewesenen Kulturstaats, der attischen, ist die

zweite Sprache, welche gesprochen wurde (Aristid. XIII, 294 ff.), wenn Griechen verschiedener Dialekte mit einander redeten. Auch diese Sprache wird ihre lokalen Nüancen gehabt, d. h. hier mehr von diesem, dort von jenem Dialekt in sich aufgenommen haben, wiewohl man die Tragweite dieses Faktors nicht überschätzen darf: durch die genaue Analyse, welcher Hatzidakis die neugriechische Verkehrssprache, die Tochter der *κοινή* unterzogen hat, ist vieles, was man früher auf uralte Dialektformen zurückzuführen geneigt war, als Wirkung einer anderen, weit wichtigeren Kraft in der Bildungsgeschichte des Griechischen, der proteusartig in verschiedensten Gestalten sich umtreibenden Analogie (Systemzwang), erwiesen worden. Man wird danach gut thun, in dem Griechisch, welches die sehr bunt (Mahaffy on the Flinders Petrie papyri I p. 42 ff.) zusammengewürfelte Soldatengesellschaft in Aegypten sprach und wohl auch verbreitete, nicht von makedonischen und dorischen Ingredienzien zu reden, bevor man solche, was unseres Wissens nicht der Fall, in den Papyri wirklich nachweisen kann. Wieder anders muß das Griechisch ausgesehen haben, das als Verkehrsmittel zwischen Griechen und gräcisirten Barbaren bezhgsweise unter den letztern allein gedient hat: für diese Sorte sind wieder viele lokalen Variationen anzunehmen: in Pamphylien hat sich ein lautlich höchst desolater Dialekt daraus gebildet; aus später Zeit gibt uns von einer nubischen Spielart die Inschrift des Königs Silko (Mullach, Gramm. der griech. Vulgärsprache S. 23 f.) eine Probe; von einer kappadokischen redet Philostratus Vit. Soph. p. 97, 29 ff. Kayser, und das Judengriechisch nennt mit Verachtung Kleomedes (de mot. circ. II, 1 p. 166, 10 ff. Ziegler); bekannt ist die Vermischung der Tenues und Mediae im ägyptischen Griechisch (Blaß, Aussprache des Griech.<sup>3</sup> S. 95)<sup>1</sup>). — Von diesem gesprochenen unterscheidet sich nun das

1) Einige Beispiele, die ich eben bei der Hand habe, füge ich hier bei: schon auf einer archaischen Inschrift aus Aegypten steht *ἄκαλμα* (Rev. archéol. 1892 p. 140; Kuhns Ztschr. f. vgl. Spr. 33, 470); in den Berliner ägyptischen Urkunden findet sich: Nr. 30, 4 *Σωκράδης*; 31, b *ἔκραψε*; 39, 18 *γεωργιγιά*; 71, 11 *ὄτρανωγός*; 71, 22 *τημοσίον*; 86, 38 *ἀρνυρίον*; 153, 32. 37 *πρόγυμαι* (= *πρόκειμαι*); 153, 38 *εἰτύεις* (= *ιδύτης*); 153, 40 *ἡμοράκαμεν*; 183, 25 *ἀπαραιοπίστως*; übrigens auch auf der Inschrift Sitlington Sterret The Wolfe exped. II, 195 zweimal *δῆ* = *τῆ*; auf einem Stück c. 300 p. Chr. in den Mitteil. a. d. Samml. d. Pap. Erz. Rainer II, 86: *ἦταμε* (= *εἶδαμεν*); *κατηγήσας* (= *κατοικίσας*); *Καλλιέα* (= *Γαλιλαία*); *ἀκκραιοῦντες* (*ἀγραυλοῦντες*). Weiteres s. Dieterich, N. Jahrb. Suppl. XVI, 823 f.; F. Krebs Nachr. der Gött. Ges. d. W. 1892, 114; W. Schulze, Kuhns Zschr. 33, 397; Tenuis statt Aspirata Berl. Pap. Nr. 39, 18 *κατός* (= *καθώς*); 71, 19 *χιρόγραπον*; 71, 21 *ὄπογραπόντος*; 74, 4 *Παριτικοῦ*; 74, 9 *ἀφρητείλητε* (= *ἀφρηεθ.*); Sitlington Sterret l. l. II, 49 *Πανυσίνης*; 63 *ἔστεπάνωται. ὄκλον*; 106, 20 *Νεάρκου*.

von Gebildeten geschriebene Griechisch, welches die geläuterte Gestalt der über den Dialekten stehenden Verkehrssprache darstellt und wiederum zwei Schichten erkennen läßt: eine ohne stilistische Präntensionen auftretende, dem einfachen Gedankenausdruck dienende Sprache, wie sie in den auf das niedere Volk berechneten Schriften des NT., im wesentlichen auch in den nicht eigens (wie Bell. iud.) gefeiltten Schriften des Iosephus, in der LXX, hier nur infolge der Rücksicht auf die alexandrinische Judenschaft mit mehr vulgärem Lokalkolorit, in einem Teil der Inschriften sich darbietet. Eine Stufe höher stellt sich die auf Kenner der klassischen Litteratur berechnete Prosa: am strengsten, aber auch mechanischsten wahrt sie ein Erbe aus der Schule des Isokrates, welcher ja Schüler aus allen Teilen der griechischen Welt gehabt und wieder überallhin hinausgeschickt hat: die Compositionsregel der Periodenbildung; in Formenlehre, Syntax und Wortbildung läßt sie aber Vieles aus der gebildeten Verkehrssprache zu, was sich neben vereinzeltten attischen Floskeln seltsam genug ausnimmt. Das Gefühl von der Stillosigkeit dieses Nebeneinander von Attisch und Nichtattisch hat, da diese Sprache nicht durch beherrschende Kunstwerke zur unbedingten Herrschaft geführt wurde und an einer gewissen inneren Unklarheit litt, zu der reaktionären Bewegung des Atticismus geführt. In dieser Sprache schreiben nicht allein Polybios, Strabon, Diodoros und der seines Hellenismus mit Stolz sich bewußte Jude Philon (Cumont, proleg. ad Phil. de aet. mundi VIII f. XVII ff.), sondern auch Beamte der hellenistischen Kanzleien (s. Ref. Atticism. III, 292).

Die Juden haben ihre griechische Litteratursprache aus Alexandria bezogen: hier ist auch die erste Quelle der ntl. Sprache, und wenn sich in dieser dialektische oder vulgäre griechische Bestandteile finden, so müssen sie schon im alexandrinischen, bzhgsw., da die einzige griechische Stadt Aegyptens außer Alexandria, Ptolemaïs, in der Kultur keine führende Rolle spielt, Alexandria also Metropole des ganzen ägyptischen Hellenismus ist, im ägyptischen Griechisch nachgewiesen werden können. In diesem alexandrinischen Griechisch wird man nun aber so wenig wie in der allgemeinen hellenistischen Verkehrssprache starke Residuen der alten Dialekte erwarten dürfen, und Schmiedel hätte den Katalog von solchen, der sich bei Winer<sup>7</sup> 22 findet, noch mehr verkleinern können als er gethan hat: einige Formen der sogen. 2. attischen Deklination erhält sich freilich die *κοινή* noch (Ref. Att. III, 25) und flektiert sie zum Teil in misverständlicher Weise (Meisterhans Gr.<sup>2</sup> § 47 d; W. Schmidt de Iosephioloc. 493); an Dorismen aber kann sich Ref. nicht entschließen zu glauben: *πιάζω* wird die seltenere Verbalendung *έζω*

mit der gewöhnlicheren  $-άζω$  vertauscht haben (s. a. Hatzidakis S. 102, vgl.  $ἀμφιέννυμι$  —  $ἀμφιάζω$ );  $κλίβανος$  ist nicht einmal ausschließlich dorisch (Kühner-Blaß § 29, a) — es ist ein weiteres Beispiel für das im Griechischen überhaupt sehr verbreitete Schwanken zwischen  $ρ$  und  $λ$ <sup>1)</sup>, (s. z. B.  $Ἐπερβελεταίου$  Aeg. Urk. a. Berlin Nr. 174, 2; Weiteres s. Kühner-Blaß § 13; W. Schulze in Kuhns Zschr. 33, 224 ff.);  $ἡ λιμός$  (auch Brit. mus. pap. Catal. p. 25, 20 a. 161 v. Chr.) ist allerdings auffallend, da solche widerborstigen Feminina auf  $ος$  sonst von dem Nivellierungstrieb des Gemeingriechischen umgestaltet werden (Hatzidakis Einl. 23 ff. s. a.  $ὁ ἄμφοδος$  Berl. Pap. 55, 19 a. 175 n. Chr. u. ö.); sehr wahrscheinlich ist aber, daß  $λιμός$  sein Fem. im NT. einem ganz anderen Einfluß als der Nachwirkung des Dorismus verdankt: man wollte die Verwechslung mit  $ὁ λοιμός$  verhindern;  $οι$  wurde schon seit dem 2. Jahrh. v. Chr. =  $υ$  gesprochen (Blaß Ausspr.<sup>3</sup> S. 70; in Berliner Papyri des 2. Jahrh. n. Chr. steht oft genug  $υ$  für  $οι$ : Nr. 50, 17; 68, 13. 14; 71, 10; 80, 24; 86, 7. 11. 34; 97, 18; 100, 5; 153, 18. 35; 155, 6; s. a. Dieterich, N. Jahrb. Suppl. XVI, 820; umgekehrt:  $ἡμισοι μέρος$  Berl. Pap. N. 183, 21 a. 85 n. Chr.),  $υ$  aber seinerseits, das schon im alten Vulgärrattisch mit  $ι$  verwechselt wird (P. Kretschmer, Kuhns Zschr. 29, 412 ff.), hat bald nach Christi Geburt jedenfalls dem  $ι$  schon sehr ähnlich geklungen ( $δομοιόπτωτα$  mit  $ι$  und  $υ$  bildet Galen: I. Müller, Gal. script. min. II praef. p. LV); möglich wäre auch, daß  $ἡ λιμός$  schon auf halbem Weg zu der ngr. postverbalen Bildung  $ἡ λίμα$  (aus  $λιμάζω$ : Hatzidakis Einl. 95) steht;  $ποία$  vollends hat mit dem Dorismus gar nichts zu thun: die Form ist für die alexandrinische  $κοινή$  mit  $πόα$  völlig identisch; denn in diesem Dialekt, wie übrigens schon im Altattischen (Meisterhans<sup>2</sup> § 16, a) und Altionischen ( $ἐπόει$  Inschr. v. Samos N. 222 Bechtel;  $Εὐβοεύς$  Inschr. v. Styra), schwankt, das  $ι$  des Diphthongs  $οι$  vor Vokalen: so liest man Formen von  $ποέω$  (überall  $ο$  vor  $η$ ) Pariser Pap. N. 1, 17; 24, 5; 26 II, 30; 48, 8. 16; 63 II, 52; 64, 8; 65, 13; Inschr. von Pergamon I N. 248, 46 u. ö.; immer bei Philodem.: Hausrath, N. Jahrb. Suppl. XVII, 215; umgekehrt  $βοιηθός$  Pariser Pap. N. 27, 23; s. a. Blaß Ausspr.<sup>3</sup> S. 52. Richtig erklärt Schm. S. 81 den scheinbaren Dorismus  $χρυσᾶν$ . — Nicht besser steht es mit den Ionismen:  $γογγύζω$  ist ein der  $κοινή$  völlig vertraut gewordenes Wort (Schol. Luc. deor. conc. 1), welches zwar in Dialektwörterbüchern (s. Hesych. s. v.) als Ionismus (Phrynich. 358 Lob.) umlief, von Antiatt. aber schon aus Alexan-

1) Gewöhnlicher geht  $λ$  in  $ρ$  über:  $ἐπερυσσομένον$  Pariser Pap. N. 21 bis 23; ebenso Berl. Pap. Notices et extr. XVIII, 2 p. 257 Z. 6;  $δφρέματος$  Pariser Pap. N. 21 bis 24.

drides, dem attischen Komiker des 4. Jahrh., nachgewiesen wird, und dieser Nachweis ist mehr wert, als der des Phrynichos, der sich für die ionische Provenienz des Wortes auf Phokylides beruft;  $\delta\eta\sigma\sigma\omega$  für  $\delta\eta\gamma\nu\nu\mu\iota$  erklärt sich aus dem Aussterben der Verba  $-\mu\iota$  im Spätgriechischen und ist Rückbildung aus dem Aorist  $\xi\rho\rho\eta\xi\alpha$  (Analogien s. Hatzidakis S. 394) — so ist die Form ohne Zweifel auch schon für den in vieler Beziehung modernsten Dialekt der griechischen Sprache, das Ionische zu erklären; in der *κοινή* ist sie kein Ionismus, sondern nur Wirkung von analogischen Kräften, die schon im Ionischen thätig waren;  $\pi\rho\eta\eta\eta\varsigma$  statt  $\pi\rho\alpha\eta\eta\varsigma$  ist längst (seit Arist.) in die Analogie der Wörter  $\pi\rho\sigma\eta\eta\eta\varsigma$   $\acute{\alpha}\pi\eta\eta\eta\varsigma$  (beide in der *κοινή* der Epikureer, Stoiker und Cyniker sehr gebräuchlich: s. Atticism. I, 107. III, 217; H. v. Müller de Teletis eloc. 56 f.) hereingezogen; ebenso sollte man erwarten, daß  $\beta\alpha\theta\mu\acute{o}\varsigma$  in diejenige der an Zahl in der *κοινή* überwiegenden Nomina auf  $-\alpha\sigma\mu\acute{o}\varsigma$  (Hatzidakis Einl. 179 f.) übergegangen wäre; steht nun doch bei Strab. Luc. u. a. (Atticism. I, 323) wie im NT.  $\beta\alpha\theta\mu\acute{o}\varsigma$ , so möchte man nach sonstigen Erfahrungen zur Erklärung dieser Form eher eine nicht mehr nachweisbare Gegenwirkung morphologischer Art als eine Hinterlassenschaft des Ionismus vermuten. Das in der *κοινή* sehr verbreitete  $\sigma\kappa\omicron\rho\pi\acute{\iota}\xi\omega$  kann auch dem attischen Volksdialekt schon angehört haben; jedenfalls ist es bedenklich, das Wort auf bloßes Grammatikerzeugnis hin dem Ionismus zuzuweisen; ein ähnlicher Fall liegt bei  $\beta\omicron\upsilon\nu\acute{o}\varsigma$  vor, worüber Hatzidakis Einl. S. 157 sich sehr verständig ausspricht;  $\acute{\alpha}\rho\sigma\eta\nu$ ,  $\theta\acute{\alpha}\rho\sigma\omicron\varsigma$  und  $\theta\alpha\rho\sigma\acute{\epsilon}\omega$  wird im NT. geschrieben (letztere Form übrigens nur in  $\theta\acute{\alpha}\rho\sigma\epsilon\iota$  und  $\theta\alpha\rho\sigma\epsilon\iota\tau\epsilon$ ) neben  $\acute{\alpha}\rho\rho\eta\nu$  und  $\theta\alpha\rho\rho\acute{\epsilon}\omega$  (ersteres auch Berl. Pap. 13, 4;  $\theta\acute{\alpha}\rho\sigma\epsilon\iota$  Par. Pap. 51, 11); ähnliches Schwanken zeigt Polybios (Jacoby, Berl. philol. Wochenschr. 1893, 1163) und wohl auch die Verkehrssprache schon der attischen Zeit, denn die Durchführung von  $\rho\rho$  war, wie Inschriften (Meisterhans<sup>2</sup> § 35) und Grammatiker (Herodian. I, 15, 18. 507, 19; II, 378, 13 Lentz) beweisen, etwas spezifisch Attisches; noch die Atticisten schwanken: bei Philostratos findet sich 17 mal  $\theta\alpha\rho\sigma\acute{\epsilon}\omega$  gegen 31 mal  $\theta\alpha\rho\rho\acute{\epsilon}\omega$ , 6 mal  $\theta\alpha\rho\sigma\alpha\lambda\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$  gegen 3 mal  $\theta\alpha\rho\rho\alpha\lambda\acute{\epsilon}\omicron\varsigma$ ,  $\acute{\alpha}\rho\sigma\eta\nu$  mindestens 5 mal gegen 3 mal  $\acute{\alpha}\rho\rho\eta\nu$ ; kein Wunder, da auch die kanonischen Schriftsteller der alten attischen Prosa schwankten, denn die noch unter dem Einfluß der ionischen Literaturprosa stehenden Altattiker wie Thukydides schreiben  $\rho\sigma$ , die Späteren  $\rho\rho$ . — Das Ineinanderspielen der transitiven und intransitiven Bedeutung in  $\varphi\acute{\upsilon}\omega$  hat sich gewiß, ausgehend von dem intransitiven Aorist aktivischer Form  $\xi\varphi\nu\nu$ , auf dem Boden der *κοινή* vollzogen und brauchte nicht aus den alten Dialekten

entlehnt zu werden: neben intransitivem *ἔφουσα* (W. Schmidt de Ios. el. 480 f., welcher nicht hätte emendieren sollen) tritt transitives *οἱ φόντες* auf (Rohde, griech. Rom. 462, 2; Xenoph. Ephes. I, 10 p. 339, 24 Hercher). Die auch von Achill. Tat. IV, 15, 6 gebrauchte Imperativform *εἰπόν* ist ganz natürlich zu dem Indikativ *εἶπα* entwickelt; die ebenfalls bezeugte, aber auch (Herodian. in Boissonade An. III, 252) verbotene Form des Imperativs *εἶπον*<sup>1)</sup> wurde durch die nach *εἰπέ*, *λαβέ* u. s. f. gebildete Oxytonierung vom Indik. des starken Aorists unterschieden — gewiß nicht bloß in Syrakus.

Es mögen hier auch gleich die Stellen in § 8 und 9 berührt werden, an welchen von Ionismen der ntl. Sprache die Rede ist: § 8, 1 werden Formen wie *σπείρης*, *μαχαίρης* ionisierend genannt. Auch die Papyri zeigen einige ähnliche Formen: Berliner Pap. 101, 22 *ἀρούρης*; Par. Pap. 15 II, 59 *θείη*; 23, 5 *ἀπιστήην*; 63 I, 24 *πολεμημένους* — sie alle sind Analogiewirkungen, zumal ja schon das Attische Formen wie *κόρη*, *δέρη* (die freilich durch Ausfall eines Konsonanten nach *ρ* zu erklären sind) behalten hat; selbst in dem sehr ionisch aussehenden *ἀπιστήην* (saec. II n. Chr.) könnte das *η* wie in der Inschr. von Pergamon I, 13, 54 *στρατηῖαι* für *ει* (s. Winer-Schmiedel § 5, 17) und dieses für *ι* (id. § 5, 13) gemeint sein; *θείη* könnte man als poetische Reminiscenz gelten lassen. S. über die ganze Erscheinung auch Hatzidakis Einl. S. 84. — § 9, 2 wird die Form *γῆρει* ebenfalls als ionisierend bezeichnet: da aber LXX auch den Genitiv *γῆρους* zeigen, so ist Uebergang in die sigmatische Reihe anzunehmen, wenn auch der Nominativ *τὸ γῆρος* nicht vorkommen sollte, wiewohl Herodian (Kühner-Blaß I, S. 433, 4) *γῆρος*, *οὔδος*, *κῶος*, *δέρος* u. a. anführt. Was also hier noch unter den lexikalischen Eigentümlichkeiten und Entlehnungen aus den Dialekten aufgeführt wird, dürfte in einer künftigen Auflage schwinden und der Morphologie der *κοινή* einverleibt werden.

Zu § 3, 2, b haben wir zu erwähnen: wenn über die Entwicklung der Bedeutung von *δαίμων* eine Anmerkung gemacht werden sollte, so hätte auch E. Hatch, *influence of Greek ideas and usages upon the chr. church* 1891 p. 246 citiert werden mögen. — *νυνί* auf Verbindung mit dem Präsens zu beschränken ist nicht Brauch der attischen Prosa, sondern erst byzantinische Grammatikerregel (Ref. Philolog. XLVII, 431 f.), an welche sich die *κοινή* (Pariser Pap. N. 8, 16; 36, 6; 63 VIII, 15. 41. 94; 64, 15) so wenig wie die attische Prosa gebunden hat — Für den Gebrauch ursprünglich

1) Die § 6, 7 d (so, nicht § 6 A. 11, muß das Citat auf S. 20 lauten) behauptete Zugehörigkeit des Imperativs *εἶπον* ausschließlich zum attischen Dialekt läßt sich nach den Belegstellen bei Kühner-Blaß II S. 423 nicht festhalten.



transitiver Verba in intransitivem und intransitiver im transitiven Sinn bietet W. Schmidt de Ios. el. 533 f. weitere Beispiele.

Die § 3, 2, c enthaltene Notiz über die merkwürdige Thatsache, daß die *κοινή* zahlreiche poëtische Wörter enthält, wird reichlich illustriert durch W. Schmidt de Ios. el. 517 ff., wo auch weitere Litteratur über diesen Punkt angeführt ist. Hieher gehört auch das freilich schon in attischer Prosa nicht selten vorkommende (O. Dierner, de sermone Thucydidis p. 39 A.; Hyperid. epitaph. p. 44, 15; adv. Athenog. col. XV, 20 f.) *ῥόμοι*. Aus den Pariser Papyri hat Ref. folgende Ausdrücke notiert, welche als poëtisch gelten können: *ἀλάστωρ* 42, 4. 9; *ἄναξ* 68 BC, 1; *ἄροδην* 63 IX, 17 (in att. Prosa doch wohl mit dem Bewußtsein des poëtischen Charakters gebraucht; s. Ref. Atticism. III, 103; Stellen aus Polybios: Krebs, die Präpositionsadverbien II, 20); *ἀροραγής* 20, 38; 21 bis 29 (Berliner Pap. in Notices et extr. XVIII, 2 p. 257, 17); *ἀχανής* (?) 6, 18; *ἐκτυλάσσω* 35, 11; 37, 12; *ἐπειγόμενοι ὑπὸ τῆς ἀνάγκης* 26 I, 8; *εὐκνημος* 10, 6; *μελίχρος* 5 I, 3. II, 1 (s. a. Mahaffy, on the Flinders Petrie pap. I p. 93 s. v.); *ῥμμα ψυχῆς* 51, 11; *προσφάτως* (die Adverbialbildung ist nicht klassisch) 63 VIII, 10; *ἐτέλητο* 63 IX, 31; *τρικνμία* (auch im Sprichwort *ῥανίς ἀντὶ τρικνμίας*) 47, 23; *φέγγος* 1, 261. 263. 272. 289; *χαροπός* 10, 20 (Mahaffy l. l. p. 97 s. v.); poëtische Bildung ist in den Berliner Papyri *διδυμαγενεῖς* 26, 10.

In der Rubrik § 3, 2 d wäre eine Ordnung des Materials nach bestimmten Kategorien wünschenswert. Zu *βαρῆω* vgl. Ref. Attic. III, 187. — *ἔξ ὃν εἶναί* ist in größerem Zusammenhang zu beurteilen (s. Ref. Att. III, 111 ff.; auch der diokletianische Maximaltarif 26, 25 zeigt die Phrase). Die Bemerkung über Aktivformen der Verba in der *κοινή* statt der medialen gehört nicht zum Lexikalischen, sondern zur Syntax.

Was S. 23 über die Neubildungen gesagt ist, kann aus Ref. Attic. II, 248 A. 2, Volkmann Rhetorik<sup>2</sup> S. 412 f., Quintil. VIII, 6, 31 vervollständigt werden.

Daß, wie § 4, 2 c gesagt ist, die LXX die Negationen »fast durchaus richtig« angewendet hätten, möchte sich Ref. vorläufig zu bezweifeln erlauben. — Der ebenda angeführte Hebraïsmus *θανάτω ἀποθανεῖσθε* hat eine gut griechische Parallele in *φρυγῆ φεύγειν* bei Aristides (Ref. Att. II, 280).

Ein schwieriger Punkt ist die in § 5 behandelte ntl. Orthographie. Alles so herstellen zu wollen, wie die ntl. Schriftsteller selbst es geschrieben haben, wäre ein zweck- und aussichtsloses Beginnen. Nicht allein, daß das Schwanken der Handschriften viel zu

groß und, bei dem Uebergang der späteren griechischen Patristik in das atticistische Lager, die nachträgliche Korrektur ursprünglicher Vulgarismen nach grammatischen Regeln möglich ist — auch die Schriftsteller selbst haben ohne Zweifel geschwankt, da das Altertum keine Akademien oder Cultusminister zur Regelung solcher Dinge kannte und ein so gebildeter Kaiser wie Augustus dem Grundsatz »schreibe wie du sprichst« gehuldigt hat; selbst die grammatisch geschulten Atticisten schwanken oft genug: zwischen  $\sigma\upsilon\nu$  und  $\xi\upsilon\nu$ ,  $\tau\tau$  und  $\sigma\sigma$ ,  $\rho\rho$  und  $\rho\sigma$ . Von der Durchschnittsorthographie der gebildeten *κοινή* haben wir keine scharfe Vorstellung, bevor eine der Meisterhansschen analoge Grammatik der hellenistischen Inschriften geschrieben ist. Vorläufig kann man nur sagen: keine Schreibart ist so vulgär, daß sie nicht, wenn handschriftlich gut bezeugt und durch Analogien aus LXX, Papyri und hellenistischen Inschriften gedeckt, einem ntl. Schriftsteller zugetraut werden könnte.

Zu § 5, 3 und 4 war zu bemerken, daß es sich hier um orthographische Fragen handelt, über welche uns die älteren Handschriften keinerlei Aufschluß geben und deren Regelung ganz in unserer Hand liegt: Schluß- $\varsigma$  in der Fuge von Composita, deren erster Teil auf Sigma endigt, zu schreiben hält Ref. zwar nicht für antik (erst in Handschriften des 14. Jahrh. tritt neben  $\sigma$  die ebenfalls aus dem *σῆγμα μηροειδές* entwickelte Form  $\varsigma$  als littera finalis auf), aber für praktisch. Was das Großschreiben von Eigennamen betrifft, so wissen davon die Handschriften überhaupt gar nichts (Schol. Aristid. 411, 22 Dindf. wird statt *μέγα γράφουσι* zu schreiben sein: *μεταγράφουσι*). — § 5, 7 g wird an der Einheitlichkeit von *καθεῖς* gezweifelt, ohne Grund: *κατά* wird hier nicht als Präposition, sondern als distributives Adverbium empfunden, wie *ἀνά* häufig auf Papyri steht (Berl. Pap. 1, 21; 20, 13 ff.; so noch jetzt in der medizinischen Rezeptierterminologie); als ein Wort ist auch *καθέν* auf dem Pariser Papyrus 62 II, 6 (*τὸ καθέν τῶν συμβόλων*) gedacht. Was die Möglichkeit betrifft, *παρ' ἑκτος* 2. Cor. 11, 28 einheitlich zu verstehen, so vgl. Inscr. v. Perg. I, 245 C 47 *παρ-εκεῖ*. — Zu unbestimmt lautet, wenigstens für Philologen, der Schlußsatz der Anm. zu § 5, 8; gemeint ist, Paulus habe 1. Cor. 15, 33 den Vers *φθειρουσιν ἡθῆ χρηστὰ ὁμιλῖαι κακαί* als Menandrischen Trimeter verstanden, wiewohl er *χρηστά* nicht apokopiert geschrieben habe.

Die § 5, 10 behandelten vulgären Unregelmäßigkeiten der Aspiration erlaubt sich Ref. noch durch einige Beispiele zu illustrieren, wiewohl schon Kühner-Blaß § 22, 11 Mehreres bietet: *καθ' ἔτος* steht auf Berliner Pap. N. 86, 37; Pariser Pap. 1, 84; *ἀφροσταλ-*

μένους Inschr. v. Pergamon N. 5, 11; ὄφ' αὐτούς ibid. 13, 20, 21; μεθ' αὐτοῦ 13, 47; ἐφιορκούην 13, 50; ἀποκαθέστησεν 216; Philod. π. ποιημ. fr. 16, 14 Hausrath *συνεφεργείται*; vgl. auch Dittenberger Sylloge II p. 784 b med. Für das Fehlen der Aspiration kennt Ref. aus den Pariser Papyri nur das eine Beispiel ἀπέστηκα Nr. 59, 2. — In Setzung und Weglassung des Iota adscriptum wird man sich nach der Orthographie der sorgfältigeren hellenistischen Inschriften zu richten haben, um nicht ganz dem Unverstand der Kopisten preisgegeben zu sein: in Formen wie den bei Philodem überlieferten οὔτωι, Ἀπόλλωι, γινέσθωι, εἴηι, ἀνωτάτωι wird niemand das ι behalten wollen, da es hier aller historischen Entwicklung widerspricht; aber auch in den Fällen, in welchen die ältere Sprache wirklich ein hörbares ι gehabt hat, wird man den seit saec. II a. Chr. stumm gewordenen Laut da in den späteren Texten nicht mehr zu schreiben haben, wo ihn die hellenistischen Inschriften allgemein aufgegeben haben, wie in σῶζω (Meisterhans<sup>2</sup> S. 143 A. 1243), ἀποδνήσκω, μιμνήσκω<sup>1</sup>), in welchen Didymos schon (Etym. m. 482, 29) das ι verwarf. — Ebenso müssen in der § 5, 13 erörterten Frage über εἰ oder ι die Inschriften den Ausschlag geben, welche doch immer mit mehr Sorgfalt als die Papyri geschrieben sind: εἰ für ῖ zu schreiben, wie die Papyri oft genug thun, wäre Unverstand<sup>2</sup>); aber darüber läßt sich reden, ob man nicht für diese späten Texte die Orthographie εἰ für ῖ, wo sie häufiger überliefert ist, annehmen soll. In den Philodempapyri ist hier offenbar, trotz manchen Versehen, eine bestimmte Regel (Formen von πείπω π. σημ. col. 17, 25; π. εὔσεβ. col. 89, 8; von κεινῶ π. σημ. col. 27, 29; π. εὔσεβ. 21, 30; Κεινησίας ibid. 131, 10; μειχθένει π. εὔσ. 39, 8; μείγματα π. ὄργ. 4 a, 6; Formen von τρεῖβω π. εὔσ. 44, 13 (ἐνδιατρεῖβειν); π. ὄργ. 21, 1 ἐπιτρεῖψειεν; Εἰβυκος π. εὔσ. 46, b, 5; Ὑπερείονος π. εὔσ. 55, 6; Εἰριδει π. εὔσ. 86, 26; Ἀφροδείτης π. εὔσ. 91, 18; 133, 9; 141, 13; (Ἀφροδίτην ib. 12, 6); τειτρώσκονται π. εὔσ. 89, 3; τετειμῆσθαι π. ὄργ. 10, 5; συνπολειτευόμενον π. ὄργ. 14, 24; δρεμιύττος ib. 15, 12; εἰμέροις ib. 20, 16; καταγεινώσκουσιν ib. 66, 23; ἐκνονυμένας ib. 79, 14; s. a. die Uebersicht bei Gros, Philod. rhet. p. CCXXV ff.).

1) Nach η läßt auch die 3. Hand des Aristotelespapyrus, offenbar der Lautähnlichkeit zwischen η und ι wegen, gewöhnlich ι weg: s. die Ausg. von v. Herwerden und van Leeuwen p. 165.

2) Uebrigens würde sich doch einmal verlohnen, auch aus den Papyri sämtliche Schreibungen mit εἰ zu sammeln, ob sie nicht eine Regel der vulgären Aussprache lehren würden? ob nicht das εἰ auch in den Fällen, wo es einem alten ῖ entspricht, doch für die Vulgäraussprache ein durch den Druck des expiratorischen Accents (wie im Ngr.) gedehntes ι ausdrückt, wie es z. B. in ἐστειν, ἐπει (für ἐπι) der Fall sein könnte?

Der lautliche Uebergang von  $\eta$  in  $\epsilon$ , welcher jedenfalls auch den Uebergang des ursprünglich offenen *E*-Lautes  $\eta$  in den geschlossenen befördert und schließlich zur Verwandlung des  $\eta$  in  $\iota$  geführt hat, ist seit saec. IV a. Chr. in ganz Griechenland notorisch (aus den Pariser Papyri vgl. N. 15, I, 8 *ἐπιστάται*; 15 I, 18 *καθηριγμένα*; 15 II, 27 *Ἡρακλείδει*; 42, 7 *ἡδικεῖσθαι*; *τεῖ βουλεῖ*, was wohl nicht als Archaismus aufzufassen, Inschr. v. Pergamon. I 160; s. a. Hausrath zu Philod. *π. ποιημ.* fr. 28, 20); da aber die Inschriften und Papyri diese Schreibart nicht mit annähernder Consequenz durchführen, so haben wir uns in diesem Punkte an die historische Orthographie zu halten.

Die § 20c besprochenen Lautverschlechterungen hängen ganz zweifellos mit Accentwirkungen zusammen: die accentlose Silbe verliert zugleich an Kraft des Sonorlauts: daher *τέσσερες*, *τεσσεράκοντα* (auch Berl. Pap. N. 68, 16; 69, 6; 86, 4; 102, 4), aber nicht *τεσσέρων* (außer in dem darin mechanisch-analogistischen Altionischen). Schon auf attischen Vasen hat P. Kretschmer (Kuhns Zschr. XXIX, 409 ff.) die Schwächung von  $\alpha$  zu  $\epsilon$  in unbetonten Silben beobachtet. Vgl. noch *ἐλαίου ῥεφανίνου* Berl. Pap. 35, V, 18; *πάντες τοὺς φιλοῦντάς σε* ib. 27, 18; *ἐπιτροπέντος* Par. Pap. 37, 24; *ὀμωμόκεμεν* ib. 46, 13 *τοὺς ἐνέγκαντες* ib. 60 bis, 20; sogar *ἐπαντες* f. *ἄπ.* ib. 21 bis, 4 (saec. VII p. Chr.)<sup>1)</sup>; den Wechsel zwischen *Σάραπις* und *Σέραπις* erklärt aus diesem Gesichtspunkt Joh. Schmidt, Kuhns Zschr. XXXII, 358 ff. Hieher gehört auch *Δελματία*, wie die Lateiner schon früh schreiben (über die verwandten Erscheinungen auf lateinischem Gebiet s. E. Seelmann, Ausspr. des Latein S. 171 ff.). — Was über das Verhältnis zwischen *ἐνεκα* und *ἐνεκεν* gesagt wird, dient zur Bestätigung der auch sonst erweislichen Thatsache, daß das von Isokrates völlig vermiedene, dagegen z. B. bei Hyperides bezeugte *ἐνεκεν* schon seiner Hiatusfestigkeit wegen (s. Ref. Atticism. III, 293) die in der litterarischen *κοινή* herrschende Form war — je mehr atticistische Prä tensionen bei Späteren, desto mehr *ἐνεκα*: Arrian und Herodian haben *ἐνεκεν* gar nicht, Philostratus 36 mal *ἐνεκα* gegen 6 mal *ἐνεκεν*; die Form der gesprochenen Sprache wird *ἐνεκε* gelautet haben (vgl. *ἐπειτε* Dittenberger Syll. N. 391, 2); auf den pergamenischen Inschriften steht *ἐνεκεν* (vor Konsonanten) N. 18, 32; 160, 30. 39. 44; 175, 3; 179, 4; 226, 6; 246, 23. 25; *ἐνεκα* nur N. 245 C, 6; 249, 8; in den Pariser Papyri findet sich einmal (N. 64, 4) *ἐνεκεν* und einmal (N. 68 G, 11) *ἐνεκα*.

1) Auf diesem späten Papyrus wird auch  $\nu$  zu  $\epsilon$ : *γλεκετάτρ* Z. 7; *σεναρσεάσης* Z. 20.

— Zur Erklärung der Assimilationsbildungen  $\delta\lambda\omicron\theta\rho\epsilon\upsilon\omega$  u. ä. s. Joh. Schmidt in Kuhns Zschr. 32, 321 ff. — Zu der Form  $\epsilon\rho\alpha\nu\nu\acute{\alpha}\omega$  § 21, a sei bemerkt, daß zwei Pariser Papyri aus der Mitte des 2. Jahrh. v. Chr.  $\epsilon\rho\epsilon\nu\nu\acute{\alpha}\omega$  schreiben (Nr. 35, 9. 16. 27; 37, 10),  $\epsilon\rho\alpha\nu\nu\acute{\alpha}\omega$  überhaupt, soviel Ref. bekannt, in den Papyri nicht vorkommt, so daß man aus der Häufigkeit der Form in der LXX wohl zu schließen hätte, daß sie zu den *Ἰουδαϊκὰ ὀνόματα* gehöre.

Der Begriff Digamma (§ 5, 23. 24, b) sollte in einer ntl. Grammatik womöglich nicht vorkommen:  $\acute{\alpha}\gamma\alpha\theta\omicron\sigma\rho\gamma\acute{o}\varsigma$  ist in der *κοινή* nicht deshalb offen geblieben, weil das Digamma irgendwie noch empfunden worden wäre, sondern weil man sich der Compositionsglieder noch klar bewußt war (in *συνεργός* hatte man ein Analogon) und die *κοινή* infolge des allgemein wirkenden Systemzwangs eine entschiedene Neigung zu unkontrahierten Formen hat, wofür Schm. selbst § 8, 7; 9, 6; 13, 23 und Hatzidakis Einl. S. 177 (s. a.  $\acute{\omicron}\pi\tau\acute{\alpha}\epsilon\tau\alpha\iota = \acute{\omicron}\rho\acute{\alpha}\tau\alpha\iota$  Pariser Pap. 49, 33; R. Förster Scriptorum physiogn. II, p. CVIII; s. Gramm. bei A. Mai Auct. class. IV, 525; *καταρρέειν, ὄστέα, ὄστέων* hat auch Philostratos vereinzelt; Ref. Attic. III, 19) Beispiele bringen. — Die Schreibung  $\acute{\alpha}\phi\iota\nu\alpha\iota$  und  $\acute{\iota}\nu\alpha\iota$  § 5, 22 A. 45 ist falsch: es handelt sich um Analogiebildungen zu  $\acute{\iota}\mu\epsilon\nu$ ,  $\acute{\iota}\tau\epsilon$ ,  $\acute{\iota}\theta\iota$ ,  $\acute{\iota}\tau\omega$ , also mit  $\acute{\iota}$ . —  $\pi\epsilon\acute{\iota}\nu$  (§ 5, 23, b) findet sich auch Berl. Pap. 34, II, 7. 22. 23. III, 2. IV, 3. 25.

Zu § 5, 25 ist anzuführen, daß die Consonantensassimilation auch auf den Papyri häufig ist, entsprechend der lebenden Aussprache: so wird in nominalen und verbalen Composita  $\acute{\epsilon}\gamma$  statt  $\acute{\epsilon}\kappa$  als erster Bestandteil geschrieben vor  $\beta$  Berl. Pap. 78, 8; vor  $\delta$  Par. Pap. 9, 20; 63 I, 25; vor  $\lambda$  Berl. Pap. 14 II, 15; 64, 9; Par. Pap. 27, 14; 62 I, 13. III, 4. IV, 13. VI, 20; Philod. *π. ποιημ.* fr. 36, 2; 38, 8; 41, 7 Hausrath; aber auch zwischen 2 getrennten Wörtern findet Assimilation statt:  $\acute{\epsilon}\gamma$   $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\varsigma$  Berl. Pap. 69, 8; Par. Pap. 7, 16;  $\acute{\epsilon}\gamma$   $\mu\acute{o}\nu\omega\nu$  Berl. Pap. 74, 11;  $\acute{\epsilon}\gamma$   $\mu\acute{\epsilon}\nu$  Par. Pap. 23, 15;  $\acute{\epsilon}\gamma$   $\Gamma\omicron\nu\nu\epsilon\acute{\iota}\omega$  Inschr. von Perg. 13, 18;  $\tau\eta\mu$   $\pi\rho\acute{\alpha}\sigma\iota\nu$  Par. Pap. 21 bis, 30;  $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\mu$   $\phi\alpha\lambda\eta\nu\eta\tau\alpha\iota$  ib. 8, 17;  $\mu\acute{\iota}\alpha\mu$   $\mu\acute{\epsilon}\nu$  Inschr. v. Perg. 13, 17;  $\acute{\epsilon}\mu$   $\text{Μιττλ}\eta\eta$  ib. 13, 18; besonders viele Assimilationen Inschr. v. Perg. 160. Andererseits unterbleibt aber auch die Assimilation oft in Composita, was wohl eine Art grammatischer Pedanterie zur Markierung der Compositionsteile sein wird (Aristarch assimilierte  $\nu$  wenigstens nicht vor  $\lambda\rho\sigma$ : Ribbach, de Aristarchi arte gramm. p. 12): so bleibt  $\acute{\epsilon}\nu$  oder  $\sigma\acute{\upsilon}\nu$  in nominalen und verbalen Composita als erster Teil unverändert vor  $\beta$  Par. Pap. 47, 9; vor  $\gamma$  Berl. Pap. 77, 12; Par. Pap. 1, 86; vor  $\kappa$  Par. Pap. 11 r., 2; 22, 9; 35, 19; 46, 8; vor  $\pi$  Par. Pap. 11 r., 3; 15 I, 2; 17, 10; 21 bis, 19; vor  $\chi$  Berl.

Pap. 86, 5. Der Gebrauch greift dann weiter, und man liest *ἐνγός* Par. Pap. 23, 8; *ἐνγιστα* Berl. Pap. 69, 8; *Λονγίνος* Berl. Pap. 71, 3; *εἰσανγγελέων* Par. Pap. 40, 2; 41, 3. Phonetische und »wissenschaftliche« Orthographie laufen hier durch einander; man wird nicht alles uniformieren dürfen, sondern sich an die von Westcott und Hort empirisch gefundenen Regeln zu halten, bezhgs. von Fall zu Fall je nach dem handschriftlichen Befund zu entscheiden haben. — *γένημα*, was § 5, 26 a Anm. berührt wird, steht auch Par. Pap. 62 IV, 11. 20. VI, 18.

Zu den Beispielen von Setzung des  $\xi$  für  $\sigma$  § 5, 27 d fügen wir *ὑβριξαν*<sup>1)</sup> Par. Pap. 40, 39; 41, 28 (a. 156 v. Chr.); der Grammatiker Ael. Dionysius (fr. 187 Schwabe) erklärte Schreibungen wie *ξιμνύη*, *ξιβέννυμι* für attisch; s. a. Ref. Attic. II, 83 ff. — § 5, 27 f. mußte auch *ποταπός* angeführt werden (Lobeck z. Phryn. 56 ff.). Daß die Formen *οὐθείς* und *μηθείς* ihre Entstehung der Verwechslung von *οὔτε* und *οὐδέ*, *μήτε* und *μηδέ* verdanken, wird durch das Par. Pap. 63, 13 (a. 165 a. Chr.) überlieferte *μητέν* wahrscheinlich; von direkter Verwechslung des  $\delta$  mit  $\theta$  ist Ref. nur ein Beispiel aus Par. Pap. 40, 20 (a. 156 a. Chr.) bekannt: *ἔθει* statt *ἔδει*.

Der § 5, 28 besprochene Gebrauch des  $\nu$  ἔφελλκυστικόν ist auf den Papyri und pergamenischen Inschriften ziemlich klar: so steht  $\nu$  vor Konsonanten Par. Pap. 1, 40. 63. 64. 128. 136. 169. 249. 256. 258. 293. 454; 2 p. 101 col. 14; 7, 16; 10, 17; 14, 22; 15 II, 34. 37; 17, 11. 16; 18 bis, g; 20, 9. 12. 30; (Berl. Pap. Not. et extr. p. 254, 19; p. 257, 12); 22, 14. 29; 23, 14. 16; 35, 16. 17; 46, 12; 63 IX, 40; 68 BC, 22; 63 B, 13. D, 1 (s. a. das oben S. 39 über *ἔνεκεν* Bemerkte); Inschr. v. Pergam. I, 13. 15. 19. 55; Weglassung des  $\nu$  vor Vokalen hat Ref. nur bemerkt Par. Pap. 15 II, 26 (am Satzschluß); 47, 23; Berl. Pap. 2, 12. Daraus ergibt sich für die Orthographie der hellenistischen Prosa, daß man das  $\nu$  ἔφελλκ., wie Ref. schon Attic. III, 293 bemerkt hatte, für fest anzusehen und allen dazu fähigen Wörtern anzuheften hat; erst atticistische Grammatiker haben es vor Konsonanten getilgt (so ist es nach Croiset, Thucydides praef. p. XI auch im Cisalpinus des Thuk. geschehen).

Das Schlußsigma von *μέχρις* (§ 5, 28, b) ist in der *κοινή* noch nicht überall fest geworden: so fehlt es vor Vokal auch Par. Pap. 20, 11. 14 (ibid. Z. 34 *ἄχρι* vor Konsonant; aber auch *πλεονάκι* Nr. 26, I, 23).

Was die Accente betrifft (§ 6), so haben wir, wenn wir solche setzen wollen, gar keine Wahl als uns genau nach den Regeln der

1) Die Form könnte freilich auch Imperf. sein sollen: Hatzidakis Einl. 186.

noch im Besitz der Tradition befindlichen Grammatiker zu richten, und Ref. findet einzig konsequent das von A. Ludwich (Königsberger Index lect. 1893/4) gerechtfertigte und in seiner Odysseeausgabe durchgeführte Verfahren, also Doppelaccent auf trochäischen Paroxytona. — Zu § 6, 4 (S. 69) ist zu bemerken, daß eine Pluralform  $\theta\epsilon\sigma\sigma\tau\acute{\upsilon}\gamma\epsilon\iota\varsigma$  unmöglich ist; liest man das Wort als Paroxytonon, so muß es nach den Masculina der *A*-Reihe flektiert werden, der Plur. müßte also dann  $\theta\epsilon\sigma\sigma\tau\acute{\upsilon}\gamma\alpha\iota$  heißen.

*Κατήγωρ* (§ 8, 13 a. E.) ist gewiß nicht aramäische Verunstaltung, sondern gut vulgärgriechische Nominativbildung zu einem als Genitiv empfundenen *κατήγορος* (~ *δήτορος* u. ä.); wer das glaublich finden will, lese Hatzidakis Einl. S. 376 ff. Analog ist *τοῦ πάλητος* (st. *-ητοῦ*) Par. Pap. 40, 17; und noch mehr *εἰς τοξικοῦ φαρμακος* (aus *φαρμάκων* ~ *κολάκων* wird ein Nom. *φάρμαξ* erschlossen) Berl. Pap. 21 II, 14.

Uebergang von *ἡμισυς* (§ 9, 6) in die *O*-Reihe ist auch noch zu belegen aus Berl. Pap. 86, 16. 37; 102, 5; 129, 5: *ἡμίσον*; 18 3, 41 *ἡμισον*; *χάριτα* (§ 9, 7) Berl. Pap. 48, 7; die Akkusativformen der konsonantischen Deklination auf *ν* sind von Hatzidakis Einl. S. 54. 379. 384 erläutert; folgende Beispiele aus den Papyri kommen hinzu: *ὕγινην καὶ ἀσινῆν* Berl. Pap. 13, 8; *γυναῖκαν, θυγατέραν* 73, 26; 148, 3; *χίραν* 155, 13; Par. Pap. 50, 20; *μητέρα* Par. Pap. 18, 5; hierher gehört auch der in der LXX (E. Nestle, Septuagintastud. p. 11) häufige Akkus. Masc. *πάν* (auch Par. Pap. 37, 11). — *ἔσθησεσιν* (§ 9, 10) könnte auch eine lautliche Abart der Berl. Pap. 16, 12 (a. 159 p. Chr.) vorkommenden analogistischen Form *ἔσθητεσι* (vgl. *ἱμασιοπώλου* Par. Pap. 36, 8) sein, also nicht zu *ἔσθησις*, sondern zu *ἔσθης* gehören. — Das Citat auf S. 90 A. 7 aus Constant. Porph. III, 208, 5 ist, sofern es eine Form *κλειδίν* ~ *δίν* konstatieren soll, zu streichen: die Stelle lautet: *ἡ δὲ χάρα τοῦ κάστρου . . . ἐστὶ καὶ πολλή καὶ εὐφορος καὶ ὑπάρχει κλειδὶν τῆς τε Ἰβηρίας καὶ Ἀβασγίας*: es ist klar, daß *κλειδίν* = *κλειδίον* und nach den von Schmiedel S. 52 A. 45 angezogenen Formen zu beurteilen ist.

Die Bemerkung § 10, 1, c über *ἀπὸ ὧν κτλ.* aus der Apokalypse gehört in die Syntax: es handelt sich um einen der extremsten Fälle des vulgären Nominativus absol. (s. Ref. Att. II, 68 f.; III, 325 f.; vgl. Berl. Pap. 21 I, 3 *παρὰ Ἀνρηλίων ὕροσ Ἀμμωνιανοῦ ἐφόρου καὶ ὕροσ Κάστορος καὶ Κορνήλιος καὶ Ἡρακλᾶς*; ibid. 51, 14 *ἤκουσα Τόθης λέγων*; Aehnliches ibid. 22, 5; 28, 2; 30, 4. 7; 31, b; 61, 5). — Zu den § 10, 5 A. 6 berührten Eigennamen auf *-οῦς*, *-οῦτος* vgl. jetzt W. Schulze, Berl. phil.

Wochenschr. 1893, 226 f.; die Papyri haben sie sehr häufig: Berl. Pap. 55 II, 1 (*Ἀφροδίτης, ὡς δὲ ἐπὶ τισι καλεῖται, Ἀφροδιτοῦτος*); 70, 6. 16; 85 II, 11. 12; 95, 10. 20; 96, 20; 117, 9. 12; 137, 16; 138, 8. 11; der Genitiv *Κωνσταντοῦτος* auf einer byzantinischen Inschrift (Byz. Zeitschr. 1893, 441); analog sind die Feminina auf *-ᾶς, -ᾶτος* und *-ῆς, -ῆτος* Berl. Pap. 82, 4; 85 II, 6; 86, 6; 88, 4; 90, 3; 116, I, 12; 168, 14.

Das Augment *η* hat *ἐργάζεσθαι* (§ 12, 1) auch in *ἡροαζόμεν* Philod. π. σημ. 29, 23; π. εὐσ. 115, 16 (*ἄηρορήσατο* Berl. Pap. 163, 9; *συνηρορήσατο* Par. Pap. 22, 8). — *ὠνόμοι* (§ 15, 2) hat in den Papyri das syllabische Augment: *ἑωνήσατο* Par. Pap. 15 bis, 4; *ἑωνῆσθαι* ib. 15 II, 37. 41. 50. 53. 55; *ἑώνημαι* ib. 17, 21; *ἑωνεμένον* 21 bis, 22 (saec. VII p. Chr.) — *ὄφελον* (§ 15, 5 c) als Partikel hat auch Achill. Tat. II, 24, 3; V, 15, 5; VI, 17, 2; die Grammatikerstellen über den Gebrauch gibt *Κόντος, Ἀθηνᾶ* B 591 f. — Pleonastisches Augment (§ 12, 7) zeigt *κατεαργεῖς* Schol. Aristid. p. 678, 5 Dindf.; *κατεπεπτωκνία* Berl. Pap. 26, 16 (a. 173/4 p. Chr.) und die hybride Form *μετηλλαχούσης* (Verwechslung zwischen *μεταλλάττω* und *μεταλαγχάνω*?) Par. Pap. 13, 16.

Zu den Anomalien der passivischen Perfektbildung, welche in § 13, 1 besprochen werden, wäre zu erinnern an *κεχρησμένους* Inschr. v. Pergam. I, 224, 20 (von Fränkel mit Unrecht für ein Schreibversehen gehalten); analog ist das unorganische *σ* in *θρουλησθέντων* Par. Pap. 63 XII, 45; umgekehrt fehlt *σ* in *σέσωμαι* Par. Pap. 12, 18 (a. 157 a. Chr.); *ἐγκατακεκλειμένος* ib. 37, 48; 51, 6. Den ntl. Formen *μεμῖανται, ἐξήρανται* als 3. Pers. Plur. steht zur Seite *ἐνόφανται* Philostr. mai. im. p. 323, 3 Kayser. — Verfehlungen im Umlaut bei Passivtempora findet man auch in den Papyri: *ἀναπεπόμφθαι* Berl. Pap. 5, 18; *ἐπιτρεπέντος* (unter dem oben S. 39 erörterten Gesichtspunkt zu betrachten?) Par. Pap. 37, 24. — Zu § 13, 2 fügen wir *ἐντετεύχασι* Par. Pap. 63, VII, 6 (auch Dem. XXI, 150 bietet *Σ τετευχῶς*); und als Parallele für die Unform *ἐκέκραξα* die Berl. Pap. 22, 21 überlieferte *πέπρακον*.

Kurz bleibt in der *κοινή* das *ε* außer in den § 13, 3 erwähnten Fällen auch öfter in *πονέω*: so bei Lucian (Ref. Att. I, 232), Philo mechan. u. LXX (Poland, Berl. phil. Woch. 1894, 1008). — Zwischen *ἐστήρισα* und *ἐστήριξα* (§ 13, 4) schwankt Philo Iud. (L. Cohn, Bresl. philol. Abh. IV p. L). — Attisches Futurum bilden bei den Verba *-ίζω* wenige Schriftsteller der *κοινή* konsequent: bei Iosephus ist das Schwanken zwischen *-ίσω* und *-ιῶ* (trotz W. Schmidt de Ios. el. 447 ff.) gewiß ebenso wie bei Galen (I. Müller Galeni scr. min. II praef. p. LV) anzuerkennen; auch Hermog.



de inv. p. 194, 27 Spengel hat *καίσομεν*; sogar Aristid. (Ref. Att. II, 30) und Aelian (Att. III, 36) sind nicht ganz rein; nur Lucian scheint sich von Misgriffen fernzuhalten; daß das attische Fut. der gesprochenen *κοινή* nicht ganz verschwunden ist, zeigen *ἀπολογιούμενον* Par. Pap. 35, 35; *ἐμφανιοῦσι* Inschr. v. Perg. I N. 5, 6 (*σφραγιῶ* wird missverständlich in präsentischem Sinn gebraucht Berl. Pap. 86, 38. 41. 42 ff. aus a. 155 p. Chr.); aber auffallend ist, daß die »attischen« Formen in LXX und NT. so stark überwiegen sollen; für NT. läßt sich das kaum anders als aus dem Einfluß der LXX erklären — wie aber diese sich hierin dem Systemzwang in solchem Maße, wie angegeben wird, entziehen konnte, bleibt höchst merkwürdig. Doch wird die Widerstandskraft der »attischen« Formen noch in hellenistischer Zeit allerdings auch aus ihrer analogischen Wirkung auf die Verba *-άξω* (in LXX sehr häufig; in den Pariser Pap. nur *ἐργῆς* Fut. Nr. 50, 8; s. a. Dittenberger Syll. II p. 783, b u.) klar; ja die Analogie greift noch weiter, und es entstehen Futurformen wie *ἐπανελεῖται* Par. Pap. 22, 8; *ἐπιδοῦμεν* ib. 48, 21; umgekehrt bleiben offen *τελέσω* Par. Pap. 26 I, 28; Berl. Pap. ed. Wilcken Abh. der Berl. Ak. 1886 Anh. Nr. 3 II, 23; *ἐλάσω* Luc. navig. p. 269. — Die Möglichkeit eines Coniunctivus Futuri (§ 13, 7) im NT. ist nach der in der *κοινή* weitgehenden syntaktischen Verwechslung von Fut. und Coniunct. (Hatzidakis, Einl. 218 f.) gar nicht zu bezweifeln; einen sicheren Fall aus den Pap. kennt Ref. allerdings nicht: denn *ἀνταποδώσῃσι* Par. Pap. 34, 22 läßt sich angesichts der Lithographie von Dévéria nicht als gesicherte Lesart bezeichnen. — Die aktive statt der medialen Futurform *ἐπαινέσω* (§ 13, 8) gebraucht auch (außer Lucian, über welchen s. Schwidop, observ. Luc. I, 13) Demetr. de eloc. 295; Menand. de enc. p. 421, 32 Spengel; Himer. or. V, 16; Achill. Tat. VI, 12, 5. — *ἐγενήθην* (§ 13, 9) ist häufig in den Pariser Pap.: Nr. 1, 415. 427; 16 II, 19; 21 bis 28; 22, 23. 26; 26, 12; 63 III, 69. 71; ein Paris. Pap. saec. VII p. Chr. (Nr. 21, 51) bietet sogar *γενεσθένθι*.

Zu den § 13, 10 angeführten analogischen Neubildungen fügen wir einen Infinitiv *ἀγαγῆσαι* Par. Pap. 36, 12 (a. 163 a. Chr.); *ἀμαρτήσαι* hat sogar einmal Aristid. XLV, 75, 95 (s. dazu Schol. p. 412, 16 Dindf.); Formen von *ἐλεῖψα* begegnen Berl. Pap. 86, 7. 13; 164, 13; 176, 10 (s. a. Schwidop, Observ. Luc. II, 29 A.). — Zu den Formen des Aor. II pass. (S. 110) vgl. Dittenberger Sylloge II p. 784 b oben; Ref. Attic. III, 36.

Die hybriden Aoristformen (starker Stamm mit Endung des sigmatischen Aorists), welche § 13, 13 verzeichnet sind, dem alexandrinischen Dialekt besonders zuzuschreiben ist gar kein Grund.

Daß wir vorwiegend Beispiele aus Aegypten haben, kommt von der zufälligen Beschaffenheit unserer Ueberlieferung (LXX und Papyri, aus welchen noch erwähnt sei: *γενναμένον* Berl. Pap. 21 II, 2; *ἀπέσχαμεν*<sup>1)</sup> ib. 13, 6; Par. Pap. 18, 2; *ἤταμε* = *εἶδαμεν* Mitteil. a. d. Samml. der Pap. Erz. Rainer II S. 86); auch die Inschriften außerhalb Aegyptens enthalten Beispiele dieser Erscheinung (Meisterhans<sup>2</sup> § 66, 6—8), aber nicht so viele, weil sie, wie die besseren Litteraturwerke der *κοινή*, der gesprochenen Sprache weniger Konzessionen machen. — Die Endung *-σαν* der 3. Pers. Plur. Imperf. und Aor. II. der Verba *-ω* (§ 13, 14) hat auch Par. Pap. 34, 13 (*ἐφάσκουσαν*; Berl. Pap. 36 9 *ἐπήλθοσαν*); Weiteres Dittenberger Syll. II p. 784, a i. m. — Die § 13, 15 erwähnte Erscheinung wird von Hatzidakis Einl. 186 weiter illustriert; wir fügen bei: *ἐκτέθεικαν* Par. Pap. 29, 16 (160 a. Chr.); *ἐκβέβληκαν* ib. 47, 9; und zu § 13, 16 *ἔγραψες* Berl. Pap. 38, 14. — Zu der Vermischung der Verba *-άω* und *-έω* (§ 13, 26) vgl. Hatzidakis Einl. 127 ff.; *όροῦσα* Par. Pap. 51, 21 (160 a. Chr.); Dittenberger Syll. II p. 783 med.; Thumb *Ἀθηνᾶ* Γ 114 (im heutigen Aeginetisch gibt es fast nur noch Contracta *-άω*, die Klasse *-έω* ist geschwunden).

Das verkürzte Perf. von *ἵστημι* (§ 14, 5) wiegt in den Papyri für das Partic. vor (*ἐνεστῶτος*, *ἐνεστῶτι*, — *πρώτης*, — *στῶσαν*, — *στός* als Neutr. in den Berl. Pap. häufig; doch *ἀφεστηκότα* Par. Pap. 5, 5; *ἑστηκότα* ib. 63 IX, 26; *ἐνεστηκότα* 64, 39; immerhin überwiegen die verkürzten Participialformen — andere kommen hier nicht vor — weitaus). — Zu § 14, 7 bemerken wir, daß Herodian. II, 559, 13 Lentz *οἶσθα* wie *οἶδας* als attisch anerkennt; eine Imperativform *οἶδατε* findet sich Inschr. v. Perg. I, 30, 4. — Der Uebergang von *δίδωμι* in die Reihe der Verba *-ω* ist auch in folgenden Formen vollzogen *ἔξεδετο* Berl. Pap. 159, 3; auf andere Art in *ἀναδιδοῦντα* ib. 44, 15; *διδοῦντος* 86, 22; die Form der neugriech. gebildeten Umgangssprache *δίδω* liegt vor *ibid.* 38, 19 (*δίδι*); auch die Misbildungen *δῶναι* Berl. Pap. 36, 7; 38, 13 und *ἀποδῶν* ib. 183, 7 seien hier erwähnt. Das von Schm. nicht aufgefundene Citat Winers aus Philostr. Vit. Ap. § 14, 10 A. 10 a. E. kann gestrichen werden: die Form *δῶην* kommt im ganzen Philostratos nicht vor. — *ἵστημι* ist von der hellenistischen Sprache in dreifacher Weise nivelliert worden: zu *ἵστᾶν* (*καθιστῶντα* Par. Pap. 51, 18), *ἵστάνειν* (s. die reichen Nachweisungen bei *Κόντος*, *Ἀθηνᾶ* A 260 ff.; Nebenformen mit Abfall der 1. Silbe *στάνειν* bzhgsw. *σταινείν*) und der

1) Sonstige Abnormitäten in der Flexion von *ἔχω*: *παρεισχημένος* Inschr. v. Perg. I, 224, 3 (s. a. Dittenberger Syll. II p. 784 b i. m.); *παρέξας* Berl. Pap. 48, 8.

Rückbildung aus dem Perf. *στήκειν*. — Für die Vermischung der Medialformen *-ομαι* und *-αμαι* vgl. noch *δυνόμενος* (st. *-άμενος*) Berl. Pap. 159, 5 (a. 216 p. Chr.) und schon Par. Pap. 39, 10 (161 a. Chr.); umgekehrt *ἐύχαμαι* Berl. Pap. 15 II, 26 (194 p. Chr.).

Für das Verbalverzeichnis § 15 können Ergänzungen zu *αῦξω* aus Ref. Atticism. III, 234; zu *βαρέω* ebenda 187 entnommen werden.

Besonders dankenswert ist die Uebersicht über die Besonderheiten der hellenistischen Wortbildung § 16, welche die Grundlage für eine sehr zu wünschende eingehendere Behandlung dieses Gegenstandes bilden kann. Ref. beschränkt sich vorläufig auf wenige Einzelbemerkungen: zu § 16, 1: wie nahe sich Verba *-έω* und solche *-εύω* in der *κοινή* treten, zeigt die Mischbildung *μεμαθευκώς* Par. Pap. 63 VIII, 2. — Zu den zahlreichen Neubildungen der *κοινή* auf *-μός* (S. 133 A. 7) gehört auch *ἐπανξασμός* Pap. Not. et extr. XVIII, 2 p. 256 Z. 21; zu denen auf *-ιον* (S. 134 Anm. 16) *ἀδίκιον* (= *ἀδίκημα*) Par. Pap. 14, 44. — Die Bemerkung über *εἰδωλον* und ein sehr fragliches, wenn auch von Lobeck postuliertes Adjektiv *εἰδωλος* S. 135, 3 könnte füglich wegfallen, zumal der ntl. Gebrauch des Worts in formeller Beziehung gar nichts Besonderes an sich hat. — Die Ableitung des Wortes *ἐπιούσιος* von *ἡ ἐπιούσα* (S. 136 f.) scheint Ref. die einzig denkbare und der höchst geschraubten von Leo Meyer jedenfalls weit vorzuziehen (s. jetzt auch die verständigen Auseinandersetzungen von Chr. Cron N. Jahrb. 144, 288 ff.). — Ueber die Adverbia aus Participien (S. 139, 4) findet sich Näheres bei Ref. Att. II, 54 f.; III, 77. — Zu *ἀρχιερέως* (S. 141, 5 b) ist der Bildung nach ein Analogon *συνιερέως* Berl. Pap. 16, 10 (a. 159/60 p. Chr.); zu dem einheitlichen *εὐδοκεῖν* (S. 141, 6) ein freilich nicht ganz genaues die schon klassische Form *ἀντενποιεῖν*, *ἀντενπάσχειν*. — Die Bildung *ὀμείρεσθαι* statt *μείρεσθαι* (S. 141, 6) kann kaum anders erklärt werden, als durch die Annahme, der Vokal der ersten Silbe sei zeitweilig in der Umgangssprache abgefallen oder verdunkelt, dann durch einen anderen, dem folgenden Konsonanten wahlverwandten ersetzt worden; Beispiele genug für diesen Prozeß bietet G. Morosi Sui dialetti Greci della terra d' Otranto p. 97 ff.: *afsári* = *ὄψάριον*, *am-mádi* = *ὀμμάτιον*, *alío* = *ὀλίγος* (alles von Morosi richtig erklärt), *aía* = *ὕγεία*, *afsiló* = *ὕψηλός*, *agró* = *ὕγρός*; ähnlich im jetzigen Aeginetisch *ἀξάδερφος* (= *ἐξάδελφος*): Thumb, *Ἀθηνᾶ Γ* 99; vgl. besonders auch Hatzidakis Einl. S. 321. 329; zum Schwund des Anlautvokals vgl. Par. Pap. 23, 11: *οἱ δελφοί* (= *ἀδελφοί*); 53, I, 14. III, 30 *λινοφάντης* (statt *λινο-ὄφάντης* oder *λιν-ὄφάντης*).

Der Eindruck der Pünktlichkeit, welchen das ganze Buch macht, wird bestätigt auch dadurch, daß Druckfehler kaum vorkommen: ein Versehen ist, wenn S. 38 Allen über Greek versification st. On citiert wird. Sonst hat Ref. nichts dergleichen bemerkt.

Möge die Syntax und verbunden mit ihr möglichst reichhaltige und wohlgeordnete Wort- und Sachregister bald folgen und das tüchtige Buch auch in philologischen Kreisen recht fleißig benutzt werden!

Tübingen, 20. Okt. 1894.

W. Schmid.

**Anecdota Oxoniensia.** The Elucidarium and other tracts in Welsh from Lly-vyr Agkyr Llandewivrevi a. D. 1346 (Jesus College MS. 119) edited by J. Morris Jones and John Rhys. Oxford, Clarendon press 1894 XXVIII u. 298 S. 4<sup>n</sup>.

Vorstehend genannte Publication, die den 6. Band der *mediaeval and modern Series* der *Anecdota Oxoniensia* bildet, ist nicht in dem Sinne gemeinsame Arbeit der beiden Herren Jones und Rhys, wie man nach dem Titel schließen kann und muß. Von Rhys ausschließlich rührt nur die kurze empfehlende Vorrede (S. V. VI) her, in der er seinen Antheil so umgrenzt: »My share of the undertaking has been confined to the collating of the proofsheets with the original manuscript, and to an occasional suggestion or a trivial criticism of the notes as they passed through the press«. Wir haben es also mit der Arbeit des Herrn Morris Jones, lecturer in Welsh at the University College of North Wales, eines Schülers von Rhys zu thun. Ich halte es für nöthig, dies gleich hier zu konstatieren, da nur so gewisse, mir geradezu unbegreifliche Mängel der sonst verdienstvollen Publication, die im Verlauf ausführlich zur Sprache kommen sollen, theilweise Erklärung finden.

Den Kern der Publikation (S. 1—171) bildet der genaue Abdruck einer a. 1346 in Llan Ddewi Brevi im heutigen Cardiganshire geschriebenen kymrischen Sammelhandschrift, die sich unter den handschriftlichen Schätzen des Jesus College in Oxford (MS. 119) jetzt befindet. Dem Abdruck geht voraus eine einleitende Introduction (S. IX—XXVIII), es folgen ihm (S. 243—298) den Text fortlaufend begleitende Notes, und (S. 173—242) ein Anhang, der zu vier der kymrischen Texte der Bequemlichkeit halber die bekannten lateinischen Texte, deren kymrische Bearbeitung die Hs. bietet, abdruckt. Den Inhalt der Handschrift bilden nämlich ältere mittelkymrische Uebersetzungen und Bearbeitungen lateinischer Texte. Es

ist ausschließlich kirchliche Litteratur, 17 längere oder kürzere Traktate, *hystcrya* genannt. An erster Stelle steht die auch an Umfang bedeutendste Bearbeitung des bekannten *Elucidarium sive dialogus de summa totius Christianae Theologiae*; hieran schließt die Uebersetzung des *Transitus Mariae*; daran ein durch Verlauf von 6 Blättern der Handschrift im Anfang verstümmelter aus 3 Theilen bestehender Traktat über »heiliges Leben« (*Cyssegyrlan Uched*). Unter den 14 übrigen Stücken hebe ich hervor: die Viten der beiden welschen Heiligen David und Beuno; die »Unterhaltung des Kaisers Hadrian mit Hipotis einem geistigen Sohne Gottes« (*Ymdidan Idrian amherawdyr ac Ipotis vab ysprydawl duw*); die *Visio Pauli apostoli*; die im Mittelalter berühmte *Epistola presbyteri Johannis*; ein Commentar zum Vater unser; der Beginn des Johannesevangeliums mit Commentar u. A.

Dies »Buch des Anachoreten von Llan Ddewi Brevi« von a. 1346 bildet also in mancher Hinsicht ein Pendant zu einer ungefähr nur ein Vierteljahrhundert jüngeren im Besitz des Jesus College befindlichen kymrischen Handschrift, ich meine den bekannten *Llyfr coch o Hergest*. Beides sind ausgewählte mittelalterliche Bibliotheken; jene dient geistlichen, diese weltlichen Interessen. Beide Hss. sind von einem bestimmten historischen Gesichtspunkt aus in hohem Grade wichtig und interessant. Ich habe schon verschiedentlich darauf hingewiesen, daß bei der fortschreitenden Eroberung Britanniens durch die Angelsachsen die in das heutige Wales zurückgedrängten unabhängigen Britten vom Ende des 6. Jahrh. ab in Folge ihres Hasses gegen den Erbfeind auch in eine geistige Verein-samung gedrängt wurden, abgeschnitten wurden von dem auf den Ruinen der Völkerwanderung wieder erwachenden geistigen Leben West-Europas. Zu dem nationalen Gegensatz zwischen Kymren und Sachsen kam von a. 600 ab noch ein religiöser: die neugegründete angelsächsische Kirche lieferte dem durch Gregor den Großen gekräftigten Papstthum die geistige Leibgarde; gegen dieses Papstthum aber führte die unabhängige welsche Kirche von Beginn des 7. Jahrh. ab einen hartnäckigen Vertheidigungskrieg. Die brittische Kirche wollte die von Gregor dem Großen und seinen Nachfolgern geforderte Unterwerfung unter den römischen Stuhl in Sachen kirchlicher Einrichtungen nicht vollziehen: sie hielt an der alten Osterfeier nach dem 84jährigen Cyklus der älteren *Supputatio Romana*, wie sie in den Tagen Constantins auch in Rom in Geltung war, streng fest und betrachtete gleich der irischen Kirche das Festhalten an den Einrichtungen der Kirche aus Constantinischer und vor-Constantinischer Zeit als Orthodoxie und das Nachgeben Roms gegen-

über dem 19jährigen alexandrinischen Cyklus als Abfall; sie hielt ihre eigenartige Tonsur fest, taufte nach wie vor abweichend von Rom und stand in manchem Andern im Gegensatz zu römischem Brauch. Daß der römische Stuhl fortwährend durch Angehörige der verhaßten sächsischen Nation auf die Kymren einzuwirken suchte, mußte den Widerstand des kymrischen Clerus nur verstärken. Man schloß sich kirchlich immer mehr gegen die geistigen Einflüsse von Außen ab. Nur mit Irland und der irischen Kirche bestanden noch eine Zeit lang die ins 4. Jahrh. zurückreichenden Beziehungen, die durch den Aufenthalt kymrischer Kleriker in irischen Klöstern und der Iren in welschen Klöstern gepflegt wurden. Aber auch dies einzige Band, das die Träger des wissenschaftlichen Lebens in Wales mit dem geistigen Leben des Abendlandes verband, riß sehr bald. Zwischen a. 630 und a. 697, resp. 716, vollzog die irische Kirche allmählich von Süden nach Norden, unter mannigfachen Kämpfen, die Unterwerfung unter das Papstthum, so daß gerade Südirland südlich einer Linie Dublin-Galway schon von 634 ab römisch war: mit diesen Strichen Irlands war aber naturgemäß Wales am engsten verbunden. Renegaten sind meist und fast überall am unduldsamsten. So wurde es auch in Irland nach der Unterwerfung unter Rom: man wurde päpstlicher als der Papst, d. h. unduldsamer. Wenn wir den Haß erwägen, von dem der eben erst sich Rom unterwerfende Südire Cumman a. 634 gegen den an den altkirchlichen Einrichtungen festhaltenden Fintan mac Tulchain erfüllt ist, wenn wir beachten, welche unschönen Beschuldigungen a. 639 der südirische Clerus durch eine Gesandtschaft in Rom gegen die an der Väter Einrichtungen festhaltenden Häupter der nordirischen Kirche erhebt, dann werden wir a priori vermuthen können, daß man hier in Südirland von c. a. 640 ab Alles that, um den Einfluß der welschen Kleriker zu verhindern, und daß die welsche Kirche ein ähnliches Interesse hatte, sich gegen die in das feindliche römische Lager übergegangene südirische Kirche abzuschließen. Wir haben irische Canones, die aus dem 7. Jahrhundert stammen und nach Südirland hinweisen, in denen sich ausdrücklich ein Verbot gegen nach Irland kommende kirchlich thätige welsche Kleriker findet. Von der Mitte des 7. Jahrh. ab standen die geistigen Träger wissenschaftlichen Lebens in Wales von allem Verkehr mit dem übrigen Abendland auf mehr als ein Jahrhundert vollkommen abgeschnitten da, und in der Zeit, wo im Frankenreich unter wesentlicher Mitwirkung der Iren überall Pflanzstätten neuerstehenden geistigen Lebens geschaffen wurden, sank das wissenschaftliche Interesse in den welschen Klöstern unter den Gefrierpunkt. Welch ein armseliger Tropf in wissenschaftlicher Hinsicht ist der am Ende des 8. Jahrh.

schreibende südwelsche Nennius, zumal wenn wir ihn mit Angelsachsen wie Aldhelm, Beda, Alcuin oder den zahlreichen irischen Gelehrten des 7.—9. Jahrh. vergleichen (s. Nennius vindic. S. 274). Er ist das Resultat der jahrhundertelangen seit c. a. 650 zu völliger Abschließung sich steigernden Vereinsamung des wissenschaftlichen Lebens in Wales, er ist der einzige welsche Gelehrte des 7. und 8. Jahrhunderts und er steht gewissermaßen schon im Beginn einer neuen Periode. Unter Einfluß nämlich des a. 810 gestorbenen nordwelschen Erzbischofs Elbodug von Bangor war im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts die Unterwerfung der welschen Kirche unter Rom allmählich herbeigeführt worden, wenn gleich offener und versteckter Widerstand im südwelschen Clerus noch in erster Hälfte des 9. Jahrh. nachweisbar ist. Es war damit eine wichtige Veranlassung der hermetischen Abschließung des welschen Clerus von dem geistigen Leben des Abendlandes gefallen, aber mancherlei Gründe wirkten zusammen, daß in der welschen Litteratur die Folgen sich wenig oder gar nicht bemerkbar machen. Gleichzeitig mit dem Schwinden der kirchlichen Gegensätze geht eine bedeutende Verschärfung des nationalen Gegensatzes: sie gieng hervor aus den glücklichen Versuchen Offas, bedeutende Theile des bis dahin unabhängigen Wales sich zu unterwerfen, und fand äußerlich und sinnbildlich ihren Ausdruck in dem großen Graben, mit dem zu Offas Zeit das seine Unabhängigkeit behauptende Wales von dem Gebiet der verhaßten Sachsen getrennt wurde. Hiezu kamen die Miseren der Vikingerzeit, die auf Wales nicht minder verheerend drückten wie auf andere Theile der brittischen Inseln, und die endlosen innern Kämpfe der Häuptlinge: zwei Momente, die an sich vollkommen hinreichten jeden Aufschwung des völlig darnieder liegenden wissenschaftlichen Lebens zu verhindern. Andere Verhältnisse bahnten sich erst für Wales an seit der normannischen Eroberung Englands. Mit fester Hand faßte Wilhelm der Eroberer selbst und seine ersten Nachfolger in die südwelschen Verhältnisse: um 1110 ist Südwestwales in Abhängigkeit von den Anglonormannenherrschern; die Verheirathungen zwischen vornehmen anglonormannischen Familien, die in Südwestwales und an seinen Grenzen saßen, mit südwelschen Familien werden zahlreich. Südwestwales kommt so in erster Hälfte des 12. Jahrhunderts unter den Cultur- und Litteratureinfluß der Normannen und Nordfranzosen: Gottfried von Monmouth, der Kaplan bei dem Neffen Heinrichs I., dem Grafen Wilhelm, gewesen war, eine zeitlang in Nordfrankreich zubrachte und 1128 in seine Heimath zurückkehrte, ist ein Beispiel für die Berührung des welschen Clerus jener Zeit mit der litterarischen Bildung Nordfrankreichs. In Südwestwales, wo die Anglonormannen relative Ruhe

und Sicherheit im Innern geschaffen hatten, beginnt nun eine rege litterarische Thätigkeit, die sich vor Allem darauf richtet durch Uebersetzungen und Bearbeitungen in heimischer Zunge die litterarischen Schätze, die man bei den Anglonormannen Gelegenheit hatte kennen zu lernen und die theils in lateinischer, theils in normannischer (französischer) Sprache vorlagen, in Wales einzubürgern. Solche kymrische Bibliotheken des 14. Jahrh. wie das bekannte »rothe Buch von Hergest« und das jetzt gebotene »Buch des Eremiten von Llan Ddewi Brefi« lehren uns, welche Stoffe in zweiter Hälfte des 12. Jahrh. und im 13. Jahrh. in Wales Eingang und Gefallen fanden; sie lehren uns aber auch, welche Stoffe und Texte kirchlicher und profaner Litteratur in jener Zeit in Nordfrankreich im Mittelpunkt des Interesses standen. Es ist hier nicht der Ort, dies nun näher auszuführen. Zur Charakterisierung der Zeit, über die die Bearbeitungen nicht hinausgehn können, und auch der Herkunft der Vorlagen sei nur darauf hingewiesen, daß neben der Bearbeitung von Honorius von Autun *Elucidarium* unter den vom Eremiten von LlanDdewi Brefi abgeschrieben älteren Uebersetzungen sich ein Commentar über das Vaterunser von dem a. 1141 in St. Victor bei Paris gestorbenen mystischen Theologen Hugo von Sankt Victor befindet, sowie der bekannte Brief des angeblichen Priesters Johannes, der zuerst 1165 als vorhanden erwähnt wird.

Bedeutender jedoch als das litterarhistorische Interesse der Handschrift und ihres Inhaltes ist ihr Werth in sprachlicher Hinsicht, sowohl für Grammatik als für Lexikographie, nicht zum wenigsten auch aus dem Grunde, daß sie zeitlich und örtlich so genau fixiert ist und wir mit einiger Sicherheit bestimmen können, über welchen Zeitpunkt die Uebersetzungen nicht hinaufgehn können. Für solche rein sprachliche Zwecke ist — namentlich auf einem Gebiet, wo noch so manches der näheren Feststellung harrt — natürlich die Publication einer Hs. wie die gebotene um so werthvoller, je besser sie uns in Stand setzt, ein möglichst genaues und zuverlässiges Bild der Ueberlieferung selbst in scheinbaren Kleinigkeiten zu gewinnen. Der Herausgeber macht über sein Vorgehn folgende Mittheilung: »In the reproduction an attempt has been made not only to represent in detail every peculiarity of the Ms., but to represent it graphically, that is in such a way that every peculiar character or group of characters in the printed text is as nearly as possible a picture of the character or group as it appears in the Ms. Such a picture was drawn in each case from the Ms. and submitted to the printer, who, by cutting new characters and filing and trimming the type, has succeeded in almost every case in producing an exact copy of



it«. Es ist dadurch erreicht, daß man meist sofort sieht, »what the scribe actually wrote, what corrections he made, and how he made them« (S. XIII. XIV). Die Handschrift ist nach der beigegebenen Photographie lesbar wie ein gedrucktes Buch, soweit nicht einzelne Seiten etwas abgeschabt oder sonst beschädigt sind; nimmt man noch hinzu, daß Rhÿs die Correkturbogen mit dem Mss. verglich, so wird man sagen müssen, daß die Wiedergabe der Hss. in vorliegender Publikation den höchsten Anforderungen anscheinend entspricht.

Leider läßt sich ein gleiches, ja selbst wesentlich abgeschwächtes Urtheil über die übrigen Theile der Publication (Introduction, Notes, Appendix), also das was Herr Morris Jones aus seinem Eigenen hinzugethan hat, nicht abgeben. Der »Introduction« gibt Rhÿs in seiner empfehlenden Vorrede das Epitheton »excellent«; ich sehe nicht ein, womit sie dies verdient. Sofern die Einleitung sich nicht auf eine bloße Beschreibung der Hss. beschränkte, was ganz in dem Belieben des Herausgebers stand, war ihr Thema bis zu einem gewissen Grad gegeben: sie mußte eine Untersuchung über die sprachliche Bedeutung der Hss. verbunden mit einem Nachweis der den kymrischen Bearbeitungen zu Grunde liegenden Quellen bringen. So etwas scheint auch der Herausgeber beabsichtigt zu haben, nur daß die Ausführung sehr mangelhaft ausgefallen ist. Nachdem auf S. IX—XVIII eine Beschreibung der Hss. und Fingerzeige über das Verhältnis des Abdrucks zur Hss. gegeben sind, heißt es (S. XVIII) weiter: »The orthography of the fourteenth century Mss. differs from that of Modern Welsh in respect of (1) the sound represented; (2) the symbol used to represent it«. Dies wird S. XVIII—XXV ausgeführt, d. h. es werden in allergrößten Zügen die Hauptabweichungen der mittelwelschen Lautlehre von der neuwelschen und der mittelwelschen Orthographie von der neuwelschen gegeben, ganz vereinzelt mit Bezugnahme auf die Texte, zu denen die Einleitung gehören soll. Das Ganze sieht so aus, als wenn ein Herausgeber irgend einer wichtigen mittelhochdeutschen Hs. Bemerkungen vorausschickte, wie die, daß man für nhd. T a g im mhd. *tac* schreibe, nhd. *ei* sei in der Regel mhd. *ī* (*mein: mīn*), statt nhd. *β* schreibe man im mhd. *z*. Die Vermuthung liegt nahe, daß Rhÿs Schülern, die Neukymrisch können, beim ersten Vorlegen irgend eines mkymr. Textes derartige kurze Notizen gibt, und daß der Herausgeber solche in seiner Weise hier reproducirt. Irgend welchen wissenschaftlichen Werth hat die Zusammenstellung nicht, da Jeder, der einen mkymr. Text gelesen hat, eine solche der Hauptsache nach aus dem Kopfe geben kann. Besondere Beziehung zu der veröffentlichten Hss. hat die Zusammenstellung auch nicht, sie könnte mit Weglassung einiger

Einzelheiten vor soviel und soviel anderen mkymr. Ausgaben stehn. Das fühlt auch der Herausgeber, denn er schließt S. XXV: »The above are the general principles of the orthography of fourteenth century Mss. considered in reference to that of modern Literary Welsh«. Man sollte erwarten, daß der Verfasser der Einleitung im Anschluß hieran nun auf die Sprache der Texte selbst eingehe. Statt dessen fertigt er uns durch folgende Notiz ab: »The grammar of the medieval Welsh has yet to be written; it would exceed the limits of this Introduction to discuss even in bare outline the various points suggested by this text. The student may make a list for himself of words whose gender has changed, such as *gweithret*, *person*, *Ulys* etc., and of those obsolete grammatical forms, which he may have met with occasionally in the works of medieval bards, and perhaps attributed to their supposed propensity to invent forms for the sake of the rhyme«. Man bekommt wirklich den Eindruck, daß Herr Morris Jones keine Ahnung von dem Vorhandensein einer Grammatica Celtica oder keine rechte Vorstellung von ihrem Inhalt hat. Eine »grammar of Medieval Welsh« in dem Gesamtumfang der Litteratur liegt allerdings in dem Werke nicht vor, aber doch eine ziemlich vollständige Grammatik des Mittelkymr. des »rothen Buches von Hergest« oder vielmehr der Partien, die Lady Guest unter dem Titel Mabinogion veröffentlicht hat. Dies ist auch eine Hss. des 14. Jahrhunderts. Warum nicht auf dieser Grundlage weiter bauen? Wenn Herr Jones zu den einzelnen Abschnitten der 6 Bücher (De sonis, de nomine et pronomine, de verbo, de particulis, de derivatione et compositione, de constructione) des Werkes von Zeuss die Abweichungen, die sich in dem von ihm abgedruckten Llyvyr agkyr Llandewivrevi gegenüber den Feststellungen von Zeuss aus dem rothen Buch von Hergest finden, systematisch zusammengestellt hätte — und es sind nicht nur interessante, sondern auch sprachgeschichtlich wichtige —, so hätte er etwas für die Wissenschaft geleistet. Es wäre gar nicht nöthig gewesen, zu »exceed the limits of the Introduction«: der überflüssig verschwendete Raum auf S. XVIII—XXV hätte hingereicht zu einer präzisen Zusammenstellung.

Kaum werthvoller als das was der Herausgeber in der Einleitung über den grammatischen Werth der Hss. beibringt, ist das, was er dann S. XXVII über die Quellen sagt. Es sind im Ganzen 15 Zeilen, die beginnen: »A Latin version of the most important translated pieces is printed in the Appendix in order to facilitate comparison«. Dann wird einfach angegeben, woher im Anhang die 4 Quellen (*Elucidarium*, *Transitus Mariae*, *Visio Beati Pauli*, *Epistola Presbyteri Ioannis*) und wie sie abgedruckt sind. Das ist Alles

über die Quellen dieser aus 17 Stücken bestehenden Sammlung. Keine Idee von der oben angedeuteten litteraturgeschichtlichen Bedeutung der Hss.; nirgends erfahren wir, ob zu den übrigen 13 Stücken die Quellen vorhanden und nachweisbar sind, ob der Herausgeber sich Mühe gegeben hat, sie zu finden. Für einzelne der Traktate liegen die Quellen am Wege. Der Text mit der Ueberschrift *Pwyll y Pader odull Hu sant* (S. 147 ff.) »die Bedeutung des Paternoster nach der Meinung des heiligen Hugo« beginnt mit den Worten *Hu sant oseit victor ymparis adyweit owedd y pader val hyn*, »der heilige Hugo von Sanct Victor in Paris sagt über das Gebet Paternoster so«. Es gehört doch nicht viel dazu ausfindig zu machen, daß hier der angesehene Theologe des 12. Jahrh. »Hugo von Sankt Victor« gemeint ist, der von 1115—1141 dem berühmten Augustinerkloster St. Victor bei Paris angehörte. Der kurze kymrische Traktat wurzelt in der ausführlichen Abhandlung Hugos, die bei Migne, *Patres Latini* Band 175, Col. 774—789 gedruckt ist. — Eigentlich noch auffallender ist es, daß der Herausgeber zu einem anderen Stücke die Quelle nicht gefunden hat. Der Text S. 159 führt die Ueberschrift *Rybud Gabriel angel at Ueir yw hwnn pann disgynnawd Jessu Grist ynybruhi* »die Warnung (Kunde) des Engels Gabriel an Maria, als Jesus Christus in ihren Leib herabstieg, folgt«. Eine besondere Bibelfestigkeit gehört nicht dazu, um beim Durchlesen des Textes ans Evangelium Lucas Kap. 1 erinnert zu werden. Schlägt man nach, so sieht man, daß wir in dem Text eine genaue alte mittelkymr. Uebersetzung von Lucas I, 26—38 besitzen. Es liegt uns also ein Seitenstück vor zu der in derselben Hss. erhaltenen mkymr. Uebersetzung von Evang. Joh. I, 1—14 und zu der von Williams, *Hengwrt Mss.* II, S. 250 Z. 29—258 Z. 19 unter dem Titel *Y Groglith* (Charfreitagslektion) aus einer Hengwrt Hs. veröffentlichten mittelkymr. Uebersetzung von Ev. Matthaeus 26, 2—28, 7. Daß der Herausgeber in der That die Quelle für die Uebersetzung nicht gefunden hat, dafür liefert er uns den direkten Beweis. Es heißt gegen Schluß des Textes: *Allyma Elizabeth dy gares ti, hi a aruolles mab yny hencint, ahwnn yw ychwe[che]t mis yr honn aelwir anvab*. Dazu wird nun in den Notes (S. 287, Notes zu 159, 26) bemerkt: »the phrase *yr honn a elwir anvab* should probably have come after *ti* or after *hencint* in line 25«. Der Herausgeber versteht also die Beziehung des *yr honn* zum Vorhergehenden nicht und vermuthet daher, daß der Satztheil vom Schreiber durch Versehen aus seiner Stelle gebracht sei. Thatsächlich ist alles in Ordnung und klar, wovon sich auch der Herausgeber überzeugen wird, wenn er die Quelle ansieht: *et ecce, Elisabeth cognata tua et ipse concepit*

*filium in senectute sua, et hic mensis sextus est illi quae vocatur sterilis*, denn *yr honn* ist eben nicht *illa*, sondern *illi*, also *yr* nicht bloß Artikel, sondern *y'r* (*'r*). — Der an vierter Stelle stehende Text *Buched Dewi* (S. 105—118) ist eine Bearbeitung der lateinischen *Vita Sancti David*, die von dem berühmten a. 1097 gestorbenen *Ricemarch doeth mab Sulyen* (Rhygyfarch der Weise, Sohn des Sulyen), Bischof von St. Davids, verfaßt und bei Rees, *The Lives of the Cambro British Saints* (Llandoverly 1853) S. 117—143 gedruckt ist. — Am auffallendsten ist, daß der Herausgeber auch nicht ein Wort über Quelle und Beziehungen des litterarhistorisch interessantesten Stückes der Sammlung verliert, über die ›Unterhaltung des Kaisers Hadrian und des Ipotis eines geistigen Sohnes Gottes‹ (*Ymddan Idrian ac Ipotis vab ysprydawl Dau*) S. 128—137. Wir haben ein in 9 Hss. erhaltenes bekanntes mittelengl. Gedicht Ipotis, von dem Horstmann (*Altenglische Legenden*, Neue Folge 1881, S. 341—348 und 511—526) zwei Hss. abgedruckt hat, und zwei andere bei Gruber, *Zum mittelengl. Dialog Ipotis* Berlin 1887 (Dissertation) S. 7—26 abgedruckt sind. Vergleicht man den mittelkymr. mit dem mittelengl. Text, so sieht man, daß beide bis in die Einzelheiten von Anfang bis Ende so mit einander gehn, wie nur zwei unabhängige Bearbeitungen derselben Quelle stimmen können. Der einzige wichtigere Unterschied ist der, daß der kymrische Text die im mittelengl. Text Vers 4 und 613 ff. sich findende Angabe, daß Johannes der Evangelist das Werkchen geschrieben habe, nicht bietet. Hier wird wohl im kymr. Text das ältere vorliegen, da doch die Angabe des mittelengl. Textes höchst wahrscheinlich missverständlich aus der im engl. und kymr. Text sich findenden Berufung auf Evangelium Johannis I, 1 (*Therof speketh the apostel seynt John — in his godspel al and sum — In principio erat verbum* 40—42 = kymr. *Y mae evengil Jevan yn tystu mae in princ. er. verbum* S. 128, 18) gefolgert ist. Für eine kritische Ausgabe des mittelengl. Gedichtes leistet der kymr. Text hervorragende Dienste, da mit seiner Hilfe nunmehr leicht bestimmbar ist, in wie weit die in verschiedenen Gruppen sich findenden überschüssigen Verse jüngere Zusätze sind, resp. Auslassungen in anderen Hss. So finden sich z. B. die Verse 157—164 der Hss. CBTA, die in V fehlen und die nach Brandl (*Zeitschrift für österreich. Gymnasien* 1882, S. 688) sich ›durch ihre frivole Rätselhaftigkeit‹ als ›unecht‹ verrathen, auch im kymrischen Text; die Verse 109—114 in VA<sup>1</sup> B<sup>1</sup> B<sup>2</sup>, die CBTA fehlen, fehlen auch im kymrischen inhaltlich, dagegen sind die Verse 327/28 mit gleichem Verhältnis im Englischen im Kymrischen vorhanden. Der kymrische

Text bestätigt schön, wie richtig Edward Schroeder, Anzeiger für Deutsches Alterthum 8, 121, über das mittelengl. Gedicht urtheilte, wo er sagt: »Der Werth der einzelnen Hss. ist schwer zu bestimmen, die Ueberlieferung dieses Gedichtes bietet Schwierigkeiten, wie sie selbst in der Litteratur der engl. Legenden selten sind«. Ein wichtiges Hilfsmittel zu ihrer Lösung bietet der kymr. Text. Dieser scheint eine ziemlich sklavische Uebersetzung der latein. Vorlage zu sein, daher in manchen Einzelheiten aus sich allein schwer verständlich. Hätte der Herausgeber die mittelenglische Bearbeitung, von der 4 Hss. in Oxford in der Bodleiana sind (Ms. Ashmole 61. 750, Ms. Douce 323, Ms. Vernon 140), herangezogen und eine zweite längst gedruckte Hs. des kymrischen Textes, worauf ich später in anderem Zusammenhang komme, dann würde er wohl die meisten Schwierigkeiten bewältigt haben. Was nun die der mittelkymrischen Prosaübersetzung und dem mittelenglischen Gedicht zu Grunde liegende Quelle anlangt, so sieht man bei einiger Vertrautheit mit den im Mittelalter beliebten Stoffen sofort, daß wir es mit einem eigenartigen Ausläufer jener Litteraturgattung zu thun haben, für die Kemble in »The Dialogue of Salomon and Saturnus« (London 1848, Aelfric Society vol. 4) reiches Material zusammengebracht hat: es sind die Frage- und Antwortbüchlein. An zwei Persönlichkeiten knüpfen sie meistens an: König Salomo einerseits (Salomo und Saturnus, Salomo und Marcolf etc.) und Kaiser Hadrian andererseits. Schon bei Warton »History of English Poetry« ed. Hazlitt, London 1871 vol. II, 183 ff. ist hingewiesen auf die bei Fabricius Bibliotheca Graeca XIII, 557—563 gedruckte *Altercatio Hadriani Aug. et Epicteti philosophi*, deren Verbreitung im Mittelalter Willmanns (Ztschr. f. D. A. 14, 530 ff. 15, 166 ff.) behandelt. Stofflich hat allerdings mit diesem volksthümlichen Frage- und Antwortbüchlein die Quelle des mkymr. und mittelengl. Werkchens nichts zu thun, die einen gelehrt theologisch-didaktischen Charakter trägt. Näher kommt ihr, wie zuerst Edward Schroeder (Anzeiger f. D. Alterth. 8, 122) sah, der bei Kemble a. a. O. S. 212—215 gedruckte lateinische Dialog »Adrian and Epictus«: die aus der handschriftlichen Abkürzung Epict. hier verstümmelte Namensform Epictus<sup>1)</sup>, die Einleitung und die Fragen 1. 3. 4. 9. 11. 12. 13 spiegeln

1) In der bei Robert Williams, Selections from Hengwrt Mss. (part V) II, 335 ff. abgedruckten Hs. des kymrischen Textes nennt sich der weise Knabe *Epyptes*. Auf eine dritte kymrische Hs. mit der Namensform *Eppig* weist eine Notiz Kembles, der a. a. O. S. 216 in einer Nachschrift zu dem lat. Adrian et Epictus bemerkt: »this also found its way into the litterature of Wales, as I judge from the title given in the transactions of the Cymmrodorion, viz. *Ymddy-*

sich in der von dem Kymren und Engländer bearbeiteten Vorlage wieder. Die Vorlage ist nach Schroeder a. a. O. auf der ›gänzlich verwischten Grundlage‹ des lat. Adrian und Epictus durch eingeschachtelte theologische Exkurse entstanden, die ›offenbar aus dem Elucidarium des Honorius scholasticus stammen‹. Der eben erwähnten Ansicht Schroeders muß ich aufs bestimmteste widersprechen, wenn er an das bekannte Werk ›Elucidarium sive dialogus de summa totius Christianae theologiae‹ denkt, das bald Llanfranc, bald Anselm, bald Honorius Augustodunensis (scholasticus oder solitarius genannt) zugeschrieben wird, das von Giles unter den Opera Llanfrancs aber von Migne unter den Opera des Honorius gedruckt ist (Patres Latini, Band 172, Sp. 1109—1176), und von dem eine mittelkymr. Bearbeitung in der von Jones abgedruckten Hs. an der Spitze steht. Was die kymr.-engl. Werkchen an gelehrten theologischen Exkursen gegenüber dem bei Kemble gedruckten lateinischen Adrian und Epictus enthalten, steht zum größten Theil überhaupt nicht in diesem Elucidarium — und an ein anderes Werk kann Schroeder nicht denken —, und wo Berührungspunkte sind, da widersprechen sich Elucidarium und die Quelle der kymrischen und englischen Texte aufs bestimmteste: man vergleiche die im Elucidar I, 5 (Migne 172 Sp. 1112 unten) gegebene Darstellung der Schöpfung mit Ipotis Vers 115—160 = S. 129, 27—130, 19 in vorliegender Publication für den kymr. Text; oder die Angabe Elucidar I, 11 (Migne Sp. 1116 Mitte) über die vier Elemente, aus denen Adam geschaffen, mit den sieben Elementen in Ipotis Vers 161 ff. = S. 130, 29—131, 12 in vorliegender Publication. Dies Elucidar kann unmöglich neben dem lat. Dialog Adrian und Epictus eine Quelle — ja Hauptquelle — für die dem mittelkymr. und mittelengl. Text zu Grunde liegende Vorlage gewesen. Ebenso wie die Vorlage selbst noch nicht nachgewiesen, ist es demnach auch ihre Hauptquelle noch nicht. Die Vorlage können wir aus der kymrischen Bearbeitung des 13. Jahrh. und der mittelengl. ziemlich genau bis in die Einzelheiten rekonstruieren; es kann daher im Großen und Ganzen der mittelengl. Text die Quelle für den mittelkymr. bei der Lektüre ersetzen, wie auch der mittelkymr. dieselben Dienste für den mittelenglischen thut.

Mit Danksagungen und Verbeugungen nach allen Seiten schließt der Herausgeber seine genügend charakterisierte ›excellent introduction‹. Was seine weitere Beigabe zum Text die Notes (S. 243—291) anlangt, die den Text nach Seiten- und Zeilenzahl begleiten,

*ddan Adrian ac Eppig*«. Von den hier citierten, mir nicht zugänglichen ›Transactions of the Cymmrodorion‹ sind 2 Bände erschienen (Vol. I London 1822. Vol. II, part III London 1824, part IV London 1843).

so beschäftigt sich ein beträchtlicher Theil damit, zu einzelnen Stellen das Verhältnis des Abdruckes zur Handschrift genauer festzustellen, als es typographisch möglich war; ferner werden Einzelheiten und Besonderheiten der Orthographie hervorgehoben, die meist auf der Hand liegenden Schreibfehler der Hss. werden richtig gestellt. Alles läuft durcheinander, wie es die Zeile des Textes mit sich bringt. Dazwischen nun finden sich reichlich Noten, für die es mir mit Sicherheit nicht gelingen will, einen leitenden Gesichtspunkt zu entdecken. In zahlreichen Fällen werden Dinge erklärt, die Jedem, der mittelkymr. Texte gelesen hat, auf Schritt und Tritt begegnet sind und keiner Notiz bedürfen — ich führe als Beispiel an, daß S. 287 zu S. 160, 4 bemerkt ist, daß *pann yw* bedeute ›that‹, — während der Aufhellung bedürftige Besonderheiten vielfach übergangen werden. Mir ist öfters der Gedanke gekommen, daß Herr Morris Jones, dessen Muttersprache das Neukymrische ist, die von ihm veröffentlichte schön geschriebene Hss. ursprünglich abgeschrieben habe, um sich ins Mittelkymrische gründlich hinein zu arbeiten, und daß viele seiner Noten nur widerspiegeln, was ihm vom Standpunkt des Neukymr. aus aufgefallen ist oder Schwierigkeiten gemacht hat. Wie dem auch sei: ein großer Theil der Noten hätte ruhig wegbleiben können; dagegen sucht man nach einer bestimmten Art von Notes vergebens, die man nicht nur erwarten darf, sondern erwarten muß und deren Fehlen den Werth der Zugaben zu dem Abdruck der Hss. sowie den Werth der ganzen Publikation bedeutend herabdrückt. Damit komme ich schließlich zur Besprechung des Hauptmangels der Publication.

Die Ausgabe bildet einen Band der *Anecdota Oxoniensia*. Nach dem beigedruckten Regulativ sollen in die Sammlung aufgenommen werden ›1) unpublished texts and documents, 2) texts, which although not unpublished, are unknown in the form in which they are to be printed in the *Anecdota*, 3) texts, which in their published form, are difficult of access through the exceeding rarity of the printed copies‹. Es liegt auf der Hand, daß wenn der Herausgeber oder Rhÿs der Ansicht wären, daß vorliegende Publication unter 3 falle, sie die Pflicht gehabt hätten, in irgend einer Weise zu sagen, wo die Texte oder einzelne gedruckt sind; glaubten sie, daß die Publication unter 2 falle, so mußte in der Einleitung unbedingt das gegenseitige Verhältnis der verschiedenen Uebersetzungen derselben Vorlage festgestellt und je nach dem Ergebnis die Notes auf die Varianten Rücksicht nehmen. Man sieht sich vergebens um. Daß die Herren glaubten wirkliche *Anecdota* zu geben, verräth Rhÿs direkt, wenn er Vorrede S. VI die Ausgabe der Hss. nennt ›the

*texts now printed for the first time*«. Dies ist nun ganz und gar nicht der Fall. Von den 17 Tractaten, die hier angeblich zum ersten Mal veröffentlicht worden, sind nicht weniger als 16 schon gedruckt und zwar so, daß auch Punkt 2 und 3 der Bedingungen der Anecdota Oxoniensia nicht eintreffen: sie sind in derselben Rezension, nach Hss. die mit dem hier veröffentlichten Llyvyr agkyr Llandewivrevi auf dieselbe Vorlage zurückgehn, gedruckt und in Publicationen, die sich jeder Interessent verschaffen kann und die Rhÿs sicher in seiner stattlichen Bibliothek besitzt.

No. 4 und 5 der Hss. (Leben der Heiligen David und Beuno) = S. 105 — 127 des Abdrucks sind veröffentlicht in dem wichtigen Sammelband ›Lives of the Cambro British Saints, ed. by W. J. Rees, Llandoverly 1853‹; und zwar steht *Buched Dewi* am genannten Ort S. 102—116 und *Buched Beuno* S. 13—21. Ueber die handschriftliche Grundlage ist zum ersteren bemerkt: *O law ysgrif yn Llyrfa Brydeiniaidd a nodir Titus. D. XXII wedi ei chymaru ag ysgrif yn Ngholeg yr Jesu yn Rhydychen, a ddynodir yma dr llythyren R.* ›Nach der Hss. Titus D. XXII. im British Museum verglichen mit einer Hss. im Jesus College in Oxford, dessen Lesarten (unterm Text) mit R bezeichnet werden‹; von der zu Grunde gelegten Hss. ist ein Facsimile gegeben. Zu dem Abdruck der vita Beuno's heißt es: *Allan o ysgrif yn Llyfrgell Jarll Macclesfield wedi ei chydmaru ag ysgrif yn Llyfrgell Coleg yr Jesu, Rhydychen.* ›Aus einer Hss. in der Bibliothek des Earl von Macclesfield verglichen mit einer Hss, in der Bibliothek des Jesus College in Oxford‹. Beiden Texten ist eine englische Uebersetzung beigegeben (a. a. O. S. 402—417 und 299—308). Die beiden Texte bei Rees sind dieselbe Uebersetzung, die Morris Jones druckt; die Varianten sind gering und die angegebenen Lesarten stellen es über allen Zweifel, daß die beidemal mitverglichene Hss. ›im Jesus College in Oxford‹ eben die von Morris Jones jetzt abgedruckte ist. Alle Ausgaben von Rees zeigen ja nicht die diplomatische Genauigkeit, die Herr M. Jones anstrebt, aber sie als Luft zu behandeln geht doch auch nicht.

Von den übrigen 15 Texten im ›Buch des Anachoreten‹ sind nicht weniger als 14 schon gedruckt nach anderen Hss. in dem von Robert Williams herausgegebenen zweiten Bande der ›Selections from the Hengwrt Mss. preserved in the Peniarth library‹ neben 12 weiteren Texten ähnlicher Art. Es stehn 11 der hier angeblich zum ersten Mal veröffentlichten Stücke in dem London 1880 (!) von Williams noch selbst herausgegebenen Part V; und 3 Stücke finden sich in dem London 1892 (bei Bernard Quaritch) aus Williams



Nachlaß veröffentlichten Part VI. Im einzelnen entsprechen sich in vorliegender Publication (J) und bei Williams (W): *Hystoria Lucidar* J. S. 3—76 = W. II, 349—429; *Kysseggyrlan uwched* J. 86—103 = *Ymborth yr enait* von Kap. XIV ab bei W. II, 437—456<sup>1)</sup>; *Hystoria Adrian ac Ipotis* J. 128—137 = W. II, 335—346; *Credo Seint Athanasius* J. 138—140 = W. II, 346—348 unter dem Titel *Hystoria y traethu val digawn y Tad ar Mab ar Yspryd glan vot un Duw*; der Traktat *Py delw y dyly dyn credu y Duw* J. 141—146 = *Y seith pechawt marwawl* W. II, 237—242; *Pwyll y Pader o dull Hu sant* J. 147—151 = W. II, 291—295; *Rinwedeu gwarandaw offeren* und *Rinwed gwelet corff Crist* J. 151 = W. II; 295—296; *Breudwyf Pawl Ebostol* J. 152—156 = W. II, 284—289, Z. 6<sup>2)</sup>; *Am gadw dyw sul* J. 157—159 = W. II, 289, Zeile 6—291, woselbst der Text als Schluß des vorhergehenden gedruckt ist<sup>3)</sup>; *Rybud Gabriel at Veir* J. 159 = W. II, 296; *Euegyll Jeuan Ebostol* J. 160—162 = W. II, 297—299, 24; *Y Drindawt yn un Duw* J. 162—163 = W. II, 299, 25=300 als Schluß des vorgenannten Traktates; *Hystoria Gwlat Jeuan vendigeit* J. 164—171 = W. II, 327—335.

Es sind also sämtliche im »Buch des Anachoreten« erhaltenen Texte schon mittelkymr. gedruckt mit Ausnahme von 9 Seiten in vorliegender Publication *Y mod yd aeth Meir y nef* S. 72—85. Rees hat, wie schon bemerkt, den beiden Viten englische Uebersetzungen beigegeben, und zu den 14 von Williams veröffentlichten Texten hat der Herausgeber des Nachlasses in Part VI auf S. 600—746 ebenfalls englische Uebersetzungen gefügt, bei denen er in schwierigen Stellen der Unterstützung von Silvan Evans, Egerton Phillimore und Prof. Powel genoß. An die Uebersetzung schließen sich bei Williams, Selections II, 747—760

1) Der Text des Traktates ist im »Buch des Anachoreten« durch Verlust von 6 Blättern im Anfang verstümmelt, während Williams den vollständigen Text bietet; die Kap. 1—13 (Selections II, 430—437 Mitte) geben dem Umfang nach genau 6 Blätter im »Buch des Anachoreten«. Hieraus, sowie aus der Einleitung, die bei Williams bewahrt ist, und aus dem Schluß folgt, daß der Titel *Kysseggyrlan uwched* falsch ist. Es handelt sich nur um das dritte Buch dieser Abhandlung, das den besonderen Namen *ymborth yr eneit* »Nahrung der Seele« führt. Weiter enthielt das »Buch des Anachoreten« nichts.

2) Dieser Text ist in etwas gekürzter und modernisierter Form schon in den »Jolo Manuscripts, Llandoverly 1848«, S. 190 ff. gedruckt; englische Uebersetzung a. a. O. S. 603 ff.

3) Dieser Text ist seit Williams Ausgabe (1880) noch ein zweites Mal (1887) an bekanntem Ort (*Y Cymmrodor* VIII, 164—172) nach einer weiteren unabhängigen Hss., dem Cotton Mss. Titus D. XXII (aus dem Rees auch *Buchedd Dewi Sant* herausgab) gedruckt mit englischer Uebersetzung und Noten: er trägt dort den Titel *Ebostol y sul* »die Sonntagsepistel«.

›notes‹: in ihnen werden kurze Nachweise über die lateinischen Quellen der kymr. Texte gegeben, in deren Lichte erst recht die Aermlichkeit dessen, was Herr Morris Jones in der Introduction S. XXVII bietet, zu Tage tritt; ferner finden sich Hinweise auf andere Hss., die dieselben Texte enthalten, sowie an einzelnen Stellen Mittheilungen über Lesarten dieser Hss.; unter den öfters herangezogenen Hss. ist auch das »Buch des Anachoreten«.

Vergleicht man nun die in vorliegender Publication enthaltenen 16 Stücke mit den in den eben genannten Publicationen, so sieht man, daß in sämtlichen Fällen dieselbe Bearbeitung der lateinischen Quelle vorliegt, also nicht einmal in der Hinsicht etwas Neues geboten wird. Williams hat seine Texte aus verschiedenen Hss. der Peniarth library gesammelt, die auch an Alter verschieden sind: so stammt der Traktat *Y seith pechawt marwawl* aus dem Lyfr Gwyn Rydderch, von dem Egerton Phillimore sagt ›written almost entirely in the fourteenth century‹ (Y Cymmrodor VII, S. 110); dagegen sind z. B. *Lucidar*, *Ymborth yr enait* aus Hss. vom Ende des 16. Jahrhunderts gedruckt, bei denen aber immer gewissenhaft angegeben ist, aus welcher alten Pergamenthandschrift sie abgeschrieben sind (s. Williams, Selections II, S. 346.429.453). Schon hieraus läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit der Schluß ziehen, daß die von Williams seiner Ausgabe zu Grunde gelegten Hengwrt Mss. wohl alle von der in vorliegender Publication abgedruckten Hss. des Jesus College unabhängig sind; wenn die vom Anachoreten von Llandewi vrevi a. 1346 veranstaltete Sammlung verwandter Traktate irgendwo zu Grunde läge, ist nicht abzusehen, warum nur dieser und jener oder diese und jene Gruppe jedesmal ausgewählt sei. Ein eingehenderer Vergleich bestätigt den gezogenen Schluß in jedem einzelnen Falle. Meistens genügt es schon auf die Auslassungen von einzelnen Wörtern und Satztheilen in Folge gleich a Anfangs oder Ausgangs zu achten, um die direkte Unabhängigkeit der Quellen von einander zu erkennen. Ganz auffallend nahe stehn sich aber bei einigen Stücken das »Buch des Anachoreten« und die von Williams abgedruckte Hengwrt Hs. Ich wähle den Text *Breudwyrt Pawl Ebostol* in J. S. 152—156 = W. II, 284—289. Sie stimmen in gemeinsamen Fehlern: *bruanteu* (J. 152, 7 = W. II, 284, 29) für *breuanteu*; *godinebus y godinebus* für *godinebus ygyt a godinebus* (J. 153,1 = W. II, 285, 21); *enwir gyt a enwiryon* für *enwir gyt ac enwiryon* (J. 153, 2 = W. II, 285, 22); *heb angel* für zu erwartendes *heb yr angel* steht z. B. J. 153, 7. 13 und an den entsprechenden Stellen bei W., ebenso stimmt W. zu J. 153, 29; 154, 2. 6. 9. 12; 155, 1 wo das richtigere *heb yr angel* steht. Sie stimmen in

Bewahrung vereinzelter alterthümlicher oder dialektischer oder sonst merkwürdiger Schreibungen bei denselben Wörtern: *a diodefaut* (J. 154, 14), *medeu* für *medei* (J. 154, 26), *wrth y gweineint* für gewöhnliches *wrth y gweineit* (J. 153, 15) finden sich an den entsprechenden Stellen bei W. In W. II, 286, 18 steht *credu* »glauben«, wo nach dem Zusammenhang und der lat. Quelle nur *crydu* »schütteln, schauern« stehn kann; an derselben Stelle schrieb der Anachoret von Llandewivrevi zuerst (J. 153, 29) ebenfalls *credu*, dessen *e* durch punctum delens getilgt und übergesetztes *y* gebessert wurde. Der Schluß, den man aus diesem letzten Beispiel vielleicht ziehen möchte, daß die von Williams abgedruckte Hengwrt Hs. die Vorlage des Anachoreten für dieses Stück gewesen sei, ist aus anderen Momenten unzulässig. Es haben nur in diesem wie anderen Fällen die verschiedenen Hss. die ältere gemeinsame Vorlage, öfters wohl sogar Eigenthümlichkeiten des kymrischen Autors des betreffenden Stückes, unabhängig von einander getreu bewahrt.

Was ergibt sich nun aus den S. 58 bis hierher angeführten Thatsachen für die vorliegende Publication des Herrn Morris Jones? Rhÿs legt in der Vorrede den nach seiner Meinung hier zum ersten Mal edierten Texten einen doppelten Werth bei: 1. »The texts ... are important in the lexicographical sense, as helping to fix the exact meaning and connotation of words, the indefiniteness of which, when they occur in medieval poetry, leaves no little room for doubt« (S. V); 2) »beside the lexographic interest there is the wider interest which the historian feels, who wishes to ascertain the nature of the religious teaching of the church in Wales in the Middle Ages; here, then, we have pretty fair samples of the theological pabulum of the Welsh in the fourteenth century, and every publication of texts of this kind may be expected in one way ore another to help the historian in solving the numerous questions which it is the business of his research to raise«. Läge in diesen beiden Punkten der alleinige Werth der aus dem »Buch des Anachoreten« abgedruckten Texte, dann ist der Werth der Publication ein minimaler, da ja nur 9 Seiten von den 171 Seiten Text bisher unveröffentlicht sind. Man wird ruhig sagen können: für die genannten beiden Punkte hat der 2. Band von Williams einen viel höheren Werth, weil uns viel mehr Material derselben Litteraturgattung (24 Stücke gegenüber den 15 hier) geboten wird und allen Texten eine englische Uebersetzung und Quellennachweis beigegeben ist.

Läßt man aber diese Frage betreffs Zweck und Werth vorlie-

gender Publikation nach den angeführten Veröffentlichungen von Williams, Rees, Powel auch ganz bei Seite, so hat doch immerhin die mir unbegreifliche Unkenntnis genannter Veröffentlichungen und ihre Ignorierung durch Herrn Morris Jones die bedenklichsten Folgen für alle Theile seiner Arbeit. Ich kann nur einige Punkte hier hervorheben. In der Introduction z. B. hätte man S. XXVII doch zum mindesten den Hinweis erwarten dürfen, daß sich bei Williams, Selections from the Hengwrt Mss. II, 747—760 eine Reihe eingehenderer Nachweise über die lat. Quellen der kymr. Bearbeitungen vorfinden.

So lesbar das »Buch des Anachoreten« auch noch heutigen Tages im Großen und Ganzen ist, so ist es doch begreiflich und natürlich, daß hier und da der Rand oder untere Theil einzelner Seiten abgeschabt sind: »the bottom of p. 111 A is very badly scratched, some words are wholly illegible, some faint, and some letters are retraced, as shown« bemerkt der Herausgeber in den Notes S. 278 zu S. 128, 16 f. In diesen und ähnlichen Fällen bietet uns nun der Herausgeber entweder Lücken im Text oder das, was er glaubt lesen zu können: und dies ist ohne Rücksicht darauf, daß vollständige Texte nach unabhängigen Hss. schon seit 14 Jahren veröffentlicht worden sind! Hätte er die Ausgaben von Williams zur Hand gehabt, dann würde wohl in manchen Stellen an der Hand des hier gebotenen seine Entzifferung auch anders ausgefallen sein. Ein Beispiel sei angeführt. Im *Breudwyt Pawl Ebstol* lesen wir (S. 153, 30 ff.): *Odyna ef awelei yn lle arall hen wr yn rwym rwg pedwar kythreul*; hier ist das Wort *rwym* »by hair line letters« gedruckt, die nach der in der Einleitung (S. XVI) gegebenen Anweisung 14 bedeuten »Letters which have become so faint as to be scarcely legible«. Da der Sinn nicht besonders ansprechend ist, so liegt der Gedanke nahe, daß in der Hs. etwas anderes geschrieben steht als *rwym*. Der Text bei Williams (Selections II, 286, 20) lautet an der Stelle: *odyna ef awelci yn lle arall hen wr yn cryni rwg pedwar kythreul*, und man wird den Schluß kaum abweisen können, daß im »Buch des Anachoreten« nicht *rwym* steht, wie Herr Morris Jones entziffert, sondern *cryni*, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, wie in dieser Hs. paläographisch *cr* und *rw* aussehen müssen, da das hier mit *w* wiedergegebene Zeichen in der Hs. ein links etwas in die Höhe gezogenes *v* ist. Zu derartigen Stellen kommen noch andere für den Werth des Abdrucks viel bedenklichere. Es gibt Stellen wo Herr Morris Jones durch nichts verräth, daß man an der Richtigkeit seiner Lesungen zweifeln könne, wo aber der Zusammenhang sofort zeigt, daß nicht Alles in Ordnung

ist. Sieht man sich nun den Text der anderen Hs. bei Williams an, so werden öfter zwei Dinge sofort klar: 1. ein korrekter Text steht bei Williams; 2. das was Herr Morris Jones als Text seiner Hs bietet, ist durch Verlesen einzelner Wörter oder Buchstaben aus einem richtigen Text entstanden, wie ihn Williams bietet. Z. B. im Beginn von Adrian und Ipotis heißt es: *boet kyfulawn vych heb yr amherawdyr ogyureithcu duw. ac ydoeth yna yw dyscu doethineb. Doeth yw heb ymab* etc. (S. 128, 9 ff.). Die grammatische Unmöglichkeit dieses Textes sucht der Herausgeber in den Notes S. 278 durch Annahme eines ausgefallenen *gweith* zwischen *ac* und *ydoeth* und durch eine gewundene Uebersetzung der Worte *ac* bis *doethineb* zu heben; aber ein Sinn, wie ihn der Zusammenhang erfordert, kommt nicht zu Tage. Die Hs. bei Williams liest: *Poet cyflawn vych ditheu o gyfreithcu Duw ai ddoethineb. Pwy syddoeth. eb yr Amherawdyr. Doeth yw heb y mab* etc. (Selections II, 335, 26 ff.). Hier ist alles klar. Es scheint mir aber auch klar, daß alle Schwierigkeiten im Text des Anachoreten davon herrühren, daß in einer Vorlage die Worte *duw ac y doethineb*<sup>1)</sup>. *pw yssyd doeth* verlesen, respekt. weil unleserlich, entstellt sind in *duw ac ydoeth yna yw dyscu doethineb*. Hat nun der Schreiber schon a. 1346 seine Vorlage nicht lesen können oder konnte Herr Jones die Handschrift des Anachoreten nicht lesen? Zu der zweiten Annahme werden wir durch eine wenige Zeilen später folgende Stelle veranlaßt: *yr amherawdyr acwynnawd yr mab kann wyt mor anh . . . . . pybeth gynntaf adeuth o ennev duw . . . . . mae euegyl Jewan* (S. 128, 16). Hier sind nur die Worte *anh*, *pybeth* und *mae* als unsicher hervorgehoben, so daß man annehmen muß, Alles andere sei sicher. Nach dem im mittlengl. an der Stelle stehenden *selkouth* »unwissend« und den Anfangsbuchstaben *anh . . . . .* kann kein Zweifel sein, daß wir *anh . . . . .* zu *anhyspys* »unwissend« ergänzen müssen. Dann kommt aber ein Sinn heraus, der nach dem Zusammenhang unmöglich ist: »da du so unwissend bist (sage mir) was kam zuerst aus Gottes Mund?« Es muß vielmehr heißen: »da ich so unwissend bin« etc., wie auch der mittlengl. Ipotis (V. 37) hat. Bei Williams ist wieder Alles klar: *yr amherawdyr a ofynnawd yr mab. can wyf mor anhyspys dycat pa air gyntaf adeuth o enev Duw. y map a ddywot ymae evengil Jewan* etc. (Selections II, 336, 5 ff.). Es ist aber auch klar, daß der ganze Gallimathias in dem Text des Llyfr Agkr darauf beruht, daß ein Buchstabe verkannt ist: für *wyt* ist *wyf* zu lesen. Bedenkt man, daß ein *f*, von dem der über dem

1) Das ungewöhnliche *duw ac y doethineb* für gewöhnlicheres *duw ai doethineb* können wir beim Anachoreten von Llandewivrevi nach anderen Stellen erwarten.

Querstrich stehende Theil etwas verblaßt ist, leicht wie ein *t* aussieht, daß ja nach Ausweis der von Herrn Morris Jones gelassenen Lücken die Hss. an der Stelle schwer lesbar ist, so zweifele ich keinen Moment, daß in der Hs. hier *wyf* steht.

Herr M. Jones hat sich gewiß viele Mühe gegeben alle irrelevanten Kleinigkeiten der Hs. wiederzugeben, aber an einzelnen wichtigen entscheidenden Stellen wird man das Gefühl nicht los, daß er nicht überall absolut zuverlässig ist<sup>1)</sup>. Die Publikationen von Williams hätten ihm ein Führer bei der Lesung schwieriger Stellen sein müssen, und in allen Stellen wie die eben behandelten, wo sein Text von dem bei Williams abweicht, mußte bestimmt festgestellt sein, daß eine Lesart wie bei Williams nicht kann in dem Buch des Anachoreten gestanden haben.

Es ist natürlich, daß aus der Unkenntnis und Nichtberücksichtigung der Publikationen von Williams direkt den meisten Schaden in der Arbeit des Herrn M. Jones die beigegebenen Noten (S. 243—291) erleiden. Was sollen die meist auf Anfänger berechneten Uebersetzungen von Wörtern und Phrasen, wo bei Williams vollständige Uebersetzungen der Texte vorliegen? Wären die wichtigeren Lesarten der von Williams abgedruckten Hss. in den Noten gegeben, dann fielen zahlreiche Besserungsvorschläge als überflüssig weg; diese Conjecturen werden zudem, wie dies begreiflich ist, oft als irrig erwiesen<sup>2)</sup>. In nicht wenigen Fällen stellen sich Eigenthüm-

1) Hierauf beruht das »anscheinend« oben S. 52, Zeile 8.

2) Ein Beispiel, das zugleich lehrreich dafür ist, daß man bei Conjecturen oft das Gute, das so nahe liegt, nicht findet. Es handelt sich um eine Stelle in der Bearbeitung des Briefes des Priesters Johannes, S. 168, 7 ff. (= Williams, Hengwrt Mss. II, 331, 19 ff.) *Si eos ad usum nostrum volumus retinere* steht in der Quelle, und der Text bei Jones liest *or mynnon ni eu hwy implith yn heurgrawn ni*. Um die in dieser Weise unmögliche Verbindung *eu hwy* aus der Welt zu schaffen, nimmt Jones an (S. 290, Note), es sei ein Wort ausgefallen und will *eu kymryt hwy* bessern. Kann diese Conjectur auch nicht gerade glänzend genannt werden, so bietet sie doch eine mögliche Besserung. Und doch wie anders und überraschend einfach löst sich die Schwierigkeit, wenn wir die andere Hs. herbeiziehen, wo es heißt *or mynnon ni neu hwy ymplith yn heurgrawn ni*. Es handelt sich also gar nicht um *ni eu hwy*. In der Vorlage des Anachoreten von Llan Drewi Breffi stand demnach *ni neu hwy* und das *n* war verblaßt, so daß beim Schreiben *ni eu hwy* wurde; oder steht gar in der veröffentlichten Hs. *ni neu* mit verblaßtem *n*, so daß Herr Jones sich die Schwierigkeit selbst geschaffen hat? Im folgenden Satz bietet der Text bei Jones noch einen Fehler, den er nicht einmal sieht und der durch die von Williams benutzte Hs. gebessert wird. Der folgende Satz beginnt in der Quelle *Sin autem, was nach dem Gegensatz zu dem vorhergehenden si volumus* und nach den Nachsätzen, nur heißen kann »wenn aber nicht (wir sie wollen)«. Der Text bei Jones liest *os mynnon ynheu*, während es bei Williams richtig lautet *os ny mynnon*

lichkeiten des Llyvyr agkr, die Herr M. Jones dem Schreiber der Hs. zuweist, durch Vergleich als Eigenheiten der Vorlage oder gar des Uebersetzers des betreffenden Traktates heraus. Vielfach wäre ein Vergleich der Uebereinstimmungen und Abweichungen der unabhängigen Hss. in Bezug auf manche Formen, die vom Mittelkymr. zum Neukymr. schwinden oder ersetzt werden — ich nenne als Beispiel die Verwendung von *y* oder *eu* für lat. *eorum*, *earum* — vom sprachhistorischen Standpunkt lehrreich geworden und hätte den Herausgeber vor Bemerkungen wie S. 253 zu S. 29, 3 bewahrt. Kurz die »lucid notes« bieten vieles nicht, was man bei dem Vorhandensein der Publikationen von Williams erwarten durfte und mußte, und andererseits sind sie vielfach mehr oder minder antiquiert oder unrichtig durch die Nichtberücksichtigung.

Zum Schluß meiner Ausstellungen sei noch auf einen Mangel in vorliegender Publikation hingewiesen. Noch unbegreiflicher fast als die Unkenntnis und Nichtberücksichtigung früherer Publikationen derselben Texte erscheint mir der Umstand, daß Herr Jones die Frage, ob die von ihm abgedruckten und commentierten Texte noch in anderen Hss. vorliegen, nicht gestellt hat, geschweige denn ihr näher tritt. Wenn eine Hs. an manchen Stellen schwer oder gar nicht lesbar ist, wenn die von ihr gebotenen Texte hier und da offenkundig verderbt sind, dann wird man doch ganz naturgemäß dazu gedrängt, sich nach weiteren handschriftlichen Hilfsmitteln umzusehen. Aber auch ein anderer Gesichtspunkt hätte ihn dahin führen müssen. Für den von Rhys in der Vorrede hervorgehobenen — oben S. 62 wörtlich angeführt — historischen Werth der im »Buch des Anachoreten« enthaltenen Texte ist doch die Beantwortung der Frage nicht ohne Bedeutung, ob diese kymrischen Bearbeitungen gemein mittelalterlicher Texte noch in anderen Hss. uns erhalten sind, da wir hierdurch erst volle Gewißheit erhalten, daß diese Bearbeitungen nicht vereinzelte That eines Individuums blieben, sondern den Bedürfnissen weiterer Kreise entgegen kamen und dienten. Schon aus dem Grunde hätte Herr Morris Jones nach meinem Dafürhalten in seiner Introduction, wenn sie das Epitheton excellent verdiente, diese Frage untersuchen müssen. Eine günstigere Position hierfür ist kaum denkbar als die, in der sich Herr Jones befand: selbst Mitglied des Jesus College (Oxford) mit seinen handschriftlichen Schätzen kymrischer Litteratur; an der Hand die Bodleiana mit Katalogen, wohin er zudem ohne Schwierigkeit aus der reich-

Es wird also die nach der Quelle und auch an sich unverständliche ganze Stelle S. 168, 6—9 durch Herbeiziehung der von Williams abgedruckten Hs. in der denkbar einfachsten Weise klar und richtig gestellt.

sten Sammlung kymrischer Hss., aus der Hengwrt-Bibliothek, jede Hs. beziehen konnte, die er etwa nachschlagen mußte. Ich will wenigstens mein Scherflein beisteuern zur Beantwortung der hervorgehobenen Frage, obwohl der Ort, wo ich arbeite und die Bedingungen, unter denen ich arbeite, für die Beantwortung dieser Frage der günstigen Position des Herausgebers und seines Berathers ziemlich diametral entgegen gesetzt sind <sup>1)</sup>.

Die an erster Stelle stehende Bearbeitung des *Elucidarium* findet sich noch in folgenden Hss.: 1) Hengwrt Mss. No. 57 (13. Jahrhundert!); 2) Hengwrt Mss. No. 21 (14. Jahrh.); 3) in dem jetzt verlorenen »White book of Hergest (Hengwrt Mss. No. 28), of which a copy (made by Dr. Th. Williams of Trefriw, in 1594) is fortunately preserved in the Hengwrt Mss. No. 306«, aus dem Williams seinen Text abdruckt; 4) Jes. Coll. Oxford, Mss. No. 23 (unvollständig; 5) Llyfr. coch Talgarth in der Bibliothek des Earl of Macclesfield, Hs. »113. E. 58« (zweite Hälfte des 15. Jahrh., unvollständig); 6) Hengwrt Mss. No. 202. Siehe Phillimore in *Y Cymrodor* VII, 92. 94 Anm. Die erstgenannte Hs. ist also sicher älter als die von Jones veröffentlichte.

*Y mod yd aeth Meir y nef*, das Williams nicht hat, steht noch in Hengwrt Mss. No. 350. 8 nach dem Citat von Silvan Evans, *Geiriadur Cymraeg* S. 162 s. v. *amdo*.

*Kyssegrylan Uched* in Hengwrt Mss. No. 306, wonach Williams gedruckt hat. Ein etwas selbständiger Theil des Textes mit dem Untertitel *I'ryt map Dco* (Williams II, 444—53 = *Lyvyr Agkr* S. 92, 20—101, 21) findet sich im Llyfr Llewelyn offeiriad (Jesus Coll. Mss. No. XX) und in Jesus Coll. Mss. No. XXIII (s. Selections II, 759).

*Buched Dewi* im Cott. Titus. D. XXII p. 135 ff. (Brit. Museum), wonach bei Rees, *Cambro British saints* S. 102 ff. gedruckt.

*Buched Beuno* in einer Hs. der Bibliothek des Earl of Macclesfield, woraus bei Rees l. 1. S. 13 ff. gedruckt (s. oben S. 59).

*Adrian ac Ipotis* findet sich noch in 3 Handschriften sicher: 1) die von Williams abgedruckte Hengwrt Hs.; 2) die Hengwrt Hs. No. 306; 3) Llyfr coch Talgarth in der Bibliothek des Earl of Macclesfield (s. Williams, Selections II, 346. 756).

*Credo Scint Athanasius* im Llyfr gwyn Rydderch (Hengwrt Mss. 4 u. 5) nach Lhuyd, *Archaeol. Britannica* S. 262, woher wahrscheinlich der Abdruck durch Williams.

*Pŷ delw y dyly dyn credu y Duw*: 1) im Llyfr gwyn Rydderch

1) Mir sind nicht einmal die Bände der *Archaeol. Camb.* 3. Ser. vol. 7. 15 und 4. Ser. vol. 1. 2 zugänglich, die den Catalog der Hengwrt Mss. enthalten.



(Hengwrt Mss. 4 u. 5), woraus bei Williams; 2) Hengwrt Mss. No. 350 nach Silvan Evans, Geiriadur Cymmraeg s. v. *cywyddiaeth* und *anghen*.

*Am gadw dyw sul*: 1) im Llyfr Llewelyn offeiriad (Jesus Coll. Mss. No. 20); 2) Cott. Titus XXII (wonach in Y Cymmrodor VIII, 162 ff.); 3) eine Hengwrt Hs., aus der Williams druckte.

*Pwyll y Pader o dull Hu sant*: Hengwrt Mss. No. 202, fol. 35; 2) Llyfr coch Talgarth fol. 47; 3) Hs. Didrefn Gasgliad (Shirburn Mss., 113. c. 20) p. 416; 4) Hengwrt Ms., aus dem Williams abdruckte. Siehe Phillimore in Y Cymmrodor VII, 94 und Anm.

*Y Drindawt yn un Duw* in den drei eben unter 2. 3. 4. genannten Hss. (s. Phillimore a. a. O.).

Für die übrigen im »Buch des Anachoreten« erhaltenen Traktate sind mir außer den von Williams benutzten Hengwrt Hss. keine Hss. bekannt.

Nach dem vom Anachoreten selbst gegebenen Inhaltsverzeichnis (S. 1) enthielt die Hs. noch 2 Traktate, die auf die jetzt schließende Uebersetzung des Briefes des Priesters Johannes folgten und vielleicht gleichzeitig mit den vor Blatt 78 fehlenden 6 Blättern verloren gegangen sind. Der Schreiber nennt die beiden Traktate *Pwyll ypater o dull seint Austin* und *Hystorya o dullyeu yr ebestyl yn wahanredawl yny Credo*. Der erstere findet sich in Hengwrt Mss. No. 202 fol. 38 a (*Val llyn y dyweit saint Austin o weidd y pader*); der zweite ist wohl die kymrische Bearbeitung eines lat. Textes der eben genannten Hs., den Phillimore (Y Cymmrodor VII, 94) beschreibt als »the different sections of the Apostles creed, each preceded by the name of one of the apostles«.

Trotz den vorgebrachten Ausstellungen an vorliegender Publikation möchte ich den auf S. 1--171 gebotenen Abdruck der »Hs. des Anachoreten« nicht missen. Ein genauer Abdruck einer älteren, zeitlich und örtlich so genau fixierten mittelkymrischen Hs., wie das »Buch des Anachoreten« ist, hat auf alle Fälle für die keltische Sprachwissenschaft einen gewissen Werth, selbst wenn alle Texte schon bekannt sind. Die Zugaben des Herausgebers leisten freilich selbst bescheidenen Anforderungen kaum Genüge.

Greifswald, 29. Oktober 1894.

Heinrich Zimmer.

**Ehrmann, Eugen, Die bardische Lyrik im achtzehnten Jahrhundert.** Halle a. S. Max Niemeyer 1892. VIII u. 108 S. 8°. Preis M. 2.40.

In Bewunderung der altgermanischen Heldenzeit ist die deutsche Litteratur des 17. Jahrhunderts der des 18. überlegen. Wie die Humanisten, so lernten die Gelehrten des 17. Jahrhunderts aus der römischen Litteratur Patriotismus. Die auf Beschreibung der Altertümer mehr als auf Erforschung des Altertums gerichteten Bestrebungen giengen von Opitz bis Lohenstein nicht aus. Und wäre der Blick der Poeten nicht so starr auf die antiken und die daraus abgeleiteten Formen als ausschließliche Muster geheftet gewesen, so hätte es schon damals eine neue Bardenpoesie geben können. Opitz erwähnt in seiner Deutschen Poeterey die Barden und hat selbst Kenntniss von alten dänischen »schönen und geistreichen« Heldenliedern. Daniel Georg Morhof spricht im Unterricht von der Teutschen Sprache und Poesie (wenigstens in der 2. Auflage 1700, die erste kann ich nicht aufschlagen) von den Barden und läßt dem Kapitel (VI) von der ältesten deutschen Poesie eines (VIII) von der Nordischen Poeterey folgen. Das gelehrte Wissen scheint dann Jac. Friedrich Reimmann in seinem Versuch einer Einleitung in die historiam literariam 1708 ff. erweitert zu haben, auf den noch der Gottschedianer Friedrich Groschuf in seiner Historischen Abhandlung von den Druiden der Deutschen, Erfurt 1759, verweist. Wie viel Lohenstein im »Arminius« von den Barden erzählt, läßt sich im Register bequem übersehen; und man muß sich für die Chronologie der Nachwirkung dieses Romanes daran erinnern, daß er 1731 in neuer Auflage erschien, einer dritten Generation also nahe gerückt war.

Drei Jahre später, 1734, rühmt Bodmer in seinem »Character der Teutschen Gedichte« durch dreißig Verse hindurch die Barden, schließt aber ab: »Der Inhalt ihres Lieds kan nicht erhabner seyn: Ob auch der Ausdruck groß, das Maß der Sylben rein; Bleibt ewig unbekandt, die grauen Stunden haben Den Dichter und Gesang in dunckle Nacht begraben«. Und ebenso heißt es in dem von Gottsched publicierten, nach Baechtold (Deutsche Litteraturdenkmale 12, XXXV) von G. E. E. Müller verfaßten Versuch einer Critik über die Deutschen Dichter (angeblich 1737, wol erst 1742): weil unsre Zeit von den Barden nichts lesen kann, »So schweigt auch die Critik«. Diese Contrafactur auf Bodmers gereimte Litteraturgeschichte war schwächer als die Satire Der Deutsche Dichterkrieg, die in Joh. Joach. Schwabes Belustigungen 1741 erschien. Die Kritik dieser Streitschrift gilt auch (S. 440—445 des Wintermonats) dem, was Bodmer über Bardenpoesie gesagt hatte; ein alter Barde widerlegt

zornig die Behauptungen des Zürichers. Obwol also im 3. Buche des »Dichterkriegs« bewiesen werden soll, daß Bodmer nichts vom Bardenwesen verstehe, wird er doch im 1. Buche und später als »tigurinischer Barde« bezeichnet, der den »alten Geschmack helvetischer Barden« lehre; und neben ihm wird Breitinger mit dem Titel Druide ausgestattet. Die in der Streitschrift beliebte Namensverdrehung Merbod spielt außerdem an den Marbod des Arminiusstoffes an. Im litterarischen Kampfe der Züricher und Leipziger blieb der Bardename dann lebendig, nicht in ehrendem Sinne. Jhn. Gottfried Reichel redet in der »Bodmerias« (1754 oder 1755 S. 60) Bodmer als wilden Barden an; die »Erläuterungen über die ganze Aesthetik in einer Nuß« (1755 S. 89) spotten über »unsere deutschen Barden«; im Ragout à la mode oder des Neologischen Wörter-Buchs erste Zugabe (1755 S. 33 f.) wird der Name den Leipziguern angehängt. In beiden Lagern aber blieb der Barde ein undeutlicher Begriff. Gottsched wußte 1752 in seiner litterarhistorischen Dissertation *De temporibus teutonicorum vatum mythicis* nicht mehr von den Barden zu sagen, als was Bodmer achtzehn Jahre früher gesagt hatte: ihre Gedichte seien uns nicht erhalten; und noch 1760 in seinem Wörterbuch der schönen Wissenschaften geschieht der Barden »d. i. der Poeten der alten Gallier« nur nebenher unter dem Stichwort »Bar« Erwähnung.

Trotzdem war damals der Barde schon dichterische Figur geworden und im Gottschedischen Kreise selbst als Ehrenname begehrt. Obgleich weder J. Elias Schlegel 1741/3 und Justus Möser 1749 in ihren Arminiusdramen, noch Joh. Andreas Cramer 1744 in seiner »pindarischen Ode« Hermann, wo er in »neubekränztem Haupt« »mit heiligen und kühnen Saiten« vor Thuiskons Söhne tritt — es fehlt also nichts als das Wort Barde, obgleich diese drei Arminiusdichter den Barden keine Rolle geben, sind die Barden doch 1751 gleichzeitig von Schönaich und von Wieland in die neueste Poesie eingeführt worden, wie Hofmann-Wellenhof, Zur Geschichte des Arminius-Cultus in der deutschen Litteratur (Programm Graz 1888 S. 8 f.) beobachtet hat. Ob und woher etwa sie eine neue Anregung hiezu empfingen, weiß ich nicht zu bestimmen; nahe liegt die Vermutung, daß das mir unzugängliche, 1750 erschienene Werk von Gottfried Schütze, *Der Lehrbegriff der alten Deutschen und Nordischen Völker von dem Zustand der Seele u. s. w.* sie gab. Wieland (Hermann, Munckers Ausgabe I 195. II 125—173. 607. IV 342—402. 668—677) hat gewagt, Barden als Sänger in seinem Epos auftreten zu lassen; ihre Gesänge sind hexametrisch und stilisiert wie die ganze Dichtung. Das ungedruckte Werk konnte keine Wirkung üben.

Dagegen ward Schönaichs Heldengedicht von Freund und Feind viel gelesen; Barden werden darinnen wiederholt erwähnt und, im Alexandriner-Reimpaar, singend eingeführt (Ausgabe 1753 z. B. S. 15. 31. 99. 187. 216), doch seltener und kürzer als bei Wieland. An der ersten Stelle, an der er sie nennt, hält er für nötig, den Namen in einer Anmerkung seinen Lesern zu erklären; er setzte also ihre Bekanntschaft nicht voraus. Er gewann dann eine Vorliebe für diese Figur. Hofmann-Wellenhof (a. a. O. S. 9) hat zuerst darauf aufmerksam gemacht, daß Schönaich ein neuer Barde sein wollte, indem er in der Vorrede zu seinem »Heinrich der Vogler« (1757) ausdrücklich erklärt: »Wie glücklich würde ich seyn, wenn . . . ich die Stelle der Sänger vertrete, die unsere Väter zur Aufmunterung ihrer Helden an ihren Tischen die Handlungen ihrer Vorfahren erheben ließen!« Und in seiner wol ein paar Jahre älteren Ode »Der Gesellschaft der freyen Künste in Leipzig zugeeignet über die neue Dichtkunst« hatte er sich, wie ich beifüge, schon geradezu Barde genannt (Oden, Satiren, Briefe 1761 S. 75). — Ein Jahr nach der Vorrede zum Heldengedicht »Heinrich« hat Lessing den preußischen Grenadier als neuen Barden begrüßt.

Daß Schönaich wahrscheinlich, Wieland sicher mit Lohensteins Roman bekannt waren, haben Riffert und Muncker (Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen u. Litt. 63, 281; Deutsche Litteraturdenkmale 6, X ff.) gezeigt; auch da fanden jene, wie gesagt, Barden. Und noch Klopstock hat das Werk benutzt, wie Scheel (Vierteljahrsschrift für Litteraturgeschichte 6, 193) nachgewiesen hat. Scheel machte auch darauf aufmerksam, daß bei Klopstock sich seit 1747 Bardisches findet; die Neigung mag von Gottfried Schützes Schutzschriften, die seit 1746 erschienen und wirksam waren (vgl. Pfau Vierteljahrsschrift f. Litteraturgeschichte 2, 168 ff. Ehrmann S. 72 ff.), beeinflußt sein. Dann konnte ihn sein Vetter Jhn. Christoph Schmidt 1750 für »celtische« Mythologie und altnordische Dichtung interessieren (E. Schmidt, Quellen und Forschungen 39, 18). Dazu kamen ferner die Dichtungen Schönaichs, die Stelle in dessen Heinrich-Vorrede, die Klopstock um so sicherer las, als er das gleiche Thema bedichtet hatte, vielleicht auch die durch Hagedorn ihm zugekommenen Nachrichten von Wielands Epos. Endlich traten vor- und nachher Anregungen aus den erwähnten litterarischen und kritischen Schriften der Züricher und Leipziger an ihn heran.

Von ihnen muß noch eine besonders erwähnt werden, der 1755 erschienene »Verbesserte Herrmann«. Hier unterreden sich die Züricher Freunde unter altgermanischen Namen versteckt: Baldrich, Harald, Olaf, Edelred, Dagenbert; das ist an sich beachtenswert.

Ueberdies aber empfiehlt Bodmer (nicht Wieland, wie bisher angenommen wurde) in der Schrift, in den ›mythologischen Sagen der alten Nordlichen Nationen‹, woraus er einige allgemeine Mitteilungen macht, sich umzusehen; und er citiert zehn Verse ›aus der Runischen Litteratur‹, die wie Muncker (Deutsche Litteraturdenkmale 6, 9) richtig vermutet, mit Wielands ›Hermann‹ nichts zu thun haben; die erste Gruppe von sechs Versen kann ich zwar nicht aus ihrer Quelle ableiten, die zweite von vier aber gehört der Völuspa an. Da nun nach Pfau (Vierteljahrschrift 2, 170) Schütze zum Schlusse des erwähnten Buches von 1750 den hier berührten Abschnitt über die Götterdämmerung aus der Völuspa lateinisch und deutsch mitgeteilt hat, so ist wahrscheinlich Bodmers Kenntniss auf dies Werk zurückzuführen. Bodmer schließt mit dem Wunsche, ein Poet möge die beste der germanischen Nationen mit dem von ihm vorher bezeichneten Idealcharakter ausschmücken und sich mit einiger vorzüglichen Sorgfalt darüber ausbreiten. Wieland, dem der Zuruf, die Poeten möchten die nordische Mythologie studieren, wol zuvörderst galt, erhörte ihn nicht. Erst Gerstenberg erfüllte den Wunsch, und hat im 5. Gesang seines ›Skalden‹ gerade auch die von Bodmer citierten Verse der Völuspa und zwar unter Berufung auf Schütze (Litteraturdenkmale 29, 257) benutzt. Bodmer ist also Gerstenberg um ein Jahrzehnt voraus; er hatte schon 1755 das Muster gefunden, nach dem später die Bardenpoesie erneuert wurde.

Mir lag daran, die Vorgeschichte des neuen Bardentums hier genauer aufzuzeichnen, als es meines Wissens bisher geschah; vollständig ist auch dieser Entwurf nicht. Immerhin erhellt, daß schon vor Gerstenbergs ›Skalden‹ reichlich Ansätze und Absichten vorhanden waren, wenn auch dessen Beispiel das Ziel entschieden näher rückte. Insbesondere Klopstocks Neigung zum Bardentum ist früher anzusetzen, zumal Scheel (Vierteljahrschrift 6, 189) sogar seine Bekanntschaft mit Resenius' jüngerer Edda schon für 1764, also um zwei Jahre vor Gerstenbergs Dichtung, nachgewiesen hat. Seine briefliche Erklärung gegen Gerstenberg, er habe die Mythologie unserer Vorfahren erst nach dem ›Skalden‹ angenommen (Muncker, Lessings Verhältnis zu Klopstock S. 224), darf nicht genau verstanden werden; man muß beachten, daß es sich in dem Briefe für Klopstock um eine ›Rechtfertigung‹ gegenüber dem gekränkten Freunde handelt, wobei die Worte weniger streng gewogen zu werden pflegen. —

All dies findet man nicht in der Schrift, deren Titel an der Spitze dieser Ausführungen steht und solche Nachweise erwarten ließe. Der Verf. hat S. 13 etwas eifertig erklärt, die äußere Ge-

schichte der Veranlassung und Entstehung der Bardenlyrik des 18. Jahrhunderts sei von Hamel (der sich übrigens auf Knothe als Gewährsmann beruft) und Muncker gegeben. So wenig wie Ehrmann die Geschichte der Bardenlyrik interessierte, so wenig reizte es ihn, die Quellen der germanistischen Kenntnisse der Dichter aufzusuchen und ihre Benutzung zu prüfen; das wenige Allgemeine, was er S. 71 ff. darüber sagt, genügt nicht. Er meint (S. 71), Muncker habe in seinem Leben Klopstocks erschöpfend darüber gehandelt und verweist noch auf das, was Pfau über Gerstenberg, Hofmann-Wellenhof in seinem Buche über Denis beigetragen haben. Daß noch zu untersuchen übrig blieb, hat inzwischen Scheel (Vierteljahrschrift 6, 186 ff.) bewiesen.

Ehrmann beschränkt sich darauf, »die Haupteigentümlichkeiten der Bardenlyrik darzustellen« von dem Gesichtspunkte aus, »ihr in der Entwicklung und Ausarbeitung des poetischen Gehalts und der dichterischen Formen ihre Stelle anzuweisen« (S. 13). Dieser etwas unklare Satz wird verständlich durch den Inhalt der Schrift. E. nimmt die Bardenlyrik des 18. Jahrhunderts als ein ungefähr einheitliches Ganzes, »heftet den Blick stets auf die allgemeinen Eigenschaften der ganzen Erscheinung« (S. 13) und will diese charakterisieren und beurteilen. Ich für meine Person habe gegen solche generalisierende Betrachtung immer Bedenken gehabt, wo es galt, erst zu untersuchen, nicht schon Erforshtes darzustellen. Sie mag berechtigt erscheinen, wenn eine sichere Chronologie nicht zu gewinnen ist. Aber E. hat ja, Goedeke ergänzend und berichtigend, eine chronologische Uebersicht der Bardenlyrik seiner Schrift angehängt, er überblickte also den Stoff historisch. Warum hat er seine Untersuchung nicht darauf gegründet? Hier wie überall muß sich eine Entwicklung erkennen lassen. Und es müssen sich auch die Individuen der Dichter erkennen lassen, mögen auch manche unter den neuen Barden keine ausgeprägten Züge zeigen. E. aber hat zwischen früh und spät, zwischen diesem und jenem Poeten grundsätzlich nicht geschieden, nur vereinzelt einen, z. B. Kretschmann, in irgend einem Punkte von den Stilgenossen abgehoben; nicht einmal der Unterschied zwischen Klopstock, Gerstenberg und ihren Nachfolgern ist herausgearbeitet. Er hat das Erzeugnis von dem Erzeuger gelöst und alle Erzeugnisse zusammengemischt. Selbst innerhalb eines kleinen Zeitraumes aber ist das Nacheinander kein Nebeneinander. Ebenso verdient die örtliche Verschiedenheit Beachtung; man fragt, warum gerade Oesterreicher, die damals in andern poetischen Gattungen nicht eben eilig den Nachbarn folgten, so schnell sich dieser nördlichen Erfindung bemächtigten; die Bewunderung für

Klopstock reicht zur Erklärung nicht hin. Die methodische Richtung, die E. eingeschlagen hat, steht zweifellos in Beziehung zum Aufkommen philologischer Poetik. Ich schätze deren Wert eher zu hoch als zu niedrig ein. Aber losgelöst von geschichtlicher Forschung schafft sie Verallgemeinerungen, die dem wahren Verständnis schädlich werden. Alles Descriptive muß in den festen Grundriß der Historie eingezeichnet werden, wenn es das Richtige treffen will. Und jedenfalls bekommt das Bild, das zeitlich, örtlich, persönlich Getrenntes auf Einer Fläche zusammendrängt, etwas künstlich Gemachtes, Starres, Totes. Und dieser Gefahr ist auch E. nicht entgangen, weil er auf die äussere Geschichte verzichtete und von der inneren Entwicklung nur die ersten Ansätze beachtete.

Es muß anerkannt werden, daß E. die Aufgabe so, wie er sie sich nach vielfach anerkannten und verdienstlichen Mustern gestellt hat, mit Geschick löste. Er kennt den Gegenstand, hat seine Art im Ganzen nach Inhalt und Form dargelegt und feinsinnig seine Gestaltungen aus einander zu erklären, mit einander innerlich zu verbinden gesucht. Er findet die ›erregenden Momente‹ in Herders und Gerstenbergs Theorien, in Klopstocks und Ossians Poesie, in der vorhandenen Neigung zum Vaterländischen und Kriegerischen, in der Gefühlseligkeit und dem erwachenden Natursinn. Ossian, wie mich dünkt überschätzt, stärkt die Richtung aufs Geisterhafte und Wunderbare und lehrt eine Welt von Helden und Schicksalen verehren. Klopstock und Ossian haben durch ihr Auftreten das persönliche Ansehen des Dichters gehoben, daher hat der Barde Selbstgefühl. Er ist von Natur berufen zu singen, hat einen unwiderstehlichen Drang dazu, und die Pflicht; Zweck seiner Existenz ist das Lied. Darum steht der Barde im Mittelpunkte seiner Dichtung, der Stoff ist mit seiner Person verknüpft; er gibt dem Stoff Ruhm, der Stoff macht ihn unsterblich. Das alte, freilich dunkle Bardenleben stattet der Poet des 18. Jahrhunderts nur mit wenigen Zügen aus. Eine Hauptrolle spielt die Harfe, sie ist Begleitinstrument oder auch die Kunst selbst. Der neue Barde meistert Harfe und Lied, aber Harfe und Lied beherrschen auch den Barden. Das Tönende des Liedes beeinflusst den Stil; daher kommt z. B. die Vorliebe für den Widerhall. Die Form der Gesänge geht von der Cantate bei Gerstenberg und der Hymne aus; dies ist eine der wenigen historischen Ableitungen E.s und eine gute. Und wie das Formale, so kennzeichnet E. das Inhaltliche, das Stoffliche, die den Barden ›beherrschenden Vorstellungen‹, die ›Gegenstände und Stimmungen‹ seiner Lieder. Der Barde verwendet Geistererscheinungen, entwirft stimmungsvolle Naturbilder, ist erfüllt von Vaterlandsgefühl

und verbindet damit die Sehnsucht nach altdeutscher Biederkeit und die Bewunderung für kriegerische Kraft. Er lobt dies männliche Wesen allgemein in moralischer Absicht, er preist bestimmte Personen, an denen er solche Eigenschaften gefunden zu haben glaubt, besonders Dichter und Fürsten.

Dies ist in der Hauptsache der Inhalt von E.s Darlegungen. Die Disposition ist durchsichtig, gleichwol nicht immer übersichtlich; gerade darin aber, daß vieles in einander übergreift, erhellt, wie sehr die ganze Betrachtung aus Einem Geiste erflossen ist. An Belegen für die vorgebrachten Charakteristiken fehlt es nicht, und so bekommt der Leser eine Vorstellung von dem, was die Barden wollten und leisteten. Trotzdem fällt es sehr schwer, Kriterien festzustellen, die ihre Lyrik von anderen Arten scheiden. In den Ideen: Deutschthum, Vaterland und Gesang, in dem Aufputz dieser Ideen mit Namen und Vorstellungen aus der alten nordischen Mythologie will E. mit Recht sie nicht finden. Er sagt S. 76 f.: »Entscheidend, allerdings ganz äusserlich, kann nur dies sein, daß in dem Gedicht gesagt oder in seinem ganzen Charakter stillschweigend aber klar vorausgesetzt wird: der Dichter will als Barde singen, das Gedicht soll ein Bardenlied sein, oder daß dadurch, daß ein Gedicht einer altdeutschen Person, z. B. Thusnelda, oder einer Gesammtheit wie den Cheruskern in den Mund gelegt ist, eine deutliche Nachahmung altdeutschen Gesanges beabsichtigt wird. Es kann dann im Verlauf des Gedichtes diese Absicht vergessen werden«. Diese vorsichtige Definition mag das Gebiet »so bestimmt als möglich umgrenzen«. Die Bardenlyrik des 18. Jahrhunderts hebt sich weder in den sprachlichen und metrischen Formen noch im Inhalt wesentlich von der zeitgenössischen Lyrik ab. Sie »fügt dem poetischen Besitztum von Neuem so ziemlich nichts hinzu« (S. 12). Sie setzt sich aus Elementen zusammen, die von den Horazianern und Anakreontikern her lebendig waren, saugt, wie andere Dichter auch taten, Klopstock und Ossian aus, gleicht sich den Haindichtern und Genies an. Das hat E. wol bemerkt, vielleicht in dem Hinweis auf Rousseau zu scharfsichtig, und die Verwandtschaften angezeigt. Das Bardenwesen läßt sich von anderen Dichtungen führen und übernimmt nicht selbst die Führung. Nicht einmal in der Mischung der Elemente verfährt es eigenartig.

Wir fragen: lag das an den Barden? oder war die Bardenrolle oder auch nur die Bardenmaske nicht innerlich selbständig zu füllen und zu beleben? Alle aus der Fremde, aus zeitlicher oder örtlicher Ferne bezogenen Muster werden nur dann lebensvoll erneuert, wenn



sie subjectiv erfaßt, der Gegenwart angepaßt werden. Wir sehen das bei der Anacreontik so gut wie beim antiken Drama. Historische Treue ist Gelehrtenwesen, nicht poetische Wiedergeburt. Das klassische Altertum war dieser fähig; denn es war seit Jahrhunderten bei Dichtern und Publicum heimisch; seine Mythologie wurde so weit verstanden, daß man irgend einen Begriff damit verband, an den sich moderne Vorstellungen anknüpfen liessen. Die altnordische Welt aber war fremd, sie konnte nicht so schnell erlernt werden, daß eine innerliche Verbindung zwischen ihrem ungefähr verstandenen historischen Inhalt und modernen Ansichten herzustellen war. So konnte zwischen dem Costüm und dem Inhalt keine Verschmelzung erfolgen, das Costüm konnte den Inhalt nicht schaffen, nicht einmal schöpferisch unterstützen, wie es zur Neubelebung nötig gewesen wäre; es konnte sich nur an anderwärts vorhandenen Inhalt anlehnen. Ich bin noch immer der Ansicht, die ich im Anzeiger f. deutsches Altertum 16, 322 geäußert habe, daß an sich betrachtet die männliche Bardenwelt eine taugliche Ergänzung der weichlichen Anacreontik war, ähnlich wie es auch E. auffaßt; ich sehe nicht, daß sie im Wesen unpoetischer sei als diese. Aber es fehlt ihr die unentbehrliche Voraussetzung für die Reception: die Verständlichkeit des Costüms.

Und zweitens: die neuen Barden wollten durchaus Lyriker sein, während sie doch auf ein episches Rollengedicht hingeführt werden mußten. Vielleicht haben sie die Taciteischen Ausdrücke »carmina«, »canere« und den daraus abgeleiteten Terminus »Bardengesänge« zu streng genommen. Vielleicht aber waren sie auch nur von der allgemeinen Scheu vor ernsten deutschen Epen ergriffen; das Beispiel Schönaichs, der ein Barde werden wollte, konnte abschrecken, Wieland war im Fragment des »Hermann« stecken geblieben, wie man wußte. Das historische Volkslied, das den Weg erhellen konnte, war nicht bekannt, die in Aufnahme kommende Ballade war menschlichen und privaten, nicht heldenhaften, staatlichen Inhalts. Klopstock mochte ein Gefühl haben, dass es mit der Bardenlyrik nicht gelinge, und bog zum dramatischen Bardiet aus; auch er wagte nicht, seinen alten Plan zu einem Epos Heinrich der Vogler wieder aufzunehmen, auch er wagte nicht gegen den Strom der Zeit zu schwimmen, der nur Lyrik, Drama und Roman mit sich zog.

Die Bardenlyrik ist also meines Erachtens nicht hauptsächlich daran gescheitert, daß zumeist wenig begabte Dichter ihr dienten, selbst ein Klopstock hat sie nicht mit innerem Leben erfüllen können; auch das war kein unüberwindliches Hemmnis, daß sie Gelegenheits-

gedicht wurde, das waren die Grenadierlieder nicht minder. E., der den Gegenstand seiner Darlegungen keineswegs überschätzt, sieht in diesen beiden Gründen die Hauptursachen ihrer Schwäche und ihres Verfalls. Sicherlich lagen darin Gefahren. Aber warum haben denn nicht hervorragende Poeten sich zu einer echt dichterischen Gelegenheitspoesie dieses Stiles veranlasst gesehen? War es nur, weil ihnen Ereignisse von der nationalen Bedeutung fehlten, wie sie Gleim entzündet hatten? Gewiß, es fehlt an einer gleich energischen Anregung. Aber altdeutsche Vortrefflichkeit ließ sich trotzdem preisen; warum kleidete man sie lieber in Hans Sachsisches Gewand? Doch lediglich deswegen, weil weder für die Dichter, noch für das Publicum, mit dem sie dachten und fühlten, das nördliche Wesen verständlich wurde. Darum zuerst ward die neue Bardenlyrik nicht dichterisch wertvoll.

Gleichwol hat sie die Zeitgenossen genug beschäftigt, und es wäre erwünscht gewesen, wenn E. die Geschichte ihrer Aufnahme, die doch nicht so erschöpft ist wie er anzunehmen scheint, und auch die ihrer Nachwirkung, die z. B. Krejčí noch bei Fouqué findet (Vierteljahrschrift 6, 553), hätte schreiben mögen. Es sei gestattet, hier ein meines Wissens unveröffentlichtes Urtheil von J. H. Merck mitzuteilen. Er hat in den Frankfurter gelehrten Anzeigen 1772 (Litteraturdenkmale 7 u. 8 S. 49 ff.) Klopstocks Odensammlung von 1771 besprochen. Da Wielands Merkur, für den er durch F. H. Jacobi zum Mitarbeiter geworben war, Revisionen der Urtheile anderer Recensionsanstalten bringen wollte, lieferte er eine ›Revision‹ seines eigenen Urtheils ein (Litteraturdenkmale 7 u. 8 S. XLIV). Die Rubrik im Merkur fiel aus, so blieb sein Manuscript ungedruckt; eine Abschrift davon, ohne seinen Namen, mit einigen Correcturen von Wielands Hand, fand ich in Wielands Nachlass. Die Revision dünkt mich ganz der Veröffentlichung wert, wenn auch das letzte Drittel nicht die Barden trifft; sie lautet: ›Diese Recension ist, wie der erste Anblick sogleich lehret, mehr ein Hymnus, als eine <sup>1)</sup> Anzeige eines vortrefflichen Werks. Wir sind versichert, daß Hr. Klopstock selbst der erste ist, der mit uns wünscht, daß die Verehrung, die ihm sein Vaterland schuldig ist, nicht in einen abergläubischen Ritus, sondern in einen vernünftigen Dienst verwandelt werde<sup>2)</sup>. Der Verfasser dieser Beurtheilung scheint ein junger Mann zu seyn, der es herzlich gut meynt, und an der sorgfältigen

1) Wieland fügt ein: ›beurtheilende‹.

2) Wieland kürzt: ›in einen abergläubischen Dienst ausarte‹.

Zusammenfassung von Wörtern, Phrasen und Partikeln sieht man wohl, daß er selbst auf poetischen Wohlklang Anspruch macht <sup>1)</sup>). In vielen Stücken sind wir nicht seiner Meynung, und wir wünschten den meisten seiner Bemerkungen weniger Höhe, und etwas mehr Tiefe. Unsere Leser erlauben uns einige Stellen auszuheben, und mit ihnen darüber zu raisonniren. Der Rec. sagt: »Die Ode an seine Freunde erscheint hier unter dem Namen Wingolf auf die vortrefflichste Art verändert. Die griechische Mythologie ist als Beywerk behandelt, und gegen sie die alte deutsche gepfanzt, und mit solcher Kunst und Geschmeidigkeit des Genies, daß nicht allein kein einziger Zug gelitten, sondern alles zum Ganzen gleichgestimmt, und der Charakter des Werks einzig geworden«. Wir kennen die erste Ausarbeitung des Dichters, wo die Griechische Mythologie noch stand, im Manuscript, und haben sie mit dieser Ausgabe verglichen. Wir sehen aber nicht ein, was eigentlich dieses Stück, nach des Frankfurter Recensenten Meynung, so viel dadurch gewonnen, daß eben dieselbe Ideen und Märchen aus der Poetischen Fabellehre der Griechen hier beybehalten, und nur in deutsche Nahmen ver mummt sind. Nach unserm Gefühl scheint es vielmehr jetzo weniger Einheit zu haben, wenn wir uns Ossians Haupt im Flusse Hebrus über die Felsen herabstürzend, gedenken müssen. Warum sollten wir überhaupt die reichmeublirten Gemächer der Griechischen Mythologie gegen den dürftigen und russigten Hausrath des Nordischen Skaldenbedürfnisses vertauschen; die wir heut zu Tage so erzogen sind, daß wir vieles bedürfen, und hier bey den Griechen für jede Empfindung einen eignen Gott und ein besonderes Capellchen finden. Dieser Catechismus, mit dem wir uns von Jugend auf tragen, ist nun einmahl so sehr in unsre Phantasie verwebt, daß aller andre Glauben, den wir dagegen vertauschen wollen, nichts als Uebersetzung und Redaction eben derselben Bilder bleibt. Einem Genie, wie Klopstock, ist weder sein Gang vorzuzeichnen, noch wenn er ihn glücklich vollendet, hinten nach zu beurtheilen; alles was wir hier sagen, gilt also nur jungen Lesern und Dichtern, die diese Keule des Herkules finden, und sich im Tragen Schaden thun möchten. Wir haben sattsame Erfahrungen vor uns, was der Nachahmungsgeist auf unserm Parnass für Zerstörungen anrichtet. Das neuere Barden-Unwesen hätten wir nicht,

1) Diesen Satz strich Wieland und begann ihn zu ersetzen: »Ob der Verfasser der Recension, wovon die Rede ist sich selbst durchaus verstanden habe«, ließ seine Aenderung aber unvollendet. Die weiteren kleinen Correcturen Wielands lohnen das Verzeichnen nicht.

wenn unsere angehende Poeten bedächten, daß diese Wahrheit in den alten Celtischen Gesängen mehr ein Stein der Warnung, als der Nachahmung ist, und daß sie eben an Ossian, der durch nichts als gegenwärtigen Vorfall zum Dichten erweckt war, lernen sollten, wie schwer und unmöglich es sey, sich mit wahrer Leidenschaft in ein fremdes lang erstorbnes Interesse zu zaubern. Diese antike Individualität Ossians erwecke sie also, ihren Werken so viel moderne Individualität ihrer Sitten und ihres Zeitalters zu geben, als sie dessen fähig sind.

Ferner sagt unser Recensent: »Dem Barden der Herrmannschlacht ist es erlaubt, mit diesen Zeugnissen der thätigen Seele der Vorfahren, die träge Sinnen ihrer Enkel zu erschüttern« u. s. f. Diese Stelle riecht ein wenig nach unsrer gewöhnlichen Deklamation über die Sitten-Maße unsrer Zeiten. Nach des Recensenten Meynung gehören wohl alle die zu den Leuten trägen Sinnes, die mit ihm nicht einerley Meynung über Klopstocks Oden sind. Und da möchte das Häuflein der Gläubigen etwas klein ausfallen. Man kann vielleicht sehr geschärfte Sinne haben, und doch dem Flug des Genies einer Klopstockischen Muse nicht nachfolgen. Für einen Dichter der ersten Größe muß diese Bemerkung mehr angenehm als beleidigend seyn.

Nur den übrigen Compositeurs, die nicht Klopstocks sind, ist immer zu rathen, auch ein Bisschen in ihren Arbeiten auf das Publikum Rücksicht zu haben, und da sie sich einmahl drucken lassen (wenigstens zu Liebe des Hrn. Verlegers) sich nicht ganz in den Mantel des Beyfalls weniger Edlen einzuhüllen. Die Classe des lesenden Publikums, die nur Amusement sucht, wird bey uns zu sehr vernachlässigt. Man gebe nur einmahl unsre Deutschen Musen-Allmanachs von 3 Jahren her einem Ausländer in die Hand, was für Begriffe von deutscher Denkart und unsern flüchtigen Stücken er sich daraus machen wird. Ueberall Empfindungs-Schauer, der die Haut überläuft, selten Witz, Munterkeit, u. dgl.

Von den Klopstockischen Sylben-Maßen sagt nun der Herr Rec. wenig oder nichts. Wer mit ihm die Ausmessungen des Horazischen Sylbenmaßes hinter den Ramlerischen Oden gesehen hat, der weiß eben so viel wie er, oder als er uns belehren will. Vielleicht ist das griechische Sylbenmaß, wenn es ja so vortreflich ist, als man unsern Ohren überreden will, gerade deswegen für uns nicht gemacht, weil es für die Griechen gemacht war. Es ward zum wenigsten erfunden, die Deklamation griechischer Wörter und Wortfügungen zu unterstützen, also bleibt es für uns immer Musik auf einen fremden Text gesetzt. Allein durch Zergliederung der neuerfundnen

Klopstockischen Sylbenmaße hätte uns der Recensent lehren können, wie der vorgefundne Wortbau unsrer Sprache von Klopstock empfunden, benutzt, und zu Wohlklang und Numerus aufgehoben worden; wie man nun nach diesen noch viel andre erfinden müsse und könne. Vielleicht hätte er auch die Bemerkung hinzuthun können, wie das individuelle Genie Klopstocks manches aus unsrer Sprache verdrungen, das wir wieder suchen dürfen, u. s. w. Wenigstens scheint uns, mit aller Achtung für Klopstocks Numerus, seine Art Hexameter hauptsächlich nur für die Elegische Ausströmung seiner Empfindungen gebildet, und sein Gang nirgend anders so natürlich zu seyn.<

Man wird F. H. Jacobis Urteil, in dieser Revision würden Klopstocks Oden heruntergemacht, einer getrübtten Erinnerung zuschreiben müssen; Klopstock findet reichlich Anerkennung, wenn sie auch etwas eingeschränkt wird. Jacobi war, als er den Brief vom 13. November 1779 schrieb (Nachlass 1, 23), bis zur Ungerechtigkeit gegen Merck verstimmt. Und so ist auch seine Aeusserrung, Merck habe sein Urteil gewechselt im Glauben, Wieland wolle die Oden heruntergemacht haben, mit Vorsicht aufzunehmen. Merck hatte zu diesem Glauben keinen Anlass; Wieland war erst nach dem Erscheinen der Gelehrtenrepublik und nach der Göttinger Parteigründung Klopstock ernstlich gram. Man könnte doch auch annehmen, daß Merck das, was er unter Herders Einfluß niedergeschrieben hatte, hinterdrein selbst der Einschränkung bedürftig fand. Richtig ist, daß er dabei mit Wielands Abneigung gegen das Bardenwesen zusammentraf. Dieser hat ja, wenn wir Jacobis übrigens wahrscheinlicher Datierung der Merckschen Revision vertrauen dürfen: ein Jahr später, zu dem, was sein Berichterstatter über den Zustand des deutschen Parnasses über und gegen die Barden schrieb, recht bestimmte Zusätze gemacht und sich dagegen erklärt, »den rohen Waldgesang, den die Natur ihre Söhne lehrte, durch Kunst erzwingen« zu wollen; es gebe »kaum ein gewisseres Mittel, unsre Poesie unbrauchbar und lächerlich zu machen, als wenn wir sie in eine Velleda verkleiden wollten«. (Teutscher Merkur 1773 2, 176 ff.)

Graz, 11. Sept. 1894.

Bernhard Seuffert.

---

## **Wichtige Preisherabsetzungen!**

---

So lange unser Vorrat reicht, liefern wir:

**Ewald, Geschichte des Volkes Israel bis Christus.**

7 Bände mit Anhang zu Mark 40.—  
(statt Mark 66. 60)

---

**Forschungen zur Deutschen Geschichte.**

Soweit erschienen (26 Bände mit General-Register zu Band 1—20)  
zu Mark 200.—  
(statt Mark 254. 50)

---

**Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer.**

3. Ausgabe. 1881. zu Mark 6.—  
(statt Mark 12.—)

---

**Grimm, Weistümer.**

7 Bände. zu Mark 54.—  
(statt Mark 83. 20)

---

**Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte**

in drei Büchern.

zu Mark 9.—  
(statt Mark 18.—)

---

**Welcker, F. G., Alte Denkmäler erklärt.**

5 Teile (etwas stockfleckig) zu Mark 20.—  
(statt Mark 39.—)

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Göttingen.

---

Soeben wurde ausgegeben:

**J a c o b G r i m m**  
und  
**das Deutsche Recht**

von

**Dr. Rudolf Hübner**

Privatdocenten der Rechte an der Universität Berlin.

Mit einem Anhang

**Ungedruckter Briefe an Jacob Grimm.**

8<sup>o</sup>. 187 Seiten stark.

Preis geheftet M. 3. —,

elegant in Leinwand gebunden M. 4. —

---

Früher erschien :

**Jacob Grimm**

in

Göttingen.

Von

**F. Frensdorff.**

gr. 8<sup>o</sup>. 44 Seiten.

Preis M. 1. —

Zum Gedächtniss

an

**Jacob Grimm**

von

**Georg Waitz.**

4<sup>o</sup>. 33 Seiten.

Preis M. 1. —

---

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Februar.

Nr. II.

1895.

---

## Inhalt.

Schmidt, Handbuch der Symbolik. Von <i>Lemme</i> . . . . .	81—84
Kattenbusch, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde. I. Bd. Von <i>Lemme</i> . . . . .	84—88
Clauss, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Von <i>Sartorius</i> .	88—105
Lehmann, Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges. Von <i>Lehmann</i> . . . . .	106—125
Reinhardt, Ein arabischer Dialekt gesprochen in 'Omān und Zan- zibar. Von <i>Socin</i> . . . . .	125—129
Mahaffy, The Flinders Petrie Papyri. Bd. I. II. Von <i>Wilcken</i> .	130—166
Pagel, Die Concordancia des Johannes de Sancto Amando. Von <i>Husemann</i> . . . . .	166—168
Berichtigungen zu S. 118—124 . . . . .	168

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1895.



Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

**Schmidt, Hermann**, Handbuch der Symbolik oder übersichtliche Darstellung der charakteristischen Lehrunterschiede in den Bekenntnissen der beiden katholischen und der beiden reformatorischen Kirchen nebst einem Anhang über Sekten und Häresen. Berlin, H. Reuthers Verlagsbuchhandlung. 1890. XV. 492 S. 8°. Preis M. 9.

**Kattenbusch, Ferdinand**, Lehrbuch der vergleichenden Confessionskunde. 1. Band: Prolegomena und erster Theil: die orthodoxe anatolische Kirche. Freiburg i. Br. Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (P. Siebeck). 1892. XXV. 555 S. 8°. Preis Mk. 12.

Fast gleichzeitig erschienen H. Schmidts Symbolik und die erste Lieferung von Kattenbuschs vergleichender Konfessionskunde, von der bisher der erste die morgenländische Kirche behandelnde Theil vorliegt. Obgleich beide Schriften dieselbe Disciplin behandeln, sind sie doch grundverschieden. Zwar ähneln sie sich in der Stoffgruppierung, die alte Lokalmethode ist in beiden völlig abgethan in diesen und andern Punkten geben beide in gleicher Weise den Ertrag der unserer Disciplin bisher zugewandten Bemühungen. Im Uebrigen sind sie einander äußerlich und innerlich möglichst unähnlich. Schon im Aeußeren. H. Schmidt wollte nur ein Handbuch liefern, in dem er den Stand der Forschung fixierte, Auseinandersetzungen mit andern bei Seite ließ, selbst auf fortlaufende Quellenbelege und spezielle Litteraturangaben verzichtete. Dagegen Kattenbusch hatte ein Lehrbuch im Auge, das der Disciplin eine neue Richtung geben sollte, das in der Gesamtanlage wie in den Einzelheiten einen Fortschritt bringen sollte, und das so breit angelegt ist (offenbar in der sich durchweg bemerkbar machenden Nachahmung von Harnack), daß es über den Rahmen eines ›Lehrbuchs‹ hinauswächst. H. Schmidt war nicht bloß ein konservativer Theologe, er wußte sich speziell als lutherisch und behielt nicht bloß zufällig, sondern mit gutem Grunde den Namen ›Symbolik‹ bei; wie er selbst als lutherisch nicht anerkannt hätte, was nicht in den Symbolen der lutherischen Kirche wurzelte, so würde er eine andere Darstellung der Lehre einer Kirche als eine auf ihren Symbolen fußende für Willkür erklärt haben. Kattenbusch dagegen gehört der Ritschlschen Schule an; er würde sich selbst verurteilen müssen, wenn er

zugestehn wollte, daß die Lehre einer Kirche in normativer Weise in ihren Symbolen festgelegt wäre, er sucht daher in längerer Auseinandersetzung sowohl ihre Normativität wie ihre Bezeugungskraft, namentlich für das Wesen des Protestantismus bei Seite zu schieben; das ist auch der Grund, weshalb er den Namen »Symbolik« nicht will. S. 19: »Da das orthodoxe Kirchentum dahin ist oder höchstens nur als Fraktion des lutherischen Protestantismus besteht, kann die Konfessionskunde auch diesem Protestantismus gegenüber nicht bloße Symbolik sein wollen«. Aber das ist denn doch überraschend, daß Kattenbusch thut, als wenn er mit der »vergleichenden Konfessionskunde« etwas Neues brächte; von allem Anfang an hat unsere Disciplin gar nichts anderes sein wollen als das; aber die Ausbildung derselben als »Symbolik« seit Marheineke bot den Gewinn, die Darstellung der Konfessionen der subjektiven Willkür zu entziehen und vermöge der Orientierung an den Symbolen objektive Zuverlässigkeit zu geben. So bot die Symbolik gegenüber der Mannigfaltigkeit der Stimmen, die in der Dogmatik laut werden, ein gewisses Gegengewicht in der Aufzeichnung des kirchlich Objektiven. Dabei war längst erkannt, daß die Symbole zur Charakterisierung einer Kircheneigenthümlichkeit nicht ausreichen, daß vielmehr maßgebend wichtige Gesichtspunkte in denselben in den Hintergrund treten können; aber die Orientierung an den Symbolen bot einen Damm gegen Willkür und Entstellung. Dieser feste Boden wird der Symbolik durch Kattenbusch wieder entzogen; wir werden uns bei ihm auf eine Darstellung des Protestantismus gefaßt machen müssen, die nicht den Protestantismus, sondern den Ritschlianismus zeichnet (S. hier schon S. 24 ff.).

Das über den Unterschied beider Bücher; charakterisieren wir sie im Einzelnen. Die Gabe anschaulicher Darstellung war H. Schmidt versagt; im Uebrigen ist sein Buch gründlich, präzis, klar geordnet, allseitig instruierend, eine treffliche Leistung. Freilich, daß Schm. sein Buch auf die »Kirchen« beschränkt und die Nebenparteien des Protestantismus wie die Sekten aus seiner Darstellung ausgeschlossen hat, ist m. E. nicht zu billigen und nur bei einem unrichtigen Kirchenbegriff möglich, wie ihn Schm. in seinem Buche »die Kirche« (Leipzig 1884) entwickelt hat, den zu kritisieren aber hier nicht der Ort ist. Mögen die Sekten immerhin eine falsche Auffassung vom Verhältnis des Individuums zur Kirche haben: zu ihrer Ausschließung aus der Symbolik böte dies doch dann erst einen begründeten Anlaß, wenn sie darum weniger Christenthum hätten als die Kirchen. Schließt aber der Begriff der Einen, heiligen, allgemeinen Kirche Glieder der Sekten ebenso ein wie die der partikularen Kirchen, so

ist gar kein Grund einzusehen, weshalb die Sekten aus der Disciplin der Symbolik ausgeschlossen sein sollten, deren Aufgabe es ist, die ideale Einheit der Kirche in Beziehung zu setzen zu ihrer tatsächlichen Zertheiltheit. Eine Symbolik ist doch wesentlich unvollständig, wenn sie den Kongregationalismus nicht darstellt, der die Grundformen des kirchlichen Lebens Nordamerikas gegeben hat, und Methodismus und Baptismus bei Seite läßt, welche die Physiognomie des kirchlichen Lebens Nordamerikas wesentlich bestimmen. H. Schmidt begnügt sich, in einem kurzen Anhang (S. 460—488) eine allgemeine Charakteristik der Sekte und Härese zu geben. Sein Buch besteht demnach nur aus zwei Theilen, indem er im ersten die katholischen Kirchen, im zweiten die reformatorischen behandelt. Ein Theil, wie ihn Oehler gegeben hat, betreffend die Entstehung und den Charakter der kirchlichen Trennungen, fällt weg. Vielmehr schickt Schmidt jeder Besprechung einer Sonderkirche ein Kapitel, betitelt »Quellen« voran. Das hat scheinbare Vorzüge geschlossener Darstellung, führt aber doch zu Unbequemlichkeiten. Z. B. wird so das Nicaenum in § 2 bei der morgenländischen Kirche besprochen, während das Apostolicum erst § 26 bei der römischen Kirche folgt. Ferner hat dieser Aufbau den Nachtheil, daß die Vergleichung des Wesens und Charakters der Kirchengemeinschaften zu kurz kommt gegenüber der Darstellung ihrer Lehre. Den empfindlichsten Mangel des Buches wird man überhaupt gegenüber Kattenbusch gerade darin sehen müssen, daß in herkömmlicher Weise auf die Lehre der betr. Kirchen ein übertriebenes Gewicht gelegt ist, der gegenüber Verfassung, Cultus, kirchliches Leben zu kurz kommt. Schmidt weiß recht gut, was für eine Bedeutung Liturgie und Cultus in der morgenländisch-orthodoxen Kirche haben; trotzdem stellt er sie dar unter dem Titel »die einzelnen Dogmen« (Theologie, Anthropologie, Christologie, Heilsaneignung) wie die andern Kirchen auch. Es widerspricht das seiner eigenen Auffassung: charakterisiert er ja doch die morgenländisch-orthodoxe Kirche als »die liturgisch-mystische Traditionskirche« und die römisch-katholische als »die hierarchische Sakramentskirche«; angesichts dieser Charakterisierung durfte sich die Darstellung nicht (nach Besprechung A der Quellen und B des allgemeinen Charakters) auf Entfaltung der »einzelnen Dogmen« beschränken. Es gibt ferner ein unrichtiges Bild, wenn die morgenländisch-orthodoxe Kirche wesentlich als griechische behandelt wird; eine Symbolik, die den Gegenstand zutreffend darstellen will, muß kräftig hervortreten lassen, daß der griechische Bestandtheil jener Kirche gegenwärtig fast zum Anhängsel geworden ist, daß ihre Schwerkraft in den slavischen Elementen und ihre Beweg-

lichkeit in der russischen Kirche liegt, und darf sich nicht durch eine aus formalistischen Gesichtspunkten begründete Ausschließung der Sekten hindern lassen, diese Beweglichkeit gerade an den russischen Sekten zu illustrieren. Bei der uns in jeder Hinsicht näher liegenden römisch-katholischen Kirche wird H. Schmidt der Wirklichkeit mehr gerecht. Geistreich ist seine Darstellung der reformatorischen Kirchen. Indem er mit gutem Grunde auf eine nur äußerliche Scheidung von reformiert und lutherisch verzichtet, zeichnet er in einem ersten Abschnitt die reformatorischen Kirchen im Gegensatz gegen die mittelalterliche und im zweiten ihren Gegensatz unter sich. Im ersten Abschnitt gibt er den lutherischen Gegensatz gegen Rom als den der Kirche evangelischer Freiheit und persönlicher Heilsgewißheit gegen die mittelalterliche hierarchische Gesetzkirche, den reformierten als den der Kirche der erwählten Heilsgemeinde gegen die päpstliche Traditions- und Sakramentskirche, im zweiten Abschnitt entfaltet er den innerevangelischen Gegensatz in den Lehren vom Heilsgrund, vom Heilmittler und den Heilmitteln. Hierbei ist der Vortheil, daß der falsche Anschein vermieden wird, als wenn das, was im Kampf der Gegensätze besonders hervorgetreten ist, in dem innern Leben der betr. Konfession auch wirklich das Wichtigste und Ausschlaggebendste sei; aber der Nachtheil ist, daß dieses innere Leben nicht aus sich heraus zur Entfaltung kommt.

Das Buch von Kattenbusch gestattet natürlich ein Gesamturteil erst, wenn es abgeschlossen sein wird; aber der bis jetzt vorliegende erste Band fordert die Anerkennung einer gründlichen, allseitigen, umsichtigen Arbeit, die sich überall von dem Bestreben beherrscht zeigt, sowohl den Ertrag der bisherigen Arbeiten vollständig zu verwerthen wie sich selbständig eigene Wege zu bahnen. Das Buch behält daher seinen Werth, auch wenn man sich vielfach nicht einverstanden erklären kann und die weitschweifige Redseligkeit der Darstellung lästig findet. Zu billigen ist, daß K. den falschen und irreführenden Namen »griechische« oder »griechisch-katholische Kirche« beseitigt und ihn durch die Bezeichnung »orthodox-anatolische Kirche« ersetzt hat. Zu billigen ist ferner der Entwicklungsgang, den er für die Darstellung derselben einschlägt: er schildert zunächst ihre Trennung vom Abendland, beschreibt dann ihren gegenwärtigen Bestand nebst den Nebenkirchen, dann zeichnet er das Dogma, Hierarchie und Mysterien, zuletzt die Frömmigkeit der morgenländischen Kirche. Der Verf. ist aber manchmal recht umständlich geworden und hat in unnöthiger Weise kirchen- und dogmengeschichtlichen Stoff hereingezogen, namentlich das 6. und 7. Kapitel (»Der gegen-

wärtige Bestand und die politisch-rechtliche Organisation der orthodoxen Kirche« und »Die Nebenkirchen und die Unirten«) zeigen, daß ihm über dem Titel »Confessionskunde« der Unterschied zwischen Symbolik und Statistik (gelegentlich sogar Geographie) abhandeln gekommen ist. So ist denn der Ton auch vielfach nicht mehr der der wissenschaftlichen Untersuchung und Darstellung, sondern der der interessanten Erzählung und Beschreibung. Die römischen Unionsbestrebungen gehörten nicht hierher, sondern zur Charakterisierung der römischen Kirche, deren »Unionen« ja bekanntlich nur Euphemismen für Eroberungen sind; und die utopischen Unionsgedanken neuerer Zeit konnten ganz wegbleiben; schärfer aber mußte hervorgehoben werden, daß der Gedanke der sogen. »Wiedervereinigung« der getrennten christlichen Kirchen für die evangelische Betrachtung völlig hinfällig ist, weil wir von der Zukunft weder eine kirchenregimentliche noch eine dogmatische Einigung der Christenheit hoffen können oder erwarten dürfen, sondern nur eine Einheit der Liebe und der Duldung, die möglich ist, sowie die katholische Kirche den Anspruch auf allein seligmachende Kraft und die Verketzerung Andersgläubiger aufgibt.

Das wichtigste Verdienst Kattenbuschs in der Darstellung der orthodoxen Kirche ist dies, daß er von ihrem Wesen und ihrer Eigenthümlichkeit eine so zutreffende Gesamtanschauung gibt, wie sie bisher nicht gegeben ist, erläutert durch eine Fülle von nicht bloß interessanten, sondern auch thatsächlich wichtigen Einzelheiten. Aber seine Darstellung des Dogmas der orthodoxen Kirche kann nicht als für sich ausreichend angesehen werden, sondern nur als eine Ergänzung zu Gaß' Symbolik, die durch K. weder überflüssig noch entbehrlich wird. Mag sein, daß Gaß manche leitende Gesichtspunkte nicht so betont hat, wie es nöthig war, daß er zu sehr dem Schema der abendländischen Dogmatik gefolgt ist; immerhin war seine Symbolik sehr instruktiv, gab ein konkretes Bild und behandelte Lehrpunkte, die gar nicht entbehrt werden können und doch bei Kattenbusch nur eben gestreift werden: ich nenne nur die Lehre von der Willensfreiheit, die eine Säule orthodoxer Weltanschauung bildet, und die maßgebend wichtige Kosmologie, deren Engellehre den praktisch bedeutsamen Engeldienst begründet, der für die morgenländische Kirche charakteristisch ist. Kattenbusch entfaltet das Dogma unter den vier Kapiteln: die Bedeutung des Constantinopolitanums, der Heilsgedanke, die Gottesidee, Filioque und andere Controversen. Die einzigartige Bedeutung des Constantinopolitanums für die morgenländische Kirche ist bekannt, ebenso daß die morgenländische Behauptung, es enthalte »das« Dogma, eine reiche Ausbildung von

Dogmen, die in ihm nur angedeutet oder nicht berührt sind, nicht aufhebt. Die von K. aufgenommene Behauptung Horts, daß das mit dem Constantinopolitanum nahezu identische Bekenntnis im Ancoratus des Epiphanius mit dem in Kyrills Katechesen verwandt sei, habe ich schon an anderer Stelle als unrichtig erwiesen. Bringt K. anderswo zuviel Dogmengeschichte, so will er hier in unrichtiger Weise die Symbolik zu Gunsten der Dogmengeschichte entlasten; man kann sich aber einer Darstellung der morgenländischen Christologie nicht mit dem Hinweis auf die Dogmengeschichte entschlagen; bilden Christologie und Trinitätslehre den Kern des Dogmas, gewissermaßen ›das‹ Dogma, so fordern diese eine Darstellung ihrer durchschnittlichen Haltung, die mit den Bestimmungen des 4. u. 6. ökumenischen Konzils eben nicht übereinstimmt. Indem nun aber K. das herrschende Dogma der morgenländischen Kirche, das von Christo, bei Seite läßt, verschiebt er das Bild des Dogmas, indem er demselben den willkürlichen und sachlich unrichtigen Gesichtspunkt aufdrängt: was die Konfessionen scheidet, sei der Gottesbegriff und die Seligkeitsidee. Man mag ja das behaupten, man kann auch ebensogut etwas anderes behaupten und hat damit doch eben nur ein Schema. Die Seligkeitsidee wird denn auch durch den Heilsgedanken ersetzt, dieser aber mußte in Ausführung der Christologie entwickelt werden; denn das Morgenland hat seine Vorstellung vom christlichen Heil wie von seiner Absolutheit wie von der Absolutheit der Kirche in der Lehre von Christo gewonnen. Die Lehre von der Leistung Christi gibt K. in Form der Lehre des Athanasius, wogegen nichts zu erinnern ist; nur sollte er nicht vergessen, daß damit nichts Neues geleistet ist, sondern daß schon Dorner aufgewiesen hat, wie das Interesse der Christologie des Athanasius im Erlösungsgedanken wurzelt. Die Gottesidee dürfte von Gaß besser dargestellt sein als von K. Die morgenländische Kirche hat ihren Gottesbegriff wesentlich in Form der Trinitätslehre gewonnen, in der die von K. vermißte Persönlichkeit Gottes klar heraustritt; aber die sonst in der Theorie durchgeführte kosmologische Gottesidee, die K. einseitig auffaßt, steht nicht in lebendiger Beziehung zur Trinitätsidee, — was übrigens auch der abendländischen Doktrin zum Vorwurfe zu machen ist. So bringt K. von der Gotteslehre ein unrichtiges Bild; daß aber die orthodoxe Kirche einen ethischen Gottesbegriff nicht hat, ist so bekannt wie ihr Mangel an ethischer Haltung.

Werthvoll ist das 9. Kapitel: ›Hierarchie und Mysterien in der orthodoxen Kirche‹, in dem K. auf den verdienstlichen Arbeiten von Steitz fußen konnte; er entwickelt 1) den allgemeinen Charakter der Kirche, 2) die Idee der Hierarchie, 3) die Hierarchie als Herr-

schaft mit einem Excurs über die kirchliche Bedeutung der Kaiserwürde, 4) die sieben Hauptmysterien. K. faßt den Kirchenbegriff wesentlich als Cultusgemeinschaft auf, was gewiß sachlich richtig ist, wobei aber nie vergessen werden darf, daß diese gebunden ist an die Glaubensgemeinschaft der ›orthodoxen‹ Lehre; Cultusgemeinschaft ist also die Kirche nur, insofern sie Traditionsgemeinschaft ist. Der Hierarch ist nach K. Hierurg; daß er daneben Herrschaftsattribute hat, gesteht K. zu, indem er in feiner Weise die Begrenzung derselben und ihre Unterschiede von der abendländischen Auffassung zeichnet. Dem, was Gaß über die Idee des allgemeinen Priestertums beibringt, hätte K. vielleicht mehr gerecht werden sollen; denn diese schränkt zwar nicht die chierurgische Alleinherrschaft, wohl aber die hierarchische Geltung des Clerus sehr erheblich ein. Der durchaus nicht unerhebliche Exkurs über die kirchliche Bedeutung der Kaiserwürde bringt einen Beitrag zur morgenländischen Auffassung des Verhältnisses von Kirche und Staat und zeigt, daß von Cäsaropapismus in der morgenländischen Kirche doch nur mit starken Einschränkungen geredet werden kann. In der sonst trefflichen Darstellung der orthodoxen Anschauung von den Mysterien oder Sakramenten habe ich nur eine hinreichende Klarstellung des Verhältnisses von Dogma und Sakrament vermißt. Auf den reichen Inhalt der beiden letzten Kapitel (›Allgemeine Gestaltung des Cultus der orthodoxen Kirche‹ und ›Die Frömmigkeit der anatolischen Kirche‹) genüge es hier in der Kürze hinzuweisen. Das 10. Kap. behandelt im Einzelnen das Kirchenjahr, die Heiligen und die Bilder, die Fasten, die heiligen Bücher und die Gestalt der Liturgie, das 11. Kap. den Charakter der Volksfrömmigkeit, die Kirche und das Volkstum, Mönchtum und Mystik, sektiererische Frömmigkeit.

In Kattenbuschs Buch ließe sich vieles beanstanden. Z. B. die Charakterisierung des Athanasius als ›Reformator‹ ist nichts als eine Uebertreibung schon weit übertriebener Harnackscher Gedanken, die im geraden Widerspruch zur Wirklichkeit steht: Athanasius war durchaus Mann der Tradition und auch in seiner eigentlichen Theorie nichts als Vertreter und Weiterträger einer seit dem 2. Jahrh. in breiter Geltung stehenden Lehre. Der Charakter der altchristlichen Mission in China als nestorianischer ist in neuerer Zeit bestritten, wie mir scheint, mit guten Gründen; u. s. w. Aber es ließe sich auch noch sehr vieles als werthvoll hervorheben. Das Urtheil über den vorliegenden ersten Band von Kattenbuschs Werk muß jedenfalls dahin lauten, daß diese Darstellung der morgenländischen Kirche eine fleißige und gründliche Arbeit ist, die einen Fortschritt unserer



Disciplin bezeichnet, nicht nur in der Ergänzung von Gaß, sondern auch in der Weiterführung über ihn hinaus.

Nur um einen Wunsch für die Fortsetzung des Werks auszudrücken, gebe ich eine Probe von der manchmal recht geschmacklosen Gespreiztheit des Stils. S. 465 heißt es: »An den Heiligen ist alles »himmlisch«. Ihre Leiblichkeit so gut wie ihre Seele. Ihre Ruhestätte war der Ort, wo man ihnen am nächsten kam. Daß antike Momente mitwirken in dem Kult an den Gräbern der Heiligen, ist klar. Die verehrende Bewahrung der Ueberreste, wie viel immer ihrer man besaß (sic!), ist zuerst den Leibern der Märtyrer zu Theil geworden. Schon im zweiten Jahrhundert (Polycarp). Seit dem vierten Jahrhundert nehmen Heiligen- und Reliquiendienst einen besonderen Aufschwung. Das Hinströmen der großen Volksmassen steigerte die Neigung zu diesem Kult, das ist nicht zu verkennen. Aber gerade auch die größten und religiös bedeutsamsten Theologen der Zeit preisen diesen Kult, ein Athanasius, ein Basilius d. G., ein Gregor von Nyssa. Ihnen hat zum Theil der pädagogische Werth dieser Art von Verehrung vor Augen gestanden. Kein Zweifel, daß sie doch nicht irgendwo sich accommodirt haben« u. s. w.

Heidelberg, 16. October 1894.

L. Lemme.

**Clauss**, Immanuel, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, historisch und dogmatisch entwickelt. Tübingen 1894. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. VIII u. 229 S. 8°. Preis M. 5.80.

Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten hat einst zu den Gegenständen gehört, die in hervorragendem Maße das Interesse der Publicisten angezogen haben. Wenige andere haben sich einer gleich intensiven Pflege erfreut. Das ist längst anders geworden. Gönner ist der letzte, der ihr eine monographische Bearbeitung gewidmet hat. Seitdem fristet sie nur noch ein bescheidenes Dasein in den Lehr- und Handbüchern des Staats- und Völkerrechts. Das liegt nicht daran, daß diese Lehre alle practische Bedeutung verloren hätte. Auch können die Ergebnisse der ältern Publicistik keineswegs als abschließend betrachtet werden. Aber die neuere Staatsentwicklung hat andere Probleme in den Vordergrund des wissenschaftlichen Interesses gerückt. Zumal der Staatsrechtswissenschaft ist durch sie ein neues reiches Arbeitsgebiet erschlossen worden. Für die nächste Zeit konnte daher auch kaum eine Wiederaufnahme

jener Untersuchungen erwartet werden. Und doch mußten sich gerade für sie die Errungenschaften der modernen Publicistik in hohem Grade förderlich erweisen.

Es war darum gewiß ein glücklicher und dankenswerther Griff, wenn die Juristenfacultät der Universität Tübingen die Lehre von den Staatsservituten zum Thema einer Preisaufgabe gewählt hat. Eine »wesentlich veränderte und verbesserte« Bearbeitung dieser Preisaufgabe ist die vorliegende Erstlingsschrift des Verfassers, mit der er sich den Doctorgrad erworben hat.

Die Monographie zerfällt in zwei Theile, von denen der erste die historische Entwicklung behandelt, der zweite die dogmatische Darstellung enthält.

Eine längere Einleitung (S. 1—33) geht voraus. Sie ist dem Nachweis gewidmet, daß der Begriff der Staatsdienstbarkeit, wenn gleich gegen früher vernachlässigt, doch auch heute noch eine gewisse Rolle in Wissenschaft und Leben spielt. Nicht nur operieren Theorie und Diplomatie mit diesem Begriffe; gewissermaßen die statistischen Belege dafür erbringt der erste Paragraph unter dem nicht ganz entsprechenden Titel: »Der Begriff der Staatsdienstbarkeit in der modernen Rechtswissenschaft und Staatenpraxis«. Es gibt auch eine Reihe von Präcedenzfällen in der Gegenwart. Die wichtigsten neueren werden im folgenden Paragraphen (S. 8 ff.) eingehend dargestellt; es sind: Das Besatzungsrecht der Schweiz in einzelnen Theilen von Nordsavoyen, die Entfestigung von Hüningen, und das Fischereirecht der Franzosen an der Küste von Neufundland. Der complicierteste unter ihnen ist der letzterwähnte Präcedenzfall, der seit Jahrhunderten eine nie versiegte Quelle von Streitigkeiten zwischen den beteiligten Mächten, England und Frankreich ist; dem deutschen Interesse am nächsten steht der zweite Fall insofern, als das Rechtsobject, Hüningen, auf Grund des frankfurter Friedens an das deutsche Reich abgetreten worden ist; in allen Fällen aber bleiben wichtige Fragen offen. Wenn übrigens Verf. sie am gegebenen Orte zusammenstellt und präcisirt, so will er damit mehr nur die praktische Bedeutung der Lehre ins Licht rücken, als für die spätere dogmatische Entwicklung einen festen Ausgangspunkt gewinnen; der zweite Theil kommt zwar wiederholt auf jene Fragen zurück, ist aber in seiner äußern Anlage lediglich von systematischen Gesichtspunkten beherrscht.

In den dogmengeschichtlichen Theil (S. 34 bis 132) bereits gehört streng genommen der Paragraph, mit dem die Einleitung abschließt: »Hugo Groot und die Staatsdienstbarkeit« (S. 31 ff.). Aber mit gutem Grund hat ihm der Verf. eine Rolle in der Einlei-

tung angewiesen. Er will schon dadurch auf eine Erscheinung hinweisen, deren Nachweis er nach dem Zeugnis der Vorrede als das wichtigste Ergebnis seiner dogmengeschichtlichen Forschungen selbst betrachtet. Die Annahme liegt nahe, daß die publicistische Verwendung des Servitutbegriffs zuerst in der Theorie des Völkerrechts aufgekomen sei. Aus den Nachweisungen des Verf. ergibt sich das Gegentheil. Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten ist zuerst im Staatsrecht entwickelt und erst von da später in das Völkerrecht übernommen worden. Hugo Grotius selbst hat keinen irgendwie bestimmenden Antheil daran. Diesem Entwicklungsgang entspricht die äußere Gliederung dieses ersten Theils. Von den fünf Abschnitten, in die er zerfällt, beschäftigt sich der erste (S. 34 ff.) mit der Lehre von den Staatsdienstbarkeiten »im Staatsrecht des alten deutschen Reichs«; die Untersuchung wird hier jedoch nur »bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts« geführt, und erst im vierten Abschnitt: »Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten in der neueren Reichspublicistik« (S. 83 ff.) wieder aufgenommen und zum Abschluß gebracht. Die übrigen Abschnitte handeln von der Theorie der Servituten im Völkerrecht; und zwar »in der naturrechtlichen Schule« (II S. 70 ff.) »im positiven Völkerrecht« (III S. 73 ff.) und »im modernen Völkerrecht« (IV. S. 106 ff.).

Sieht man übrigens näher zu, so erscheint der vom Verf. festgestellte Entwicklungsprozeß als ganz naturgemäß. Denn den nächsten Anlaß zur Ausbildung dieser Lehre haben die vielfachen und außerordentlich complicierten Territorialverwicklungen gegeben, die im alten deutschen Reich bestanden haben; Verhältnisse also, die dem Gebiet des Staatsrechts angehörten. Das ist auch vom Verf. richtig hervorgehoben (S. 34 ff.). Dazu kommt aber noch ein anderes Moment. Verf. hält die heutige Stellung dieser Lehre im Völkerrecht für die sachlich angemessene (S. 3, 105). Dem wird man beitreten können; aber doch nur mit einem Vorbehalt. Jede Erörterung dieser Lehre hat von staatsrechtlichen Grundlagen auszugehen. Verf. selbst bezeichnet den Begriff der Gebietshoheit als »die Grundlage der ganzen Lehre«. Und das eben ist ein staatsrechtlicher Begriff. Darum wird auch jede Untersuchung über diesen Begriff, von welcher Seite sie immer angestellt wird, stets und nothwendig durch den augenblicklichen Stand der Staatsrechtswissenschaft bedingt sein.

Bedürfte es dafür noch eines Beweises, so wäre er durch die eingehenden dogmengeschichtlichen Erörterungen des Verf. erbracht. Noch längere Zeit, nachdem die Staatsservitut, *servitus juris publici*, als wissenschaftlicher Terminus eingeführt worden war, — erstmals durch Vitriarius, *institutiones juris publici* 1686 (S. 47 ff.) —

ist man über eine kritiklose Anwendung der römischrechtlichen Servitutenlehre nicht hinausgekommen. Das lag an der unentwickelten Staatsauffassung der damaligen Zeit. Trotz vielen Fortschritten im Einzelnen ist das im ganzen doch auch noch der Standpunkt der ersten Monographie, die über diesen Gegenstand geschrieben worden ist (1715, nochmals aufgelegt 1739). Die Anschauungen ihres Verfassers Joh. Chr. K. Engelbrechts sind eingehend entwickelt und gewürdigt (S. 54 ff.). Erst in einem langen und keineswegs immer gleichmäßig fortschreitenden Entwicklungsproceß hat sich die Theorie zu einer selbständigen publicistischen Erfassung der Servituten des öffentlichen Rechts durchgearbeitet. Verf. hat sich — im großen ganzen mit Erfolg — bestrebt, diesen Proceß in seinen einzelnen Phasen klarzustellen und zu veranschaulichen. Aus der bunten Menge der publicistischen Litteratur sind die bedeutenderen Schriften herausgehoben, in ihren charakteristischsten Sätzen theils wörtlich, theils nur dem Inhalt nach ausgezogen, und meist auch auf ihre Ergebnisse hin geprüft.

In der Würdigung der behandelten Schriftsteller und ihrer Bedeutung für jenen wissenschaftlichen Proceß wird man hier und dort vom Verf. abweichen. So scheint er mir z. B. dem grundsätzlichen Gegner der *servitus juris publici*, Joach. Erdm. Schmidt nicht ganz gerecht geworden. Schmidt verwirft, — wie schon der Titel seiner Schrift ankündigt: ›*De servitutibus jur. publ. falso nomino sic appellatis* — den Begriff der Staatsdienstbarkeit, denn: hier handelt es sich um Beschränkungen der Landeshoheit, des *imperium*, die Servitut beschränkt das Eigenthum. Rechtfertigt nun auch, worauf Verf. Gewicht legt (S. 69), diese innere Wesensverschiedenheit nicht die völlige Verwerfung des Begriffs, so wiegt doch dieser Irrthum leicht gegen den Fortschritt, den er eben durch die Erkenntnis und nachdrückliche Betonung dieser innern Verschiedenheit angebahnt hat. Der Fall, daß ein grundsätzlicher Gegner diese Lehre mehr als ihre Anhänger gefördert hat, steht keineswegs vereinzelt. Das erklärt sich leicht. Der Hauptfehler der Anhänger war in ihrer Unselbständigkeit gelegen. Alle Angriffe gegen diese Lehre aber mußten mit dem Hinweis auf die innere Verschiedenheit und Eigenart der staatsrechtlichen Verhältnisse einsetzen, und konnten darum nur günstig wirken. So ist es wiederum ein grundsätzlicher Gegner, K. Sal. Zachariä, der in seinen ›vierzig Büchern vom Staat‹ zum ersten mal die innere Beziehung der Staatsdienstbarkeit zur staatlichen Gebietshoheit hervorgehoben hat. Er unterscheidet von den Landesdienstbarkeiten, die das Eigenthumsrecht des Volks am Land beschränken, die sogenannten Staatsdienstbarkeiten. Ihr Gegenstand ist nicht das

Land, sondern die Machtvollkommenheit in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet; sie sind daher keine Servituten (S. 81 f.).

Von den Anhängern der Lehre ist es in der ältern völkerrechtlichen Doctrin namentlich G. F. von Martens, der sie gefördert hat (über ihn § 9 S. 73 ff.). Die eingehendste Bearbeitung endlich hat sie noch am Ausgang des alten deutschen Reichs durch den Publicisten Nik. Thadd. Gönner erfahren: er hat ihr eine eigne Monographie: »Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsdienstbarkeiten« (1800) gewidmet. Sie ist, wie im Eingange erwähnt, die letzte geblieben. Der Bedeutung der Gönnerschen Schrift entspricht die Breite, in der sie vom Verf. behandelt ist (S. 89 ff.). Und man wird ihm auch in der sachlichen Würdigung ihres Inhalts zustimmen können. Auch bei Gönner noch ist die juristische Grundlage des Rechtsinstituts eine rein »privatrechtliche«; noch hatte eben die staatsrechtliche Doctrin die Ueberlieferungen der patrimonialen Staatsauffassung nicht völlig abgestreift.

Mit Gönner ist »die Theorie der deutschen Staatsrechtsdienstbarkeiten abgeschlossen« (S. 105). Seit der Auflösung des Reichs hat diese Lehre definitiv ihren Platz im Völkerrecht eingenommen und behauptet. Die Erörterungen des fünften Abschnitts, die das moderne Völkerrecht behandeln, reichen zum großen Theil in die Gegenwart herein. Es genügt, darauf zu verweisen. Von den grundsätzlichen Gegnern dieser Lehre, die auch hier nicht fehlen, abgesehen, sind zwei Gruppen zu bemerken: die eine will den Begriff der Staatsdienstbarkeit auf alle dauernden Beschränkungen der Staatsgewalt, die andere nur auf solche der Gebietshoheit angewendet wissen (S. 107 ff.). Wir sind damit an dem Punkt angelangt, wo die dogmatische Darstellung (2. Abtheilung, S. 132 ff.) einsetzt. Ihr haben wir uns nunmehr zuzuwenden. Bei Beurtheilung dieses zweiten Theils wird man billigerweise nicht außer Ansatz lassen dürfen, in welchem Sinn der Verf. selbst die Aufgabe aufgefaßt hat. »Die Abhandlung will nach ihrem Plan das Rechtsverhältnis der Staatsdienstbarkeit nach allen Seiten hin beleuchten, doch möchte der Verfasser hervorheben, daß er den Schwerpunkt der Arbeit auf den historischen Theil gelegt hat«. Wenn in diesen Worten der Vorrede, wie man wohl annehmen darf, ein gewisses Bedenken über die Sicherheit der Ergebnisse der Untersuchung zum Ausdruck kommt, so ist es, soweit es die grundlegenden Erörterungen angeht, nicht ohne Grund.

Von »Begriff und Wesen der Staatsdienstbarkeiten« handelt der I. Abschnitt (S. 132 ff.). Im allgemeinen (§ 17) wie im besondern (§ 18) werden sie untersucht. Wie dem äußern Umfang nach

steht dieser Abschnitt m. E. auch an innerem Werth hinter den übrigen Partien weit zurück. Das liegt nicht etwa daran, daß der Verf., wie er in der Vorrede schon ankündigt, in dem Punkte, der »die Grundlage der ganzen Lehre von den Staatsservituten bildet«, nämlich in dem der Gebietshoheit, sich einer selbständigen Meinung beigt, und lediglich diejenige v. Gerbers reproducirt. Ueberdies ist er — wie sich unten ergeben wird — gerade in diesem Punkt viel selbständiger, als er annimmt. Aber an andern Punkten, wo er sich nicht in gewollter Selbstbeschränkung an seine Vorgänger anlehnt, tritt er vielfach mit fertigen Sätzen auf, deren Begründung man vermißt, wichtige Gedanken sind in unscheinbaren Sätzen verborgen; in den breiter angelegten Ausführungen macht sich wiederholt eine verhängnisvolle Neigung des Verf. zu allgemeinen Wendungen bemerkbar, welche die Begriffe nicht sowohl scharf präcisieren, als nur umschreiben.

Unter diesen Umständen ist es nicht ganz leicht, aus der Erörterung die Hauptgedankenreihe herauszulösen. Den Ausgangspunkt bildet der Satz: Der Begriff der Servitut darf nur insoweit für öffentliche Rechtsverhältnisse verwendet werden, als auch in diesen das für jenen unentbehrliche »dingliche Moment zum Ausdruck kommt« (S. 134). Oder, wie Verf. umschreibend, aber nicht erklärend hinzufügt: »der Begriff muß ein sachenrechtlicher sein«. Von hier aus wird die Auffassung der Staatsservitut als »Beschränkung der Staatsgewalt überhaupt« entschieden zurückgewiesen. Nicht bei jeder Ausübung irgend eines Hoheitsrechts wird »das Gebiet als dingliches Substrat des Staates afficiert«. Wird die Staatsservitut daher in jenem weiteren Sinn aufgefaßt, »so verschwindet das sachenrechtliche Moment aus dem Begriff«. Auch fehlt es dann an einem festen Unterscheidungsmerkmal für die Staatsservituten gegenüber den andern Vertragsverpflichtungen; denn auch solche können auf unbestimmte Zeit eingegangen sein. Darum, grundsätzlich genommen darf nach dem Verf. von Staatsservituten nur gesprochen werden, »sofern durch den Eingriff einer fremden Staatsgewalt in die Herrschaftssphäre des einheimischen Staats dieses dingliche Substrat unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen wird«. Damit ist der Verf. auf die Gebietshoheit geführt. Gibt es ein Gebietsrecht in dem von ihm vorausgesetzten Sinn? Ist das Gebiet Object der Staatsgewalt in dem Sinn, daß es durch gewisse staatliche Hoheitsacte »unmittelbar afficiert« wird?

Nach einer Uebersicht über die verschiedenen Auffassungen der Gebietshoheit (S. 135 ff.) präcisirt er seine eigne Stellung. Die aufgeworfene Frage wird entschieden bejaht. Trotz seiner Versicherung

indessen, daß er nur den Standpunkt Gerbers einnehme, thut man gut, seine Aeüßerungen in etwas schärfere Beleuchtung zu rücken. »Staatsgewalt und Staatsgebiet stehen in rechtlichen Beziehungen zu einander und diese Beziehungen sind sachenrechtlicher Natur«. Die Gebietshoheit ist »die Staatsgewalt selbst in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet«. »Der Inhalt der Gebietshoheit ist ebenso universell, wie die Staatsgewalt selbst«. »Immer aber erscheint das Gebiet als eine Sache, als Herrschaftsobject« (S. 142). Mit allen diesen allgemeinen Sätzen kommt man dem Begriff der Gebietshoheit nicht näher. Man muß, um ihn herauszufinden, andere mehr gelegentliche Aeüßerungen hinzunehmen. Nach unmittelbar vorausgegangener Constatierung, daß nicht jede Hoheitsäußerung das Gebiet officiere, erklärt er die Anschauung als allein zutreffend, die den Ausdruck: Staatsservitut nur auf Beschränkungen der Gebietshoheit bezieht (S. 134). In der Note hiezu setzt er der Gebietshoheit als Gegenstück die »Personalhoheit« gegenüber. Dem Gebiet und der Gebietshoheit werden »die Personen — die Personalhoheit — des Staates als Object des staatlichen Herrschaftsrechts entgegengesetzt« (S. 143, § 18). In längerer Polemik erklärt er (S. 165 f.) das Rechtsverhältnis der fremden zur einheimischen Staatsgewalt als ein persönliches Subjectionsverhältnis und fährt zur Begründung fort: »Hoheitsrechte des einheimischen Staats über Fremde sind ja doch Herrschaftsrechte über Personen, und Beschränkungen dieses Herrschaftsrechts gegenüber Fremden erscheinen als Beschränkungen der Personalhoheit des Staates...« Es bedarf keiner weiteren Belege. Aus allen den mitgetheilten Sätzen kann man, wenn überhaupt eine bestimmte Auffassung, nur diese herauslesen: Die Gebietshoheit bildet neben der Personalhoheit eine zweite, ebenso selbständige und universelle Seite der Staatsgewalt; die eine ist das Herrschaftsrecht über Personen, die andere über Sachen. Ein Act der Gebietshoheit liegt nur und überall da vor, wo die staatliche Verfügung unmittelbar das Gebiet, das dingliche Substrat, den Grund und Boden erfaßt. Damit stimmt überein die Formulirung des »positiven Inhalts« der Gebietshoheit: Er besteht in der »unbeschränkten staatlichen Herrschaft über das Staatsgebiet mit dem unbeschränkten staatlichen Verfügungsrecht über dasselbe«. Und vor Allem: in der Linie dieser Auffassung liegt auch die endgiltige Definition der Staatsservitut: sie ist »grundsätzlich zu characterisieren als Beschränkung der Gebietshoheit« (S. 143). Nur solche enthalten eben jenes oben geforderte sachenrechtliche Element. Dagegen »afficiere« in diesem Sinn nicht das Gebiet z. B. Beschränkungen des Staats in der Größe seines Heeres, Beschränkungen der Staatshoheit rücksicht-

lich einer Kirche innerhalb seines Gebiets, Beschränkungen der Justizhoheit inbetreff der Ausländer. Alle diese Beschränkungen betreffen die Personalhoheit des Staats und sind darum nach Ansicht des Verf. als obligatorische zu betrachten (S. 144).

Indessen haben doch nicht alle Beschränkungen der Gebiets-  
hoheit den Character der Staatsservitut. Ausgeschlossen sind einmal diejenigen, welche nicht, wie die privatrechtliche Servitut »aktiv und passiv auf jeden Erwerber des einen oder andern Gebietes übergehen« (S. 200). Durch den Vertrag können nämlich nicht nur dingliche, sondern auch obligatorische Verpflichtungen geschaffen werden. Es muß daher im Einzelfall entschieden werden, ob die eine oder die andere begründet ist (S. 145). Die vertragsmäßige Constituierung einer Beschränkung gibt in der Regel darüber keinen Aufschluß (S. 197). Mangels solcher ausdrücklichen Festsetzung kommt alles »auf die Intention der Partei« an. »Eine Servitut dürfte aber immer dann anzunehmen sein, wenn die Vertragsverbindlichkeiten in bezug auf Gebietshoheitsrechte an keine zeitlichen Grenzen gebunden sind« (S. 146).

Auf der andern Seite werden auch solche Beschränkungen der Gebietshoheit aus den Staatsservituten ausgeschieden, die sich unmittelbar aus »dem allgemeinen Verkehrsprincip, aus den sog. Grundrechten der Staaten« ergeben. Denn die Gebietshoheit erscheint als rechtsnothwendig durch sie beschränkt (S. 147).

Also sind die Staatsservituten »dauernde, durch speciellen Vertrag . . . geschaffene Beschränkungen, der Gebietshoheit eines Staates gegenüber einem andern Staat« (S. 148). —

In einem Punkte treffen diese Ausführungen zweifellos das Richtige: daß sie das Problem der Gebietshoheit in den Mittelpunkt der Untersuchung stellen. Eine gewisse Verwandtschaft muß vorhanden sein, wenn der Rechtsbegriff der Servitut in das öffentliche Recht übertragen werden soll. Und ebenso zweifellos ist es, daß diese Verwandtschaft der rechtlichen Natur der Servitut entsprechend an das dingliche Moment in ihr anknüpfen muß. Die Rolle aber, die die Sache im Privatrecht spielt, kann hier nur dem Gebiete zufallen: die Servitut ist ein Recht an fremder Sache — die Staatsdienstbarkeit muß ein Recht an fremdem Staatsgebiete sein.

Aber freilich, an dieses Recht am fremden Staatsgebiet darf man nicht ohne weiteres den Maßstab der privatrechtlichen Dinglichkeit anlegen. Es ist von vornherein ausgeschlossen, daß die öffentlichen Rechte am Staatsgebiete mit den privatrechtlichen Sachenrechten gleichartig wären. Verf. ist dem ersteren Fehler nicht ganz entgangen. Verstehe ich ihn recht, so hält er den Begriff der Staatsdienstbarkeit für möglich über-



haupt nur dann, wenn das Recht am Staatsgebiete in dem von ihm vorausgesetzten Sinn besteht: in dem Sinn nämlich, daß der Grund und Boden neben den Personen selbständiges Object der staatlichen Beherrschung ist, und in diesem Sinn unmittelbar ›afficirt‹ ist. Aber wenn auch wirklich das Gebiet Object in diesem Sinne wäre, das Recht am Gebiet ist doch schlechterdings nicht Eigenthum — das ist heute allgemein erkannt. Es kommt darum überhaupt nicht darauf an, daß das Recht am Staatsgebiet der Servitut materiell, inhaltlich, mehr oder weniger verwandt ist; — der rechtlichen Natur nach sind sie doch stets verschiedene Dinge. Nur das ist Voraussetzung der Analogie, daß auf der specifisch staatsrechtlichen Basis das Recht am fremden Staatsgebiet dieselbe Eigenart aufweise, welche die Stellung der Servitut innerhalb des privatrechtlichen Systems der Sachenrechte bestimmt. Dem absoluten dinglichen Recht, dem Eigenthum entspricht im öffentlichen Recht die Gebietshoheit, das Recht des Staats am eignen Staatsgebiet. Also muß — wenn die Analogie zutreffen soll — das Recht am fremden Staatsgebiet im nämlichen Verhältnis zur Gebietshoheit wie die Servitut zum Eigenthum stehn. Dieses Verhältnis wird aber durch einen doppelten Umstand bestimmt. Die Servitut beschränkt, durchbricht das ausschließliche Verfügungsrecht des Eigenthümers. Darum: auch das Recht des fremden Staates muß das Gebietsrecht des einheimischen Staats durchbrechen. Und die Servitut haftet am Gebiet. Darum: auch das Recht des fremden Staates muß in diesem Sinn vom Wechsel der Staatsgewalt unabhängig sein. Das alles setzt wiederum voraus, daß das Gebiet überhaupt den Inhalt von Rechten bildet. Gibt es und in welchem Sinn gibt es ein Recht des Staats am Staatsgebiet?

Verf. gibt seine Auffassung der Gebietshoheit als eine Reproduction der Anschauung v. Gerbers aus. Bis zu einem gewissen Grade trifft das zu. Wie Gerber, wendet auch er sich gegen den Versuch einer älteren Doctrin, die Gebietshoheit in einzelne Befugnisse aufzulösen, die das Gebiet betreffen. ›Es ist ebenso unmöglich die Gebietshoheit in einzelne Befugnisse aufzulösen, als aus einer gewissen Anzahl von Hoheitsrechten des Staats, inbezug auf sein Gebiet ein einheitliches Gesamtrecht zusammenzufügen . . .‹ (S. 142). Auch lehnt sich Verf. in der Ausdrucksweise Gerber an. Aber weiter reicht die Uebereinstimmung nicht. Man sieht hier recht deutlich, was es mit solchen allgemeinen Wendungen, wie sie dem Verf. eigen sind, auf sich hat. Trotz dieser Uebereinstimmung in der Ausdrucksweise und trotz der Klarheit und Präcision, die er selbst Gerber nachrühmt, hat er ihn gänzlich misverstanden. Und er ist nicht der erste, der ihn misverstanden hat. Das läßt sich nur daraus

erklären, daß man zu viel Gewicht gelegt hat auf die Formel, die Gerber gebraucht: »Das Staatsgebiet ist das sachliche Object der Staatsherrschaft« (Grundzüge des deutschen Staatsrechts S. 65). Nur dadurch ist es erklärlich, wenn Verf. als Anhänger der Gerberschen Theorie Schriftsteller aufzählt, die es in Wahrheit gar nicht sind. Aehnlich ist es G. Meyer ergangen (Deutsches Staatsrecht 3. Aufl. S. 179 N. 3). Hätte Verf., anstatt nur über die verschiedenen Anschauungen zu referieren, sie auf ihr gegenseitiges Verhältnis näher geprüft, so würde er vielleicht zu andern Resultaten gekommen sein. Die Schriftsteller, die gemeinhin als Anhänger der Gerberschen Theorie betrachtet werden, oder sich selbst betrachten, sind es darum nicht auch immer und sind auch unter sich keineswegs so einig wie es scheint. Laband, den Verf. (ebenso auch Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit S. 27 N. 2) als Anhänger Gerbers bezeichnet, hat in Wahrheit die entgegengesetzte Anschauung; viel näher steht ihm schon Seydel. Auf der andern Seite ist z. B. auch die Anschauung G. Meyers und Rosins (Oeffentliche Genossenschaft S. 46) keineswegs so verschieden von der Gerbers, wie sie selbst annehmen. In der Formulierung freilich. Aber darauf kommt es nicht an. Es kommt allein auf die inhaltliche Vorstellung, die damit verknüpft ist, an. Gerber selbst bezeichnet das Recht am Gebiet als ein »durchaus staatsrechtliches«. Was ist der Inhalt des Rechts am Staatsgebiet? »Der Inhalt des Rechts am Staatsgebiet, sagt Gerber, ist allein der, daß der Staat auf ihm Staat sein darf, daß das Territorium die örtliche Ausdehnung der Wirkung seiner Staatsgewalt darstellt, und daß er die Anerkennung desselben als örtlichen Machtgebiets in Anspruch nehmen kann«. Diese Characteristik des Rechts am Staatsgebiet erklärt er ausdrücklich als »erschöpfend«. Und wiederum nach seiner eigenen Aussage liegt das Wesen dieser Characteristik darin, daß sie in dem Recht am Staatsgebiet nur das allgemeine und formelle Moment der Oertlichkeit in der rechtlichen Bestimmung des Staatsrechts erblickt. Nur ein »formelles« Moment. »Es würde unrichtig sein, den Begriff dieses Rechts mit einem eigenthümlichen materiellen Inhalt auszustatten« (S. 67). Nicht dagegen allein wendet sich also Gerber (wie Verf. annimmt, und auch sonst meist angenommen wird), daß man die Gebietshoheit in einzelne Maßregeln der Staatsgewalt auflöst, sondern dagegen überhaupt, daß man dem Recht am Staatsgebiet einen eigenthümlichen materiellen Inhalt unterschiebt. Der Inhalt dieses Rechts ist allein der, daß der Staat auf ihm Staat sein darf. Und darum ist die Oertlichkeit auch ein »allgemeines« Moment: d. h. das Moment der Oertlichkeit in der Staatsgewalt ist

überall, und nicht nur in einzelnen Functionen wirksam. Es ist insbesondere nicht etwa specifisch wirksam in denjenigen Acten der Staatsgewalt, welche den Grund und Boden zum practischen Object haben. Denn alle diese sind »nicht specifische Ausflüsse der Gebietshoheit, sondern Akte der Staatsgewalt überhaupt, für deren Characteristik die zufällige Berührung mit Verhältnissen der Oertlichkeit nicht entscheidend ist«.

An einzelnen Punkten der Erörterung bricht offenbar auch beim Verf. eine verwandte Auffassung durch. So, wenn er sagt: »Die Ausübung von Hoheitsacten ist zwar im wesentlichen beschränkt auf das bestimmt begrenzte räumliche Gebiet des Staats« und: »jede Erscheinungsform der Staatsgewalt setzt nothwendig Gebiet und Gebietshoheit voraus«. Aber schon im folgenden Satz fällt er wieder in einen andern Gedankengang zurück: »aber nicht bei jeder Ausübung irgend eines Hoheitsrechts wird das Gebiet als dingliches Substrat des Staats afficirt«. Das ist das gerade Gegentheil von dem, was Gerber sagt. Er erklärt ausdrücklich die Thatsache der Berührung mit Verhältnissen der Oertlichkeit als eine zufällige und gleichgültige. Und was thut der Verfasser? Nur in den Hoheitsacten, die eine solche örtliche Beziehung haben, will er die staatliche Gebietshoheit sehen. Ist das nicht genau dasselbe, was Gerber als »den regelmäßigen Fehler der Schriftsteller« bezeichnet? »Die Gebietshoheit wird wie ein besonderes Recht der Staatsgewalt behandelt, mit welchem alle diejenigen Herrschaftsacte in Verbindung zu bringen seien, welche sich auf den Grund und Boden oder die örtliche Berührung der Territorialgrenzen beziehen« (S. 67 N. 3).

So viel ist richtig: Es besteht in der That ein rechtliches Verhältnis des Staates zum Gebiet, das eine gewisse Analogie zum Eigenthum aufweist. Aber nur darin liegt die Analogie: Wie die Sache den Herrschaftsbereich des Eigenthümers, so bildet das Gebiet den räumlichen Machtbereich der Staatsgewalt. Gegenständlich wie die Macht des Eigenthümers ist die des Staates territorial begrenzt. Und auch darin zeigt sich die Analogie von Gebietshoheit und Eigenthum, daß beide nach einer negativen und positiven Richtung wirken. Aber der Inhalt des Rechts am Staatsgebiet ist doch ein durchaus eigenartiger. So eigenartig wie die Staatsgewalt selbst. Das Eigenthum ist nur das Herrschaftsrecht über eine Sache. Es sagt nur aus über das Verhältnis von Person zur Sache. Die Staatsgewalt herrscht über Personen. Das Eigenthum bedeutet daher positiv nur die unbeschränkte Herrschaft des Berechtigten, negativ schließt es jeden Dritten von der Sache aus. Die Wirkung des Gebietsrechts erhebt sich weit über diese ausschließlich sachliche Be-

ziehung hinaus. Sie liegt negativ nicht darin, daß jeder andere als der heimische Staat nur von bestimmten Hoheitsacten, die eine örtliche Beziehung haben, sondern daß er von allen Hoheitsacten innerhalb des Gebietes ausgeschlossen ist. Alle in ihm befindlichen Personen sind außerhalb des Machtbereichs dritter Staaten. Aehnlich definiert auch Gerber die Gebietshoheit in negativer Richtung als das Recht, jede Herrschaftshandlung eines fremden Staates auf seinem Gebiet als rechtswidrig zurückzuweisen (S. 66 N. 1). Wenn Verf. sich dieser Formulierung anschließt, so kann das nur eine ungenaue Ausdrucksweise sein; von seinem Standpunkt aus kann er nur von Herrschaftshandlungen ›über das Gebiet‹ reden. Dem entspricht auch seine positive Formulierung der Gebietshoheit. Sie ist ›die unbeschränkte staatliche Herrschaft über das Gebiet mit dem unbeschränkten staatlichen Verfügungsrecht über dasselbe‹ (S. 143). Aber auch hier hat das Gebietsrecht nicht den Sinn, daß dem Staat ein irgend wie dem Eigenthum verwandtes Recht an Grund und Boden zusteht, sondern daß er allseitig und ausschließlich innerhalb des Gebiets verfügen kann: das Gebiet ist der Machtbereich, in dem er alle seine Hoheitsrechte und Thätigkeiten frei entfalten kann. Alle im Gebiete befindlichen Personen befinden sich auch in seinem Machtbereiche. Keineswegs nur im Verhältnis zu den Fremden bewährt sich diese positive Wirkung des Gebietsrechts. Wie das Subjectionsverhältnis der Fremden allerdings anders als durch die Thatsache ihres Verweilens im räumlichen Machtbereich des Staats erklärt werden soll, ist mir unverständlich. Verf. freilich behauptet ein ›persönliches Subjectionsverhältnis‹ (S. 166). Aber wie stimmt dazu der Satz: ›Damit daß der Fremde das Gebiet des einheimischen Staates betritt, wird er in mancher Beziehung der Staatsgewalt desselben unterworfen‹ (S. 164)? In Wahrheit liegt dem ersten Satz eine Verwechslung zu Grunde; eine Verwechslung zwischen Rechtsgrund und Object: Object sind hier Personen — darum nimmt er ein persönliches Subjectionsverhältnis an; so nur ist der zur Begründung des letzteren angeführte Satz verständlich: ›Hoheitsrechte . . über Fremde sind ja doch Herrschaftsrechte über Personen‹. Auch im Verhältnis zu den Staatsangehörigen erweist sich das Gebietsrecht wirksam. Freilich, sie stehn in einem persönlichen Subjectionsverhältnisse, das von der örtlichen Beziehung unabhängig ist. Aber auch ihnen gegenüber ist eine unmittelbare und allseitige Bethätigung der Staatsgewalt nur möglich, wenn sie innerhalb ihres räumlichen Machtbereichs sich befinden. Also ist denn das staatliche Gebietsrecht nicht nur in einzelnen Functionen, — in jedem Hoheitsacte ist es wirksam. Das Gebiet ist nicht für sich d. h. als Grund

und Boden neben den Personen selbständiges Object der Staatsgewalt; die Staatsgewalt als solche, in allen ihren Bethätigungsformen ist territorial bestimmt: das Gebiet ist der Machtbereich des Staates. Nur in diesem Sinne ist das Territorium dem Staate rechtlich zugehörig. Man mag streiten, ob man dann das Gebiet als »Object der Staatsgewalt« bezeichnen kann — das ist schließlich ein Streit um Worte. Angesichts der Misverständnisse, die diese Formel hervorgerufen hat, wird man vielleicht geneigt sein, sie mit Fricker (vom Staatsgebiet 1867) als schief zu bezeichnen. Jedenfalls nur in jenem und in keinem anderen Sinne hat Gerber das Gebiet als Object aufgefaßt.

Damit ist nun der Weg geebnet für die Lösung des eigentlichen Problems: in welchem Sinn und Umfang ist auf das öffentliche Recht der Servitutbegriff übertragbar? Dem verschiedenen Ausgangspunkt entsprechend muß auch die Antwort auf diese Frage verschieden lauten. Verf. hat den Character von Servituten nür den Beschränkungen zuerkannt, die das staatliche Verfügungsrecht an Grund und Boden modificieren. Von seinem Standpunkt aus ganz folgerichtig. Ist die Gebietshoheit gleich dem Verfügungsrecht über Grund und Boden, dann ist auch ein Recht des Staats am fremden Staatsgebiet nur dann gegeben, wann es diese unmittelbare Beziehung auf Grund und Boden in sich trägt.

Aber der Inhalt des staatlichen Rechts am Gebiete besteht nur darin, daß es den räumlichen Machtbereich des Staates bildet. Dann kann es auch ein Recht am fremden Staatsgebiete nur in einem entsprechenden specifisch staatsrechtlichen Sinn geben. Das Recht kann nur den Inhalt haben, daß das Gebiet in irgend einer Beziehung Machtbereich des fremden Staates wird, oder doch aufhört, Machtbereich des einheimischen Staats zu sein. Ein Recht der ersten Art liegt vor, wenn der heimische Staat gewisse Hoheitsacte des fremden in seinem Gebiete dulden muß — der anderen, wenn der heimische gewisse Hoheitsacte unterlassen muß.

Und anderseits: das staatliche Gebietsrecht in diesem Sinn ist in allen Hoheitsacten wirksam. Darum bedingt auch jede Beschränkung der Staatsgewalt innerhalb ihres örtlichen Bereichs eine Durchbrechung der Gebietshoheit. Und in diesem Sinn entspricht also auch jeder Beschränkung des Gebietsrechts des einheimischen Staats ein Recht des fremden Staats am Staatsgebiet. Jeder — das will besagen: nicht nur solchen Beschränkungen, die eine unmittelbare örtliche Beziehung haben wie die: Beschränkung des Besatzungsrechts, des Befestigungsrechts, Fischereirechts u. A. Ein Recht des fremden Staats am Gebiete ist auch dann gegeben, wann die Beschränkung

der Staatsgewalt eine rein persönliche Beziehung hat. Wenn der Staat auf die Ausübung bestimmter Hoheitsrechte z. B. der Justizhoheit gegenüber den Ausländern verzichtet — liegt nicht auch darin eine Durchbrechung der Gebietshoheit? Ist das nicht eine Ausnahme von der Regel, daß die Staatsgewalt innerhalb ihres räumlichen Gebiets allseitig herrscht? Gewiß. Das Gebiet hört auf in der entsprechenden Beziehung der Machtbereich des Staats zu sein. Und wenn der Staat einem dritten Staat die Berechtigung einräumt, auf seinem Gebiet eine Justizgewalt, oder auf seinen Gewässern die See- und Sanitätspolizei auszuüben — liegt nicht auch darin eine Durchbrechung der Gebietshoheit? Ist das nicht eine Ausnahme von der Regel, daß die Staatsgewalt innerhalb ihres räumlichen Bereiches ausschließlich herrscht? Wiederum: gewiß. Das Gebiet wird in bestimmter Richtung Machtbereich des fremden Staats. In einem wie im andern Fall also liegt ein Recht des Staates am fremden Staatsgebiet vor. Ein Recht freilich in einem durchaus staatsrechtlichen Sinn. Aber ein weiteres — von dem Erfordernis der Dauer hier noch abgesehen — setzt auch die Uebertragung des Servitutbegriffs nicht voraus, denn ein Recht in anderem Sinn hat auch der Staat an seinem eigenen Gebiete nicht. Trotz ihrer innern Verschiedenheit sind sich daher doch die privatrechtliche Servitut und dieses Recht am fremden Staatsgebiet in einem gleich: wie jene das Recht des Eigenthums beschränkt, durchbricht diese die Gebietshoheit — die staatsrechtliche Zugehörigkeit des Territoriums.

Es war bisher nur von dem Inhalt der Servitut die Rede. Aber die eigenartige Stellung der Servitut im Staatsystem beruht auch auf ihrer Wirkung. Die Servitut lastet auf der Sache und ist vom Wechsel des Eigenthümers unabhängig. Nur unter dieser Voraussetzung ist daher auch das Recht am fremden Staatsgebiet ein Analogon zur Servitut. Die Construction der Staatservitut, die Verf. unternommen, hat nicht die Bedeutung, daß damit für alle Fälle ein Erkenntnismittel der Dinglichkeit gegeben wäre. Nicht alle Beschränkungen der Staatsgewalt, die das Gebiet in seinem Sinne unmittelbar »afficiere«, sind eben deswegen und von Rechtswegen Servituten. Es kommt auf den Vertrag an (s. oben S. 95). Soll aber dann diese Construction nicht überhaupt nur ein Spielen mit Begriffen sein, so muß sie wenigstens die Bedeutung haben: daß andere als die hiernach als Servituten characterisierten Beschränkungen der Staatsgewalt jene Wirkung überhaupt nicht haben können. Die Stellung, die Verf. hier einnimmt, ist nicht ganz klar. Einmal findet sich der Satz, daß die Dauer, die den Staatservituten vindiciert wird, »ihre Sonderstellung unter den Vertrags-

verbindlichkeiten allein nicht verbürgen« könne, denn auch manche andere unter diesen Begriff nicht fallende Verbindlichkeiten seien auf unbestimmte Zeit eingegangen (S. 134, s. oben S. 93). Später bei der Erörterung der Objecte der Staatsservituten sagt er von Beschränkungen der staatlichen Justizhoheit über die Ausländer: »solche Beschränkungen haben sicherlich nur obligatorischen Character«. Und weiter: sollte ein civilisierter Staat zu solchen Beschränkungen sich verpflichten, »so könnte dadurch vernünftigerweise doch nur eine Obligation entstehen, durch die die Staatsgewalt überhaupt, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Gebietshoheit gebunden wäre. Grundsätzlich sind daher (!) derartige Beschränkungen ... keine Dienstbarkeiten« (S. 165). Endlich findet sich auf S. 202 der Satz: »Schon aus dem Begriff der Staatsservitut ergibt sich nothwendig die Folge, daß jeder Successor in das belastete Gebiet rechtsnothwendig das Gebiet nur in dem Zustand erwirbt, in welchem es die ursprüngliche Staatsgewalt besaß«. Täusche ich mich nicht, so ist die Meinung des Verf. die, daß zwar auch andere Beschränkungen der Staatsgewalt, nicht nur die Staatsservituten in seinem Verständnis als dauernde vereinbart werden können, — daß aber doch den Servituten — d. h. also den Beschränkungen der staatlichen Verfügung über Grund und Boden — eine eigenthümliche Wirkung zukommt und nur ihnen zukommen kann: nur sie haften am Gebiet und gehn darum von Rechtswegen auf jeden Erwerber des Gebietes über.

Vom Standpunkt des Verf. aus ist dieser Satz verständlich. Weil nach ihm die Beschränkungen der »Personalhoheit« eine rechtliche Beziehung auf das Gebiet überhaupt nicht haben, darum spricht er auch insoweit die Möglichkeit selbst vertragsmäßiger Constituierung einer dinglichen Wirkung ab.

Nehmen wir einen Augenblick mit dem Verf. an, daß es Beschränkungen der Staatsgewalt gibt, die die Gebietshoheit nicht durchbrechen. Bewiesen ist damit jener Satz noch keineswegs. Warum sollte es den Parteien nicht möglich sein, vertragsmäßig mit gleicher Wirkung auch solche nichtdingliche Beschränkungen auszustatten? Man müßte denn behaupten wollen, daß diese besondere Kraft gerade in dem rechtlichen Verhältnisse zum Gebiete wurzle, und der Mangel eines solchen darum auch vertragsmäßig nicht beseitigt werden könne. Das hieße aber doch den wahren Sachverhalt ins Gegentheil verkehren. Die dauernde Wirkung der Servitut hat doch ihren Grund nicht darin, daß sie an der Sache, hier am Gebiete haftet. Dieses »Haften am Gebiete« ist nur die Formel, in der man jenes Sachverhältnis zum wissenschaftlichen

Ausdruck bringt. Wäre der Verf. anderer Meinung, so hätte er auch behaupten müssen, daß alle Beschränkungen, welche dem Gebietsrecht gelten, von Rechtswegen diesen dinglichen Character haben. Das behauptet er nicht, wie wir oben sahen. Es ist also schließlich auch hier der Wille der Parteien, aus dem die Wirkung des Rechts am fremden Gebiet sich ergibt. Warum sollte er dann nicht auch in jener andern Richtung wirksam sein? An alledem bleibt allerdings eines richtig: entbehren wirklich, wie Verf. annimmt, die Beschränkungen der »Personalhoheit«, der rechtlichen Beziehung zum Gebiete überhaupt, dann sind sie auch den privatrechtlichen Servituten schlechterdings nicht analog. Sie können dauernd vereinbart sein — Servituten sind sie dadurch trotzdem nicht, denn sie sind nicht Rechte an der Sache.

Aber eben diese dogmatische Voraussetzung ist, wie ich versuchte nachzuweisen, unbegründet: Jede Beschränkung der Staatsgewalt durchbricht auch das Recht des Staates am Gebiet, jeder Beschränkung der Staatsgewalt innerhalb des Gebiets correspondiert ein Recht des fremden Staats an demselben — und darum sind auch begrifflich alle innerhalb des Gebiets wirksamen Beschränkungen der Staatsgewalt als Servituten denkbar. Ob sie es auch wirklich sind, hängt einzig davon ab: ob sie vertragsmäßig als dauernde begründet werden oder nicht. —

Ist somit das Ergebnis der Kritik ein negatives, so ist damit selbstverständlich nicht den folgenden Einzeluntersuchungen (S. 148 ff.) des Verf. der Werth abgesprochen. Alle die zahlreichen Fragen, zu denen diese Lehre Anlaß gibt, sind mit großem Fleiß und mit Verständnis behandelt. Im vortheilhaften Gegensatz zu seinen älteren Vorgängern vermeidet er es, kritik- und voraussetzungslos die Sätze des Civilrechts auch auf die Staatsdienstbarkeit zu übertragen. Er untersucht sorgfältig die Grenzen ihrer Anwendbarkeit im öffentlichen Recht. Freilich hat man oft den Eindruck, daß die Erörterung die juristische Basis verläßt und sich in politische Raisonnements verliert. Indessen das liegt nicht am Verf., sondern an der Unfertigkeit des Völkerrechts, dessen festere Gestaltung ja auch diese Schrift zu ihrem Theile anstrebt.

Auf die Ergebnisse der Untersuchung im einzelnen einzugehn, muß ich mir versagen. Sie ist in 8 Abschnitte eingetheilt, und handelt in je einem von den Subjekten, den Objecten, Inhalt und Zweck, Eintheilung, Begründung der Staatsdienstbarkeiten, von der Wirkung eines Vertrags über Staatsdienstbarkeiten und Ausübung derselben, vom Untergang, und endlich von der Rechtsverletzung und Rechtsverfolgung der Staatsservitutrechte. In vielen



Punkten wird man seinen Resultaten beizutreten haben. An andern wird man auch hier Widerspruch erheben müssen. Einzelne Ausstellungen habe ich bereits oben im Zusammenhang mit der allgemeinen Theorie des Verf. gewürdigt; hier will ich zum Schluß nur noch auf einen Punkt eingehn, an dem wir wieder auf die principielle Frage der rechtlichen Natur der Servitut treffen. Im V. Abschnitt kommt Verf. auf die Eintheilung der Servituten zu sprechen. Im Anschluß an die civilistische Theorie ist es allgemein üblich, sie in affirmative und negative einzutheilen. Verf. beanstandet diese Terminologie (S. 181). Nach dem Vorgang Anderer empfiehlt er als »fruchtbringend für die Theorie« die Eintheilung nach dem materiellen Zweck, und unterscheidet »militärische« und »wirthschaftliche« Servituten, je nachdem militärische Zwecke und Interessen oder wirthschaftliche verfolgt werden (S. 181 ff.). Diese Scheidung ist sachlich nicht zu beanstanden. Aber sie birgt den Keim zu Mißverständnissen in der theoretischen Erfassung des Servitutbegriffs in sich. Zumal wenn man sie mit der andern in Verbindung bringt und, wie Verf. thut, innerhalb jener beiden Kategorien wieder affirmative und negative unterscheidet. Es liegt alsdann die Annahme nahe, daß der materielle Inhalt, der wirthschaftliche Erfolg der Servitut irgendwie für ihren rechtlichen, insbesondere affirmativen oder negativen Character von Bedeutung sei. Das gerade Gegentheil trifft aber zu. Die Staatsservitut besteht in jedem Fall in einer Beschränkung und bezw. Erweiterung der Staatsgewalt. Das hebt auch Verf. richtig hervor (S. 159. 163). Mit Recht sagt er darum gegenüber der Theorie, daß auch Privatrechte verbunden mit der Staatshoheit darüber mögliches Object sein können: »in solchen Fällen ist . . . nicht das Privatrecht, z. B. Jagdrecht, das Bergwerksrecht u. s. w. Gegenstand der Staatsservitut. Der Character einer Staatsservitut ist vielmehr immer nur dann vorhanden, wenn durch die Ausübung solcher Privatrechte die Staatsgewalt . . . des belasteten Staates bezüglich des genannten Rechtes aufgehoben oder beschränkt wird« (S. 163). Das alles ist sehr richtig. Es kann dann aber auch nur die Art und Weise der Beschränkung der Staatsgewalt für den positiven oder negativen Character der Servitut entscheidend sein. Die Thatsache allein, daß durch die Servitut dem berechtigten Staat eine positive Befugnis begründet wird, macht sie noch keineswegs zur affirmativen. Sie ist trotzdem eine negative dann, wann diese positive Befugnis nicht einen hoheitlichen Character, sondern nur einen privatrechtlichen, etwa den eines wirthschaftlichen Nutzungsrechtes hat. Denn dann besteht eben der staatsrechtliche Inhalt der Servitut nur in der Beschränkung der Staatsgewalt im Bereich dieses Rechts. M. a. W.

affirmativen Character hat nur die Servitut, die dem berechtigten Staat ein Hoheitsrecht im fremden Staatsgebiet einräumt.

Von diesem Standpunkt aus gesehen ist doch die Aufzählung und Kategorisierung des Verf. sehr anfechtbar. Negative wirthschaftliche Servituten, sagt er, kennt das moderne Recht überhaupt nicht (S. 191). Dagegen rechnet er unter die affirmativen a) die Fischereirechte, b) forstliche Nutzungen »in Verbindung mit Hoheitsrechten darüber«. Sehr verbreitet waren die Jagdservituten zwischen den Staaten des alten Reichs. Auch andere forstliche Rechte, ferner Weiderechte, Wasserleitungen u. a. können unter benachbarten Staaten den internationalen Character einer Staatsservitut annehmen. — c) Verkehrsservituten, unter denen er die Eisenbahn-, Post-, Telegraphenservituten hervorhebt (S. 188 f.). Aber sind denn alle diese Rechte an sich Hoheitsrechte? handelt es sich bei der Ausübung von Fischerei und Weidgerechtigkeiten, beim Betriebe der Verkehrsanstalten um Geltendmachung von Herrschaftsrechten? Keineswegs. Hier kann man den Verf. wohl zum Theil mit seinen eignen, den oben mitgetheilten Worten schlagen. Nach diesen ist in dem Falle einer Grundgerechtigkeit, wie Holzberechtigungen, Jagdrechten u. s. w. nicht das Privatrecht Gegenstand der Servitut. Diese setzt eine Beschränkung der Gebietshoheit voraus. Und dasselbe gilt von dem Betriebe der Verkehrsanstalten. Eine Durchbrechung der Gebietshoheit liegt darin an sich nicht. Sie kann damit verbunden sein. Aber sie kann es hier wie dort in einem verschiedenen Sinne sein. Entweder so, daß — wie ein vom Verf. mitgetheiltes interessantes Erkenntnis der Hallenser Juristenfacultät sagt — der fremde Staat »für das private Recht zugleich auch ein wirkliches staatliches Hoheitsrecht also das Recht der Gesetzgebung oder Gerichtsbarkeit oder die eigene staatliche Polizei ausüben darf«. Man nehme z. B. den Fall, daß etwa dem fremden Staat zugleich das Expropriationsrecht für Eisenbahnzwecke zugestanden wäre. Dann allerdings liegt eine affirmative Servitut vor. Aber es kann auch der Fall sein, daß nur das eigne Herrschaftsrecht des belasteten Staates beschränkt oder aufgehoben ist: der berechtigte Staat ist nur in Ausübung seiner Privatrechte oder wirthschaftlichen Thätigkeiten außerhalb des Herrschaftsrechts des andern Staats gestellt. Aus dem wirthschaftlichen Inhalt läßt sich darum für den rechtlichen Character nichts entnehmen: die vom Verf. als affirmative aufgezählten wirthschaftlichen Servituten können ebenso auch negative sein.

**Lehmann, Max, Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges.** Leipzig, S. Hirzel. 1894. XII und 140 S. 8°. Preis M. 2.80.

Die Ergebnisse dieser meiner Schrift sind von Reinhold Koser in der *Historischen Zeitschrift* 74, 69 ff. (München und Leipzig 1895) angefochten worden.

Zunächst und vor allem muß ich feststellen, daß das Bild, welches Koser von meinem Buche entwirft, sehr unvollständig ist. Die Quintessenz meiner Untersuchung ist: »Es waren zwei Offensiven, die 1756 auf einander trafen: die der Maria Theresia gerichtet auf den Wiedergewinn von Schlesien, die von Friedrich auf die Eroberung von Westpreußen und Sachsen«. — Die Leser der Koserschen Kritik erfahren nirgend, daß ich die österreichische Offensive unumwunden zugestehe und nachdrücklich betone. Im Gegentheil, wer das lange, jedem im 18. Jahrhundert bewanderten Forscher wohlbekannte Citat aus Arneth, mit welchem Koser seine Kritik eröffnet, liest, muß glauben, daß ich die österreichische Offensive in Abrede stelle.

Im 1. Abschnitt meines Buches zeige ich an der Hand von gedrucktem und ungedrucktem Material, daß Friedrich der Große nach dem Dresdener Frieden für seine Politik ein finanzielles und militärisches Programm aufstellte, das sich seit 1750 mit raschen Schritten der Verwirklichung näherte, im Jahre 1756 nahezu verwirklicht war. — Koser schweigt dazu, und doch hätte er gerade hier einige Veranlassung gehabt zu reden. Denn in seiner Untersuchung über den brandenburgisch-preußischen Staatsschatz (*Forsch. z. brandenburg. u. preuß. Gesch.* 4, 529 ff.) hatte er zwei der wichtigsten Stücke einer im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin (R. 94. IV. L. a. 7) aufbewahrten Sammlung unbenutzt gelassen (die *Grande disposition de l'année 55* und die *Disposition générale des grandes caisses*), beide vom Könige herrührend; so war ihm die bedeutsame Thatsache entgangen, daß 1755 der Ausbau der schlesischen Festungen beendet war. Er hatte ferner sich durch Riedel zu der Annahme verleiten lassen, daß Friedrich 1756 eine Anleihe aufgenommen habe. Er hatte weiter die wichtigen Mittheilungen übersehen, die der König in seiner (seit 1788 gedruckt vorliegenden) *Histoire de la guerre de sept ans* macht über die Vervollständigung des Waffenvorraths und über die merkwürdige Ausbildung des Systemes der Ueber-Complekten. Es ist ferner eine nicht unwichtige Frage, ob der König zwischen dem Dresdener Frieden und dem 18. Juni 1756 die Cadres seiner Armee vermehrt hat. Koser hat sich drei Mal darüber ge-

äußert; jedes Mal anders. Auf S. 543 seiner 1893 erschienenen Biographie Friedrichs, im 5. Buche, das die Ueberschrift ›Ausgang der Friedenszeit‹ trägt, also dazu bestimmt ist, die Ereignisse bis zum Beginne der Rüstungen im Juni 1756 darzustellen, heißt es: ›Die Zahl der Truppentheile blieb nach 1745 unverändert‹. Auf S. 596 desselben Buches steht zu lesen: die Garnison-Regimenter seien ›schon im letzten Winter‹ (also 1755 auf 1756) um 4 Bataillone vermehrt worden; jetzt (im Juni 1756) hätten sich den Garnison-Regimentern ›weitere 10 Bataillone angegliedert‹. Endlich in einem 1894 erschienenen Aufsätze der ›Forschungen z. Brand. u. Preuß. Gesch.‹ (7, 248) sind aus diesen 14 Garnison-Bataillonen 14 Garnison-Regimenter geworden. Jede dieser 3 Angaben ist falsch, wie Koser aus meiner Schrift lernen kann. Er würde auch hier vor seinen Irrthümern bewahrt worden sein, wenn er die *Histoire de la guerre de sept ans* seines Helden aufgeschlagen und zum Ausgangspunkte archivalischer Forschungen gemacht hätte: wobei auch die 1886 im 19. Bande der ›Märkischen Forschungen‹ erschienene preußische Armee-Geschichte des Herzogs von Braunschweig-Bevern gute Dienste gethan haben würde. Die Bildung eines neuen Feld-Regimentes (Erbprinz von Hessen-Kassel), ersichtlich aus dem 1884 erschienenen 12. Bande der ›Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen‹ S. 353, ist Koser völlig entgangen; ebenso die Uebernahme der Schwarzburger in preußischen Dienst, ersichtlich aus dem eben citierten 19. Bande der ›Märkischen Forschungen‹ S. 52.

Ich berichte ferner, und zwar aus Acten, die bisher von niemandem angerührt sind, über die vergeblichen Versuche, die Maria Theresia und ihre Rathgeber — theilweise unter Nachahmung Preußens — machten, das österreichische Heer vollzählig zu erhalten. — Koser geht schweigend auch an dieser Partie meiner Schrift vorüber, und doch ist sie, allein, der Schlüssel zum Verständnis der auswärtigen Politik des österreichischen Staates.

Mit ihr beschäftigt sich das 2. Capitel meines Buches. Ich rede zunächst von den Beziehungen zwischen Oestreich und Rußland, betone auf das nachdrücklichste die Feindschaft Rußlands gegen Preußen<sup>1)</sup> und erinnere S. 27 an die bekannte Thatsache, daß

1) ›Es kam‹, sage ich S. 27, ›dahin, daß . . . im russischen Senat die feindlichsten Beschlüsse gegen Preußen gefaßt wurden‹. Hiermit meine ich, kann ich nur meinen die jedem Forscher bekannten, zuletzt noch von Koser (Friedrich d. Gr. 1, 581 f.) citierten Beschlüsse der Jahre 1753 und 1755; Wiegand (Deutsche Litteratur-Zeitung 1894 S. 1617; vgl. den Nachtrag) wirft mir vor, diese Beschlüsse nicht erwähnt zu haben.

»am 13. März 1756« — ich muß um die Erlaubnis bitten, wörtlich citieren zu dürfen — »der österreichische Gesandte in Petersburg angewiesen wurde, die Zarewna zu fragen, ob sie einen österreichischen Angriff auf Preußen unterstützen wolle, bis zu welcher Zeit sie ihre Truppen in Marsch setzen könne, ob sie noch in diesem Jahre die Operationen zu beginnen im Stande sei. Sie antwortete: sie sei bereit, 80,000 Mann ins Feld zu stellen und die Waffen nicht eher niederzulegen, bis sie das Königreich Preußen, Maria Theresia Schlesien und Glatz erobert habe. Mehr noch: auf der Stelle begann sie zu rüsten«. In der Anmerkung citiere ich Arneth und den im 27. Bande der Historischen Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz von Beer.

So meine Schrift. Was thut Koser? Er belehrt mich (S. 84), daß die Rüstungen Rußlands »von Oestreich selbst vorher veranlaßt waren«. Habe ich etwas Anderes gesagt? Er belehrt mich weiter — man höre und staune —: daß am 13. März 1756 Kaunitz einen Erlaß nach Petersburg gesandt habe, der durch Beer im 27. Bande der Historischen Zeitschrift mitgetheilt sei und die Arnethsche Darstellung »wesentlich ergänze«. Muß nicht jeder Leser Kosers glauben, daß ich diesen Erlaß verschwiegen hätte? Es ist klar: Koser hat diesen Abschnitt meines Buches nicht gelesen oder, wenn er ihn gelesen, so hat er ihn, als er seine Kritik schrieb, vergessen.

Ich zeige dann, daß die eben erwähnte österreichische Anfrage in Petersburg nur eine eventuelle war und entwickle die Gründe, weshalb Maria Theresia und Kaunitz der Beistand von Rußland allein nicht genügen konnte. Eine dritte Macht mußte, um die 4 Millionen Preußen zu bezwingen, hinzukommen, und diese sollte nach dem Willen der österreichischen Staatsmänner Frankreich sein. Hierauf weise ich, jetzt wieder unter Benutzung von ungedruckten Acten, nach, daß die Franzosen sich zwar zu einem Vertheidigungsbündnisse mit Oestreich bewegen ließen, darüber hinaus aber nicht zu bringen waren. Da nun die Oestreicher hartnäckig auf einer Offensiv-Allianz und auf der völligen Niederwerfung Preußens als auf Bedingungen *sine quibus non* bestanden, so war im Juni 1756 — und zwar im Westen wie im Osten<sup>1)</sup> — alles ungewiß. Unter diesen Umständen — folgere ich — konnte für Oestreich kaum etwas Willkommneres geschehen, als wenn der preußische König seinerseits zum Angriffe schritt. — Was sagt Koser dazu? Er schweigt nicht

1) Wiegand (S. 1618) meint von Rußland: »Dieses Allirten war Oesterreich unbedingt sicher«. Er hat also die von mir (S. 35. 36. 56. 78. 123. 125) citierten Aeußerungen der handelnden Persönlichkeiten, welche das Gegentheil beweisen, vollkommen vergessen.

ganz, aber nahezu. Sechs Worte hat er, nämlich: »die Bedenklichkeiten Frankreichs« seien »nur noch formal« gewesen (S. 83). Nehmen wir Act davon: die kategorische Weigerung, an einem Offensivkriege Theil zu nehmen ist nach Koser »nur« eine »formale« Sache<sup>1)</sup>.

Der dritte Abschnitt meiner Schrift ist den Rüstungen gewidmet. Ich zeige wieder aus den Acten (und zwar den österreichischen wie den preußischen), daß Friedrich seit dem 18. Juni gerüstet hat, die österreichischen Rüstungen nicht vor dem 8. Juli begonnen haben. — Wieder hüllt sich Koser in das tiefste Schweigen. Ich will ihm zugestehn, daß dies Mal das Reden für ihn nicht ganz leicht war. Die Thatsache, daß König Friedrich seit dem 18. Juni 1756 rüstete, war im Jahre 1886 von Kosers Schüler Albert Naudé in Abrede gestellt, ergab sich aber aus den in der »Politischen Correspondenz« gedruckten Acten und anderweitigen nicht zur Veröffentlichung gelangten Schriftstücken mit so zwingender Nothwendigkeit, daß ein gewissen-

1) Wiegand (S. 1619) denkt meine Darstellung zu widerlegen durch ein von mir (S. 124) veröffentlichtes Citat aus dem Berichte des österreichischen Gesandten Starhemberg in Paris vom 20. August 1756. Hätte Wiegand meine Schrift aufmerksam gelesen, so würde er auf S. 53 Anm. 1 eine Warnung vor dem Optimismus Starhembergs gefunden haben, die eigens für meine künftigen Kritiker bestimmt war. Hätte er nur auf S. 124 meines Buches weiter gelesen, so würde er einen Hinweis auf S. 55 und hier wieder einen Auszug aus der Beilage des Starhembergschen Berichtes gefunden haben, der beweist, daß noch am 20. August 1756 Frankreich sich hartnäckig weigerte, an einem Offensivkriege gegen Preußen Theil zu nehmen. Hätte Wiegand vier Seiten über S. 128 hinaus gelesen, so würde er einen Bericht Starhembergs vom 9. September gefunden haben, wo geklagt wird über die auch jetzt noch von Frankreich gemachten Schwierigkeiten. — Wiegand hat schließlich selber die Empfindung gehabt, daß das eine Citat zu meiner Widerlegung nicht hinreiche; denn er citirt noch Arneth (4, 492). Aber nicht etwa eine dort veröffentlichte Urkunde oder Quellenstelle, sondern — ein Urtheil, das Arneth im Jahre 1870 gefällt hat. Ist das nicht geradeso, als wenn man ein Zeugnis der synoptischen Evangelien oder der Korintherbriefe entkräften wollte durch ein Dictum des Petrus Lombardus oder des Thomas von Aquino? Und das nennt sich Methode.

Was aber wird Albert Naudé dazu sagen, daß sowohl Koser (s. oben S. 106) wie Wiegand jetzt auf die Worte desselben Arneth schwören, welchem er im Jahre 1886 (s. *Histor. Zeitschr.* 56, 409 u. 439) seine Laster eben so nachdrücklich verwies, wie er ihm die Tugendhaftigkeit der »preußischen Historiker« als leuchtendes Muster vorhielt? Er wird, daran zweifeln wir keinen Augenblick, die Deserteure, welche aus dem »preußischen« Lager ins »österreichische« entwichen sind, mit gebührender Strenge an ihre Eidespflicht erinnern, nicht achtend des Umstandes, daß sein eigener Lehrer sich unter den Ruchlosen befindet. Die »Schrift«, die er gegen mich angekündigt hat, deren Erscheinen die historische Welt sehnsüchtig erwartet, bietet zu dieser Zurechtweisung ja die prächtigste Gelegenheit.

hafter Forscher wie Koser sich ihr nicht verschließen konnte. Er ließ also in seinem 1893 erschienenen Buche über Friedrich seinen Schüler Naudé — stillschweigend zwar, aber ganz unzweideutig — fallen, indem er mit Bezug auf den Juni 1756 bündig erklärte (S. 595): »So begannen denn jetzt auch die preußischen Rüstungen«. Gleichzeitig aber hielt er hartnäckig fest an der Priorität der österreichischen Rüstungen. Ja, er warf den Oestreichern vor (S. 600): sie hätten »die klug berechnete Taktik befolgt, ihre eigenen, thatsächlich früher begonnenen Rüstungen als die Folge der preußischen hinzustellen«. — Hält Koser diese Anklage heute noch aufrecht?<sup>1)</sup>

Ausführlicher wird Kosers Kritik, sobald es die Eroberungspläne des preußischen Königs gilt.

Es ist falsch, wenn Koser (S. 70) behauptet, das Politische Testament von 1752 sei hier der Ausgangspunkt meiner Untersuchung. Vielmehr beginne ich mit der Feststellung eines unversöhnlichen Widerspruches in den eigenen historischen Werken des Königs. In der *Histoire de la guerre de sept ans* behauptet Friedrich: die Verschwörung der europäischen Mächte gegen Preußen sei völlig fertig gewesen; in der *Apologie de ma conduite politique* ist der springende Punkt der Vertheidigung der Nachweis, daß der König im Sommer 1756 unmöglich das Dasein einer allgemeinen Verschwörung gegen Preußen habe annehmen können. — Koser macht nicht einmal den Versuch einer Kritik.

Ich weise dann nach, wie der König, im Widerspruch mit seinem Anti-Machiavell, sich zeitig und ununterbrochen mit Vergrößerungsplänen getragen hat, wie er anfangs noch Eroberungen im Westen geplant, nachher aber, um nicht den Beistand Frankreichs zu verlieren, sich auf Erwerbungen im Osten beschränkt hat. Ich erinnere daran, daß er den Rhein geradezu als die natürliche Gränze von Frankreich bezeichnet, daß er Elsaß-Lothringen und Schlesien mit zwei Schwestern verglichen hat, von welchen die eine den König von Preußen, die andere den König von Frankreich geheirathet habe;

1) Wiegand (S. 1622) kann nicht begreifen, weshalb Friedrich »nicht schon seit Beginn der guten Jahreszeit, etwa seit Anfang Mai« gerüstet habe. Die Seiten 68, 77 und 80 meiner Schrift würden es ihm begreiflich gemacht haben, wenn er sie gelesen hätte. Friedrich, eine Offensive planend, wollte doch der Welt einbilden, er führe einen Vertheidigungskrieg; er brauchte also für seine Rüstungen einen Vorwand, und diesen gaben ihm die Russen. Hätte er vor dem 18. Juni gerüstet, so stand er sofort als Angreifer da und lief Gefahr, den Beistand Englands und die von ihm erhoffte Quasi-Neutralität Frankreichs einzubüßen. — Mit dem Zusammenziehen der Regimenter (s. Wiegand S. 1623) konnte Friedrich, der Schlagfertigkeit seines Heeres gewiß, bis zum letzten Augenblicke warten.

daß er 1742 und 1744 Stücke von Böhmen verlangte, daß er 1741 Ostfriesland gegen einen Theil von Mecklenburg eintauschen, daß er es 1744 gegen einen weiteren Streifen böhmischen Landes den Wittelsbachern überlassen, daß er 1745 Emden an die Engländer verkaufen, daß er 1744 Sachsen von der Oder verdrängen wollte. — Wie kritisiert Koser diesen Nachweis? Er schweigt, und doch hätte er auch in diesen (nur gedruckten Quellen entnommenen) Notizen etwas zur Ergänzung seines Buches über Friedrich finden können.

Nun erst komme ich zu dem Politischen Testament von 1752. Der König erklärt hier: die Fürsten müssen Ehrgeiz, d. h. das Streben haben, ihr Land zu vergrößern; Preußen ist zu schwach, es muß durch Annexionen verstärkt werden. Drei Territorien sind es, die Friedrich erobern will: Sachsen, Westpreußen und Schwedisch-Pommern; vor allen Sachsen. Nun knüpft er freilich die Eroberung Sachsens an verschiedene Bedingungen; aber diese Bedingungen sollten nicht ihm gelten. Ich weise in meiner Schrift darauf hin, daß der König das Testament zu einer Zeit schrieb, wo er sich dem Tode nahe glaubte, und daß die ganze Urkunde sich an seine Nachfolger wandte. »Sich selber« — fahre ich fort — »traute er schon etwas mehr zu«. Dies zeige ich dann an dem Beispiele Westpreußens, welches durch die Künste des Friedens und stückweise zu gewinnen er im Politischen Testamente seinen Nachfolgern rieth, während er es selber (nach Ausweis einer geheimen vom 23. Juni 1756 datierten Instruction) im Kriege und auf ein Mal zu erringen gedachte. — Was thut Koser? Er schließt (S. 72) das Citat aus meinem Buche mit den Worten: »Sich selber traute er schon etwas mehr zu« und erweckt dadurch in dem Leser die Meinung, ich hätte meine Behauptung ohne Beweis gelassen. Dafür citiert er seinerseits einen Brief, in welchem der König sogar den Ausgang eines Vertheidigungskrieges davon abhängig macht, »ob wir eben so viel Bundesgenossen als Feinde haben«. Wenn Koser mein Buch aufmerksam gelesen hätte, so würde er wissen, daß ich niemals behauptet habe, Friedrich hätte gegen eine Welt in Waffen anstürmen wollen. Ich komme sogleich auf diesen Punkt wieder zurück.

Koser, der das Politische Testament von 1752 eben so gut kannte wie ich<sup>1)</sup>, hatte in seiner Schrift über König Friedrich (S. 606) die ihm unbequemen Empfehlungen des Testaments in das Gebiet

1) Er war sogar in einer günstigeren Lage als ich, da, wie ich aus seinen Angaben zu meiner Ueberraschung sehe, die Censur des Kaiserlich Deutschen Auswärtigen Amtes in seinen Excerpten Stücke hat passieren lassen, die aus meinen Excerpten herausgeschnitten und zurückbehalten wurden. Vgl. S. 71 des Koser'schen Aufsatzes, S. VII und 94 meiner Schrift.



der ›luftigen Träume‹ verwiesen<sup>1)</sup>. Dem gegenüber betonte ich, daß man hier von luftigen Träumen nicht reden dürfe, da ja der König im Testament eine wohl ausgearbeitete Disposition für den Einbruch der preußischen Truppen in Sachsen gebe, welche wesentlich übereinstimmt mit der 1756 thatsächlich von ihm ausgeführten. — Was erwiedert Koser? Er erklärt (S. 71 Anm. 1): ›Es versteht sich, daß die einmal als zweckmäßig befundene Disposition dieselbe bleiben mußte, auch wenn nur militärische Occupation des Nachbarlandes für die Dauer der Feindseligkeiten, nicht bleibende Erwerbung beabsichtigt wurde‹. Er übersieht in der Hitze des Gefechtes, daß ich durch meine Bemerkung nicht die Zweckmäßigkeit der militärischen Dispositionen Friedrichs, sondern die Traumfreiheit des Politischen Testamentes habe beweisen wollen.

Ich zeige weiter, mit welcher Zähigkeit Friedrich sein Leben lang das sächsische Annexions-Project festgehalten hat. Er hat sich zu ihm urkundlich bekannt 1759, 1768, um das Jahr 1776, während des baierischen Erbfolgekrieges; er ist so weit gegangen zu erklären: ›Die Erwerbung von Sachsen ist schlechterdings nothwendig, um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt‹. — Koser schweigt über die Zeugnisse aus den Jahren 1768, 1776, 1778—79; er erwähnt nur (S. 76) das Zeugnis von 1759, und wie erwähnt er es! Die entscheidende Erklärung des Königs, daß seine rheinischen Besitzungen und Ostpreußen für ihn bei weitem nicht den Werth von Sachsen hätten, die entscheidende Thatsache, daß der König lieber seine rheinischen Besitzungen in den Händen der Franzosen, Ostpreußen in den Händen der Russen lassen als Sachsen herausgeben will — er übergeht sie mit Stillschweigen. Dafür wirft er mir vor, ich hätte ›gänzlich unberührt gelassen‹, daß 1759 Friedrichs sächsische Annexionspläne ›nicht so völlig chimärisch‹ gewesen seien. Wo habe ich behauptet, daß Friedrichs Annexionspläne chimärisch gewesen wären?

Nun aber kommt der ›Gegentrumpf‹ Kosers. Ich hatte gefolgert: ›wenn das sächsische Project Friedrich sogar nach den Niederlagen von Kolin, Hochkirch und Kunersdorf erfüllt hat, wie viel mehr wird er es in der Siegeszeit von Lobositz und Prag gehegt haben‹. Nein, erwiedert Koser, Friedrich wollte damals vielmehr an der Seite der österreichischen Truppen gegen Frankreich marschieren.

Also ein Freiheitskrieg vor den Freiheitskriegen: Friedrich und

1) Das war ihm, als er seine Kritik schrieb, völlig entfallen. Der Vorwurf, den er S. 71 Anm. 1 gegen mich erhebt: ich hätte Ranke nicht genannt, ist also völlig grundlos.

Maria Theresia Arm in Arm gegen den Erbfeind der Teutschen. Fort mit all den zahllosen echten Quellenzeugnissen, welche den Todhaß Friedrichs gegen Maria Theresia und Oestreich bekunden, fort mit der bisher von niemand bestrittenen Auffassung, daß dies ganze Zeitalter beherrscht werde durch den Gegensatz von Preußen und Oestreich; denn der gute, treufleißige Gesandte Englands berichtet es seiner Regierung, und das muß wahr sein: er hat es ja aus dem Munde von König Friedrich selber.

Um diese überraschende Entdeckung in dem ihr gebührenden Lichte erstrahlen zu lassen, will ich hinzufügen, daß<sup>1)</sup> im Mai 1757 die englischen Minister mistrauisch wurden, als sie die Nachricht erhielten, der preußische Gesandte im Haag habe der Prinzessin-Regentin ein Packet zur Beförderung nach Paris übergeben. Sie fürchteten, daß Friedrich geheime Verhandlungen mit ihren Feinden, den Franzosen, anknüpfen wolle, und trugen ihrem Gesandten im preußischen Hauptquartiere auf, vom Könige Aufklärung zu fordern. Unter diesen Umständen hat Friedrich jene von Koser gegen mich ausgespielte Erklärung gegeben. Welcher Mangel an Einbildungskraft und welche Unkenntnis des Charakters von Friedrich sowohl wie der diplomatischen Bräuche des 18. Jahrhunderts gehört dazu, um nicht den Schalk zu gewahren, welcher Friedrich im Rücken saß, als er den braven Mitchell dergestalt abtröstete? Uebrigens wandelte während des Gespräches den König selber ein Gefühl der Rührung mit seinem Opfer an. Denn dem feurigen Wunsche, Maria Theresia möge ihre Waffen mit den seinigen vereinen, fügte er die Bemerkung hinzu: »er erwarte dies kaum«<sup>2)</sup>. Koser erwähnt die Worte nicht.

In meiner Schrift werfe ich weiter die Frage auf, ob es wohl denkbar sei, daß Friedrich Vergrößerungsplänen, von welchen er den westpreußischen seit seinem 19., den sächsischen mindestens seit seinem 40. Lebensjahre gehegt hat, gerade im Jahre 1756, im Augenblicke der Abrechnung mit den Todfeinden, keinen Einfluß auf seine Entschließungen gestattet habe. Ich betone, daß damit ein psychologisches Räthsel aufgegeben würde, gegen welches alle andern Zweifel der Weltgeschichte für geringfügig zu erachten seien. — Koser läßt sich auf diese Frage nicht ein.

In diesem Zusammenhange hatte ich darauf hingewiesen, daß der König im November 1755 erklärt habe: jeder Krieg, der nicht zu Eroberungen führe, schwäche den Sieger und entnerve den Staat,

1) Vgl. Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. 15, 62: es ist die auch von Koser citierte Stelle.

2) *which he hardly expected.*

niemals müsse man zu Feindseligkeiten übergehn, wenn man nicht die besten Aussichten habe, Eroberungen zu machen. — Dagegen wendet Koser ein (S. 73), daß diese Aeüßerung nicht auf »Defensiv- oder Präventivkriege« bezogen werden dürfe. Ich kann, nachdem ich das ganz kategorisch lautende Original noch ein Mal gelesen und damit die bereits erwähnte, sofort von neuem zu erwähnende Instruction vom 23. Juni 1756 verglichen habe, keinen Grund finden, weshalb ich etwas zurücknehmen sollte.

Denn die Eroberungsabsichten des Königs lassen sich sogar für das Jahr 1756 urkundlich feststellen. Jene Instruction vom 23. Juni 1756 weist den Feld-Marschall Lehwaldt an, nach Besiegung der Russen und Oestreicher die Abtretung von ganz Westpreußen zu fordern, sobald er fände, daß der Schrecken am Hofe und im Heere von Rußland sehr groß wäre<sup>1)</sup>. Es liegt ferner ein Brief des Königs vom 19. Februar 1756 vor, in welchem er den Prinzen von Preußen fragt, ob er denn für gar nichts halte *le plaisir d'humilier ou, pour mieux dire, d'anéantir la Saxe*. — Koser erwähnt die Lehwaldtsche Instruction, obwohl ich sie wiederholt auf das nachdrücklichste citiert hatte, in seiner Kritik auch nicht mit einer Silbe. Was den Brief an den Prinzen von Preußen betrifft, so habe ich zunächst zu meiner Freude festzustellen, daß meine Gegner belehrungsfähig sind. Auf Seite 588 seines, wie gesagt, 1893 erschienenen Buches über Friedrich den Großen hatte Koser die soeben angezogenen französischen Worte so wiedergegeben: *das Vergnügen, Sachsen zur Bedeutungslosigkeit zu bringen*. Sein Schüler Naudé hatte *anéantir* übertragen mit: *zur politischen Null herabdrücken*. Jetzt sieht Koser ein, daß beide Uebersetzungen allzu frei waren und übersetzt, indem er seinen Schüler abermals stillschweigend verleugnet, in Uebereinstimmung mit meiner Schrift ganz correct (S. 81): *die Demüthigung oder besser gesagt Vernichtung Sachsens*<sup>2)</sup>. Aber freilich, was er mit der einen Hand gibt, möchte er mit der anderen wieder nehmen. Er stellt (S. 79) eine lange Erörterung über die Bedeutung des

1) Wiegand (S. 1624 und wesentlich übereinstimmend S. 1625 bei Besprechung der Ordre von 1759) kann in der Instruction keine »Eroberungsabsichten« finden, »sondern nur die unentbehrliche Voraussicht des Staatsmannes, der sein vom Kriege heimgesuchtes Land nicht umsonst Opfer bringen lassen will«. Ich habe nichts dagegen, wenn Wiegand für *Eroberung* sagt: *Indemnisation* oder *Vergroßerung* oder *Annexion* oder *Reunion*.

2) Ich verstehe Koser doch recht, wenn ich die Anführungsstriche, in welche er die oben cursiv gedruckten Worte einschließt, als eine Anerkennung der Thatsache auffasse, daß er Friedrich citiert? Sollte ich mich hierin irren, so würde ich abermals festzustellen haben, daß Koser sich über eine wichtige Frage ausschweigt.

Briefes an, welche darauf hinausläuft, daß Sachsen im tiefsten Frieden vernichtet werden soll. Und wie? Durch Entziehung der Subsidien! — Diese Auslegkunst richtet sich selber. Das würde noch klarer geworden sein, wenn Koser nicht bei der Analyse des Briefes einen Satz fortgelassen hätte, der also lautet: »Das ist dieselbe Politik [vorher war von der Politik Friedrichs die Rede], durch welche die Römer sich bemühten ihre Feinde zu entzweien und, indem sie sie einen nach dem anderen bekämpften, alle besiegten<sup>1)</sup>«. Geschah dies etwa auch »im Frieden«? Auch durch Entziehung von Subsidien? Auch ohne Eroberungen?<sup>2)</sup>. —

1) *C'était par la même politique que les Romains travaillaient à désunir leurs ennemis et que, les combattant un par un, ils les vainquirent tous.* Pol. Corr. 12, 125.

2) Wiegand sinkt (S. 1625) in die Naudésche Uebersetzung zurück. Er hat bei Littré gefunden, daß *anéantir* auch »figürlich« gebraucht werden kann. Um dies zu erfahren, brauchte er nicht erst Littré nachzuschlagen, und er irrt von Grund aus, wenn er meint, daß seine Entdeckung Naudé zu Statten käme. Denn zur *politischen Null herabdrücken* ist keine »figürliche« Uebersetzung, sondern eine Abschwächung, ja eine Aufhebung des eigentlichen, nicht »figürlichen« Sinnes von *anéantir*. Merkwürdig, daß Wiegand das Problem nicht erfaßt hat. Die Frage, die ich mir vorzulegen hatte, als ich meine Schrift schrieb, war einfach die: wie kommt Naudé, der erste Uebersetzer des fraglichen Satzes (dem dann die Späteren kritiklos gefolgt sind) dazu, diejenige Uebersetzung von *anéantir*, die wir alle, niemanden ausgenommen, von Eltern, Bonnen oder Sprachmeistern, gelernt haben, die Uebersetzung *vernichten* abzulehnen und an deren Stelle eine andere zu wählen, die in keinem Lexikon der Welt steht? Naudé wird doch wissen, daß die Vernichtung von Staaten unterweilen vorkommt in der Historie: Assur, Babel, Juda, das weströmische und das oströmische Reich (daher, worauf ich Wiegand besonders aufmerksam mache, bei Littré das schöne Uebungs-Beispiel: *Les barbares ont anéanti l'empire romain*), später Polen, Toscana, das Königreich beider Sicilien, Kur-Hessen, Hannover und verschiedene andere Reiche, über welche Pütz und Herbst bereitwillig Auskunft ertheilen. Warum ist nun Naudé gerade bei Sachsen und gerade im Jahre 1756 so schüchtern? Warum sträubt er sich gerade hier gegen das allerdings, ich gebe es zu, unhöfliche Wort *vernichten*? Ist etwa die Atmosphäre des Briefes, in dem es steht, nicht kriegerisch genug? Aber soeben war ja von den Thaten der Römer die Rede, von *combattre*, von *vaincre*, und auch bei den Römern soll es passiert sein, daß sie Reiche vernichteten. Oder war Friedrich, der Autor des Briefes, dem Gedanken einer Vernichtung Sachsens grundsätzlich abhold? Seit dem Jahre 1848 steht in allen Exemplaren der akademischen Ausgabe der *Oeuvres de Frédéric II roi de Prusse*, der Quart-Ausgabe wie der Octav-Ausgabe, zu lesen: »Die Erwerbung von Sachsen ist schlechterdings nothwendig, um dem Staate die Festigkeit zu geben, die ihm fehlt«. — Habe ich endlich nöthig nachzuweisen, daß auch eine streng philologische Interpretation der Stelle, um die es sich handelt, zu demselben Ergebnisse führt? Der königliche Briefschreiber will den Ausdruck *humilier* corrigieren; denn er fährt fort: *pour mieux dire*. Nun weiß jeder, daß damals,

Ich habe dann die in den minderwerthigen Quellen enthaltenen Aeußerungen des Königs kritisiert.

Friedrich ist 1756 so weit gegangen zu behaupten: Preußen könne in dem bevorstehenden Kampfe nichts gewinnen. Da ich es für unmöglich hielt, daß jemand diese Behauptung zu ›retten‹ versuchen würde, beschränkte ich mich auf den Zusatz: ›Schwer begreiflich, daß diese Versicherung jemals ernst genommen ist‹. Jetzt macht Koser das Unmögliche möglich. Die quellenkritische Situation ist verblüffend einfach. Zu dem englischen Gesandten Mitchell und zu dem Cabinets-Secretär Eichel sagt der König: er könne und wolle in diesem Kriege nichts gewinnen; seinen Feld-Marschall Lehwaldt weist er an, im Falle eines Sieges die Abtretung von Westpreußen zur Friedensbedingung zu machen, d. h. er bekennt sich urkundlich zu der Meinung: er könne in diesem Kriege etwas gewinnen. Welches ist nun seine wahre Meinung? Mitchell ist der Gesandte einer auswärtigen Macht, vor welcher der König die dringendste Veranlassung hatte seine Eroberungsabsichten geheim zu halten; Eichel ist sein Schreiber, der, auch wenn er mehr wußte als die Anderen, nicht aus der Schule schwatzen durfte, am wenigsten in dem von Koser citierten Briefe, welcher gerichtet ist an Podewils, den, um mit Koser<sup>1)</sup> zu reden, ›kleingläubigen und kleinmütigen Minister‹, der unzweifelhaft nicht im Vertrauen des Königs war. Lehwaldt dagegen war von Friedrich für den bevorstehenden Krieg mit den größten Vollmachten ausgestattet, und die Instruction, um welche es sich handelt, bezeichnet sich selber als ›geheim‹: sie ist nicht einmal in die akademische Ausgabe der Werke Friedrichs aufgenommen, sondern erst 1884 in der »Politischen Correspondenz« veröffentlicht worden. Die elementarsten Regeln der Quellenkritik

1756, Sachsen ohnehin nicht mehr viel vermochte. Also kommt die Uebersetzung *zur politischen Null herabdrücken* dem vorangegangenen *humilier* so nahe, daß sie keine Correctur mehr einschließt. Es ist klar: der geschichtliche wie der sprachliche Zusammenhang rufen förmlich nach der Uebersetzung *vernichten*. — Wiegand selber drückt so zu sagen noch ein Siegel auf meinen Brief. Denn wenn er mich auf die Aeußerung eines französischen Ministers aufmerksam macht, welche lautet: *Le véritable motif de la Russie n'est autre, que d'humilier et d'anéantir les voisins*, so ist er, Wiegand, sicher der Letzte, dem nicht bei diesem *anéantir* das Schicksal vorgeschwebt hätte, das Rußland einem Reiche, genannt Polen, bereitet hat. Weshalb soll ich mit einer Gegengabe zurückhalten? Einer der ersten Kenner der französischen Sprache macht über *anéantir* folgende synonymische Bemerkung: *Il peut rester quelques vestiges de ce qui a été détruit; ce qui a été anéanti ne laisse aucune trace*. Und da ist man so kühn, die Uebersetzung *zur politischen Null herabdrücken* zu retten.

1) Friedrich d. Gr. 1, 600.

gebieten, in diesem Dilemma die gegenüber Mitchell und Eichel gethanen Aeusserungen zu verwerfen; Koser nimmt sie gläubig an (S. 75). Die Lehwaldsche Instruction existiert für ihn nicht.

Der König hat wenigstens seine Friedensliebe sonst oft versichert. Dagegen habe ich in meiner Schrift betont, daß seit Ende 1752 seine Handlungen diesem Vorsatze nicht entsprachen, daß er vielmehr die Türken in einen Krieg mit Oestreich und Rußland zu treiben, daß er die Franzosen zum Angriffe auf Hannover und auf die östreichischen Niederlande zu bestimmen suchte. Ich habe gezeigt, wie eifrig er zu verhindern suchte, daß Sachsen der Freund seines Freundes wurde. — Was sagt Koser dazu? Er schweigt<sup>1)</sup>.

Eine andere Bemerkung, die ich in diesem Zusammenhange mache, scheint Koser nicht verstanden zu haben. Friedrich berechnet 1749 die Frist, die der Friede sich noch halten werde, auf 5, im Jahre 1750 auf 4 bis 5 Jahre. Wenn er gesagt hätte, es werde bald Krieg geben oder sehr bald oder in Kurzem, so ließe sich das hören; wie aber kommt er zu dieser ziffermäßigen Abschätzung? Allen Respect vor seinem Scharfblick; aber vorauszubestimmen, daß die Gegner gerade in 4 oder 5 Jahren losschlagen würden, das geht denn doch über menschliches Vermögen hinaus. Ich folgere also, daß diese Vorausverkündigung in einigem Zusammenhange mit der früher von mir festgestellten Thatsache gestanden haben wird, daß die Füllung der preußischen Schatzhäuser, Waffen- und Getreide-Magazine ebenso wie der Ausbau der Festungen sich damals dem gesteckten Ziele näherte. — Auch hiergegen wendet Koser nichts ein.

Schließt man gedankenlos von der Gegenwart auf die Vergangenheit und combinirt man mit diesem Schlusse die Legende von der erdrückenden Coalition, die 1756 fertig gewesen sein soll, so muß man Friedrichs Schilderhebung für unbegreiflich halten. Ich lege also den größten Werth auf den von mir unternommenen Nachweis, daß Friedrich 1756 des Glaubens lebte, er werde als Sieger

1) Wiegand (S. 1620), übrigens unvollständig referierend, findet doch einige Worte. Ich hatte (S. 71) gefragt, ob das nicht eine eigenthümliche Friedensliebe sei, die, »um einen Krieg in der Zukunft zu verhindern«, einen Krieg in der Gegenwart anzetele. Wiegand erklärt, ihm schiene das »mehr tugendsam empfunden als politisch gedacht zu sein«. Da ich weder seinen Moralcodex noch seine politische Parteilstellung kenne, muß ich mir wohl die Antwort auf diese Bemerkung versagen. Wenn er mich weiter an die Situation von 1749 erinnert, so zeigt er von neuem, daß er mich nicht aufmerksam gelesen hat. Auf S. 74 habe ich nachgewiesen, daß Friedrich 1749 seine Lage ganz anders ansah als 1756: in jenem Jahre gedachte er Ostpreußen ohne Schwertschlag den Russen preis zu geben, in diesem Jahre es zu behaupten und durch die Eroberung von Westpreußen fester als je an seinen Staat zu ketten.

aus dem von ihm begonnenen Kriege hervorgehn. — Koser schweigt zu der Auseinandersetzung, die ich auf S. 74 u. 75 gebe. Ja, ich muß auch hier bezweifeln, ob er aufmerksam gelesen hat. Sonst würde er nicht behaupten (S. 79), daß ich die friedliche Tendenz der Westminster-Convention unbestritten gelassen hätte. Ich gebe zu, daß ich meine Abweichung von der Tradition bestimmter hätte betonen müssen, als auf S. 74 geschehen ist; aber ein Zweifel an meiner Ansicht konnte auch so nicht aufkommen. Durch die Westminster-Convention gewann Friedrich, wenn es ihm glückte, die geplante Offensive im Lichte einer Defensive erscheinen zu lassen, die capitalreichste Macht Europas zum Bundesgenossen. Die gefährliche Coalition Oestreich-Rußland-England war gesprengt; Rußland hoffte er durch England im Zaum zu halten; von Frankreich fürchtete er nichts Schlimmes. Die erste, die diplomatische Hälfte der Copie des von ihm bewunderten römischen Vorbildes, nämlich die Entzweiung der alten Widersacher, war geglückt; nun konnte er die zweite, die kriegerische, Hälfte in Angriff nehmen.

Die letzte Einwendung, die Koser macht, betrifft die persönliche Stimmung des Königs im Sommer 1756. Ich hatte behauptet, der König sei guter Dinge in diesen Tagen gewesen, und hatte dafür vier Briefe an seine Geschwister citiert. Von zweien (den an den Prinzen von Preußen gerichteten) bemerkt nun Koser (S. 74): der Leser möge sie selber nachschlagen. Ein summarisches Verfahren, daß in auffallendem Widerspruche steht zu den vielen, theilweise völlig überflüssigen Citaten Kosers. Ich will das von ihm Versäumte nachholen. Der König schreibt: Großes erlange man nur, wenn man Großes wagt; indessen Preußen habe nichts zu fürchten; die Feinde seien größeren Gefahren ausgesetzt als Preußen; wenn nicht sehr starke Dummheiten gemacht würden, so sei es moralisch unmöglich, daß das geplante Unternehmen fehlschlage. Kann man sich zuversichtlicher äußern? Aber, meint Koser, gegenüber dem kleinmüthigen Bruder habe Friedrich seine ›Unruhe und Sorge dissimulirt‹. Ich denke, die Ereignisse des Jahres 1757 hätten gezeigt, daß der König sich dem ›Kleinmüthe‹ dieses Bruders gegenüber gar wenig Zwang anthat. Wenn Koser die Beweiskraft der beiden anderen Briefe durch die Bemerkung abzuschwächen sucht, der König habe seine leidende Schwester schonen wollen, so ließe sich das hören, wenn nicht eben die wesentlich gleich lautenden Briefe an den Prinzen von Preußen vorlägen und wenn nicht der König später, wie bekannt, dieselbe Schwester an diplomatischen Verhandlungen hätte Theil nehmen lassen, deren Aufregungen unmöglich ihrer Gesundheit förderlich sein konnten. Aber Koser hat

noch einen Trumpf. Eichel schreibt am 14. Juli 1756 an Podewils: »Es ist aber nicht ohne, daß die jetzigen Aspecten überall die fürchterlichsten und epineusesten sind, worüber E. E. Sich des Königs Majestät Beunruhigung gar leichte vorstellen werden«. Der gute Eichel! Koser hat wohl ganz vergessen, wie er ihn soeben (1893) selber abgemalt hat<sup>1)</sup>: »der behutsame, ein wenig pedantische Cabinets-Secretär«, der »die Befehle seines stürmisch-genialen Herrn in Furcht und Zittern verrichtete«, »bei jeder unvorhergesehenen Wendung gleich des Schlimmsten gewärtig«. Wenn Koser keinen besseren Zeugen hat als diesen Schwarzseher, so wird er wirklich seinen Beweis schuldig bleiben<sup>2)</sup>.

Alles Uebrige, meine Auseinandersetzungen über Friedrichs drei Anfragen in Wien, seine Hoffnung auf eine Bestechung Bestuscheffs, seine Unterhandlung mit dem Kurfürsten von Sachsen, sein Zaudern vor Pirna, seine Haltung gegenüber den gefangenen und den neu ausgehobenen Sachsen — alles dieses übergeht Koser mit Schweigen.

Es ist leicht zu polemisieren, wenn man sich auf die wichtigsten Argumente des Gegners nicht einläßt.

Ich könnte nun schließen, wenn Koser sich auf eine sachliche Bekämpfung beschränkt hätte. Aber für die Lücken seiner Beweisführung sucht er den Leser zu entschädigen durch eine Reihe von Bemerkungen, die einen durchaus persönlichen Charakter tragen.

Wenn er (S. 70 f.) insinuiert, ich hätte nicht den Muth besessen, meinen Widerspruch gegen Ranke öffentlich zu bekennen, so kann mir das nur ein Lächeln abnöthigen. Koser hat nicht bemerkt, daß ich — immer abgesehen von der mir durch besondere Umstände abgenöthigten<sup>3)</sup> 5. Beilage meines Buches — jede Polemik vermeiden und da, wo ich nicht umhin konnte, Stellung zu einem Vorgänger zu nehmen, seinen Namen nicht genannt habe: dies Verfahren habe ich gegenüber Ranke, aber auch gegenüber Koser beobachtet. Ebenso heiter stimmt Kosers Bemühen, »die Sache eines Anderen nicht unvertreten zu lassen« (S. 70): er wirft sich zum Champion von Ranke auf. Gewiß sehr ritterlich, aber der wackere Kämpfer übersieht zweierlei. Erstens. Seine im Jahre 1893 aufgestellte höchst kategorische Behauptung (Friedrich d. Große 1, 293):

1) Friedrich d. Große 1, 317.

2) Kosers Citat auf S. 75 kann so aufgefaßt werden, als wenn ich Friedrich den Großen mit »dem Ollivier vom Juli 1870« verglichen hätte, der sich seines »leichten Herzens« rühmte. Ich will doch nicht unterlassen zu bemerken, daß diese pikante Ideenassociation ganz und gar das Eigenthum von Koser ist.

3) Außer S. VII meiner Vorrede vgl. hierüber die »Deutsche Litteraturzeitung« 1894 S. 1531 ff.



›Friedrich hatte‹ — es ist die Rede von der Zeit nach dem Dresdener Frieden — ›allen Eroberungsplänen aufrichtig entsagt‹, diese Behauptung ist unvereinbar mit Rankes Erklärung (S. W. 30, 117): ›Man darf dem König Friedrich den Entschluß, auf weitere Erwerbungen Verzicht zu leisten, nicht zuschreiben‹. Auf das ›gewisse Gefühl der Sicherheit‹, das sich Koser nach seinem Geständnis (S. 83) mittheilt, so oft er ›bei unbefangener Prüfung des Thatbestandes zu demselben Ergebniß wie Ranke gelangt‹, wird er in diesem Falle doch wohl verzichten müssen. Zweitens. Seitdem Ranke sein Werk über den Ursprung des siebenjährigen Krieges in seine Sämmtlichen Werke aufnahm (1875), ist so viel neues Material über diese Epoche zu Tage gefördert, daß, als ich mein Buch schrieb, nicht mehr Ranke, sondern Koser in erster Linie zur Debatte stand. *Tua res agitur*: so darf ich meinem Gegner zurufen.

Ernster zu nehmen ist die Behauptung Kosers (S. 84): ich hätte meine ›Hypothese‹ ›mit einem Angriff auf die wissenschaftliche Aufrichtigkeit‹ meiner ›Vorgänger in der Forschung eingeleitet‹. Diese Beschuldigung ist zwiefach falsch. Zunächst die Verallgemeinerung ›Vorgänger‹. Immer und immer wieder zeigt es sich, daß Koser meine Schrift höchst flüchtig gelesen hat. Er würde sonst bedacht haben, daß ich in der Vorrede wie im Texte meiner Schrift, theils mit theils ohne Namensnennung, solcher Vorgänger dankbar gedenke, die mir vorgearbeitet haben. Und weiß er nicht, daß das Wesen des Mythos und der Legende — von diesen rede ich in der Einleitung — in der gutgläubigen Falsification des Geschehenen besteht? Er wird doch nicht mehr dem wissenschaftlich längst überwundenen Rationalismus anhängen, der bei der Erklärung des Falschen nur mit bewußter Absicht zu operieren vermochte?

Eine andere Aeußerung Kosers erinnert mich auf das lebhafteste an die soeben abgefertigten Recriminationen seines Schülers Naudé<sup>1)</sup>. Er erinnert daran (S. 79), daß ich ihm vor jenen Jahren ›mündlich und schriftlich‹ meine Zustimmung zu seiner Auffassung der Westminster-Convention ausgedrückt hätte. Wann und wo habe ich Koser ermächtigt, Aeußerungen, die nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, zu veröffentlichen? Und was will er eigentlich damit erreichen, daß er mir vorrückt, ich hätte die heute vorgetragene Ansicht früher nicht gehabt? Es hat eine Zeit gegeben, da Columbus noch nicht Amerika, Newton noch nicht das Gravitationsgesetz, Helmholtz noch nicht das Gesetz von der Erhaltung der Kraft entdeckt hatte. Das ist so die Art der Entdeckungen.

1) S. die Deutsche Litteraturzeitung a. a. O.

Den tiefsten Blick in die Stimmung meines Gegners lassen zwei wohl mit einander zusammenhängende Aeüßerungen thun, die eine im Anfang, die andere gegen den Schluß seiner Kritik. Er bemerkt (S. 70): ich ginge ›in den Spuren älterer Ankläger‹ Friedrichs des Großen; er findet (S. 83), daß weder Friedrich Wilhelm III. noch Friedrich II. es ›ihrem neuesten Richter recht gemacht‹ hätten. Wo habe ich in meiner Schrift Friedrich angeklagt? Für mich gilt der Satz des Mannes, zu welchem Koser mich vergeblich in einen principiellen Gegensatz zu bringen bemüht ist, der Satz von Ranke: ›Die Geschichte ist kein Criminalgericht«. Es ist eine völlig beweislose Behauptung, die Koser hier aufstellt. Auf die Gefahr hin, von meinem nächsten Kritiker des Byzantinismus geziehen zu werden, will ich die Frage wagen: welcher Friedrich mehr Züge eines großen Politikers an sich trägt, ob der Friedrich von Koser, der, obwohl überzeugt, daß sein geliebtes Preußen nicht in seinem gegenwärtigen halbfertigen Zustande verharren kann, nur träumt von künftigen Vergrößerungen und die Ausrichtung des Werkes seinen Nachfolgern überläßt — oder mein Friedrich, der in dieser Lage den Entschluß faßt, die Todfeinde zu packen und ihnen zu entreißen, was er braucht. Und was hat wohl Friedrich Wilhelm III. zu schaffen mit einer Untersuchung über den Ursprung des siebenjährigen Krieges? Die Aeüßerung Kosers wäre dann am Platze, wenn er der Groß-Inquisitor wäre, der über die Heilighaltung der preußischen Geschichte zu wachen hätte. Zum Glück fehlt es an einem Tribunal, vor dem er plädieren könnte, und wenn dieses auch wäre, an der Execution, welche geneigt wäre, die Urtheile des Heiligen Officiums zu vollstrecken. Das Delict der Ketzerei ist aus den modernen Strafgesetzbüchern verschwunden.

Deshalb werde ich es ertragen können, wenn Koser für seine Person (s. S. 85 seiner Kritik) mich mit der großen Excommunication belegt.

23. December 1894.

Dies war geschrieben, als mir Nr. 51 der deutschen Literaturzeitung (vom 22. December) zuging, in der sich eine Kritik aus der Feder von Wilhelm Wiegand befindet. Ich erkenne dankbar an, daß das Bild, das er von meiner Schrift gibt, vollständiger ist als das Kosersche. Noch erfreulicher ist mir ein großes Zugeständnis, das er macht: er räumt die Priorität der preußischen Rüstungen vor den österreichischen ein (S. 1622). Vergebens sucht er die Bedeutung dieser Concession durch den Zusatz abzuschwächen: ›Es kommt darauf sehr wenig an‹. Das mag

er, Wiegand, jetzt meinen. Die Vorkämpfer der Legende waren, ehe mein Buch erschien (was sie heute meinen, haben sie noch nicht verlautbart), der entgegengesetzten Meinung; Wiegand wird mir dies, hoffe ich, selber zugestehn, wenn er noch ein Mal die Stellen bei Naudé und Koser über die Priorität des österreichischen Rüstungen (s. Historische Zeitschrift 55, 456 ff. u. Koser, Friedrich d. Große 1, 595 ff.) durchliest. Noch in einer anderen Beziehung hat Wiegands Einräumung die größte Tragweite, und hierüber ist mein jüngster Widersacher augenscheinlich sich selber nicht klar geworden. Er macht es mir (S. 1620. 1626) zum schwersten Vorwurfe, daß ich so viele schöne in der »Politischen Correspondenz Friedrichs des Großen« enthaltene Rescripte nicht in meine Darstellung aufgenommen hätte, und er empfiehlt als »Gegenmittel« gegen die Wirkung meiner Argumente den Lesern die Lectüre von Band 11, 12 und 13 dieser Correspondenz. Ich bin mit dieser Empfehlung vollkommen einverstanden. Nur möge er mir erlauben, noch einige Schritte weiter zu gehn. Ich empfehle nicht nur die Bände 11 bis 13, ich halte, um klar zu sehen über die Ereignisse des Jahres 1756, auch das Studium von Band 1 bis 10 und 14 bis 20 für unumgänglich; mehr noch: auch das Studium derjenigen Fridericianischen Kundgebungen, die aus irgend einem Grunde keine Aufnahme in die »Politische Correspondenz« gefunden haben, also z. B. der noch im Schatten des Hausarchivs ruhenden Politischen Testamente, der *Histoire de mon temps* (Redaction von 1746), der *Histoire de la guerre de sept ans*, der *Apologie de ma conduite politique*, der militärischen Werke, der militärischen und finanziellen Weisungen. Jeder Charakter, am meisten ein so dämonischer wie Friedrich, will als ein Ganzes erfaßt werden. Es gibt nichts Thörichtereres, als die Thaten von 1756 begreifen zu wollen aus den auf das Gebiet der Diplomatie und auf einen Theil des militärischen Gebietes beschränkten Befehlen, welche in den paar von Wiegand empfohlenen Bänden der »Politischen Correspondenz« enthalten sind. Es ist eitel Selbsttäuschung, wenn man nur durch tagweise Registrierung dieser Rescripte des Königs hinter seine wahren Absichten zu kommen sucht; das ist ein Zurücksinken in die üble, den mittelalterlichen Annalen und Chroniken entlehnte Gepflogenheit, von der man hoffen durfte, daß sie endgültig überwunden sei. Die Historie ist kein Tagebuch.

Und was soll ich auf den Vorwurf antworten, ich hätte so viele Stellen der »Politischen Correspondenz« verworfen? Seit wann werden die historischen Zeugnisse mit dem Scheffel gemessen oder mit der Brückenwage gewogen? Nur die äußere Beglaubigung und der innere Werth entscheiden über Annahme oder Ablehnung des

Zeugnisses. Die quellenkritische Grundlage meiner Untersuchung ist der Nachweis, daß Friedrich das Geheimnis als eine der wichtigsten Bedingungen des Erfolges ansah. Er nannte die Kunst es zu bewahren eine Tugend eben so wichtig für die Politik wie für den Krieg: man müsse seine eigenen ehrgeizigen Pläne verbergen und die Misgunst Europas gegen andere Mächte rege machen. Er rief seinen Nachfolgern zu: *Dissimulez vos projets*. Er erklärte: wenn er glauben könne, daß sein Hemd, ja seine Haut, etwas von dem wisse, was er thun wolle, so würde er sie zerreißen. Er versicherte: ›Wenn man mich selbst nicht besticht, so ist es unmöglich, daß man meine Pläne verräth‹. Für das sächsische Project insbesondere empfahl er das Geheimnis auf das dringendste. Was sagen meine Gegner zu diesen Bekenntnissen und Mahnungen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen? Sie schweigen, Wiegand wie Koser. Kann — Wiegand möge mir eine Anleihe bei seinem Pathos gestatten — ›gegen diese neue Art‹, Quellen nicht zu benutzen, wohl ›zeitig genug die ernsteste Verwahrung eingelegt werden‹? ›Die schroffe Einseitigkeit der Quellenbenutzung‹ meiner Gegner ›tritt hier geradezu verblüffend ans Licht‹. Aber ›für mich‹ keineswegs ›unerklärlich‹. Denn diese von Koser und Wiegand so beharrlich ignorierten Worte Friedrichs sind das Todesurtheil der Fridericianischen Legende. Sie legen dem Forscher die Pflicht auf und geben ihm das Recht, strenge Sichtung unter den Kundgebungen des Königs zu halten, nur diejenigen anzunehmen, in denen er sich gibt wie er war, und diejenigen zu verwerfen, welche gerichtet waren auf Dissimulierung seiner Projecte und auf Erregung der Misgunst Europas gegen andere Mächte. Hat man die echten Urkunden (wozu vor allen die Politischen Testamente und die geheimen Instructionen gehören) erkannt, so sinkt aus den übrigen Urkunden unwiderrufflich alles dahin, was jenen widerspricht. Daß aber die echten Urkunden geringer, viel geringer an Zahl sein müssen als die übrigen, dürfte jedem Studierenden der Historie, der ein bis zwei Semester in einem Historischen Seminar nicht beharrlich geschlafen hat, einleuchten. Es liegt im Wesen des Geheimnisses, daß es weniger Spuren in der Ueberlieferung zurückläßt als die auf Täuschung berechnete Publicität. Wenn Wiegand meinen Friedrich, der sein Geheimnis so gut zu bewahren weiß, für eines der größten Räthsel der Weltgeschichte ansieht (S. 1626), so bedenkt er nicht, wie sehr er damit seinem Clienten zu nahe tritt. Dieser mein Friedrich erfüllte nur die Forderungen, welche er selber an einen guten Politiker stellte; Wiegand wird doch nicht annehmen, daß Friedrich kläglich von seinem Ideale abgefallen sei. Was meinen

Gegner hindert, das Einfache begreiflich und das Natürliche selbstverständlich zu finden, ist doch nur der Bann der Legende. Wohlan, er fasse sich ein Herz und breche mit dieser ja höchst bestrickenden Dame: dann wird es ihm, ich rede aus Erfahrung, wie Schuppen von den Augen fallen, dann wird er noch ganz andere Herrlichkeiten schauen.

Ich zweifle nicht, daß Wiegand das ihm gesteckte Ideal erreichen wird. Er ist auf dem besten Wege dahin. Er gesteht die Priorität der preußischen Rüstungen zu; er vermag nichts vorzubringen gegen den Nachweis, daß Friedrich im Juni 1756 Urlauber eingezogen, Pferde gekauft, Magazine vervollständigt, neue Cadres errichtet hat. Nun möge er einmal aus dem von ihm so warm empfohlenen 13. Bande der Politischen Correspondenz (er findet die Stellen zusammengetragen im Register, S. 613, Absatz 3, Rubrum *Ein preußisches Truppencorps*) sich überzeugen, mit welcher Hartnäckigkeit Friedrich in den aus seinem Cabinet hervorgegangenen Schriftstücken eben diese Rüstungsmaßregeln in Abrede gestellt hat. Durchaus nichts Anderes wollte er im Juni 1756 gethan haben als — wir folgen seinen Worten im *Expose des motifs* <sup>1)</sup>: *Le Roi fit passer quatre régiments de son Électorat en Poméranie, et Sa Majesté donna Ses ordres, pour que Ses forteresses fussent mises en état de défense.* Er handelte mit dieser Ablehnung durchaus im Geiste seiner Zeit <sup>2)</sup>, aber wie man sie auch erklären und entschuldigen mag: klar ist doch, daß Rescripte, die so starke Verstöße gegen den objectiven Thatbestand enthalten, nicht als historische Quellen benutzt werden dürfen. Es ist nicht anders: Wiegand hat, indem er diesen einen Stein aus dem Bau der Legende entfernte, das Ganze zu Falle gebracht. Wie kehrt sich doch sein Rathschlag gegen ihn selber. Das Kräutlein, das in Gestalt von Band 11—13 der Politischen Correspondenz er so laut und nachdrücklich als Gegengift gegen meine Ketzereien angepriesen hat, es bringt den Medicus um. —

Was Wiegand im Einzelnen gegen mich einwendet, habe ich, so weit es nicht mit der Koserschen Kritik übereinstimmt, weiter oben in den Anmerkungen zurückgewiesen.

1) Otto Krauske, Preußische Staatsschriften S. 177.

2) Wiegand wird nichts dagegen haben, wenn ich seinen Bundesgenossen Koser anrufe, der von dem 18. Jahrhundert sagt (Histor. Zeitschr. 43, 88 ff.): »Die Sprache wurde geradezu ein Werkzeug die Wahrheit zu verhüllen... 'Warum vergleichen wir nicht Gleiches mit Gleichem?' schreibt der Kronprinz Friedrich... Wer will ihn tadeln, daß er als König an diesem Grundsatz festhielt?«

Niemand ist unfehlbar, jeder muß sich darauf gefaßt machen, wenigstens in Nebendingen eines Bessern belehrt zu werden. Die Herren Koser und Wiegand haben sich an die Citadelle meiner Stellung gar nicht herangewagt. Sie haben nur Außenwerke angegriffen, und selbst diese — ich hoffe, daß der Urtheilsspruch einer unparteiischen Kritik nicht anders lauten wird — vergebens.

Göttingen, 1. Januar 1895.

Max Lehmann.

**Reinhardt, Dr. Carl, K. Dragoman, Ein arabischer Dialekt gesprochen in 'Omān und Zanzibar.** Stuttgart und Berlin, W. Spemann 1894. XXV und 428 S. 8°. [Auch unter dem Titel: Lehrbücher des Seminars für orientalische Sprachen zu Berlin herausgegeben von dem Director des Seminars. Bd. XIII]. Preis M. 40.

Es darf als ein sehr glücklicher Griff bezeichnet werden, daß die Direction des orientalischen Seminars Herrn Reinhardt, einen Schüler Nöldekes, zur Ausarbeitung eines Lehrbuchs des in Zanzibar und der Ostküste von Afrika von den dort lebenden Arabern aus 'Omān gesprochenen Dialektes anregte. Der Verfasser hat nicht nur seine in praktischer Hinsicht wichtige Aufgabe mit Geschick gelöst, sondern zugleich den Männern der Wissenschaft einen höchst wichtigen Beitrag zur Kenntnis der arabischen Dialekte geliefert. Es gebührt ihm dafür um so mehr Dank, als er seine reichhaltigen mit Umsicht angelegten Sammlungen teilweise unter ungünstigen Verhältnissen — dazu gehört vor allem auch das Klima von Zanzibar — zu Stande brachte. Vorarbeiten zur Lösung der Aufgabe lagen in der That nur in geringem Umfange vor; vor allem der Aufsatz von Praetorius in Band 34, S. 27 ff. der D. Morg. Ges. Die Darstellung Jayakars im Journal of the R. As. Soc. XXI erscheint uns, namentlich was die lexikalischen Angaben betrifft, doch etwas belangreicher, als Reinhardt sie taxiert; ein großer Teil der 'omanischen Ausdrücke ist bereits von ersterem ganz richtig aufgeführt, wenn auch allerdings bisweilen ohne genügende Transcription. Uebrigens liegt gerade im Lexikon viel Eigentümliches vor; hoffentlich erhalten wir künftig einmal das von Reinhardt verheißene Specialglossar. Es tauchen hier, wenn man die anderen Dialekte betrachtet, manche merkwürdige Verbalstämme auf, die sich sonst unseres Wissens nirgends finden, z. B. *lekeš* anfassen, *daḥas* auflösen, *raṣaḥ* aufheben, oder Verba mit auffälliger Bedeutung z. B. *kaḥar* ergreifen (S. 143). Gerade diese Wörter, wozu dann übrigens auch

noch persische und selbst indische Fremdwörter kommen (man vgl. die Liste S. 126), geben dem Dialekt sein eigenartiges Gepräge.

Unzweifelhaft hat Reinhardt darin Recht (S. VII), daß er die Sprache als Bedu-, nicht als Ḥaḍardialekt betrachtet. In der That zeigt der Dialekt Centralarabiens, über welchen der Referent demnächst weitläufigere Mitteilungen vorlegen wird, große Aehnlichkeit mit dem von 'Omān; auch der Dialekt der Ḥaḍar des Neğd gehört in die Kategorie der Bedusprache. Dagegen ist nur bedingt annehmbar, was der Verfasser, besonders gegen den Schluß seiner Vorrede, behauptet, daß nämlich das 'Omāni der klassischen Sprache an Reinheit der Aussprache und grammatikalischen Bau ziemlich nahe stehe, viel näher als die Sprache des Neğd u. s. w. Vor Äußerungen über diesen Punkt hat man sich bei dem dermaligen Stand unserer Kenntnisse doch wohl überhaupt noch zu scheuen. Ganz besonders merkwürdig ist der Zusammenhang zwischen der Bedusprache des Osten mit magrebinischen Dialekten; man beachte vor allem die Betonung der zweiten Silbe der 3. P. Perf. des starken Verbums; auch lexikalisch finden sich nicht selten Berührungen.

Die Einwirkung des Hocharabischen auf den 'Omānidialekt ist, trotzdem daß die diese Sprache sprechenden Leute sämtlich Muslimen sind, nicht stark. Sie macht sich in den von Reinhardt (von S. 297 an) veröffentlichten Texten ein klein wenig mehr fühlbar, als in den vielen von ihm in der Grammatik mitgetheilten Sätzen und Redensarten, die der Unterhaltung des gewöhnlichen Lebens entnommen sind. Die Schwierigkeiten, einen Volksdialekt aus dem Munde von Illiteraten zu sammeln und in seiner ganzen Reinheit darzustellen, ist bekanntlich auf dem Boden des Orients keine geringe; um so dankbarer dürfen wir Reinhardt für das reiche ächt volkstümliche Sprachmaterial sein, das sein Werk enthält. Auch in Betreff der Vocale hat er sich nicht gescheut, die allermerkwürdigsten Erscheinungen — wozu natürlich nur Transcription angewendet werden konnte — zu rubricieren. Von größter Wichtigkeit in dieser Beziehung ist das Lautgesetz § 243 (S. 134), darnach wird:

i	bedingt durch nachfolgendes	d, t, <u>d</u> , z, s, š, n, l
u	- - -	b, f, g, k, m
ü	- - -	b, m vor l
o	- - -	ḍ, ṭ, ṣ, h, ḥ, ḫ, k, ġ, r
ö	- - -	' und häufig ḥ.

Diese wichtige Lautregel stimmt im Großen und Ganzen zu den durch die Grammatik verstreuten Beispielen. Sie wird teilweise auch

in anderen, besonders magrebinischen Dialekten zu beobachten sein, während die östlichen Ḥaḍar- und Bedudialekte, ebenso wie das Aegypto-Arabische dem Einflusse der Consonanten auf die Vokale nur teilweise denselben Spielraum gestatten; sie scheinen erst auf dem Wege dazu zu sein. Dies Alles kann hier nicht im Einzelnen besprochen, sondern muß einer vergleichenden Grammatik der arabischen Dialekte vorbehalten bleiben. Natürlich finden die Lautregeln auch bei der Bildung des Imperfectums (§ 261 ff.) ihre Anwendung, doch wäre zu betonen, daß sie hier noch nicht völlig durchgedrungen sind. Dasselbe läßt sich in anderen Dialekten beobachten; doch kann man in Folge der Einwirkung des *b* gelegentlich schon *jišrub* neben dem älteren *jišrab* des 'Omāndialektes (S. 145) hören. Merkwürdig ist, daß der Verfasser die Schlußfolgerungen des durch den folgenden Consonanten bedingten Lauteinflusses nicht auch für das Perfectum § 242 gezogen hat, sondern *fe'il* und *fe'ul* als ›Passivformen‹ aufführt. Im Uebrigen kommt hier freilich, was ebenfalls nicht berücksichtigt ist, noch secundärer Lautwandel in Betracht, vor allem der hauptsächlich der Beduinensprache (im Neḡd sogar gilt = ich habe gesagt) eigene Uebergang von *u* durch *ü* (oder dumpfem *i* wie in *gynt* = ich bin aufgestanden) zu *i*; dafür daß dieser Lautwandel secundär ist, spricht daß das für *k* gesprochene stimmlose *g* in solchen Fällen nicht palatilisirt wird. Uebrigens wird zu der Frage der Einwirkung der Consonanten auf die Vokale die demnächst erscheinende Grammatik des Tunisischen Dialektes von Dr. Stumme eine Reihe hübscher Analogien bringen.

So reich die Fülle an Material ist, welche das Werk Reinhardts bringt, so darf doch nicht ganz verschwiegen werden, daß die Anordnung und vielleicht auch die Einteilung des Stoffes nicht ganz allen Anforderungen entspricht, die an ein für Schüler des Seminars bestimmtes Handbuch zu stellen wären, auch sind die deutschen grammatikalischen Schemata (man vergleiche z. B. die Auseinandersetzung S. 81 § 146 wie der ›Ablativ‹ ausgedrückt wird) allzu sehr in den Vordergrund gestellt. Reinhardt entschuldigt sich übrigens in dieser Hinsicht selbst; beinahe wäre das Buch teilweise in Folge der oben erwähnten Schwierigkeiten, gar nicht erschienen, und dies wäre sehr zu bedauern gewesen. Viele wichtige sprachliche Erscheinungen sind hier zum ersten Male gebucht: so die masculine Pluralendung des Verbuns auf *ō* (statt *ū*), die femininen auf *an*, *en*; sogar bei den Verben med. *wāw* und *ja* (S. 202) *rāmen*, *sāran* statt hocharabischem *rumna* und *sirna*. Auch die Neḡdsprache kennt diese Formen; in den Gedichten kommen sogar Beispiele mit doppeltem *n* und nachschlagendem kurzem Vokal — man denke an das



Pronomen separatum — vor. Doch mag auch dies einer späteren Erörterung vorbehalten werden; im Folgenden mögen nur noch einige Punkte berührt werden, die uns zu Zweifeln Anlaß geben.

S. 20 *jēk*, *jāk* bedeutet kaum o du! sondern ist Warnungsruf *أيّاك*.

S. 23. Reinhardt hat sich die Sache dadurch erschwert, daß er des Referenten Ausführungen in Zeitschrift der D. Morg. Ges. Band 46, S. 351 ff. vielfach nicht berücksichtigt hat. Die auslautende Silbe in Wörtern wie *šife* = Heilung ist doch sicher ursprünglich lang; von einer Verlängerung des Vokals in *šifak* kann daher nicht die Rede sein.

S. 24. Daß in *lhumti* = meine Wade gegenüber *lohme* ›ein stark betonter Hülfsvokal eingeschoben sei‹, ist zu beanstanden. Jedenfalls bekommt der Hülfsvokal, wenn er überhaupt, was nicht ausgemacht ist, als solcher zu bezeichnen ist, erst sekundär den Ton.

S. 34. Auf das angehängte Frage-*i* kommt Reinhardt S. 282 zurück. *hi* ist doch wohl als die vollere Form dieser Partikel zu betrachten.

S. 50 *mšott* ›Kamm‹ gehört nicht unter die mit präfigiertem *m* gebildeten Nomina; *marād* § 63 ist klassisches *murād*, nur mit Chaṭef-Pathah.

S. 71, § 115. Daß *f'al* in zahlreichen Fällen für *'af'al* steht, wäre doch wohl anzuführen gewesen, besonders in Berücksichtigung der gegebenen Beispiele *ulād*, *šhāb* u. a.

S. 78, § 140 fehlen die Beispiele zu der gegebenen Regel.

S. 121. In *'a sān* steckt vielleicht *عَسَا أَنْ*, zumal da *'ase* S. 277 wirklich vorkommt.

S. 140 § 254 vgl. S. 141 § 255 Anmerkung. Daß in Beispielen wie *ṭāhillo* die Nuntation vorliegt, deren *n* dem *l* assimiliert ist, ist zweifellos; in Bezug auf diese Frage muß sich der Referent zu seinem Bedauern auf die Seite Wallins gegen Wetzstein (ZDMG. 22, 113) stellen.

S. 265 § 407 in der Bemerkung stimmen die Beispiele nicht zur Regel.

Auch einige kleinere Uebersetzungsfehler mögen hier namhaft gemacht werden:

S. 78 *tōrs zōgīt ssēf* kann unmöglich etwas anderes bedeuten als: der Schild ist die Zubehör des Schwertes.

S. 90 wird *bišabor* mit ›auf Borg‹, S. 115 *biššabor* mit ›baar‹ übersetzt. Das erste ist unzweifelhaft das richtige.

S. 169 *tšauwek* bedeutet nicht: er macht sich zu einem Dorn, vgl. das hocharabische شائك.

S. 295. Daß man der Leidtragenden sagt: *allah jikbur ḥaṭriš* = möge Gott deine Seele vergrößern, ist kaum anzunehmen, *jikbur* ist ohne Zweifel Fehler für *يجبر* = heilen.

S. 330 *we ebe el 'azyz en jéyš delyle* = und der Edle weigert sich, als ein Wegweiser zu leben, ist unannehmbar; man lese ذليلاً für *delyle*.

Namentlich scheinen dem Referenten bei einer Anzahl Sprichwörter Mißverständnisse untergelaufen zu sein: so bedeutet Nr. 66 *ma' ṭmā'a mā min gemā'a* doch wohl: Beim hastigen Streben nach Besitz hört die Freundschaft auf.

Leider sind die Druckfehler in dem Buche zahlreich; hinter dem Vorwort ist nur ein Teil derselben verbessert. Im Interesse der Leser mag hier eine ausgewählte Liste derselben folgen.

S. 53, § 74 statt *rišjan* bewußtlos ist wohl *gišjan* (Reinhardt umschreibt غ mit *r*) zu lesen.

S. 68 § 107, 5 lies *jūwēmāt* Tage statt *jūwēwāt*.

S. 165, Z. 2 lies *مفاعلة* statt *مفاعلة*; Z. 3 von unten wahrscheinlich *rāwar* statt *rāwar*.

S. 241, Z. 17 lies *دريتك* *ḍurrytek* deine Sippschaft (statt mit *ḍ*).

S. 252, Z. 4 von unten ist vielleicht *jint'āleg* statt *jintaleg* zu lesen: oder ist das 'Ain aufgegeben?

S. 287, Z. 9 lies *rormen* statt *rormen*.

S. 303, Z. 8 lies *jistryḍbo* statt mit *r*.

S. 308, Z. 2 lies 'a statt *a*.

S. 364, Z. 2 streiche *lāḍit*.

S. 368, Z. 5 des Textes von unten lies *min kill mekān* statt *mil*.

S. 385, Z. 4 lies *ṭā'* statt *tā'*.

Auf die Metrik der S. 420 ff. mitgeteilten Lieder wird der Referent an einem anderen Orte demnächst zu sprechen kommen; sie erheischt verschiedentliche Emendation des Textes.

Die hier gemachten Ausstellungen möge der Verfasser als ein Zeichen dafür hinnehmen, wie genau der Referent das interessante Buch durchstudiert hat. Für das schöne Werk und die große darauf gewendete Mühe sei ihm nochmals aufrichtig gedankt.

Leipzig, 30. December 1894.

Albert Socin.

**Mahaffy, John P.**, *The Flinders Petrie Papyri with transcriptions, commentaries and index.* Dublin. I. Band 1891. II. Band 1893. Cunningham Memoirs VIII und IX.

Unter den zahlreichen Ausgrabungen, die in den letzten Jahren in Aegypten ausgeführt worden sind, nehmen die des Engländers Flinders Petrie wohl den ersten Rang ein, nicht nur durch das beispiellose Glück, das ihrem Leiter überall treu zur Seite steht, wo er seinen Spaten einsetzt, sondern auch nicht minder durch seine Geschicklichkeit und die sorgfältigen Editionen der gewonnenen Schätze, worin ihm nur Wenige gleich kommen. Aus den zu Mumienhüllen verarbeiteten Cartonagen, die er vor Kurzem in Gurôb im Faijûm gefunden hat, sind in mühseliger Arbeit Fetzen von alten Papyri entwickelt worden, die, von dem irischen Gelehrten J. P. Mahaffy in den vorliegenden Bänden publiciert, zu den allerwertvollsten Schätzen gehören, die wir überhaupt dem unerschöpflichen Boden Aegyptens verdanken. Sind doch Perlen darunter wie die Stücke aus Platon's Phaidon und Laches, wie das Fragment aus Euripides' Antiope und manche andere, die nicht zum Wenigsten durch ihr außerordentlich hohes Alter, durch das sie alle früheren Funde übertreffen, epochemachend geworden sind. Aber auch die große Masse der Papyri, die Urkundenfragmente, nehmen innerhalb unserer Papyruslitteratur eine ganz singuläre Stellung dadurch ein, daß sie einer Zeit entstammen, aus der wir bisher nur ganz wenige Stücke und diese von den Meisten unerkant) besaßen. Sie gehören sammt und sonders in das III. Jahrhundert vor Chr., in die Regierung der Könige Ptolemaios Philadelphos, Euergetes, Philopator und Epiphanes und füllen somit eine Lücke unserer Tradition, die wohl jeder Freund der hellenistischen Geschichte auf das schmerzlichste empfunden hat. Jetzt fehlen uns nur noch größere Funde aus dem I. Jahrhundert vor Chr. G.; dann haben wir ein zusammenhängendes archivalisches Material über tausend Jahre hin — von den Tagen des Philadelphos bis in die Zeiten des Islâm hinein. Denn die andere große Lücke, die noch vor Kurzem klaffte, die ersten drei Jahrhunderte nach Chr. umfassend, ist inzwischen namentlich durch die Publicationen aus dem Berliner Museum (denen sich hoffentlich bald andere anschließen werden) gefüllt worden. Doch nicht nur durch ihr Alter sind die Flinders Petrie Papyri von größtem Interesse. Ich gestehe gern, daß unter den zahlreichen Papyruspublicationen der letzten Decennien keine mich so gepackt hat wie die vorliegende: hier ist jedes Fetzenchen, sei es in sprachlicher oder palaeographischer, in juristischer oder historischer Hinsicht, von ganz besonderem Interesse, und immer

neue Gesichtspuncte eröffnen sich dem, der sich in sie vertieft, sodaß er sie ungern bei Seite legt. Die Arbeit, die Mahaffy hier geleistet hat, kann nicht hoch genug geschätzt werden, und wir müssen sein Werk um so mehr bewundern, wenn wir hören, daß er den ersten Band bereits elf Monate nach der Entdeckung der Urkunden dem Publicum übergeben hat! Zwei Jahre darauf folgte dann der nächste Band, nachdem noch weitere Fragmente aus den Cartonagen losgelöst waren. Es soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß zu diesem zweiten Bande Mr. Sayce Manches beigetragen hat. Vgl. seine vorläufigen Publicationen in *Hermathena* XVII 1891 S. 51 ff. Es ist selbstverständlich, daß eine so prompt erfolgende Publication bei den enormen Schwierigkeiten, die der Herstellung dieser Texte im Wege stehn, nicht überall das letzte Wort spricht. Manches hat denn auch Mahaffy selbst inzwischen seinen früheren Ausführungen hinzufügen können, Manches ist auch von anderer Seite beigesteuert worden. Eine solche Publication enthält ja geradezu eine Aufforderung an die Fachgenossen, mitzuarbeiten, und ich bedaure nur, daß ich ihr nicht schon früher folgen konnte. Einzelne Beigaben, die ich Mahaffy bald nach Erscheinen des I. Bandes mittheilte, hat er bereits in den »Additions and Corrections« abgedruckt; auf sie komme ich nicht weiter zurück. Bei der erdrückenden Fülle des hier gebotenen Stoffes beschränke ich mich im Folgenden, zumal die klassischen Texte natürlich in Philologenkreisen bereits eifrigst gefördert worden sind, lediglich auf die Urkunden, zu denen meines Wissens bisher nur Weniges beigesteuert worden ist<sup>1)</sup>. Auf die palaeographische Bedeutung der Texte behalte ich mir vor, bei anderer Gelegenheit zurückzukommen. Hier sei nur hervorgehoben, daß diese neuen Funde das Bild von der Entwicklung der griechischen Schrift, wie ich es in meinen »Tafeln zur älteren griechischen Palaeographie« kurz entworfen habe, auf das beste bestätigen und ergänzen. Bei den folgenden Verbesserungsvorschlägen bin ich durch die vortrefflichen Autotypes, deren Beigabe wir der Liberalität der königlichen irischen Akademie verdanken, unterstützt worden.

Im Allgemeinen habe ich nur voraufzuschicken, daß ich auch hier wie bei der Publication von Kenyon bedauere, daß die Texte ohne Accente u. s. w. ediert worden sind. Ich verweise auf meine

1) Ich kenne nur die Anzeigen von G. Lumbroso in den *Mélanges d'archéol. et d'histoire publ. par l'École franç. de Rome* t. XIII f., ferner Th. Reinach, *Rev. Étud. Grec.* V 1892. S. 141 ff. Gomperz, *Beilage Allg. Z.* 1891. Nr. 193. Während der Arbeit gieng mir Wilhelms Besprechung zu, aus d. *Z. Oestr. Gym.* 1894. S. 907 ff.

Ausführungen in dieser Zeitschrift 1894 Nr. 9 S. 717 ff.<sup>1)</sup> Auch ist leider hier wie dort, sobald die Autotypes fehlen, aus dem Druck nicht immer scharf zu erkennen, wo Lücken im Text oder Lücken in der Lesung sind.

Ehe ich auf die Einzelheiten eingehe, möchte ich noch einen Punct besprechen, der mir von besonderer Bedeutung zu sein scheint. Es ist bekannt, daß in den vorliegenden Urkunden die makedonischen Soldaten eine große Rolle spielen. Mahaffy faßt sie als Veteranen, als ausgediente Soldaten oder auch wohl »Pensionäre«, indem er wohl davon ausgeht, daß sie vielfach als *κληροῦχοι* oder genauer als *ἐκατοντάρουροι* oder ähnlich bezeichnet werden. Soweit ich sehe, sind sämtliche Gelehrte, die sich mit diesen Texten beschäftigt haben, seiner Ansicht gefolgt, ja, durch Adolf Bauer hat sie schon in die Handbücher Aufnahme gefunden (Kriegsaltertümer [I. Müller] S. 451, 455). Je länger ich mich mit den vorliegenden Texten beschäftigte, desto größere Zweifel sind mir an der Richtigkeit dieser Auffassung aufgestiegen. Die Frage ist eine ebenso schwierige wie wichtige, und es liegt mir fern, sie hier im Vorübergehen erledigen zu wollen. Aber meine Bedenken will ich doch nicht unterdrücken. Sollten das wirklich ausgediente und in den Ruhestand übergetretene Soldaten sein, die sich in officiellen Actenstücken (Testamenten, Contracten etc.) bezeichnen als *ἰλάρχης* oder *χιλιάρχης* oder *λοχαγός* oder *πεντακοσίαρχος*, oder aber als *τακτόμισθος* und ferner hinzufügen, bei welchem Regiment sie diese Stellung bekleiden, wie *τῶν Εὐμένους* oder *τῶν Αἴγα*? Ist es nicht auffällig, daß sie auf keine Weise andeuten, daß sie ihre Charge nicht mehr bekleiden (etwa mit *χιλιαρχήσας* oder dgl.)? Sollte es ferner damals wirklich abgedankte und voll belohnte Veteranen im Alter von 30 Jahren gegeben haben? Vgl. XI 13, XI 18. Ist es endlich denkbar, daß ein ausgedienter Veteran sich bezeichnet als *τῶν οὐπω ὑπὸ ἱππάρχην*? Vgl. II. Band XLVI. Ist damit nicht vielmehr angedeutet, daß der Mann dazu bestimmt ist, einer Hipparchie überwiesen zu werden? Ich kann aus diesen Daten, denen ich noch Vieles hinzufügen könnte, nur den Schluß ziehen, daß wir es vielmehr mit activen Soldaten zu thun haben, die hier im Faijüm in der Hauptstadt wie in

1) Durch meine Ausführungen über die Accentuation der ägyptischen Wörter erledigen sich auch die betreffenden Bemerkungen von Blass in dieser Zeitschr. 1894, S. 397 ff. Da die Trennungspunkte von den Schreibern selbst gelegentlich geschrieben werden, können sie nicht von den Herausgebern beliebig in den Text gesetzt werden. Für schwache Cantonisten hätte man ja vielleicht ein *Πᾶν* in die Fußnoten setzen können. Die Verbesserungsvorschläge von Blass waren bereits zum größten Teil in den Addenda (Heft XII) gedruckt, als mir die Anzeige zu Gesicht kam, z. Th. schon in Heft V.

den Dörfern (s. unten), in Garnison liegen und vom König mit einem κλήρος belohnt sind. Daß active Soldaten zugleich Grundbesitzer sind, ist für das Ptolemäerreich auch sonst überliefert. Ich erinnere an Pap. Paris. 63, 4, 105 (nach meiner Lesung): *ένίους δὲ καὶ τῶν μαχίμων, μᾶλλον δὲ τοὺς πλείστους, οὐδὲ τοὺς ἰδίου (sic) κλήρους αὐτοῦργεῖν δυναμένους* (II. Jahrh. v. Chr.). Vgl. auch Rosettana Z. 19/20: *προσέταξεν δὲ καὶ τοὺς καταπορευομένους ἐκ τε τῶν μαχίμων καὶ τῶν ἄλλων τῶν ἀλλότρια φρονησάντων ἐν τοῖς κατὰ τὴν ταραχὴν καιροῖς κατελθόντας μένειν ἐπὶ τῶν ἰδίων κτήσεων*. Trifft meine Auffassung für die Flinders Petrie Papyri zu, so haben wir Zustände vor uns, die an die von Herodot II 168 und namentlich von Diodor I 73 für Aegypten überlieferten erinnern. Diodor betont ausdrücklich, daß die Kleruchien den activen Soldaten gegeben wurden, damit sie gern in's Feld rückten (*ὅν οἱ κινδυνεύοντες εὐνοῦστατοι τῇ χώρᾳ διὰ τὴν κληρουχίαν ὄντες προθύμως ἐπιδέχονται τὰ συμβαίνοντα κατὰ τοὺς πολέμους δεινά*). Ob die Ptolemäer, indem sie einen Teil ihrer Soldaten in ähnlicher Weise im Lande ansiedelten, einer alten aegyptischen Sitte sich anschlossen oder eine auch in den anderen hellenistischen Reichen geltende Praxis befolgten, wird weiter zu untersuchen sein. Eine genauere Behandlung der hier aufgeworfenen Fragen behalte ich mir vor.

Endlich möchte ich noch vorausschicken, daß die Datierungen der Urkunden nicht immer genau von Mahaffy berechnet sind. Er läßt Philadelphos im J. 284 beginnen (S. 17), während das Jahr 285/4 sein erstes war. Vgl. C. Müller FHG III S. 726. A. v. Gutschmid bei Sharpe, Gesch. Aegyptens S. 182 Anm. 1. Krall, Sitzungsber. Wien. Akad. 105. 1883 S. 353. Auch ist das erste Jahr des Euergetes I nicht 246 (S. 22), sondern 247/6. Vgl. Müller a. O. Das erste Jahr des Philopator ist 222/1. Danach sind manche Berechnungen zu ändern. Z. B. die zahlreichen Urkunden aus dem 10. J. des Euergetes gehören in das Jahr 238/7.

Nun mögen die Einzelbemerkungen Platz finden.

XI. Dies Testament, dessen Datierung verstümmelt ist, setzt Mahaffy (S. [35] unten) in die Zeit des Philadelphos. Mir scheint jedoch folgende Ergänzung der ersten Zeilen geboten, wobei ich, wie schon Mahaffy, das kleine Fragment weiter nach links schiebe und seine Lesung *κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέλφου* aus den Additions übernehme:

1 [Βασιλεύοντος] Πτολεμαίου τοῦ Πτολ[εμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν  
Ἀδελφῶν]

2 Ἐ. . ἐφ' ἰσρέως . . ] . . έους τοῦ Εὐβάτα Ἀλ[εξάνδρου καὶ θεῶν  
Ἀδελφῶν καὶ θεῶν]

3 [Εὐεργετῶν, καν]ηφόρου Ἀρσινόης Φιλα[δέλφου . . . . . τῆς  
 . . . . . ]

4 [ . . . μῆνός Πα]χῶν[s]  $\overline{\kappa\varsigma}$  ἐν Θεογονίδ[ι κτλ.

Danach gehört die Urkunde in die Zeit des Ptolemaios III Euergetes. Die Lesung des Monats ist mir sehr unsicher. Dies Testament ist in einem Dorf gemacht. Die Abweichungen im Schema erklären sich also local, nicht temporal.

8 ergänze: τὰ ἐ[μμαντοῦ ἀντὸν διοι][κεῖν. Die Stellung des ἀντὸν wie in XVIII 2.

9/10 Nach XIV 16 liegt es nahe zu ergänzen: καταλείπω τ[ὸν σταθμὸν ὃν ἔχω oder ἔλαβον ἐκ] τοῦ βασιλικοῦ. Die Zahl der Buchstaben würde zu den obigen Ergänzungen etwa stimmen. Ich rechne die Zeile auf etwa 56—58 Buchstaben.

10/1 ergänze: Πτολεμαίω[ι τῶι γεγεννημένωι ἐξ ἐμοῦ] καὶ Χρυσόπολεως. Vgl. XV, 18.

12 l. τριου für υρρου. Also etwa zu ergänzen 11/12: Δη[μοσθένην (oder ähnlich) τὸν] [Δημη]τρίου Ἡρακλεώτην τῆς ἐπ[ιγρονῆ]s.

XIII. Unter dieser Nummer hat Mahaffy drei Fragmente zusammengestellt, die, jedes für sich betrachtet, nicht viel nützen. Dazu ist auf dem Autotype noch ein winziges viertes Fragment hinzugefügt. Es ist mir gelungen, aus diesen Fetzen einen zusammenhängenden Text herzustellen. Unter Nr. 2 bringe man Nr. 3 so an, daß die Klebung, die auf Beiden ganz deutlich ist, eine Linie bildet. Dann läßt sich links vor Nr. 3 Nr. 1 und wiederum hiervor links oben Nr. 4 derartig anbringen, daß die dunklen aufliegenden Fasern es über allen Zweifel erheben, daß die Fragmente so neben einander gehören. Die in 2, 14 beginnende Urkunde lautet dann etwa folgendermaßen :

[Βασιλεύοντος Πτολεμαίου το]ῦ Πτολεμαίου καὶ Ἀρσινόη[s] θεῶν  
 Ἀδελ]-

[φῶν Λι ε]φ' [ερέως Ἀλεξάνδρου καὶ θε]ῶν Ἀδελφῶν καὶ θεῶα  
 Εὐεργ[ετῶν]

[Ἀπολλωνίδου Μοσχίωνος τὸ β<sup>λ</sup>,] κανηφόρου Ἀρσινόης Φ[ιλ]α-  
 [δέλφου]

[Μενε]κρατε[ας τῆς Φι]λάμμοнос μ[η]νός Ἀ[ρ]τεμισίου  $\overline{\gamma}$  ἐν Κ[ .  
 . . . . . ]

5 [τῆς] Πολέμωνος μερίδος τοῦ Ἀρσινόιτου νομοῦ. Τάδε διέ[θετο.  
 νοῶν καὶ φρο]-

[νῶν] Μελέαγρος Ἰλλύριος τῶν Εὐμένους πεντακοσιάρχος [. . .  
 . . . . . ]

- [. . .] λευκόχο[ως] γλαυκὸς ἐπίγρυντος ὡς . . . Εἴη μὲμ μοι ὄγυαί-  
 νοντα] καταλεί-  
 [αὐτὸ]ν τὰ ἐ[μ]αυτοῦ διοικεῖν. Ἐ[ὰν] δέ τι πάσχω ἀνθρώ[πινον,  
καταλεί-  
 10 [πω τ]ὰ ὑπάρ[οχ]οντά μοι πάντα καὶ ὅσα ὀφείλωσίν τινές [μοι . . .  
. . . . . ]  
 [. . . . . Π]ύρρον Μακέται. Μάρτυρες· Δημοκλῆς (?) [. . .  
. . . . . ]  
 [. . . . .] ἰλάροχης εὐμεγέθ[ης] μελίχως τον . [. . . . . ]  
 [. . . . .] σος ὡς ἕξ. Διο[ν]ύσιος Θραῖξ τῶν Αἰγα ἐπίδ[ .  
. . . . . ]  
 [. . . . . ] λευκόχως φακὸ[ν] ἔχων παρὰ τὸ δέξιον ο[ῦ]ς . . .  
. . . . . ]  
 15 [. . . . . Π]εργαῖος τῶν Ἀνα[. . .] χιλίαρχος εὐμεγ[έθ]ης .  
. . . . . ]  
 [. . . . .] τ . . . . ενιτ . . . . υ . [. . .] εχ . . . . . της  
αρι . [. . . . . ]  
 [. . . . Κρυ?] ηναῖος τῶν Δάμ[ων]ος λοχαγ[ός] μέσος . [. . . . . ]  
 [. . . . .] κράτης [. . . . . ]

Im Einzelnen wird die Lesung gewiß noch am Original gefördert werden können. Aber an der Zusammengehörigkeit der Stücke wird sich kaum ein Zweifel erheben. Was am Ende von 4 zu ergänzen ist, lasse ich dahingestellt, jedenfalls nicht *Κροκοδίλων πόλει* — dagegen spricht der Zusatz *τῆς Πολέμωνος μερίδος*. Es ist dies der zweite Fall, daß ein Testament nicht in der Hauptstadt, sondern in einem Dorfe abgefaßt ist. Daß die Colonisten nicht alle in Krokodilopolis saßen, sondern ebenso auch in den Dörfern, ist wohl selbstverständlich, und wird durch II XXXVIIIa bezeugt. Vgl. Z. 9/10: *Σωσιβίου κεκληρουχημένου περὶ Αυσιμαχίδα τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ*. Daß in dieser Urkunde die Altersangaben nicht vor dem Signalement stehn, wie gewöhnlich, sondern dahinter, ist eine Eigentümlichkeit des Dorfkanzlisten. — Zu der Urkunde, deren Schluß auf Nr. 2 steht, bemerke ich:

8 lies: τῶν οὐπω ἐπηγμ[έ]νων für *ς τωι ἐπηγμ[ε]νωι*.

S. [42], 8 Mahaffy ergänzt τῶν ἐπηγμμένων εἰς δῆμ[ον] τῶν . . Ich möchte vielmehr auch hier lesen: τῶν οὐπω ἐπηγμμένων εἰς δῆμ[ον] und möchte in dieser mehrfach in diesen Texten wiederkehrenden Phrase eine Bezeichnung für diejenigen Alexandriner finden, die noch nicht in einen Demos aufgenommen sind. Vgl. auch XVII 1, 8: *Ἀλεξανδρεὺς τῶν οὐπω [ἐπηγμμένων εἰς δῆμον]*. Diese Auffassung, die ich mir schon früher gebildet hatte (vgl. meine Anmerkung bei Droysen, Kl. Schr. II 435 zu 372c) erhält jetzt ihre Bestätigung u. A. durch XIV 27 ff., wo ich lese und ergänze:



Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν] [οὐπω ἐπηγγέμεν]ν [εἰς] δῆμον Σουνιέα<sup>1)</sup>).

Damit lernen wir zugleich einen bisher noch nicht bekannten alexandrinischen Demosnamen kennen, der augenscheinlich dem alten attischen Demos entliehen ist. Wir werden unten noch weitere alexandrinische Demen kennen lernen. Halten wir alle Stellen zusammen, so ergibt sich für die Anwendung dieser Bezeichnungen folgende Regel: Alexandriner, die bereits einem Demos zugeteilt sind, werden nur nach diesem bezeichnet (ohne Ἀλεξανδρεὺς); Alexandriner, die noch keinem Demos angehören, aber doch schon für einen bestimmten Demos vorgemerkt sind, heißen dagegen: Ἀλεξανδρεῖς τῶν οὐπω ἐπηγγέμεν εἰς τὸν δεῖνα δῆμον.

XIV 5. Das durchstrichene Wort ist nicht νοιτου, was Mah. wohl als Dittographie aus dem vorhergehenden Ἀρσινοίτου auffaßt, sondern νομοῦ.

6 lies: Δημήτριος Δείωνος Χρηστήριος τῶν Πυθαγ[γέλου] für Δ. Δ. χ. τωι επισ[τατη]?. Für die Ergänzung vgl. XVIII 2, 8. Aber was ist χρηστήριος? Mah. scheint darin eine Angabe des Gewerbes zu suchen. Nach allen Analogien ist aber an dieser Stelle nichts anderes als die Herkunft zu erwarten. Ein Stadtname kann darin nicht stecken. Ich möchte auch hierin das Demotikon eines alexandrinischen Demos sehen, der nach einem Χρηστήρ (wohl Kultname eines bestimmten Gottes) geheißten haben mag. Danach würde dieser Ausdruck Χρηστήριος parallel stehn solchen wie Φιλομητόρειος, Θεσμοφόριος, die Lumbroso l'Egitto 72,2 scharfsinnig aus alexandrinischen Demennamen erklärt hat. Vgl. unten Φιλαδέλφειος, Ἀνδρομάχειος u. s. w.<sup>2)</sup>.

7 lies μακροπόσω[πος] für μακροτερος.

8 das Wort αὐτὸν hinter ὑγιάινοντα ist wohl nur aus Versehen im Druck ausgefallen.

15 lies: ἢ ὄσα [ἀ]ν π[ρο]ς[κ]τήσωμαι.

24 ergänze: τακτό[μισθος]. Vgl. II p. [154, 155]. — 26 wohl Καρ]διανὸς zu ergänzen. 27 s. oben.

1) Mah. hat: αλεξανδρεὺς τ und ν ημ . . σουνιες. Die Ergänzung von τῆς ἐπιγονῆς scheint hier durch den Raum geboten. Es bleibt zu untersuchen, ob derartige Alexandriner immer τῆς ἐπιγονῆς waren.

2) Während der Arbeit gieng mir die dankenswerte Publication von Strack in den Athen. Mitth. 1894. S. 212 ff. zu (Inschriften aus der Zeit der Ptolemäer). Seine Vermutung, Μαρωνεὺς (S. 224) auf den Demos des Maron zu beziehen, gewinnt durch Obiges an Bedeutung. Lumbrosos Arbeit »Ricerche Alessandrine III § 3, di un frammento di Satiro sui demi alessandrini e di una riforma di Filopator« ist mir leider hier nicht zugänglich. In dem Berliner Papyrus P. 1893 (Kaiserzeit) finde ich: τ[ῶ] καὶ Μαρωνεῖ. Vgl. die Doppelnamen auf S. 142,

XV 1 l. *εὐμερέ]θης* für *οης*.

3 hinter *Ἀμφιπολίτης* kann unmöglich *ευμερ[εθης* stehn, da das Signalement erst hinter der Altersangabe folgt (Z. 4). Der Mann wird dort zudem ausdrücklich als *βραχὺς* bezeichnet. Ich glaube *συντ* zu erkennen, was zu *σύντ[αγμα* zu ergänzen wäre. Vgl. XI 16.

11 am Schluß steht deutlich *ηρακλεω*. Also: *Ἡρακλεώ-* (12) [*της τῶν Δά]μωνος*.

14 Anfang ergänze: [*ἀριστερόν*].

18 Anfang: [*καὶ τὸν υἱόν*].

XVI 1. 3 l. *Εὐφορις* für *ευφορης*.

12 hinter *Μένιππος* ist nicht der Vatersname zu erwarten, der in diesen Texten vielfach fehlt, sondern die Angabe der Herkunft. Die Lesung *Δεινίου* bestätigt sich auch durch die Photographie nicht. Es scheint mir ein Wort wie *Φ . . . ος* dazustehn.

An zweiter Stelle ist ein Contract mitgeteilt, der leider stark verstümmelt ist. Bemerkenswert ist, daß die ersten 5 (sic) Zeilen nach rechts eingerückt sind. Wenn mich die Photographie nicht täuscht, ist der Absatz außerdem noch durch eine lange Paragraphos markiert. Beides erklärt sich daraus, daß in Z. 5 das Protokoll zu Ende geht, und der eigentliche Contract mit *Ὁμολογεῖ* beginnt.

4 für *Ξανδικοῦ* scheint vielmehr *ξανθο . .* zu lesen (also *Ἀλεξανθο . .*). Das muß der Name der Kanephore oder ihres Vaters sein.

6 da in Mahaffy's Additions meine Correctur verdruckt ist, wiederhole ich sie hier. Ich lese hinter der Sigle für *ἐκατοντάρορος*: *Πάντι Τεῶτος* für *πανπολ? εωτης*.

7 l. *Παμούνει Φάνητος* für *..παμουνη εγφανητος*. Die Lesung *λαγννίτη*, die ich für das folgende Wort zweifelnd vorschlug, ziehe ich zurück, zumal hiermit nicht der Beruf, sondern die Herkunft angegeben sein muß. Aber auch Mahaffys Lesung kann nicht richtig sein.

10 l. *εἰς λόγον* f. *ους . . . λογον*.

12 l. *κριθήσεται* für *κριθήσομαι*.

13 l. *Μεσορή* für *μεσορει*.

XVII 1. Im Anfang von Z. 3 steckt wiederum ein Demenname, denn vorher ist zu ergänzen: *Ἀλεξανδρεὺς τ[ῆς ἐπιγονῆς τῶν οὐπῶ ἐπηγμένων εἰς δῆμον*. Nach der Photographie scheint eine Correctur vorzuliegen. Vielleicht ist *Ἀνδρο]μάχειον* gemeint, vgl. S. 138. Doch das Original muß entscheiden.

6 l. *Σήραμβος* f. *επιαμβος*. Der Name begegnet im II. Bande öfter. Vgl. CIA. II 1978.

7 ist wohl *τῶν πρὸς φυλ[ακῆι* statt *τῶν προσφυ[ρόντων* zu ergänzen.

XVIII 1, 2. Die Lesung τ[αλεστ?]ου ist jedenfalls unrichtig. Der Priester, an den Mah. denkt, heißt Γαλέστης (s. unt.), diese Lesung ist hier aber ausgeschlossen. Wie statt dessen zu lesen ist, wage ich nicht zu entscheiden. Ich vermute: Σ . . . ίου.

Col. II 2 ergänze: ἐννεακαιδε[κάτη f. ἐννεακαιδε[κάτωι (scil. ἡμέρα).

7 l. ἀντὸν τὰ ἀν[τοῦ διοικεῖν. Vgl. XV 15.

XIX. Auch hier begegnen wieder Ableitungen von alexandrischen Demennamen. Mahaffy scheint zwar nach S. 20 A. 1 in Φιλαδέλφειος und Ἀνδρομάχειος Ableitungen von ägyptischen Ortsnamen zu sehen. Vielleicht denkt er bei dem ersten an Φιλαδέλφεια. Der Bewohner davon heißt aber Φιλαδέλφεις. Auch Th. Reinach a. O. sagt: »l'ethnique Ἀνδρομαχεῖος m'est inconnu«. Nach obigen Parallelen ist es wohl nicht zweifelhaft, daß es in Alexandrien einen Philadelphos- (natürlich nach der Königin!) und einen Andromachos-Demos gegeben hat, nach denen hier die Männer bezeichnet werden. Ja, man könnte schwanken, ob nicht auch der Ausdruck Ἰσθμειὸς (Z. 37) auf einen Demos hinweist. Auch bei Ἐλευσίνιος (XIII 2, 6) liegt diese Vermutung nahe.

3 statt Ἰάσωνος muß die Angabe der Herkunft erwartet werden. In der That lese ich auf dem Facsimile: Ἀχαιός.

8 hinter Μακεδῶν lies: τῆ[ς] ἐπιγ[ονῆς]. Von επιγ geringe Spuren.

14 ergänze: τα[κτόμισθος].

17. Mit Unrecht meint Mah., daß für die durch die demotischen Urkunden gelieferte Ergänzung Ἀλεξικράτους der Raum nicht ausreiche. Seine Annahme, daß in diesem Jahre wie auch sonst öfter zwei Priester nach einander fungiert hätten, scheint mir hier wie sonst irrtümlich. — Es stimmt übrigens nicht nur der Name des Alexanderpriesters, sondern auch der der Kanephore mit den demotischen Angaben überein. Die Kanephore heißt hier Βερενίκη Καλλιάνακος. Revillout (Nouv. Chrestom. démot. p. 1), der sich um die Erschließung der einheimischen Tradition über die Ptolemäerzeit große Verdienste erworben hat, liest in einem Berliner demotischen Papyrus, der aus demselben 22ten Jahre stammt, als Kanephore eine Bérénice fille de Cleonicus. Der Vatersname scheint ein anderer zu sein, und doch ist's derselbe. Die demotischen Buchstaben lauten nämlich: k-l-i-a-n-k-s. Nachdem die griechische Lesung bekannt ist, ist es nicht schwer, darin die correcte Transcription des Nominativs Καλλιάναξ wiederzuerkennen. Ebenso Chrestom. dém. S. 364.

38 Anfang ergänze [ἐβδομ]ήκοντα. Vorn fehlen 5 Buchstaben.

XX 1. 6 τῶν Ἰπποκράτους. 8 l. τῶν[ f. ε[. 2. 12 ergänze δεκάτη (scil. ἡμέρα) f. δεκάτωι.

13 l. *Φίλωνος Ἐλευσίνιος κληροῦχος (?)* f. *φιλωνας*. Dieser Mann ist wohl kein Soldat.

XXI 1. Col. 7 l. *με]λάγχρους* für *τυχιους*. Vgl. Col. 2, 14.

2. Col. 2 lies: *Εὐφράνορος* für *του διανορος*.

5 l. *τρόπωι ἄν βούλωμαι* (= *ῶι ἄν β.*) für *τ. ὠν β.*

11 am Schluß muß statt *γειτ[ονες* ein weiblicher Eigennamen im Dativ stehn, der Name der Erbin. Daß es ein Femininum sein muß, geht daraus hervor, daß sie *μετὰ κυρίου* auftritt. Nach der Photographie könnte vielleicht *Πτο[λεμαῖδι* gelesen werden.

12 l. *εὐμεγέθει* für *εγ μεγεθει*.

18 aus dem eben angeführten Grunde muß auch hier statt *Μεννεία* ein weiblicher Eigennamen stehn. Ich lese: *Μεννεΐα* (das 2te *v* ausgestrichen).

Sehr bemerkenswert erscheint mir die Erwähnung eines *Ιερὸν Βερενίκης καὶ Ἀφροδίτης Ἀρσινόης* (Z. 7), das sich damals (238/7) in Krokodilopolis befand. Die Vergötterung der Arsinoë II Philadelphos als Aphrodite war uns bisher nur von ihrem Tempel am Zephyrion her bekannt<sup>1)</sup>. Nun lernen wir, daß diese von griechischen Kreisen ausgehende Apotheose schon nach der Mitte des III. Jahrhunderts auch in die Provinz Eingang gefunden hatte. Ob die Berenike, die ihr im Kultus hier vorangeht, ihre Mutter oder ihre Nachfolgerin ist, läßt sich mit Sicherheit wohl nicht ausmachen.

XXII 1. 3 hinter *Αυσίμαχον* vielleicht: *τ[α]ρ[τομισθων?*

1. 5: lies *δισχιλλίας* für *δισ[μυριάς*.

2. 7 f. 1.: *καὶ δι[ὰ τῶν] γραμματέων τῶν ἐν ἐκάστῳ τόπῳ*.

9 l. *Ἐν Παλάθι (?)* f. *εν αει*.

11 Ich möchte eher *καμογραμματεὺς* lesen (f. *χῶμα ἀγον ἀπο του?*), statt *καμογραμματεῖς*, wie ich früher vorschlug.

13 Anfang ergänze: *[μετόχων]*.

In diesen beiden Stücken, aus dem 36ten und 28ten Jahre des Philadelphos (= 250/9 und 258/7 v. Chr.) ist von besonderem Interesse, worauf auch Mah. aufmerksam machte, daß der König als Sohn des *Πτολεμαῖος Σωτήρ* bezeichnet wird. So singulär, wie Mah. meint, ist dies allerdings nicht. Vgl. Dittenberger, Syllog. 153 (= CIG 2273, aus Delos): *Βασιλέα Πτολεμαῖον Πτολεμαίου Σωτήρος οὐ νησιῶται ἀνέθηκαν*. Mir fällt mehr auf, daß der Vater nicht als *θεὸς Σωτήρ* bezeichnet wird, da doch in demotischen Contracten,

1) Vgl. meinen Artikel Arsinoë bei Pauly-Wissowa. — Sehr merkwürdig ist es, daß es noch unter Alexander Severus in Alexandrien einen Kult *Ἀφροδίτης τῆς καὶ Κλεοπάτρας* gab (Pap. Berl. Bibl. Nr. 4)!

die älter sind als die erste der vorliegenden Urkunden, die Apotheose bereits Erwähnung findet. So heißt Philadelphos in einem demotischen Contract aus dem 29ten J. (= 257/6) »fils de Ptolémée le dieu sauveur« (Revillout, Rev. Egypt. I S. 13), aus dem 33. J. (= 253/2) »fils de Ptolémée le dieu (Revillout, Chrestom. démot. S. 241) und ebenso in einem Contract aus demselben 36ten Jahre, aus dem die erste unserer Urkunden stammt (ebenda S. 246). Jedenfalls beweisen die demotischen Texte, daß die Apotheose damals bereits dekretiert war. In eine noch frühere Zeit führt vielleicht (?) eine halikarnassische Inschrift, die in diesem Zusammenhange an Interesse gewinnt. Ich meine die folgende <sup>1)</sup>: Ἀραθῆι τύχηι [τήι, besser wohl ὑπέρ] Πτολεμαίου τοῦ Σωτήρος καὶ Θεοῦ Σαράπι Ἴσι Ἀρσινόῃ τὸ ἱερόν ἰδρύσατο κτλ. Die Stifterin Arsinoë ist, ohne Zweifel, wie schon der Herausgeber G. Hirschfeld bemerkt, keine Andere als die berühmte Gemahlin des Philadelphos. Es fragt sich nur, ob sie diesen Sarapis-Isis-Tempel in Halikarnass nicht schon als Frau des Lysimachos gegründet hat (also zwischen 283—281). Daß ihr der Königstitel fehlt, scheint mir nach keiner Seite hin entscheidend zu sein. Ebenso gut könnte sie natürlich auch von Aegypten aus später diese Stiftung vollzogen haben. Jedenfalls ist bemerkenswert, daß die Königstochter für die Apotheose ihres Vaters eintritt, indem sie ihn Σωτήρ καὶ Θεός nennt. Wir haben hier ein Beispiel vor uns, wie gerade vom Hofe aus die Idee der Vergötterung der Könige popularisiert wurde. Man vergleiche auch die Worte des Hofdichters Theokrit XVII 121 ff.: μούνος δὲ προτέρων... ματρὶ φίλῃ καὶ πατρὶ θνῶδεας εἶσατο ναούς κτλ. Die angeführten Daten mögen zugleich andeuten, in wie weit ich den anregenden Ausführungen von v. Wilamowitz (ein Weihgeschenk des Eratosthenes, Gött. Nachr. 1894. Nr. 1. S. 14 ff.) nicht zu folgen vermag. Ptolemaios Soter ist bald nach seinem Tode ein Gott so gut wie sein Sohn bei Lebzeiten gewesen, nur ist er nicht als σύνναος in den Alexanderkult aufgenommen worden. Dies ist erst einige Decennien später, unter Ptolemaios IV. Philopator, nachgeholt worden (nicht erst im II. Jahrh.)<sup>2)</sup>. Warum er nicht von vornherein in diesen Kult aufgenommen wurde, ist noch ein Problem. Sollte nicht die nächstliegende Lösung die sein, daß er ausgeschlossen wurde, weil er bereits seinen eignen Kult hatte, als Philadelphos seiner

1) Ancient greek inscr. in the Brit. Mus. IV. DCCCCVI. S. 81.

2) Lepsius, Abhandl. Berl. Akad. 1852. S. 486. Revillout, Rev. Egyptol. I 20 ff. Unter Philopator begegnet auch zuerst der Kult des Soter im oberägyptischen Ptolemais (Revillout a. O.). Ueber weitere Spuren dafür, daß gerade unter Philopator der Soterkultus in Blüte stand, siehe unten.

Residenz den Alexander<sup>1)</sup> zum Stadtgott gab? Nach obigen Daten wäre das nicht unwahrscheinlich.

Es scheint Mah. entgangen zu sein, daß aus demselben 36ten Jahre auch ein demotischer Contract bekannt ist, aus dem der Name des hier fehlenden Alexanderpriesters entnommen werden kann. Nach Revillout (Chrestom. dém. S. 246) hieß derselbe »Apinatus, Sohn des Apinatus« (*Ἀπινάτης*?). Den Namen der Kanephore, die im Griechischen *Ἐχετίμη Μεννέου* genannt wird, liest Revillout »Atis (?) Tochter des Mennas«. Vielleicht soll sich das Fragezeichen auch auf die Lesung der demotischen Buchstaben beziehen. Der Vatersname ist nach dem Griechischen nun Menn(e)as zu lesen.

Der zweite Text dieser Nummer, der in Nr. XXIII fortgesetzt wird, ist eine *μέτρησης* (man möchte lieber *ἐγμέτρησης* erwarten, vgl. II, IX, 2. 8 f.) *ἔργων*, d. h. eine Berechnung über fertiggestellte Erdarbeiten. Ueber die Lohnberechnung nach dem Satze »für 60 Naubia 1 Tetradrachme« siehe unten S. 149.

XXIII 4 die Lesung *Ἀττίου* ist inzwischen bestätigt durch II. Band p. [125]. Die Zahl am Schlusse lese ich: *ἀππε //* (= 1985 .) für *δ'ρπε*.

6 l. *ἀν* (= 1400) f. *δ'ν*.

7 l. *μετόχων* f. *λει? οχων*.

9 l. *εἰς ξ τῶν δτ* (so inzwischen auch Mah.) *γ(ίνεται) Πμα..* (= 941 .).

14 l. *ἀωλδ cd* (= 1834  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{4}$ ) f. *δ'ωλδσά*.

16 l. *ἀνπδ γ'* (= 1484  $\frac{1}{3}$ ) f. *δ'νπδτ*.

21 l. *[.]ν q ε d* (= .496  $\frac{1}{4}$ ) f. *νφ*.

23/4 l. *ἀπ[ὸ νό(του)] εἰς βο(ρρᾶ)*.

S. [66]. In dem kleinen Fragment soll es wohl heißen Z. 6: *ἀπειργασμένοι* statt *αιεργασμενοι*. In Z. 9 daselbst wird zu lesen sein: *εἰς ξ τῶν δτ*.

XXIV 2. l. ]ου *Δαναεύς* f. *ουδαναεύς*. Sehr wahrscheinlich wird man auch in *Δαναεύς* eine Ableitung von einem alexandrinischen Demos erblicken müssen. Dieser Demos wäre nach der Danaë benannt, wie der *Ἀητωεύς* (Steph. Byz.) nach der Leto. Man vergleiche die ähnlichen Beispiele, die uns Theophilus ad Autol. II 94 aus der

1) Daß Alexander in den Protokollen nicht als Gott bezeichnet wird, erklärt sich einfach daraus, daß Alexander Gottesname ist, während *Ἀδελφοί*, *Ἐβεργέται* u. s. w. Kultbeinamen sind, die erst durch ein vorhergehendes *θεός* in ihrer wahren Bedeutung verständlich werden. Zum Gottesnamen tritt höchstens eine Apposition wie *θεός μέγιστος* oder dgl. hinzu. Ebenso sagt man z. B. in Theben: »Priester des Amonrasonther und der Götter Adelphen« etc. (Lepsius a. O. 499).

leider verlorenen Schrift des Satyros »über die Demen Alexandriens« erhalten hat (FHG III S. 164). Dazu Lumbroso a. O. Einen dieser von Satyros behandelten Demen glaube ich in der in Berliner Urkunden (aus der Kaiserzeit) mehrfach begegnenden Phrase  $\Sigma\omega\sigma\iota\kappa\omicron\sigma\mu\epsilon\iota\omicron\varsigma \delta\ \kappa\alpha\iota\ \prime\prime\text{Αλθαιεύς}$  wiederzufinden (vgl. B U Nr. 427). Das ist der Demos, der nach  $\prime\prime\text{Αλθαία}$ , der Gemahlin des Dionysos benannt ist, und nach Satyros' Bericht von Ptolemaios IV. Philopator dem Gotte zu Ehren als Demos der  $\text{Διονυσία φυλή}$  eingesetzt wurde. (Bei Satyros in der Form  $\prime\prime\text{Αλθής}$ . Seine Ableitungen auf  $\iota\varsigma$  sind irrtümlich). Dieser Demos ist dann später offenbar nach einem  $\Sigma\omega\sigma\iota\kappa\omicron\sigma\mu\omicron\varsigma$  umgenannt worden. Dieses Wort in der Bedeutung »Weltenretter«, das später auf Christus angewendet worden ist, wird damals Kultbeiname einer Alexandrinischen Gottheit (oder eines Kaisers?) gewesen sein. In unserer Berliner Museumspublication begegnen noch mehrere solche Doppelnamen von Demen aus der Kaiserzeit, und zwar für Antinoë wie für Alexandrien. Vgl. den Index im XII. Bande.

Die zweite Urkunde auf Nr. 2 ist durch ihr Datum von größter Wichtigkeit (aus dem 16. J. der Philadelphos = 270/9). Mahaffy hat mit großer Sachkenntnis bereits die Schwierigkeit hervorgehoben, die darin besteht, daß hier schon im 16ten J. der Alexander- und Adelphepriester genannt wird, der nach den demotischen Urkunden im 19ten J. noch nicht zu existieren schien. Ein solcher Fall ist äußerst lehrreich und mahnt uns, daß wir a silentio nicht allzu viel schließen dürfen!

3 vielleicht:  $\tau\eta\varsigma \delta\prime\text{ευτέρας ἱπαρχίας}?$

Das Doppeldatum  $\text{Δαισίον κγ Θῶυθ β}$ , das Mahaffy auf S. 68 bespricht, erinnert mich an die merkwürdigen Urneninschriften, die vor einigen Jahren bei Alexandrien im alten Eleusis gefunden wurden (Vgl. American Journal of Archaeology, Baltim. 1885). Der verdienstvolle Néroutsos-Bey <sup>1)</sup> setzt dieselben wegen eines solchen Doppeldatums in die Zeit der Euergetes I., ohne Zweifel mit Unrecht. Eine von ihnen wird man jedenfalls in die Zeit des Philadelphos zu setzen haben, ich meine Nr. 36 bei Néroutsos, welche lautet:  $\text{Ἐθ Σωτίων Κλέωνος Δελφός θεωρός τὰ Σωτήρια ἐπανγέλων κτλ.}$  Die Soterien von Delphoi wurden von den Aetoliern nach dem gallischen Sturm (278) eingesetzt. Bezieht man das Jahr 9 auf Philadelphos, so erhält man J. 277/6. Es liegt daher sehr nahe, die Anwesenheit des Delphischen Theoren, der die Soterien verkündete, eben mit jener Einsetzung zusammenzubringen.

XXV 2, 1. Zu meiner Lesung  $\text{ἱερεῖς τοῦ Σούχου καὶ τῆς Φιλαδέλφου}$  vgl. die Anmerkung bei Droysen, Kl. Schr. II S. 435.

1) L'ancienne Alexandrie S. 113 f.

2 l. ἀ]πὸ τῆς τετρακκαιικοστῆς.

XXVII. Wenn auch Mah. schon in den Additions mitgeteilt hat, daß ich durch Verbindung von Nr. 3 + 2 einen zusammenhängenden Text hergestellt habe, ist es doch vielleicht nicht überflüssig, diesen so gewonnenen Text mitzuteilen. Er lautet nach meiner Lesung:

- 1 [Βασιλεύοντος Πτολεμαίου τοῦ Π]τολεμαίου καὶ Ἀρσινόης θεῶν Ἀδελφῶν Ἰκα εἰ[φ' ἰ]ερέως Γαλέστου τοῦ Φιλι[στίανος τὸ β<sup>ϛ</sup>]
- 2 [Ἀλεξάνδρου καὶ θεῶν Ἀδελφῶν καὶ] θεῶν Εὐεργετῶν, κανηφόρου Ἀρσινόης Φιλαδέ[λφου Β]ερενίκης τῆς Σωσιπόλ[εως τὸ β<sup>ϛ</sup>]
- 3 [Μονατ . . . ἐν Κροκοδίλων πόλ]ει τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ ἐπι προέδρου Ἰάσου[ος]. Δικασταί· Διοκλῆς [Ἀριστό]-
- 4 [μαχος Μαϊάνδριος Διομήδης Διονύσιος?] . . . εὐς Τασκὸς Δωρό-  
Z . . . νο .  
θεος Σωκράτης· Δίκη εἰ[ρ]ημ[ος κ]ατεδικάσθη, ἣν ἐγρά[ψατο]
- 5 [Ἀμείας Διοδώρου φ? . . . . . Ἀλεξανδ]ρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὐπῶ ἐπηγμ[ένων εἰς δ]ῆμον Ἀσπυρία (?) Διοδώρῳ . . .
- 6 [ . . . . . ] τοῦ Ζωπυρίου τοῦ Μοσχίανος Μακεδόν[ος τῆς ἐπι]γονῆς κατὰ συγγραφῆν,
- 7 [ . . . . . ] εσ[ . . . ]

Wir lernen hier einen Gerichtshof kennen, der uns bisher für Aegypten nicht bekannt war, den der δικασταί unter Vorsitz eines προέδρος. Die ergänzten Namen der Richter in Z. 3/4 habe ich aus der nächsten Nummer, die ein ganz ähnliches Protokoll enthält, entnommen, wiewohl dieses aus dem nächsten Jahre stammt. Da der Name des Vorsitzenden, sowie der des ersten Richters mit unserm Text übereinstimmen, dürfte es mit Recht geschehen sein. Danach wäre es dasselbe Collegium von 10 Richtern und 1 προέδρος, das uns in zwei Jahren nach einander begegnet. In beiden Fällen handelt es sich um eine δίκη ἔρημος. Den Priesternamen in XXVII aus dem 21. J. des Euergetes I. (= 227/6) lese ich Γαλέστου statt Ταλέστου und finde eine Bestätigung in einem demotischen Papyrus (Revillout, Chrestom. dém. 278), in dem derselbe Mann als Priester für das vorhergehende 20te Jahr genannt wird. Darum ergänze ich τὸ β<sup>ϛ</sup>. Revillout liest zwar den Namen Calistos. Aber die Buchstaben g-l-s-t-s (oder g-a-l-s-t-s?) werden wir nach dem griechischen Text jetzt mit Γαλέστης zu transscribieren haben. Vgl. Γαλαίστης τις Ἀθαμάν, am Hofe des Philometor Diod. 33, 20. 22. Die Ergänzung des Patronymikon Φιλιστίανος gebe ich nach dem Demotischen. Auch die Kanephore wird im Demotischen genannt. Revillout liest den Vatersnamen zwar Sosipatre, mit einem Fragezeichen. Aber die Buchstaben, die ich lese s-o-s-i-p-o-l-s, entsprechen genau dem griechischen Σωσιπόλις.



Die Lesung *Ἀσωπιέα* ist mir noch sehr unsicher. Jedenfalls haben wir es auch hier wieder mit einem Demotikon zu thun.

XXVIII 1. Dies Protokoll läßt sich nach Analogie des vorigen leicht ergänzen. In Z. 2 lese ich: *Ἀρσινοίτου νομοῦ ἐπὶ προέδρου Ἰάσονος. Δικασταὶ κτλ.* In 3 hat Mah. inzwischen mit Recht gelesen: *Ἀόρκος τῶν Πυθαγγέλου ἐπιλόχαγος.* Das letztere Wort ist, so weit ich sehe, unbekannt. Was ist seine Bedeutung? Man könnte nach Analogie von *ἐπιστράτηγος* es als den Vorgesetzten der Lochagen erklären. Von einem solchen Posten ist sonst nichts bekannt. Sollte es vielleicht der *ἐπιστάτης*, der Hintermann des Lochagos sein? Ueber dessen Wichtigkeit handelt Arrian, Tact. 12, 3.

Den Bemerkungen Mahaffys zu dem Priesternamen kann ich nicht beistimmen. Ich sehe in Z. 1 deutlich *Ἀλεξικράτου τοῦ Θεογένου* (nicht *Θείσωνος*), wofür in XIX *Ἀλεξικράτους τοῦ Θεογένους* stand. Die griechischen Texte stimmen also völlig mit dem Demotischen überein. Als Kanephore ist danach wieder die *Βερενίκη Καλλιάνακτος* herzustellen.

9 l. *κατὰ* [*συγγραφῆν*].

Nr. 2. 1: die Lesung *ε[φ ιερεω]ς ευ[κλειους]* scheint mir palaeographisch und sachlich ausgeschlossen. Einstweilen erkenne ich nur: *ε . . . . ου ει.* Vor *Λιβ* stehn übrigens mindestens noch 4 Buchstaben, entsprechend in den nächsten Zeilen. Dies nach rechts eingerückte Stück steht offenbar nicht an seinem Platze und könnte vielleicht losgelöst werden.

2 l. *ἐξειληφότος τὴν* f. *ξεληφ? ος των.*

In der nächsten Urkunde, aus dem 11. J. des Euergetes, glaube ich den Namen der Kanephore folgendermaßen lesen zu dürfen: *Πασικρα[τείας τοῦ] Ἀθηνοδ[ώρου]* (für *.. μενιδειας? [της] λεωνιας*). Für Z. 7 theilte mir Mah. folgende vortreffliche Emendation mit:

*Ἀυτοδίκη τοῦ Ἀρσινοίτου τῆς Θεμίστον μερίδος*, desgl. für Z. 9: *τοῦ ταρίχου τῆς κό[μης]* und f. Z. 10 *[μης] εἰς τὸ ἰβ[ρ] παρ' Εὐδόξου καὶ Ἀριστέου.* Es heißt dann weiter: *καὶ Θέωνος τῶν ἐξειληφότων κτλ.*

In Z. 8 dürfte der Anfang lauten: *Ἔγγυος εἰς ἔκτεισιν.* Vgl. II. Band XLVI b, 1: *ἐγγυᾶσθαι εἰς ἔκτεισιν.*

In diesem Stück bleibt noch Manches zu entziffern.

XXX 1. 2 l. *ἐνπροσθεν* f. *εμπροσθεν.*

4 l. *χρόνον* f. *ιερμον.*

Ich wende mich nunmehr zum zweiten Bande. Da hiervon nur wenige Texte autotypiert sind, werde ich mich vielfach auf Vermutungen beschränken müssen. Aus der vorangeschickten Einleitung

hebe ich als ganz vortrefflich die Beobachtung Mahaffys hervor, daß in diesen Texten aus dem III. Jahrhundert noch jene Rangtitel fehlen, die in den Urkunden des II. Jahrhunderts so aufdringlich uns entgegneten. Damit ist eine Thatsache festgestellt, die für die innere Geschichte des Landes von großer Bedeutung ist, und deren Beachtung dem Forscher in vielen Fällen, z. B. für Datierungen, nützlich sein wird. Die Vermutung Mahaffys, daß die inneren Revolutionen unter dem vierten und fünften Ptolemäer die Ausdehnung des Titelwesens zur Folge gehabt haben, verdient jedenfalls weiter verfolgt zu werden. Es ist freilich auch dabei zu berücksichtigen, daß überhaupt in dieser älteren Zeit das Formelwesen, z. B. in Contracten und Quittungen, sehr viel einfacher ist als später. Damit wäre ja nicht ausgeschlossen, daß solche äußeren Ereignisse den Proceß beschleunigt hätten. Auffällig ist, daß nirgends ein Epistrategos in diesen Papyri des III. Jahrhunderts begegnet. Sollte auch dieses Amt eine jüngere Schöpfung sein?

Auf die verschiedenen Ansichten über die Besiedelung des Faijûm (S. 13) will ich jetzt nicht eingehen, da der Revenue-Papyrus, dessen baldige Publication bevorsteht, gewichtiges Material dazu bringen soll. Hier will ich nur eine Notiz hervorziehen, die im Zusammenhang mit den neuen Funden noch nicht bemerkt zu sein scheint, ich meine Suidas s. *Λούπερκος Βηρύτιος*, wonach dieser Grammatiker der Kaiserzeit eine eigne Schrift über die Besiedelung dieses Gaus geschrieben hat, die den Titel führte: *Κτίσις τοῦ ἐν Αἰγύπτου Ἀρσινο(ί)του*. Leider haben wir nur den Titel davon.

In der auf S. 23 mitgetheilten Urkunde wird *Πεισ[ί]δημον* oder *Ἀρχ[ί]δημον* oder ähnlich zu ergänzen sein, nicht *παρεπίδημον*. Gegenüber Mahaffys Ausführungen auf S. 27 möchte ich darauf hinweisen, daß ich auch jetzt an meiner in den *Observationes ad hist. Aeg.* S. 20 ff. gegebenen Unterscheidung des *τοπογραμματοῦς* und des *κωμογραμματοῦς* festhalte, um so mehr, als sie durch die >Actenstücke aus der Kgl. Bank< (S. 34) volle Bestätigung gefunden hat.

S. 29 in der letzten Zeile wird *Θεμιστον* statt *Θεμιστίον* stehn. Auch sonst (S. [2]) spricht Mah. vom >Themistios<. Dieser Mann, nach dem die eine *μερίς* des Gaus benannt ist, heißt *Θεμιστης* (auch nicht *Themistos*, wie man ihn allgemein bisher genannt hat). — Daß die drei Bezirke des Faijûm, *Ἡρακλείδων*, *Θεμιστον*, *Πολέμωνος*, die ich für die Kaiserzeit nachgewiesen habe, in diesen alten Ptolemäertexten begegnen, ist eine volle Bestätigung meiner in den *Observationes* p. 12 ausgesprochenen Vermutung, daß sie vielleicht schon auf die Ptolemäer zurückzuführen seien.

S. 36. Das obere Fragment ist wertvoll als ein neues Beispiel

einer *ἀπογραφή* aus der älteren Ptolemäerzeit. Vgl. Hermes XXVIII S. 231. Ich lese den Schluß so: *Ἀπογράφομαι κατὰ τὸ πρὸς[ταγμα].* Weshalb Mah. den βασιλικὸς γραμματεὺς Imuthes zum *καμογοραμ-ματεὺς* degradieren will, bekenne ich nicht zu verstehn. In Z. 4 wird übrigens *ἐκ Γαγαύεως* zu lesen sein. — Unsere Kenntnis der ptolemäischen *ἀπογραφαί* ist soeben von Mahaffy durch Mitteilung eines äußerst merkwürdigen Papyrus des alexandrinischen Museums erweitert worden (Bull. corr. hell. XVIII S. 145). Einige Vorschläge dazu erlaube ich mir in der Anmerkung zu machen<sup>1)</sup>.

S. 37c 2: τῆς ζ̄ χι(λιαρχίας)??

d 6: 1. φ(υλακτικὸν) γῆς ἀμ(πελίτιδος). Dieselbe Bedeutung hat das *M* noch öfter. Dies ist also eine Abgabe für die öffentlichen<sup>α</sup> Wächter der Weingärten.

S. 38. Die chronologischen Ausführungen Mahaffys über das 26te Jahr des Euergetes erscheinen mir durchaus zutreffend.

I 22 l. *Εὐήρει τῶι* für *Ευηρειτωι*. Hier begegnet also ein Grieche als Archiphylakit. Vgl. dagegen auf S. 33: *Πετεχώντι ἀρχι-φυλακίτηι*.

II 1. Das Jahr 26 (= 260/59), das in Z. 5 genannt wird, braucht nicht das Jahr zu sein, in dem diese Klagschrift geschrieben wurde, sondern kann auch ein früheres sein (vgl. *μισθωσαμένων ἡμῶν*).

6 wohl *ἀντ[οῦ]* f. *ἀντ[ωι]*. — 7 l. *Θεμισ[του]*.

16/7 vielleicht *γενη[ματ]οφυλάκων*? Das wären »Erntewächter«.

19 l. *ἐπιγενήμασι* f. *επι γενημασι*.

II 2, 2: Die Worte »φροντίσαι ὅπως τῶν δικαίων τύχη« fasse ich als wörtliches Citat der *ὑπογραφή*.

II 3, 2: Hier trifft Wilhelms Vorschlag *εὐχόμεν[ος διατελῶ καὶ ἀντὸς δ' ὑγία]νον* gewiß das Richtige.

3 hinter *ἐστίν* glaube ich *α* zu sehen, nicht *π*.

IIIc 13 die Trennung *η βουλ* könnte verlocken, an eine *βουλῆ* zu denken. Es wird aber wohl *ἡβουλ[ήθη]* oder ähnlich zu lesen sein.

IV 1. Hier ist die Adressenform von Interesse. Ich habe im

1) Von Z. 4 an möchte ich folgende Lesung vorschlagen: *γεωργοι μισθ(ωτοι) η (= 8) Ἰγάξαρος* (für *μισθηι* (?) *Χαζαρος*), *Ῥαγεσβάλα*, *Ἰεᾶβ*, *Κράτερος*, *Σιτάλνες* (sic) *Ναιανβάλα*, *Ἡλιμῆν*, *Ποτάμων*· *Βονκόλος* Ὀρος /σώ[ματα]ις. Mahaffy denkt bei *βαλα* an ein phrygisches Wort. Ich möchte darin eine aramäische Form von *בעל*, Ba'al sehen (vgl. den Beinamen Balas des syrischen Königs Alexandros). Herr College Kittel verweist mich auf die palmyrenische Form *רררררררר*. In *Ῥαγεσβάλα* könnte etwa *רנר* stecken. *Ἰγάξαρος* ist wohl *אחיעזר*. Ist statt *Ναιανβάλα* vielleicht *Νατανβάλα* zu lesen? Vgl. *רננאל* etc. Sehr ansprechend bringt Mah. die semitischen Namen mit den Kriegsthaten des Euergetes in Syrien zusammen.

Hermes XXII S. 5 nachgewiesen, daß man an den König regelmäßig in folgender Form adressierte: *Βασιλεῖ χαίρειν ὁ δεῖνα* (ein neues Beispiel hier XIII 13, 4). In der vorliegenden Urkunde haben wir den Fall, daß auch Untergebene gegenüber einem hohen Vorgesetzten sich dieser Form bedienen: *Κλέωνι ἀρχιτέκτονι χαίρειν οἱ δεκάταρχοι* (so schreiben diese Papyri regelmäßig für *δεκάδαρχοι*. Vgl. Berl. Urk. II 23, 6 und sonst). Ein anderes Beispiel IV 7: *Κλέωνι χαίρειν Δημήτριος*<sup>1)</sup>.

Mah. hat schon hervorgehoben, daß *ἐργοδιώκτης* auch in den LXX vorkommt. Die Analogie sticht noch mehr in die Augen, wenn man bedenkt, daß es die Vögte der ziegelstreichenden Juden sind, die dort so bezeichnet werden (Exod. 5, 6). Ueberhaupt bieten die Flinders Petrie Papyri überraschende Parallelen zu den LXX. Das verdiente eine besondere Behandlung.

IV 2. 8 Wilhelms Vorschlag, *αργον* als Abbeviatur für *ἀργ(υ-ρο)ου* zu erklären, halte ich paläographisch und namentlich sachlich für unrichtig. Mahaffy trifft im Wesentlichen das Richtige, wenn er *ἀργοῦ* als Gegensatz zu dem folgenden *τὸ κάτεργον* nimmt. Ich möchte es so fassen: »Ich habe Dir geschrieben, was einem Jeden an unbearbeitetem Material als Pensum zugewiesen werden soll, so wie auch die Uebersicht über die fertiggestellten Arbeiten« (*τὸ κατ' ἔργον* wie *τὸ κατ' ἄνδρα*, oder auch *τὸ κάτεργον* »das Fertiggestellte«).

14 vielleicht *Πεμσαί* f. *Πεπσαι*? Vgl. Pap. Par. 5. 21, 8 und 11.

IV 4. 2 vielleicht *Πρόσδος* f. *προς διος*?

6 vielleicht *Πατσώνθιος* f. *Παπώνθιος*? *Πατσώνθιος* kommt als Dorfname mehrfach in den Berliner Urkunden vor.

IV 5. 2 scheint *μήπω δὲ* statt *μήπω σε* zu stehn.

IV 6. Nach Mah. handelt es sich in dieser Klagschrift um »a girl(?) called Datomis«. Sollte nicht *λατομίδος* und *λατομ<μ>ίδα* zu schreiben sein? Demetrios würde dann das Mitnehmen (*ἐπιλαβομένον*) dieses Steinbrechwerkzeuges besonders erwähnen, weil der Uebelthäter bei dem entstehenden Streit ihm das Geräth zerbrochen hat (*διακέκοφεν*).

1) Wilamowitz hat jüngst den Beweis erbracht, daß der dem Eratosthenes zugeschriebene Brief eine spätere Fälschung ist (Gött. Nachr. 1894 a. O.). Dies Resultat findet durch die dort gewählte Adressenform seine Bestätigung. Sie lautet: *Βασιλεῖ Πτολεμαίῳ Ἐρατοσθένης χαίρειν*. Für dieses Schema gibt es in der Ptolemäerzeit keinen Beleg. Eratosthenes selbst hätte jedenfalls geschrieben: *Βασιλεῖ—χαίρειν Ἐρατοσθένης*. Jenes Schema begegnet erst in der Kaiserzeit (vgl. Berl. Urk. I 19, 11) und namentlich häufig in der byzantinischen Zeit. Danach wäre jene Fälschung wohl aus der Ptolemäerzeit hinauszweisen.

Mah. hat bereits auf den vulgären Dialect in dieser Urkunde hingewiesen. Wenn er *ἐπιδιελεει* für *ἐπιδιελεῖν* mit dem Neugriechischen vergleicht, so liegt es näher, auf das Koptische (Sahid.) zu verweisen, wo dieser Schwund des *ν* beim Infinitiv griechischer Lehnwörter ganz gewöhnlich ist. Beispiele bei Ludwig Stern, Koptische Grammatik § 331, Steindorff, Kopt. Grammatik § 246. Wer den Uebergang zum Neugriechischen studieren will, wird überhaupt am Koptischen, das so reich an griechischen Lehnwörtern ist, nicht vorübergehn können. Allein schon die Skalen enthalten außerordentlich wertvolles Material, wie mir früher beim Copieren Oxforder Skalen auffiel.

IV 7. 5 scheint mir *τῆι* f. *σηι* zu stehn und *αὐτό* f. *αντον*.

Den Schluß lese ich: *Πολλῶν γάρ εἰμι ἐκδηγ[ς]* (= *ἐγδεης*) *ἐν τῶι δεσμοτηρίῳ*.

IV 8. 1. Mit *νεα* mag schon der Name des Adressaten (im Dativ) beginnen. Das kurze *Φιλόξενος καὶ οἱ λοιποὶ* könnte genügen, wenn man sie sich im nächsten Verkehr mit dem *Νεα* . . . denkt.

Für die folgenden Zeilen liegen mir folgende Ergänzungen nahe. Die Petenten beklagen sich, daß die *λατόμοι* nicht arbeiten

*διὰ τὸ μ[ὴ] ἔχειν τὰ δέ]-*  
*οντα. Τὸ γὰρ προδοθὲν αὐτοῖς δόμα[ ἀνενηνόχασιν oder ähnlich]*  
*ἡμῖν καταβεβρωκέναι.*

Zu *προδιδόναι* in der Bedeutung »vorweg geben« vgl. »Actenstücke aus d. Kgl. Bank« VI, 14 (Abhandl. Berl. Akad. 1886): *εἰς πρόδομά τι μέχρι τοῦ τὰ εἰθισμένα σύμβολα ἐπισταλῆναι*. Zu *δόμα* vgl. Genes. 47, 22 *ἐν δόσει γὰρ ἔδωκε δόμα τοῖς ἱερεῦσι*. Für das unmögliche *σχολαζον[ται]* möchte man vielleicht *σχολάζου[τες δὲ διατελοῦσι]* vermuten. Vgl. Exod. 5, 8: *σχολάζουσι γάρ*. Das *προέσθαι* steht hier in demselben Sinne wie in Greek Papyri in the Brit. Mus. XVII S. 10 ff. (vgl. dazu meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1894 S. 720/1).

IV 9, 2. Hinter *ἐργαζόμενοι* ist nicht Rasur, sondern ein absichtliches Spatium, wodurch das Ende der Adresse hervorgehoben wird.

7 l. *ἄς* für *με*.

11 l. *λιτυρογὸς* (= *λιθυρογὸς* vgl. XIII 6) f. *αιτ . . γους*.

12 l. *ἐν* f. *εμ*.

An dem Singular *λελατόμηται* nehme ich keinen Anstoß. Er ist mit *Ἄ παρελάβομεν* zu verbinden; *τὰς πέτρας κτλ* ist Apposition.

IV 10. 3 Wilhelms Vorschlag *τὸ δὲ π[ερὶ]λοιπον* ist unrichtig. Das Richtige bringt Mah. selbst auf S. [34].

IV 11, 4: *ὧν ἀώλια μετρήσουσιν εἰς ξ τῶν δλ*. Ich sehe in diesen Worten die Angabe des Satzes, nach dem den Arbeitern der

Lohn bemessen werden soll: für 60 Aoilia sollen sie 1 Tetradrachme bekommen. Mahaffy scheint nicht bemerkt zu haben, daß in den von ihm angeführten Parallelstellen in der That diese Berechnung zu Grunde liegt. Die eine lautet (vgl. XXXVI 2):

$\epsilon\acute{\iota}\varsigma \tau\acute{o} \alpha\upsilon\tau\acute{o}$  (d. h. in summa)  $\acute{\alpha}\omega\acute{\iota}\lambda\iota\alpha \beta'\omega\pi\delta$   
 $\epsilon\acute{\iota}\varsigma \xi \tau\acute{\omega}\nu \delta\acute{\iota} \rho\theta\beta.$

Das heißt: 2884 Aoilia sind fertig gearbeitet.

Der Lohnsatz ist aber: für 60 Aoilia 1 Tetradrachme.

Das macht für 2884 Aoilia:  $\frac{2884}{60} = 48 \frac{4}{60}$  Tetradrachmen  
 $= 192 \frac{4}{60}$  Drachmen ( $\rho\theta\beta$ ).

Dabei ist der Bruch  $\frac{4}{60}$  unberechnet geblieben.

Derselbe Lohnsatz findet sich auch in Geltung für die Naubia.

In Band I, XXIII 9, 8 ff. finde ich folgendes Beispiel (s. oben):

$\nu\acute{\alpha}\upsilon\beta\iota\alpha \mu\delta' \rho\alpha$   
 $\epsilon\acute{\iota}\varsigma \xi \tau\acute{\omega}\nu \delta\acute{\iota} \gamma(\acute{\iota}\nu\epsilon\tau\alpha\iota) \tau\mu\alpha //.$

Das heißt: 14120 Naubia sind fertig gestellt.

Der Lohnsatz ist aber: für 60 Naubien 1 Tetradrachme.

Das macht für 14120 Naubia:  $\frac{14120}{60} = 235 \frac{1}{3}$  Tetradrachmen  
 $= 941 \frac{1}{3}$  Drachmen.

Auch hier ist eine kleine Ungenauigkeit, insofern der Bruch hinter  $\tau\mu\alpha$  nicht  $\frac{1}{3}$  zu sein scheint.

Ohne hier auf etymologische Erklärungen der wohl aegyptischen Wörter  $\nu\acute{\alpha}\upsilon\beta\iota\omega\upsilon$  und  $\acute{\alpha}\omega\acute{\iota}\lambda\iota\omega\upsilon$  einzugehn, will ich nur auf das wichtige Ergebnis hinweisen, daß hiernach Naubia und Aoilia Arbeitsgrößen bezeichnen, die denselben Lohn einbringen. Da beide immer nur in Verbindung mit Erdarbeiten begegnen (vgl. auch Pap. Paris. 66), und ferner das  $\mu\epsilon\tau\tau\epsilon\acute{\iota}\nu$  und  $\acute{\epsilon}\gamma\mu\epsilon\tau\tau\epsilon\acute{\iota}\nu$  auf sie angewendet wird, möchte man die Bezeichnung des räumlichen Umfanges des bearbeiteten Bodens, also etwa Maßangaben in ihnen vermuten<sup>1)</sup>.

7 die Zahl  $\Sigma$  scheint mir von 2. Hand nachträglich hinzugefügt zu sein. Der ursprüngliche Text hieß:  $\acute{\epsilon}\grave{\alpha}\nu \delta\acute{\epsilon} \acute{\upsilon}\pi\acute{\alpha}\rho\chi\eta, \pi\acute{\lambda}\acute{\epsilon}\omega.$

Unter Nr. VIII, 1 hat Mahaffy äußerst interessante Reste von Königlichen Verordnungen zusammengestellt. Die Fragmente unter A scheinen die Geldgeschäfte der Kleruchen zu behandeln. Vgl. 11:  $\tau\acute{\omega}\nu \kappa\lambda\acute{\eta}\rho\omega\upsilon$ ;  $\acute{\epsilon}\rho\acute{o}\nu\tau[\omega\upsilon] \acute{\iota}\pi\acute{\pi}\acute{\epsilon}\omega\upsilon [\mu\eta]\theta\acute{\epsilon}[\nu\alpha] (?)$ . 1. 14:  $\acute{\epsilon}\gamma\gamma[\acute{\upsilon}\eta]$ .  $\acute{\epsilon}\acute{\alpha}\nu \delta\acute{\epsilon} \tau\acute{\iota}\nu\epsilon\varsigma \acute{\epsilon}\pi\acute{\iota}\delta\alpha\upsilon\epsilon\acute{\iota}[\sigma\omega\upsilon\tau\alpha\iota] (?)$ . Doch das sind nur Vorschläge. Der Brief des Philadelphos unter B, der vollständig erhalten ist (vom

1) Ich bin Mahaffy dankbar für seine Einwendungen gegen meine frühere Erklärung von Naubion. Ich lasse sie fallen, auch aus sprachlichen Gründen.

J. 262/1) handelt von Reitern, denen die κλήροι genommen sind (τῶν τοὺς κλήρους ἀφειρημένων ἱππέων). Der König befiehlt, daß die σταθμοί derselben ihm gehören sollen, falls er nicht im einzelnen Fall anders bestimmt. Man fragt sich, wer hat den Reitern die Aecker genommen? Ich verweise auf XXXVI 1, 23: ἱππέως κλήρωι τῶι [ἀνα]ληφθέντι εἰς τὸ βασιλικόν. XXIX b, 2: κλ(ῆ)ρον τὸν ἀνειλημμένον εἰς τὸ βα(σι)λικόν). In diesen beiden Fällen handelt es sich offenbar um Confiscationen, die der königlichen Domaine zuerteilt wurden. Liegt etwa in unserem Fall eine Bestrafung durch den König vor? — Die σταθμοί werden auch sonst von den κλήροι geschieden. Daß der König bei der Confiscation der κλήροι sich auch die σταθμοί reserviert, würde durch gewisse Angaben der Soldatentestamente verständlich werden, wie I. Band XIV 16 σταθμὸν ὃν ἔλαβον ἐγ βασι[λικοῦ].

Vieles bleibt hier noch räthselhaft. Wer sind die ἐπὶ τὴν γῆν ἐπιλεγμένοι in VIII 3, die den ἀφειρημένοι parallel stehn? Mahaffy denkt an »selected for the [colonizing of the?] land«, und scheint danach zu vermuten, daß die Besiedelung des Faijûm in das J. 270/69 gehört. Sollten das nicht solche sein, die (strafweise?) zur Bestellung der königlichen Domaine abcommandiert sind? (Vgl. Pap. Paris. 63). Doch hier ist alles unsicher.

VIII 3, 6. 1. παρεν[ρόσει μηθε]μιῖ f. παρεν? [. . . οἰκονο?]μιαί<sup>1</sup>).

IX 2 f. Diese Documente gewähren uns einen Einblick in das Elend der Grubenarbeiter in den Kupferbergwerken (χαλκωρυχία). Mahaffy weist auf das bekannte Dogma hin, daß es in Aegypten keine Kupferbergwerke gegeben habe, daß die nächsten vielmehr die auf der Sinaihalbinsel seien. Die hier vorliegenden Acten können sich unmöglich mit so fernliegenden Bergwerken beschäftigen. Sie zwingen vielmehr zu der Annahme, daß es einst auch im Faijûm Kupferbergwerke gegeben hat. Eine Bestätigung dafür finde ich in einem Dorfnamen, der in einer Berliner Urkunde begegnet. Berl. Urk. VI 153, 3 ff. heißt es: ἐν Διονυσιάδι τ[ῆ]ι πρὸς τοὺς χαλκωρυχίους τῆς Θεμιστον μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ. Vgl. B U VII 197: περὶ τὰ χαλκωρυχία. Damit scheint mir die Annahme geboten, daß es im Themistesbezirk des Faijûm ein Kupferbergwerk gegeben hat. Mögen die Geologen die Sache weiter prüfen.

IX 3, 10 1. τοῦτο δὲ πάσχειν f. του τοδε πασχειν.

Im Commentar identificiert Mahaffy mit Unrecht den Architekten Theodoros (vgl. IX 4) mit dem Oikonomos Theodoros (vgl. IX 5). —

1) Auch von Wilhelm gefunden, doch liest er μηδεμιαί, was für diesen Dialect weniger paßt.

Der Name *Λόγβασις* ist mir aus Polyb. V 74, 4. 76, 11 als der eines Selgensers bekannt <sup>1)</sup>.

X 1. Der Name *Φανής* ist sicher ägyptisch, nicht griechisch.

X 2, 13. Daß das Wort *ἐφημερευτήριον* auch im Pap. Paris. 11, 11 herzustellen ist, hat auch schon Wilhelm richtig gesehen.

2, 2: *γραμματεύοντος Φανή* heißt: welcher Schreiber ist bei (dem Beamten) *Φανής*.

2, 7. Zu dem *λογιστήριον* vgl. Philolog. LIII (N. F. VII) S. 89.

XI 1, 8 l. *ὀγιάινης* f. *ογיאίνης*.

XII. Die Hypothese Mahaffys, in den *βωμοί* des Textes die von der Rosettana beschriebenen *ναοί* wiederzufinden, ist glänzend, aber nicht überzeugend. Denn ein *βωμός* ist eben doch etwas Anderes als ein *ναός*. Auch passen Ausdrücke wie *προσοικοδομεῖν* und *ἀνοικοδομεῖν* kaum auf jene *ναοί*. Wir werden vielmehr an wirkliche Altäre zu denken haben, durch deren Anwesenheit die betreffenden Räume für Einquartierung ungeeignet wurden.

S. [32]. Z. 2 des hier mitgeteilten Fragmentes wird zu lesen sein: *Ἐμβ[έβληκα] ἐντευξεν κτλ* f. *ἐμ Β[ουβάστωι?]*. *Ἐμβάλλειν* ist der technische Ausdruck für das Einwerfen der Klagschriften in das *ἀγγεῖον* der Chrematisten. Vgl. u. A. VIII 2, 6: *τῆς ἐντεύξεως ἥς ἐνέβαλεν*. So oft in den Turiner Papyri und sonst.

XII 4, 2. Ich vermute: *Χρημά[τισον]*. Daraus schließe ich, daß der Adressat Dionysios der königliche Trapezit ist, der die Auszahlung vornehmen soll. Das *χρημάτισον* mehrfach in dieser Bedeutung in meinen >Actenstücken aus d. Kgl. Bank<.

XIII 1. Aus der Angabe *οἱ δεκάταρχοι τῶν ἐλευθέρων λατόμων* möchte ich nicht den Schluß ziehen, daß die *λατόμοι* unserer Texte alle freie Männer waren, sondern umgekehrt, daß es außer den freien, die sich ausdrücklich so nennen, auch unfreie gab. Diese Freien stehn zum Architekten Kleon, wie es scheint, in einem contractlichen Verhältnis, insofern sie eine bestimmte Arbeit als >Unternehmer< übernommen haben. Vgl. *καθὰ ἐξειληφραμεν*, was Mahaffy irrig als >as we have received [promises]< faßt. *Ἐγλαμβάνειν* ist der technische Ausdruck für die Uebernahme der verschiedensten Leistungen. Vgl. IV 12, 2: *ἐξέλαβον τὸ ἔργον κτλ*. XIV 1b, 2: *ἐξειληφότει τὴν βασιλικὴν κατάλυσιν καθελεῖν*. XIV 1c, 3: *πλινθοῦλκοι οἱ ἐξειληφότες ἐλκύσαι κτλ*. XIV 1d, 1: *οἱ ἐξειληφότες . . . τὸν παραφουργανισμόν τοῦ μεγάλου χώματος*. Das Wort *ἐξειληφῶς* wird auch von denjenigen gebraucht, die die Einziehung von Steuern >übernommen<, d. h. gepachtet haben. Vgl. S. 29 unten: *τοῦ ἐξει-*

1) Das von Wilhelm citierte Werk von Lanckoronski, Pamphyl. Pisidien (II 11) ist mir nicht zur Hand.



ληφóτος τὸ φυ(λακιτικὸν?) εθινων(?). Band I Nr. XXVIII 2, s. oben. Vgl. auch Sayce auf S. 44 (ὁ ἐξειληφώς τὸ τέλος κτλ) und so häufig auf Ostraka. Vgl. auch Pap. Paris. 62, Zoispap. etc. Nach den obigen Beispielen scheint das Unternehmerwesen im III. Jahrhundert recht ausgebildet gewesen zu sein!

Der Sinn ist also: Die Dekadarchen drohen, wenn ihnen nicht gemäß den Abmachungen ausgezahlt würde (χορηματισθῆναι), würden die Arbeiter ihre eisernen Werkzeuge versetzen. Letzteres ist wohl auch mit den Worten εἰσαναλίσκοντες σίδηρον in IV 1, 5 angedeutet. Dies Eisen bezeichnet Diodor III 12, 4 in seiner vortrefflichen Schilderung der nubischen Goldbergwerke genauer als λατομικὸς σίδηρος. Dieser Diodorische Bericht, der ein so ergreifendes Bild von dem Elend in den Gruben entwirft, gewinnt durch zahlreiche Parallelen mit den Angaben der Flinders Petrie Papyri sehr an Interesse.

XIII 2, 4 l. Πεπεσῶν τῶν f. Πεπεσνητιῶν(?).

6, 3. Ist am Schluß vielleicht vom Καλλίδομος die Rede? Vgl. XIII 18b.

XIII 6, 5 l. τῆς ἐργολαβίας ἧς ἤρ[γολάβηκεν Ἀπολ]λώνιος.

6, 19: ἐκθέματα steht für ἐκθέματα. Dieselbe Verbindung XIII 18b, 10: ἐκθεες οὖν ἐκθεμα. Vgl. Polyb. XXXI 10: ἐκθέματα κατὰ τὰς πόλεις ἐξέθηκεν.

6, 20: Sollte statt ἄμα δοκῶν vielleicht Ἀμαδόκωι zu lesen sein? Der Name (in Thrakien heimisch) begegnet hier auch sonst. Vgl. S. [144], 33. Vgl. auch Pap. Paris. 13, 3: Πτολεμαίου τοῦ Ἀμαδόκων Θρακός.

XIII 7, 13 l. Τασόθει τῆν f. Τασθειτην.

XIII 11, 1 ergänze: τὸ ὕδωρ ἀν[αβ]έβη[κ]ε.

XIII 17. Mahaffy liest die Ueberschrift: ὑπόμνημα παρὰ Κλέωνος Διοτίμ[ωι] und glaubt, wenn ich ihn recht verstehe, daß dieser Kleon der berühmte Architekt ist. Ich habe im Hermes XXII S. 5 als regelmäßige Adressenform des ὑπόμνημα folgende nachgewiesen: τῷ δεῖνι παρὰ τοῦ δεῖνος<sup>1)</sup>. Aus diesem Grunde halte ich die Ergänzung Διοτίμωι für unwahrscheinlich und lese Διοτίμον, womit der Vater des Kleon angegeben ist. Der Adressat ist dann hier, wie häufig, in dieser Abschrift ausgelassen. Oder aber man müßte Ἐπόμνημα παρὰ Κλέωνος als Notiz des abschreibenden Beamten ansehen und Διοτίμωι als abgekürzte Adresse fassen, was aber wohl wenig für sich hat. Jedenfalls ist hier wohl nicht der berühmte Architekt gemeint. Denn der Schreiber beklagt sich darüber, daß er wider-

1) Beispiele auch in den Flinders Petrie Papyri. Vgl. XVIII 1. XX 1. X 1 und 2. In IX 5 wird zu trennen sein: Ἐπόμνημα. Θεοδώρωι παρὰ Πετουβάστου.

rechtlich vom Steuereinnahmer als Schuldner notiert sei. Das wird irgend ein anderer Kleon sein.

XIII 18b, 3. Statt *Νικοστ*]ράτῳ, der nachher in 12 genannt wird, dürfte vielleicht *Ἀρχεστ*]ράτῳ zu ergänzen sein, womit der Schreiber des Briefes XIII 6 gemeint wäre.

4 ff. wird etwa zu ergänzen sein:

4 [Ἐπιτάχῃ σοι τῆς δοθείσης μοι παρὰ

5 Κλ[έωνος ἐντ]εύξεως τὰ ἀντίγραφα.

6 Ἔχω [μὲν (?) oder γὰρ? ἐν Κρο]κοδίλων πόλει καὶ ἐν

7 Πτ[ολεμαῖ]δι [πρὸς] ἐκθεμα βουλομένους ἐργολαβεῖν.

XIV. Die unter dieser Nummer vereinigten Documente halte ich für Schriftstücke, die an die königliche Bank gerichtet sind, wiewohl das Wort *τράπεζα* nirgends begegnet. Nr. 1<sup>b</sup> ist eine Anweisung an den Trapeziten *Dikaios*, dem Unternehmer *Dionysios* gemäß dem Arbeitscontract (*ἐργολαβία*) für 3 Myriaden Ziegel 45 Drachmen auszuzahlen. Analoge Anweisungen finden sich in meinen »Actenstücken aus der kgl. Bank zu Theben«. Daß in unserm Falle die königliche Bank zur Zahlung angewiesen wird, versteht sich von selbst, da es sich um den Bau einer *βασιλική κατάλυσις* handelt. Mahaffy übersetzt den Anfang: »Having directed *Dikaios* to give security: Pay to *Dionysios*«. Ich lese: *Δικαίῳ* (NB. das ist eine Abkürzung der vollständigen Adresse im Antigraphon). *Συντάξας διεγγυῆσαι, χρημάτισον* <sup>(sic)</sup>, d. h.: »An *Dikaios* (den Trapeziten). Nachdem Du Dir Bürgschaft hast geben lassen, zahle aus an *Dionysios*« u. s. w. Damit ist die Bürgschaft gemeint, die Jedermann zu stellen hatte, der von der Krone eine Arbeit, Leistung, Geschäft übernahm. Von den Steuerpächtern war es schon zur Genüge bekannt (vgl. Pap. Paris. 62). Hier lernen wir es auch von anderen Berufszweigen kennen.

Auch Nr. 1<sup>c</sup> und 1<sup>d</sup> halte ich für Zahlungsanweisungen an die kgl. Bank. Mahaffy liest das erste Wort in beiden Urkunden *εἰσεγγυήμασιν*. In 1<sup>d</sup> erkenne ich auf dem Autotype vielmehr: *Εἰ διεγγυήμασι—οἱ ἐξελιφότες—χρημάτισον αὐτοῖς*. Demgemäß ist auch in 1<sup>c</sup> zu ergänzen: [*Εἰ διε*]εγγυήμασι <sup>(sic)</sup>. Die Zahlung erfolgt also nur dann, wenn die erforderliche Bürgschaft geleistet ist. Das ist ein wichtiger Zug für die Geschichte dieses Unternehmerwesens.

Den Schluß von 1<sup>c</sup>: *ἐκάστης μ(υριάδος) ζι, χαλκοῦ ζχ* übersetzt Mahaffy: »for each 10000, 10 drachmae, which is in copper 600 drachmae«. Wenn dies richtig wäre, so hätten wir damit für diese Zeit eine äußerst wichtige Angabe des Verhältnisses des Silbers zum Kupfer, nämlich 1 : 60, und der Ansatz des alten *Peyron* wäre glänzend bestätigt. In Wirklichkeit liegt aber wohl keine Gleichung

vor. Ich übersetze: >Wenn die und die Bürgschaft geleistet haben, die es übernommen haben, . . . Ziegel zu streichen zum Preise von 10 Drachmen pro Myriade, <so zahle ihnen aus, *χορημάτισον*> 600 Kupferdrachmen<. Ich ziehe also die Angabe *ἐκάστης μ(υριάδος) Λι* in den Auszug aus dem Arbeitscontract hinein und betrachte *χαλκοῦ Λχ* als die Summe, die im gegebenen Fall zur Auszahlung kommen soll. Nach 1<sup>b</sup> möchte man davor ergänzen ein *χορημάτισον ἐπὶ τοῦ παρόντος*.

XIV 2, 12 ff. Bei den Worten *ἐς τὰ ἄχυρα πρὸς τὴν πλίνθου* gedenke ich der LXX, Exod. 5, 7: *διδόναι ἄχυρα τῷ λαῷ εἰς τὴν πλίνθουργίαν*.

XIV 3, 4 l. *τοίχους β* f. *τοίχους μ*.

5 hinter *λειτουργοῖς*, was gewiß verschrieben ist für *λιθουργοῖς* (vgl. oben zu IV 9, 11), steht die Zahl *η*. Hier bleibt noch vieles dunkel. In der unteren Urkunde (vgl. S. 30) lese ich hinter *τιμή* nicht die Sigle für die Arure, sondern wohl 1000 oder dgl., darauf die Zahl 960.

XIX 1<sup>a</sup> 4 ist vielleicht *Μηζάκωι* zu lesen f. *μηζα? κωι*. Vgl. den persischen Namen *Μαζάκης* (Arrian. Anab. III 1, 2. 22, 1).

8 ff. wird etwa zu ergänzen sein: *διέσθαι [με ἀπὸ τῆς] φυλακῆς*.

*Συνέχομαι γὰρ ἐμ[φυλακῆι ἔχ]ων οὐθὲν τῶν δεόντων*.

XIX 2, 6 ist vielleicht *μαλακίζεσθαι π[όδας]* zu ergänzen. Vgl. Genes. 42, 38: *συμβήσεται μαλακισθῆναι αὐτόν*. Vgl. 42, 4.

XX. Der Schluß der zweiten Columne dieses äußerst wichtigen Schriftstückes enthält eine interessante Mitteilung. Mahaffy liest die letzten Worte: *διαφορον αν ε[σεσθαι] παρα τας ρ(αρτ)? ελ*. Ich glaube, daß *ρ* hier nicht *ἀρτάβας* aufzulösen ist, sondern in *ἐκατόν*. Danach wäre der Sinn etwa folgender: Der bei der Ausfuhr des kgl. Getreides angestellte Beamte sagt: wir brauchen die Schiffe notwendig. Denn wenn wir das Getreide nicht zu Schiff, sondern durch Lasttiere (*ὑποζυγίων*) transportieren, so würde das eine Differenz von 5 Drachmen auf's Hundert, also von 5 % sein. Er berechnet also, daß der Landtransport des Getreides aus dem Faijûm nach Alexandrien (oder nach Memphis?) um 5 % teurer zustehen komme als zu Schiff. Im Einzelnen sind die letzten Zeilen noch recht unklar.

XX 4, 7 l. *σοῦ δὲ φήσαντος* f. *τοῦ δ. φ*.

XXI d, 5 vielleicht *ἐπεγράφην μάργυς εἰς συγγραφήν* wie in I XXIV, 2?

XXII, 6 vielleicht *Ἐὰν ἐμβῆμι*.

XXIII 4, 3 l. *Φιλίας Κόμωνι* f. *Φιλεασκομωνι* (so auch Wilhelm). Ein *Κόμων* begegnet in Naukratis und sonst.

XXIV. Hier begegnet das äußerst wichtige Datum: *Βασιλεύοντος Πτολεμ[αίου τοῦ Πτολε]μαίου καὶ τοῦ υἱοῦ Πτολεμαίου [υ' ζ'x]*. Mahaffy bezieht sich zur Erklärung auf die Ausführungen von Revillout (*Revue Egypt.* I S. 13 ff.), der das Verdienst hat, in den demotischen Urkunden analoge Daten nachgewiesen zu haben. Der Deutung jedoch, die Revillout diesen Datierungen gegeben hat, kann ich mich nicht anschließen, sondern bin der Ansicht, daß Krall<sup>1)</sup> entschieden das Richtige getroffen hat, wenn er in dem Sohn Ptolemaios, der in gewissen Jahren als Mitregent des Philadelphos begegnet, um dann völlig zu verschwinden, einen Sohn der Arsinoë II sieht. Vgl. Bruno Ehrlich, *de Callimachi hymnis quaest. chronol.* Bresl. 1894. S. 55 ff. und meinen Arsinoëartikel bei Pauly-Wissowa. Wenn es doch gelänge, die letzten Zeilen dieses Textes herzustellen! Was Wilamowitz dafür vorschlägt<sup>2)</sup>, wäre allerdings zu erwarten.

XXV. Hier sind die interessanten Papiere des Fuhrherrn Kephalon zusammengestellt. In einem Punct glaube ich von dem Commentar Mahaffys abweichen zu müssen. Er meint, Kephalon werde hier bezahlt ›for the keep of horses and drivers employed in the service of the steward Asklepiades«. Von diesem *οικονόμος Ἀσκληπιάδης*, oder genauer von seinem Unterbeamten *Χάρμος* empfängt Kephalon allerdings seine Löhnung. Aber die Dienste hat er nicht ihm, sondern dem Artemon, dem *ἐπιστάτης τῶν κατὰ τὴν χώραν* geleistet. In I<sup>a</sup>, 6 gehn nämlich die Worte *ἀκολουθοῦντα αὐτῶι* nicht auf Kephalon, wie Mah. annimmt, sondern auf Artemon. Diesem sind gelegentlich einer amtlichen Rundreise die Wagen des Kephalon gefolgt. Vgl. S. 7: *τοὺς ἀκολουθοῦντας Ἀρτέμωνι*. Da die Reisen des Artemon amtliche waren, ist es ganz correct, daß der Fuhrherr, der ihm die Wagen gestellt hat, seinen Lohn von der Staatskasse, hier vom Oikonomos, erhält. Die kgl. Bank kommt hier nicht in Betracht, da es sich nicht um Gelder, sondern um Naturalien handelt.

XXVI. Unter dieser Nummer sind acht äußerst interessante Quittungen publiciert, die von verschiedenen Geldempfängern der kgl. Bank ausgestellt sind. Mahaffy hat sehr wichtige Schlüsse aus diesen Urkunden gezogen, die einer Besprechung bedürfen. In Nr. 3—6 bescheinigen mehrere Leute, die und die Summe empfangen zu haben *παρὰ Πολέμωνος τοῦ παρὰ Πύθωνος τραπεζίτου ἀπὸ τῆς ἐν Πτολεμαίδι τραπεζῆς*. Mah. folgert hieraus, ›that of this period there was no Royal Bank at Crocodilopolis, but that the bank of

1) Krall, *Sitzungsb. Wien. Akad.* 105, 1884, S. 347 ff.

2) *Gött. Nachricht.* a. O.

Ptolemais (at the harbour) sent an agent through the Faijûm to do their business. In Nr. 7 heißt es an der entsprechenden Stelle nach meiner Ergänzung: *παρὰ* [. . . .] *τ[ος] τραπεζίτου τοῦ [παρὰ] Πύθωνος τοῦ ἐμ Πτολ[εμαῖ]δι τῆ[ι] κατ' [Ἀμ]μωνι[άδα]*, und in 8: *παρὰ . . . . .]τος τοῦ Παῶτος [τοῦ παρὰ] Πύθωνος τραπεζίτ[ου] (ἀπὸ f. 40ξ?) τῆς ἐν Ἀρσινόῃ τραπεζῆς*. Zu dieser Stelle vermutet Mahaffy, daß »Arsinoë« für den ganzen Gau gesagt sei. Gemäß der oben wiedergegebenen Interpretation folgert Mah. weiter auf S. [97], daß Ptolemais, wo ja allein die kgl. Bank sich befinden habe, gewissermaßen die zweite Stadt des Gaues gewesen sei. Ich möchte meine abweichende Erklärung der obigen Stellen nicht verschweigen, die dahin geht, daß *Πύθων* vielmehr der Obertrapezite in der Hauptstadt Krokodilopolis ist, während Polemon und wie sie weiter heißen, die als *οἱ παρὰ Πύθωνος* bezeichnet werden, seine Untergebenen in den Filialen, den kgl. Banken in den Dörfern *Πτολεμαῖς*, *Πτολεμαῖς κατ' Ἀμμωνιάδα*, und *Ἀρσινόη* (gleichfalls Dorf!) sind. Hier zum ersten Mal hören wir von kgl. Banken in den Dörfern! Bisher kannten wir nur die großen kgl. Banken in Memphis, Theben, Syene, Arsinoë u. s. w. Wir lernen aus diesen ungemein wichtigen Texten, daß dem ersten Trapeziten der Hauptstadt Filialen in den Dörfern unterstellt waren — ein wichtiger neuer Einblick in die Ptolemäische Verwaltung!

XXVII 1. Wiederum ein äußerst wichtiges Stück — ein Register von Selbsteinschätzungsurkunden! In l. 1 ergänze ich: *Ὁμολογεῖ Διονύσιος Ἀσκληπ[ιάδου]*, nicht *Ἀσκληπ[ιάδην]*. Vgl. XXX e, 4 ff.

2 ergänze: *τὸν ὑπάρχ[οντά μοι]*. Vgl. Z. 14.

9 ff. ergänze etwa: *Ἐὰν δὲ τούτ[οις τι πρὸς]-  
γένηται, πρὸς[α]νοίσω μ[ετὰ χειρο]-  
γραφίας ὄρκου βασιλικῶ.*

Das wäre ein Zusatz ganz ähnlich dem in der *ἀπογραφή* Berl. Urk. V 112. Man könnte diese Urkunde als eine *συντίμησις πρὸς γενήματα* bezeichnen; das Gegenstück bildet der Ausdruck *τῶν πρὸς ἀργύριον συντετιμημένων* in XXX c. Vgl. Berl. Urk. I 18. Vgl. auch Pap. Par. 62, 4, 12: *μετὰ χειρογραφίας ὄρκου βασιλικῶ.*

Die Urkunden auf S. [85] ff., die für die Steuerverwaltung von allergrößter Bedeutung sind, werde ich demnächst an anderer Stelle eingehender behandeln. Hier mögen nur einige Bemerkungen Platz finden. Mit Recht entscheidet sich Mah. auf S. [96] für die Ansicht, daß die in Nr. XXVIII gezahlten Summen Steuerbeträge sind. Ich möchte noch weiter gehn und sagen: Wir haben in dieser Urkunde ein Bruchstück aus dem *Einnahmebuch* der kgl. Bank von Krokodilopolis vor uns. Dieses Buch ist kalendarisch geord-

net, Tag für Tag werden die eingegangenen Einzelposten notiert und jeden Tag wird zum Schluß die Summe gezogen (vgl. III 11, VI 25. An den andern Stellen ist es zu ergänzen). Daß wir es mit einer Generalrechnung über die Einnahmen aus dem gesamten Gau zu thun haben, dafür spricht wohl die große Zahl der hier aufgeführten Dörfer, bei denen zum Teil ausdrücklich angegeben ist, zu welcher *μερίς* des Gaues sie gehören. Ich lese nämlich Stellen wie I 14, III 15, VI 11 nicht *τῆς πό(λεως) με(γάλης)*, was auch sprachwidrig wäre, sondern *τῆς Πο(λέμωνος) με(ρίδος)*. Diese Bemerkung ist zu dem Namen *Ἰερά Νῆσος* hinzugefügt, weil es ein gleichnamiges auch in dem Heraklidesbezirk gab. Vgl. VII 9. Ebenso wird in V 4 zu lesen sein: *Φιλωτερίδος τῆς Θε(μιστου) scil. μερίδος*. Daß die Hauptbank des Gaues sich in Krokodilopolis befand, haben wir oben versucht nachzuweisen. Eine derartige Abrechnung über die sämtlichen Dörfer des Gaues kann daher füglich nicht wo anders als eben in Krokodilopolis verfaßt sein, und diese Annahme findet darin ihre Bestätigung, daß diese Stadt hier kurz als *Πό(λις)* bezeichnet wird, wie schon Mahaffy richtig erkannt hat. Das bestätigt zugleich in erwünschter Weise meine Ausführungen in den *Observationes ad histor. Aeg. p. 7*.

Daß die zahlenden Personen nicht etwa die Steuereinnehmer, sondern die Steuerzahler selbst sind, geht daraus hervor, daß auch Frauen genannt werden. Vgl. II 2 *Ταθύμις*, III 5 *Θαῖσις* u. s. w. Manchmal wird der Ueberbringer von dem Steuerzahler unterschieden, vgl. VIII 4 *Ἀγωνίδης τὸ παρὰ Θεοφιλον καὶ Πυροίου*.

Der Beitrag, den Mahaffy durch die mühevollte Herstellung dieser Urkunde für die Dorfnamen des Faijûm wie für die ägyptischen Personennamen geliefert hat, ist unschätzbar. Ich will mich hier auf wenige Bemerkungen beschränken. II 6 wird *Βερενικίδος Θε(σμοφόρον)* als Dorfname zu lesen sein. Vgl. X 20. In VII 26 l. *Πολυδευ[κία]s*, als Dorfname. In VI 30 trenne *Ψυας* (? Dorfname) *Ἰναρῶς*. Mit Recht hebt Mahaffy die starke Homonymie der Ortsnamen in Aegypten hervor. Vgl. auch meine Bemerkungen in *Zeitschr. f. äg. Spr.* 1883. S. 162. Die Abbeviatur *γκ<sup>ω</sup>* möchte ich nicht in *γεωργῶν κώμη*, sondern in *Τρικωμία* auflösen, ein Dorfname, der aus den >Tempelrechnungen< bekannt ist. Der Dorfname *Μνήρις* (VII 18) ist offenbar eine ältere Form für *Μοῆρις*, das die Texte der römischen Zeit bieten, und bestätigt meine Erklärung aus *m(r)wēr* (*Zeitsch. Gesell. Erdk.* 1887. 1 S. 28). — Von besonderem Interesse sind diese alten Umschreibungen ägyptischer Eigennamen. Merkwürdig zäh haben sich einige alte Königsnamen bis in diese Zeit als Personennamen erhalten, wie *Μανρῆς* oder *Μαρρῆς*, der Thronname

des Amenemhêt III, der als Wohlthäter des Faijûm bekannt ist, ferner Σοχώτης (= Sobk-hôtp), aus der XIII Dyn. bekannt, Ὀαφοῆς, aus der XXVI Dyn., Νεκτενίβις und Τεῶς, aus der XXX Dynastie. Diese sowie die anderen Namensformen gewinnen dadurch ein besonderes Interesse, daß diese Texte ungefähr aus der Zeit stammen, da Manethos seine Geschichte schrieb! Bei der Herstellung der so jämmerlich überlieferten Königsnamen werden die hier gebotenen Formen einen guten Anhaltspunkt geben. Ich behalte mir vor, an anderer Stelle darauf zurückzukommen.

Die unter Nr. XXIX b—d vereinigten Stücke scheinen mir für die Kleruchenfrage von einschneidender Bedeutung zu sein. Mahaffy hebt mit Recht hervor, daß der in der Luft schwebende Accusativ κλήρον die Hauptschwierigkeit ausmacht. Mit allem Vorbehalt schlage ich folgende Deutung zur weiteren Prüfung vor. Ich glaube, wir haben hier nichts Geringeres vor uns als königl. Erlasse, durch die neuen Ansiedlern ihr Kleros überwiesen wird, mit der Bestimmung, daß das ἐκφόριον, das bisher diese κλήροι getragen haben, von nun an in die königliche Kasse zu fließen habe. In den hier vorliegenden Fällen ist das den Kleruchen zu überweisende Land Domanieland, das seinem letzten Besitzer genommen und eben zur Domäne geschlagen worden ist (ἀνειλημμένον εἰς βασιλικόν). Merkwürdig ist das Verfahren, durch welches Umfang und Ertragsfähigkeit des κλήρος constatirt wird: man bezieht sich auf den vom συγγραφοφύλαξ vorgelegten Pachtcontract, den offenbar der letzte Besitzer mit seinem Pächter geschlossen hat. In ihm ist der Umfang des κλήρος nach Aruren und auch das pro Arure entfallende ἐκφόριον genau angegeben, die Richtigkeit der Angabe aber durch den üblichen ὄρκος βασιλικός gewährleistet. Das in dieser συγγραφή festgesetzte ἐκφόριον soll nun der Kleruch an den König zahlen (ἀπομετροθήτω οὖν εἰς τὸ βασιλικὸν τὸ προγεγραμμένον ἐκφόριον). Dieses Verfahren wird uns verständlich, wenn wir uns erinnern, daß die confiscierten Güter in die Bücher der Domänenverwaltung unter dem Namen des letzten Besitzers eingeschrieben waren (vgl. »Actenstücke aus der kgl. Bank« S. 32). Ist diese Deutung der vorliegenden Texte richtig, so gibt sie nach vielen Seiten hin Aufschluß: wir sehen dann, daß wenigstens in diesen Fällen der König die κλήροι aus seiner Domäne nimmt, und wir sehen ferner, daß diese Kleruchen ein ἐκφόριον an den König zahlten. Der Kleruch steht hier dem König genau so gegenüber, wie früher der Pächter dem Eigentümer. — Natürlich darf man dies nicht auf alle Kleruchen anwenden. Es werden die verschiedensten Verhältnisse bestanden haben.

Wenn hier Fußsoldaten einen Kleros von nur 24 Aruren haben,

so möchte ich das doch nicht mit Mahaffy (S. 101) verallgemeinern. Der Aristodemos in Band I, XI 13 ist doch wohl ein Infanterist und ist doch *ἐκατοντάρορος*. Andererseits kommen auch Reiterofficiere vor, die nur als *κληροῦχοι* bezeichnet werden, vgl. I XVII 17 und 19: *λλάρχης κληροῦχος*. Im allgemeinen wird allerdings der Cavallerist mehr erhalten haben als der Infanterist. Vgl. CIG. II 3137, 102: *κλήρον ἑπικόν*.

XXV e. Eine Einschätzungsurkunde wie XXVII, 1. In 1 hat Mahaffy richtig *Φυλακιτικὴ Νήσος* erkannt. Ich sehe:  $\varphi^v \nu^7$ .

3 l. *ἐγ μετροῦτων* f. *εγμετροῦτων*. Vgl. XXVII 1, 5.

6 ergänze:  $\tau[\acute{\alpha} \acute{\upsilon} \acute{\rho} \acute{\alpha} \rho \acute{\chi} \omicron \nu \tau \alpha]$ .

7 sicher *Φυλακιτικὴν Νῆ[σον]*.

8 l. *διακο[σίαν]*.

XXXI. Wenn dieser Text, wie Mahaffy sagt, auf dem Verso steht, während das Recto frei ist, so beweist das bei der Kleinheit des Stückes nichts gegen meine Theorie vom Recto und Verso. Das vollständige Recto wird schon seinen Text gehabt haben.

XXXII S. 110, 12. Es wird zu ergänzen sein: *εἰς τὸ πεδί[ον] τῆς κρ[οτανο]φόρου*. Ebenso wohl S. 111, 2:  $\tau[\eta] \varsigma$  *περὶ Σεβεννῦτον κροτανοφόρου γῆς*. Den Inhalt der Klagschrift 2<sup>b</sup> fasse ich abweichend von Mahaffy etwa folgendermaßen: die Rinderherde des Hirten Sokminis hat die Oelpflanzungen verwüstet. Die Kläger wollten sie darauf mitsamt dem Hirten den Phylakiten überweisen, wurden aber von dem Beklagten daran verhindert.

XXXII 2<sup>b</sup>, 3 vielleicht *Εὐρομεν?*

XXXII 3. Die Wendung *ἐὰν καὶ Ἀρμαῖς τοπορο(αμματέως) κτλ* erinnert an >Actenstücke aus d. Kgl. Bank< IV. 19.

XXXIII A. 33, 1. *τῆς ἀγορασθείσης*.

XXXVI. Ueber die Berechnung der *ἀώλια* vgl. oben S. 149.

1, 2 l. *ἀώλια κλήρων μετροῦθέντ[α]* f. *α. κ. μετροῦθέντ[ων]*. Vgl. IV 11: *ἀώλια μετροῦσουσιν*.

7 vermute ich: *βασιλικῶν γρα(μματέως) καλ*.

23 ergänze: *κλήρω τῶι [ἀνα]ληφθέντι*.

XXXVII 2<sup>c</sup>, 1 vermute ich: *ἐγραψάς μοι εὖ [ὄμ]όσας*.

XXXVIII a. 25 f. l. *περὶ [ῶ]ραν δεκάτην* f. *περι? [.]την? δεκάτην*.

Die Mitteilung Mahaffys, dass der *καμορογραμμάτης Σεμφθεὺς* sich in einem anderen unedierten Fragment als *βασιλικὸς γεωργὸς* bezeichne, ist sehr auffällig. Nach dem, was ich mir bisher unter einem *βασ. γεωργὸς* vorgestellt habe (namentlich auf Grund von Pap. Paris. 63), kann ich es noch kaum glauben.

XXXVIII c. Ich habe schon in meinen Anmerkungen zu Droysen, Kl. Schrift. II S. 436 zu S. 385 a darauf hingewiesen, daß dieser



Papyrus ein Pendant zu dem viel behandelten Pap. Turin. XIII ist. Auch dort wird die Abschrift einer *ὑπογραφή*, d. h. einer Entscheidung der Chrematisten, mitgeteilt (Z. 1. lies: *Τῆς γεγενημένης ὑπογραφῆς ὑπόκειται τὸ ἀντίγραφον*, wie hier), auch dort ist die Protocollierung dieser *ὑπογραφή* von dem *εἰσαγωγεὺς* des Collegiums ausgefertigt und unterzeichnet, denn in Z. 26 ist dort zu lesen: *δι' εἰσαγωγ(γέως) Ἀρτεμιδώρου τοῦ . . . . .*, ebenso wie hier in Z. 63: *διὰ Ζωίλου εἰσαγωγ[έως]* (nicht *ἐ[ντεῦξ]έως*).

61/2 die Ergänzung *ἀντίγρα[ψον]* ist kaum möglich, da in diesem Document Niemand angeredet wird. Wenn die Lesung richtig ist, bleibt wohl nur *ἀντιγράψει* übrig.

XXXIX e, 6 l. *Καλατύτιος* (nach dem Autotype) f. *Καλατυριος*. Ebenso 1. 12.

7 l. *Νεχθενείβιος* f. *νεχθενιβιος*. Ebenso 1. 14.

8 l. *Κομοάπιος* f. *κομοαπιας*.

XXXIX e. 1. 6 l. *Τέτ(ακται)* f. *τέ?*, wie auch Mah. S. 130 vermutet.

9 l. *διάχωμα δ* (= 4 Dr. 1 Obol.).

10 l. *βύρσης η/ιξ*— (= 17 Dr. 1 Obol.).

11 l. *οίκον<sup>ο</sup>* f. *οικον*, und /— (= 4 Obol.) f. /.

12 l. *ιξ*— f. *ιξγ* und /— f. /.

16 l. *οη<sup>δ</sup>ή* (=  $78\frac{1}{2} + \frac{1}{4} + \frac{1}{8}$ ). ρ wohl Druckfehler.

17 l. *ιαή* (=  $11\frac{1}{8}$ ) f. *ια<sup>λ</sup>ή*.

18 l. *ἄλλον παρουσίας* (f. *ἀλλουπαρουσίας?*), d. h. für einen anderen Kranz, der anlässlich der Anwesenheit des Königs geschenkt wurde.

22 l. *εἰς τὴν μέτρη(σιν)*. Ebenso in Col. 2, 10.

Col. II. 12 l. *μζ<sup>δ</sup>* (=  $46\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$ ).

Was die Anordnung dieses für die Steuergeschichte äusserst wichtigen Textes betrifft, so ist zu bemerken, dass für jede Person 2 Abschnitte gemacht sind, einer für die Geldsteuern, der andere für die Naturalsteuern.

XXXIX f. Ich fasse diesen Text folgendermassen. In Z. 1—14 ist angegeben, was Olympichos an Steuern zu zahlen hat, von Z. 15 an, was er thatsächlich gezahlt hat. Also erst die Veranlagung, dann die Buchung des Gezahlten (vgl. Z. 15: *Εἰς τοῦτο πέπτωκεν*). Ich muß es mir versagen, auf die höchst interessanten Gegenüberstellungen hier einzugehn. Bei dieser Erklärung verschwindet auch >the curious way, in which the dates move up and down<.

XXXIX i. Die Abkürzungen *πρ<sup>α</sup>* und *M<sub>α</sub>*, bei denen Mahaffy an *πράκτωρ* und *μαστήρ* denkt, sind in *παρ(άδεισος)* und *ἀμ(πελών)* aufzulösen. Vgl. daneben *φουινικών*. Aehnlich in XLIII.

XLV. Unter dieser Nummer ist die merkwürdige Urkunde mitgeteilt, die über den *Λαοδίκειος πόλεμος* berichtet. Ich verweise einstweilen auf meine Ausführungen im Hermes XXIX S. 450 Anm.

XLVI. Unter a ist uns ein sogenannter *ὄρκος βασιλικός* erhalten, der nicht nur formell, sondern auch inhaltlich dem in den »Actenstücken aus der Kgl. Bank« Nr. 11 von mir publicierten entspricht. Ich ergänze daher in Z. 1 *ὑμνῶμι* statt *μαρτυρομαι*. Während in jenem Berliner Text nur bei dem regierenden König geschworen wird, werden hier auch die consecrierten Vorgänger des Königs in die Formel aufgenommen. Das scheint mir neu zu sein. Bei der Aufzählung derselben hat der Schreiber arge Confusion angerichtet. Er nennt nach dem regierenden König Ptolemaios V die Philopatoren, dann die *θεοὶ Ἀδελφοί* (nicht *Φιλάδελφοι*, wie Mah. meint, denn die hat es nie gegeben). Was dann an der verstümmelten Stelle steht, kann ich nicht erkennen — Mahaffy mag Recht haben, wenn er dort die Euergeten vermutet. Dann endlich kommen die Soteres und der Sarapis und die Isis. Ein tieferer Sinn läßt sich in dieser Anordnung nicht erkennen. Sarapis und Isis begegnen in Verbindung mit den Königen auch in der Weihinschrift des Lichas, aus der Zeit der Philopatoren, in der er heißt: *θεοῖς Φιλοπάτορσι καὶ Σαράπιδι καὶ Ἰσιδι* (vgl. Archaeol. Anz. 1889. S. 44). Es sei hier auch an eine Inschrift erinnert, die bisher noch wenig beachtet ist, ich meine die bilingue Weihinschrift (auf einem Goldplättchen), die 1886 bei der Börse in Alexandrien gefunden wurde<sup>1)</sup>. Der griechische Text lautet: *Σαράπιδος καὶ Ἰσιδος θεῶν Σωτήρων καὶ βασιλέως Πτολεμαίου καὶ βασιλίσσης Ἀρσινόης θεῶν Φιλοπατόρων*. Das bedeutet nicht, wie Maspero meint, daß der Tempel dem Sarapis, der Isis und den beiden Göttern *Σωτήρες* durch die beiden Philopatoren gestiftet worden sei, sondern, wie auch der hieroglyphische Text außer Zweifel setzt, daß der Tempel dem Sarapis (hierogl. Osiris-Apis) und der Isis als den beiden Göttern Soteres, und dem Ptolemaios und der Arsinoë als den Göttern Philopatores gehöre. Wahrscheinlich liegt darin zugleich eine Huldigung vor dem alten Ptolemaios I und seiner Gemahlin Berenike, wenn hier Sarapis und Isis denselben Kultnamen empfangen wie sie, und wir werden daran erinnert, daß gerade Philopator es ist, der den Kult des Begründers der Dynastie weiter ausgedehnt hat (s. oben S. 140).

4 die Lücke läßt sich nach b mit Sicherheit ergänzen: *πρὸς τάλαντα δύο εἶναι*] *ἐμῆν*. Der Schwur besagt also, daß das Unter-

1) Maspero, Recueil de travaux rel. à la phil. égypt. et ass. VII 1886. 140. Vgl. Brugsch, Thesaur. inscr. aeg. V 917 mit einer notwendigen Correctur des Hieroglyphentextes.

pfand (*ὑποθήκη*), das der Theotimos für die in Frage stehenden 2 Talente stelle, ihm wirklich gehöre und noch zu keinem andern Zweck verpfändet sei. Das ist auch der Sinn der Worte im 11. Actenstück, die ich früher nicht ganz zutreffend interpretiert habe: *καὶ εἶναι ἐμὰ καὶ μὴ ὑποκεῖσθαι πρὸς ἕτερα, ἀλλ' εἶναι καθαρὰ κτλ.*

b. 1 hinter *ἰππάρχην* steht, wie Mah. auf S. 152 richtig angiebt,  $\pi \asymp$  : *ὀργδοηκουτάρουρος*.

6 l. *[τὸν προ]γεγραμμένον ὄρκον*.

c. 2. Am Schluß glaube ich auf dem Autotype noch die Worte *παρὰ Μαρα[ίου]* zu erkennen. Der Name begegnet auch XLVII 29.

3 l. *ὑπ[ό]κειται σοι τὸ [ἀντίγραφον]*. Das erste Wort scheint corrigiert zu sein.

4 Schluß l.  $\gamma^{\prime}$  (= *τρίτωι ἔτει*) f.  $\gamma$ .

10 l. *τόπων* f. *το παν*. Vgl. b 2: *τῶν περὶ Φιλαδέλφειαν τόπων*.

11 die übergeschriebenen Worte lese ich: *χα(λοῦ) πρὸς ἀρ(γύριον)* f. *χ. πρὸς ἀλλ(αργήν)*. Ebenso in Z. 12. Zu dieser Formel, durch die auf das fest geregelte Verhältniß des Kupfers zum Silber hingewiesen wird, vgl. meine Bemerkungen in »Actenstücke« S. 39. — Der Schluß der Summe lautet — c (=  $1\frac{1}{2}$  Obolen) statt =. Ebenso Z. 12.

13 l. *[δ]ιαγεργ(άφηκεν)* f. *ει|ςγεργ*. Das Wort *εἰςγράφειν* wäre hier, wo es sich um Zahlung an die Kgl. Bank handelt, nicht am Platze (l. *ἐπὶ τῆν ἐν Κροκοδείλων πόλει βασιλικὴν τράπεζαν*). Das Autotype gibt deutlich *[δ]ιαγεργ*. Ueber dieses Wort in der Bedeutung zahlen vgl. Peyron, Pap. Taurin. I S. 145 f.

14 f. l. *τό τε (τάλαντον) φικ—c καὶ τὸ γινόμενον τῆι ἐνκεκ(ίωι)ταε/=*.

In der Erklärung dieser wichtigen Urkunden weiche ich z. Th. von Mahaffy ab. Dieser sagt zu Nr. b: Theotimos »hired from Philipp — the collecting for the second year of Philipps appointment«. Ich meine, Theotimos ist vielmehr der Bürge, den der Steuerpächter Philippos stellen muß. Vgl. Pap. Paris. 62. Diese Bürgschaft wird gestellt durch den Contract Nr. b (*ὁμολογῶ ἐγγυᾶσθαι Φίλιππον*), und zwar besteht die Bürgschaft darin, daß Theotimos mit dem ihm gehörigen Grundstück für die von Philippos abzuliefernde Pachtsumme (2 Talente) einsteht. Zur Sicherstellung dieser Verpfändung schwört er den oben besprochenen Eid ( $\alpha$ ). Soweit liegen die Dinge klar. Schwieriger ist die Erklärung von c. Ich möchte folgende Deutung vorschlagen. Der Steuerpächter Philippos hat die aufzubringende Summe (2 Talente) für das 2. Jahr des Epiphanes nicht abgeliefert, sondern schuldet noch, wie es scheint(?), 1 Tal. 516 Dr.  $1\frac{1}{2}$  Obolen (*τοῦ ὀφειλήματος*, scil. Philippi). Der Staat hält sich

daher an den Bürgen, zieht das verpfändete Grundstück zur Domäne ein und verkauft es im Epiph des 3. Jahres des Epiphanes durch die dazu angestellten Beamten (*δὲ ἡμῶν*. Vgl. die »Actenstücke«) an Maraios, den Sohn des Ptolemaios. Ganz ähnliche Verkäufe behandeln die »Actenstücke aus d. Kgl. Bank« Nr. 1—4 und die Zoispapyri. Maraios bezahlt nun am 12. Thoth des 4. Jahres die Kaufsumme (1 Tal. 516 Dr. 1  $\frac{1}{2}$  Obolen) mitsamt der üblichen Kaufsteuer von 5% (325 Dr. 5 Obolen), wie natürlich, an die Kgl. Bank von Krokodilopolis. Da der Schreiber die Summe in l. 11 eingeklammert hat, kann es freilich fraglich erscheinen, ob die Schuld des Philippos und die Kaufsumme genau identisch waren. Auch sind die Geschäfte des Maraios mit den Behörden noch nicht am Ende, denn in l. 2 wird eine Fingabe erwähnt, die er doch wohl in dieser Angelegenheit an Python gerichtet hat.

Besonderes Interesse nimmt auch die Abgabe, deren Erhebung Philippos gepachtet hat (*ἐξειληφώς*, s. oben), für sich in Anspruch. Der Text c nennt sie *τὴν γινομένην ἀπομοίραν τῆι Φιλαδέλφωι καὶ τοῖς Φιλοπάτορσι θεοῖς*, und zwar wird sie nach b von *ἀμπελώνες* und *παράδεισοι* erhoben. Vgl. Inscr. Rosett. l. 15. Nach einer freundlichen Mitteilung Mahaffys wird der große Revenue-Papyrus, neue Aufschlüsse über diese Abgabe bringen und wird unter anderem zeigen, daß sie im 21ten Jahre des Philadelphos eingeführt worden ist. Ich habe schon bei Pauly-Wissowa unter »Arsinoë« kurz darauf hingewiesen, daß auch der Pap. Leydens. Q, der in die Zeit des Philadelphos gehört, einen interessanten Beitrag dazu liefert. Bisher wird daselbst zwar gelesen: *τοῦ κεραμίου τοῦ γινομένου τῶι Φιλαδέλφωι τοῦ κβ καὶ κγ*. Das Facsimile zeigt aber deutlich, daß vielmehr übereinstimmend mit unserem Text *τῆι Φιλαδέλφωι* zu lesen ist. Ich zweifle nicht, daß dieses *κεράμιον*, das ja nach der Rosettana Z. 30/1 als Abgabe von Weinland bekannt ist, eben dieselbe Abgabe ist, von der unser Text und der Revenue-Papyrus handeln. Somit führt uns der Leydener Papyrus in das Jahr nach der Einführung der Abgabe (22 = 264). Die Lesung *τῆι Φιλαδέλφωι* statt *τῶι Φ*. ist aber auch in anderer Hinsicht von Wichtigkeit: damit fällt das einzige Beispiel dafür, daß der König Ptolemaios II. bei Lebzeiten den Titel Philadelphos geführt hätte. Ich habe bei Pauly-Wissowa a. O. den Nachweis geführt, daß dieser Kultname ursprünglich ausschließlich der Arsinoë II zukommt, nicht dem König, für ihn vielmehr (bis jetzt) nicht vor dem II. Jahrh. v. Chr. nachweisbar ist. Herr Dr. Kurt Sethe, der inzwischen auf meine Bitte die Freundlichkeit hatte, die ägyptischen Denkmäler in weiterem Umfange, als es mir hier möglich war, auf

diese Frage hin durchzusehen, bestätigt mir durchaus dieses Resultat. Nachträglich fand ich, daß schon Alfred v. Gutschmid, wenn auch ohne Berücksichtigung des ägyptischen Materials, erkannt hat, daß der Titel eigentlich der Königin, nicht dem König zukam <sup>1)</sup>.

XLVII. Diese Urkunde wird von Mahaffy in die Zeit des Ptolemaios V. gesetzt, doch mit Unrecht. In seinem 13ten Jahre war dieser König bereits consecrirt und auch als θεός Ἐπιφανής in den Alexanderkult aufgenommen, auch war damals bereits die *ἑρέια Ἀρσινόης Φιλοπάτορος* eingesetzt. Da Beides in diesem Protokoll unerwähnt bleibt, so gehört die Urkunde vielmehr in das 13te Jahr des Philopator (= 210/9). Daß eine *ἀθλοφόρος Βερενίκης* hier genannt wird, stimmt durchaus zu dem Ergebnis der demotischen Urkunden, wonach dieses Priestertum im 12ten Jahr des Philopator eingesetzt war (vgl. Revillout, Rev. Egypt. III 2 ff.).

1 ergänze: *Βερ[ενίκης Εὐεργέτιδος]*. Vgl. Rosettana.

5. Mah. schlägt vor, etwa [*ἐν ναῶι*] θεῶν Σωτήρων zu ergänzen. Ich meine, hier kann nur der Dorfname gestanden haben. Der muß mit *θεῶν Σωτήρων* zusammengesetzt sein. *ἐν κόμῃ* allein würde wohl für die Lücke nicht ausreichen.

23 I. *παρασυγγραφήση* (f. *παρα συγγραφης ηι*) καὶ μὴ ἐμμείνῃ τ[ῆι ὁμολογίαι], ἢ ἐπέφοδος κτλ.

25 I. ὁ ἐπιπορευ[όμενος f. ὁ ἐπιπορευ[ών].

29 Schluß vielleicht [*κληροῦχοι*] zu ergänzen; ebenso vielleicht 32.

31/2 ergänze: *οἱ τρεῖς τῶν Ἰπποκράτους τῆς δευτέρας ἱππαρχίας*. Vgl. I Band XIX und XX (beide aus dem J. 226/5).

33 Schluß ist die Ergänzung *ἔστω* unmöglich. Vermutlich ist

1) Kleine Schrift, IV 112. 114. Im Einzelnen modificieren sich zwar seine Betrachtungen nach Obigem. Für die Herausgabe dieses Aufsatzes »Ueber die Beinamen der hellenistischen Könige« müssen wir Rühl ganz besonders dankbar sein. Indem ich hoffe, bald einmal ausführlicher auf diese Probleme eingehen zu können, will ich hier in Bezug auf die Ptolemäer nur einen Punct hervorheben, der von Gutschmid nicht scharf genug erkannt oder wenigstens betont ist, nämlich daß die officiellen Beinamen derselben sämtlich (abgesehen von *Σωτήρ* bei Lebzeiten des Ptol. I) nie anders denn als Kultbeinamen (in Verbindung mit *θεός*) ursprünglich aufgefaßt sind. — Zu einem ähnlichen Resultat wie Gutschmid wegen der Beinamen bin ich wegen der ägyptischen Titulaturen der Ptolemäer gekommen, wie ich schon in einer meiner Doctorthesen angedeutet habe. Diese Titulaturen enthalten, soweit sie nicht rein tralaticisch sind, hin und wieder Hindeutungen auf politische Ereignisse, so z. B. wenn Philadelphos genannt wird, »der, den sein Vater gekrönt hat«, oder wenn es von Euergetes I heißt, daß »er die Königsherrschaft ergriff aus der Hand seines Vaters«, oder wenn Ptolemaios XI Alexander Philometor heißt »der, den seine Mutter krönte auf dem Throne seines Vaters« (vgl. Lepsius, Königsbuch Taf. LI ff.). Dies verdient weiter verfolgt zu werden.

hinter Ἀπολλώνιος überhaupt nichts zu ergänzen, höchstens der Vatersname. In der ganz ähnlichen Urkunde Pap. Leyd. O heißt es an der betreffenden Stelle einfach: Συγγραφοφύλαξ Ἡρακλείδης. Dieser Leydensis bietet auch zu den vorhergehenden Zeugenunterschriften interessante Parallelen. Die Worte sind bisher noch nicht richtig gelesen worden. Zuletzt versuchte K. Wessely sie zu bessern, indem er las (Mitth. P. E. V 84/5) Z. 29: Ἰωρῶν Πετεαρ . . . χαρης ηλιοδαρος . . . . . ιλος οι εξ μαρτυρες. Bei dieser Lesung wäre mir namentlich auffallend, daß ein Aegypter (Πετεαρ . . .) unter den 6 Zeugen erschiene. Ich lese die Zeugenunterschrift folgendermaßen: Μάρτυρες· Ἡρακλείδης Ἐρμίον, Ἰωρῶν, Εὐδαρίων, Χαροῖδημος, Ἐρμίας, Νεῖλος, οἱ ἕξ Μακεδόνες. Auf die Bedeutung dieser Unterschrift wies ich schon kurz bei Droysen, kl. Schrift. II S. 435 (unten) hin. Ich finde die Bedeutung namentlich darin, daß 6 Makedonier als Zeugen verlangt werden! Es kann demnach zweifelhaft erscheinen, ob der Unterschied, den Revillout (Rev. Egyptol. I 131) zwischen den demotischen Contracten, unter denen 16 (meist ägyptische) Zeugen erscheinen, und der griechischen συγγραφὴ ἐξαμάτυρος des Leydens. A. 1) constatiert, wirklich die Hauptsache trifft. Er meint nämlich, daß jene contrahiert seien »à hypothèque«, diese aber »sans hypothèque«. Auch in Mitteis' Werk ist diese Ansicht übergegangen<sup>2)</sup>. Nach meiner Herstellung des Leydens. O möchte man den Unterschied eher in der Nationalität der Zeugen suchen und annehmen, daß in gewissen Fällen (vor ägyptischen Gerichten?) 16 ägyptische Zeugen<sup>3)</sup> nötig waren, in anderen (vor den griechischen?) 6 Makedonier. In dem uns vorliegenden Contract XLVII unterschreiben als Zeugen 6 makedonische Soldaten (2 Mal οἱ τρεῖς, nach ihren Regimentern gruppiert). Man könnte nach dem Leyd. O vermuten, daß am Schluß von 32 vielleicht οἱ ἕξ Μακεδόνες zu ergänzen sei. Doch ist fraglich, ob der Raum dazu reicht; auch wäre es nach Aufzählung makedonischer Soldaten vielleicht überflüssig.

XLVIII 8 vielleicht [ἀπὸ τῶν] γενημάτων του ιζ' f. γενομενον? του ιζ'?

Wenn ich auch auf eine vollständige Inhaltsangabe verzichtet

1) So scheint mir die vielbesprochene Stelle zu lesen zu sein. Man vgl. die Form des  $\mu$  in diesem Papyrus. Sonst könnte nur ἐξμάτυρος gelesen werden. In Berl. Urk. 260, 7 (aus dem J. 90 n. Chr.) habe ich in den Addenda (XII) die Lesung ἐξαμάτυρον (st. ἕξ ἀμφ[ο]ταρχον) ἀπ[ο]λήν hergestellt.

2) Reichsrecht u. Volksrecht S. 53, 8. Vgl. 54, 3.

3) Es begegnen wohl auch mal griechische Namen darunter, aber ihre Träger gehören offenbar nicht zu der bevorzugten Klasse der Makedonier.

habe, wird doch auch aus den vorstehenden Einzelbemerkungen die große Wichtigkeit und die Mannigfaltigkeit der hier gebotenen Texte hervorgehn. Unser wärmster Dank gebührt dem verdienstvollen Gelehrten, der diese schwer zugänglichen Schätze gehoben hat.

Breslau, 9. Dec. 1894.

Ulrich Wilcken.

**Pagel**, Julius Leopold, Die Concordantiae des Johannes de Sancto Amando nach einer Berliner und zwei Erfurter Handschriften zum ersten Male herausgegeben nebst einem Nachtrage über die Concordantiae des Petrus de Sancto Floro. 1894. Druck und Verlag von Georg Reimer. LX und 428 Seiten in 8. Mk. 9.

Die griechischen und römischen medicinischen und naturwissenschaftlichen Schriftsteller des Alterthums sind jetzt bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen theils von Aerzten, theils von Philologen bearbeitet worden, so daß es dem Historiker leicht möglich ist, sich über die einzelnen aus ihren Leistungen selbst Auskunft zu verschaffen. Anders steht es mit den mittelalterlichen Aerzten, von deren Werken noch ein großer Theil ausschließlich im Manuscript vorhanden ist. Selbst von der mittelalterlichen Schule, die zu den gedruckten Werken Dank dem Fleiße De Renzis den bedeutendsten Beitrag geliefert hat, von der Schola Salernitana, ist noch ein großer Theil der Publication entzogen geblieben.

In den letzten Jahren hat Pagel die verdienstvolle, mühsame Arbeit unternommen, eine Anzahl umfangreicherer Schriften mittelalterlicher Chirurgen und Aerzte zu edieren, worunter die Anatomie und Chirurgie von Heinrich von Mondeville von größter Bedeutung sind. Mit den in der Ueberschrift genannten »Konkordanzen« und mit dem Abdrucke eines Abschnittes über acute Fieber hat Pagel das bisher ungedruckte Hauptwerk eines Schriftstellers des 13. Jahrhunderts, das Revocativum memoriae des Johann von St. Amand, über das bisher die Verfasser medicinisch-historischer Lehrbücher constant irrige Angaben verbreitet haben, dem Historiker zugänglich gemacht, einen Theil allerdings in verschiedenen Berliner Dissertationen. Die Irrthümer der Historiker, wie z. B. Haesers, der das betreffende Werk für ein Compendium der Fieberlehre ausgibt, sind daraus entstanden, daß sie eben nur Theile des ganzen Werkes gesehen haben, deren Zusammengehörigkeit erst von Pagel erkannt und in der Dissertation von Otto Paderstein (Berlin 1892) dargelegt wurde. Das Revocativum memoriae besteht aus drei Theilen. Von diesen ist der eine, der früher mehrfach für sich mit dem Titel des Ganzen belegt wurde, in den Berliner Dissertationen von Paderstein,

Carl Eicksen (1893), Müller-Kypke (1893), Richard Reichel (1894), Gerhard Matern (1894) und Friedrich Petzold (1894) in einzelnen Abschnitten vollständig veröffentlicht. Zu diesem Theile, der einen Auszug aus Galen mit zahlreichen eigenen commentierenden Zusätzen, in denen Johann von St. Amand die Anschauungen nachgalenischer Autoren einschaltet, darstellt, kommt als zweiter eine als ›Areolae‹ bezeichnete Arzneimittellehre, die Pagel 1893 als besondere Schrift bei Gelegenheit von Virchows 50jährigem Doctorjubiläum (die Areolae des Johannes de Sancto Amando nach Handschriften der Königl. Bibliotheken zu Berlin und Erfurt zum ersten Male herausgegeben, ein Beitrag zur Litteraturgeschichte der Arzneimittellehre im Mittelalter. Berl. 1893) veröffentlicht hat. Der dritte und größte Theil sind die in der Ueberschrift genannten Concordanciae, eine alphabetische Sammlung auf die innere Pathologie bezüglicher Sentenzen aus griechischen und arabischen Aerzten, von denen der Löwenantheil natürlich dem Galen zukommt. Die Herausgabe des Werkes ist um so verdienstlicher, als es sich um ein Buch handelt, das bis in das 15. Jahrhundert hinein als besonders werthvoll betrachtet wurde, so daß ein Exemplar der Concordanciae noch im Jahre 1395 die Pariser Sorbonne aus der Hand ihres medicinischen Decans zur besonderen Aufbewahrung übernahm. Gewiß ist das Werk auch ein weit rühmlicheres Zeugnis für den Fleiß und die Thätigkeit des Johannes St. Amand als sein in den verschiedenen Ausgaben des Mesuë abgedruckter Commentar zum Antidotarium des Nicolaus von Salerno. Die Gräfin Bose-Stiftung, die zum Drucke des Werkes eine namhafte Summe beisteuerte, hat ihre Unterstützung in der That einem verdienstlichen Unternehmen gewidmet.

Außer dem Abdrucke der Concordanciae enthält das Werk noch eine recht anziehend geschriebene umfangreiche Vorrede, die ein besonderes Interesse noch durch einen Nachtrag erhält, worin Pagel über eine Handschrift der Pariser Nationalbibliothek berichtet, die das bisher ebenfalls ungedruckte ›Colliget florum medicinae compilatus per Magistrum Petrum de Sancto Floro Regentem Parisium in facultate medicinae‹, eine neue Auflage von St. Amands Collectanea, enthält, in der Petrus de Sancto Floro nahezu 250 neue Artikel zu den von St. Amand behandelten 582 hinzugefügt hat. Es wäre wünschenswerth, daß diese Zusätze auch durch Druck allgemein bekannt würden.

Was den Text anlangt, so ist der Herausgeber vielleicht in manchen Emendationen zu weit gegangen, indem er in der Vorrede angibt, ›er habe soviel wie möglich die moderne Orthographie adoptirt, die Inconsequenzen ausgeglichen, grammatische Fehler stillschweigend verbessert‹ u. s. w. Ich kann dies Verfahren, das übrigens Pagel auf Benennungen von Krankheiten, Arzneimitteln u. s. w. nicht ausgedehnt hat, nicht billigen, obschon ja die Humanisten bei ihren Editionen der klassischen Aerzte so zu Werke gegangen sind. Ich bin der Ansicht, man soll den Autoren ihre Schreibweise lassen, wie man ihnen ja auch ihre Fehler und ihre Unwissenheit in gewissen Dingen, z. B. unserm Schriftsteller die classische Ignoranz des Mittelalters in geschichtlichen Dingen, die es ihm u. a. ermöglicht, den Aegypterkönig Nectanabis zum Vater von Alexander dem Großen zu machen, belassen



muß. Wem würde es einfallen, bei Goethe z. B. das Wort ›Eppich‹ im Westöstlichen Divan (›und greift umher ein tausendarmger Eppich‹) in Epheu zu ändern, weil Eppich ursprünglich nicht dem lat. Hedera, sondern Apium entspricht? Man könnte hier freilich die Licentia des Dichters als Entschuldigungsgrund für die Verwendung anführen, aber die Verwechslung bzw. die Identificierung von Eppich und Epheu findet sich in verschiedenen Kräuterbüchern des 16. und 17. Jahrhunderts, z. B. bei Hieronymus Tragus, Lonicerus, Rößlin und in den Frankfurter Kräuterbüchern, aus denen Goethe wahrscheinlich die gleiche Bedeutung beider Wörter erlernte. Ich habe mich schon neulich in der Recension des Huberschen Soranus gegen die Ersetzung von ὕσσωπος durch οἴσωπος ausgesprochen, obschon ja allerdings dadurch die Verleitung zu einer unrichtigen Uebersetzung herbeigeführt werden kann, ähnlich wie es dem alten Konrad von Megenberg erging, der das im Mittelalter übliche *in sero* (statt *sero*) lustig ›in Käswasser‹ übersetzt. Grade für das mittelalterliche Latein möchte ich Emendationen der angedeuteten Art nicht befürworten. Manche Schreibweisen sind Provinzialismen, die man beibehalten muß, weil sie uns sofort sagen, wo der Autor geschrieben hat. Ein Franzose wird z. B. in der Regel *sirupus* statt des anderswo gebräuchlichen *syrupus* schreiben, das die Ypsiloklasten der Gegenwart perhorrescieren. Ich rechne zu diesen auf den Einfluß des französischen Idioms des Verfassers deutenden Wörtern auch das S. 99 vorkommende, jedenfalls sehr seltene Wort *salbatinus*, das uns endlich einmal über die Herkunft des deutschen Ausdrucks *salbadern* aufklärt und uns aller Salbadereien über dieses Wort in Zukunft enthebt. Der Zusammenhang: *ex dictis oritur quaestio salbatina et communis* und der Gegensatz *quaestio difficilis et famosa* weisen auf die Bedeutung: ›roh, gewöhnlich‹ und damit auf das französische *sawage* hin, das noch jetzt im Zusammenhange mit *phrase* dieselbe Bedeutung hat, und erwiesenermaßen aus dem lateinischen *silvaticus* stammt, das übrigens nicht bloß im Französischen und Provenzalischen den Umlaut in *a* erlitten hat, sondern auch im Spanischen und (neben *selvaggio*) im Italienischen. Ich habe dies Wort hervorgehoben, um zu zeigen, daß auch außer den Historikern der Medicin noch andere Kreise von der Herausgabe mittelalterlich lateinischer medicinischer Schriften profitieren können. Damit übrigens auch der Arzt mit guter Gymnasialbildung die Schrift des Johannes von St. Amand lesen könne, hat Pagel am Schluß des Werkes erläuternde Anmerkungen zweckmäßig hinzugefügt.

Göttingen, 19. Januar 1895.

Theodor Husemann.

---

#### Berichtigungen.

- S. 118 Z. 18 v. u. lies *wage* statt *wagt*.
- S. 118 Z. 10 v. u. lies *dissimuliert* statt *dissimulirt*.
- S. 119 Z. 19 v. o. lies *Koser* statt *Koher*.
- S. 121 Z. 4 v. o. lies *gienge* statt *ginge*.
- S. 121 Z. 17 v. u. lies *Executive* statt *Execution*.
- S. 122 Z. 5 v. o. lies *der* statt *des*.
- S. 124 Z. 7 v. o. lies *Ziel* statt *Ideal*.
- S. 124 Z. 19 v. o. lies *Exposé* statt *Expose*.

## Wichtige Preisherabsetzungen!

So lange unser Vorrat reicht, liefern wir:

**Ewald, Geschichte des Volkes Israel bis Christus.**

7 Bände mit Anhang zu Mark 40.—  
(statt Mark 66. 60)

**Forschungen zur Deutschen Geschichte.**

Soweit erschienen (26 Bände mit General-Register zu Band 1—20)  
zu Mark 200.—  
(statt Mark 254. 50)

**Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer.**

3. Ausgabe. 1881. zu Mark 6.—  
(statt Mark 12.—)

**Grimm, Weistümer.**

7 Bände. zu Mark 54.—  
(statt Mark 83. 20)

**Lichtenberg, Vermischte Schriften.**

8 Bände. zu Mark 3.—

**Lichtenberg,**

**Ausführliche Erklärungen der Hogarthischen Kupferstiche.**

zu Mark 3.50  
(statt Mark 7.—)

**Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte**

in drei Büchern.

zu Mark 9.—  
(statt Mark 18.—)

**Welcker, F. G., Alte Denkmäler erklärt.**

5 Teile (etwas stockfleckig) zu Mark 20.—  
(statt Mark 39.—)

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

Soeben erschienen:

**Crusius,**

Die delphischen Hymnen.

Untersuchungen über Texte und Melodien.

165 Seiten. 8°. Preis M. 4.—

---

**Hübner,**

Jacob Grimm und das Deutsche Recht.

Mit einem Anhang ungedruckter Briefe an Jacob Grimm.

187 Seiten. 8°.

Preis geheftet M. 3. — eleg. geb. in Lwd. M. 4. —

---

**Dahlmann-Waitz,**

Quellenkunde der Deutschen Geschichte.

3. Aufl. gr. 8°. Preis M. 6. —

---

**Sokolowski,**

Der Geist der Antike.

22 Seiten. 8°. Preis M. — 50.

---

**Paul de Lagarde.**

Erinnerungen aus seinem Leben

zusammengestellt von

**Anna de Lagarde.**

Mit Portrait. Preis M. 2. —

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

März.

Nr. III.

1895.

---

## Inhalt.

Frank, Geschichte der neueren Theologie herausg. von P. Schaarschmidt. Von <i>Baur</i> . . . . .	169—186
Nowack, Lehrbuch der hebräischen Archäologie. Von <i>Giesebrecht</i> . . . . .	186—200
Kobert, Arbeiten des pharmakologischen Instituts in Dorpat. IX. Von <i>Husemann</i> . . . . .	201—202
Garbe, Die Sāmkhya-Philosophie. Von <i>Jacobi</i> . . . . .	202—211
Ernst Mayer, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire. Von <i>G. von Below</i> . . . . .	111—229
Lothar von Heinemann, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses. I. Von <i>Meyer von Knonau</i> . . . . .	229—233
Ussing, Græsk og romersk Metrik. Von <i>Knös</i> . . . . .	233—236
Kögel, Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. I. 1. Von <i>Martin</i> . . . . .	239—245
Semrau, Donatellos Kanzeln in S. Lorenzo. Von <i>Kraus</i> . . . . .	225—248

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1895.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

**Frank, F. H. R.,** *Geschichte der neueren Theologie, insbesondere der systematischen, seit Schleiermacher.* Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von P. Schaarschmidt. VI, 350 S. Erlangen und Leipzig. A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachfolger (G. Böhme) 1894. VI, 350 S. 8°. Preis Mk. 5,60.

Nachdem die theologische Welt in den letzten Jahren die Darstellungen der Geschichte der neueren Theologie von Nippold und Otto Pfeiderer erhalten hatte (vgl. G.G.A. 1892 Nro. 2 S. 53 ff.), ist nun das Collegienheft über neuere Theologie, welches der berühmte Erlanger Theologe Fr. H. R. Frank dreimal in den Sommersemestern 1889, 1891 und 1893 vorgetragen hat, nach seinem am 7. Febr. d. J. erfolgten plötzlichen Hinscheiden durch seinen Schwiegersohn im Druck veröffentlicht worden. Bei dem durchaus berechtigten, steigenden Ansehen, welches Frank nicht bloß bei seinen Anhängern, sondern auch weit hinein in nicht lutherisch-confessionellen Kreisen genossen hat und noch genießt — ich darf hierfür an die Darstellung von Nippold N.K.Gesch. III, 1 S. 495 ff. und von Pfeiderer, Die prot. Theologie in Deutschland seit Kant S. 183 ff. erinnern, wo bei allem principiellen Gegensatz doch die Bedeutung der Frankschen Arbeiten zur systematischen Theologie unparteiisch anerkannt wird —, ist es begreiflicher Weise von ganz besonderem Interesse, zu erfahren, wie ein Systematiker von dem Einflusse und der Bedeutung Franks sich die Entwicklung der neueren Theologie denkt. Denn wenn auch Frank selber es unterläßt, in der Art, wie F. Ch. Baur in seiner Neuesten Kirchengeschichte S. 395 ff. in großartig objektiver Weise es gethan hat, seine eigene Stellung im Gang der neueren Theologie genau zu bezeichnen und zu besprechen, so ist doch die Darstellung und Kritik, welche er S. 248 ff. von der Theologie Hofmanns in Erlangen gibt, derart, daß man den Punkt genau bezeichnen kann, auf den er selbst gestellt sein will. Wenn nun Frank selber S. 248 die Theologie Hofmanns unmittelbar an die Theologie Schleiermachers anknüpft, so hat auch wohl sein begeisterter Schüler J. Rüling den Sinn seines Meisters ganz richtig getroffen, als er in einem Aufsatz in der Neuen kirchl. Zeitschrift III,

S. 352—364 (vgl. Theol. Jahresbericht XII, S. 406 f.) die Reihenfolge Schleiermacher : Hofmann : Frank festgestellt hat. Die Grundanschauung, von welcher Frank in seiner Darstellung und Kritik ausgeht, will die rein historische sein im Sinne des Wortes »die Weltgeschichte ist das Weltgericht« oder genauer: »denn alle Schuld rächt sich auf Erden« (S. 1 f.). Es handelt sich also — und hierauf ist besonders zu achten — nicht wie bei F. Ch. Baur, besonders aber bei D. F. Strauß und bei A. E. Biedermann, um einen rein logischen oder dialektischen Proceß, in welchem die Geschichte des Dogmas zugleich seine Kritik ist und das Dogma sich selber auflöst; vielmehr ist die Betrachtungsweise, für die der Irrtum zugleich Sünde ist, einzig die einer ethisch-praktischen Beurteilung vom Standpunkt eines prononciert kirchlichen Bewußtseins aus, wie Frank selber S. 2 sagt: »Gleichwie nun hier in erster Linie für den Theologen die praktische geistliche Wirkung das Entscheidende ist, so ist es weiterhin die darauf begründete und dadurch normierte geschichtliche Betrachtung, welche den Selbstverzehrungsproceß der Sünde und der Lüge aufzeigt und ihnen gegenüber die conservierenden, immer wieder sich erhebenden und siegreichen Mächte des positiv christlichen Lebens«. Genauer hat der Vf. diese Grundsätze in § 1 ausgeführt, dessen Grundbestimmungen darauf hinauslaufen, daß einmal zwischen Naturprocessen und Geistesprocessen ein ganz principieller Unterschied geltend zu machen sei, daß demnach die causale Bedingtheit sich hier in der Form der Freiheit vollziehe, »wie sie der Persönlichkeit überhaupt eigentümlich, innerhalb des christlich-sittlichen Lebens in einer seiner Natur entsprechenden Weise sich ausprägt«, andererseits daß »ohne Verständnis des Christentums auch das Verständnis seiner geschichtlichen Entwicklung durchaus unmöglich sei«. Was das eine anbelangt, so ist mit dieser Betrachtungsweise ausdrücklich die deterministische Theorie, wie sie Frank in der reformierten Theologie, dann bei Schleiermacher und endlich bei A. Schweizer finden will, als mit einer wahren Geschichtsbetrachtung unverträglich, völlig ausgeschlossen, wobei nur zu bedenken bleibt, daß Frank von Al. Schweizers Lehre über die Allwirksamkeit Gottes eine Vorstellung hat, deren völlige Unwahrheit Schweizer selbst Glbsl.<sup>2</sup> I, S. 40 Anm. 1 und S. 115 Anm. 1 mit gutem Recht abgelehnt hat und die auch mit seinen sonstigen Ausführungen (z. B. I, S. 342 f.) gar nicht stimmt. Die andere Grundanschauung aber, von der Frank ausgeht, wird am besten dadurch bezeichnet, daß Frank sagt (S. 8), »nur ein Christ, der es von ganzem Herzen ist, könne eine Kirchengeschichte geben«, und dieses Christsein dahin bestimmt: »die genuinen, thatsächlichen Auswir-

kungen christlichen Lebens werden demjenigen und ihm allein zugänglich sein, welcher inmitten der christlichen Lebensbewegung steht und die Faktoren dieses Lebens kennt. Wenn ferner im Zusammenhang mit diesen Sätzen gesagt wird: ›Nicht bloß solche Erscheinungen der früheren Zeit wie z. B. die Geschichtswerke von Planck, dann von Baur, Schwegler u. s. w., sondern auch solche der Gegenwart wie Harnacks Dogmengeschichte erhalten von daher ihr Licht und ihre Erklärung«, so liegt darin sehr klar das Urteil ausgesprochen, daß allen diesen Historikern es mehr oder weniger an Verständnis für das Christentum gefehlt habe, daß sie mehr oder weniger als Kirchenhistoriker vom Christentum geredet haben, wie die Blinden von der Farbe, daß sie mehr oder weniger ›draußenstehende« gewesen sind, denen ›sich die Geschichte der christlichen Kirche notwendig zur ekelhaften, widerwärtigen Carricatur verzerrt«. Je selbstbewußter der Erlanger Theologe aus der Plerophorie seines evangelisch-christlichen Bewußtseins die anderen Historiker nicht um ihres Könnens auf dem Gebiet der geschichtlichen Forschung und Darstellung willen aburteilt, sondern um ihres zweifelhaften christlichen Standpunktes willen, um so sicherer läßt sich der tendenziöse Charakter der ganzen Geschichtschreibung dieser Art vermuten, deren Ziel ja nichts anderes sein kann, als die Verherrlichung der eigenen Auffassung des Christentums, indem ein an und für sich ganz richtiges Moment, nämlich daß zum historischen Verständnis des Christentums notwendig ein persönliches Verständnis desselben als Religion gehöre, ins maßlose überspannt oder vielmehr in eine ganz bestimmte Gestalt eingeengt wird. In der That sollte auch Franks geschichtliche Vorlesung nur ergänzend neben seine systematischen Arbeiten hintreten, um die Richtigkeit seiner Theologie historisch in ein um so helleres Licht zu stellen. Je stärker aber dieser subjektive Charakter in den Vordergrund gedrängt wird, während der Historiker sonst, soweit es möglich ist — ganz kann es ja kaum einer — seine eigene Subjektivität möglichst zurücktreten lassen sollte, um so mehr hat die Kritik die Pflicht, ein Werk, wie das Franksche, darauf anzusehen und zu prüfen, ob die Geschichte, die es erzählt, auch den Thatsachen entspreche; denn die Sorge um die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der berichteten Thatsachen ist doch die erste und höchste Pflicht des Historikers.

Geben wir nun vor allen Dingen einen Gesamtüberblick über das ganze Werk, so muß in einem Punkt der Titel des Werkes als unrichtig bezeichnet werden: es handelt sich nämlich in dem Buche nicht um die Geschichte und Kritik der neueren Theologie, insbesondere der systematischen seit Schleiermacher überhaupt, son-



dern nur um die Geschichte der neueren, deutschen, protestantischen Theologie; auch der Begriff ›insbesondere der systematischen‹ Theologie trifft nicht ganz zu, sondern sollte besser durch den der ›dogmatischen‹ ersetzt werden, da es sich im Buche vorzugsweise um Dogmatik handelt. Der Geschichte ›der neueren Theologie seit Schleiermacher‹ geht eine Einleitung voraus, welche ›die Vorbedingungen für den Eintritt der neueren Theologie enthält‹, also eine Vorgeschichte der neueren Theologie vom Reformationszeitalter an gibt. Eigenthümlicher Weise ist dieser Einleitung als § 1 ›die Methode der Darstellung‹ eingefügt, nämlich die schon z. T. besprochene Entwicklung der Grundanschauung, von welcher der Verf. in der ganzen Behandlung seines Stoffes ausgeht, während doch dieser erste § hätte vorausgeschickt werden sollen. Wie weit diese Ungeschicklichkeit dem Verf. oder dem Herausgeber zur Last fällt, ist natürlich nicht zu sagen. Die Einleitung selber bespricht zuerst die Reformation und ihren Subjektivismus<sup>1)</sup>, sodann die Zeit der Orthodoxie, weiterhin den Subjektivismus der neueren Philosophie und des Pietismus (Cartesius, Spinoza, Spener und Francke), sodann endlich das Zeitalter der Revolution (Kant, Fichte, Schelling, Hegel, den Rationalismus). Bezeichnend für den Verf. ist der starke Gebrauch, den er von den Kategorien Subjektivismus und Objektivismus macht, insbesondere der Eifer, womit er das Recht des Subjektivismus — natürlich in gewissen Grenzen — verteidigt. Zeigt sich in der ersten Thatsache unverkennbar eine Aehnlichkeit mit dem Verfahren der Hegelschen Dialektik, so liegt dagegen der anderen die ganze religiös-dogmatische Grundanschauung des Verfassers zu Grunde, wenn er die Wiedergeburt, die Bedingung und die Voraussetzung aller Gottesgemeinschaft, also eine grundlegende Thatsache innerlichster religiöser Erfahrung, der Subjektivität zum Ausgangspunkt der Darstellung christlicher Glaubenswahrheit nimmt. Im einzelnen bemerke ich folgendes. Wenn der Vf. S. 22 f. es als ›sinnlos und ein Zeichen von großer Geistesstumpfheit‹ ansieht, ›wenn man die Bestrebungen tadelt, welche schließlich zur Feststellung der C. F. führten‹, so mag man ihm als dem Biographen der Concordienformel die Härte dieses Ausdrucks zu gut halten. Aber es muß doch gesagt werden, einmal, daß die F. C., mag man sie vom theologischen Standpunkt aus noch so sehr preisen, eben ein theologisches Machwerk ist und zu einem Glaubensbekenntnis einer Gemeinde am allerwenigsten taugt; ferner, daß sie durch ihr Zustandekommen

1) Charakteristisch ist hierbei, daß nur von der lutherischen Reformation die Rede ist, als ob es einen Zwingli und Calvin gar nicht gegeben habe!

und ihr Dasein bezeugt, wie sehr die reformatorische Kirche eine Theologenkirche geworden und von ihrer ursprünglichen Bestimmung, Gemeindegemeinde, ein christliches Volk zu sein, abgefallen war. Die Früchte hiervon zeigt der dreißigjährige Krieg. Und wenn endlich Frank S. 23 sogar behauptet, der Gegensatz gegen die römische Kirche habe die bekenntnismäßige Ueberwindung der Krisis notwendig gemacht, so kann uns G. Droysen (Gesch. der Gegenreformation bei Oncken, Allg. Gesch. IV, 3, a S. 146) von der Freude der Katholiken an diesem Buche erzählen! Die Geschichte der Entstehung und Aufnötigung der Concordienformel ist überhaupt eines der häßlichsten Blätter in der Geschichte des Protestantismus. Doch — was versteht ein Planck, ein Gustav Frank, ein E. L. Th. Henke, ein G. Droysen davon, denen ja wohl allen das ›christlich-evangelische‹ Bewußtsein im Sinn Franks fehlt und die daher nur im Stande sind, Zerrbilder zu liefern! — Die Darstellung in §. 5 ›das Zeitalter der Revolution‹ finde ich teils verworren teils incorrekt. Vor allen Dingen scheint mir die Zeit der Aufklärung vor Kant und der Kantsche und Nachkantsche Rationalismus viel zu wenig auseinandergehalten zu sein, und die Unterschiede sind doch bedeutend genug: hier in der Metaphysik ein alleswissender Doctrinarismus und in der Moral der Eudämonismus, dort gerade eine Abwendung von aller Metaphysik und in der Moral ein trockener, aber antieudämonistischer Moralismus und Idealismus, eine Richtung, von der R. Rothe sagt: der Rationalismus sei eine schlechte Theologie, aber keine so üble Religion. Ueberdies ist ja das auch nicht zu vergessen, was von Frank zwar angeführt (S. 26), aber gar nicht genug hervorgehoben wird, daß gerade der einseitige Intellektualismus der Orthodoxie den Rationalismus aus sich erzeugen mußte und daß, nachdem einmal eine Emancipation aus der Orthodoxie sich zu vollziehen begann, Rationalismus und Pietismus als Zwillingsbrüder aus der Gährung heraus entstehn mußten. Es ist ferner geschichtlich durchaus ungerecht, auf die Verachtung der Kirche durch Friedrich den Großen u. s. w. herabzudonnern, während die Kirche selber, wie Frank S. 39 lange nicht voll genug anerkennt, ein solches Geschick verdient hatte; und — unter der Autorität von Kahnis, die dem Ref. gar nicht maßgebend ist — Friedrichs des Großen nur feindselige Stellung zur empirischen Kirche hervorzuheben ist ungerecht angesichts der gewaltigen Verdienste des großen Fürsten um die Sache des Protestantismus (vgl. Nippold, Neueste Kirchengeschichte<sup>3</sup> I, S. 225 ff.). Die Darstellung von Kant und Fichte ist teils zu mager, teils nicht einmal richtig, und vollends den Rationalismus erst hinter Kant, Fichte, Schelling und Hegel vorzuführen, ist doch seltsam.

So eifrig auch Frank bemüht ist, das Entstehen und die Ausbildung des Rationalismus aus seinen verschiedenen Quellen zu erklären und ihm dadurch geschichtlich gerecht zu werden, so ist doch einmal die schon berührte Unterscheidung zwischen eudämonistischem und rigoristischem Rationalismus zu vermissen und sodann zu beklagen, daß am Rationalismus fast nur die schlimmen Seiten hervorgehoben sind, — eine Ungerechtigkeit, die um so schroffer hervortritt, je gelinder das Urteil ist, das über die Zeit der Herrschaft der Orthodoxie ausgesprochen wird.

Der erste Hauptabschnitt umfaßt, nachdem die Präliminarien abgeschlossen sind, die Darstellung der Theologie Schleiermachers. Sie ist im Verhältnisse zu dem Umfange des ganzen Buches ziemlich umfassend und mit offener Vorliebe geschrieben. Sie entwickelt zuerst im allgemeinen die Bedeutung des in seinem Werte voll anerkannten großen Theologen, bespricht dann nach chronologischer Ordnung die Reden über Religion, die Monologen, die Weihnachtsfeier, die kurze Darstellung und die Glaubenslehre, wobei auf die Theologie, die Anthropologie, die Christologie, die Lehre vom Gebet und die Eschatologie noch genauer eingegangen wird; den Schluß der Darstellung bildet eine kurze Uebersicht über Schleiermachers Ethik, praktische Theologie und Dialektik. Im einzelnen möchten wir bemerken, daß uns Franks Polemik gegen Ritschls Auffassung der Reden über Religion durchaus gerechtfertigt erscheint (S. 75 f.), daß in betreff des Verhältnisses Schleiermachers zu Spinoza hervorzuheben gewesen wäre, wie unter den Händen Schleiermachers Spinoza doch etwas anders geworden ist, als er wirklich war (S. 73, 77), daß das Recht des Pantheismus von seiten der Religiosität doch zu wenig Verständnis findet, daß der Zusammenhang der Monologen mit der Philosophie Fichtes zwar angedeutet, aber durchaus nicht in dem Maße herausgestellt ist, wie er verdient (S. 80). Der Grund dafür scheint mir in der unrichtigen Auffassung Fichtes zu liegen, der viel zu einseitig nach der Seite seines erkenntnistheoretischen Hinausgehens über Kant als subjektiver Idealist, statt nach seiner praktischen Philosophie als der große Ethiker der deutschen Nation dargestellt ist. In § 8 S. 89 ist die Thatsache, an deren Verwischung Schleiermacher selber mitgearbeitet hat, nicht genug hervorgehoben, daß in den Reden die Frömmigkeit überhaupt in das Gefühl verlegt wird, während in der Glaubenslehre dafür die spezifische Form des Abhängigkeitsgefühls gesetzt wird. Die Beurteilung der Schleiermacherschen Lehre von der Sünde, die ein »überaus oberflächliches Raisonement« genannt wird, ist gegenüber der feinen psychologischen Analyse, die Schleiermacher gibt, viel zu gering-

schätzig und unverdient; vollends Schleiermachers Ablehnung der orthodoxen Erbsündenlehre mit seinen vertrauten Briefen über Schlegels Lucinde in geistigen Zusammenhang zu setzen, scheint völlig — schon aus chronologischen Gründen — ungehörig zu sein. Ueberhaupt aber liegt der Fehler der Frankschen Kritik von Schleiermachers Lehre von der Sünde darin, daß sie Schleiermachers Kritik der orthodoxen Lehre gar nicht berücksichtigt; so ist es natürlich keine Kunst, der Schleiermacherschen Anschauung einfach die orthodoxe als unfehlbare Kirchenlehre entgegenzustellen. Nicht minder ist die Kritik der Christologie Schleiermachers sehr mangelhaft. Denn was Frank ihr entgegensetzt, ist nichts anderes als der baare Dokerismus der orthodoxen Christologie; und wenn Schleiermacher der Vorwurf gemacht wird, er kenne das *finitum capax infiniti* nicht, so wird das zwar in Zusammenhang gebracht mit dem Schleiermacher noch anhaftenden Kantschen Dualismus, m ö c h t e aber doch danach zu beurteilen sein, daß Schleiermacher die Metaphysik — und das *finitum capax infiniti* ist doch ein metaphysisches Urteil — aus der Glaubenslehre principiell ausschließt und man ihm dagegen gerade von orthodoxer Seite Pantheismus vorzuwerfen geneigt ist. Dem anderen Vorhalt, daß Schleiermacher von einem persönlichen Logos nichts wisse, wird man die Frage entgegenhalten müssen, woher denn Frank davon etwas weiß, wenn nicht durch die höchst zweifelhafte orthodoxe Auslegung (S. 111 f.). Schleiermachers Exegese wird freilich gerade in Bezug auf die Christologie »als maßlos willkürlich und an die rationalistischen Künste sehr lebhaft erinnernd« bezeichnet. Aber m. E. hat die orthodoxe Exegese kein Recht, Schleiermacher einen Vorwurf zu machen, angesichts der Willkürlichkeiten, womit sie sich gerade in der Gegenwart im Streit über das Apostolicum über die exegetisch-kritischen Einwürfe hinwegsetzt (S. 112). In Bezug auf die S. 115 angedeutete messianische Deutung von Psalm 2, v. 7, die natürlich anstandslos und unkritisch als unwiderlegliche Wahrheit dogmatisch angenommen wird, verweise ich auf die Erklärung von Reuß. Daß Frank über Schleiermachers Verdienste um die Hermeneutik und Kritik (S. 123) gar nichts besonderes zu sagen weiß, ist nur ein Beweis für die Härte, womit die orthodoxe Exegese sich in sich selbst verstockt hat; man vergleiche dagegen nur z. B. die Aeußerungen von Lücke in der Vorrede, von Immer, von Reuß u. a. Oder soll die Würdigung dieser Leistung Schleiermachers darum umgangen sein, weil Franks Geschichte »insbesondere die systematische« Theologie umfassen will? Dann war es natürlich auch unnötig, auf die Praktische Theologie Schleiermachers einzugehn, die S. 127 kaum berührt ist, obwohl

auf diesem Gebiet die Leistung Schleiermachers der auf dem Gebiet der Glaubenslehre und der Sittenlehre zum mindesten ebenbürtig ist.

Der zweite Abschnitt behandelt die von Schleiermacher zunächst angeregte Theologie. Schleiermachers Verdienst wird wohl richtig von Frank in drei Punkte verlegt, einmal darein daß er der Religion das ihr eigentümliche Gebiet im menschlichen Geistesleben wieder erobert habe, so schon in den Reden, sodann daß von ihm Christus wieder in den Mittelpunkt der Glaubenslehre gestellt worden sei, und endlich in seine ganz bedeutende Kraft wissenschaftlicher Systematisierung und Organisation. Meines Erachtens liegt die Bedeutung Schleiermachers als Theologen, was mir Frank viel zu wenig hervorzuheben scheint, obwohl er selber in dieser Richtung am stärksten von ihm beeinflusst ist, in seiner Methode; denn die wissenschaftliche Methode entscheidet wesentlich über den Wert einer Wissenschaft als Wissenschaft. Von diesem Gesichtspunkte aus angesehen ist es allerdings richtig, wenn Frank verneint, »daß die auf Schleiermacher folgende Theologie in ihren mannigfachen Richtungen und Verzweigungen lediglich durch Schleiermacher bestimmt worden sei«. Schleiermacher wollte ja keine Schule machen und hat keine gemacht. Deshalb ist es auch sehr schwer, von einer von Schleiermacher zunächst angeregten Theologie zu reden. Frank rechnet zuerst hierzu Twisten und C. I. Nitzsch, von denen er behauptet, »daß sie, von den Schleiermacherschen Principien ausgehend, ein näheres Verhältnis zur evangelischen Wahrheit und zur Kirche zu gewinnen suchten«. Von Twisten kann man das vielleicht gelten lassen, sofern er versucht hat, in der Form der Schleiermacherschen Bewußtseinstheologie das lutherische Dogma zu restaurieren. Von Nitzsch als Dogmatiker und Ethiker wird man es kaum annehmen können, wie ja denn Nitzsch der Sohn (Lehrbuch der Dogmatik S. 37) seinen Vater zu den Biblicisten rechnet, wogegen für die wissenschaftliche Gestaltung der praktischen Theologie, die aber Frank hier gar nicht berührt, Nitzsch unmittelbar an Schleiermacher anknüpft und ihn fortbildet. Vorsichtig wird dann von de Wette und Hase, die doch auch zu dieser Theologie gehören sollen, gesagt, »daß sie sich wenigstens über das Niveau des Rationalismus erheben ließen«, und von J. P. Lange und Richard Rothe, die ebenfalls hier genannt werden, daß sie, »einer subjektiv-evangelischen Gläubigkeit in ihrer Theologie Ausdruck gebend, die Einwirkung des Schleiermacherschen Geistes ebenfalls hie und da erkennen lassen« (S. 132 ff.). Diese Einengung und Modification nötigt uns, im Sinne Franks nur zwei Theologen als echte Schleiermacherianer anzuerkennen, nämlich Twisten und Alexander

Schweizer; diesen nennt er selber den ›treuesten und bedeutendsten Vertreter der Schleiermacherschen Theologie in neuester Zeit‹, ›welcher in seinen dogmatischen Werken die Grundgedanken der altreformierten Doktrin damit zu verknüpfen suchte und in selbständiger Weise, aber in mehr negativer Richtung, die Elemente der Schleiermacherschen Theologie fortbildete‹. Es verlohnt sich bei dem angeführten Urteile noch etwas genauer zu verweilen, besonders da Frank trotz der sogenannten ›negativen‹ Richtung Schweizers nicht umhin kann, über Schweizers Glaubenslehre das höchst anerkennende Urteil zu fällen, daß sich ›hier die gründliche Kenntnis der älteren und neueren Dogmatik, insbesondere der reformierten, vereinige mit systematischer Virtuosität und der Gabe lichtvoller Darstellung, so daß in solchem Betracht diese Glaubenslehre zu den lesenswertesten der neueren Zeit gehört‹. Man kann trotz diesem Lobe nicht sagen, daß Frank ein richtiges Verständnis der Glaubenslehre A. Schweizers aufgefunden sei. Was Frank z. B. gegen die Einteilung Schweizers in natürliche, Gesetzesreligion und Erlösungsreligion mit seinem Antipoden Ritschl einwendet, beruht gänzlich auf Misverständnis, da es sich bei Alexander Schweizer gar nicht um ein historisches Urteil handelt, sondern um religionsphilosophische Begriffe, deren Entwicklung zudem an Stellen wie Röm. 1 u. 2 sich unmittelbar anschließt und ihre durchaus berechtigte Vorgängerin in der reformierten Theologie, besonders in der Föderaltheologie besitzt. Ebenso wenig ist Frank der Lehre Al. Schweizers vom Bösen (S. 154 ff.) und seinem Determinismus gerecht geworden (Vgl. A. Schweizer Glaubensl.<sup>2</sup> I, 308 f., wo Schweizer Anm. 4 mit vollem Recht sagt: ›Man arbeitet hier mit Schwierigkeiten, die ein lutherischer Herr Frank gar nicht sieht, wenn er fürs christliche Bewußtsein als wesentliches Postulat betrachtet, daß die sündlose Welt reell möglich gewesen und ebenso gut hätte wirklich werden können, wie die vorhandene sündige‹). Was eine Uebersetzung der christlichen Glaubenslehre aus dem Gebiet des metaphysisch-dogmatischen Denkens in das des ethisch-historischen Denkens bedeutet, entgeht überhaupt dem Urteil des in der dogmatischen Metaphysik lebenden und webenden Kritikers, und in seiner dogmatischen Befangenheit verliert sich ihm in vielen Punkten durchaus der Sinn für die Schwierigkeiten der zu lösenden Probleme. Wie umfassend z. B. A. Schweizer seinen Widerspruch gegen den orthodoxen Wunderbegriff begründet (§ 75, 90 ff., 105 ff.), davon erfahren wir bei Frank nicht eine Spur. So hängt auch mehr oder weniger seine ganze Kritik, besonders auch die der Christologie Schweizers völlig in der Luft, wie es ja auch nicht anders sein kann, wenn man den festen Grund und Boden, auf dem Schweizer im

Anschluß an die reformierte Dogmatik und unter völlig klarer Voraussetzung des ganzen dogmengeschichtlichen Processes seine Glaubenslehre aufbaut, gänzlich ignoriert und von einem künstlich restaurierten Standpunkt aus des Gegners Anschauungen so darstellt, als wären sie aus der Pistole geschossen. — Noch sei aus diesem zweiten Abschnitt als für den Vf. bezeichnend hingewiesen auf das Urteil über Rothe, dem seine Angehörigkeit zu dem Protestantenverein scharf vorgeworfen wird — ein klares Zeugnis ebensowohl für den Mangel an Verständnis für die ursprüngliche Tendenz des Vereins als für das ganze Wesen Rothes (vgl. dagegen Rothe selber in Nippolds Lebensbildnis R. Rothes II S. 624).

Der dritte Abschnitt bespricht »die von der neueren, insbesondere monistischen, Philosophie bestimmte Theologie«. Eine Zeit lang, meint Frank, konnte man — dafür wird Karl Daub und Ph. K. Marheineke angeführt — dem Wahn sich hingeben, auf dem Wege monistischer Lehre eine wirkliche Erneuerung der kirchlichen Theologie zu erzielen, ein Wahn, dem vornämlich David Friedrich Strauß und Ludwig Feuerbach ein Ende gemacht habe. Besonders wird sodann der großartige Einfluß hervorgehoben, den die Hegelsche Philosophie durch die kritische Schule Ferdinand Christian Baus ausgeübt habe. Endlich wird die Fortdauer der speculativen Richtung in mehr positivem Sinn durch A. E. Biedermann und Otto Pfeiderer anerkannt, aber zugleich der Niedergang dieser Richtung constatirt, »weil sie dem neuerwachten kirchlichen Geiste nicht genügen konnte, sodann aber wegen des siegreich vordringenden Realismus und Empirismus und in Folge der auch in die Theologie eingedrungenen Erneuerung des Kantianismus«. Demgemäß erstreckt sich die Darstellung in diesem Abschnitt, bezw. in den Ausführungen zum Paragraphen, auf die schon genannten Theologen und außerdem noch auf Lipsius; vorausgeschickt wird aber eine kurze Auseinandersetzung über die Philosophie Hegels und das Verhältnis Hegels zu Schleiermacher.

In Betreff dessen, was über das Verhältnis von Strauß und Feuerbach zu dem Versuch der Restauration des kirchlichen Dogmas durch die rechte Seite des Hegelianismus gesagt ist, scheint mir eine Restriction der Auffassung Franks insofern sehr am Platze zu sein, als das Verhältnis von Strauß und Feuerbach zu Hegel doch etwas verschieden ist. Frank hat sich die richtige Anschauung schon dadurch etwas verrückt, daß er S. 163 auf Grund der Vorrede Hegels zur Religionsphilosophie von Hinrichs die Philosophie Hegels in einen allzuschroffen ausschließenden Gegensatz zu Schleiermachers Anschauung gestellt hat. Wer die Religionsphilosophie Hegels kennt, der weiß wohl, wie häufig das religiöse Gemüt Hegels mit ganz cle-

mentarer Macht losbricht, so daß die persönliche Auffassung Hegels doch nicht im Intellektualismus völlig untergeht. Sonst wäre es ja auch unmöglich, wie bei vielen angesehenen Theologen, wie Rothe, J. A. Dorner, A. E. Biedermann Hegelsche und Schleiermachersche Grundgedanken zusammengefaßt werden konnten. Strauß aber hat mit wenigem Schwanken gerade an der intellektualistischen Fassung des Religionsbegriffs in aller Strenge bis an sein Ende festgehalten, ist also in sofern stets Hegelianer geblieben, als man diesen intellektualistischen Religionsbegriff (Vorstellung als niederere Form des Begriffs, Glaubende und Wissende) zum specifisch Eigentümlichen des Hegelianismus rechnet. Feuerbach dagegen hat gerade in tumultuarischer Weise diese intellektualistische Schranke durchbrochen und dadurch wider Willen zu einer richtigeren Fassung des Religionsbegriffs übergeleitet. So waren allerdings beide in ihrer Opposition gegen die Religion einig, aber doch erst von verschiedenem Ausgangs- und Angriffspunkt aus; Feuerbach wendet sich überhaupt gegen alle Metaphysik, auch die Hegelsche, Strauß, indem er an die Stelle des idealistischen den materialistischen Evolutionismus setzt, gegen alle und jede religiöse Metaphysik. — Bemerkte mag insbesondere noch werden, daß nach dem Bericht von Frank Strauß, »gepflegt von einer Diaconissin«, gestorben sei. Ed. Zeller, der das wissen muß, berichtet in seiner Biographie S. 115 ff. davon nichts. Möglich wäre es ja, daß die Caroline Gerber Diaconissin gewesen ist. Ist es nicht der Fall, so hat doch die Bemerkung von Frank eine eigentümliche Aehnlichkeit mit den Ausstreunungen, die einst über eine vermeintliche Revocation von A. E. Biedermann auf seinem Sterbebette gemacht worden sind. Strauß selber redet in seinen literarischen Denkwürdigkeiten (Ges. Schriften I, S. 49) von der Caroline nur als einer »treuen«, »ehemaligen Dienerin seiner Familie«.

Was nun das Verhältnis der Tübinger Schule zu Strauß angeht, so führt Frank zwar auch die Worte an, mit denen Baur seine Stellung in Sachen der evangelischen Geschichte zu Strauß bezeichnet, gelangt aber dann zu dem Satze: »An die Stelle der unbewußt und willkürlich producierenden Mythenbildung setzte daher Baur nach Maßgabe der Hegelschen Kategorieen die widereinanderstehenden und allmählich sich ausgleichenden Richtungen, welche eben schon in der Evangelienlitteratur und in dem gesamten neutestamentlichen Schrifttum ihren Ausdruck gefunden«. Also auch bei einem Frank die alte fable convenue von dem Ursprung der Baur'schen Kritik des N. T. aus dem Hegelianismus, wie es scheint, ausdrücklich dazu erfunden, schwachen Gemüthern den Bären aufzu-



binden, als sei mit dem Hinfall des Hegeltums auch die ganze kritische Lebensarbeit Baur's für die Kritik des N. T. von selbst in Tod und Grab gesunken. Wie oft ist diese Unwahrheit, die aber ganz tendenzmäßig immer wieder auftritt, ebensowohl mit chronologischen wie mit sachlichen Gründen unwiderleglich bestritten worden. Man hat ja bereitwillig zugegeben, daß die dogmengeschichtlichen Arbeiten Baur's von Hegelschen Kategorien formell stark beeinflusst seien, gar nicht aber seine neutestamentlichen Arbeiten, die zu einer Zeit begonnen wurden, als die Hegelsche Philosophie, deren Einfluß auf Baur übrigens völlig überschätzt wird, noch gar keinen Einfluß gewonnen hatte (vgl. Baur, die Tübinger Schule, 2. Aufl. S. 17. Anm. 1; ders. KG. V. S. 395 ff.; Weizsäcker's Gedächtnisrede auf F. Ch. Baur S. 13). Wann wird man endlich einmal mit der elenden Consequenzmacherei, die auch ein Frank nicht scheut S. 180, aufhören, daß nach Baur eigentlich Paulus der Stifter des Christentums nach seinem universalistischen Charakter sei, angesichts z. B. von Baur's Neutest. Theologie S. 63 f., KGesch. I, 2. Aufl. S. 26 f.? Auf die nun folgende Darstellung von Biedermann will ich mich nur insoweit einlassen, als ich auf die Correspondenz Biedermann's mit Frank aufmerksam mache, S. 187 ff., die einen höchst interessanten Beitrag zum Einblick in die Gedankenwelt Biedermann's gewährt, so daß doch Frank zu dem Urteile genötigt ist, man könne an dem Beispiel Biedermann's »erkennen, wie sehr man sich zu hüten hat, die persönliche christliche Stellung eines Mannes ohne weiteres nach seinen wissenschaftlichen theologischen Aufstellungen zu bemessen«. Ganz gut! Wozu dann aber die Ueberschätzung der kirchlichen reinen Lehre? Denn kann einer, wie es in diesem Fall zutreffen soll, als Christ besser sein als sein vermeintliches System, warum sollte nicht auch einer als Christ schlechter sein können als sein kirchlich-theologisches System, auf dessen orthodoxe Reinheit er pocht? Ueberhaupt veranlaßt uns die Bemerkung S. 162 (s. oben), daß »die Richtung Biedermann's und Pfeiderer's gegenwärtig im Niedergang begriffen sei, weil sie dem neuerwachten kirchlichen Geiste nicht genügen könnte«, mit Bezug auf Vatkes Leben von Benecke S. 463 ff., Biedermann's Erinnerungen (Ausgew. Vorträge und Aufsätze S. 391 f.) und Hases Vorlesungen über KGesch. III, 2, S. 655 ff. möglichst deutlich darauf hinzuweisen, daß das Neuerwachen kirchlichen Geistes und die Opposition gegen die neuere Speculation eines Biedermann und Pfeiderer in älterer und neuerer Zeit durchaus nicht bloß auf spontaner Entwicklung oder »Erweckung« beruht. Wenn in diesem Abschnitt auch noch Lipsius zur Darstellung gelangt, so mag diese Zusammenstellung ihr Recht haben in der Chronologie, wie

auch in der Rücksicht auf die Controversen zwischen Lipsius und Biedermann, sachlich aber gehört Lipsius ganz entschieden nicht hieher, sondern in die Reihe Schleiermacher, besonders de Wette und Hase, wie auch Alexander Schweizer.

Der 4. Abschnitt behandelt »die dem kirchlichen Glauben wieder zugewandte Theologie« — ein sonderbarer Ausdruck, wenn man bedenkt, mit welcher Hochachtung und mit welchem tiefem Verständnis ein Hase, ein Schweizer, Lipsius und Biedermann in das orthodoxe Glaubenssystem einzudringen und es darzustellen vermocht haben, allerdings unter Wahrung der eigenen Freiheit. Höchst auffällig ist übrigens, wie in diesem Abschnitt Männer wie Tholuck, Julius Müller und Dorner untergebracht werden können, die gerade der Unionsgedanke von der restaurativen konfessionellen Theologie scheidet und die doch ihre Anregung größtenteils einerseits Schleiermacher und dem ihm verwandten Neander, andererseits der speculativen Theologie der rechten Seite des Hegelianismus oder dem Neuschellingianismus, endlich auch dem, der Schleiermacherschen Anschauung wesensverwandten, Pietismus verdanken. So ist die hier untergebrachte Gesellschaft doch ziemlich gemischt und es gehören eigentlich doch bloß die auch S. 198 zusammen genannten Vertreter der eigentlich kirchlichen Theologie, Claus Harms u. s. w. hieher; auch bei Martensen mag die Einfügung in diese Reihe angezweifelt werden. Wenn unter den Momenten, die zum Wiedererwachen des religiös-kirchlichen Lebens beigetragen haben, ganz richtig S. 199 auch die Befreiungskriege aufgeführt werden, so hätte m. E. doch nicht vergessen werden sollen, daß das tapfere Geschlecht der Freiheitskämpfer wesentlich auch unter dem Ernste der Kantschen Schulung gestanden ist, die sich hierin als eine Vorschule auf Vertiefung und Erneuerung des religiösen Empfindens ausgewiesen hat. Das beste, was über den Umschwung gesagt ist, wird immer noch die Schrift von Thomasius sein; denn hier liegt eine wirkliche Wiedererweckung, keine Repristination des Dogmas vor, gieng sie ja von einem reformierten Pastor (Krafft in Erlangen) aus. Der Standpunkt, den der Vf. der Union gegenüber einnimmt, bezeichnet sich durch die scharfe Polemik gegen Wangemanns *Una sancta*, insbesondere aber dadurch, daß Frank von der »Wunde« redet, »die der gesamten evangelischen Kirche durch die Einführung der Union geschlagen worden ist« — man lese dazu als Gegenstück Al. Schweizers Glaubenslehre S. 2—7. — Löhe wird überschätzt; seine »romanisierende Liebhaberei« war doch nicht so unschuldiger Natur, sondern führte sehr hart an den Rand des Romanismus (S. 216). Den Eintritt Wicherns in den preußischen Oberkirchenrat beklagt

der Vf.; offenbar leitet ihn hiebei zumeist seine Abneigung gegen die Union, noch mehr als gegen das ihm mit Recht unsympathische preußische Staatskirchentum Friedrich Wilhelms IV. Der Einfluß Blumhardts von Boll (S. 270) in Bezug auf die Erweckung in der neueren Zeit in Württemberg wird für Württemberg bedeutend überschätzt; hier hätten L. Hofacker und Prälat Kapff genannt werden sollen. Wenn Frank ferner von dem Pietismus Blumhardts sagt, er sei zwar altwürttembergischer Pietismus, aber nicht trübselig und sauertöpfisch gewesen, so ist jedem Kenner des altwürttembergischen Pietismus bekannt, daß dieser gerade durch diese Lebensfreudigkeit ein wesentliches Stück seines ursprünglichen Charakters bei Blumhardt eingebüßt hat. Wenn weiterhin von Tholuck S. 224 gesagt wird, daß er die Schmach Christi wie wenige getragen habe, so hätte das genauer bezeichnet werden sollen; denn die Polemik Fritzsches gegen ihn als Exegeten war nicht unverdient. Die historische Gerechtigkeit hätte übrigens auch erfordert, die Schmach, die von der neuerwachten kirchlichen Theologie Anders angethan worden ist, nicht zu verschweigen; ich erinnere an die Denunciation de Wettes, bei der der »Patriarch«, Baron von Kottwitz, nicht die sauberste Rolle gespielt hat (Prot. Realenc.<sup>2</sup> Bd. XVII, S. 9), an die von Gesenius und Wegscheider, an der Hävernicks (nicht Guericke, wie Nippold meint, s. dagegen Benecke, Vatkes Leben S. 394 und Hase, KGesch. III, 2 S. 476 und 570) auch nicht in lobenswertester Weise beteiligt gewesen ist. — Daß die Neanderische Kirchengeschichtsschreibung »im entschiedenen Gegensatze« zu der philosophisch-construierenden Weise Baur's gestanden habe, das ist zum mindesten ganz schief ausgedrückt; denn gerade Baur's Kirchengeschichte, wie sie z. T. von ihm selber noch herausgegeben worden ist, weist keine philosophischen Constructionen oder Versuche, den Stoff philosophisch zu meistern, d. h. zu entstellen auf, sondern einen großartigen Ueberblick, der auf den gründlichsten Studien beruht (vgl. Weizsäcker, Gedächtnisrede auf Baur S. 17). Man kann, wenn man die Vorliebe Neanders für das Biographische, für die Einzelpersönlichkeiten in Betracht zieht, darum eigentlich nur von einer Ergänzung reden, die beide Historiker zu einander bilden. Die Behauptung philosophisch-construierender Weise bei Baur, so oft sie auch hier wiederholt und gedankenlos nachgesprochen wird, ist völlig grundlos. — Die Persönlichkeit Hengstenbergs, von dem sich ja auch ein Steudel losgesagt hat, ist doch viel zu mild beurteilt (Hase in seinen Vorlesungen über Kirchengeschichte kann am besten zur Controlle dienen); es ist doch allzumild, wenn die Hallesche Denunciation nur als »etwas indiscret«

bezeichnet wird. — Was Dorner anbelangt, so werfen wir nur die Frage auf (S. 233 Z. 8 f. v. u.), wo denn in der h. Schrift die Kenose des Logos bei der Menschwerdung gelehrt sei, die nach Frank gegen Dorner »schriftgemäße« Lehre sein soll? Den Vorwurf, daß »Dorner mit dem thörichten Ideale einer deutsch-evangelischen Nationalkirche sich trug«, mögen wir dem fanatischen Gegner der Union zu gut halten; ungerecht ist er nicht, wenn auch etwas stark; denn Dorner war und blieb ein Doktrinär. Die Charakteristik J. T. Becks, der mit seiner ausgesprochenen Antipathie gegen kirchliches Wesen gar nicht hieher gehört, ist viel zu kurz im Verhältnis zu der Bedeutung, welche dieser Mann weit über seine eigentlichen Schüler hinaus gewonnen hat und noch besitzt. Das Urteil über Philippi, besonders contra M. Baumgarten, fällt viel zu mild aus; ergänzlich ist auch S. 204 zu lesen, wie die Häupter der »reinen Lehre« einander selber in die Haare kommen, da ja auch Philippi von den Missouriern der Häresie bezichtigt wurde. Auf seinem, ihm bekanntesten, Boden bewegt sich Frank in der Darstellung der Theologie seiner Erlanger Freunde Thomasius, Schmid, v. Zezschwitz und Hofmann, zwischen die noch Kahnis eingefügt wird, dessen freiere Stellung anerkannt, von dem aber, da seine Gabe vorzugsweise auf dem Gebiet »historischer Reproduktion, plastischer gemeinverständlicher Darstellung« gelegen gewesen sei, gesagt wird, daß er durch seine systematischen Arbeiten das Verständnis des christlichen Glaubens nicht wesentlich gefördert habe. Freilich: »durch seine freiere Stellung gegenüber der überlieferten Auffassung des Schriftwortes, durch seine Lehrabweichungen hinsichtlich des Dogmas vom Abendmahl und von der Trinität hat er in den Kreisen der Lutheraner vielfach Anstoß gegeben«. Gehört dann aber dieser Theologe mit seinen, wie man in jenen Kreisen sich auszudrücken pflegt, »grundstürzenden Irrtümern« überhaupt noch zu den Lutheranern und in den 4. Abschnitt des Frankschen Buches? Nun um seiner Jugendleistungen willen mögen ihm ja die Sünden des Alters verziehen sein!

Der letzte, fünfte, Abschnitt endlich bespricht die neuesten Bewegungen auf dem Gebiete der Theologie, d. h. vorzugsweise die Theologie Ritschls und seiner Schüler, besonders Harnacks und Kaftans. Die Ursache der neuesten Wendung findet Frank einerseits in einem Rückschlag des Realismus und Empirismus gegen die idealistische und monistische Philosophie, »verbunden mit großen sozialen Schwierigkeiten und Mißständen«, so daß hiedurch eine »Verkühlung« gegenüber der Setzung jenseitiger Realitäten eingetreten sei, wie sie das Wiederaufleben des Kantianismus zeige. Doch

findet er an diesem Rückschlag auch die kirchliche Theologie nicht ohne Schuld, »welche bei ihrer Zurückwendung zum überlieferten Glauben namentlich die menschliche Seite der Schrifturkunde vielfach übersehen und die entsprechende historische Kritik nicht zu ihrem vollen Rechte hatte kommen lassen«. Man wird diese Begründung als richtig anerkennen müssen, wenn man auch im einzelnen die Kritik des gegenwärtigen Zeitalters, welche S. 264—274 enthalten ist, nicht stets richtig getroffen finden mag. Nicht mit Unrecht schildert Frank die gegenwärtige Stimmung an dem Büchlein »Im Kampf um die Weltanschauung«, ehe er zu der Darstellung der wissenschaftlichen Erzeugnisse dieser neuesten Periode übergeht. Doch wird zuvor auch noch die kirchliche Lage in der neuesten Entwicklung, wie die theologische Arbeit auf dem Gebiete der biblischen Kritik kurz bezeichnet und der Standpunkt, der Kritik gegenüber dem des Verf. dahin formuliert (S. 289): »Die Darstellung eines Geschichtsverlaufs ist von vornherein als unwahr, unhistorisch anzusehen, wenn übernatürliche Faktoren in diesen Verlauf eingreifen. Es muß alles naturalisiert und dem Verlauf der Profangeschichte gleichgestellt werden«. Diese Formulierung der Anschauung der Gegner ist gerade in der Gestalt, die ihr Frank gegeben hat, besonders in seinem zweiten Satze, nicht nur eine maßlose Uebertreibung, sondern geradezu eine Fälschung der gegnerischen Anschauung, denn das Wort »naturalisirt« schließt notwendig in sich, daß den in Franks Buch in dem hierher gehörenden Abschnitt namhaft gemachten Theologen das Verständnis für den Unterschied von Natur- und Geisteswissenschaften vollständig abhanden gekommen ist. Es wird ihnen die Meinung unterlegt, als ob sie das Leben und die Entwicklung des Geistes rein aus der Natur d. h. aus der Materie erklären und alles göttliche Walten ausschließen wollten. Er constatiert auch einen Gegensatz von »heiliger Geschichte« und Profangeschichte (S. 289 f.), der die ganze Weltregierung dualistisch in zwei einander fremde Teile so auseinanderfallen läßt, wie etwa Augustin in seinem Buch *de civitate Dei*. Will aber Frank den »Naturalismus« dem »Supranaturalismus« entgegensetzen, so ist hinzuweisen auf die Zweideutigkeit des Wortes Supranaturalismus, das ebensowohl, in historischem Sinn genommen, die ganze orthodoxe Weltanschauung mit ihrem Wunderglauben bedeuten, als auch, philosophisch genommen, den Glauben an das selbständige Wesen des Geistes und an den lebendigen Gott mit seiner lebendigen Weltordnung und Weltregierung umspannen kann und muß. Statt aller weiteren Ausführungen erlaube ich mir auf die klassischen Entwicklungen hinzuweisen, die Max Müller in Oxford in der Vorrede

zu seinem Werk über Anthropologische Religion (übersetzt von Winternitz) S. 15 ff. gegeben hat. Die Worte, die dort bes. S. XIX f. stehn, wollen zuerst widerlegt sein, ehe man ein Urteil wie Frank fällt, — wenn sie überhaupt widerlegt werden können, da gerade nach den Ausführungen Max Müllers das religiöse Interesse ohne den Wunderglauben besser (ja einzig) gewahrt ist, als durch den Wunderglauben. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß gerade angesehene, in ihrer Orthodoxie unangefochtene englische Theologen und Kirchenmänner in diesem Punkte einer viel toleranteren Ansicht zugänglich sind, als unsere »gläubigen« Theologen, welche die ganze Seligkeit an das Wunder hängen (s. a. a. O. S. VI ff.).

Da die Ansichten Franks über Ritschl und seine Schule aus seinen anderen Schriften und Aufsätzen sattsam bekannt sind, können wir über diesen letzten Abschnitt uns kurz fassen: die Darstellung beschäftigt sich am längsten mit Ritschl selber, dann mit Harnacks Dogmengeschichte, dann mit Kaftan, dessen »Beispiel instruktiver ist als das des Marburger Herrmann«. Das Gesamturteil wird dahin zusammengefaßt: »Wenn es doch eine Statistik gäbe, welche die Erfolge solcher wohlfeilen und wirkungslosen Argumentationen (wie bei Kaftan) nachweisen könnte! Das Aergernis und die Thorheit des Kreuzes Christi ist glücklich weggeschafft; aber die Weisen dieser Welt, denen zu lieb man es gethan, werden darüber lächeln und erst recht solch fad gewordenes Salz auf die Seite werfen. Um wie viel höher steht im Vergleich mit diesen Nachfolgern Ritschl der Meister selbst, der, wie wir gesehen, nach einigem Schwanken darauf hinauskam, daß er die Entscheidung auf das Wort Christi Joh. 7, 17 stellte. Ob Jemand die Wirkung der Erlösungsthatsache, die schuld- und sündenbefreiende, in sich erfährt, davon hängt es schließlich (!) ab, ob sich ihm das Christentum als gottgeoffenbarte Wahrheit verbürgt«. Ganz einverstanden mit dem letzten Satz; nur gehört dazu nicht notwendig, daß man orthodoxer Lutheraner ist.

Ist ein Mann von so hervorragender Begabung für die systematische Theologie auch der Mann ihre Geschichte zu schreiben? Ich glaube, es ist bei Frank ebenso wie bei seinem Antipoden Ritschl zu verneinen. Die Gesichtspunkte der eigenen Dogmatik sind zu sehr die Leitmotive, die überall und immer und zwar sehr stark durch Darstellung und Geschichte hindurchklingen. Gerade aber darum ist eine Darstellung dieser Geschichte von solcher Hand von besonderem Reiz, und zwar nicht bloß, sofern sie Widerspruch erregt, sondern sofern sie in die dogmatischen Probleme stets wieder hineinführt. Wer aber einzig aus diesem Buche seine Kenntnis der neue-

ren Theologie gewinnen wollte, würde einen bösen Misgriff thun; es gilt nicht nur, andere Werke herbeizuziehen zur Controlle, sondern auch insbesondere in die Quellen selber sich einzuleben, um den Gang der Geschichte verstehn zu lernen.

Münsingen (Württemberg), 12. November 1894.

D. August Baur.

**Nowack,** Lehrbuch der hebräischen Archäologie. Freiburg i. Br. 1894 J. C. B. Mohr. I. Bd. Privat- und Staatsalterthümer. 396 S. II. Bd. Sacralalterthümer. 323 S. 8°. Preis zusammen Mk. 16.

Wenn zwei Bücher in einem und demselben Jahre erscheinen, so darf man wohl von ihnen sagen, daß sie unter denselben Zeichen geboren sind. In der That besteht die allergrößte Verwandtschaft zwischen der Nowackschen Archäologie und dem von mir kürzlich in diesen Blättern angezeigten Buche von Benzinger, das den gleichen Gegenstand behandelt. Die Resultate Beider sind in den allermeisten Fällen so ähnlich, daß ich im Ganzen an dieser Stelle auf meine Recension der Benzingerschen Schrift verweisen kann <sup>1)</sup>. Auch die Anlage beider Bücher ist dieselbe, nur daß Nowack, entsprechend dem grösseren Raume, der ihm zur Verfügung stand, hier und da einen Paragraphen mehr als Benzinger bieten konnte. So im ersten Theil die Abschnitte über »Gebirge und Höhlen, Thäler und Niederungen, Gewässer, Mineralien und politische Geographie Palästinas«. Hier hat Benzinger nur in dem Paragraphen »Topographie Jerusalems« ein Plus. Ausführlicher ist Benzinger wieder in Bezug auf die Bevölkerung Palästinas, wo er einen besonderen Abschnitt über die prähistorische Zeit und einen anderen über die Entwicklung der israelitischen Cultur gibt. Der Benzingersche Abschnitt über »die Gesellschaft und ihre Sitte« wird bei Nowack wieder durch »das Zusammenleben in der Familie« und den »Geselligen Verkehr« aufgewogen. Von der »Litteratur und der Wissenschaft« der Israeliten hat Benzinger allerdings ebenso geschwiegen wie über »die im Gesetz nicht erwähnten Feste«. Auch sind »Segen, Fluch und Eid, Orakelwesen und Zauberei« nicht so ausdrücklich hervorgehoben wie bei Nowack. Endlich fehlt bei ihm der Nowacksche Anhang über »andere in Israel geübte Culte«. Den Vorzug größerer Vollständigkeit wird man also Nowack nicht absprechen können. Freilich ist er wiederum in Bezug auf die Illustrationen bedeutend sparsamer

1) GGA 1894. 632 ff.

gewesen als jener, er theilt nur 84 (fast immer mit den Benzinger-schen identische) mit, gegenüber 154. Der Grund davon ist mir nicht klar. Eine größere Zurückhaltung gegenüber den Stadeschen Zeichnungen scheint nicht maßgebend gewesen zu sein, denn obwohl N. I 258 ausspricht: »Jeder Versuch einer Reconstruction des Libanonwaldhauses entbehrt einer sicheren Grundlage, noch dürftiger sind die Nachrichten über die übrigen Gebäude«, figurirt dennoch bei ihm jenes Haus in dreifacher Stadescher Zeichnung, ebenso sind die Skizzen der Thronhalle und aller Baulichkeiten des Osthügels nach Stade gegeben.

Sind hiermit schon gewisse Unähnlichkeiten der Zwillingbrüder angedeutet, so lassen sich als weitere Differenzpunkte anführen der Stil und die Darstellungsweise. So rühmenswerth wie Benzingers Stil ist, so wenig ist der Nowacksche zu loben. Das ist sehr zu beklagen, in Straßburg grade sollte man das geistige Erbe eines so glänzenden Stilisten wie E. Reuss war nicht verkümmern lassen. Aus dem überreichen Material nur folgende Beispiele: p. 21 »der Rationalismus gerieth in den Fehler, der Barbarei und Kindheit überall Rechnung zu tragen (sic), wo ein geschärftes Auge ganz andere Kräfte wirksam gefunden hätte«. p. 29 »die Ebene Jesreels ist sehr ertragreich, die eigentliche Schlachtenebene Israels«. p. 32 »die Dolomiten verwittern zu den kühnsten Phantasiegebilden«. N. meint »phantastische Gebilde«. Salopp und unklar ist der Ausdruck im folgenden: p. 33 »Von hier aus steigt sowohl dieser Berg wieder, als auch erheben sich . . . Berge«. Ebenda: »Der südlich davon gelegene Stamm«. p. 50 »übrigens sind die Differenzen der Witterungsverhältnisse in Palästina ziemlich bedeutende, denn es lassen sich eigentlich drei Theile in dieser Hinsicht unterscheiden«. p. 52 »eine künstliche Bewässerung, wie das in Egypten der Fall war, kannte man nicht«. p. 54 »meist beträgt die mittlere Dauer  $9\frac{1}{2}$  Jahr«. p. 317 »Je weniger für das einzelne Individuum eine selbständige Existenz möglich war, vielmehr der Einzelne nur als Glied der Gemeinschaft sich behaupten konnte«. p. 237 »der Oelbaum gedeiht auf steinernem Boden am besten«. Bd. II p. 236 »indem man von Num. 6 ausging, verschloß man sich dem Verständnis dieser Sitte«. Ebenda p. 136 »der Naziräer hat sein Haar . . . Gott, zu dessen Ehre es getragen war und an dessen Zugehörigkeit es ihn dauernd erinnerte, darzubringen«. Man sieht, daß meistens Mangel an Sorgfalt die Schuld trägt: derselbe Fehler macht an unzähligen anderen Stellen das Buch ungenießbar und für den Uneingeweihten unverständlich. p. 27 bleibt es zweifelhaft, welches Land 500 □ Meilen umfaßt. p. 41 fehlt die nothwendige



Orientierung über die Lage des Jesreelthals. p. 37 wird das Hinnomthal so beschrieben: »Es läuft nach Süden, wendet sich dann aber bei der Südwestseite Jerusalems nach Osten« etc. p. 49 fehlt vor No. 1) »von Osten«. Von diesem Vorwurf werden m. E. auch die scheinbar sehr akribistischen §§ 8—10 betroffen; diese Aufzählung der einzelnen Höhlen, Thäler, Berge, Gewässer Palästinas (bei denen auch zwischen den mit גִּיאַ, עֵמֶק, נַחַל, בַּקְעָה bezeichneten Thälern unterschieden ist) bietet in der That nur eine Stoffsammlung. Sie erinnert an die Art, wie man im 17. und 18. Jahrhundert die Geographie Palästinas zu schreiben pflegte, und ist für den Darsteller äußerst bequem, für den Leser aber nicht nur ermüdend, sondern auch werthlos, weil er kein Bild von der Sache bekommt. Der ausgezeichnete § 17 Benzingers orientiert hundertmal besser. Aus der Beschreibung des Sees Genezareth p. 45 unten p. 46 oben kann sich kein Lernender vernehmen, weil man nicht merkt, daß man von Norden aus über Osten und Westen um den See herumgeführt wird, wenn man es nicht schon weiß. Man vergleiche die Beschreibung des Todten Meeres p. 46 f. mit der von Benzinger, oder die Darstellung der Witterungsverhältnisse Palästinas p. 50 f. mit Benzinger p. 28 ff.: dort lauter *disjecta membra*, hier ein einheitliches, dem Gedächtnis bleibendes Bild.

Bei einiger Sorgfalt hätten sich wohl auch folgende Fehler vermeiden lassen: p. 10 »der Siloacanal verbindet den Mamillateich mit dem Siloateich«. p. 236 »das Laubhüttenfest fällt in den Nisan«. Bd. II p. 159 »der Versöhnungstag fällt auf 15 des 7. Monats«. Bd. I p. 32 wird der Gebel Daḥî als Hermon ohne Zusatz bezeichnet. p. 97 wird Num. 10, 29 dafür angeführt, daß Ḥobab ein Keniter gewesen sei. Nach p. 89 soll Naphtali das Gebiet im Osten des Sees Genezareth bewohnt haben. p. 213 ist in Figur 27 offenbar die falsche Münze als »übergeprägt« bezeichnet, cf. Benzinger Fig. 54. Kein Wunder, daß Nowack mit den Circumflexen auf sehr gespanntem Fuß lebt, p. 42 mehrfach *râs el abjâd* die arabische Elativform, daneben noch die Uebersetzung »promontorium album«! p. 30 u. 88 *Beth-Schéan*. p. 43 *Ḥaifâ*. p. 35 *Scher.-el Menadîre*, stets *Scheri'at* oder *esch Scheri'a*. Und sollte es bloß Druckfehler sein, daß p. 37 zweimal vom Thal Ḥinnom חִנּוֹם die Rede ist? Oder ist Nowack hier von Ryssel abhängig, der in seinem Commentar zu Esra etc., soweit ich constatieren konnte, immer so schreibt? Bd. II p. 38 muß es offenbar statt Olive »wilder Oelbaum« heißen, cf. Bd. I p. 66. Bd. II p. 107 Z. 7 meint Now., wo er von den Ahroniden spricht, wie es scheint die Sadokiten. — Bd. I p. 333 wird Jerem. 17, 19—27 auf Jeremia zurückgeführt, Bd. II p. 161 ist das Stück

von einem Zeitgenossen Nehemias abgeleitet. Dort heißt es: Jer. 17, 19 wird die Uebertretung des Sabbathgebots noch nicht mit dem Tode bedroht, hier: »die Zukunft Judas wird in Jer. 17, 19 ff. von der Beobachtung des Sabbathgebots abhängig gemacht«. — Die Ausführungen auf p. 102 Anm. u. 103 des 2. Bandes über Leviten und Levitenpriester nach dem Deut. sind unklar. Bei weitem umsichtiger handelt über die kleinen Schwierigkeiten, die sich hier der Reußschen Hypothese zu bieten scheinen, Holzinger Einl. i. d. Hexat. p. 311. — Bd. II p. 155 reproducirt Now. die ziemlich prekäre Beziehung, die Wellhausen dem כימי מועד Hos. 12, 10 auf das Passah gegeben hat, übersieht aber, daß Wellhausen selbst in der Uebersetzung diese Deutung als unsicher und die Stelle als corrupt bezeichnet. Letzteres ist unzweifelhaft das Richtige, vielleicht stand כימי מדבר im Texte. — Bd. II p. 229. 234—237, wo vom Sünd- und Schuldopfer gehandelt wird, tritt eine auffallende Undankbarkeit Riehm gegenüber hervor, der durch seine Abhandlung Stud. u. Krit. 1854 den Grund auch für Nowacks Begriffsbestimmung gelegt hat. Dort schon hat er richtig gesehen, daß das Schuldopfer ein מַעַל voraussetzt, nur daß er מעל etwas zu weit als »Rechtsverletzung« bestimmt, »Eigenthumsverletzung« wäre richtiger gewesen. H. Schultz A. T. Theol.<sup>4</sup> 413 Anm. 5) hat Riehm unumwunden die Ehre gegeben, vgl. auch Riehm A. T. Theol. p. 149 f. Schief ist die Darstellung p. 236 Anm., Riehm u. Aa. hätten das Schuldopfer des Naziräers und des Aussätzigen als Beweis für ihre These vom Schuldopfer verwerthet; sie suchen im Gegentheil die Schwierigkeiten, die ihnen jene beiden Schuldopfergesetze bereiten, aus dem Wege zu räumen. Daher ihre Annahme, Naziräer u. Aussätziger hätten Gott durch die Versäumnis ihrer theokratischen Pflichten geschädigt, infolgedessen sei ihnen das Schuldopfer auferlegt worden. Bd. I p. 189 wird die Unreinheit der Gräber schon für die ältere Zeit behauptet, cf. dagegen p. 190 u. 192, wo sich das Richtige findet. — Nicht correct ist die Darlegung des Rechtes der israelitischen Kebbe an ihren Herrn Ex. 21, 7—11 auf p. 178. Nach Nowack erscheint es so, als habe ihr Herr sie verkaufen können, falls sie ihm nicht gefiel. Dadurch aber gerieth das Gesetz mit sich selbst in Widerspruch. Now. hat nicht geschieden zwischen dem Fall bloßen Ankaufs des Weibes und dem anderen wirklich eingetretener Kebbe. Richtig Dillmann z. d. St. und Stade Gesch. Isr. I p. 380, vgl. auch p. 176 bei Now., wo das Recht der kriegsgefangenen Kebbe dargelegt wird. Allerdings tritt der oben berührte Unterschied im Text des Gesetzes jetzt nicht klar genug hervor, es ist daher doch vielleicht in v 8 statt לא יכרה besser לא ירעה zu lesen. — Wenn p. 153

Wellhausen GGN. 1893 p. 431 ff. beifällig citiert wird, so wundert man sich, bei Now. das Matriarchat einseitig als Ausgangspunct der israelitischen Familie betrachtet zu sehen. — Incorrect ist die Darstellung des Ritus Deut. 26, 2 ff. Bd. II p. 155, undeutlich die Wiedergabe der Zehntgesetze Deut. 14, 22 ff., 26, 2 ff. auf p. 256 u. 257, so stimmt auch das p. 126 bemerkte nicht zu dem p. 256 ausgeführten, cf. unten. — Bd. I p. 62 fehlen die פגים, cf. Benzinger p. 34; auf p. 79 fehlt חֲלֵל, s. B. p. 39; der רָאָם und die Heuschrecken sind auf p. 78 u. 85 sehr kurz abgehandelt; p. 104 fehlt unter den nach Phoenicern gravitierenden Stämmen Asser, cf. Stade Gesch.<sup>1</sup> I 172. Bei Erwähnung der Prügelstrafe p. 328 hätte wohl auf Jer. 20, 3. 37, 15 verwiesen werden können. —

Abgesehen von solchen, auf Ungründlichkeit im Einzelnen beruhenden Versehen, deren Liste sich allerdings leicht noch vermehren ließe, bietet Nowack eine im wesentlichen sachgemäße Darstellung. Denn da, wo er nicht grade durch seine Autoritäten beeinflusst ist, ist ihm ein nüchternes, ruhig abwägendes Urtheil nicht abzusprechen, so daß er weit weniger als Benzinger zum Widerspruch herausfordert. Wenn trotzdem die folgenden Blätter in einer größeren Zahl von Fällen meinem Dissensus Ausdruck verleihen, so möchte ich hier auch ausdrücklich meinen Consensus hervorheben, damit nicht der Eindruck entsteht, als wollte oder könnte ich nur tadeln. Mit Recht weist Now. z. B. Bd. I p. 118 die Annahme eines früheren totemistischen Zeitalters zurück (hier fehlt in den Litteraturangaben Wellhausen Skizz. III 176 ff.), statuiert er *ibid.* p. 317 einen bedeutenden Einfluß der alten Priester auf die Bildung des Rechtsbewußtseins, wie er auch Bd. II p. 92 Mose als den eigentlichen Ahnherrn der israelitischen Priester ansieht, ohne allerdings Bd. I p. 319 die nothwendigen Consequenzen hieraus zu ziehen. Bd. II p. 9 wird die Volksvorstellung von dem ›bestimmten Jahve‹ in den einzelnen Heiligthümern doch nicht als die officielle, vielmehr nur als eine Gefahr für die Jahvereligion bezeichnet.

Ausstellungen hätte ich (von kleineren Desiderien abgerechnet) noch zu Folgendem zu machen.

Bd. I p. 2. Warum Now. (und Benzinger) von dem bewährten Titel der ›biblischen Alterthumskunde‹ abgegangen sind, ist mir nicht verständlich. Jedenfalls ist ›hebräische A.‹ ganz unglücklich, da wir nun einmal gewöhnt sind, bei hebräisch an die Sprache des A. T.s zu denken.

p. 7 heißt es vom Mamillateich ›er fängt das gesammte Wasser von der Oberfläche des höher gelegenen Hinnomthals auf‹. Das ist eine wenig sorgfältige Angabe, da der betr. Teich ganz im Anfang

des Hinnomthales liegt, vgl. Benzinger und Bädeker<sup>2</sup>. Recht ungenau ist weiter die Lage des Hiskia- und Bethesdateichs angegeben.

p. 26. Ich begreife nicht, wie Now. die sehr ungefähre, noch dazu wahrscheinlich corrupte Grenzbestimmung von Gen. 10, 19 ohne jede Kritik an den Anfang seiner Ausführungen über den Umfang Palästinas stellen kann. Wo Lescha' gelegen hat, weiß Niemand, überdem werden hier die Grenzen der Kanaaniter gezeichnet.

p. 27. Die Summe von 500 □ Meilen für Palästina ist ungenau, lehrreich wäre die Hinzufügung des Quadratinhalts anderer Länder gewesen, vgl. Hba. Art. Palaestina, Bäd. Pal<sup>2</sup>. LXXXII.

p. 83. Ob קָרָא Jer. 17, 11 und anderswo wirklich das Rebhuhn ist? cf. meinen Comment. z. d. St. p. 130. Wenn man in Jer. 17, 1 die Worte ›mit diamantener Spitze‹ nicht von כְּהַבָּה abhängig macht, sondern als Nebenbestimmung zu בַּעַט בְּרִזָּל zieht, so zerstört man den poetischen Charakter der Stelle und schafft eine höchst unpassende technische Bemerkung.

p. 214. Die Auseinandersetzung über die Rechnung des Tages im A. T. hätte ich etwas klarer gewünscht. Daß ›namentlich im P. C. der Tag mit dem Abend begonnen werde‹, sich aber auch von der anderen Rechnung ›Spuren erhalten hätten‹, die -- offenbar sehr verwunderlich -- wieder im P. C. auftreten, gibt kein richtiges Bild, besonders wenn dann nur für Gen. 1 auf babylonischen Ursprung der anderen Rechnung recurriert wird. Vielmehr scheint mir aus Ex. 12, 6, 18. Lev. 23, 32 hervorzugehn, daß für den Gesetzgeber die Rechnung des Tages von Abend zu Abend nicht die natürliche und selbstverständliche ist. Sonst hätte er einfach das Fasten am 10. des 7. Monats, der ja mit dem Abend des 9. beginnen mußte, befohlen. Ebenso ist es für Jemand, der von Abend zu Abend rechnet, nicht natürlich zu sagen, wie in Gen. 1: ›und es ward Abend, und es ward Morgen, ein Tag‹. Nichts hätte ihn ja gehindert, zu zählen: ›und es ward Abend, ein Tag‹ und in gleicher Weise bei den folgenden Tagewerken die Nacht zu ignorieren, resp. zu dem je folgenden Tag zu schlagen. ›Der natürliche Arbeitstag‹ kann recht gut mit dem Abend geschlossen werden (gegen Hba. Art. Tag). Hat also der priesterliche Gesetzgeber immer von Morgen zu Morgen gezählt, so lebte er in Umgebungen, wo diese Rechnung die selbstverständliche war, d. h. er war ein babylonischer Jude, und es ist gar keine Veranlassung vorhanden, nur für Gen. 1 die babylonische Tagesrechnung heranzuziehen. Wenn aber im Gegensatz hierzu im Gesetz die Festtage von Abend zu Abend laufen, so ist das altes, vor-exilisches Herkommen, das als solches respectiert sein wollte. Aller-

dings soll nach Dillmann zu Ex. 12, 6 gegen diese Annahme die praecise Zeitbestimmung בין הערבים entscheiden, die von P nicht geschaffen, sondern vorgefunden die Rechnung des Tages von Morgen zu Morgen voraussetze. Denn, so argumentiert Dillmann, wenn der Abend den Tag begann, so konnte sich dieser Ausdruck nicht bilden, da es in diesem Falle nie deutlich war, zu welchem Tage die Zeit zwischen den beiden Abenden gehörte, ob zum vorhergehenden oder zum folgenden. Ich unterschreibe seine Behauptung, daß jene Wendung von P nicht erfunden, sondern vorgefunden ist, ohne mir jedoch seine Schlußfolgerung aneignen zu können. Denn der Ausdruck »zwischen den beiden Abenden« ist zweifellos volksthümlich, darum aber auch indifferent gegen officielle Berechnungen und Datierungen. Auch wir verwenden häufig in der Umgangssprache die Mitternacht als Zeitbestimmung, obgleich wir den Tag von Mitternacht zu Mitternacht rechnen. Der Zusammenhang schließt gewöhnlich ganz von selbst ein Misverständnis aus. Uebrigens kann ich Zweifel an der Ableitung des ערב בקר Dan. 8, 14 aus dem officiellen Rechnungsmodus des priesterlichen Gesetzbuchs und an seiner Zusammenstellung mit *νυκθήμερον* II Cor. 11, 25 nicht unterdrücken. Der Ausdruck scheint mir vielmehr eine echt schriftgelehrte Reminiscenz aus Gen. 1 zu sein.

p. 220. Daß der 2. Monat, in dem P die Sintfluth beginnen läßt, nach der Herbstära gerechnet ist und dem Beginn der Regenzeit in Palästina entsprechen soll, ist sehr zweifelhaft, da P die Monate sonst stets nach der babylonischen Frühlingsära zählt. Wahrscheinlich hängt diese Zeitbestimmung doch mit den Frühlingsüberschwemmungen des Euphrat und Tigris zusammen.

p. 283 urtheilt Now. über das Alter des Atbasch wie Benzinger, cf. dagegen GGA. 1894 p. 638.

p. 292. Man wird Duhm trotz all' seinen Sonderbarkeiten wohl zugeben müssen, daß das Buch des echten Jesaia nicht den Höhepunct der israelitischen Schriftstellerei bildet. Als Schriftsteller stehn z. B. Deuterjesaia und der Dichter des Hiob höher. Deswegen kann Jesaia immerhin mehr als Bruchstücke aufgezeichnet haben. Stand aber nach Now. die Schriftstellerei schon zu Zeiten des Jesaia so hoch, dann befremdet um so mehr seine Behauptung p. 294, Esra sei der erste Sopher gewesen. Schon Jeremia spricht vom עט שקר ספרים und seinem entstellenden Einfluß auf die Gesetzesüberlieferung. 8, 8. p. 313 hält Now. die Beziehung der »Königschur« Am. 7, 1 auf den ersten Schnitt von Laub und Kraut fest trotz G. Hoffmanns Einwänden Z. A. T. W. III 116, wahrscheinlich auf Grund von Wellhausen Skizz. V 87. Doch scheint er nicht

bemerkt zu haben, daß Wellhausen die Worte »und siehe ein Spätgras nach dem Königsschnitt« in der Uebersetzung als Glosse gestrichen hat. In der That hat diese ängstliche Näherbestimmung des »Spätgrases« im Munde eines Schafzüchters wie Amos etwas geradezu komisches, um so mehr, als לקש, wie מלקש der Spätregen zeigt, schon an sich Zeitbestimmung war, ja durch die Zusätze »im Anfang, als das Spätgras aufgieng«, jeder Irrthum über die Ankunft der Heuschrecken ausgeschlossen sein mußte. Aber dieselben Gründe machen auch die Annahme einer späteren Glosse unwahrscheinlich. Der mehrfache Gebrauch des Wortes מלקש in nachexilischer Zeit zeigt, daß man damals mit der Bedeutung der Derivate des Stammes קלף noch wohl vertraut war — überdem: wie hätte man sich an der »Königsschur« in einer Zeit zurechtfinden können, wo es keinen König mehr gab? Oder soll mit dem »König« in dieser Wendung ein ausländischer Herrscher, etwa der Perserkönig gemeint sein? Dann fiel Nowacks Bemerkung ebenfalls. Demnach dürfte Hoffmann doch im Rechte sein, wenn er an die Schafschur auf den kgl. Domänen denkt. Grade nach ihr konnte der Schafzüchter Amos zu datieren Veranlassung haben, die Wichtigkeit dieser mit größeren Festen verbundenen Schur wird durch II Sam. 13 bewiesen: Absalom benutzt die Feier der Schafschur, um zu sich alle Söhne des Königs ohne Aufsehen zu laden. Natürlich muß dann mit Hoffmann statt לקש vielmehr ילק die Heuschrecke gelesen werden, auf den Unterschied zwischen גבוי und ילק scheint mir allerdings auch nichts anzukommen. p. 214 f. werden wie auch Bd. II p. 71 die Ansichten Schraders Stud. u. Krit. 1867 und Stades Gesch. Isr. II p. 96—128 über Serubbabels Statthalterschaft und seine Tempelgründung im 2. Jahre des Darius Hystaspis beinahe wörtlich reproducirt. Die Schriften Haggais und Sacharjas, von denen aus man hauptsächlich gegen die Nachricht des Esrabuches über die Tempelgründung im 2. Jahre des Cyrus operiert, liefern jedoch m. E. nicht genügendes Beweismaterial. Auch Stade hält auf Grund der aramäischen Quelle des Esrabuches es immerhin für möglich, daß schon im Jahr der Rückkehr der Grund zum Tempel (nemlich von Scheschbassar) gelegt worden sei. Dann kommt alles auf die Identität von Serubbabel und Scheschbassar an. Wellhausen hat diese (Gesch. Isr. u. Judas p. 120 f.) wie mir scheint überzeugend gegen Stade vertheidigt. Hat er Recht, so kann Sach. 4, 9 nicht gegen das Esrabuch verwerthet werden. Und was Hagg. 2, 18 anlangt, so scheint es ja allerdings nach dieser Stelle, als sei der Grundstein zum Tempel erst im 2. Jahr des Darius gelegt. Aber es scheint doch nur so. Muß denn יסד »den Grundstein legen« heißen, könnte es nicht ebenso

gut ›die Grundmauern bauen‹ bedeuten? Und diese Bedeutung muß Hagg. 2, 18 angenommen werden wegen des Parallelausdrucks in v 15 ›es wurde Stein auf Stein gelegt im Hause Gottes‹. Denn daß hiermit nicht nur die Legung des Grundsteins, sondern der wirkliche Bau beschrieben wird, ist evident, die Errichtung der Fundamentmauern aber konnte Jahre nach der solennen Grundsteinlegung erfolgen.

p. 331. Daß Deut. 19, 7—10 das Gesetz über eventuelle Errichtung drei weiterer Asylstädte eine Novelle zum vorhergehenden bildet, ist wegen der Form des v 7 sehr wahrscheinlich. Aber nach-exilische Abfassung und Zurückweisung auf P Num. 35, 12 scheint mir ausgeschlossen. Die Sprache ist gut deuteronomisch, die Novelle ist vielmehr vorexilisch und legt von den hochgespannten messianischen Erwartungen der prophetischen Partei ein interessantes Zeugnis ab.

p. 374. Nowack meint, II. Sam. 5, 24 wolle von einer Kriegsliste Davids erzählen, der das Rauschen der Bäume benutzt habe, um unbemerkt an den Feind heranzukommen. Schon wollte ich an dem guten Geschmack Nowacks verzweifeln, als mir in Bd. II p. 11 eine andere Erklärung jener Erzählung begegnete, die freilich recht unvermittelt neben die erste gestellt ist.

Bd. II p. 33. Nach Nowack (gegen Benz. p. 250) standen die zwei ehernen Säulen vor dem Tempel nicht frei. Aus religionsgeschichtlichen Gründen ist aber doch wohl die Meinung Benzingers vorzuziehen, vgl. auch die Darstellung des Tempels auf einem römischen Glasgefäß p. 251.

p. 45 f. Anm. Die Vermuthung, daß das eiserne von Rindern getragene Meer die von dem Sonnengott Marduk überwundene und durch die 4 Winde gefesselte תהוֹמִים darstelle, während die 10 fahrbaren Wasserbecken Symbol der Wolken seien, ist nach allem was wir über die Beziehungen des Salomo zu Assur-Babel wissen, unhaltbar, aber auch an sich recht künstlich. Gewiß hat das eiserne Meer religiösen Grund und entspricht der Quelle oder dem Brunnen bei den alten volksthümlichen Heiligthümern, wie die Aschere dem Baum, die Massebe dem Stein. Aber daß die Beckengestelle praktischen Zwecken dienten, wird nicht nur durch die Tradition, sondern auch durch die Analogieen aus anderen Culten bewiesen, auf die Now. selbst aufmerksam macht. Deswegen kann der ansprechende Gedanke immer bestehn bleiben, daß der Kerubimwagen bei Ezechiel in Anlehnung an die fahrbaren Tempelgestelle entstanden ist.

p. 124 wird auf eine Erklärung der Salbung des Hohenpriesters verzichtet; man sollte meinen der Ausdruck *hal. hammaschâch*

spreche deutlich genug für die Herübernahme von der königlichen Salbung. Später wurde dann wohl die Mittheilung des Heiligkeitscharakters mit der Salbung verbunden gedacht, so daß sie bei jedem Priester erforderlich schien. Uebrigens wird von Nowack der Unterschied zwischen dem nachexilischen Hohenpriester und dem älteren Oberpriester m. E. etwas zu sehr aufgebauscht. Er besteht im Grunde in der höheren Bedeutung, die der Hohepriester für die Gemeinde als Ganzes hatte, und diese erklärt sich ohne Zuhilfenahme der von Now. reproducirten Stadeschen Hypothese von selbst aus den veränderten politischen Verhältnissen der nachexilischen Zeit. Ob Stade fernerhin Recht hat mit der Annahme, daß größere Mengen von Nichtsadokiten unter den Ahroniden Aufnahme fanden? Woher dann der spätere Name der Sadducäer? Vgl. gegen Lagarde Wellhausen Gesch. Isr. u. Judas p. 243 Not. 2. Auch steht seine Annahme mit dem von Kautzsch Beobachteten auf p. 105 Anm. 2 von Now. beifällig Angeführten in einem gewissen Widerspruch. p. 148 f. wird in sehr nüchterner und sachlicher Weise das Passah behandelt und nicht allein sein hohes Alter, sondern auch der Opfer- und Sühnecharakter des Festes betont; man wundert sich nur, daß dann auf p. 226—234 hieraus keine Consequenzen gezogen werden.

Auf p. 126 Anm. 1), 155 f., 256 f. werden die Abgaben besprochen und hierbei im wesentlichen die Meinungen Benzingers (cf. GGA. 1894, p. 646) und Holzingers Einl. i. d. Hexat. p. 293 ff. reproducirt, das Urdeuteronom. scheidet nicht zwischen den Erstlingen und dem Zehnten; da es nun 14, 22 ff. diesen nicht den Priestern zuspreche, so sei 18, 4, wo jene ihm zuerkannt werden, eine Novelle, 26, 2 ff. biete einen Ausgleich, nach dem ein Theil der Erstlinge d. h. des Zehntens den Priestern zugeeignet werde. Ich habe schon a. a. O. diese Hypothesen als Ausgeburten eines übertriebenen Scharfsinns kurz zurückgewiesen und füge hier zur Begründung noch folgende Bemerkungen hinzu. 1) Holzinger sagt selbst p. 295 »übrigens entstehen grade in diesem Zusammenhang noch weitere sachliche Schwierigkeiten, woher kommt das Material für die Feste im 3ten Jahr, wenn der 10te als Armensteuer verwendet wird? Die Systematik im Deuteron. hat ihre Grenzen«. 2) Diese richtige Beobachtung wird ungenutzt gelassen, wenn man von der angenommenen Identität zwischen Erstlingen und Zehnten (26, 2 ff.) ausgehend, den Gesetzgeber überall beim Worte nimmt. Das Deut. braucht keine abstract-juristische, sondern eine praktisch-religiöse Terminologie. Nach dieser kann allerdings ראשית, das die gottgeweihte Erstlingsfrucht bezeichnet, für מעשר eingesetzt werden, weil dieses der gottgeweihte Theil der Erndte war, cf. Wellhausen,



Proll.<sup>2</sup> p. 164, aber daß überall, wo von der ראשייה geredet wird, an den Zehnten gedacht ist, wird schon 'durch die ältere Terminologie und Ezech. verboten, cf. Nowack II 256, auch Anm. 1). Und Deut. 18, 4 verbietet sich diese Identification noch aus einem anderen Grunde. Denn wenn sie hier angenommen würde, dann würde diese Novelle die ganze Festgesetzgebung des Deuteronomiums umstoßen. Und das sollte so beiläufig, in einer kaum auffallenden kurzen Bestimmung, noch dazu unter Anwendung eines mehrdeutigen Terminus geschehen sein? Das glaube wer mag. 3) Daher will Now. auch Deut. 18, 4 unter ראשייה einen Abhub von der Opfertgabe verstehn p. 256. Dann aber scheint er mir kein Recht zu haben, sich auf p. 126 darüber zu wundern, daß von dieser ראשייה in 14, 22 ff. nicht die Rede sei. Denn hier wird ja über die Zehntmahlzeiten gesprochen, und der Gesetzgeber hat alle Hände voll zu thun, um die wichtigen, grundlegenden Bestimmungen über die Feier zu Jerusalem auseinanderzusetzen und einzuschärfen. Es ist eine Unbilligkeit, von ihm zu verlangen, daß er in diesem Zusammenhang auch noch die Kleinigkeit der Priesteraparche bedenken sollte. Um so weniger hatte er bestimmte Veranlassung, ihrer zu gedenken, als sie sich wahrscheinlich von selbst verstand, cf. II Reg. 23, 8. 4) Ebenso wie 14, 22 ff. von den Zehntmahlzeiten redet, hat 26, 2 ff. zweifellos die Absicht, Gebete vorzuschreiben, die bei Uebergabe der heil. Abgaben gesprochen werden sollen. Now. hat auf p. 155 f. schön hervorgehoben, daß diese Gebete die Tendenz des Gesetzbuchs auf Vergeschichtlichung der Religion zum Ausdruck bringen, sie sind also keineswegs müßig, sondern haben eine wohl verständliche Bedeutung. Haben wir nun ein Recht, dem Gesetzgeber außer dieser ostensiblen noch eine zweite versteckte Absicht bei Ertheilung dieser Verordnungen unterzuschieben? Ich meine, das wäre um so unberechtigter, als die Bestimmung über den Antheil ganz gelegentlich und harmlos auftritt und sich ungezwungen der Beschreibung des Festritus einfügt.

p. 196 ff. wird der von Zimmern und Jensen behauptete Ursprung des Purimfestes aus babylonischen Festfeiern acceptiert, und die Beweisführung Jener ausführlich mitgetheilt; jedenfalls ein großer Vorzug vor Benzinger, der über das Purimfest sich gar nicht ausläßt.

p. 180. Der לילב geht wohl sicher auf alte Sitte zurück, wenn sie auch nicht bezeugt ist, vgl. die Thyrsusstäbe bei den Griechen.

p. 246 f. Not. 1) scheint Now. im Widerspruch mit seinen eigenen Ausführungen p. 247 das Piel קָפַר I Reg. 22, 44. II 16, 4 (I Reg. 3, 3 ist nach den Parallelstellen das Hiph. in das Piel zu

verwandeln) auf das Rauchopfer zu beziehen. In der That ist hier das Opferanzünden überhaupt gemeint. Und warum soll 1 Sam. 2, 28 in קטר קטר unvernünftig 'ק den ›Wehrauchduft‹ bezeichnen? Sicher ist vielmehr auch hier an ›Opferduft‹ überhaupt gedacht. Denn 1) es handelt sich hier nicht um eine Nebenfunction, sondern um eine Hauptpflicht des Priesters, und 2) das קטר ist eingeleitet durch das ›Hinaufsteigen auf den Altar‹, das nur beim Brandopferaltar, aber nicht beim Rauchaltar möglich war. 3) Endlich entsprechen diesen Aufgaben der Priester hinterher als Ehrengabe die ›Feueropfer der Kinder Israel‹.

p. 253 f. wird der Entsühnungsact behandelt, der nach Dtn. 21, 1—9 bei einem Mord stattfinden sollte, wenn der Mörder unbekannt blieb. Daß die Kuh statt des Mörders stellvertretend den Tod erleidet, ist gewiß richtig, schärfer noch hätte dies Resultat sich ergeben, wenn Now. zur Vergleichung II Sam. 21 herangezogen hätte. Wie hier nach v. 3 Sühne כפר bewirkt wird durch die Tödtung von 7 Nachkommen Sauls, so wird Dtn. 21, 8 als Erfolg der Tödtung des Thiers angegeben ונכפר הדם. Deutlicher hätte auch darauf hingewiesen werden können, wie sich mit dieser Bedeutung der Ceremonie nicht recht zu reimen scheint, daß die Aeltesten über der Leiche des Thiers die Hände waschen sollen mit der Erklärung ›wir haben dieses Blut nicht vergossen‹. Hier scheint das Thier die Stelle des Getödteten zu vertreten. Wahrscheinlich wusch man sich in älterer Zeit über dem Getödteten die Hände. Da aber die spätere Sitte rasche Beerdigung heischte, und die im Gesetz vorgeschriebenen Vorbereitungen des Sühneritus mehrere Tage erforderten, so wurde die Waschung an die Leiche des Thiers verlegt, so daß der jetzige schillernde Ritus entstand.

Zum Schluß muß ich nochmals auf den Todtencultus eingehen, obwohl ich mich über diese Frage bereits gegen Benzinger p. 635 ff. ausgesprochen habe. Aber Now. kommt so häufig auf dieses Thema zurück I 154, 190—198, 348 f. II 157, 275, 298—301 und äußert sich hier mit so großer Bestimmtheit, daß es mir um der Sache willen nothwendig erscheint, seine Behauptungen auf das richtige Maaß zurückzuführen. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß der Kampf, den die Jahvereligion gegen die Todtenverehrung geführt haben soll, nirgends ausdrücklich als solcher erscheint. Die einzige Stelle, die man als directes Zeugnis in dieser Beziehung anführen könnte, ist Dtn. 26, 14, sonst werden wohl im Gesetz mehrfach gewisse Riten der Todtenklage verboten, aber daß der Gesetzgeber in ihnen göttliche Ehren für den Todten gesehen hätte, erhellt nicht. Die Motivierung ihres Verbots durch

Hinweis auf die J a h v e geweihtheit des Volkes ist kein Beweis dafür, daß das Volk oder der Gesetzgeber die Todten als אֱלֹהִים angesehen hat, denn Ex. 22, 30 wird auch das Verbot, nichts Gefallenes zu essen, auf die Heiligkeit des Volkes begründet. Wenn Jesaia die Befragung der Todten als Symptom ihrer Anbetung angesehen hätte, so würde er wahrscheinlich schärfer gegen sie polemisiert haben, als 8, 18 f. geschieht, überhaupt müßten die Schriften der Propheten ganz anders aussehen, wenn dieser Gegensatz im Hintergrund stände. Einige für Ahnenverehrung angeführte Stellen bestehen die Probe nicht. Gen. 35, 14 redet nach Cornill Z. A. T. W. XI 15 ff. von einer Libation für die Rahel, aber seine Meinung ruht auf ganz unsicheren kritischen Operationen, wie auch Now. II 15 anerkennt. II Sam. 18, 18 findet Now. zwar eine Andeutung göttlicher Verehrung in der Säule, die sich Absalom errichtet haben soll, übersieht aber dabei, daß מַצְבֵּה auch im Phoenicischen ganz gewöhnlich für Grabstele ist, cf. meine Beiträge zur Jesaiakr. p. 171. In Jes. 63, 16 ist wiederum keine unzweideutige Hinweisung auf den Cult des Abraham und Israel zu entdecken, da die Erwähnung der Stammväter an dieser Stelle offenbar durch den Namen ›Vater‹ veranlaßt ist, den sie so gut wie Jahve führen, ohne ihn doch durch Schutz und Hülfe für das Volk bethätigen zu können. Was endlich Jerem. 16, 7 anlangt, so veranlaßt mich die große Sicherheit, mit der Now. auf p. 196, 198 und II p. 300 diese Stelle für das Todtenopfer verwerthet, ohne einen Beweis vorzubringen, zu einer ausführlichen Besprechung, die die nur kurz angedeuteten Resultate meines ›Handcommentars‹ z. d. St. breiter fundamentieren soll. Zuvörderst gebe ich zu, daß der Wortlaut des hebr. Textes von Jer. 16, 7 ein Janusgesicht zeigt, indem man einerseits die Schilderung eines Todtenopfers, andererseits die Beschreibung einer Trauermahlzeit für die Hinterbliebenen herauslesen kann. Er lautet:

- ›Und nicht wird man ihnen (den Todten nach v. 6) (Brot) brechen  
 [wegen einer Trauer, ihn (sic) zu trösten wegen eines Todten]  
 ›Noch sie tranken mit dem Trostbecher [wegen seines Vaters und  
 wegen seiner Mutter].

Die eckig eingeklammerten Worte reden sichtlich von einer Trauermahlzeit, bei der man den Hinterbliebenen Speise und Trank reicht, um sie wegen des Todten zu trösten und zur Aufgabe des Trauerfastens zu bewegen. Soll daher der Vers von einem Todtenopfer reden, so müßte man diese Worte, d. h. die Hälfte des Verses streichen. Die Streichung ließe sich durch die Annahme rechtfertigen, ein Späterer habe diese harmlose Erwähnung des Todtenopfers im Munde Jeremias für anstößig gehalten und daher den Vers auf

die unverfängliche Trauermahlzeit umgebogen. Dann aber bliebe unerklärt, warum die in den vorhergehenden Versen ebenso unbefangen erwähnten, obwohl gleichfalls ungesetzlichen Trauerriten nicht in gleicher Weise eliminiert oder umgedeutet wurden. Warum ließ man diese ruhig stehn? Offenbar deswegen, weil man in dem drohenden Tone, mit dem Jeremia verkündet, alle diese Trauergebräuche sollten künftig nicht vollzogen werden, den gesetzlichen Standpunkt hinreichend gewahrt glaubte. Nahm man das aber für das Scheeren und Sichritzen an, dann hatte man auch keinen Grund, das Todtenopfer zu eliminieren, denn auch von ihm sagt ja der Prophet, daß es künftig unterbleiben werde. Jene bedeutende Streichung ist also nicht ausreichend zu motivieren. Sie wird auch dadurch widerrathen, daß ein mit Absicht vorgehender Interpolator doch wohl etwas vorsichtiger vorgegangen sein würde: wie konnte er z. B. zu dem pluralischen אהם das Singularsuffix an אב und אבם hinzufügen und dadurch die Einheit des Satzes fast völlig zerstören? — Fragen wir daher umgekehrt nach den Stützen des Todtenopfers in diesen VV.! Sie sind äußerst schwach, es sind die zwei Worte להם und אהם. Beide werden von LXX in andrer Gestalt geboten: להם als לָהֶם >das Brot«, das alle Ausleger hier schmerzlich vermissen und sämtliche Uebersetzer einzusetzen genöthigt sind. Es ist eine Sage, daß פרס >brechen« absolut gebraucht werde, in Thren. 4, 4, von Stade für sich angeführt, geht להם direct vorher, in diesem Fall wäre seine Wiederholung ganz unmöglich gewesen. Dagegen lag die Corruption des להם in להם sehr nahe, da unmittelbar vorher zweimal להם geschrieben war, wir haben also unzweifelhaft (wie auch bisher die meisten Ausleger angenommen haben) in LXX das Ursprüngliche. So gewinnen wir auch den nöthigen Parallelbegriff zum >Trostbecher«. Für אהם haben LXX ארו gelesen, ohne Zweifel wieder das Richtige. Denn selbst angenommen על אבירי und על אבירי seien Glossen, so hätte der Glossator bei vorgängigem אהם statt ihrer על אביריהם schreiben müssen, cf. oben. Ich constatiere, daß ohne Streichung eines Wortes durch einfache Reconstruction des Textes nach den ältesten Textzeugen (auch hebr. Mscr. haben übrigens להם statt להם) jeder Schein einer Beziehung des V. auf ein Todtenopfer schwindet, und eine Trauermahlzeit für die Hinterbliebenen sich ergibt. Aber — so wendet man ein — die Hinterbliebenen sind ja gar nicht erwähnt. Das ist indessen deutlich genug geschehen, nur haben die Massorethen unter dem Einfluß des für אב eingetretenen על (eine bei Jeremia besonders häufige, auf jeder Seite vorkommende Verwechslung) diese Be-

ziehung nicht verstanden. Statt des »Trauernden« אָבֵל אָבֵל lasen sie wegen des על die »Trauer« אָבֵל, wie schon LXX das Wort deuteten. Noch Hieronymus, der *lugenti* übersetzt, hat die richtige Auffassung des אָבֵל gekannt. Auf das singularische אָבֵל, für das man übrigens nach LXX auch אֲבֵלִים mit Beziehung des Suffixes auf die Todten lesen könnte, gehn die singularischen Suffixe dieses Verses zurück. Demnach lautet der Vers:

- ›Und nicht wird man Brot brechen einem Trauernden, ihn zu trösten wegen eines Todten  
›Noch ihn tränken mit dem Trostbecher wegen seines Vaters und wegen seiner Mutter.

Und nun zum Schluß ein Wort über die Schwallysche Uebersetzung a. a. O. p. 22, die ich GGA. p. 636 als gewaltsam bezeichnet habe. Schwally muß, wenn er nicht in den Text eingreifen will, übersetzen:

- ›Und nicht werden sie ihnen (den Todten) (Brot) brechen [bei einer Trauer] um zu trösten [ihn] einen Todten  
›Noch werden sie sie tränken mit dem Trostbecher für seinen Vater und für seine Mutter.

Das על bei »trösten«, das sonst stets den Anlaß des Trostes bezeichnet, muß hier das Object einführen. Durch diese sonst unbelegbare Construction wird aber der Text nicht klarer, vielmehr entsteht so jedesmal ein doppeltes Object des Speisens (Tränkens) und des Tröstens, in der ersten Vershälfte sogar ein dreifaches. Dabei findet in beiden Vershälften eine Enallage numeri statt, in der ersten von לָהֶם zu מִרָא, in der zweiten von יִשְׁקֶיּוּ zu den Suffixen von אָבֵל und אִמּוֹ.

Daß mit einem entschlossenen Willen über diese Schwierigkeiten hinwegzukommen ist, versteht sich von selbst, aber Nowack sollte nicht Auslegungen gutheißen, bei denen nicht mehr die ratio, sondern allein die voluntas maßgebend ist.

Greifswald, d. 18. October 1894.

Giesebrecht.

**Kobert, R., Arbeiten des pharmakologischen Instituts in Dorpat. IX.** Stuttgart, 1893. Verlag von Ferdinand Enke. 174 S. in groß Octav. Mit 3 farbigen Tafeln. Preis Mk. 7.

Der neunte Band der Dorpater pharmakologischen Arbeiten ist ausschließlich metallischen Arzneimitteln und Giften gewidmet. Von den fünf darin enthaltenen Arbeiten behandeln zwei das Eisen, zwei das Zink, und eine das Silber. Unter allen dürfte die auf das Silber bezügliche Studie von A. Samojloff (Ein Beitrag zur Pharmakologie des Silbers. S. 27—61) das allgemeinste Interesse finden, insofern sie über die auffällige Erscheinung der Argyrie Licht verbreitet und gleichzeitig den Nachweis liefert, daß man, was bisher nicht gelungen war, acute Schwarzfärbung von Organen (allerdings nicht der Haut) bei Säugethieren unter Anwendung eines das Blut nicht zur Gerinnung bringenden Silberdoppelsalzes (Natriumsilberghycyrrhizinat) erzielen kann. Von besonderem Interesse ist dann auch die ermittelte Betheiligung der Leukocyten an der Verbreitung des von ihnen aufgenommenen Silbers, insofern sich dadurch eine Analogie des Verhaltens des Silbers und des Eisens im Organismus ergibt, auf welche übrigens Kobert in einem Aufsätze über Siderose und Argyrie im Archiv für Dermatologie und Syphilis (1893. H. 5) noch besonders hingewiesen hat.

Von den Arbeiten über Eisen rührt die eine (Beiträge zur Kenntniß des Verhaltens des Eisens im thierischen Organismus S. 1—26) ebenfalls von Samojloff, die zweite (Ueber die Ablagerung und Ausscheidung des Eisens aus dem thierischen Organismus S. 62—87) von A. Lipski her. Auch in diesen Aufsätzen ist die Ermittlung der Betheiligung der Leukocyten an den Schicksalen des Eisens der wesentliche Zweck, doch heben sich noch manche andere Punkte hervor, insbesondere das Verhalten der verschiedenen Eisenpräparate, von denen das Hämogallol entschieden weit günstigere Resorptionsverhältnisse als anorganische Eisenverbindungen bildet. Die Arbeiten sind bestimmt von bleibendem wissenschaftlichen Werthe, ob von praktischem, müssen ausgedehnte klinische Versuche lehren, die in unserer neuen Arzneimitteln sehr geneigten Zeit wohl nicht lange auf sich warten lassen. Wenn man freilich bedenkt, daß bei Chlorose die reiche Zufuhr von organischem Eiweiß durch Fleisch, Eier u. s. w. oft absolut unwirksam bleibt, während kleine Mengen unorganischer Eisensalze oft in wenigen Tagen Besserung der Erscheinungen bewirken, wird man auch auf negative Resultate gefaßt sein müssen, wie sie Ralph Stockman (Brit. Med. Journ. Apr. 29. May 6. 1893) wirklich erhalten hat. Daß selbst von un-

organischen Präparaten kleine Dosen günstig wirken können, ist übrigens eine den meisten Praktikern bekannte Sache, wenn auch die Pharmakologen noch theilweise auf Grund der jetzt hoffentlich für immer durch Stockman und gleichzeitig durch Carl Th. Moerner (Ztschr. f. physiol. Chemie. Bd. 18. S. 13) abgethanen Hypothese von der Beschränkung der Darmfäulnis die großen Dosen empfehlen.

Unter den auf Zink bezüglichen Arbeiten bildet die Zur Kenntniß der Wirkung der Zinksalze überschriebene Studie von A. Sacher (S. 88—154) gewissermaßen eine pharmakologische Monographie, die auch eine historische Uebersicht über die officinellen Zinkverbindungen und ein ausführliches Litteraturverzeichnis gibt. Der experimentelle Theil ist von Bedeutung durch den Nachweis, daß auch die nicht local reizenden Zinkverbindungen (Zinknatriumtartrat, Zinkalbuminat) bei Thieren chronische Vergiftung hervorbringen können und als lähmendes Gift auf quergestreifte und glatte Muskeln wirken. Die zweite dem Zink gewidmete Arbeit, von Emil Grahe aus Kasan, handelt über die Einwirkung des Zinks und seiner Salze auf das Blut und den Blutfarbstoff und gibt außer chemischen Studien auch Selbstversuche mit Zinkhämol, das als neues eisenhaltiges Blutpräparat in den Handel gebracht ist.

Göttingen, September 1894.

Th. Husemann.

**Garbe, Richard, Die Sâmkhya-Philosophie.** Eine Darstellung des indischen Rationalismus nach den Quellen. Leipzig, Verlag von H. Haessel. 1894. VIII u. 347 S. 8°. Preis 12 Mk.

Professor R. Garbe, der bekanntlich die Sânkhya-Philosophie in Indien selbst unter der Leitung der fachkundigsten Paṇḍits studiert und die Hauptquellen dieses Systems theils in kritischen Ausgaben, theils in genauen Uebersetzungen allgemein zugänglich gemacht hat, bietet uns in seinem neuesten Werke eine quellenmäßige wohldurchdachte Darstellung dieses Systems. Seine Darstellung ist klar, gewissenhaft und erschöpfend; sie leistet Alles, was man von einem derartigen Werke billigerweise erwarten darf. Darum darf man auch Garbes Buch das Prognosticon stellen, daß es auf lange Zeit hinaus grundlegend bleiben wird, es sei denn, daß ein glücklicher Zufall uns ältere als die jetzt zugänglichen Quellen eröffnete, die uns sichere Schlüsse auf die Entwicklungsgeschichte des Sânkhya ermöglichen würden. Denn das System ist zweifellos sehr alt, während die Quellen, aus denen wir es kennen lernen und nach denen

Garbe es dargestellt hat, ebenso unzweifelhaft einer verhältnismäßig jüngeren Periode angehören. Da muß man sich immer vor Augen halten, daß auch die Darstellung dieser jüngeren Autoren nicht die Auffassung der ältesten Zeit, in der das System ausgebildet wurde, richtig wiedergibt, weil eben jeder Autor in den Vorstellungskreis seiner Zeit bis zu einem gewissen Punkte festgebannt ist. Von dieser allgemeinen Erwägung aus, glaube ich, läßt sich eine andere Auffassung der Lehre von den Guṇas, als sie in unseren Quellen und nach ihnen in Garbes Darstellung gegeben wird, in Vorschlag bringen. G. verteidigt nämlich seine Uebersetzung von *guna* mit ›Constituente‹ der Urmaterie gegenüber der älteren als ›quality‹ p. 221 und weist Windischs Auffassung zurück, nach der die Urmaterie entsprechend ihrem transcendentalen Charakter ›aus als Materie gedachten Qualitäten bestehe‹. Denn, sagt Garbe, ›sobald die Inder überhaupt anfangen methodisch zu denken, haben sie auch zwischen den Begriffen des Stoffes und seiner Qualitäten zu unterscheiden gewußt‹. Aber wann haben die Inder angefangen methodisch zu denken? Wenn methodisch denken heißen soll: mit genauer Unterscheidung der logischen und metaphysischen Kategorien, so ist Garbes Satz zwar wahr, aber dann enthält er eine Tautologie. Nach meiner Ueberzeugung geht nicht nur das Sāṅkhya, sondern auch der Vedānta und die Jaina-Philosophie in eine Zeit zurück, in der im Bewußtsein der Inder die Kategorie der Eigenschaft noch nicht scharf von der der Substanz gesondert war. Es kann nämlich nicht bezweifelt werden, daß in einem Entwicklungsstadium des menschlichen Denkens die Kategorie der Substanz derart dominierte, daß mit ihr sozusagen alles appercipiert wurde. Beweis dafür ist die Sprache vieler Völker, die nach der Erklärung unserer Linguisten alles, auch das Verbum, auf die nominale Seite ziehen und nominal ausdrücken; der sprachlichen Kategorie des Nomens entspricht aber im Denken die Kategorie der Substanz. Und ähnlich, glaube ich, war das Denken der ältesten indischen Philosophen geartet: die Kategorie der Substanz prävalierte derart, daß alles Wichtigere, wahrhaft Seiende ihr subsummiert wurde. So legen die Anhänger des śuddhādvaita Vedānta dem Brahman Sein, Intelligenz (und Wonne) bei, aber nicht als seine Eigenschaften; sondern diese Eigenschaften, wie wir sagen würden, bilden sein Wesen; es ist nichts anderes als diese. Und ähnlich ist im Sāṅkhya die Seele schlechthin Denken oder Intelligenz oder stetiges Licht. Hier haben wir offenbar Substanziierung von Eigenschaften, Unterordnung der Eigenschaften unter die Kategorie der Substanz. Das wäre unmöglich gewesen, wenn zur Zeit, da diese Ideen ausgebildet wurden, das



wahre Verhältnis der beiden Kategorien zu einander scharf erfaßt und sie im Denken längst schon und daher gewohnheitsmäßig richtig angewandt worden wären. Bei den Guṇa haben wir ebenfalls eine Vermengung der Kategorien Substanz und Eigenschaft anzunehmen. Denn wenn das Wesen der drei Guṇa: *sattva*, *rajas*, *tamas*, beschrieben werden soll, so werden sie mit einer Reihe von Eigenschaften identifiziert: Freude, Licht und Leichtigkeit; Schmerz, Anregung und Beweglichkeit; Apathie, Schwere und Hemmung. Und doch wurden diese Eigenschaften als Substanzen gedacht, weil nach meinem Dafürhalten im primitiven Denken Sein und Substanz zusammenfiel. Diese ursprüngliche Auffassung der Guṇa ist keine materialistische; sie wird es erst, wenn man, wie Vijñānabhikṣu<sup>1)</sup> es thut, mit dem erst später präcisierten und genau unterschiedenen Kategorien operiert. Ich meine daher, daß Garbe ganz richtig die Auffassung der vorliegenden Quellen oder ihrer Autoren wiedergibt, daß aber Windisch die ursprüngliche Auffassung richtig erkannt hat.

In Garbes Darstellung des Sāṅkhya Systems habe ich nur an wenigen untergeordneten Punkten Anstoß genommen, meistens aber gefunden, daß seine Ansicht auch dann wohl überlegt ist, wenn ich einer anderen Auffassung oder Ausdruck den Vorzug geben würde. So z. B. bei den drei Arten des Schlusses (p. 154). Ein Schluß kann nämlich von der Ursache auf die Wirkung gehn (*pūrvavat*) oder umgekehrt (*śeṣavat*) oder *sāmānyato dṛṣṭam* sein. Den letzten Ausdruck übersetzt Garbe mit ›inductiv‹; man könnte ihn aber ebensowohl mit ›deductiv‹ übersetzen. Um dies zu zeigen, wollen wir Vijñānabhikṣus Beispiel betrachten: bei der Wahrnehmung der Farbe schließen wir auf ein Werkzeug, d. h. Organ der Wahrnehmung daraus, daß die Wahrnehmung eine Thätigkeit ist und jede Thätigkeit an ein Werkzeug gebunden ist, wie die des Baumfällens an ihr Werkzeug, das Beil. Der Schluß geht also von dem Begriff, *sāmānyā*, aus: insofern A und C unter denselben Begriff fallen, kann innerhalb der Sphäre dieses Begriffes dasselbe von beiden ausgesagt werden. Aber derartige Schlüsse können thatsächlich unseren Inductionsschlüssen sehr ähnlich werden, weil nach indischer Auffassung zugleich mit dem Dinge sein *sāmānyam* wahrgenommen wird; das Genus inhäriert dem Dinge, wir abstrahieren ein Genus nicht aus vielen Dingen, sondern nehmen es direct in jedem Dinge wahr. Der Schluß *sāmānyato dṛṣṭam* umfaßt also inductive und deductive Schlüsse; aber alle sind nach indischer Auffassung deductiv.

1) Sāṅkhyasāra, 3 pariccheda: *tasmāt sattvādīny asāṅkhyavyaktikāny eva dravyāṇi.*

In dem ersten Abschnitte, der Einleitung, handelt Garbe eingehend von der historischen Stellung des Sāṅkhya und legt seine Ansichten darüber mit Klarheit und Entschiedenheit dar. Dieser Teil von Garbes Werk fordert am meisten zum Widerspruch heraus. So will ich mich denn über einige Punkte hier mit ihm auseinandersetzen. Nach ihm hat der Begründer des Sāṅkhya im östlichen Indien einige Zeit vor Buddha gelebt; seine Lehre wäre ursprünglich unbrahmanisch gewesen und erst später brahmanisiert worden. Nach meinem Dafürhalten können diese Behauptungen nicht auf Grund des vorliegenden Materials als richtig erwiesen werden; ja für mich scheinen sie theils abgelehnt, theils wesentlich abgeändert werden zu müssen. Daß die Sāṅkhya-Lehre alt ist, älter als der Buddhismus, darüber scheint kein Zweifel vernünftigerweise möglich. Auch müßte der Zweifel an der Realität des Kapila besser begründet sein, um den von der Tradition einstimmig so genannten Stifter der Sāṅkhya-Schule ins Gebiet der Mythe verweisen zu können, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Sage sich des Namens bemächtigt habe. Weiter aber als bis zur Anerkennung der baren Realität des Kapila möchte ich nicht mit Garbe gehn. Ich will zugeben, daß die strenge Folgerichtigkeit und die daraus folgende Einheitlichkeit des Systems sich am einfachsten durch die Annahme erklären lassen, daß ein Mann in seinem Geiste die einzelnen Lehren zu einem wohlgedachten einheitlichen Lehrgebäude zusammengefügt habe, obschon dasselbe Resultat auch durch die scholastische Thätigkeit einer Philosophenschule hätte erreicht werden können. Aber ich sehe nicht ein, warum nicht einzelne Sāṅkhya-Lehren und Termini schon längere Zeit geistiges Eigentum der brahmanischen Inder sein konnten, bevor sie von Kapila in ein consequentes System gebracht wurden. So scheint mir z. B. die Lehre von den drei Guṇa nicht ein so bestimmt individuelles Gepräge zu haben, daß sie notwendig Erfindung eines hervorragenden Philosophen sein müßte. Denn die Dreiteilung, wie höchst, mittel und niedrig, steckt den Hindus sozusagen im Blute; fast aus jeder Disciplin finden sich dafür Beispiele. Für einen Philosophen mußte es nun nahe liegen, in die Gesamtheit der Erscheinungen diesen Einteilungsgrund hineinzutragen und entsprechend den drei Aspecten, die sie bieten, drei Constituenten der Urmaterie anzunehmen. Auch scheint die Sonderexistenz der *puruṣa* dem indischen, wie jedem menschlichen Denken nahe gelegen zu haben, da der *viśiṣṭādvaita Vedānta* sie ebenfalls anerkennt. Endlich kann man sich die Aufstellung und Festsetzung der 25 Principien ebensowohl als das Werk scholastischer Philosophenschulen denken. In derselben Weise, wie Garbe

Kapila für den Urheber des Sāṅkhya-Systems hält, kann man Kaṇāda für den Urheber des Vaiśeṣika erklären. Jedoch wird kaum Jemand bezweifeln, daß die meisten Ideen, die im Vaiśeṣika in ein System gebracht sind, schon vor Kaṇāda in Umlauf waren, und daß dem Kaṇāda wahrscheinlich neben einigen speciellen Lehren nur der Abschluß des Systems eignet. Dasselbe gilt auch wohl von Gotama mit Bezug auf den Nyāya. Wenn wir von Kapila anders denken sollten, müßten uns bestimmtere Beweise geliefert werden. Eine Konsequenz der eben dargelegten Ansicht ist dann weiter, daß ich die Abfassung der Kāṭha, Maitrī, Svetāśvatara, Praśna und ähnlicher Upaniṣads, in denen man Sāṅkhya-Ideen und Ausdrücken begegnet, nicht darum für später als die Begründung des Sāṅkhya oder gar für nachbuddhistisch halte. Ich schließe mich in dieser Beziehung den Ausführungen M. Müllers in *Sacred Books of the East* vol. XV p. XXXIII ff. an, und verweise auch noch auf die Verwendung der Lehre von den Guṇa in systematischen Lehrbüchern des Vedānta als ein Argument dafür, daß diese Lehre vielleicht nicht specifisch Kapila'sch ist <sup>1)</sup>.

Noch zu zwei andern Behauptungen Garbes möchte ich meinen Dissens aussprechen, nämlich daß das Sāṅkhya ursprünglich unbrahmanisch gewesen und erst später brahmanisiert worden sei, und daß Kapila dem Osten Indiens angehört habe. Rein »brahmanisch« war nur eine Philosophie, der Vedānta, weil er sich die Aufgabe stellte, alle auch einander widersprechenden, speculativen Stellen der heil. Schrift einheitlich zu deuten <sup>2)</sup>. Als geoffenbarte Philosophie ist der Vedānta die brahmanische *κατ' ἐξοχήν*, und nur die, für die der Veda geoffenbart ist, nämlich die Angehörigen der drei obersten Kasten, können auf dem vom Vedānta gelehrtten Wege zum ewigen Heile gelangen <sup>3)</sup>. Ich gebe zu, daß, solange als die Brahmanen sich ausschließlich mit der vedischen Theologie beschäftigten, von andern Philosophemen als den in den Upaniṣads gelehrtten keine Rede sein konnte. Aber wann kam dies goldene Zeitalter zu seinem Ende? Oder wann lösten sich die Disciplinen von dem Vedastudium los? Zu jeder Zeit wird es Brahmanen gegeben haben, die keine

1) Wenn sich in dem Vedānta Sūtra darüber nichts findet, so mag das darin seinen Grund haben, daß dies Sūtra, wie Thibaut gezeigt hat, gar nicht ein Lehrbuch der Vedānta-Philosophie sein will.

2) Siehe Thibaut in *Sacred Books of the East* vol. XXXIV p. X ff.

3) Dieser Grund der Beschränkung auf die 3 obersten Kasten und die Ausschließung der 'Sūtra fällt für die übrigen Systeme fort. Daher ist dem Sāṅkhya es nicht, wie Garbe p. 138 will, als besonderes Verdienst anzurechnen, daß es »keiner Menschenklasse den Weg zum ewigen Heile verschließt«.

Gottesgelehrten waren. Auch diese werden *vānaprastha* geworden sein und sich beschaulichem Leben ergeben haben; und sollten nicht bei ihnen Lehren entstanden sein, die nicht in so enger Beziehung zur Offenbarung standen? Vollends als neben dem Gottesgelehrten der Paṇḍit auftauchte, mußte die Speculation sich auf freiere Füße stellen, ohne darum in Gegensatz zum Veda zu treten. Mit demselben Rechte, mit dem Garbe das Sāṅkhya als unbrahmanisch bezeichnet, kann man auch dem Vaiśeṣika und Nyāya diesen Makel anhängen. Will man aber die genannten Systeme deshalb nicht mit dem Sāṅkhya auf eine Linie stellen, weil dieses System viel früher formuliert wurde als jene, so muß man in die Zwischenzeit eine vollständige Umwälzung der Verhältnisse ansetzen, nach der etwas, das vorher als unbrahmanisch galt, es nachher nicht mehr war. Das einzige, das man für eine solche Umwälzung ausgeben könnte, wäre das Auftreten des Paṇḍit neben dem Veda-Theologen; es bleibt aber erstens zweifelhaft, ob dieses Moment genügt die angenommene Verschiebung des brahmanischen Standpunktes zu erklären; zweitens kann nicht entschieden werden, ob Kapila vor die Entwicklung des nicht theologischen Gelehrtenstandes gesetzt werden muß. Mir scheint unsere Kenntnis von den einschlagenden Verhältnissen zu ungenügend zu sein, um für eine so positive Behauptung, wie die von Garbe ausgesprochene, eine sichere Grundlage abzugeben.

Ein weiteres Bedenken kann man von anderem Gesichtspunkte aus geltend machen. Wenn das Sāṅkhya ursprünglich unbrahmanisch, das soll doch wohl heißen: keine Philosophie der Brahmanen, war, so müßte man annehmen, daß es eine Philosophie der Kshattriyas oder gar Vaiśyas war. Von Philosophemen, die sich speciell an Kshattriyas richteten, sind uns zwei genauer bekannt: der Buddhismus und der Jainismus. Beide aber waren in erster Linie Ordenslehren, die sich als Ziel die Erreichung des ewigen Heiles gesetzt hatten. Ohne ein praktisches Ziel ist nun einmal in Indien keine Philosophie möglich, und wenn Kshattriyas ein solches mit einer ihnen eigentümlichen Philosophie verfolgten, so ist es sehr wahrscheinlich, daß der gegebene Weg der war, den die Jainas und Buddhisten eingeschlagen haben; mit anderen Worten: wenn Kapila seine Philosophie für Kshattriyas und nicht für Brahmanen bestimmt hätte, würde er wahrscheinlich einen heterodoxen Mönchsorden gestiftet haben, dessen Philosophie das Sāṅkhya war.

Die dargelegten Erwägungen bestimmen mich, die These Garbes von dem unbrahmanischen Ursprunge des Sāṅkhyas abzulehnen. Damit ist für mich aber auch seiner zweiten Behauptung, daß nämlich Kapila dem Osten Indiens angehöre, der Boden entzogen. Denn

sein Grund für sie ist die von Oldenberg übernommene Annahme daß das Land östlich vom Zusammenfluß der Gangâ und Yamunâ noch im sechsten Jahrhundert vor Chr. wenig brahmanisiert gewesen sei (p. 2); in einem solchem Lande wäre das Entstehen einer unbrahmanischen Philosophie recht wohl denkbar. Mir scheint die Grundvoraussetzung zu dieser Annahme durch die Thatsachen widerlegt. Wir kennen nämlich die Verhältnisse des fraglichen Landes in vorbuddhistischer Zeit ziemlich genau aus dem gerade dort entstandenen Râmâyana. Das Bild, das wir aus ihm gewinnen, zeigt uns ein Land, in dem zwischen der weltlichen Herrschaft und dem Brahmanentum vollstes Einverständnis waltete. Mag auch mancherlei dabei idealisiert sein, jedenfalls war da nicht der Boden für eine »unbrahmanische« Philosophie<sup>1)</sup>. Der specielle Grund aber, den Garbe für ein östliches Heimatsland des Sânkhya geltend macht, nämlich daß dort *Kapila-vastu*, wörtlich Kapilas Wohnsitz, der nachmalige Geburtsort des Buddha, lag, scheint mir nicht beweiskräftig. Denn der Name *Kapila*, »der Braune«, war sehr gewöhnlich; der *Kapila* in *Kapila-vastu* kann irgend ein indischer Mr. Brown

1) Daß der Osten Indiens die Wiege zweier heterodoxen Religionen geworden ist, während der Westen dem Hinduismus treu blieb, ist m. E. nicht darauf zurückzuführen, daß dort ein unabhängiger Geist waltete und hier der Brahmane allgewaltig war. Das Râmâyana und Mahâbhârata würden eher für das Gegenteil sprechen. Aus Hopkins Ruling caste of India kann man sich leicht überzeugen, welch unabhängige Herren die Krieger des Westens waren. In der ganzen Geschichte Indiens bis auf die Neuzeit tritt der Westen als besonders kriegstüchtig hervor. Wir dürfen annehmen, daß der Clan-Verband dort auch in alten Zeiten besonders innig war, wie es die steten Fehden nötig machten, während die Fruchtbarkeit des Ostens den Ackerbau in den Vordergrund rücken mußte und sein Klima dem Kriegshandwerk weniger günstig war. Die großen Stämme des Westens hatten ihren Heroencultus, der mit dem Brahmanismus durchaus nichts zu thun hatte. Ein weitverbreiteter Stamm, zu dem die 'Sûrasena, die Mâdhava, die Bhoja, die Andhaka-Vṛishṇi etc. gehörten, vereinigte sich in der Verehrung eines Stammesheroen, des Kṛṣṇa. Diese kriegerische Stammesreligion ist dann brahmanisiert worden und ist in brahmanischer Form die Religion der Bhâgavatas geworden. Dagegen ist im Osten die Macht der einst gewaltigsten Ikshvâkuiden schon in vorbuddhistischer Zeit gebrochen worden, ehe ihr Stammesheros allgemein als Gottheit anerkannt worden war. Die Nachfolger der Ikshvâkuiden, die Mallas, Licchavis und andere Stämme haben nicht den Heroencult ihrer Vorgänger angenommen, und einen eigenen hatten sie noch nicht in der kurzen Zeit, in der sie zur Macht gelangt waren, entwickeln können. Dieser Umstand vornehmlich und die durch das Klima begünstigte größere Ueppigkeit und Weichlichkeit des Lebens haben wahrscheinlich auch die Adlichen des Ostens veranlaßt, ihre religiöse Befriedigung auf dem vom Brahmanismus gewiesenen Wege des Mönchslebens, wenn auch nicht in den vom Brahmanismus sanctionierten Formen zu suchen.

gewesen sein. Nichts spricht dafür, daß wir in Kapilavastu den Wohnsitz des berühmten Philosophen zu sehen hätten. Die ältere buddhistische Litteratur sagt darüber nichts; wäre darüber eine Tradition in Umlauf gewesen, so würden die Buddhisten sicherlich diese historische Bedeutung des Geburtsortes Buddhas gehörig ausgenutzt haben. Kapilavastu war offenbar vor Buddhas Zeit ein unbedeutender Ort, den ja auch die ältere Litteratur nicht kennt: sehr möglich, daß er sich aus einem Gehöfte eines reichen Grundbesitzers entwickelt hat, ähnlich wie in neuerer Zeit Fasilka Bungalow im Punjab eine bedeutende Stadt geworden ist.

Weiter möchte ich noch in einem Punkte meine von Garbe abweichende Anschauung zum Ausdruck bringen. Garbes intensive Beschäftigung mit dem Sāṃkhya, der wir eben seine vorzügliche Darstellung verdanken, hat ihn ihren Einfluß und ihre historische Bedeutung m. E. in mancher Richtung überschätzen lassen. So wenn er p. 56 glaubt, »die sonderbare Vorliebe für Zahlen, die sich in den Lehrbüchern fast aller Disciplinen . . . beobachten läßt, auf den Einfluß des Sāṃkhya-Systems zurückführen zu dürfen«. Das scheint mir zu künstlich. Das wissenschaftliche Erkennen beginnt mit Distinguieren. Je weniger es im Anfange gelingen mag, die natürlichen Genera, den wahren Einteilungsgrund, zu finden, um so mehr wird man mit der Aufzählung willkürlicher Unterschiede sein nicht als solches anerkanntes, geistiges Spiel treiben. Wo das Princip der Einteilung nicht in die Augen springt, da muß die Zahl zu Hülfe genommen werden, die auch in späterer Zeit ihre methodische Bedeutung bewahrt. Dazu kommt, daß die große Zahl von Unterabteilungen dem naiven Geiste imponiert als das Ergebnis eines besonders scharf unterscheidenden und eindringenden Verstandes. Uebrigens ist die Sāṃkhya-Philosophie noch äußerst bescheiden, was das Zählen angeht; der Jainismus, der Buddhismus und die gleichzeitigen Sekten haben darin noch ganz anderes geleistet. Darum will mir auch Garbes etymologische Erklärung von Sāṃkhya als »Aufzählungslehre« und seiner Anhänger als »Zahlmensen«, d. h. aus Spottnamen, die sie ursprünglich ihren Gegnern verdankten, nicht einleuchten. Näher liegt es an *saṅkhyā* Erwägung, Ueberlegung zu denken. In diesem Sinne wird das Verbum *saṃkḥā* ganz gewöhnlich im Jaina-Prakrit gebraucht, woraus man schließen darf, daß es in dieser Bedeutung einst auch im gesprochenen Sanskrit gebraucht wurde. Sāṃkhya würde also nach meiner Erklärung in anderer Weise dasselbe wie Mīmāṃsā, nämlich Speculation bedeuten.

Ebenso scheint mir Garbe mit seiner Annahme Unrecht zu haben, daß die Vorstellung einer unendlichen Zahl von Weltperioden

in der Sāṅkhya-Philosophie entstanden wäre (p. 220 ff.). Wäre das richtig, dann müßte sich die Vorstellung von der Evolution und Reabsorption der Welt als eine notwendige Consequenz aus dem System selbst ergeben. Nun hebt aber Garbe selbst hervor (p. 225), daß in den Sāṅkhya-Texten keine ›ernsthafte Erklärung für die angenommene Notwendigkeit des Reabsorptionsprocesses‹ gefunden werde, und seine eigene Erklärung, die er nur für eine Vermutung ausgibt, befriedigt keineswegs. Auch der Grund, der ihn ›nach einigem Schwanken‹ zu seiner Annahme bewog, der nämlich, daß genannte Vorstellung sich in der vorhergehenden Zeit nicht finde, scheint mir nicht ganz den Thatsachen zu entsprechen. Folgende zwei Verse des Atharvaveda 10, 8, 39. 40, auf die zuerst Muir, Original Sanskrit Texts IV, p. 24 n. 58, aufmerksam gemacht hat, sprechen von einer früheren Weltvernichtung durch Feuer und setzen darauf folgende Welterschöpfung aus dem Wasser voraus. Die Verse lauten:

yad antarā dyāvaprthivī agnir ait pradahan viśvadāvyah |  
yatrā 'tiṣṭhann ekapatniḥ parastāt kve' vā "sīn mātariśvā tadānim ||  
apsv āsīn mātariśvā praviṣṭaḥ praviṣṭā devāḥ salilāny āsan |  
brhan ha tasthau rajaso vimānaḥ pavamāne harita ā viveśa ||

Dieselbe Vorstellung findet sich weiter ausgebildet in den epischen Gedichten und Purāṇen; sie ist offenbar uralt und die philosophische Lehre von der Evolution und Reabsorption der Welt, ebenso wie die astronomische Yugatheorie sind nur gelehrte Anwendungen einer populären Idee.

Zuletzt sei es mir gestattet, eine litterarhistorische Vermutung auszusprechen. Nach Garbe sollen die Sāṅkhyasūtras erst im 14. Jahrh. abgefaßt sein, weil sie nicht in älteren Werken citiert werden und auch den Paṇḍits in Benares nicht als altes Werk gelten (p. 69—71). Schon lange weiß man, daß die Kārikā in den Sāṅkhyasūtras mehrfach wörtlich benutzt ist. Das ist alles richtig; jedoch spricht der Charakter der Sūtras dagegen, daß sie ein modernes Fabrikat sind. Denn in ihnen tritt die Polemik stark hervor, doch richtet sie sich zum Teil gegen Lehren, die im 14. Jahrhundert keine wirkliche Bedeutung mehr hatten, wie gegen die der Buddhisten und ihrer Schulen. Das wäre bei einem so spät entstandenen Werke nicht recht begreiflich. Dagegen ließe sich denken, daß ein altes Schulbuch in Sūtra-Form, das den Schülern für ihre Disputationen mit anderen Philosophen die Schlagwörter der Polemik und andere nützliche Dinge, wie die *dr̥ṣṭānta*, an die Hand gab, frühe bestanden habe. Ein derartiges, praktischen Zwecken dienendes Werk mag wenig geeignet gewesen sein, die Philosophie systematisch

zu lehren. Dies thaten aber die Kârikâs und sie traten daher in den Vordergrund. Man mag nun in späterer Zeit das Bedürfnis empfunden haben, den systematischen Sûtra-Werken anderer Philosophien etwas ähnliches gegenüber zu stellen, und erreichte dies, indem man die Lücken jenes Schulbuches nach Möglichkeit durch Entlehnungen aus den Kârikâs und dem Yogasûtra ausfüllte. So wären die Sânkhya-Sûtra eine moderne Compilation, aber eine aus alten Bestandteilen zusammengestellte; für ein Falsificat möchte ich sie nicht halten, und schwerlich würde Aniruddha sie dem bhagavat jagaduddidhîrshu Kapila zugeschrieben haben, wenn sie nicht schon damals kanonisches Ansehen genossen hätten.

Doch, wenn auch manche Ansicht Garbes über die Geschichte des Sânkhya und seine Stellung in der indischen Litteratur und Geistesentwicklung auf Widerspruch stoßen mag, dem Werte seiner Arbeit wird das keinen Abbruch thun. Wir freuen uns ein solches Werk zu besitzen.

Bonn, 27. Dec. 1894.

Hermann Jacobi.

---

**Mayer, Ernst, Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis in das 13. Jahrhundert<sup>1)</sup>.** 114 S. Preis Mk. 4<sup>o</sup>. Separatabdruck aus: Germanistische Abhandlungen zum LXX. Geburtstag Konrad von Maurers. Göttingen, Dieterichsche Verlags-Buchhandlung. 1893.

K. v. Maurer hat seine litterarische Thätigkeit seit lange im wesentlichen auf die skandinavische Rechtsgeschichte beschränkt. Aus früherer Zeit besitzt jedoch auch die deutsche Rechtsgeschichte Arbeiten von größtem Werte aus seiner Feder. Es seien das grundlegende Buch über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (1846) und die in ihrer Art classischen Artikel ›Landeshoheit‹ und ›Landstände‹ im Staatswörterbuch von Bluntschli und Brater 6, S. 213 ff. und S. 251 ff. genannt. Er hat ferner durch seine Lehrthätigkeit die Zahl angesehener Forscher auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte vermehrt. So haben sich denn skandinavische und deutsche Gelehrte mit Arbeiten aus der skandinavischen und deutschen Rechtsgeschichte vereinigt, K. v. Maurer zu seinem 70. Geburtstage eine Festschrift darzubringen. Indem wir hier die umfangreichste Abhandlung der Sammlung anzuzeigen unternehmen, bringen auch wir dem greisen Meister den Ausdruck unserer dankbaren Verehrung dar.

1) Ich citiere nach den Seitenzahlen der vollständigen Festschrift.



Eine Zeit lang hat man eine Förderung der Erforschung des Ursprungs der deutschen Stadtverfassung im wesentlichen bloß davon erwartet, daß die Geschichte der Verfassung einzelner Städte für sich dargestellt werde<sup>1)</sup>. Ich habe dem gegenüber im Jahre 1887 geltend zu machen gesucht, daß wichtige Fragen, die sich bei jenem Gegenstand erheben, nur durch eine allgemeine Betrachtung ihre Erledigung finden können, daß die vorhandenen Quellen nicht ausreichen, um diese Fragen bei den einzelnen Beispielen zu beantworten<sup>2)</sup>. Der Erfolg hat meine damalige Behauptung seitdem bestätigt. Es sind in der Tat mehrere Fragen auf dem angegebenen Gebiete erst durch eine allgemeine Betrachtung zur Erledigung gebracht worden. So die Fragen, ob die Stadtverfassung aus dem Hofrecht stamme, ob die Zünfte Fortsetzungen hofrechtlicher Verbände seien, ob einmal eine »große Gilde« die sämtlichen gewerblichen Verbände einer Stadt umfaßt habe, ob das Recht der Stadtgemeinde, Maß und Gewicht zu ordnen, von einer Kompetenz der Landgemeinde oder der öffentlichen Gewalt oder dem geistlichen Gericht herzu-leiten sei<sup>3)</sup>, ob den Ottonischen Privilegien eine Bedeutung für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung zukomme u. s. w. Nicht als ob die allgemeine Betrachtung auf die genaueste Untersuchung der Verhältnisse der einzelnen Städte verzichten dürfte — aber die Quellen einer einzelnen Stadt reichen regelmäßig nicht aus, um die Entstehung ihrer Verfassung vollständig erkennen zu lassen.

Die hier anzuzeigende Abhandlung von Ernst Mayer, welche die Quellen eines weit ausgedehnten Gebietes zusammenfassend be-

1) Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg (Gierke, Untersuchungen, Heft 5), S. IX: »ich gebe von der Anschauung aus, daß die Lösung des Streits, welcher noch heut über die Entwicklung der Städte des deutschen Mittelalters herrscht, nur dann endgiltig gefunden werden wird, wenn die Rechts- und Verfassungsinstitute einer jeden der in Betracht kommenden Städte einzeln und für sich betrachtet werden; erst wenn diese Arbeit gethan ist u. s. w. . . . Erst wenn die Verfassungsverhältnisse jeder einzelnen der hierher gehörigen Städte durch die Bearbeitung des für jede Stadt einzeln vorliegenden Materials soweit möglich klargelegt sind u. s. w. . . . Bis dies geschehen, halte ich daher den angedeuteten Weg für den allein gangbaren, weil allein sicher zum Ziele führenden«. In den Jahren 1873–86 ist die Frage der Entstehung der deutschen Stadtverfassung nie in anderer Weise als in der von Berner empfohlenen untersucht worden. Vgl. auch meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 10 und Eulenburg in der Deutschen Literaturzeitung 1894, Sp. 1556.

2) S. histor. Zeitschrift 58, S. 193 f.

3) Vgl. über die hier in Betracht kommende Litteratur Literarisches Centralblatt 1894, Sp. 1797 ff.

handelt, ist vermutlich von ähnlichen Voraussetzungen ausgegangen. Jedenfalls liefert sie den Beweis, daß jene Voraussetzungen richtig sind. Denn durch die Beschränkung auf eine einzelne Stadt würden die interessanten Resultate, zu denen Ernst Mayer gelangt, wohl nie erzielt worden sein.

Mayer behandelt das Gebiet zwischen Loire und Rhein, das Land fränkischen Rechts. »Zwischen deutschem und französischem Recht wird kein Unterschied gemacht, weil sich ein solcher fast nirgends zeigt«. Für dieses Gebiet und ferner für die Zeit vom 9. bis 13. Jahrhundert untersucht er die Quellen darauf hin, ob sie eine besondere städtische Verfassung erkennen lassen. Er glaubt dabei zu dem Satze zu gelangen: »Marktzoll, Markt und Kaufmannschaft vom 9. bis in das 13. Jahrhundert stellen die rechtliche Besonderheit der größern 'städtischen' Ansiedelungen dar«. Ich werde seine Anschauungen sogleich noch genauer darlegen.

Die Abhandlung M.s zeigt eine sehr ausgedehnte Belesenheit, Scharfsinn und Selbständigkeit des Urteils. Sie ist unter den Arbeiten über Städtewesen aus der letzten Zeit ohne Zweifel eine der lehrreichsten. Auch da, wo man den Behauptungen M.s widerspricht, hat man noch genug Gelegenheit, aus seinen Mitteilungen zu lernen. Widersprechen muß man freilich recht oft. M. hat sich oft unrichtige Wege führen lassen. Sein Führer ist nämlich zu oft K. W. Nitzsch, und dieser hat m. E. seine Anhänger noch fast immer vom rechten Wege abgeführt. Nicht als ob M. nicht für die Schwächen von Nitzsch ein Auge hätte: er sagt selbst (S. 471 Anm. 1), daß bei ihm »die Begründung eine abweichende ist«. Er verwirft auch (ohne es übrigens hervorzuheben) mehrere der Lieblingsgedanken von Nitzsch. Und wo er ihm folgt, da hat er die wildesten Schößlinge der Nitzschischen Phantasie abgeschnitten, dessen krause Phantasien, ich möchte sagen, rationalisiert. Indessen wie ein Mythos dadurch noch nicht Wahrheit wird, daß man ihn wahrscheinlich, vernünftig zu machen sucht, so bleiben auch die Nitzschischen Nebelbilder selbst in der M.schen Beleuchtung das, was sie von Haus aus sind<sup>1)</sup>.

1) M. nennt Nitzsch S. 471 Anm. 1 »den scharfsinnigsten Kenner der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands«. Das ist insofern etwas neues, als die Lobredner von Nitzsch bisher immer seine Verdienste um die Wirtschafts-, nicht um die Verfassungsgeschichte hervorgehoben haben. Vgl. Schmoller, Straßburgs Blüte S. 7 Anm. und meine Schrift. Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter S. 31. Daß M. ferner in einer K. v. Maurer gewidmeten Schrift implicite Nitzsch über ihn stellt, finde ich zum mindesten etwas unliebenswürdig. Wenn auch Maurer hauptsächlich über skandinavische und nur wenig

Selbstverständlich sind die Ausführungen M.s nicht so unklar wie die von Nitzsch. Aber in Bezug auf Präcision hätte doch wohl noch mehr geleistet werden können. Aufgefallen ist mir ferner die übergroße Zahl von Druckfehlern. Ich kenne kein Buch, das weniger gut corrigiert ist. Schuld der Druckerei kann dieser Fehler nicht sein; denn die andern Abhandlungen der Festschrift zeigen ihn nicht.

Indem ich zur Prüfung der M.schen Arbeit im einzelnen übergehe, muß ich im voraus bemerken, daß ich leider nur einen Teil der angeführten Belegstellen einsehen konnte, da mir an meinem Wohnorte nur wenig französische Urkundenwerke zugänglich sind.

M. stellt zunächst den Satz auf: »In fränkischer Zeit gilt die landrechtliche Verfassung auch für die größeren Ansiedelungen. Die einzige Besonderheit der Stadt liegt auf finanzrechtlichem Gebiet: die Stadt ist aus Gründen des Steuerrechts der einzige Verkaufplatz; die Besteuerung des Verkehrs selbst entstammt dem römischen Recht« (S. 487). Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß man statt des Wortes »Stadt« das Wort »Marktort« wird einsetzen müssen, wie das M. an anderer Stelle auch thut

über deutsche Rechtsgeschichte gearbeitet hat, so enthält doch z. B. schon der eine Artikel von ihm über »Landeshoheit« viel mehr scharfsinnige Beobachtungen über mittelalterliche Verfassung, als sich in allen Untersuchungen von Nitzsch zusammen finden. Ueberhaupt aber möchte ich fast alle lebenden und toten Rechtshistoriker für »scharfsinnigere Kenner der mittelalterlichen Verfassung« erklären als Nitzsch. Man denke doch nur an Brunner, Sohm u. s. w., Mayer selbst! Gegenüber der immer wieder hervortretenden Ueberschätzung von Nitzsch möchte ich hier auf ein kürzlich bekannt gewordenes Urteil von L. v. Ranke über ihn hinweisen. Th. Wiedemann (Deutsche Revue 1893, Band 3, S. 352) erzählt von dem Verkehr der beiden Freunde: bei der Unterhaltung über die beiderseitigen Erinnerungen an Italien »stellte sich heraus, daß Nitzsch an vielen Bibliotheken, Kunstsammlungen, ausgezeichneten Bauwerken, andern Merkwürdigkeiten vorübergegangen war, ohne etwas von ihrer Existenz zu wissen«. Nachdem dann W. die Ansicht Rankes über die persönlichen Vorzüge von Nitzsch erwähnt, führt er folgendes Urteil Rankes an: »Der gute N. ist so klar und deutlich im Gespräch; aber sobald er schreibt, dunkel und unverständlich; er ist zu scharfsinnig«. W. bemerkt dazu: »Nach seiner eigenen Aussage wurde N. bei der Abfassung jedes seiner Werke in seiner gesamten körperlichen und geistigen Organisation so aufgeregt, daß er sich nach der Vollendung einem Zustande der Erkrankung nahe fühlte«. Der normale Autor fühlt sich bekanntlich bei der litterarischen Produktion und namentlich auch nachher gesund und glücklich. Wenn Ranke in seiner milden Weise N. »zu scharfsinnig« nennt, so eigne ich mir dies Urteil auf Grund der Beobachtung an, daß ein »zu scharf« geschliffenes Messer, weil es fortwährend bricht, keinen irgendwie festen Gegenstand zerschneiden kann. Daß die »dunkeln und unverständlichen« Arbeiten von N. auf die, die unter seinem Zeichen arbeiten, einen ungünstigen Einfluß ausüben, hat man oft Gelegenheit zu beobachten.

(S. 396 f.). Es bleibt also der Satz übrig: »wegen der Besteuerung ist in fränkischer Zeit der Kauf auf den Markt beschränkt« (vgl. S. 396). Daß dieser Satz in vollem Umfang gegolten hat, dürfte doch wohl bestritten werden können. Allerdings ist es unzweifelhaft, daß man nach Möglichkeit den Handel auf die Märkte zu concentrieren gesucht hat<sup>1)</sup>. Indessen ist es denkbar, daß alle Arten von Kauf und Verkauf nur auf den Märkten stattgefunden haben? Man könnte ja freilich einwenden, daß in jener Zeit überhaupt eine außerordentlich geringe Neigung zu Kauf und Verkauf (außer auf den Märkten) bestand<sup>2)</sup>. Wenn es sich jedoch so verhielt, so wären gesetzliche Maßnahmen zur Einschränkung des Verkehrs auf die Märkte ziemlich sinnlos. Sie haben erst einen Zweck, wenn ein lebhafterer Austausch stattfindet. Und wenn ein solcher in einem Volke besteht, so läßt er sich nicht gut vollständig auf die Märkte einengen. Jedenfalls hat der von M. aufgestellte Satz für die nachfränkische Zeit nur teilweise Giltigkeit. Für die Jahrhunderte unmittelbar nach Schluß der fränkischen Periode — die für die Entstehung des Städtewesens in erster Linie in Betracht kommen — läßt sich im wesentlichen nur behaupten, daß während des Marktes (d. h. der Markttag) am Markttort selbst der Verkauf außerhalb des Marktplatzes verboten ist, und sogar dieser Satz unterliegt noch einigen Einschränkungen. M. glaubt zwar nachweisen zu können, daß in nachfränkischer Zeit eine noch stärkere Concentrierung des Verkehrs auf den Markt bestanden habe und daß, wo der Verkehr außerhalb des Marktes freigegeben werde, dies eine Abweichung von dem geltenden Recht sei<sup>3)</sup>. Allein seine Ausführungen sind wenig überzeugend; seine Belegstellen beweisen z. T. nicht das, was sie beweisen sollen<sup>4)</sup>.

1) Vgl. Rathgen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4, S. 1121: »Im Interesse dieser Markteinkünfte (d. h. der Marktzölle) wird durch die fränkische Gesetzgebung der Handelsverkehr auf die Märkte verwiesen, wird königliche Erlaubnis für die Anlegung neuer Märkte oder die Verlegung bestehender verlangt«. Mit der mildereren Formulierung »verwiesen« kann man sich eher befreunden. — Es besteht m. E. keine erhebliche Schwierigkeit, die auf S. 396 Anm. 3 angeführten Stellen dahin zu deuten, daß sie den Kauf nur während der Markttag außerhalb des Marktplatzes verbieten. Die Urkunde über das *teloneum ex mercato* (ebenda) beweist für M. gar nichts.

2) Vgl. Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 39.

3) S. 404 sagt M.: »In gewissen Fällen wird der Detailhandel in- und außerhalb des Marktes . . . freigegeben«. Woher weiß er, daß der Detailhandel hier »freigegeben wird«? Läßt sich nicht mit demselben Rechte behaupten: er »ist frei«?

4) S. 397 Anm. 1 wird z. B. aus Lacomblet, UB. I, Nr. 412 geschlossen, daß es »eine Ausnahme ist, daß während der neuen Jahrmärkte in Aachen die Kauf-

%. T. ist das, was er als ursprünglich ansieht, sogar nachweislich erst später eingeführt<sup>1)</sup>. Immerhin ist die Darstellung dieser Verhältnisse bei M., wenn sich auch manches dagegen einwenden läßt, doch recht lehrreich, nicht am wenigsten deshalb, weil er — etwas gegen seine Absicht — zeigt, wie vielen Einschränkungen der Marktzwang unterlag<sup>2)</sup>, wie wenig die Märkte damals den gesamten Verkehr auf sich vereinigt haben.

Wie bemerkt, sieht M. die einzige Besonderheit in den Einrichtungen der fränkischen Zeit, die die später aufkommende Stadtverfassung vorbereitet, in dem Marktzwang, der aber auch nur um der Besteuerung willen eingeführt ist. Ueber eine hinzutretende zweite Besonderheit äußert er sich folgendermaßen (S. 487): »Bereits in karolingischer Zeit bahnt sich ein neues System an: der fremde Kaufmann, der ursprünglich allein den Markt besuchte, tritt für jeden Marktbesuch in das königliche Gefolge ein und muß schließlich eintreten, und der gleiche Satz wird dann auf die Arbeiter der einheimischen Grundherrschaften übertragen, welche allmählich die Befugnis erhalten, für eigene Rechnung zu arbeiten und zu verkaufen«.

Die hier aufgestellte Behauptung, daß der fremde Kaufmann ur-

leute der Nachbarorte auch außerhalb Aachens handeln dürfen«. Die Stelle lautet aber thatsächlich: . . . *vicinarum civitatum iura eatenus conservantes, quod nundine iste [die in Aachen] non solum illarum nundinas non impediunt, verum earum adaugeant emolumenta . . . Omnibus mercatoribus hanc donamus libertatem, ut in his nundinis et per totum annum in hoc regali loco ab omni theloneo sint immunes et liberi et sua commercia vendant et emant, prout ipsi voluerint*. Ebenda läßt M. ferner durch den Satz des statutum in favorem principum: *ut nemo cogatur ire ad aliquod forum invitus* den Marktzwang »teilweis beseitigt« werden. Dieser Satz braucht aber gar nicht zu einem alten Recht in Beziehung zu stehn. Er kann sich einfach gegen einen Mißbrauch wenden. Wenn man durch ihn den Marktzwang beseitigt sehen will, so würde es sich, dem Wortlaute nach, nicht um eine teilweise, sondern eine vollständige Beseitigung handeln (die, wie auch Ref. annimmt, keineswegs erfolgt ist).

1) S. 413 Anm. 2 findet sich bei M. selbst ein charakteristisches Beispiel: in S. Omer ist der Marktzwang im 13. Jahrh. viel ausgedehnter als im 12. Ich habe selbst schon früher (Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 16 Anm. 1) hervorgehoben, daß auf Grund bestimmter wirtschaftspolitischer Anschauungen des Mittelalters (vgl. dazu auch Rathgen a. a. O.; Mayer S. 398 berücksichtigt nur das Steuerrecht als Motiv des Marktzwanges) eine Steigerung der Maßregeln zu Gunsten des Marktzwanges etwa vom 13. Jahrh. an erfolgt. Aus diesen Gründen kann ich auch dem, was M. S. 414 über das 13. Jahrh. sagt, nicht zustimmen.

2) Freilich sind auch in dieser Beziehung nicht alle seine Belegstellen beweiskräftig. Vgl. die Beispiele aus Köln S. 414 Anm. 1.

sprünglich allein den Markt besucht habe, daß von Haus aus den einheimischen Producenten ›kein Verkaufsrecht‹ zustehe, ist vollkommen haltlos. In den von M. herangezogenen Urkunden ist von ganz anderen Dingen die Rede, z. T. davon, daß ein geistliches Institut seine Hintersassen nicht dem öffentlichen Gericht unterwerfen will, z. T. aber auch von Verhältnissen, die noch weiter abliegen<sup>1)</sup>. Die Anschauung, die jener Behauptung zu Grunde liegt, ist, wie mir scheint, zum großen Teil ein Ausfluß der anderen Anschauung M.s, daß ›die Arbeiter der einheimischen Grundherrschaften allmählich die Befugnis erhalten, für eigene Rechnung zu arbeiten und zu verkaufen‹. Indem wir diese widerlegen, widerlegen wir zugleich jene.

Jacob Grimm klagt einmal<sup>2)</sup>, daß ›in unsrer Litteratur bei hellem Tag Gespenster gehn, die gebannt werden und dennoch wieder zu erscheinen versuchen, eh sie endlich hinabsinken‹. Dies Wort läßt sich auf die hofrechtliche Theorie anwenden, die, oft schon widerlegt<sup>3)</sup>, immer von neuem wieder auftaucht, die jetzt wieder von M. wiederholt wird.

M. beginnt seinen Beweis mit der Berufung darauf, daß es ›herrschaftliche mercatores‹ gegeben habe. Ich habe mich darüber<sup>4)</sup> bereits einmal in diesen Anzeigen (1891, S. 759) geäußert. Es haben ja natürlich die großen Grundherrschaften viel verkauft und gekauft, und es ist begreiflich, daß die Grundherren diese Geschäfte nicht immer selbst besorgten, sondern oft durch Untergebene besorgen ließen. Aber man darf den Anteil, den die Beauftragten der Grundherrschaften an dem Handelsverkehr jener Zeit gehabt haben, nicht überschätzen. M. thut das zweifellos. Er deutet alle möglichen Quellenstellen, die einen ganz anderen Sinn haben, auf ›herrschaftliche mercatores‹. So beruft er sich auf das Privileg

1) Willkürlich ist das, was M. S. 470 Anm. 1 über die *fiscalini* sagt.

2) Kleine Schriften 5, S. 365.

3) Vgl. Histor. Zeitschrift 58, S. 193 ff.; Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung 1894, S. 707 f.; Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, S. 18 und 309 ff.; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens S. 9; Blondel, La politique de Frédéric II, S. 415 ff.; Pirenne, L'origine des constitutions au moyen âge (Revue historique, tom. 53). Ueber weitere Litteratur s. meine Schrift: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 111 ff.

4) Gegen diese schon früher von Nitzsch und anderen vertretene Ansicht wendet sich auch Hellwig, Handel und Gewerbe der deutschen Städte während der sächsischen Kaiserzeit (Gymnasialprogr. v. Göttingen, 1883; vgl. auch Korth, Köln im Mittelalter, Anm. 93), S. 11. Er macht sich mit Recht über die Nitzschschen *scararii* lustig, die, von ihren Grundherren zu ›Gesandtschaftsdiensten‹ verwandt, ›gelegentlich‹ Großhandel treiben! Man beachte dabei die wirtschaftsgeschichtlichen Anschauungen von Nitzsch.

über die Zollfreiheit der Siegburger Kaufleute von 1125 (Lacomblet I, Nr. 300): weil darin die Privilegierung als zu Gunsten der Abtei erfolgt hingestellt werde, so müßten die Kaufleute Kaufleute der Abtei sein! Er berücksichtigt dabei gar nicht, daß offenbar nur an eine indirekte Begünstigung der Abtei gedacht ist: die Abtei hat die Herrschaft über die Stadt; darum kommt jede Begünstigung der Stadt, der Bürger indirekt auch ihr zu gute. Die betreffende Urkunde ist weit davon entfernt, die *negotiatores* als *negotiatores* der Abtei zu bezeichnen; sie nennt sie: *omnes negotiatores in villa Siebergensi*. Unter Umständen kann die Privilegierung auch der Abtei direkt zu statten kommen, wenn sie nämlich auf dem Siegburger Markt selbst etwas absetzt. Allein es ist doch sehr kühn, auf Grund jener Urkunde sofort allen in Siegburg betriebenen Handel für abteilichen Handel zu erklären. Sehr bezeichnend ist es ferner, daß M. für seine Ansicht das Zollprivileg für die Duisburger Bürger von 1166 (Lacomblet I, Nr. 424) anführt. Warum? Weil sie *ad nos tantummodo et ad solum pertineant imperium*. Hiernach muß M. alle Einwohner königlicher Städte als Organe der königlichen Grundherrschaft ansehen! Er übersieht völlig, daß mit den Worten *ad nos* u. s. w. ein politisches Verhältnis ausgedrückt ist. Im übrigen mag zu den von M. herangezogenen Beispielen eine allgemeine Bemerkung Platz finden. Es wird öfters ein Gewerbetreibender, sei es ein Kaufmann oder ein Handwerker, als Eigenmann eines Herrn bezeichnet. Daraus folgt indessen noch keineswegs, daß der betreffende auch als Kaufmann, als Handwerker für seinen Herrn arbeitet. Man kann sich dies Verhältnis an den russischen Zuständen vergegenwärtigen. Dort gab es eine Unzahl von Leibeigenen in den verschiedensten Berufen, die aber diese Berufe nicht für ihren Herrn ausübten<sup>1)</sup>. Sie zahlten ihren Obrok an ihren Leibherrn, trieben jedoch im übrigen ihren Beruf auf eigene Hand. Es gab z. B. leibeigene Schauspieler, die einen Contract über die Ausübung ihrer Kunst mit einem Schauspieldirektor, der nicht ihr Leibherr war, eingiengen. So kannte auch das deutsche Mittelalter Hörige, die trotz ihrer Hörigkeit Berufe wählten und wählen konnten, die mit dem wirtschaftlichen Betrieb ihrer Herrschaft in gar keinem Zusammenhange standen<sup>2)</sup>.

1) Daß es daneben auch Leibeigene gab, die gewerblich für ihren Herrn tätig waren, bestreite ich natürlich nicht.

2) Im ganzen waren die Verhältnisse, wie ich sie aus Rußland erwähnt habe, im deutschen Mittelalter weniger zahlreich, weil dieses sich zu den Unfreien wesentlich günstiger stellte, insbesondere die Unfreiheit durch Verjährung beseitigen ließ. Vgl. meine Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 105;

Der ganze Irrtum M.s erklärt sich daraus, daß er sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht klar gemacht hat. Wie oft hat man die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung von Nietzsche gepriesen. Hier sehen wir wieder einmal, wie jene von M. wiederholte Ansicht Nietzsches auf gründlicher Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse beruht<sup>1)</sup>.

Leider hat sich M. auch die Nietzsche'sche Theorie von dem stufenmäßigen Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit angeeignet, die zu den Hypothesen gehört, die gerade wirtschaftsgeschichtlich unmöglich sind. Er gesteht freilich (S. 450 Anm. 3): »Genauere Belege für die Entwicklung der Befugnis des hofrechtlichen Handwerkers zum Verkauf auf eigene Rechnung fehlen«. Man kann dieses Geständnis gegenüber der Sicherheit, mit der man früher jene »Entwicklung« durch ganz bestimmte Quellenstellen belegte<sup>2)</sup>, schon immer als einen wissenschaftlichen Fortschritt ansehen. Aber trotzdem M. den Mangel der Beweise zugibt, trägt er doch die alte Theorie mit vollkommener Sicherheit vor. »Die wenigen Nachrichten, die wir überhaupt über die Rechtsverhältnisse der Handwerker haben, weisen allemal darauf hin, daß es herrschaftliche, unfreie Arbeiter sind; keine Nachricht haben wir bis in das 13. Jahrhundert über freie Handwerker. Es ist dies auch kein Wunder; denn das Handwerk, das als besonderer Erwerbszweig

Sommerland, Wesen und Aufgaben der Wirtschaftsgeschichte S. 27. — Ich notiere hier noch ein Geständnis Mayers (S. 450 Anm. 2): »Für Frankreich fehlt es zufällig [sic!] an einem directen Beleg gerade eines königlichen mercator«.

1) Wie bemerkt, sieht sich M. öfters genötigt (ohne es ausdrücklich zu bemerken), die Ansichten von Nietzsche zu verwerfen. So hebt er hier (S. 450 Anm. 3) hervor, daß auch die Krämer zu den mercatores gerechnet werden. Vgl. dagegen Nietzsche, Ministerialität und Bürgertum S. 188: »Der Kaufmann wird in allen Stadtrechten dem Krämer wie dem Gewandschneider oder dem Höker entgegengesetzt. Der Begriff des Kaufmanns ist eben, daß er nur Großhandel treibt«. Gründlicher als hier von Nietzsche sind wohl nie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters verkannt worden. Vgl. dazu Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 47 f. und meine angeführte Schrift S. 45 ff. Im letzten Jahre seines Lebens hat Nietzsche — nachdem seine Ansicht von dem von gewissen Wirtschaftshistorikern so wenig geschätzten Waitz widerlegt worden war! — seinen Irrtum eingestanden und zugegeben, daß auch Handwerker *mercatores* genannt und *mercatores* und *cives* gelegentlich gleichbedeutend gebraucht wurden (Ztschr. für Rechtsgesch. 1894, germ. Abteilung S. 21). Hierzu vergleiche man, daß der Herausgeber der nachgelassenen Aufsätze von Nietzsche über das Gildewesen, Liesegang, die »neueste [!] Anschauung«, daß *mercatores* und Bürger zu identificieren seien, »oberflächlich« nennt! S. meine angeführte Schrift S. 45 Anm. 3.

2) Vgl. histor. Zeitschrift 58, S. 216 ff.



getrieben wird, ist nichts ursprünglich germanisches; hier ist jeder Bauer der eigene Meister« (S. 452).

Die Bemerkung über den Ursprung des Handwerks ist zunächst nicht ganz richtig, da bekanntlich Töpferei, Weberei und Schmiedekunst schon in sehr früher Zeit bei den alten Germanen als selbständige Gewerbe vorkommen. Vor allem aber beweist sie gar nichts für unser Thema. Mag zugegeben werden, daß das Handwerk »nichts ursprünglich germanisches« ist — jedenfalls ist es später bei den Deutschen vorhanden. Was nachgewiesen werden soll, ist, seit wann sie es kennen. Die Behauptung sodann: »keine Nachricht haben wir bis in das 13. Jahrhundert über freie Handwerker« ist durchaus falsch. Wir kennen vor dem 13. Jahrhundert bereits eine große Zahl freier Handwerker: es sei an die Handwerker in der Stadt Straßburg<sup>1)</sup> erinnert, ferner an die schon ziemlich beträchtliche Zahl von Urkunden über Innungen freier Handwerker aus dem 12. Jahrhundert<sup>2)</sup>. Es werden weiter noch viele Handwerker vor dem 13. Jahrhundert erwähnt, von denen man nicht genau erkennen kann, ob sie frei oder unfrei sind. Will M. sie ohne weiteres als unfrei reclamieren? Es ist aber nutzlos mit ihm zu streiten, ob dieser oder jener unfrei gewesen ist, da er ganz andere Kriterien für die Bestimmung der Unfreiheit aufstellt, als die, welche die Wissenschaft, wenigstens in neuerer Zeit, für zulässig hält<sup>3)</sup>.

M.s Hauptargument lautet (S. 453): »Lediglich aus der Unfreiheit der Arbeiter und einer herrschaftlichen Regelung ihrer Arbeiter [Arbeiten?] läßt sich die Gestaltung der Vorstandschaft in den einzelnen ministeria erklären«. Mit demselben Rechte könnte M. die Bevölkerung ganzer Grafschaften, deren Vorsteher der König ernannt, als unfrei ansehen und umgekehrt die Insassen nur solcher Grafschaften als frei, deren Vorsteher frei gewählt werden, wovon das Resultat wäre, daß M. so ziemlich alle Personen in Deutschland und Frankreich — auch den Clerus — als unfrei bezeichnen müßte. Es verlohnt sich nicht, weiter darauf einzugehn<sup>4)</sup>.

1) Histor. Ztschr. 58, S. 205 ff.; Gothein a. a. O. S. 310 ff.; Sackur, Die Cluniacenser II, S. 432 Anm. 1.

2) Histor. Ztschr. 58, S. 228; Jahrbücher für Nationalökonomie 58, S. 63 f.

3) Das gilt im wesentlichen auch von M.s Ausführungen über die Kaufleute und Handwerker im alten römischen Reich.

4) Vgl. die Widerlegung der M.schen Anschauung in der Histor. Ztschr. 58, S. 215 und bei Gothein a. a. O., insbesondere S. 18. — S. 418 äußert sich M. auch über die Zunftvorstände. Wenn er dabei für seine Behauptung, daß die Erhebung des Zolls mitunter an die Zunft übergeht, den Kölner Schied von 1258 anführt, so übersieht er, daß in diesem vom Zoll überhaupt gar nicht die Rede ist, sondern offenbar von einer neuen, mißbräuchlich von den fraternitates eingeführten Abgabe.

Aehnlicher Art ist ein zweites Argument M.s (S. 457): ›Vielleicht ist es ein Ausfluß des ›Hofrechts‹, daß schon in verhältnismäßig alten Quellen sich überall die genaue obrigkeitliche Controle der gewerblichen Produktion findet‹. Diese Ableitung ist ihm, wie man sieht, selbst nicht ganz sicher. Und in einer zugehörigen Anmerkung gesteht er, daß ›hier zwei Institute nebeneinander hergehen‹. Daß er vom ›Hofrecht‹ spricht, ist um so auffallender, als er an anderer Stelle nachweist, daß die Sorge für Maß und Gewicht Kompetenz der öffentlichen Gewalt ist. In der That kann die ›Controle der gewerblichen Produktion‹ nur entweder Kompetenz der öffentlichen Gewalt oder Gemeindecompetenz, nicht aber Sache des Hofrechts sein.

Ein drittes Argument M.s lautet (S. 453): ›Die indirekte Probe für das bisherige ergibt der schon früher festgestellte Umfang der Banngewerbe‹. Es ist nun zunächst nicht mit Sicherheit zu bestimmen, auf welcher Grundlage die ›Banngewerbe‹ ruhen, ob sie Ausfluß des öffentlichen Rechtes oder gemeindeherrliche oder grundherrliche Rechte sind <sup>1)</sup>. Setzen wir jedoch auch einmal den Fall, die Banngewerbe seien grundherrlichen Ursprungs, ist damit bewiesen, daß alle Handwerker einer Stadt, in der ein Banngewerbe besteht, hörig sind? Es wird sich schwerlich eine Stadt namhaft machen lassen, in der sämtliche Gewerbe Banngewerbe sind; meistens sind — wenn sie nicht ganz fehlen! — nur 1—2—3 vorhanden. Also könnten höchstens die Handwerker dieser wenigen Gewerbe hörig sein. Ueberdies kommen vielfach unvollständige (und zwar schon in früher Zeit!) Banngewerbe vor, die den freien Gewerbebetrieb nur etwa für 6 Wochen im Jahre ausschließen. Endlich aber: kann z. B. die Existenz eines Bannbackofens beweisen, daß alle

1) M. teilt S. 392 Anm. 1 interessantes Material über die Banngewerbe mit, liefert aber zur Entscheidung der Rechtsfrage kaum einen Beitrag. Wenn er Lamprecht (Wirtschaftsleben I, S. 999 ff.) vorwirft, daß er die Banngewerbe mit dem Marktrecht zusammenbringe, so ist dieser Vorwurf gegenstandslos: Lamprecht leitet sie nicht aus dem Marktrecht, sondern aus der Marktherrlichkeit her! Im übrigen hat M. recht, wenn er sich gegen den (von Sohm behaupteten) Zusammenhang mit dem Marktrecht ausspricht, wie ich es schon früher (Ursprung der Stadtverfassung S. 42 Anm. 1 und S. 110 Anm. 1) gethan habe. Die Urk. bei Lacombet I, Nr. 123, die M. für Metzgereibann anführt, bezieht sich wohl nur auf den Marktplatz. — Nach den neueren Untersuchungen von Uhlirz und Küntzel über die Ordnung von Maß und Gewicht im Mittelalter und nach einigen eigenen Beobachtungen (vgl. meine Ausgabe der Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 152 und Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins 7, S. 6) möchte ich mich jetzt der Ansicht zuneigen, daß die Bannrechte ihrem Ursprung nach öffentlicher Natur waren, der Genehmigung der öffentlichen Gewalt bedurften.

die, die den Bannbackofen benutzen müssen, hörig sind und — worauf es hier noch mehr ankommt — Organe des herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebes sind?

Ein viertes Argument (S. 453): ›in nachfränkischer Zeit gehören alle mercatores, Großhändler wie Handwerker, der hansa an«. Hierauf kommen wir sogleich in anderem Zusammenhange zurück.

Schließlich hebt M. noch hervor (S. 458 f.): ›die Masse der Bevölkerung muß frei gewesen sein: aber freilich ist die Freiheit keine unbedingte; denn es ist Grundsteuer zu zahlen. . . . Aber jedenfalls besteht gar keine Veranlassung, die Masse der Bevölkerung als unfrei zu denken. Nur die Gewerbsleute waren es jedenfalls vielfach thatsächlich und sind es allmählich von rechts wegen geworden, wie unten [nämlich in dem Abschnitt über die hansa] genauer auszuführen ist«.

Dieser Satz erinnert etwas an Nitzschische Verschwommenheit. Man erwartet hier nicht das Geständnis, daß die Gewerbsleute doch nur ›vielfach‹ unfrei gewesen sind, nachdem vorher ihre Unfreiheit so haarscharf bewiesen worden war! Auf die Frage, ob wirklich neben einer ›Masse der Bevölkerung‹ die ›Gewerbsleute‹ als ein, wie man nach M.s Worten annehmen müßte, verhältnismäßig kleiner Bestandteil zu denken sind, wollen wir hier nicht eingehn<sup>1)</sup>, da wir ja seine Hauptthese, daß die ›Gewerbsleute‹ überwiegend unfrei gewesen seien, verwerfen. Ich beschränke mich darauf, gegen die Argumentation: ›die Freiheit keine unbedingte; denn es ist Grundsteuer zu zahlen‹ zu protestieren<sup>2)</sup>.

Wir haben jetzt die Anschauungen M.s von der Unfreiheit der Kaufleute und Handwerker zurückgewiesen. Damit aber fällt auch zugleich seine Behauptung (s. oben S. 217), daß sie ›allmählich die Befugnis erhalten, für eigene Rechnung zu arbeiten und zu verkaufen«. Wenn sie nie unfrei gewesen sind, dann können sie eben auch nicht allmählich von der Unfreiheit zur Freiheit emporsteigen.

1) M. hebt mit Recht hervor (S. 457), daß ›die geringbevölkerten Städte des frühen Mittelalters eine viel größere Ackerbürgerschaft haben, als wir jetzt in modernen Städten gewohnt sind«. Vgl. meine Schrift: Ursprung der Stadtverf. S. 24 ff. Er übersieht jedoch, daß unendlich oft die Ackerwirtschaft im Nebengewerbe betrieben wurde, resp. Landwirte nebenbei noch ein anderes Gewerbe ausübten. Vgl. Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 235. Uebrigens brauchte M. (wie Büchers Darstellung zeigt) jene Bemerkung nicht auf das ›frühe‹ Mittelalter einzuschränken.

2) Vgl. darüber meine Ausführungen in der Hist. Ztschr. 58, S. 195 ff. Was M. (S. 458 Anm. 2 und 3) über *allodium* sagt, ist unsicher, was er über *liber* und *nobilis* sagt, richtig. Aber es berechtigt ihn doch nicht, den im Text angeführten Satz aufzustellen.

Die weiteren Leitsätze M.s lauten (S. 487): »In den großen Industrie- und Seehandelsstädten des Nordwestens wird die Masse der Bevölkerung zur Kaufmannschaft ganz im Gegensatz zu den ursprünglichen Verhältnissen, und darum dehnt sich dann allmählich das persönliche Recht der Kaufleute auf die ganze Bevölkerung aus. Das geschieht zunächst während der Marktzeit; aber wie finanziell die Stadt zu einem ständigen Markt wird, so auch in der Behandlung des persönlichen Rechts der Kaufleute. Die Stadt ist danach bewohnt von Mitgliedern der königlichen hansa; die Stadt ist darum in ihrem Gericht und Frieden ein palatium, weil sie der Wohnort der königlichen Kaufleute ist.«

Bei den Worten: »die Masse der Bevölkerung wird zur Kaufmannschaft« handelt es sich teils um eine unrichtige Terminologie <sup>1)</sup>, teils um eine unrichtige Auffassung <sup>2)</sup>. Wir wollen uns hier nicht mit Einzelheiten aufhalten und nur das wichtigste herausheben. Dahin gehört vor allem der Satz: »die Stadt ist bewohnt von Mitgliedern der königlichen hansa«.

Es ist schon wiederholt bemerkt worden <sup>3)</sup>, daß *hansa* im Sinne von Handelsabgabe (Abgabe für die Erlaubnis, Handel zu treiben) gebraucht wird. Dieser Ansicht schließt sich auch M. an. Er macht sich aber zugleich um die Erklärung der als *hansa* bezeichneten Abgabe verdient, indem er nachzuweisen sucht, welchen Abgaben sie gegenüberzustellen und mit welchen sie zu identifizieren ist. In dieser Hinsicht ist von besonderem Interesse der Versuch, die *hansa* als gleichbedeutend mit *conductus* zu erweisen <sup>4)</sup>. Diese Erklärung hat viel ansprechendes; bevor sie als sicher angesehen werden darf, bedarf es freilich noch weiterer Untersuchungen. M. geht nun aber weiter und sagt: weil *hansa* sprachlich von Haus aus Schaar bedeutet, so muß, wenn eine *hansa* an den und den Grafen gezahlt wird, »durch die Zahlung der Eintritt in eine Schaar erfolgen, die dem Grafen gehört; die Zahlung bedeutet den Eintritt

1) Vgl. meine Schrift: Ursprung der Stadtverfassung S. 49.

2) Vgl. vorhin S. 222 Anm. 1.

3) Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 157 und 465; Schaube in diesen Anzeigen 1893, S. 667.

4) Das Geleitsrecht hat, wie M. S. 463 hervorhebt, zunächst nicht der Graf, sondern der Herzog. In diesem Zusammenhange (vgl. auch S. 420 und S. 470 Anm. 3) kommt er auch auf die Entstehung der herzoglichen Gewalt zu sprechen, die er aus der missatischen herleitet. Ich gehe hier nicht darauf ein. — Sackur, die Cluniacenser II, S. 433 Anm. 3 leitet »den Stadtfrieden und das Geleitsrecht aus dem erweiterten und staatlich anerkannten kirchlichen Asyl« ab. Will er wirklich dem Geleitsrecht, das doch Regal ist, diesen Ursprung geben? Hat das Geleite überhaupt etwas mit dem Asyl zu thun?

in die familia des Grafen« (S. 463). Hier können wir M. nicht folgen. Es ist zwar richtig, daß *hansa* mitunter einen Verband, eine gewerbliche Corporation<sup>1)</sup> bezeichnet. Indessen daraus folgt nicht, daß es sich überall so verhält. Auch auf die ursprüngliche Bedeutung des Wortes darf man nicht zu viel geben<sup>2)</sup>. Ein Wort erhält im Verlaufe der sprachlichen Entwicklung oft eine Verwendung, die mit der ursprünglichen Bedeutung keinen unmittelbaren Zusammenhang hat. Wenn man nachweisen will, daß *hansa* den Einkauf in die familia des Grafen bedeutet, so kann dies nicht durch einfache Berufung auf den ursprünglichen Sinn von *hansa* geschehen, sondern nur dadurch, daß man die Existenz dieser Vorstellung in den Urkunden jener Zeit darlegt. Daran fehlt es jedoch gerade<sup>3)</sup>. Ebenso wenig erbringt M. einen genügenden Beweis für seine weitere Behauptung (S. 465), daß »auch der angesessene Kaufmann in die hansa des Inhabers der hohen Gerichtsbarkeit eintreten muß«<sup>4)</sup>. So behauptet er z. B., daß in Köln die hansa die ganze Bürgerschaft umfaßt habe, obwohl keine einzige Kölner Urkunde eine solche hansa erwähnt. Sein einziger Beweis (S. 466) ist: in Köln kann jeder Bürger den das Recht der Bürger auf den Flußhandel verletzenden Kaufmann arrestieren, und die eigentümliche Art der Arrestierung heißt *hansin*. In Grimms Wörterbuch (unter *hansen*) ist dies so erklärt, daß das *hansin* »Symbol war, daß der Kaufmann in die kölnische Gemeinschaft aufgenommen sei und kölnisches Recht zu leiden hatte«. Gegen eine solche Erklärung lassen sich erhebliche Be-

1) Die Beispiele, die M. S. 463 Anm. 2 dafür anführt, sind aber sehr spät! Das stimmt mit der Beobachtung Schaubes (in diesen Anzeigen 1893, S. 667) überein. Vgl. auch S. 472 f.

2) Auch Eulenburg (Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 2, S. 140) warnt mit Recht davor, »aus dem Worte schon die Sache zu deducieren«.

3) S. 463 Anm. 3 beruft sich M. auf die Charte v. Soissons § 9 (Ord. XI, S. 220). Die Stelle lautet: *nemo autem preter nos et dapiferum nostrum poterit conducere in villam S. hominem, qui forefactum fecerit homini, qui hanc communionem iuraverit, nisi forisfactum emendare venerit secundum iudicium eorum, qui communionem servaverint*. Ich kann nicht finden, daß dieser Satz irgend etwas enthält, was die Meinung M.s stützen könnte. — Die Stellen S. 464 Anm. 1 beweisen wohl, daß es der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit ist, der die hansa, resp. den conductus empfängt, nicht aber, daß die Vorstellung von einer Gemeinschaft, in die der Kaufmann eintreten muß, vorhanden ist.

4) Wie es sich in Reims verhält (vgl. M. S. 454 Anm. 3, S. 465 und 467), vermag ich nicht sicher zu erkennen (das von M. citierte Urkundenwerk steht mir nicht zur Verfügung). Es scheint, daß nur die Weber, nicht alle Gewerbetreibende die hansa zahlen. Aber wann? was meint M. S. 454 Anm. 3 mit »ursprünglich«? Jedenfalls ist auch hier nur von einer Abgabe, nicht von irgend einer Gemeinschaft die Rede. S. 467 oben lies *textorum* statt *operariorum*.

denken nicht geltend machen. Dagegen ist es willkürlich, wenn M. erklärt, die Gemeinschaft, als die sich die kölnische Bürgerschaft (auf Grund jener Stelle) ansieht, sei gerade die bestimmte von ihm konstruierte hansa. Man darf aus jener Art der Arrestierung nur folgern, daß die Kölner Bürger sich überhaupt als eine Gemeinschaft ansahen (und daß sie das thaten, wissen wir ja auch sonst), nichts aber über den Charakter der Gemeinschaft, nichts über ihre Verfassung. Ueberdies bleibt auch noch die Möglichkeit bestehen, daß dort *hansin* nur mit Rücksicht auf die eigentümliche Art der Arrestierung (die etwa von anderswoher entlehnt ist) gebraucht ist.

Aus dem, was M. glaubt bewiesen zu haben, zieht er dann den Schluß (S. 471): ›Damit ist von selbst der Ursprung des Zunftzwanges gefunden: ein selbständiger Gewerbebetrieb ist nur möglich durch herrschaftliche Aufnahme. Die Befugnis zur Aufnahme ist dann aber seitens der herrschaftlichen Behörden an die gewerblichen Vereinigungen delegiert, welche allmählich aus geistlichen oder weltlichen Fraternitäten sich gestaltet haben; es muß der Gewerbetreibende nun nicht mehr blos der allgemeinen hansa, sondern auch der konkreten Fraternität angehören‹.

In der zugehörigen Anm. bemerkt M.: ›am besten läßt sich das in Köln verfolgen‹, nämlich in der bekannten Zunfturkunde von 1149. Ich möchte dagegen sagen: Köln widerlegt jene Schlüsse M.s. In dieser Urkunde ist nämlich zunächst gar nicht davon die Rede, daß der Gewerbetreibende der ›allgemeinen hansa‹ angehören muß, zweitens auch nicht davon, daß ›der‹ Gewerbetreibende (also: jeder) ›der konkreten Fraternität‹ angehören muß. Denn die Urkunde von 1149 spricht nur von einzelnen Zünften. Das Beispiel Kölns (wie überhaupt jeder mittelalterlichen Stadt) liefert den Beweis, daß die einzelnen Zünfte erst sehr allmählich entstehn. Erst etwa vom 14. Jahrh. ab darf man von manchen — keineswegs allen — Städten behaupten, daß jeder Gewerbetreibende einer Zunft angehören muß. Im übrigen ist es auch nicht richtig, daß die Befugnis zur Aufnahme durch die herrschaftlichen Behörden an die gewerblichen Vereinigungen einfach ›delegiert‹ worden ist; sondern die herrschaftlichen Beamten wirken bei der Aufnahme in die einzelnen Zünfte vielfach noch selbst mit<sup>1)</sup>. Der Zunftzwang geht eben nicht von der M.schen (herrschaftlichen) hansa auf die einzelnen Zünfte über, sondern er nimmt seinen Anfang mit der einzelnen Zunft, die gerade begründet wird. Sodann unterliegt die Behauptung großen Bedenken, daß die Zünfte ›allmählich aus geistlichen oder weltlichen Fra-

1) Vgl. meine Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 24.

ternitäten sich gestaltet haben«. Um von den geistlichen zu schweigen, aus welchen »weltlichen Fraternitäten« sollen die Zünfte hervorgegangen sein? Sie sind gar nicht aus älteren Verbänden entstanden, sondern Neuschöpfungen.

Eine gewisse äußere Aehnlichkeit hat die M.sche *hansa*, wie man sieht, mit der Nitzschischen »großen Gilde«<sup>1)</sup>. Aber diese Aehnlichkeit ist eben nur äußerlicher Natur. Um den Hauptunterschied anzugeben: die M.sche *hansa* ist keine Gilde, sondern ein herrschaftlicher Verband. M. macht zwar der Nitzschischen Theorie einige Zugeständnisse<sup>2)</sup>. Indessen um sie sich ganz zu eigen zu machen, dazu besitzt er zu viel Scharfsinn und zu viel Gründlichkeit<sup>3)</sup>. Einer anderen Art von Gilden, den — wenn ich so sagen soll — politischen Schwurgenossenschaften, scheint er allerdings eine erheblichere Bedeutung für die Entstehung der Stadtverfassung beizumessen. Doch läßt er sich darüber noch nicht näher aus, hält vielmehr weitere Untersuchungen darüber für nötig<sup>4)</sup>. —

Wir haben jetzt die Anschauungen M.s von der *hansa* kennen gelernt. Mit ihnen verbindet er die Marktrechtstheorie, wie dies in den oben (S. 223) bereits erwähnten Sätzen ausgedrückt ist. Im wesentlichen<sup>5)</sup> ist es Sohms Marktrechtstheorie, die er vertritt. Von neuem hier eine Kritik derselben zu versuchen vermeide ich, da

1) Vgl. darüber diese Anzeigen 1892, S. 409 ff.; Hegel in der Histor. Zeitschrift 70, S. 442 ff.; neuerdings Eulenburg in der Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3, S. 283 ff.

2) S. S. 473 ff. Seine Ausführungen in dieser Beziehung sind übrigens wenig präcis. — Was S. 440 u. 459 über Schöffengilden gesagt ist, bedarf starker Einschränkung. M. hätte auseinandersetzen sollen, inwiefern es praktische Konsequenzen hatte, wenn einmal ein Schöffencollegium sich als Gilde ansah. — S. 472 Anm. 1 bezeichnet mich M. als Gegner der Ansicht, daß die Kaufleute zusammen in einer Schaar auf die Kauffahrt ziehen. Ich habe mich darüber gar nicht geäußert, wohl aber bestritten, daß städtische Gilden aus Karawanen hervorgehn. Diesen Widerspruch halte ich auch vollständig aufrecht. Das angeblich »sehr deutliche« Beispiel auf S. 472 Anm. 3 scheint mir doch recht zweifelhaft zu sein. Wie können »ausziehende Schaaren« als die *hansae tam de villa quam de aqua* bezeichnet werden?

3) Zu der so häufig, aber ohne Grund aufgestellten Behauptung, daß »die Gilde« die Ordnung von Maß und Gewicht habe, vgl. M. S. 395 (die daselbst Anm. 6 erwähnte *hansa* ist keine Gilde im gewöhnlichen Sinne; s. S. 466 Anm. 1). S. ferner S. 411 (über die Kaufhäuser) und S. 451 Anm. 2.

4) Vgl. darüber diese Anzeigen 1892, S. 414 ff. und Histor. Zeitschrift 70, S. 532 f.; Jahrbücher für Nationalökonomie 58, S. 65 ff.

5) In einigen Punkten weicht M. allerdings von Sohm ab. Vgl. S. 392 Anm. 1 und S. 396 Anm. 3. S. 429 Anm. 3 erklärt er sich gegen eine Ueberschätzung des Marktrechts durch Lamprecht.

Uhlirz erst kürzlich die Ansichten von Schröder, Schulte und Sohm über die Bedeutung des Marktes für die Entstehung der Stadtverfassung geprüft hat<sup>1)</sup>. Für unrichtig halte ich die Ausführungen M.s schon deshalb, weil, wie vorhin (S. 215 f.) gezeigt ist, der Verkehr sich nie in der Weise auf den Markt concentrirt hat, wie er annimmt. Ferner möchte ich hier nur noch im Vorbeigehn darauf hinweisen, daß, wenn M.s Ansicht wirklich richtig wäre, alle Marktorte mit Notwendigkeit zu Städten geworden sein müßten, während die Erfahrung lehrt, daß das keineswegs der Fall gewesen ist<sup>2)</sup>.

Im vorstehenden habe ich die Grundgedanken der M.schen Untersuchung besprochen. Sie enthält aber noch vieles, was mit ihnen nicht unmittelbar zusammenhängt, und vielleicht liegt gerade in diesen Partien der größte Wert der Arbeit. So liefert M. eine sehr eingehende Darstellung des Steuerwesens in der fränkischen Zeit<sup>3)</sup>. Er glaubt hier einen starken Einfluß der römischen Ein-

1) Uhlirz in den Mitteilungen des Instituts f. östr. Geschichtsforschung 1894, S. 488 ff. und 676 ff. Vgl. auch Kruse in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie 57, S. 845 ff.; Blondel a. a. O. S. 423 ff.; Pirenne a. a. O.; H. v. d. Linden, Histoire de la constitution de la ville de Louvain au moyen âge, S. 17 und die Kritik der Marktrechtstheorie in meiner Schrift: Ursprung der deutschen Stadtverfassung.

2) Seit Sohm auf den in Adrevaldi miracula S. Benedicti erwähnten *iudex fori* aufmerksam gemacht hat, ist viel über diesen geschrieben worden. Vgl. Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 201 und 240. Besonders eingehend handelt über ihn außer Mayer Wilh. Sichel im dritten Ergänzungsband der Mitteilungen des Instituts f. östr. Geschichtsforschung S. 457 f. (Anm.). Es ist die Frage, ob jener *iudex fori* ein spezifischer Marktbeamter gewesen ist. Wenn Sichel zugibt, daß »auf königlichen Märkten früher und später der ordentliche Unterbezirksbeamte streitige wie unstreitige Marktsachen verwaltet haben wird« und daß »in den Immunitäten der dem Centenar vergleichbare Beamte die Geschäfte des Marktverkehrs übernehmen konnte«, so sehe ich nicht ein, weshalb gerade in jenem Fall von einem spezifischen Marktbeamten die Rede sein soll. M. E. kann *iudex fori* bedeuten: Richter des Orts, an dem Markt gehalten wurde. Mag aber auch an einen spezifischen Marktbeamten zu denken sein, so würde dadurch die Marktrechtstheorie keine Stütze erhalten. Wir beobachten ja an den Beispielen von Städten, deren Quellen reichlich genug sind, daß die städtischen Beamten nicht aus besonderen Marktbeamten, sondern aus den bekannten ordentlichen Beamten des Staates, resp. der Gemeinde hervorgehn. Läßt sich übrigens für den Ort, an dem jener *iudex fori* thätig gewesen sein soll, die Herkunft eines späteren städtischen Beamten aus einem »spezifischen Marktbeamten« nachweisen?

3) In derselben Festschrift für K. v. Maurer liefert F. Dahn eine besondere Untersuchung über das merovingische Finanzrecht (S. 333 ff.). S. 367 erklärt sich Dahn mit Recht gegen die Ansicht, daß der Zoll nur von den Kaufleuten erhoben worden sei. — E. Mayer spricht S. 380 von »Transitabgaben«. Ad. Wagner, Finanzwissenschaft III, S. 35 hat auf das bedenkliche dieser Bezeichnung aufmerksam gemacht und den zutreffenderen Ausdruck »Passierzölle« vorgeschlagen.



richtungen feststellen zu können<sup>1)</sup>. Von ganz besonderem Interesse sind ferner M.s Ausführungen über den Charakter und die Einrichtungen der Landgemeinde<sup>2)</sup>. Er vertritt den Gedanken, daß die Gemeinde ein Verband des öffentlichen Rechtes gewesen ist. Seine Untersuchungen über diesen Gegenstand sind außerordentlich lehrreich und verdienen allgemeine Beachtung. Zur Klarheit über das Verhältnis von Staat und Gemeinde im Mittelalter wird man freilich m. E. erst dann gelangen, wenn man die Einrichtungen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit, wofür ergibige Quellen vorliegen und wo noch wesentliche Stücke aus der alten Zeit vorhanden sind, gründlich erforscht. Bei der Dürftigkeit der Nachrichten über das frühere Mittelalter tappt man meistens im Dunkeln, wenn man nicht die späteren Urkunden hinzunimmt. Ich verweise sodann auf die Untersuchungen über die Ordnung von Maaß und Gewicht (S. 391 ff., 427 f., 435 f., 444), die mit anderen neueren Forschungen zusammentreffen<sup>3)</sup>. Und so ließen sich noch weitere Beobachtungen von größerer oder geringerer Wichtigkeit aus M.s Abhandlung anführen<sup>4)</sup>.

1) Im Anschluß an Brunner, Rechtsgeschichte II, S. 240 Anm. 40, der auf den dem spätrömischen Recht unter dem Namen *siliquaticus* bekannten Marktzoll hingewiesen hatte. Vgl. übrigens Sommerland, Die Rheinzölle im Mittelalter (1894). — Nicht recht klar ist mir, welche von den späteren Steuern Mayer S. 445 (vgl. auch S. 443) mit dem alten *tributum* in Zusammenhang bringen will. Mir ist eine Fortdauer des *tributum* nicht wahrscheinlich. Vgl. hierzu auch meine landständ. Verf. in Jülich-Berg III, 1, S. 14.

2) S. S. 428 f., 434 f., 436, über das Amt des Zehnders S. 424 f. und 427. Vgl. dazu F. v. Thudichum, Die Rechtssprache als Hilfsmittel zur Feststellung der ursprünglichen Gebiete der deutschen Stämme, im Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsfreunde, 1894, Nr. 11 und Histor. Ztschr. 59, S. 213 ff.

3) Vgl. dazu oben S. 212 Anm. 3. Ich komme darauf an anderer Stelle zurück. — Die Gleichung: »Gemeinde, d. h. Allmende« S. 435 trifft nicht zu. Denn bekanntlich haben unendlich oft mehrere Gemeinden eine Allmende gemeinsam. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4, S. 1117 ff. (Art. Markgenossenschaft).

4) S. 447 bemerkt M. mit Recht (vgl. Histor. Zeitschr. 58, S. 221 ff.), daß gewisse unmittelbare Leistungen der Unterthanen (vgl. die bekannten Leistungen der Handwerker in Straßburg) den Charakter von Steuern haben. Sackur, Cluniacenser II, S. 432 Anm. 1 faßt diese Leistungen als Abgaben für die Erlaubnis, auf dem Markte zu verkaufen, auf. Aber dafür existieren, wie M. nachweist, andere Abgaben! Ueberdies können diese Leistungen schon deshalb nicht den ihnen von M. zugeschriebenen Charakter haben, weil sie oft mit dem Marktverkehr in gar keinem Zusammenhang stehn. Die von Sackur angeführte Stelle (Flach II, S. 322 Anm. 1) beweist m. E. nichts. — S. 443 Anm. 4 hebt M. treffend hervor (wie es auch schon andere gethan haben), daß Kurmede, Buteil nicht immer als Beweis für Unfreiheit angesehen werden dürfen.

Um andererseits auch noch einen Nebenpunkt zu nennen, in dem M. zweifellos nicht das richtige getroffen hat, so behauptet er S. 447, daß in den deutschen Gegenden des fränkischen Rechtsgebiets (im Gegensatz zu Frankreich) die Wehrpflicht der Unterthanen seit etwa dem 11. Jahrhundert »kaum mehr betont wird«. Das ist nicht richtig: die allgemeine Wehrpflicht der Unterthanen wird noch das ganze Mittelalter und noch weit darüber hinaus beständig betont<sup>1)</sup>. Sie ist nur praktisch von geringer Bedeutung. Aber sie wird nicht vergessen. Sie dient auch noch bei den Reformen des 17. Jahrhunderts als Ausgangspunkt<sup>2)</sup>. Die zahlreichen deutschen Städteprivilegien des Mittelalters, welche die Heerdienstpflicht der Bürger herabsetzen<sup>3)</sup>, wären ja auch unverständlich, wenn die Wehrpflicht seit dem 11. Jahrh. in Deutschland wirklich »kaum mehr betont« würde.

Münster i. W., 18. Januar 1895.

Georg v. Below.

---

**Lothar von Heinemann**, Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sicilien bis zum Aussterben des normannischen Königshauses. Erster Band. Leipzig, C. E. M. Pfeffer. 1894. VI und 403 S. 8°, mit Stammtafel. Preis Mk. 6.50.

Das Werk setzt sich zur Aufgabe, die Geschichte der Normannen im Gebiete des Königreiches beider Sicilien bis zur staufischen Nachfolge darzustellen, und zwar so, daß hier im ersten Bande der Gegenstand bis zum Jahre 1085, dem Tode Robert Guiscards, geführt wird. Dem zweiten Bande bleibt die Geschichte des weiteren Jahrhunderts bis zum Eintritt Heinrichs VI. in das Erbe der Normannen zugewiesen. So wird wohl die versprochene und sehr zu wünschende Schilderung des Einflusses der nordgermanischen und französischen Elemente auf das sicilische Staatswesen und dessen Cultur einem dritten Theile überlassen werden müssen, weil dafür im zweiten Bande kaum Raum bliebe, zumal da noch ein Rückblick

1) Vgl. meine landständ. Verfassung in Jülich-Berg I, Anm. 164.

2) M. Lenz sagt darum von Moritz von Hessen-Cassel mit Recht (Allgem. Deutsche Biographie 22, S. 275): »Moritz nahm seinen Ausgang von der alten verfallenen Landwehrordnung, die er eben reformieren wollte«. Vgl. auch Lorenzen, die schwedische Armee im 30jährigen Kriege und ihre Abdankung (Leipzig 1894), S. 6 und meine Landtagsakten von Jülich-Berg I, S. 106 ff. und 312 ff.

3) Vgl. Histor. Ztschr. 59, S. 238 f. und Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 21.

auf die inneren Zustände der unteritalischen Landschaften unter byzantinischer und derjenigen Siciliens unter saracenischer Herrschaft verheißt wird. Die ausgedehnteren Quellennachweise und Ausführungen sind in der Gestalt längerer Noten in den Anhang (S. 340 ff.) verwiesen, während unter dem Texte bloß kurze Citate in den Anmerkungen stehn.

In neun Abschnitten, von denen der erste Unteritalien bis zum 11. Jahrhundert schildert, ist die vorliegende erste Abtheilung der Aufgabe behandelt. Auch aus dieser Darstellung erhellt so recht von neuem, daß erst mit dem Auftreten der zwei führenden Persönlichkeiten unter den Normannen, Roberts, des Herzogs von Apulien, Calabrien und Sicilien, und Richards, des Fürsten von Capua, die Geschichte dieser normannischen Festsetzung in Unteritalien einen eigentlichen Mittelpunkt erlangt. Der vierte Abschnitt ist mit der Charakteristik der Beiden eingeleitet. Dagegen muß, mag auch die Sonderung des Stoffes im Uebrigen nach den einzelnen Abtheilungen richtig geschehen sein, die Zerreißen gleichzeitig geschehener, mehrfach sich gegenseitig bedingender Vorgänge im sechsten und im siebenten Abschnitte als unrichtig bezeichnet werden, wodurch z. B. von S. 253 auf S. 225 zurückzuverweisen nöthig wurde. Richard und Robert schritten parallel neben einander, aber gar nicht stets in einheitlicher Handlungsweise, sondern mehrfach einer die Bahnen des anderen kreuzend, die Unternehmungen störend, vor. Das kommt aber nicht zur klaren Darstellung, wenn zuerst ›die Eroberung Siciliens‹ — bis 1072 hin — vorgeführt wird, hernach — wieder von 1059 an — ›Richards Beziehungen zu Alexander II. und die Unterwerfung des Fürstenthums Capua‹ zur Schilderung kommen.

Es liegt dem Referenten am nächsten, über die in die Zeit von 1056 an fallenden Abschnitte hier ein Urtheil abzugeben. Mit diesen Ereignissen setzt Abschnitt V: ›Die Verbindung der Normannen mit dem Papstthume‹ ein.

Der Verfasser schließt den ersten Band mit der durch den Tod Herzog Roberts allerdings erfolglos dahin fallenden großen normannischen Expedition gegen das byzantinische Reich, und so hat er auch mit besonderem Nachdruck die verschiedenartig sich gestaltenden Beziehungen zwischen dem Occident — den Normannen, oder der päpstlichen Curie, Heinrich IV. — einerseits, der Regierung von Constantinopel anderentheils schon durch die vorausgehenden Jahrzehnte verfolgt. Zum Jahre 1062 wird (S. 385 u. 386) sehr wahrscheinlich gemacht, daß an der Gesandtschaftsreise des Amalfitaner Patricius Pantaleo — für Heinrich IV. im Einverständnisse mit Bischof Benzo von Alba — Fürst Gisulf von Salerno, mit zwei Bi-

schöfen, betheilt gewesen sei. Auf S. 390 findet sich — zu S. 254 — der Hinweis, daß bei dem apulischen Aufstande gegen Herzog Robert 1072 auf 1073 von Seite des Geschlechtes des Peter von Trani eine Anlehnung an Byzanz eingetreten sei. Zum Jahre 1073 wird — S. 264 u. 265 — in bestimmterer Weise die Vermutung ausgesprochen, daß besonders die Erwägung Gregors VII., mit Kaiser Michael VII. Dukas gegen Robert gemeinsame Sache zu machen, eine Verständigung zwischen Papst und Herzog unmöglich gemacht habe. Die Bedeutung der von byzantinischer und normannischer Seite zugleich einige Zeit hindurch festgehaltenen Berechnung, durch die Erstellung eines Ehebandes zwischen den beiden Dynastien freundschaftliche förderliche Beziehungen in das Leben zu rufen, wird S. 300 ff. (dazu S. 393—396) in das Licht gestellt. Die Entsendung der byzantinischen Botschaft — des Kaisers Alexios — an Heinrich IV. in der Periode des feindseligen Vorgehens des Königs gegen Rom wird (S. 396—398) zeitlich so fixiert, daß die Gesandtschaft im Juni 1081 vor Rom bei Heinrich IV. erschienen sei. Ganz zuletzt noch bringt der Verfasser mit zutreffenden Gründen die Auffassung vor, der Platz, wo Robert im Kriege gegen Byzanz 1084 auf 1085 den Winter zubrachte und wo er danach starb, sei auf dem Festlande, an der epeiritisch-thesprotischen Küste bei der Stadt Bundicia am Flusse Glykys zu suchen (S. 401—403).

Zahlreiche Untersuchungen des Anhangs beziehen sich voran auf die Werthschätzung der Quellen, voran der Unteritalien angehörenden. Hier schließt sich nun Heinemann bei Beurtheilung der Glaubwürdigkeit des Amatus von Monte Cassino zumeist der günstigeren Auffassung Baists (Forschungen zur deutschen Geschichte, Band XXIV) und des Referenten, in dessen ›Jahrbüchern‹ Heinrichs IV., an, gegen F. Hirsch (a. a. O., Band VIII). Für die Hauptquelle zur Geschichte der Insel Sicilien zur Zeit der normannischen Festsetzung, Gaufredus Malaterra, wird (S. 373—376) dargelegt, erstlich, daß Gaufred keineswegs nach gewöhnlicher annalistischer Weise durch Anführung einer Jahreszahl immer den Beginn eines neuen Jahres anzeigen wolle, vielmehr die Jahreszahl beliebig in die von ihm berichteten Ereignisse der betreffenden Jahre einfüge, zweitens daß dieser Autor als Jahresepoche nicht den 1. September, sondern wahrscheinlich den 1. Januar verwendet habe. Allerdings wird daneben eingeräumt, daß Gaufred manchmal auch in seinen Jahresangaben irre und — vergleiche z. B. S. 391, in n. 41 — besonders in der Einreihung der Thaten Roberts, überhaupt der auf dem Festlande geschehenen weiter abliegenden Dinge unzuverlässig sei. Gegen Hirsch verwirft der Verfasser in einem einzelnen Fall

sehr nachdrücklich eine Angabe des Guillelmi Apuliensis, in den Gesta Roberti Wiscardi, Lib. II, v. 444 ff., welche zwänge, die Empörung Gozelins und seiner Genossen gegen Robert von vor Mai 1061 in die Zeit von 1067 bis 1068 zu verlegen (S. 376 u. 377). Durch Heranziehung eines Zeugnisses des Lupus Protospatarius in n. 47 (S. 399 u. 400) wird in die Geschichte der eine Zeit lang, im Sommer 1083, zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. im Gange befindlichen Verhandlungen über eine gegenseitige Verständigung helleres Licht gebracht.

An anderen Stellen freilich wird gegen die Ausführungen des Verfassers Einwand zu erheben sein. Er hält — S. 383 u. 384 — gegen Scheffer-Boichorsts Widerlegung, in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Band XIII, seine Auffassung aus der Historischen Zeitschrift, Band LXV, über eine 1060 auf der römischen Synode geschehene Abänderung des Papstwahldecretes von 1059, fest. Auf S. 248 (dazu S. 388—390) wird angenommen, daß bei der Angabe des Amatus, Heinrich IV. sei 1066 zum Aufbruche nach Rom von Alexander II., d. h. von Hildebrand, aufgefordert worden, vielmehr an von königlichen Anhängern aus Rom her ergangene Einladung gedacht werden müsse: aber wie reimt sich dazu die Reise, welche die Kaiserin Agnes eben zu dieser Zeit neuerdings nach Deutschland antrat? Ebenso ist wohl — vergleiche ›Jahrbücher‹ Heinrichs IV., Band II, S. 687 n. 104 — nicht anzunehmen, daß, wie S. 279 gesagt wird, Heinrichs IV. Gesandtschaft an Robert 1076 die Aussöhnung des Herzogs mit Richard von Capua nach sich gezogen habe.

Von kleineren Punkten sei hervorgehoben, daß — S. 233 u. 234 — Hilderich, nicht Hildebrand, der Name des Erzbischofs von Capua ist, daß auf S. 252 (n. 3) die dort genannten Ereignisse in das Jahr 1072 gesetzt sind, während sie — auch nach S. 221 dieses Buches selbst — zu 1071 gehören, daß nach den ›Jahrbüchern‹ Heinrichs IV., Band II, S. 43 n. 6, der 1075 als Bote Heinrichs IV. nach Italien abgeordnete Graf Eberhard nicht als Graf von Nellenburg bezeichnet werden darf.

Die Darstellung des Verfassers ist eine flüssige, gut lesbare. Der Text ist übersichtlich geordnet und entbehrt höchstens in der zu kurz gehaltenen Inhaltsübersicht einer genaueren Andeutung des Einzelinhaltes der größeren Abschnitte. Noch ganz am Schlusse kann die Würdigung der Persönlichkeit und der ganzen Stellung des Herzogs Robert als eine wohl gelungene charakteristische Auffassung bezeichnet werden.

**Druck und Ausstattung des Buches sind gefällig. Nur dürfte in**

den Textnoten eine augenfälligere Hinweisung auf die Anmerkung des »Anhangs« im Drucke gewünscht werden. Ein alphabetisches Register wird wohl am Schlusse des Werkes nachgeliefert.

Zürich, 10. October 1894.

Gerold Meyer von Knonau.

Ussing, J. L., Græsk og romersk Metrik. Kjøbenhavn, Gyldendalske Boghandels Forlag. 1893. 207 (+ 9 nicht paginiert.) S. 8°. Preis 3 Kr.

Im Jahre 1867 ließ J. N. Madvig in einem Programm der Universität Kopenhagen das erste Stück einer kurzgefaßten griechischen Metrik<sup>1)</sup> erscheinen. Eine Fortsetzung wurde niemals geschrieben, und das herausgegebene Stück ist weder von neuem abgedruckt worden, noch ins Deutsche übersetzt. J. L. Ussing, ein Schüler und ehemaliger College des verstorbenen großen Philologen, der schon in einer Gedächtnisrede nach dem Tode Madvigs bedauert hat, daß die jungen philologiæ studiosi in diesem Studium, das oft mehr kleinlich (>smaaligt<) als nötig dargestellt wird und durch Misverständnisse und irreführende Hypothesen verwickelt und abschreckend erscheint, die sichere Leitung Madvigs entbehrt haben, will durch dieses Lehrbuch jenem Mangel abhelfen. Es ist aus Vorlesungen, die U. in den Jahren 1890 und 1891 hielt, hervorgegangen.

Zuerst einige Worte über das Programm Madvigs aus dem Jahre 1867. Diese Abhandlung ist klar und kräftig, zuweilen aber in einer zusammengedrängten und abstracten Sprache geschrieben. Der Verfasser sagt, daß er gegen eine Menge ungegründeter und in sich selbst unklarer und verwirrter Vorstellungen, die auf diesem Gebiete in den letzten siebenzig Jahren (seit dem ersten Auftreten G. Hermanns) Boden gefaßt haben, auftrat. Diese unwahren und willkürlichen Erklärungen mit ihren Consequenzen haben, sagt er, das Ganze mit einer abschreckenden Dunkelheit und Unbegreiflichkeit umgeben. Madvig will dafür zu der natürlichen Betrachtung des Versrhythmus als einer in einem den Sinnen vernehmbaren Stoff ausgedrückten, auf die Sinnen wirkenden Form zurückkehren. Der metrische Rhythmus liegt, sagt M., in den Silben, in diesen allein und in diesen so, wie sie in der wirklichen Aussprache gegeben sind. *Quod non est in syllabis, non est in versu.* Wenn man die

1) J. N. Madvig, Kortfattet græsk Metrik eller Fremstilling af de græske Digteres Versebygning, Første Stykke. Kjøbenhavn 1867. 96 S. 4°. Dieses Stück enthält den allgemeinen Teil und die Darstellung des Hexameters.

Silben zu einer rhythmischen Function, die aus ihrer schon gegebenen Beschaffenheit nicht folgte, zwingen könnte, würden alle Silben alle Verse geben können, aber nichts würde wahrhafter Vers sein. Da von Rhythmus und Versen geredet wird, die vorhanden sein sollen, ungeachtet sie aus den Silben nicht ersehen werden können oder geradezu in scharfem Gegensatz zu ihnen stehn, z. B. wenn gesagt wird, daß die Silbenfolge — ∪ ∪ — ∪ — als Dochmius gelten könne, so entsteht Verwirrung. In der Musik gibt es Pausen, in der Metrik aber nur was in dem gegebenen Stoff ist (S. 13 f.).

Weiter sagt Madvig, daß *ictus metricus* etwas rein erdichtetes (›en reem Opdigtelse‹) ist (S. 22). Dieser Ictus existiert nur in unserem fehlerhaften Vortrag antiker Verse, eine Fehlerhaftigkeit, die von der ausgeprägten Silbenbetonung der modernen Sprachen und dem darauf gegründeten Versbau verursacht wird. Die wirklich alten Verfasser sprechen wohl von einem *ictus*, wie Horaz (A. p. 253), und von *percussiones*, aber sie sagen ausdrücklich, daß sie an die Taktmessung außerhalb des Verses (*pedum et digitorum ictu* Quint. IX 4, 51), nicht an einen Betonungsdruck in dem Verse selbst oder auf den Silben des Verses denken.

Madvig lobt die Verseinteilung Böckhs im Pindar und findet die letzten Auflagen der Dindorfschen Ausgabe von Aischylos (1857) und Sophokles (1863) in dieser Hinsicht ziemlich genügend, tadelt aber den Euripides Naucks und den Aristophanes Bergks, die die alte willkürliche Verseinteilung mit zerlegten Wörtern, mit Apostroph am Ende der Verszeile und *μὲν ἂν γὰρ* in deren Beginne beibehalten. Wenn die Verszeilen der Dramatiker richtig abgeteilt wären, würde, sagt M., die ganze Lehre von Dochmien, von *glyconci polyschematisti* u. s. w. nach und nach entbehrlich werden (S. 49, vgl. S. 60). — Schade, daß Madvig nicht in einem zweiten Teil gezeigt hat, wie dieses durchgeführt werden sollte.

Richtig hebt Madvig, da er von der sogenannten Syllaba anceps spricht, hervor, daß der Platz anceps ist, nicht die Silbe, die ihre bestimmte Quantität hat.

Diese Grundgedanken sind von Ussing zum Teil näher ausgeführt worden. Er findet die Distinctionen der Alten zuweilen gar zu spitzfindig und ihre Terminologie zu weitschweifig; er meint, daß der Versuch die Kategorien Kants auf die Metrik zu beziehen Dunkelheit und Misverständnisse hervorgebracht und daß die Methode der neuesten Zeit die Musiktheorie zu Hülfe zu ziehen ›den gebührenden Gewinn‹ nicht gebracht habe, indem man die Verschiedenheit zwischen Musik und Metrik übersehe (S. 3). Die von Westphal aufgebrachte Durchführung der Takteinheit ist kein ›unsterb-

liches Verdienst«, sondern ein künstlicher Versuch einen Grundirrtum zu retten (S. 14). Eigentlich sollte die Musik sich nach dem Texte richten, das Biegsame nach dem Unbiegsamen, aber die Melodie wird ein Individuum für sich, und der Text willigt ein sich nach seinen Gattin zu richten. Beim Gesang kann eine Silbe während mehrerer Töne ausgehalten werden, wenn aber ein Gedicht vorgelesen wird, fällt diese Freiheit weg. Die Silben müssen dieselbe Länge, die sie in der gewöhnlichen Aussprache haben, behalten. Und die Metrik hat es mit der Recitation, nicht mit dem Gesange zu thun (S. 20).

Ussing widersetzt sich der Theorie Silben mehr als zweizeitige Länge zuzuteilen, weil die Lehre der Alten von einer langen Silbe, die länger sei als eine lange (*μακρὰ μακροῦς μετρίων*), die Musik, nicht die Metrik angehe (S. 53), — der Lehre Böckhs und anderer von kyklischen Dactylen (S. 54), — der gewöhnlichen Auffassung des ictus metricus, da dieselbe Silbenreihe nicht verschieden in verschiedenen Versarten ausgesprochen werden und noch weniger die Betonung, ictus, auf eine kurze Silbe fallen könne (S. 62 f.), — der Ansicht, daß der Rhythmus durchgehends fallend oder steigend sei und daß also in einem anapästischen System ein Dactylus »mit anapästischem Rhythmus« gelesen werden müsse (S. 67 f., vgl. S. 105), — der Westphalschen Theorie, daß der Vers, niemals aber der Rhythmus katalektisch sein könne, und dem Lägngen der Hyperkatalexis des Verses (S. 71), — der Annahme von innerer Katalexis oder Synkope, wo nicht zugleich Wortende ist: in diesem Falle trete von selbst eine kleine Pause ein (S. 72, vgl. S. 178 f.).

Da die Begründung dieser Ansichten, wie in einem kurzgefaßten Lehrbuche natürlich, sehr knapp gehalten ist, erscheint das Ganze mehr wie ein Einspruch gegen die neueren Auffassungen und Erklärungen innerhalb der Metrik als wie ein wissenschaftlicher Einwurf. Es erscheint daher weniger nötig die von U. angefochtenen Ansichten in Schutz zu nehmen. Einige kurze Bemerkungen dürften also genügen.

Ussing räumt am Ende des Verses die Pause ein (S. 70), vielleicht auch in der Cäsur und Diäresis. Aber die gesprochene Sprache besteht nicht allein aus Lauten, sondern auch aus Pausen. Diese Pausen, die teils zum Atemholen, teils dazu nötig sind, daß Satzteile, die zusammen gehören, von anderen Satzteilen, oder auch ein Satz von einem andern, getrennt werden, können sowol im Gespräche als bei der feierlichen Rede nach dem Wunsch des Redners zu declamatorischem oder rhetorischem Zwecke benutzt werden, und beim Vortrag eines Verses dienen die Pausen zugleich dazu, daß der Rhythmus



des Verses deutlich aufgefaßt wird. Bei dem Vorlesen eines Pentameters muß Pause nicht bloß am Ende, sondern auch in der Mitte des Verses, hinter dem Worte, das die erste Vershälfte abschließt, gemacht werden; sonst geht der Rhythmus verloren. Und auch im Inneren eines Wortes scheint, wenn nicht eine Pause, so doch eine Ausdehnung der vorhergehenden Silben zuweilen gemacht worden zu sein, wenigstens bei dem taktmäßigen rhythmischen Vortrage, z. B. des Paroemiacus im anapästischen Marsch-Rhythmus. Der starke Taktteil, die Ictus-Silbe (*ῥέσις*), kann nicht entbehrt werden. Das würde dasselbe sein, wie wenn man bei dem Gehen den festen Boden unter den Füßen nicht finden könnte, oder wenn man mit aufgehobenem Fuße oder ohne den Fuß auf den Boden zu setzen Halt machen sollte. Denn der starke Taktteil bezeichnet natürlich das Herabsetzen des Fußes. Der nächstvorhergehende mit Sprachlauten nicht bezeichnete schwache Taktteil, der sonst die beiden kurzen Silben des Anapästes umfaßt, wird also durch eine Ausdehnung des nächstvorhergehenden starken Taktteiles ersetzt, oder mit anderen Worten, der erste starke Taktteil des zweiten Dimeters erhält längere Zeit als er in sich selbst hat. Wenn auch zwei Anapäste bei jedem Fußtritte ausgesprochen sein würden, wird das Verhältnis nicht geändert. — Der Name der Alten *ἀντιπρόθεια* drückt nach Ussing selbst (S. 179) einen Abbruch (>en Afbrydelse<) aus; ein Abbruch aber in dem Vorlesen des Verses ist nichts anderes als eine Pause, beziehentlich eine Ausdehnung einer Silbe oder ein Ruhen auf ihr. Der starke Taktteil wurde durch das Niedersetzen des Fußes bezeichnet. Aber der Fuß kann nicht zwei Mal unmittelbar nach einander niedergesetzt werden ohne inzwischen aufgehoben zu werden. Folglich kann nicht ein starker Taktteil unmittelbar auf einen anderen starken Taktteil folgen.

Ussing stellt weiter, wie Madvig, den metrischen Ictus in Abrede. Es ist wahr, daß wir, die wir an den accentuierenden Versbau gewöhnt sind, den quantifizierenden Vers der Alten sehr falsch, halb oder ganz wie einen accentuierenden, mit starker Betonung auf dem starken Taktteil (*ῥέσις*) lesen. Daß aber kein ictus metricus bei der Recitation der Alten gehört worden sei, ist schwer zu verstehen. Wäre da der Spondeus im trochäischen und iambischen Verse, im dactylischen und anapästischen ganz gleich ausgesprochen worden? Wie würde in jenem Falle der Rhythmus bewahrt oder vernommen worden sein? Wie wäre es möglich gewesen anapästische Verse, die aus lauter Spondeen bestehn, aufzufassen? Es ist falsch zu sagen, daß der Ictus, wenn die lange Thesis-Silbe in zwei kurze Silben aufgelöst ist, auf die erste kurze Silbe fällt. Man

muß annehmen, daß er auf die beiden kurzen Silben zusammen gefallen ist, und daß diese sehr rasch auf einander ausgesprochen worden sind, so daß sie der Aussprache nach die Dauer einer langen Silbe gehabt haben. Wenn in einem iambischen Verse der starke Takteil eines Iambus aus zwei kurzen Silben besteht, kann wohl dasselbe in einem Spondeus, der in einem anapästischen Rhythmus einen Anapäst vertritt, stattfinden: --  $\overset{\curvearrowright}{\cup}$  statt --  $\cup$  statt  $\cup\cup$ . Die beiden kurzen Silben enthalten ebenso wie die lange zwei Moren und werden in dem anapästischen Marsch-Rhythmus ebenso wie diese, wenn der Fuß auf den Boden herabgesetzt wird, ausgesprochen. Im anapästischen Rhythmus den Dactylus als echten Dactylus zu lesen bricht den Rhythmus entzwei. Anapäste können, sagt U., in Dactylen übergehn, wenn nur der Uebergang durch einen Spondeus vermittelt wird, z. B. Eurip. Medea 131 ff. (S. 105). Dies ist ein unglücklich gewähltes Beispiel, da diese Parodos rein lyrische Teile enthält. Aber auch ohne einen »vermittelnden« Spondeus findet solcher Uebergang, wie bekannt, oft statt, z. B. Soph. Ai. 157. 160. 162. Es ist gleichartig, wenn in einem iambischen Verse Dactylus für Spondeus oder in einem trochäischen Anapästus für Spondeus eintritt. Der Charakter des Rhythmus als steigend oder fallend wird dadurch nicht geändert.

Dies über den allgemeinen Standpunkt des Verfassers. Im Uebrigen besitzt das Buch viele Verdienste. Es ist inhaltreich, und sowol klar als leicht und fließend, zusammengedrängt, aber nicht trocken geschrieben, und kann also zur Einleitung in das Studium der griechischen und römischen Metrik gut dienen. Nach einer kurzen historischen Uebersicht (S. 3—15) kommt der allgemeine Teil, der auch Quantität und Prosodie einschließt (S. 16—84). Darauf werden die verschiedenen Metra, die römischen im Anschluß an die griechischen, dargestellt (S. 85—181). Nur der Saturnius wird nachher für sich besprochen (S. 181—189). Das letzte Kapitel behandelt den Strophenbau (S. 189—203). Ein Register schließt das Ganze ab. Die Schrift scheint einige Zeit vor der Herausgabe, wenigstens in der Hauptsache, abgeschlossen gewesen zu sein. S. 14 wird Roßbach und Westphal, Theorie der musischen Künste der Hellenen I—III. 1 (1885—87) erwähnt, nicht aber III, 2 Specielle griechische Metrik (1889). Auch H. Gleditsch, Metrik der Griechen und Römer [in Iw. Müllers Handbuch] 1885 (2te Aufl. 1890) und R. Klotz, Grundzüge altrömischer Metrik (1890) verdienen erwähnt zu werden.

Ueber Einzelheiten nur noch ein paar Worte. In seiner Darstellung der homerischen Prosodie (S. 90 ff.) vermischt der Verfasser

die Fälle, wo der Vokal ursprünglich lang ist (*πολλὰ λισσομένη*), und die, wo einem kurzen Vokal ein Wort, das mit einem einfachen Consonanten beginnt, in der älteren Sprache aber mit zwei Consonanten begonnen hat, folgt (*κατὰ ῥόον* etc.) mit denen, wo die »metrische Verlängerung« etymologisch nicht begründet ist (*ἐνὶ μεγάροισιν*). Daß die Quantität in der homerischen Sprache in vielen Fällen (>i mange Tilfælde) unbestimmt gewesen ist, ist eine Aeußerung, die leicht misverstanden werden kann. Hexametri *μείουροι* und zum Teil auch *ἀκέφαλοι* sind in einem kurzen Lehrbuch kaum zu erwähnen. Die Auffassung des Hiatus ist die gewöhnliche, unbestimmte. Zwei Beispiele aus Apoll. Rhod. *Φοῖξιο ἐφημοσύνησιν* 3, 263 und *προτὶ ἄστν* 1, 774 werden angeführt (S. 93). Keines von beiden veranschaulicht aber echten Hiatus; jenes nicht, weil *ο* in der Genitivendung *-οιο* niemals elidiert wird, dieses nicht, weil der Ausdruck, von dem homerischen *προτὶ ἄστν* stammend, nur als Antiquität bewahrt ist. Der Verfasser sagt (S. 35), daß der Endvokal *ι* in der Regel nicht elidiert wird. Die Regel ist vielmehr, daß dieser Vokal elidiert wird: so in den Präposit. *ἀμφί, ἐπί,* in *ἔτι* und anderen Adverbien, in *ἔστί, φημί,* in der Optativform auf *μι* etc. Die Elision des *ι* von *ῥτι* aber ist sehr zweifelhaft (La Roche Hom. Unt. I 123 f.). — Die Auflösungen im iambischen Trimeter bei den Tragikern werden besprochen (S. 116 f.), nicht aber bei Aristophanes (vgl. Widegren, De numero et conformatione pedum solutorum in senariis Aristophaneis I, II Ups. 1868). Die Dochmiusform — ∪ ∪ — ∪ — will Ussing wenigstens am Ende eines Systemes logaoedisch lesen (S. 173). Damit ist nicht viel gewonnen, wenn etwas gewonnen ist. Die anderen verschiedenen Formen des Dochmius bleiben übrig. — Ausführlich bekämpft der Verfasser (S. 87 ff.) die Hypothesen Bergks und Useners über die Entstehung des Hexameters, was man in einem kurzgefaßten Lehrbuch nicht erwartet hätte; und gegen v. Wilamowitz will Ussing den Pään des Isyllos nach Choriamben mit anapästischem Eingange und eingelegten iambischen Dipodien, die jedoch verschiedene Formen erhalten, messen (S. 156 f.). Mir kommt das sehr zweifelhaft vor; auch hat der Verf. eine Versabteilung nicht versucht.

Die Ausstattung ist sehr gut. Die typographische Anordnung könnte vielleicht übersichtlicher sein. Druckfehler sind selten. Außer den schon verbesserten bemerkt der Rec. S. 36, II. 22, 135 (22, 340?) und *κόμμοι* (st. *κομμοί*) S. 78. 109 etc.

Upsala, 15. Januar 1895.

Vilhelm Knös.

**Kögel, Rudolf, Geschichte der deutschen Litteratur bis zum Ausgange des Mittelalters. I. Bd. Bis zur Mitte des XI. Jahrhunderts. I. Teil: Die stabreimende Dichtung und die gotische Prosa. Straßburg, Trübner 1894. XXIII. 343 S. 8°. (Hinter S. 288 ist ein Bogen eingeschaltet). Preis Mk. 10.**

»Nachdem sich die grammatische Hochflut der achtziger Jahre glücklich verlaufen hat, ist der Litteraturgeschichte die ihr allein gebührende Stellung im Mittelpunkt der germanistischen Studien wieder eingeräumt worden«. In der That folgt auf die Litteraturgeschichte von Kelle jetzt die von Kögel, ohne doch nach jener überflüssig zu sein; denn Kelle ist über die älteste Zeit, die eine geschriebene, eine Litteratur im strengen Wortsinne nicht besaß, ziemlich rasch hinweg gegangen, um sein Hauptaugenmerk den Schriftdenkmälern zuzuwenden. Kögel seinerseits hatte bereits einen Teil seiner Aufgabe in Pauls Grundriß zu lösen unternommen; es muß anerkannt werden, daß er sein Gebiet inzwischen ebenso erweitert, als seine Untersuchung vertieft hat. Er hält sich nun besonders an Müllenhoff und sucht dessen Methode fortzuführen; auch in der Darstellung ist dies einigermaßen der Fall, da sie die Untersuchung selbst dem Leser vorlegt, und nicht, wie dies in anderen Werken ähnlicher Art geschieht, nur die Ergebnisse, etwa mit Angabe der Quellen und Hilfsmittel, zusammen faßt. So wird denn auch besonders die metrische Form der Dichtung sehr ausführlich behandelt, und zwar wird — wozu der Ref. nur beistimmen kann — in Einklang mit den metrischen Schriften von Max Kaluza die Lachmannsche Theorie von den 4 Hebungen des allitterierenden Kurzverses, wovon meist zwei als Haupthebungen noch besonders hervortreten, wieder zur Geltung gebracht.

Bei dieser metrischen Untersuchung geht Kögel ebenso wie bei der Sage, dem Inhalt der ältesten Dichtung, über die Grenzen des heutigen Deutschland hinaus. Zeugnisse aus England und Skandinavien müssen gelegentlich die Lücken unserer Ueberlieferung ausfüllen. Die Quellen, auch die lateinisch aufgezeichneten, hat Kögel in dankenswerter Weise neu durchgenommen. Zu den Ursprüngen sucht er namentlich vermittelst der Etymologie, gelegentlich in kühner Art, durch das Dunkel der Zeiten zurück zu gelangen.

Es kann nun bei der vielfach spröden Art des Gegenstandes und bei der energischen Behandlung nicht anders sein, als daß sich an verschiedenen Punkten Zweifel und Widersprüche regen werden.

Zunächst möchte Ref. einen gegen ihn selbst gerichteten Vorwurf Kögels beantworten. S. 56 wird das Zeugnis des Ausonius,

wonach an der Mosel Schiffer und Wanderer die verspäteten Winzer verhöhn̄ten, wieder für die germanischen volkstümlichen Spottlieder geltend gemacht. Ref. hatte bemerkt, daß Ausonius hier nur über romanisiertes Land berichte. Dagegen sagt Kögel: »Nach einem Beweise für die Annahme, daß das Deutschtum zwischen der Moselmündung und Trier im vierten Jahrhundert gänzlich erloschen gewesen sei, habe ich mich vergeblich umgesehn«. Diesen Beweis liefert doch, außer Ausonius selbst, die ganze Ueberlieferung unserer bildlichen Denkmäler, wie sie etwa im Trierer Museum bequem zu überschauen ist. Wenn da sogar Schul- und Barbierstuben in bildlicher Darstellung erscheinen, wie kann man noch an der Romanisierung dieser Gegenden zweifeln? Und gab es denn überhaupt bis zur Zeit des Ausonius jemals Germanen an der Mosel? Daß die Trevirer sich mit Unrecht germanischen Ursprung zuschrieben, sagt Tacitus ausdrücklich (Germ. 28), und wer konnte es besser wissen? Dazu kommt, daß die Sitte verspätete Winzer zu verspotten geradezu als römisch bezeugt ist bei Horaz 1 Satir. 7, 31 ff.

Doch kommen wir zu Kögels eigenen Ansichten. Er spricht S. 7 von Lied, Reim und Leich. Das erste Wort leitet er aus der Wurzel von *λύω* ab: Lied sei die Auflösung der Verschlingungen der Reihen. Kaum dürfen wir uns die Aufführung des alten Festliedes so künstlich vorstellen; und überdies steht gerade das Lied dem Leiche so gegenüber, daß nur das Wort Leich den Tanz einbe greift, das Lied aber sich ausschließlich auf den Gesang bezieht, und meistens auch ohne körperliche Bewegung vorgetragen wird.

Ebenso unwahrscheinlich ist die Annahme, daß *rīm* ursprünglich die Verszeile des Tanzliedes bezeichnet habe, dann auf das Versende und dessen Reimschmuck eingeschränkt worden sei. Dann müßte doch irgendwo für den alten, allitterierenden Vers der Ausdruck (*h*)*rīm* vorkommen.

S. 8 wird der Name *Frêleich* (bei Schöpflin ist gedruckt *Free-lich*) gleich *Freys leikr* gedeutet: das würde doch wenigstens *Frô-leich* heißen, wie *Frôwin* zeigt.

S. 17 Anm. »Der Grundsinn von *bandwa* Zeichen, das zu *bindan* gehört, ist *religio*, Zustand des Gebundenseins den Göttern gegenüber, dann Symbol dafür«. Die gewöhnliche Ableitung aus der Wurzel von *φαίνω* scheint die richtige zu sein.

S. 19 *Tanfana* soll zu isländisch *þamb* »Schwellung, Füllung« gehören. Dann wäre *T = Th*. Näher liegt, worauf Müllenhoff Zs. f. d. A. 23, 24 hinwies, das griech. *δαπάνη*, lat. *daps*, *dapinare*.

S. 34 ff. wird das sogenannte gotische Weihnachtsspiel des byzantinischen Hofes, das Constantin Porphyrogenetos um 950

beschreibt, in einer bis ins Einzelne gehenden Reconstruction der deutschen Litteratur angeeignet. Das Lied, das *οἱ δύο Γότθοι*, d. h. je zwei in Felle gehüllte, maskierte Gestalten an der Spitze zweier Halbchöre singen und mit Keulenschlägen auf Schilde begleiten, mischt griechische und fremdartige Bestandteile. Diese hat Conrad Müller Zs. f. d. Philol. 14, 442 ff. als größtenteils lateinisch erkannt: Jubelruf über gute Nachbarschaft, über festliche Tage, Aufforderung an die Trompetenbläser u. s. w. Nach Kögel liegt ein gotisches Weihnachtslied vor, welches Theodorich in Ravenna für den befreundeten byzantinischen Hof habe übersetzen lassen, und welches, wie er glaubt, bis auf die vierhebigen Verse selbst wieder hergestellt werden könne. Bezeichnend für die Willkür dieser Herstellung ist es, wenn er *tutubantes* trotz der griechischen Wiedergabe durch *σαλπίζοντες* als *titubantes* auffaßt und mit got. *dumondans* übersetzt. Ferner soll *episkuentes* ein halbgotisches Wort sein, gemischt aus der griech. Präposition und *skauan*. Gotisch sei auch der Ausruf *nana*, der doch selbst in dem völlig griechischen Teil des Liedes wiederkehrt. Der ganze Charakter des Liedes ist vielmehr römisch, gleicht am meisten dem Arvallied. Echt mittellateinisch ist das wiederholte *jubilos jubilares*. Von erzählenden Bestandteilen, die sonst in germanischen Sprüchen und Liedern sich regelmäßig vorfinden, keine Spur. Nirgends der Zuruf *hails!*, der doch nach gotischer, altenglischer, altnordischer Ueberlieferung auch beim Zutrinken herkömmlich war. Knecht Ruprecht, oder Julbock und Julgeiss, die mit den *δύο Γότθοι* zu vergleichen sind, werden schwerlich sich in deutscher Umgebung so höfisch und so schwülstig ausgedrückt haben. Es ist vielmehr das wahrscheinlichste, daß ein germanischer Weihnachtsbrauch, bei welchem zwei in Tierfell und Maske Vermummte *Tul* (oder wie man längst vermutet hat: *Jul*) und *Iber* riefen und vielleicht Verse sprachen, hier in ein nach dem byzantinischen Hofceremoniell gemodeltes Lied gebracht vorliegt. Auch die Versform mag eine Nachahmung des gotischen sein, aber keine einfache Uebertragung.

S. 53 Anm. 2 wird ahd. *tōdleoð*, ags. *licleoð*, byrgenleoð als Grabinschrift gedeutet wegen der Glosse *epitaphium*; aber das unmittelbar dazu gefügte *carmen super tumulum* zeigt, daß nicht etwa Runeninschriften, wie auf den altnordischen *bautarsteinar* gemeint sind.

S. 59 wird das nur bei Notker überlieferte *niumo* als ein sehr altertümlicher Ausdruck für jedes jubelnde Lied bezeichnet und aus dem Sanskrit abgeleitet: mehr empfiehlt sich Schades Annahme, daß hier nur das mittellateinische *neuma jubilus ineffabile gaudium* entlehnt ist; um so mehr als Notker selbst genau dieselbe Bestimmung

gibt wie die lateinischen Quellen: *ougen freuui mit niumon daz uuir mit uuorton ne mugin.*

Nach S. 62 sollen *winileod* ›erzählende Lieder erotischen Inhaltes‹ sein, ›man denke etwa an die nicht ganz unanstößige Geschichte von Wieland oder an gewisse verfängliche Partien des Nibelungencyclus«. Ein seltsamer Gedanke! Wenn den Nonnen verboten wurde (Wackernagel LG. § 22, 3) Winelieder zu schreiben oder zu schicken, sollen wir da annehmen, daß sie sich gegenseitig oder anderen Personen Erzählungen mitteilten, welche zur Lüsterheit reizten? Welche Perversität wird da den Frauenklöstern des 8. Jahrhunderts zugemutet! Nein, es können nur Lieder persönlichen Inhaltes gemeint sein, Ausdrücke der Liebe und Sehnsucht: das geht aus dem Zusatz hervor *et de pallore earum propter sanguinis miniationem*. Die Lieder klagten über das Erbleichen der Sehnsüchtigen: *bleich und etewenne rôt alsô verwet ez diu wîp* MS. 178, 31; vgl. auch Nib. 284. Alcuin und andere Dichter am Hofe Karls des Großen gebrauchen Briefwendungen, die sich den Liebesgrüßen vergleichen lassen; und schon früher finden wir ähnliches in den Briefen aus dem Kreise des Bonifatius; in einem (Jaffé Bibl. rer. Germ. 3 p. 314) fügt Byrhtgyth am Schlusse Verse, *unam wittam*, hinzu. Als Briefschluß dient auch das bekannte Liedchen *Du bist mîn, ich bin dîn*, hinter dem lateinischen Briefe eines Mädchens an ihren geistlichen Lehrer. So gut wie dies Liedchen gesungen worden ist, werden wir es auch für die Liebesgrüße der karolingischen Zeit anzunehmen haben, und die Uebereinstimmungen einzelner Wendungen mit der Bibel und den classischen Dichtern, die Liersch Zs. f. d. A. 36, 154 ff. gesammelt hat, beweisen nichts gegen den volkstümlichen Gebrauch. Neidhard läßt bekanntlich Bauernburschen *wineliedel* singen; warum soll das nicht auch in ahd. Zeit geschehen sein?

S. 68 wird bei der Erörterung der Spruchpoesie eingehend über die Form der Versus parœmiaci gehandelt, wie K. die für sich bestehenden Kurzzeilen mit meist etwas vollerm Silbengehalt nennt. Verse dieser Art und von sprichwörtlichem Inhalt sind uns aus älterer Zeit nicht eben viele überliefert; im Norden meist in den Liodhahattstrophen. Kögel vermehrt ihre Zahl, indem er aus der epischen Poesie entsprechende Stücke herstellt. Beow. 1388 heißt es: *wyrce sê þe môte dômes ær deáde! þæt bið drihtguman unlifgendum áfter sêlest*: daraus schließt Kögel, daß ein Sprichwort bestanden habe *dôm bið deádam sêlest*. Möglich, aber wer will das fest behaupten? Und wer möchte die auf diese und andere Fälle begründete Vermutung zugeben (S. 68), daß der Parœmiacus der alte

urgermanische, wenn nicht indogermanische Hymnenvers sei? ›Bevor das epische Lied aufkam, war er vielleicht der einzige Vers der germanischen Poesie‹. Es ist jetzt wohl allgemein zugestanden, daß die germanische allitterierende Langzeile mit indischen und persischen Versformen zusammenhängt, welche achtsilbige Verse nicht für sich, sondern in Strophen gegliedert vorführen. Daß die Strophen sich zunächst in ihre Einzelverse aufgelöst und dann erst wieder zu Langzeilen und Strophen zusammen gesetzt hätten, ist doch weniger wahrscheinlich als daß die Verbände sich erhalten haben. Kügel schließt sich mit seiner Vermutung an Useners Schrift über den altgriechischen Versbau an, welche doch auch keineswegs allgemeine Zustimmung innerhalb der classischen Philologie gefunden hat.

S. 97 sagt K. ›Das episch-mythische Lied ist wahrscheinlich in der Heidenzeit nur von der Priesterschaft gepflegt worden‹. Da das germanische Priesteramt keinen vom Volke abgesonderten Priesterstand begründete, jeder Hausvater vielmehr das Loosorakel befragen und opfern konnte, so wird eine solche Beschränkung der Dichtung auf die Priesterschaft sehr unwahrscheinlich. Auch die Frauen hatten, wie schon Völuspa zeigt, am Vortrag der Dichtung, und somit auch an der Abfassung Anteil, ohne daß immer an ein bestimmtes Amt gedacht werden kann.

S. 112 ›Aelter (als die Varusschlacht) kann auch die Helden-dichtung nicht sein . . . Von da an wurde es üblich, alle geschichtlichen Großthaten, alle hervorragenden Helden poetisch zu verherrlichen‹: beide Behauptungen sind unbeweisbar und unwahrscheinlich.

S. 113 *majorum laudes*, welche die Goten 378 nach Ammian *clamoribus stridebant inconditis*, wird die Götter meinen, von denen die germanischen Völker und Königsgeschlechter abstammen wollten, die *semideos Anses* nach Jordanis. Auf historische Lieder ist hieraus nicht zu schließen.

S. 130 ›Mit der Uebersiedelung des gotischen Sängers (den Chlodowech von Theodorich erbat) trat ein Wendepunkt des poetischen Geschmackes ein: nunmehr wird das unstrophische, von Kunst-dichtern gepflegte Heldenlied bei den Franken eingeführt . . . Nunmehr beginnt (bei den Franken) der Hof und die höhere Gesellschaft sich für die epische Poesie zu interessieren‹. Bisher hatte man geglaubt, daß dieser *citharoedus*, den Cassiodor aussuchte, auch ein römischer Künstler gewesen sein könnte. Auf jeden Fall ist auch hier aus einer zufälligen historischen Notiz allzu viel gefolgert: daß ›die Franken um 500 keine Rhapsoden hatten‹ (S. 135) ergibt sich aus unserer Notiz nicht, sondern höchstens, daß die gotischen berühmter waren.



S. 188 wird der Irrtum, welchen der Ref. allerdings auch in seiner Bearbeitung der Wackernagelschen Litteraturgeschichte hatte stehn lassen, wiederholt, daß der *codex argenteus* der gotischen Bibelübersetzung seinen Namen wegen seines silbernen Einbandes seit 1662 erhalten habe; vgl. jedoch Massmann Zs. f. d. Alt. 1, 312 ff.

Aus dem weiteren Inhalte des Buches seien nur noch zwei Stücke besprochen: der ausführliche Commentar zum Hildebrandsliede und die metrische Darstellung des allitterierenden Versbaus. Auch hier kann Ref. nicht überall beipflichten: Betonungen wie *Scyldingà* (S. 306) *gárutun se iro gúdhànùn gúrtun sih iro suért ànà* sind wie dem Otfriðverse, so auch dem allitterierenden schwerlich zuzutrauen. Wenn S. 307 *er rêt óstâr lîna* die letzten zwei Silben verschleift werden, warum nicht auch *ana*? Kögel S. 296 meint, gegen den Versschluß hin werde die Bewegung schneller; es scheinen vielmehr Wilmanns und Kaluza das Richtige zu treffen, welche von einem langsamen, feierlichen Versschluß reden.

Im Hildebrandslied 23 faßt K. 213 *tharba gistuontun* allerdings richtiger auf als bisher geschehen ist: »später leistete mein Vater Dietrich große Dienste«; noch genauer wäre: »später hatte Dietrich meinen Vater sehr nötig«. Dagegen kann ich auch jetzt nicht gegen Lachmann und Müllenhoff die Worte v. 57 *ibu du dar ēnic recht habēs* übersetzen: wenn du dazu das Zeug hast = *ibu dir din ellen taoc*. Jene Bedeutung wäre doch erst durch irgend einen Beleg zu stützen; überdies würde sie, da beide Redensarten in einem Satze vorkommen, eine starke Tautologie ergeben. Die Hinzufügung von *ēnic* zeigt, daß es sich nicht um etwas formelhaftes, sondern um ein bestimmtes Verhältnis handelt, welches der Alte seinem Sohn so stark als möglich vor das Gewissen stellen will.

V. 48 *bi desemo rîche* »unter diesem Könige, nämlich Odoaker«: mit berechtigter Vorsicht sagte Lachmann Kl. Schr. 418, daß wir nicht wissen können, wer dieser König war. Ja die Hervorhebung von *desemo* läßt darauf schließen, daß es ein anderer ist als der früher genannte. Auch nach der Thidriks-S. findet der Kampf zwischen Vater und Sohn erst statt, nachdem der alte König (hier Ermenrich) gestorben ist. Ganz mit Unrecht sagt Kögel S. 223, daß nur dann diese Worte einen verständigen Sinn geben, wenn man sie dem Sohn in den Mund legt. Ganz gut konnte der Vater sagen, nachdem Hadubrand seine feste Ueberzeugung vom Tode seines Vaters ausgesprochen: »Nötig hast du es nicht, dir eine glänzende Rüstung zu erkämpfen, da du kein Vertriebener bist, aber (mit Anfügung von V. 55—57) freilich wirst du mich, den älteren, leicht überwinden können — wenn du nur dabei nicht ein schweres

Unrecht begehst!« Hierauf fehlt die Antwort des Sohnes, die den Vorwurf der Feigheit in sich schloß und hierdurch den Alten zum Kampf zwang. Beläst man die Verse 55—57 an ihrer Stelle, so unterbrechen sie die verzweiflungsvolle letzte Rede des Alten ganz ungehörig.

Die Vermutung Kögels 234, daß erst ein neuer Anlaß, eine Verrätereı Hadubrands seine Tötung herbeigeführt habe, schwebt ganz in der Luft: sie paßt nicht zum Charakter des alten Liedes.

Die vorstehenden Bemerkungen sollen durchaus nicht das Zugeständnis beeinträchtigen, daß Kögels Litteraturgeschichte unter vielem Neuen auch manches Ueberzeugende bringt. Nur werden sie gezeigt haben, daß das Buch mehr anregend als abschließend ist, daß es mehr einen Ausblick nach manchen Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten, als ein Zusammenfassen sicherer Ergebnisse bietet.

Straßburg i. E., 6. November 1894.

Ernst Martin.

**Semrau, Max, Donatellos Kanzeln in S. Lorenzo.** Ein Beitrag zur Geschichte der italienischen Plastik im XV. Jahrhundert. Auch unter dem Titel: Italienische Forschungen zur Kunstgeschichte, herausgegeben von A. Schmarsow. Zweiter Band. Breslau, Druck und Verlag der Schlesischen Buchdruckerei, Kunst- und Verlagsanstalt vorm. S. Schottlaender. 1891. 232 S. 8°. Preis Mk. 8.50.

Die von Schmarsow begründeten Italienischen Forschungen, deren ersten Band wir s. Z. in diesen Blättern besprochen, haben seither eine Fortsetzung erfahren, deren Anzeige sich hier durch Umstände, die nicht in meiner Macht lagen, über Gebühr verzögert hat.

Donatello hinterließ bei seinem Tode (1466, Dec. 17) als letztes Denkmal seiner Thätigkeit die mit Darstellungen aus der Leidensgeschichte Christi geschmückten beiden Bronzekanzeln, welche jetzt, mit ihrer Langseite der Mittelaxe der Kirche parallel, auf vier Säulen aufgerichtet, in der Kirche S. Lorenzo zu Florenz stehn. Diese »Pergami di bronzo« sind nach Vasaris mehrfach wiederholter Angabe durch einen Schüler Donatellos, Bertoldo, vollendet worden. Es erhebt sich die Frage, ob diese Angabe zuverlässig ist und welcher Antheil an den beiden Werken Bertoldo zufällt. Die Beantwortung beider Fragen ist uns erschwert, einmal, weil die Ueberlieferung uns mit jeder nähern Notiz nach dieser Richtung im Stiche läßt; dann, weil bis jetzt die künstlerische Persönlichkeit

Bertoldos noch völlig unbestimmt blieb. Ihr näher zu treten und sie klarer zu erfassen, mußte ein um so reizenderes Problem sein, als dieser in seiner Eigenart noch so gut wie unfaßbare Meister Lehrer Michelangelos war (Vasari, Ed. Milan. VII 141), also sicher ein nicht unbedeutender Künstler und gewiß eine Persönlichkeit, deren Feststellung und Charakterisierung für die Anfänge des größten Bildhauers der Hochrenaissance ihre Bedeutung hat.

Es war somit eine lohnende Aufgabe, welche sich der Verfasser der vorliegenden Untersuchung stellte: man wird ihm die Anerkennung nicht verweigern können, daß er sie in einer entsprechenden, an Ergebnissen reichen Weise gelöst hat.

Es wird zunächst herausgestellt, was sich betreffs der Entstehung dieser beiden Kanzeln an historischem Material und rücksichtlich der Technik beibringen ließ. Sofort geht der Verf. dann zur Erörterung an Donatellos Antheil am Gesamtentwurf der Kanzeln über, wo dann die Kanzel L (links) als dasjenige Werk erkannt wird, welches in seiner Gesamtheit dem Meister am nächsten steht. Sie diente der zweiten R (rechts) als Vorbild, und an ihr wurde die Vorderseite zuerst fertig gestellt. Ueberein stimmen mit ihr im Aussehen des Gusses und in der Art der Zusammenstellung aus einzelnen Tafeln die rechte Seite der Vorderseite und die anstoßende Nebenseite an Kanzel R, während alle übrigen Theile beider Kanzeln sich sowol in der Art ihrer Zusammensetzung als im Farbenton der Bronze von ihr unterscheiden. Das Auseinanderliegen der zwei ganz verschiedenen Arbeitsperioden angehörenden Bestandtheile wird auch durch die stilkritische Prüfung bestätigt. Die berührte Vorderseite an L erscheint als echtes Werk Donatellos, mit seinen Paduanischen Reliefs vollkommen zusammenstimmend; ihm schreibt S. auch die Hälfte Vorderseite an R mit der Beweinung zu, wenigstens in der Anlage; während er den Fries über den erwähnten Reliefs und die Grablegung an der rechten Nebenseite von R auf Bertoldo zurückführt. Nach Bertoldos Tode gelangten die Kanzeln noch nicht zur Aufstellung; sie blieben vielmehr vierundzwanzig Jahre lang sozusagen verpackt und gelangten erst fast nach einem Jahrhundert zur definitiven Aufstellung; freilich unter Verhältnissen und in einer Weise, welche den ursprünglichen Absichten nicht mehr entsprachen. Inzwischen war nach Donatellos Tode die von ihm und seinem Genossen Bertoldo unvollendet gelassene Arbeit wieder aufgenommen worden — S. meint, mit einer Erweiterung des Programms, indem ursprünglich nur eine Kanzel beabsichtigt gewesen sei, deren Vorderseite die Reliefs der Höllenfahrt, Auferstehung und Himmelfahrt enthielt, während die Nebenseiten mit den später auf R ver-

theilten Darstellungen versehen waren: eine Annahme, die mir aus mehr als einem Grunde nicht wahrscheinlich erscheint, schon allein deshalb, weil im Hinblick auf die ikonographischen Gepflogenheiten des Mittelalters nicht anzunehmen ist, daß Höllenfahrt, Auferstehung, Himmelfahrt Christi und die Beweinung des Leichnams des Herrn zur Darstellung gelangt sein sollen, ohne daß die diese Szenen regelmäßig einleitenden Darstellungen aus der Passion in Betracht gezogen worden wären. Wie dem immer sei, die Wiederaufnahme der Arbeit nach Donatellos Tod zeigt eine von der seinigen und Bertoldos ganz abweichende Formensprache und weicht durch die Vorliebe für ein kräftiges Hochrelief und den naiven Realismus der Compositionen sowol in der Technik als in der stilistischen Behandlung, namentlich aber in der größern Gewandtheit und Sicherheit des handwerklichen Könnens so sehr von dem Gusse Donatellos und Bertoldos ab, daß wir hier nothwendig eine dritte Hand annehmen müssen, obgleich Vasari und die Ueberlieferung diese Kanzeln nur mit den beiden letztgenannten Meistern in Verbindung bringen. Es ist zunächst ein unbestreitbares Verdienst S., diesen drei verschiedenen Händen ihren Antheil an dem Werke zugewiesen und die Bestandtheile der Arbeit scharf auseinandergelegt zu haben. Dem dritten Künstler, der daran beschäftigt war, gehört Plan und Aufbau der rechten Kanzel (mit Ausnahme der dabei verwendeten beiden Flachreliefs von Donatellos und Bertoldos Hand); ihn glaubt Semrau in einem andern Paduaner Schüler Donatellos, in Bartolommeo Bellano zu erkennen, von welchem ein durch eine in der Werkstatt des Künstlers genommene Thonnachbildung im Museum zu Berlin (1889 durch Hrn. v. d. Heydt geschenkt) bekanntes Marmorrelief die Inschrift trägt 1461 . OPVS . BARTOLOMEVS BELANI (S. 141). Ihn verehrt man in Padua als den localen Vertreter der Erzplastik und den echten Erben Donatellos. Der Anonimo Morelliano läßt ihn um 1492 sterben, und da ihn Vasari 1479 schon als ›alten Mann‹ bezeichnet, wird man seine Geburt um 1420 anzusetzen haben. Bertoldo di Giovanni scheint genau um dieselbe Zeit das Licht der Welt erblickt zu haben: sein Tod fällt 1491, wie uns Ser Bartolommeo Dei mitgetheilt hat. Dies Jahr wird von S. als der letzte Termin angesehen, bis zu welchem wir uns die Kanzelreliefs vollendet zu denken haben. Die kunstgeschichtliche Stellung dieser Schöpfungen faßt der Verfasser in der Schlußbemerkung zusammen: ›sie gehören jener Zeit des Ueberganges an, wo die bisher getrennt und selbständig entsprossenen Zweige des Stilempfindens sich einander zu nähern und mit einander zu verwachsen beginnen und zu-

gleich die jungen Keime aufschießen, aus denen die Kunst des neuen Jahrhunderts erstehen soll.

Die auf Bellano von Padua gehende Hypothese scheint mir wohlbegründet zu sein, wie denn die gesamte Untersuchung den Eindruck der Sorgsamkeit und Gewissenhaftigkeit macht. Einzelnes bleibt bei einer derartigen Arbeit immer auszusetzen. Irrthümlich sind z. B. die Voraussetzungen, von denen aus Hr. S. die von Albertini (1510) nahe gelegte Anlage der beiden Kanzeln nach dem Vorbilde der altchristlichen Ambonen für Evangelium und Epistel ablehnt. Wenn S. meint, in der altchristlichen Kirche habe es stets zwei Ambonen gegeben und hinzufügt, die Florentiner Kanzeln wiesen allerdings auf die altchristlichen »durch ihre Aufstellung parallel der Längensaxe der Kirche« hin, so muß die erste Annahme als unerwiesen, die zweite als entschieden falsch bezeichnet werden. — Auch aus den folgenden Ausführungen, besonders S. 24, wird man schwerlich umhin können, eine mangelhafte Kenntnis der liturgischen Einrichtungen und Gewohnheiten des frühern Mittelalters herauszulesen; wenigstens scheint mir der Verf. keine klare Vorstellung von der Entwicklung zu haben, welche die Einrichtung des Presbyteriums zwischen dem 4. und 15. Jahrh. genommen hat. — S. 149 wird die oben angeführte Künstlerinschrift des Bellanoschen Marmorreliefs aufgelöst in *Opus Bartholomeus Belani* (sc. *filii fecit*). Ich bezweifle, daß die Inschrift so gelautes habe. Da kein Facsimile von ihr gegeben ist (es wird seltsamer Weise S. 141 auch nirgend gesagt, wo sich das Original befindet, obgleich der Verf. es zu wissen scheint), und da die Semrausche Wiedergabe, wie das Punctum auf dem Fuße der Zeile dem Epigraphiker sofort zeigt, jedenfalls nicht diplomatisch correct ist, so darf man annehmen, daß der Künstler seine Autorschaft nicht in einer Fassung von so offener grammatischer Unrichtigkeit bezeugt hat. Man wird vermutlich zu lesen haben *opus Bartolomei Belani* oder [*hoc*] *opus Bartolomeus Belani [filii fecit]*. — Ich muß immer darauf zurückkommen, wie wünschenswerth es ist, daß die Kunsthistoriker der Epigraphik gegenüber sich etwas weniger gleichgültig verhalten mögen.

Freiburg i. Br., 30. Januar 1895.

Franz Xaver Kraus.

Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung in Göttingen.

---

Soeben erschienen:

**Vischer,**

Ueber neues Leben.

Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers

20 Seiten gr. 8<sup>o</sup>. Preis M. —. 30.

---

**Wilamowitz-Moellendorff,**

Commentariolum metricum I.

Commentatio ex indice lectionum seorsim expressa.

32 Seiten gr. 8<sup>o</sup>. Preis M. —. 50.

---

Demnächst erscheint:

**Philologus.**

Zeitschrift für das classische Alterthum.

Begründet von Schneidewin und Leutsch.

Herausgegeben von Prof. Dr. Otto Crusius in Tübingen.

Bd. LIV. (N. F. VIII) Heft 1.

---

**Waitz,**

Gesammelte Abhandlungen. Bd. I.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

April.

Nr. IV.

1895.

---

## Inhalt.

Lods, Evangelii secundum Petrum et Petri Apocalypseos quae supersunt. Von <i>Jülicher</i> . . . . .	249—250
Lods, Le Livre d'Hénoch. Von <i>Jülicher</i> . . . . .	251—253
Septuaginta ed. by Swete. Von <i>Klostermann</i> . . . . .	254—264
Sander, La Mythologie du Nord. Von <i>Heusler</i> . . . . .	264—265
Driesch, Analytische Theorie der organischen Entwicklung. Von <i>Barfurth</i> . . . . .	265—269
Strakosch-Grassmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. I. Von <i>Kaufmann</i> . . . . .	270—272
Osnabrücker Urkundenbuch. Band I. Von <i>Steindorff</i> . . . . .	273—292
de Vito, Grammatica elementare della lingua tigrigna. Von <i>Nöldeke</i> . . . . .	293—296
de Vito, Esercizi di lettura in lingua tigrigna. Von <i>Nöldeke</i> . . . . .	293—296
Meusel, Lexicon Caesianum; C. Julii Caes. Bell. Gall. l. VII. Von <i>Ziehen</i> . . . . .	297—311
Fröhner, La collection Tyszkiewicz, Heft 1—3. Von <i>Studniczka</i> . . . . .	311—318
Herrmann, Albrecht von Eyb. Von <i>Vogt</i> . . . . .	318—328

---

Göttingen,

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1895.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.



**Lods, Adolphe, Evangelii secundum Petrum et Petri Apocalypseos quae supersunt ad fidem codicis in Aegypto nuper inventi edidit cum latina versione et dissertatione critica A. L. Paris, Leroux 1892. 61 S. 8°. Preis Fr. 5.**

**Lods, Adolphe, Le Livre d'Hénoch, fragments grecs découverts à Akhmim (Haute-Égypte) publiés avec les variantes du texte éthiopien traduits et annotés par A. L. Paris, Leroux 1892. LXVII u. 199 S. 8°. Preis Fr. 15.**

Das erste der beiden, durch die Schuld des Unterzeichneten verspätet hier zur Besprechung gelangenden Werke des rührigen Pariser Theologen war beinahe schon bei seinem Erscheinen veraltet. Lods hatte damit beabsichtigt, die zu Akhmim im Winter 1886/7 aufgefundenen Fragmente apokrypher Petruschriften, die erst 1892 in den sehr kostspieligen *Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire* IX 1 gedruckt worden waren, weiteren Kreisen in der ganzen wissenschaftlichen Welt bequem zugänglich zu machen, auch gleich durch einleitende Notizen über die alten Zeugnisse für jene apokryphen Schriften, über ihren Charakter und ihre Entstehungsverhältnisse die Würdigung des neuen Fundes zu erleichtern. Aber deutsche und englische Gelehrte waren ihm zuvorgekommen; er konnte schon auf Harnacks wie auf Robinsons und James' Abhandlungen über denselben Gegenstand in seinem Buche Rücksicht nehmen; bald darauf (Paris 1893) hat er selber eine neue Ausgabe der Fragmente nach den Photographieen des Manuscripts von Gizeh veranstaltet und zu den im 3. Heft von Band IX jener *Mémoires* 1893 mitgetheilten Heliogravüren p. 219—228 eine Einleitung geschrieben. Für den Augenblick wird seine erste Arbeit über die pseudopetrinischen Fragmente Vielen willkommen gewesen sein; daß sie einzelne Spuren eiliger Herstellung zeigt, ist bei ihrer Tendenz erklärlich, aber es hat keinen Wert über längst Verbessertes heut noch zu debattieren.

Anspruch auf dauernde Beachtung hat dagegen die zweite oben genannte Arbeit desselben Verfassers, die über das Henochbuch. Nicht zufällig ist sie ziemlich gleichzeitig mit der erstgenannten erschienen, auch sie soll den in derselben Handschrift wie die Petrus-

fragmente neugefundenen und neben ihnen in den Mémoires publicierten griechischen Henochtext allgemein erreichbar machen, auch hier wird dem Texte eine (allerdings französische) Uebersetzung und eine Einleitung beigegeben. Aber außer der Uebersetzung (S. 69—91) empfängt man hier noch einen ausführlichen Commentar, die Einleitung stellt nicht eine bloße Orientierung, sondern eine eingehende Erörterung aller litterargeschichtlichen Fragen, die das Henochbuch betreffen, dar, und der Text soll eine neue Recension der Henochapokalypse, soweit diese griechisch erhalten ist, bieten, für welche das gesamte vorhandene Material, namentlich die äthiopische Uebersetzung und die sonst erhaltenen Fragmente mit herangezogen sind.

Das Verfahren Lods' in dem Teile S. 3 61, wo er den Text auf Grund des Fundes von Akhmim reproducirt, wird allseits gebilligt werden. Er druckt nicht einfach das Original nach, sondern schafft durch Accentuierung, Interpunction und Entfernung der Schreibfehler sowie Einführung einer gleichmäßigen Orthographie einen lesbaren Text, vermerkt aber unter diesem genau alle Abweichungen des Manuscripts, um dann in einer zweiten Reihe von Noten die sonstigen Zeugen für diesen Text, die in der äthiopischen, griechischen und lateinischen Litteratur existieren, zu confrontieren. In Bezug auf dies Material war er auf längst bekannte Quellen angewiesen, für das Aethiopische auf A. Dillmann (Liber Henoch aethiopice ad fidem codicum V editus cum variis lectionibus 1851); natürlich hat er die Varianten innerhalb der äthiopischen Ueberlieferung nur vermerkt, wenn sie bei der Betrachtung des griechischen Textes irgendwie zu verwerten waren. Sein letztes Wort über die echte Textgestalt hat Lods übrigens hier nicht gesprochen, dem oben erwähnten Buch: *l'Évangile et l'Apocalypse de Pierre* 1893 hat er einen Anhang (S. 111—117, vgl. auch die »Errata« S. 119) beigegeben mit *rectifications à apporter au texte grec du livre d'Hénoch* — ungefähr das Gleiche findet man auf S. 230—2 von tom. IX, 3 der Mémoires in der Einleitung zu den Heliogravüren des Akhmim-Manuscripts. Unter diesen Correcturen, die L. natürlich erst nach Vorlegung genauerer Texte anbringen konnte, sind recht erhebliche; z. B. 1, 9 — Lods hat die Capitel- und Paragraphenzahlen von Dillmann übernommen, leider ohne daneben die Zeilen seiner eigenen Ausgabe zu zählen — hat die Handschrift nicht ein bloßes *σὺν τοῖς ἀγίοις αὐτοῦ*, sondern *σὺν τοῖς μυριασιν αὐτοῦ καὶ τοῖς ἀγίοις αὐτοῦ*, und 10, 15 hatte der erste Druck zwischen *τὰ πνεύματα* und *τῶν ἐργηγόρων* ausgelassen: *τῶν κιβδηλων καὶ τοὺς υἱοὺς*. Oefters sind auch die Conjecturen Lods' be-

stätigt worden; z. B. 32, 4 liest schon die Hdschr. wie jetzt festgestellt ist, *ιλαροί*, nicht *ιλαμοι*.

Angesichts der Thatsache, daß L. durch runde Klammern (z. B. S. 23, 7) die delenda, durch eckige die addenda (z. B. S. 4, 8 [*γῆς*] nach *τῆς*) bezeichnet, möchte man wirklich eine internationale Einigung über solche Bräuche wünschen. Sonst hat er einen ebenso bequem lesbaren wie wohlbegründeten Text geschaffen. Lods braucht die Vergleichung mit A. Dillmann nicht zu scheuen, der ebenfalls auf Grund von Bouriants erster Publication den griechischen Henochtext in den Sitzungsberichten der Akademie d. Wiss. zu Berlin 1892, 1079—92 — vgl. seine wertvolle Beurteilung dieses Textes *ibid.* 1039—54 — abgedruckt, doch selbst unentbehrliche Correcturen nur in den Anmerkungen mitgeteilt hatte. Beispielsweise kommen Fehler wie c. 11, 2 Dillmann *πάντας τὰς ἡμέρας* statt *πάσας τ. ἡ.* oder Auslassungen wie c. 14, 20 *καὶ λευκότερον* hinter *λαμπρότερον* und c. 14, 25 *καὶ ἔστησέν με* hinter *ἤγειρέ με* bei Lods kaum vor; nur bei c. 8, 1 behauptet er fälschlich, Bouriant biete *κόσμος* statt *κόσμους*. Ganz consequent ist L. allerdings nicht verfahren. Um von — nicht zahlreichen — Druckfehlern zu schweigen, hätte nicht nach Willkür bald *φάραν γαν* (z. B. S. 56, 1. 3. 4. 59, 1), bald *φάρα γ-ρες* und *φαράγγων* geschrieben werden dürfen, nicht *εὐλογημένη* (56, 8) neben *ὑλόγησα* (51, 1. 57, 7), nicht *Σεμιαζᾶς* 10, 2 neben *Σεμιαζᾶς* 11, 1. 14, 1. 17, 2. 21, 4, nicht *Κάειν* 49, 3 und *Ἐρωνειμ* 28, 1, wenn das *λείαν* der Handschrift in *λίαν* verändert wird, nicht bald *κεκατηραμένος* 56, 9 f. bald *κατηραμένος* 50, 3 bald *κεκαταραμένος* 56, 9, nicht *ἔσφραγμα* 52, 7, wenn das *ν* in *συνσχεθήσονται* 47, 4 nicht gelitten wird. Das zweimalige *οἰκοδομημένος* 31, 5 und 32, 4 hätte wenigstens nicht wie selbstverständlich hingenommen werden sollen. *Τέσσαρις* vor *τόπον* 47, 7 scheint L. selbst jetzt noch nicht in *τέσσαρες* verbessern zu wollen; ebenso auffallend ist, daß er *σχυνω* resp. *σχυνον* der Hdschr. 59, 2 in *σχίνω*, 60, 4 in *σχοίνου* verbessert. Nach dem Sprachgebrauch des Uebersetzers liegt es 58, 6 näher das *καροις* hinter *ὅμοια* in *καρούις* umzuschreiben als — wie L. thut — in *καρύας*, und statt *φιλοσπεύδεις* 45, 8 (parallel einen *ἔρωτᾶς*) würde ich nicht nur mit Dillmann *φιλοσπευδεῖς*, sondern *φιλοσπουδεῖς* zu lesen vorschlagen. Ueberhaupt hätte L. wohl öfter zur Conjectur greifen dürfen. Daß er 48, 2 das überlieferte *κοῖλοι* beibehielt, wo Dillmann mit dem Aethiopen *καλοί* liest, wird man im Blick auf S. 47 (*τόποι κοῖλοι, κοιλώματα*) gewiß billigen, aber z. B. 48, 3 ist zweifellos mit Dillmann *ἐκρίθησαν* in *ἐκτίσθησαν* zu verbessern, ebenso 39, 10 das *τῆς γῆς* hinter *τὸ στόμα πάντων τῶν ποταμῶν* zu rücken und 34, 3 zwischen *ἐπὶ* und *πρόσωπόν μου* ein *τὸ*

einzuschieben. Daß ἠρώτησεν 48, 9 nur verschrieben ist für ἠρώτησα, ebenso 57, 5 ἀσεβεῖς für εὐσεβεῖς, hätte L. ohne Dillmanns Hülfe sehen und entsprechend ändern müssen. 52, 7 f. liest Lods neuerdings nach dem genauen Texte der Handschrift δένδρον ὃ οὐδέποτε ὠσφράνμα; da gleich darauf statt καὶ οὐδεὶς ἕτερος αὐτῶν ἠψφράνθη mit Dillmann κ. οὐ. ἕ. αὐτοῦ ὠσφράνθη gelesen werden muß, wird auch vorher statt ὃ ein οὐδ neben ὠσφρ. anzunehmen sein. Unhaltbar ist das καὶ αὐτοῦ ἐ(ι)στᾶσιν μεταξὺ γῆς καὶ οὐρανοῦ 40, 4; sollte da nicht neben Dillmanns Conjectur αὐτοὶ εἰστήκασιν und Lods neuerlichem (vgl. schon hier S. 157) Vorschlage αὐτοὶ εἰστᾶσιν als möglich in Betracht kommen ein αὐτῶν στάσιν — wobei das εἰ ein provinzieller Vorlaut vor στ wäre wie er für unsre Handschrift 47, 8 αὐτῶν [εἰ]σκοτεινοὶ und 47, 7 πέτρας [εἰ]στερεᾶς erwiesen ist? Die Abweichung von dem Aethiopen ist bei diesem Satze auf alle Fälle zu groß, als daß sein Widerspruch entscheiden könnte.

Die Varianten der äthiopischen Handschriften und etwaiger sonstiger Ueberbleibsel aus Henoch sind in den Anmerkungen, so viel ich sehe, vollständig und im Ganzen übersichtlich mitgeteilt; am wenigsten ist Uebersichtlichkeit den Abschnitten 19—21 nachzuzurufen, die in dem Akhmim-Manuscript in doppelter Recension vorliegen; bei den Angaben über die Lesarten der Syncellus-Fragmente hätten zu S. 10, 2 εἶπε st. εἶπεν und Σεμιαζας st. Σεμειάζας, auch zu 10, 1 εἶπον st. εἶπαν unerwähnt bleiben sollen; zu S. 37, 5 ist die Anmerkung »S αφανισονσι = αφανισ« überhaupt nicht verständlich. Zu S. 10, 8 aber ist vor Ἐρμονιείμ ein τοῦ weggelassen, und S. 63, wo Lods dankenswerter Weise das bloß durch Syncellus erhaltene griechische Henochfragment abdruckt, wie 64 f. das durch Gildemeister entzifferte aus der tachygraphischen Handschrift des Vatikans, lese man Z. 1 ἀνεθεμάτισαν statt ἀνεθεμάθισαν (vgl. S. 10, 5. 8). Die Citate aus Henoch 1, 9 in der lateinischen Litteratur — Pseudocyprian und Pseudovigilius — und im Judasbriefe werden S. 5 nicht so genau, wie ihre Wichtigkeit es erforderte, reproducirt.

Die Uebersetzung ist auch für Kenner des Griechischen — und Andere werden sich schwerlich für das Henochbuch stark interessiren — von Wert, sofern Lods hier im Zusammenhange sein Verständnis des griechischen Textes vorlegt; man kann sich nun überzeugen, daß er auch auffallendere Interpunctionen der Vorlage mit Absicht so gewählt hat; gelegentlich werden hier, ohne daß man allerdings einsieht, warum es nicht schon bei der Recension des Textes gesagt worden ist, auch Correcturen am Ueberlieferten vorgenommen, z. B. das ἄλλω καὶ S. 4, 1 als ἄλλως τε καὶ — übrigens recht wenig wahrscheinlich — und ἐχωρίσθησαν ἐν ἀπὸ τοῦ αἰῶνος

S. 49, 7 als *ἐχ. ἐν ἀπὸ τοῦ ἐνόσ* (wie auch Dillmann mit zweifellosem Recht verbessert hat) gelesen. Das *ἀριολόγων* S. 1, 6 wird durch *anges* (?) übersetzt, aber erst im Commentar S. 96 erfährt man, daß *ἀριολόγων* wahrscheinlich ein Fehler statt *ἀγγέλων* sei. Dieser Commentar führt wiederum neue Conjecturen vor, darunter auch solche, die Lods wie das *ἐκδιώκων* oder *ἐκ(δια)καίων* S. 169 statt *εκδεισαν* S. 44, 4 selber 1893 zu Gunsten der äthiopischen Lesart *ἐκδικῶν* aufgegeben hat. Sonst wird in diesem Abschnitt p. 95—198 eine Menge von Hilfsmitteln zum Verständniß des vorher constituirten Textes und zur Beurteilung seines Verhältnisses zu den Nebenrecensionen beigebracht; die ältere Litteratur, in erster Linie Dillmann, ist dabei ausreichend herangezogen. Daß Vieles unerledigt bleibt, selbst mehr als der Verf. meint, ist nicht seine Schuld; allerdings könnte der Leser an einigen Stellen eine Andeutung über Lods' Ansicht erwarten, z. B. das seltsame *σεληνοναγίας* S. 14, 3 wird S. 73 einfach mit »la connaissance de la lune« übersetzt, über das Recht zu solcher Uebersetzung aber S. 112 kein Wort geäußert.

Endlich orientiert Lods noch in einer Einleitung (p. V—LXVI) über die litterargeschichtlichen Fragen, die die Henochapokalypse aufgibt, über den Stand der Forschung und die Aenderungen, die etwa durch die Entdeckung dieses griechischen Textes herbeigeführt werden. Als sachkundig, besonnen und gewandt bewährt der Verf. sich auch hier. Eigentlich aber muß er zugestehn, daß wir durch den neuen Fund nicht erheblich weiter kommen. Daß Henoch aus vorchristlicher Zeit stammt — Lods sagt genauer: aus dem Ende des 2. oder der ersten Hälfte des ersten Jahrhunderts v. Chr. —, daß er mehrfach interpolirt worden ist, daß seine Ursprache die hebräische oder aramäische war und sein Verfasser in Palästina zu suchen sein dürfte, daß er frühe ins Griechische übersetzt worden ist, diese griechische Uebersetzung aber eine reiche Geschichte gehabt hat, daß der einzige vollständig erhaltene Text, der äthiopische, nur eine Afterversion aus dem griechischen ist — das alles wußte man auch vor dem Funde von Akhmim: unser Einblick in die einzelnen Perioden der Entwicklung des Henochbuchs ist jetzt kaum klarer geworden. Freilich umfaßt der neue griechische Zeuge auch nur das erste Fünftel des Ganzen; immerhin dient er auf diesem beschränkten Gebiet mehrfach dazu, Misverständnisse des äthiopischen Uebersetzers oder Fehler des von ihm benutzten Textes aufzudecken und uns im Einzelnen näher an die ursprüngliche Gestalt der eigenartigen, Jüdisches und Hellenisches (auch Babylonisches?) vermischenden, Apokalypse heranzuführen.

The old testament in greek according to the **Septuagint** edited for the syndics of the university press by Henry Barclay Swete D.D. voll. I—III (XXVII u. 827, XV u. 879, XIX u. 879 S.). 8°. Cambridge at the university Press 1887, 1891, 1894. Preis: der Band 7 sh. 6 d.

Die Cambridger Septuagintaausgabe, deren erster Teil schon 1887 erschienen ist, hatte seit lange einen Anspruch darauf, gerade an dieser Stelle angezeigt zu werden. Nachdem vor kurzem nun auch der dritte und letzte Band herausgekommen ist, wird es mir erlaubt sein, hier zuerst die Absicht der Herausgeber im allgemeinen zu besprechen und dann die einzelnen Teile des Werkes etwas ausführlicher durchzugehen. Wenn bei dieser Gelegenheit auch einige Ausstellungen gemacht werden, so wird das nicht falsch aufgefaßt werden können;

no one who recognises the difficulties of this kind of work will anticipate immunity from error, or be otherwise than grateful for the friendly criticism which assists him to the attainment of ultimate success. In no corner of the field of literary labour is the saying of Koheleth more certainly true: ἀγαθὸν δὴ οὐ ὑπέροχον εἶνα

sagt Swete selbst II, XV.

Der Plan einer neuen Septuagintaausgabe wurde 1875 von Scrivener den syndics der Cambridge university press unterbreitet, von diesen 1883 in etwas modificierter Gestalt aufgenommen und seine Ausführung Swete übertragen, dem gleichzeitig ein Beirat von vier Gelehrten zur Seite gestellt wurde. Der Plan umfaßte zwei Ausgaben mit gleichem Text, aber verschiedenem Apparat. Der Text ist nicht aus mehreren Handschriften zusammengestellt, wie der der Complutensis (vgl. besonders die fortgesetzten Studien zur Entstehungsgeschichte der Complutensis von Franz Delitzsch) und der der Aldina. Näher schon steht die Ausgabe in dieser Beziehung den beiden auf einen einzigen Codex begründeten, der Grabeschen, die in der Hauptsache dem Alexandrinus folgt, und der römischen, der Sixtina, die den Vaticanus wiedergeben will. Der Unterschied liegt darin, daß man in diesen beiden aus verschiedenen Motiven von dem zu Grunde gelegten Manuskript sehr häufig und sehr beträchtlich abgewichen ist, während der neue Text seinen codex Vaticanus so treu repräsentieren soll, wie nur immer erreichbar und zulässig erschien. Zu diesem Texte soll nun die größere Ausgabe im Apparat die Lesarten sämtlicher Uncialen und der beachtenswerten Minuskeln verzeichnen, ferner die der wichtigeren Tochterübersetzungen sowie der Citate Philo und der älteren Kirchen-

väter. Diese neue und verbesserte Auflage (wenn ich mich so ausdrücken darf) des großen Oxforder Sammelwerkes von Holmes-Parsons befindet sich noch im Stadium der Vorbereitung. Die fertige kleinere Ausgabe begnügt sich dagegen mit den Varianten solcher Uncialen, von denen es glaubwürdige Editionen, sei es in Photolithographie, in Facsimile oder in Typendruck gibt. Die hexaplarischen und die nur in ganz unbedeutenden Bruchstücken erhaltenen Uncialcodices sollten dabei unberücksichtigt gelassen werden; doch ist dieser Grundsatz in einigen Fällen zu Gunsten sehr alter und interessanter Fragmente verleugnet worden, ohne daß wir Anlaß hätten uns darüber zu beklagen, daß uns mehr geboten wird, als versprochen war.

Dieser ganze Plan ist sehr glücklich. Während die Tischendorf'sche Septuaginta sich nur noch durch das wertvolle Supplement Nestles halten konnte, muß eine Ausgabe, die den Text des nach allgemeiner Ansicht wertvollsten Codex nebst den Varianten der andern hervorragenden Uncialen in genauer und praktischer Weise zusammenstellt, als ein erheblicher Fortschritt gelten. An Lagardes Absichten darf man sie freilich nicht messen, auch Swete nicht Sätze entgegenhalten, wie den folgenden

Ich halte fest an der — durch mich zuerst ausgesprochenen — einsicht, daß es sich nicht darum handeln kann, eine uncialhandschrift, heiße diese A oder B oder S — nur darum, weil sie eine uncialhandschrift ist, als wertvollen text auszuposauen oder vorzulegen, sondern zunächst nur darum, denjenigen Text der Septuaginta zur anschauung zu bringen, welcher in einer kirchenprovinz oder welcher in mehreren kirchenprovinzen gegolten hat. (Ankündigung 25).

Lagarde rechnete mit einem fernen Ideal, die Cambridger setzten sich ein in absehbarer Zeit zu erreichendes Ziel. Daß die Bewunderung, die ihnen Lagarde doch abnötigt, etwas kühl klingt (vgl. I, X. XI), ist von ihrem Standpunkte aus begreiflich.

Ebenso wie über dieses alles, gibt die ausführliche Einleitung des ersten Bandes Auskunft über die Methode im einzelnen. Es ist also der Text des Vaticanus gegeben, seine Lücken sind durch den Alexandrinus oder, wenn auch dieser versagt, durch die nächstälteste Handschrift ausgefüllt. Die Orthographie des leitenden Manuskriptes ist im allgemeinen beibehalten, offenbare Versehen des Schreibers in den Eigennamen, Itacismen und dergleichen dagegen nicht. Dadurch ergibt sich freilich die kleine Unannehmlichkeit, daß wenn auf der einen Seite diese, auf der nächsten eine andre Handschrift den Text geliefert hat, einzelne Differenzen nicht ausbleiben. Auf die Accentuation konnten die Handschriften natürlich einen Ein-

fluß nicht haben; bei Eigennamen sind die Accente nicht nach Lagardes späterer Sitte fortgelassen, sondern dem masorethischen Text angepaßt. Swete selbst führt an *Βηθλέεμ, Ἐφράιμ, Γέσεμ, Κόρε, Χανάαν*. Kapitel- und Verseinteilung folgen den Ausgaben. Im Apparat sind die bemerkenswerten Varianten der verglichenen Handschriften und ihrer verschiedenen Hände angegeben, die unwichtigen *ἵνα μὴ τι ἀπόληται* in die Appendix verwiesen.

Der erste Band enthält die historischen Bücher von der Genesis an bis zum zweiten Königsbuche. Der Vaticanus (B) ist für diesen wie den nächsten Band noch nicht in der Photolithographie, sondern nur in der nach Vercellone und Cozza benannten Ausgabe benutzt worden. Doch hat Nestle das in der Corrigenda zum dritten Teile nachgeholt — jedenfalls eine unglaubliche Mühe. Daß aber absolute Klarheit für jede kleine Verbesserung der späteren Hände erzielt sei, darf man trotz alledem nicht hoffen. Ceriani schreibt in den Rendiconti del Reale Istituto Lombardo (Ser. II. XXI, 540 ff.)

Certo chi crede che nel Vaticano si possano distinguere le scritture seriore, come nel Sinaitico, nell' Ambrosiano . . . . ., e nella comune dei codici, non ha un' idea esatta del codice stesso

was ich nur bestätigen kann. In dem codex fehlen übrigens Gen. 1, 1—46, 28 und 2. Kön. 2, 5—7. 10—13, sind aber von junger Hand nachgetragen. Der Alexandrinus (A) hat nur ganz geringe Lücken und kann daher an den erwähnten Stellen eintreten, bis auf ein paar in Gen. 15—17 fehlende Verse, für die daher der Cottonianus (D) herangezogen worden ist. A ist nach Babers Facsimile und der Autotypie benutzt, dann noch einmal von Nestle durchgenommen, so daß wir über seine Lesarten so gut unterrichtet sind wie möglich (vgl. Ceriani a. a. O. 548). Der nur zu wenigen Kapiteln der Genesis und des Buches Numeri in Fragmenten vorhandene Sinaiticus (S) ist, nach Stichproben zu urteilen, getreu nach der Tischendorfschen Prachtausgabe benutzt. Es hätte übrigens erwähnt werden können, daß Brugsch 1875, nach seiner Meinung von derselben Handschrift, Lev. 22, 3—23, 22 herausgegeben hat, wenn dies auch ein Irrtum war. Unzweckmäßig ist es, daß die Herausgeber, wie es scheint dem Neuen Testamente zu Liebe, die Sigle **N** statt S (Lagarde, Nestle) gewählt haben; sie steht zu den übrigen nicht gut und macht für die größere Ausgabe die bequeme Lagardesche Bezeichnung der Tochterübersetzungen durch das hebräische Alphabet unthunlich. Zur Genesis haben wir ferner Fragmente des berühmten Cottonianus (D), dessen eigentümliche Schicksale und Zustand Swete XXIII—XXV ausführlich erörtert, und des Bodleianus (E).



Vor seiner teilweisen Zerstörung durch Feuer hatte Grabe D genau kollationiert, 1778 gab Owen diese Vergleichung ungenau (Grabes Manuskript liegt noch in der Bodleiana) heraus. Einzelne Stücke finden sich in den *Vetusta Monumenta* der Soc. Antiq. Lond. 1747. Die aus dem Brande geretteten Stücke gab Tischendorf heraus, wozu Gotch 1881 noch einen Nachtrag von etwa 34 Versen lieferte. Zu dem Bodleianus, der nach Tischendorfs Druck benutzt ist, sind jetzt die wichtigen Mitteilungen Lagardes im ersten Stück der Septuagintastudien 9 ff. zu berücksichtigen; weiteres bringe ich nächstens. Endlich ist der Ambrosianus (F) nach Cerianis Ausgabe verglichen, der, wenngleich mit zahlreichen Lücken, den ganzen Hexateuch enthält. Die Kollation ist von Ceriani an der Handschrift stellenweise nachgeprüft und fehlerfrei befunden worden (a. a. O. 548).

Der zweite Band bietet an erster Stelle 1. 2. Chronik und 1. 2. Esra, darauf die Psalmen in ihren fünf Büchern. Die Lücke Bs im Psalmentexte ( $\psi$  105, 27—137, 6) ist hier nicht durch A, sondern durch S ausgefüllt. Im Apparat finden wir außer BAS das Psalterium purpureum Turicense (T), die *Fragmenta papyracea Londinensia* (U), beide nach Tischendorf und das *Psalterium graecolatium Veronense* (R) nach Bianchini. Oder vielmehr seine Vorlage; denn die Herausgeber haben sich seltsamer Weise für berechtigt gehalten ohne weiteres die lateinischen Lettern desselben durch die entsprechenden griechischen zu ersetzen. Ja, wenn das nur in den Fällen geschehen wäre, wo nur eine Möglichkeit der Wiedergabe zu sein scheint. Das wäre dann zwar noch nicht der Gipfel der Akkuratesse; aber praktisch ist nicht mehr zu erlangen, und auch Lagarde hat sich in des Psalterii graeci quinquagena prima damit mit Recht begnügt; in allen andern Instanzen aber hat er genau die lateinischen Buchstaben gegeben. Und sehr verständiger Weise, da man nie wird entscheiden können, was der Schreiber an Eigentümlichkeiten in seiner griechischen Vorlage fand und was er beim Umschreiben erst hineinbrachte. So hat Swete zu  $\psi$  9, 35 σοι zwar angemerkt: σν A, aber nicht: sy R, was doch ebenso gut σν wie σοι sein kann. So hat er  $\psi$  9, 37: ἀπολεισθε R<sup>vid</sup> (so auch der Text), während Rs *apolisthe* außerdem noch ἀπολεισθαι (so B\*A), ἀπολλυσθε und anderes mehr sein kann. So sagt er  $\psi$  10, 6 zu θειον nur: θιον BAV, wo thyon R nicht fehlen durfte; weiteres vgl. unten. Wenn übrigens das Alter und die Wichtigkeit der Varianten die Herausgeber mitunter hat bestimmen können auch die Lesarten kleiner Fragmente zu buchen, so hätte ein Berliner Psalterfragment mit benutzt zu werden verdient, das in meinem ersten Versuch einer Aufzählung der seit 1868 aufgetauchten Codices, wie manches andre, leider noch fehlt.

F. Blaß hat in der Aegyptischen Zeitung (XVIII, 34 ff. XIX, 22 ff.) Fragmente griechischer Handschriften im Königlichen Aegyptischen Museum in Berlin behandelt. Unter den dort aufgezählten befinden sich Reste von drei Psalterien, von denen No. VIII recht wichtig ist (No. IV membr. saec. ?  $\psi$  1<sup>fin</sup>—2<sup>init.</sup>, No. IX papyr. saec. VII ?  $\psi$  39, 16—40, 4 mit belanglosen Varianten). Dieses Pergamentstück, das Blaß und Graux übereinstimmend ins fünfte Jahrhundert setzen, enthält  $\psi$  105, 38<sup>b</sup>—45<sup>a</sup> und  $\psi$  106, 2<sup>b</sup>—10<sup>a</sup>. Blaß gibt die Abweichungen von Tischendorfs Texte (!), die ich hiermit der Vergessenheit entreißen möchte.

$\psi$ 105, 39	<i>εμιανθη εν</i>	: <i>εμιανθη η γη εν</i> (R 55 Euseb.)
40	<i>επι τον λαον</i>	: <i>εις τον λαον</i> (R)
43	<i>ερρυσατο</i>	: <i>ερυσατο</i> (T Berol. graec. octav 2 <sup>1</sup> )
	<i>αυτου</i>	: om. (S)
44	<i>κυριος</i>	: om. (SR Berol. 55 156)
106, 4	<i>κατοικητηριου</i>	: add <i>αυτου</i>
5	<i>εξελιπεν</i>	: <i>εξελειπεν</i> (AT Berol. <sup>vid</sup> 140 156 185 262 290)
6	<i>ερρυσατο</i>	: <i>ερυσατο</i> (AT Berol.)
9	<i>πεινωσαν</i>	: <i>pr ψυχην</i> (SART Berol. min. omnes fere)
21	<i>και σκια</i>	: <i>και εν σκια</i> (Berol.)

Auf die Psalmen folgen Proverbien, Prediger, Hohes Lied, Hiob, Weisheit Salomos und Sirach. Für diese Bücher ist der codex Ephraemi Syri rescriptus (C) mit herangezogen, doch ist die Tischendorfsche Ausgabe dieser Trümmer nach Ceriani (a. a. O. 547) nicht als befriedigend zu betrachten. Im Sirach ist die Blättersetzung sämtlicher griechischer Handschriften (30, 25 33, 13<sup>a</sup> und 33, 13<sup>b</sup>—36, 16<sup>a</sup>) nach der alten lateinischen Version in Ordnung gebracht. Uebrigens soll es einen griechischen Codex im Vatican geben, der die richtige Reihenfolge bietet. Durch Nestle aufmerksam gemacht, habe ich mich gelegentlich nach ihm umgesehen, ohne Resultat; der verdächtige cod. Vat. gr. 346 (Ho 248) ist es nicht. Den Schluß des Bandes bilden die Bücher Esther, Judith, Tobit, von denen das letzte in zwei Recensionen, der des B mit den Lesarten von A, und der von S abgedruckt ist.

Der dritte Band beginnt mit den kleinen und den großen Propheten, für den Apparat sind hier einige neue Manuskripte verwertet. Der Marchalianus (Q) vor allem, den wir durch die photolithographische Ausgabe mit der gediegenen Einleitung Cerianis

1) Ueber dieses Uncialpsalterium der Königlichen Bibliothek zu Berlin hoffe ich bald mehr berichten zu können.

jetzt so gut kennen wie nur irgend einen. Es ist ein großes Glück, daß der Herausgeber den Text dieser Handschrift nicht mehr für hexaplarisch gehalten hat, wie man bis auf Ceriani that; und es ist eins seiner größten Verdienste, daß er sich entschlossen hat, auch ihre hexaplarischen Zusätze und Bemerkungen samt und sonders mit in den Apparat einzustellen. Die Prachtausgabe nämlich ist für die meisten Bibliotheken, und erst recht für Privatleute, unerschwinglich gewesen; andererseits ist Field, der Curterius', Montfoucons und Holmes-Parsons' Kollationen benutzt hat, diese sogar in den genaueren Oxforder Scheden, weit davon entfernt, in seiner Hexapla den Codex auch nur leidlich ausgenutzt zu haben. Das hat bereits Ceriani erklärt und ich möchte es hier durch einige Proben erweisen, indem ich für Jes. 40. 41 und Jer. 35 die wichtigsten Differenzen zwischen Fields Wissen und Swetes Ausgabe zusammenstelle.

Jes. 40, 4 *Α' Σ' Θ'* εις πεδιον, : Q<sup>ms</sup> *Α' Σ'* εις πεδιον *Θ'* ομοιως  
ομοιως τοις *Ο'* τοις *Ο'*

24 — : *Α'* α[ν]ε... (sic ut vid.) *Θ' Σ'* ομοιως  
(ad αναλημψεται) τοις *Ο'*

41, 16 *Α' Σ'* αγαλλιαση : *Θ' Σ'* αγαλλιαση εν  $\overline{\kappa\omega}$  (οι γ' εν  
εν κυριω και εν τω  $\overline{\pi\iota\pi\iota}$ ) κ. εν τω  $\overline{\alpha\rho\iota\omega}$  ηλ  
 $\overline{\alpha\rho\iota\omega}$  Ισραηλ

17 *Θ'* οι πτωχοι και : eadem + *Α' Σ'* οι πενητες και οι  
οι ενδεις ζητουντες πτωχοι ζητουνσιν υδωρ και ονκ  
υδωρ και ονκ εστιν εστιν

19 *Α' Σ'* εν τη αβατω : *Θ'* ✕ εν τη αραβα βραθυ (*Α'* ελα-  
κυπαρισσον πτελαι-την) θαδδαρ και θαασουρ αμα  
αν και πυξον *Α' Σ'* εν τη αβατω κυπαρισσο πτε-  
ελατην λαιαν και πυξον

29 *Θ'* ιδου παντες αυ- : eadem + [*Σ' ?*] ... αοικοι (sic) και  
τοι αδικοι ουδεν τα ματαιοτης οι πλασσοτες υμας  
εργα αυτων ανεμος  
και κενον το χω-  
νευμα αυτων

Jer. 35, 1 ✕ εν τω (τω om. : ✕ εκεινω et ✕ εν αρχη [βασ.]  
Montef.) ετει εκει-  
νω εν αρχη

2 ✕ των δυναμεων : pr. *Α' Θ'*  
θεος Ισραηλ λεγων

5 ✕ τον ψεδοπρο- : pr. *Θ'*  
φητην

6 — : Παντες ✕ ο προφητης  
(ad Ιερειας)

Jer. 35, 7  $\times$  ακουσον δη : ακουσον  $\times$  δη

8 και εις κακα και : pr. A' Θ'

εις θανατον

11 — : Q  $\times$  παντος et suprascr. A' Σ' Θ'

14  $\times$  των δυναμεων : Q<sup>ms</sup> A' Θ'  $\times$  των δυναμεων θς ιηλ  
ο θεος Ισραηλ

Das berühmte Σ' οί Γ' χος αναστατον zu Thren. I, 8, mit dem Montfaucon etwas kühn operierte, erscheint in Swetes Apparat in der Form Σ' σιγχος αναστατον!

Ist nun aber die Kollation Swetes, oder vielmehr Forbes Robinsons und Thackerays, ganz genau? Ceriani hat seiner erwähnten Einleitung, die ich durch seine Güte im Separatabzug besitze, drei Platten beigegeben, die Jes. 44, 7—15, Jer. 25, 6—14 und Ez. 6, 13—7, 8 enthalten. Eine Vergleichung mit Swetes Apparat ergab für die beiden letzten keine irgendwie nennenswerte Abweichung, nach der ersten aber wäre sicher nachzutragen:

Jes. 44, 7 και αναγγελιατω : Q<sup>ms</sup> pr.  $\times$

9. 10 Θ'  $\times$  και—ανω- : eadem + ιδου πατες οι κωνωνουν-  
φελη τεσ αυτω

12 οτι κτλ : Q pr. — ? (ebenda schreibe für  
Q<sup>ms</sup> ... ανθραξι)

Nach diesem Blatte zu urteilen, scheint es also wünschenswert, daß für die große Ausgabe noch eine Revision vorgenommen wird. Field hat fälschlicher Weise das Buch Baruch in die Hexapla nicht mit aufgenommen, sondern ihm nur eine kurze Anmerkung in der Einleitung (LXX, 10) gewidmet. Ich sehe so wenig wie Ceriani (Mon. sacra et prof. II, I, 2. 15) ein, warum man dem Syrohexaplaris misstrauen soll, der öfter am Rande Theodotion, sowie den hebräischen Text vergleicht. Der Marchalianus zeigt jetzt wenigstens an einer Stelle (II, 1 Q<sup>ms</sup>  $\times$  Θ' του αγαγειν εφ ημας κακα μεγαλα) völlige Uebereinstimmung mit jenem. Wie es mit dem einen Asterisk im Briefe Jeremias steht (v. 21), ist dagegen nicht klar.

Der codex Cryptoferratensis rescriptus (Γ), zu dem Ho 301 in besonderem Verhältnisse zu stehn scheint, ist leider sehr arg verstümmelt. In noch höherem Grade gilt das endlich von den Fragmenta rescripta Tischendorfiana Isaiæ prophetæ (Z<sup>b</sup>), den Fragmenta rescripta Dublinensia (O, Facsimile von Abbott) ebenfalls zum Jesaia und von den Fragmenta rescripta Bodleiana (dort Ms. Gr. bib. d. 2 (P), bei Swete A) zum Daniel.

In den Klageliedern sind die griechisch umschriebenen Buchstaben des hebräischen Alphabets, die in den Handschriften vor die einzelnen Verse gesetzt zu werden pflegen, genau mitverglichen.

Manche Formen, namentlich von B ( $\text{Τιαδῆ} = \text{Ϻ}$ ,  $\text{Ῥήχς} = \text{Ϛ}$ ,  $\text{Χσέν} = \text{Ϟ}$ ) sind bemerkenswert genug. Uebrigens finden sich in einigen Handschriften, wie z. B. im cod. Ven. gr. I, auch noch die hebräischen Zeichen selbst daneben gemalt. Freilich oft in kaum kenntlicher Gestalt, wie ja auch in den *Onomastica sacra* (ed. Lagarde I, 206) das  $\text{τετραγράμματος} \text{ΙΗΘΩ} = \text{יהוה}$  buchstabiert wird

$\text{Ιὼθ ἦπ οὐάυ ἦπ}$  (Al. ἦπ),

Urform  $\text{ΙωϞ Ϛ Η Π ϚϚϚ Ϛ Η Π}$

oder auch  $\text{Ιὼθ (ἦὼθ) ἦπ οὐάβ ἦθπ}$ ,

wo in  $\text{ἦθπ}$  thatsächlich  $\text{ΗϞ (Π)}$  steckt, wie die folgende Erklärung  $\text{διὰ τοῦ ἦθ ὁ ξὼν}$  deutlich zeigt. Aehnliches siehe bei Lagarde *Septuagintastudien* II, 98, ZATW 1893, 306 ff. und in meinen *Analecta* 89. Zum Daniel ist sowohl die Uebersetzung der Septuaginta wie die Theodotions gegeben; praktischer Weise sind aber die beiden Texte nicht hinter einander abgedruckt, sondern Seite für Seite einander gegenübergestellt. Der Septuagintatext ruht auf dem einzigen Minuskelcodex Chis. R. VII, 45 (Ho 87) nach Cozzas kritischer Ausgabe des Daniel. Den Rest der Handschrift wollte Cozza ebenfalls herausgeben, doch ist das seit kurzem infolge einer Feuersbrunst, die den Editoren des Vaticans über 2000 photographische Platten wichtigsten Inhalts zerstört hat, mindestens hinausgeschoben worden. Unter dem Texte des Chisianus sind die Abweichungen des Syrohexaplaris Ambrosianus nach neuer Vergleichung mit Cerianis Musterausgabe gebucht, ebenso die seltneren Worte, die der Schreiber griechisch an den Rand gemalt hat. Zum Theodotion sind die Reste des oben erwähnten  $\text{A}$  wegen ihres Alters (saec. IV? V?) verglichen.

Es folgen die vier Maccabäerbücher nach A, da von ihnen in S nur das erste und letzte, in B keine Spur mehr vorhanden ist. Die Herausgeber haben sich daher entschließen müssen auch noch eine nicht edierte Handschrift mit heranzuziehen, den *Venetus graecus* I (V); und zwar sind dazu Swetes Kollation und die meinige in der Weise verwandt, wie im Vorwort XV/XVI angegeben ist. Leidliche Genauigkeit wird somit erzielt sein, wenn auch für mich, der ich ursprünglich nach Tischendorfs siebenter Ausgabe kollationierte, das Umarbeiten eine Fehlerquelle mehr bedeuten mußte<sup>1)</sup>. Die interessante Recension des sogenannten vierten Maccabäerbuches ist nur

1) Ich bitte die Auslese von Varianten V's zum Koheleth, die ich in meiner Dissertation gegeben habe, nicht benutzen zu wollen. Erstens hätte es keine Auslese sein dürfen, und zweitens beruht sie auf meinem nur halb gelungenen Erstlingsversuch an einer Unciale. Ich möchte nicht, daß man meine späteren Arbeiten nach dieser beurteilt.

nach Swete gegeben. Zur Beschreibung der Handschrift kann ich allerlei wichtiges beisteuern. Die erste Hälfte ist in Wirklichkeit gar nicht verloren, sondern ist erhalten und bekannt als cod. Vat. gr. 2106 (Ho XI, Lagarde N); vgl. meine *Analecta* 9f., 33f. Die Quaternionenzählung der ersten und zweiten Hand differieren um einen Zähler von einander ( $V^*\mu\alpha$ ,  $V^a\mu\epsilon$ ); wir müssen unzweifelhaft der Zählung von  $V^*$  folgen. Sollte die Differenz sich dadurch erklären, daß zwischen der Weisheit des Sirach und den von Tischendorf (*Anecd. sacra et prof.* 103 ff.) fast tadellos herausgegebenen Prologen zu den Propheten eine Lücke zu konstatieren ist? Denn ein paar Blätter mit den Einleitungen zu Jesaia, Jeremia, Ezechiel und Hosea werden dort vermißt. Eine Seite des Codex findet sich abgebildet bei Wattenbach, *Schrifttafeln* II, 23 (auch in den *Scripturae graecae specimina* 9). Wattenbach meint, die späteren Accente geben der Schrift ein junges Ansehn, in der That könne sie wohl älter sein als das achte Jahrhundert. Die Unterschriften des Codex lauten ganz genau:

- 1) In dem Kreuz:  $\kappa\tau\iota\epsilon\ \delta\omicron\nu\theta\eta\iota\ \delta\alpha\varsigma\iota\lambda\epsilon\iota\omega\ \mu\omicron\pi\alpha\chi\omega\ \iota\tau\chi\alpha\mu\epsilon\omicron\ \tau\zeta\ \kappa\alpha\rho\omicron\iota\ \tau\iota\ \epsilon\gamma\gamma\tau\alpha\psi\alpha\mu\epsilon\iota\omega\ \tau\iota\ \delta\iota\epsilon\lambda\omega\ \tau\alpha\gamma\tau\eta\ \delta\alpha\iota\tau\eta$ . Morelli liest statt  $\tau\zeta\ \kappa\alpha\rho\omicron\iota$ :  $\zeta\kappa\alpha\rho\omicron\iota$  und schreibt dafür  $\zeta\kappa\alpha\rho\iota\omega\iota$ . Sollte das  $\kappa\alpha\rho\omicron\iota$  vielleicht mit der subscriptio des Ven. gr. clas. I No. 43 (Nan. 36) zusammengebracht werden müssen:

$\theta\epsilon\omicron\upsilon\ \tau\omicron\ \delta\omega\rho\omicron\iota\ \kappa\alpha\iota\ \pi\acute{o}\nu\omicron\varsigma\ \mu\alpha\nu\omicron\upsilon\eta\lambda\omicron\upsilon\ \lambda\iota\mu\nu\omega\iota\ \acute{\epsilon}\kappa\ \kappa\acute{o}\mu\eta\varsigma\ \tau\omicron\ \gamma\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma\ \rho\eta\eta\gamma\omicron\rho\acute{\omicron}\iota\omicron\upsilon\.$

$\beta\epsilon$   
 $\acute{\epsilon}\nu\ \acute{\epsilon}\tau\epsilon\iota\ \alpha\chi\theta\prime\ \mu\eta\eta\delta\omicron\varsigma\ \delta\omicron\kappa\omega\ \iota\delta\prime$

mit dem späteren Zusatz

$\acute{\epsilon}\kappa\ \kappa\alpha\rho\omega\iota\omega\ \kappa\rho\eta\tau\eta\ \lambda\iota\mu\nu\omega\iota\ \acute{\epsilon}\sigma\tau\iota\nu\ \eta\ \kappa\acute{o}\mu\eta\ \text{??}$

- 2)  $\pi\alpha\rho\alpha\kappa\alpha\lambda\omega\ \epsilon\gamma\chi\epsilon\varsigma\theta\alpha\iota\ \gamma\upsilon\pi\epsilon\rho\ \omicron\iota\eta\kappa\iota\alpha\omicron\varsigma\ \mu\omicron\pi\alpha\chi\omicron\varsigma\ \delta\alpha\iota\tau\eta\omega\lambda\omicron\gamma\ \kappa\alpha\lambda\eta\tau\alpha\phi\omicron\gamma\ \delta\alpha\iota\tau\eta$ . Diesen Onesimus hätte Gardthausen nicht mit seinem Namensvetter vom Jahre 1047 zusammenstellen müssen (*Griech. Palaeogr.* 335).

Das Chronographion schließt mit

$\acute{\omega}\varsigma\ \acute{\omega}\mu\omicron\upsilon\ \gamma\acute{\iota}\nu\epsilon\sigma\theta\alpha\iota\ \acute{\alpha}\pi\omicron\ \chi\upsilon\ \pi\alpha\rho\omicron\upsilon\sigma\iota\alpha\varsigma$

$\acute{\epsilon}\omega\varsigma\ \acute{\omega}\delta\epsilon\ \acute{\epsilon}\tau\eta\ \phi\omicron\iota\ \text{[! } \phi\omicron\sigma\ \text{?]};$

die daneben von jüngerer Hand an den Rand geschriebene Note

$\acute{\epsilon}\iota\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\omega\varsigma\ \acute{\omega}\delta\epsilon\ \acute{\epsilon}\tau\eta\ \sigma\pi\epsilon$

ist bedeutungslos als gedankenlose Wiederholung einer Stelle innerhalb der Zeittafel selbst, wo zu Probus bemerkt wird

$\acute{\epsilon}\iota\sigma\iota\nu\ \acute{\epsilon}\omega\varsigma\ \acute{\omega}\delta\epsilon\ \acute{\alpha}\pi\omicron\ \chi\upsilon\ \gamma\epsilon\nu\eta\eta\sigma\epsilon\omega\varsigma\ \acute{\epsilon}\tau\eta\ \sigma\pi\epsilon.$

Die für die editio Sixtina benötigte Kollation der Handschrift befindet sich heute im Vatican, wie es Carafa testamentarisch ange-

ordnet hatte (vgl. Batiffol, La vaticane 90 ff. und meine *Analecta* 30 f.). Zur Korrespondenz über Zoegas und Schows Aufenthalt in Venedig, die für Holmes-Parsons kollationierten, vgl. Lagardes *Septuaginta-Studien* I, 11 ff.

Zum vierten Maccabäerbuche sind auch die geringfügigen Fragmente Tischendorfiana (II) wegen ihrer interessant sein sollenden Lesarten verwertet. Es geht aber zu weit, wenn z. B. zu 9, 30 *δοκεις* angemerkt wird *δοκ[ει]* II<sup>vid</sup>, während man doch leicht *δοκ[ις]* oder *δοκ[ης]* vermuten könnte. Uebrigens haben die Herausgeber in den Maccabäerbüchern mitunter nach Konjektur den Text verbessert. In den meisten Büchern der Septuaginta sind sonst reine Konjekturen kaum weniger riskant als etwa im Neuen Testamente.

Endlich sind auch noch die Psalmen Salomos und die Cantica mit Recht aufgenommen worden, da sie sich in den Handschriften der Septuaginta finden. Für die Psalmen haben die Herausgeber zum ersten Male den Vat. gr. 336 (vgl. Nestle, *Marginalien und Materialien* 32. 48 f. und meine *Analecta* 17 ff.) in meiner Abschrift benutzen können. Der Codex repräsentiert eine Recension (vgl. v. Gebhardt DLZ 13, 217 ff.), die von der der andern vier oft und oft mit Recht abweicht; und da diese bisher allein für die Konstituierung des Textes in Betracht kamen, so kann es ja auch nichts schaden, wenn sie einmal ganz in die Anmerkungen verwiesen werden. Zwei Konjekturen von Ryle und James (zu 14, 1 und 15, 9) sind aufgenommen; die zweite, *φεύζονται γὰρ ὡς διασκομένον πολεμίου ἀπὸ δσίων* statt des *διασκομένου λιμοῦ* der vier alten Handschriften, erhält durch das *δ. ἀπὸ λιμοῦ* der neuen ihre Bestätigung.

Für die vierzehn Cantica sind ATR verglichen, davon R nach Swetes Revision des Bianchinischen Textes. Da ich mir zur Probe die Ode Habbakuks aus dem Codex abgeschrieben hatte, so kann ich einiges berichtigen, zugleich zur weiteren Illustrierung des oben Gesagten:

6 <i>διετριβη</i> R	: dietribe (= <i>διεθρόβη</i> ?)
8 om. <i>μη εν ποταμοις</i> (1 <sup>o</sup> )	: om. <i>μη εν ποταμοις</i> (2 <sup>o</sup> )
— ο θυμος σου R	— ο θυμος σου
<i>και η ιππασια</i>	: ce ippasia
9 <i>ποταμοι</i> (sic) R	: potamy
11 ο ηλιος και η σεληνη	: elios ce lesene (sic)
(ηλιος] pr ο R)	
<i>οπλων</i>	: oplon (ὄπλον Ho 130)
16 <i>παροικιας μου</i>	: parascyes mu
17 <i>εξελειπον</i>	: εξελειπον
19 <i>κυριος</i>	: quirie
<i>τη ωδη</i>	: todo][ut vid. ( <i>τη οδω</i> S 311).

Ich bin am Ende der Einzelheiten, der Kleinigkeiten. Es gilt von jetzt ab die Dankbarkeit, die wir sämtlichen Mitarbeitern und vor allem dem unermüdlichen Leiter des ganzen Unternehmens schulden, praktisch zu bethätigen, indem wir zeigen, wie unsre Studien durch ihr Werk gefördert sind. Wünschen wir ihnen und uns, daß die große Ausgabe ebenso glücklich beendet werden möge, wie die kleinere es nunmehr ist. In Deutschland finden ähnliche Arbeiten nicht mehr Ermutigung als früher: die schönen Worte, die am Sarge P. de Lagardes gesprochen wurden, haben den erwarteten Widerhall nicht gefunden.

Kiel, 17. November 1894.

Erich Klostermann.

**Sander**, Frédéric, *La Mythologie du Nord éclairée par des inscriptions latines en Germanie, en Gaule et dans la Bretagne ancienne* (sic) des premiers siècles de notre ère. Stockholm, P. A. Norstedt & Söner. 1892. 188 S. gr. 8°. Preis Mk. 4.

Als Fr. Sander in seiner letzten Schrift mitteilte, daß er die göttlichen Gestalten der Edda in den tausend Jahre ältern Römerinschriften nachweisen werde, da durfte man billig bezweifeln, daß diesem Nachweis eine über die Person des Autors hinausreichende Ueberzeugungskraft innewohnen werde. Wer Sanders frühere Druckwerke in der Hand gehabt hatte, konnte sich von dem verheißenen Buche eine allgemeine Vorstellung bilden. Seitdem nun diese ›Aufhellung der nordischen Mythologie durch die lateinischen Inschriften‹ vorliegt, kann man sehen, daß sie hinter den bedenklichsten Erwartungen nicht zurückbleibt.

Die Ausbeutung der epigraphischen Denkmäler für die germanische Götterlehre wird seit einigen Jahren rüstig betrieben. Man läßt sich diesen Zuwachs zu dem Jacob Grimmschen Quellenmaterial nicht entgehen. Der Taciteische Götterkreis zeigt sich erweitert. Auch zu den isländischen Mythen ist mancher Faden hinübergesponnen worden. Alle diese Versuche pflegen sich auf der etymologischen Deutung der inschriftlichen Namen aufzubauen. Und man sieht ein, daß nicht mehr bloß die Wurzel, sondern auch die stammbildenden Teile der Namen ihre Ansprüche stellen. Eine zusammenfassende Arbeit über den Gegenstand wäre eine Aufgabe großen Stils, jetzt wohl noch verfrüht, nur von einem Kenner der germanischen wie der keltischen Sprachen zu bewältigen; denn der Grenzstreit zwischen diesen beiden Sprachen ist die erste und ernsteste Schwierigkeit, die hier dem etymologischen Interpreten entgegentritt.



Auch bei Sander ist das Etymologisieren die Hauptsache, zum Unglück für das Buch. Denn mit einem Verfahren, das selbst dem weyländ Voltaireschen Recept nicht genügt, öffnet er seinen phantasievollen Mythencombinationen das Thor, und nach den Ergebnissen, die allenfalls ohne linguistische Kenntniss, aus der inhaltlich-stilistischen Betrachtung der Denkmäler zu gewinnen wären, wird nicht gesucht. S. 7 stellt S. die Erwägung an, daß Germanen und Kelten eine Reihe von Gottheiten gemeinsam hatten; daß die Römer den Cult der Druiden unterdrückten; daß den Druiden verboten war »de confier à l'écriture les mystères«. Dies wird zum Freibrief dafür, die Frage keltisch oder germanisch? gar nicht mehr aufzuwerfen, sondern entschlossen mit germanischen Mitteln vorzugehen. Bisweilen geschieht es mit einem ganz eigentümlichen Seitenblick auf die Ansprüche der Gallier: z. B. S. 84 heißt es von *Coventina* »le nom est sans contredit d'origine celtique . . . la dérivation est évidemment celle-ci« (folgt eine Deutung aus dem Keltischen); allein — auch das Germanische will sein Recht haben: »le Germain pouvait mettre [?] dans ce nom« got. *qino* + ahd. *wenti*; das ganze bedeutet »celle qui revient du royaume de Hel«, es ist niemand anders als Nanna.

Der Fall kann — ohne daß er gerade einer der verwegenen wäre — die Methode und, man darf sagen, das ganze Buch characterisieren. Ref. hat keine Stelle erspäht, wo für die Forschung ein Körnchen edeln Metalles ausgeworfen läge. »Je ne saurais dire pourquoi«, bemerkt der Verf. selbst S. 8 zu seiner Beobachtung, daß sich die inschriftlichen Namen besser aus dem Isländischen als aus dem Deutschen erklären ließen: dasselbe resignierende Wort drängt sich nach Durchlesen oder Durchblättern dieses ansehnlichen, schön ausgestatteten Bandes auf die Lippen.

Berlin, 4. October 1894.

Andreas Heusler.

**Driesch**, Hans, Analytische Theorie der organischen Entwicklung. Leipzig, W. Engelmann, 1894. Mit 8 Textfiguren. XIV und 185 S. 8°. Preis Mk. 3.

Es ist vorzugsweise den Untersuchungen von W. Roux zuzuschreiben, daß auf dem Gebiete der Embryologie neuerdings wieder der alte Streit zwischen Epigenesis und Evolution entbrannt ist. Während sich noch jüngst wieder O. Hertwig — wie W. Haacke — als einseitigen Anhänger der Epigenesis kund gethan hat und anderer-

seits Weismann mit logischer Schärfe alle Entwicklungsvorgänge evolutionistisch zu erklären sucht, hat Roux selber sich für eine Mittelstellung ausgesprochen, indem er sowol auf Selbstdifferenzierung beruhende Vorgänge evolutionistischer Natur feststellte, als auch epigenetische Erscheinungen in der Ontogenie anerkannte.

Auch H. Driesch spricht sich in der neuesten seiner schnell auf einander folgenden theoretischen Publicationen für eine Mittelstellung aus, freilich in wesentlich anderm Sinne, als Roux. Er nennt selber seine Ansicht als Ganzes eine Theorie der epigenetischen Evolution (S. 29) und verrät das charakteristische »Geheimniß« seiner Theorie durch die Erklärung (S. 184), daß er im Ei zwei Dinge als gegeben annimmt: »das Anlagegemisch des Kernes und den Eibau, von denen nur letzterer formal, aber nicht compliciert formal ist«. Es sei hierzu bemerkt, daß Driesch unter »Eibau« den Bau des gesamten nichtnucleären Eiinhaltes versteht. Auf die Zellen des sich entwickelnden Organismus wird dasselbe Princip in folgender Fassung angewandt: insofern sie einen Kern besitzt, ist jede Zelle der Ontogenese in der That Trägerin der Totalität aller Anlagen, insofern sie aber einen spezifischen Plasmaleib<sup>1)</sup> besitzt, ist sie eben durch diesen nur befähigt, gewisse Ursachen zu empfangen (S. 81). Während also bisher wol von fast allen Biologen dem Kern die Hauptrolle bei der Entwicklung zugeschrieben wurde, weist Driesch dem Protoplasma eine fast noch wichtigere Aufgabe zu.

Der Kern besitzt also nach Driesch keine Structur, sondern ist ein Stoffgemenge. Die Elementarprocesse der Entwicklung gehn vom Kern aus durch einen Auslösungsvorgang, z. B. durch Spannungsdifferenzen im Umfang eines Organs, durch Berührungs- oder chemische Induction. Auf Reize dieser Art antwortet der Kern in der Weise, daß unter seiner Leitung im Protoplasma, als dem Reizempfänger, ein spezifischer Stoff entsteht, der die gerade vorliegende Zellenart characterisiert. Diese Leitung des Kernes sieht er als eine fermentative Wirkung an und läßt demgemäß den Kern ein Gemenge fermentartiger Stoffe sein, deren jeder eine Elementarproceßart der vorliegenden Ontogenese repräsentiert. Das so veränderte Protoplasma kann dann seinerseits wieder einen Reiz auf den Kern ausüben, einen neuen Elementarproceß auslösen und so fort. Bei der Annahme einer fermentativen

1) Aehnlich sagte schon O. Hertwig 1890. Jede Zelle des Körpers enthält als Abkömmling des Eies Erbmasse in ihrem Kern, während die spezifischen Leistungen an die Entwicklung der Plasmaproducte gebunden sind (Archiv für mikrosoc. Anatomie, 36. Bd., S. 99).

Wirkung des Kernes auf das Protoplasma muß ferner angenommen werden, daß das Protoplasma der Fermentwirkung auch jedesmal zugänglich sei, und so gelangt der Verfasser zum Postulat des Rhythmus und der Causal-Harmonie der Entwicklungsvorgänge (S. 87 ff.).

Während Driesch die Kernspecification im Laufe der Entwicklung verwirft, schreibt er dagegen dem Protoplasma der Zellen eine Specification physicalisch-chemischer Art zu (Einleitung, § 4, p. 25; S. 81) und denkt sich »die typischen Vorgänge der Ontogenese von typischen protoplasmatischen Verschiedenheiten innerhalb des Keimes ausgelöst« (S. 12). Demgemäß sind schon die Producte des ersten Elementarprocesses, die Furchungskugeln, verschieden (S. 25). Das Verschiedenwerden dieser Zellen ist aber nur eine physicalische Erscheinung (S. 25) und nur abhängig von ihrer Lage im Ganzen (S. 12). Das Schicksal jeder Furchungszelle im Entwicklungsgange nennt Driesch ihre prospective Bedeutung und faßt die Resultate seiner Versuche am Echinidenei in dem Satze zusammen: »Die prospective Bedeutung jeder Blastomere ist eine Function ihrer Lage im Ganzen« (S. 12). Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Verschiedenwerden der Blastomeren »nicht als ein etwa durch Kernteilungen vermitteltes rätselhaftes vitales Phaenomen« angesehen wird (S. 25, 26); mit dieser Bemerkung wendet sich der Verfasser gegen Roux' »Specification der Furchungszellen«.

Nach Ansicht von Driesch ist die Ontogenese kein einheitlicher Vorgang, sondern aus vielen teilweise von einander gänzlich unabhängigen Vorgängen zusammengesetzt, und von diesen verstehn wir keinen aus seiner Ursache auch nur einigermaßen. Demnach ist ihm, wie Wigand, die Ontogenese ein in lauter Rätseln einerschreitendes Causalgesetz (S. 128). Einen einheitlichen Gesichtspunkt in der Betrachtung und ein eigentliches Verständnis der Ontogenie ist aber nach Driesch auf einem andern Wege möglich, den die früher besprochene Harmonie des Geschehens bereits implicite andeutet: das ist der kritisch-teleologische Standpunkt, der die Vorgänge so beurteilt, als seien sie von einer Intelligenz nach Qualität und Ordnung bestimmt. Diese Intelligenz, welche die organischen Bildungen zu fertigen scheint, kann man sich als thätiges Subject denken und Bildungstrieb nennen (S. 139).

Ueberblickt man diese Theorie, so fällt zunächst auf, daß sie schier noch mehr »Annahmen« zur Fundamentierung bedarf und verwendet, als wir schon ohnehin von einer der modernen biologi-

schen Theorien zu erwarten gewohnt sind. Der Einfall, die Vorgänge der ›Auslösung‹ und ›Fermentwirkung‹ zur Erklärung allgemeiner Lebenserscheinungen zu verwerten, hat keineswegs den Reiz der Neuheit. Das haben in Bezug auf den Stoffwechsel schon Pflüger (Auslösung) und Hoppe-Seyler (Fermentwirkung) gethan. Während aber diese Physiologen sich auf thatsächliche Beobachtungen stützen konnten, hat Driesch seine auf die Ontogenese bezüglichen Annahmen rein aus der Luft gegriffen. Die Hypothese, daß jeder Zellkern in der Embryogenese die Totalität aller Anlagen in sich habe und doch als ›Sitz der prospectiven Tendenzen‹ nur ›jeweils einen Teil der Gesamtanlagen enthält‹ (S. 79), zwingt zu weiteren ›Annahmen‹ und ›türmt die Unwahrscheinlichkeiten‹ zu einer Höhe, wie keine andere Theorie. Wenn Driesch, wie auch z. B. O. Hertwig, ohne zwischen directer und regenerativer Entwicklung zu unterscheiden, wieder und wieder behauptet, die Totipotenz der Furchungskerne sei durch Experimente bewiesen, so bleibt uns andern von der Gegenpartei nur übrig ebenso oft dagegen zu erklären, daß die qualitative Ungleichheit dieser Kerne experimentell zuerst von Roux, dann von vielen andern Forschern an den Eiern verschiedener Species bewiesen ist. Wie von Roux und dem Referenten an andern Orten ausführlich dargelegt ist, lassen sich die jetzt vorliegenden Experimente an sich entwickelnden Eiern am einfachsten auf Grund einer Unterscheidung zwischen directer und indirecter (regenerativer) Entwicklung (Roux) als früher oder später Regeneration auslösende Vorgänge verstehen. Da Driesch ohne weiteres Regenerationserscheinungen dieser Art der directen Entwicklung zuschreibt und für seine Theorie verwerthet, so wäre sie für uns schon aus diesem Grunde unannehmbar, selbst wenn ihr Fundament nicht aus lauter Fictionen bestände.

Die ganz falsche Beurteilung der Regeneration macht sich mehrfach bei Driesch bemerkbar. So glaubt er, ›die Tatsachen der Regeneration, der adventiven Vermehrung bei Pflanzen und andere Dinge‹ zwängen zu der Annahme, daß die Möglichkeit der Bildung des ganzen Organismus in jeder (! Ref.) Zelle des Körpers überhaupt gleichermaßen vorhanden<sup>1)</sup> und nur meist durch bestimmte Bedingungen gleichsam verschleiert sei (S. 47). Sie muß dann freilich so gut verschleiert sein, daß sie überhaupt nicht existiert, denn es hat noch nie jemand eine Epidermis- oder eine Muskelzelle etwas anderes als wieder Epidermis- oder Muskelzellen regenerieren sehen.

1) Derselbe Gedanke ist bei O. Hertwig a. a. O. S. 96 ff.) ausführlich behandelt.

Wenn er ferner (S. 121) die Ansicht ausspricht, daß z. B. die Bildung einer ganzen Hydra aus sehr wenigen Zellen der drei Kategorien besser als Entwicklung einer künstlich erzeugten Knospe, denn als regenerative Entwicklung aufzufassen sei, und daß man andererseits auch die Entwicklung aus dem Ei Regeneration nennen könne, weil eben alles bis auf eine Zelle fehle — so macht er sich in der That der ›Verflüssigung des Regenerationsbegriffes‹ schuldig, die er Roux und dem Referenten mit Unrecht vorwirft.

Es ist nun sehr charakteristisch, aber eigentlich nicht wunderbar, daß Driesch selber seine Theorie für ungeeignet hält, auch nur einen einzigen Vorgang der Ontogenese aus seiner Ursache auch nur einigermaßen zu erklären (S. 128). So gelangt dieser Vertreter des Neo-Vitalismus, wie Driesch neulich von Du Bois-Reymond bezeichnet wurde, zu einem ähnlichen Ignorabimus-Standpunkt, wie der Berliner Physiologe. Da verstehn wir denn freilich, daß er einige bewährte Nothelfer metaphysischer Art beschwört. Seine ›Harmonie des Geschehens‹ hat einen Vorläufer in einer bekannten ›praestablierten Harmonie‹, die Teleologie ist direct von Kant bezogen und die Hilfsvorstellung des Bildungstriebes hat schon Blumenbach als ›Nisus formativus‹ verwandt. Mag man auch den heuristischen Wert dieser Principien anerkennen, so läßt sich doch bekanntlich über ihre Bedeutung für eine eigentliche Erklärung gar trefflich streiten. Dazu geneigte Disputatoren wird Driesch aber ohne Zweifel unter den Philosophen eher finden, als unter den Biologen. Denn nach meiner Kenntnis der Lage denkt die überwiegende Mehrzahl der Biologen, daß der Worte jetzt genug gewechselt sind, und sie wird deshalb die Versicherung von Driesch, es sei dies seine letzte Erörterung und Verteidigung der Grundprincipien seiner Theorie (S. IX), beifällig entgegennehmen. Nachdem die Lust am Experiment erwacht ist, wie Driesch richtig bemerkt, dürfen wir von unserer neuen entwicklungsmechanischen Richtung noch manche wirkliche Förderung unserer Erkenntnis erwarten. ›Fortgesetzte Discussionen aber, sowie die vorzeitige Abgabe und Vertretung abschließender, einseitiger Urteile über diese noch unbekanntenen Verhältnisse können die junge causale Richtung nur in ihrem Ansehen schädigen und ziehen außerdem die ohnehin noch spärlichen, ihr sich widmenden Kräfte von fruchtbarer Thätigkeit ab‹. Mit diesem Worte von W. Roux aus seiner trefflichen Einleitung zum Archiv für Entwicklungsmechanik schließe ich diese Besprechung.

Dorpat, 27. November 1894.

Dietrich Barfurth.

---

**Strakosch-Grassmann, Gustav, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. I. Band. Wien 1895. Konegen. 549 S. 8°. Preis M. 12.**

Der erste Teil des Buches bietet eine Geschichte der Urzeit und der Völkerwanderung, so weit sie die südöstlichen Gebiete Germaniens oder die Donaulandschaften berührt. Die Darstellung ruht auf dem Studium der Quellen, sucht sogar die monographische Forschung hier und da weiter zu führen: allein eine monographische Untersuchung mit vollständiger Benutzung der Litteratur will sie nicht geben und bietet sie nicht. Der Verfasser hat sich gründlich eingearbeitet in die Schriftsteller und Inschriften, weiß auch die Münzfunde und anderes Material heranzuziehen und sucht unbefangen zu urteilen. Man wird das anerkennen, wenn man auch nicht geneigt sein sollte, Urteilen zuzustimmen, wie er sie S. 58 über die Politik Marc Aurels oder S. 107 über Valentinian ausspricht. Allein ich möchte bezweifeln, ob die Anlage des Werkes richtig ist. Wir erhalten Beiträge zur Geschichte der römischen Kaiserzeit und zu den Kämpfen der Germanen mit Rom, aber kein Bild von der allmählichen Germanisierung dieser Lande, das uns doch geboten werden sollte. Zu dem Zweck hätte die Darstellung nach Provinzen gegliedert werden sollen, und zwar wäre es dabei eine wichtige Frage gewesen, welche Gebiete am besten zusammen zu fassen wären. Nach einer Schilderung des Zustandes, der hier durch die Römer geschaffen war, mußte die wiederholte Ueberfluthung mit Germanen und ihr endliches Schicksal dargestellt werden. Die Schwierigkeiten eines solchen Versuchs sind nicht gering, aber es ist der einzige Weg, auf dem eine Anschauung von der Germanisierung zu gewinnen ist.

Nicht recht befriedigt hat mich die Art, wie an manchen Stellen über die Stellung der Germanen zu der römischen Kultur geurteilt wird. Wenn S. 24 die Maßregeln des Quadenkönigs Vannius mit der Neigung von Negerkönigen für Cylinderhüte u. dgl. verglichen wird, so ist dagegen zu bemerken, daß wir von Vannius zu wenig wissen, um zu urteilen, ob er persönlich dadurch richtig gezeichnet ist, daß aber im Allgemeinen die Haltung der Germanen der römischen Kultur gegenüber eine andere war. Von Armin, Marbod und Civilis an bis herab nach Theodorich und Stilicho, also alle die Jahrhunderte hindurch, sehen wir Germanen im römischen Heer und in der römischen Verwaltung zu bedeutenden Stellungen aufsteigen und unter den geborenen Römern nicht nur ihren Platz behaupten, sondern geradezu führenden, zum Teil alle geborenen Römer weit überragenden Einfluß gewinnen. Das konnten sie nicht durch bloße

Tapferkeit und kriegerische Talente erreichen, diese Erfolge sind ein Beweis, daß sie sich die wesentlichen Mittel und Bedingungen der römischen Kultur zu eigen und dienstbar zu machen wußten. Der Negerkönig mit dem Cylinderhut ist nicht der Typus des Germanenfürsten und ist deshalb auch nicht als der Grundstock zu benutzen, auf dem man ein Bild des Vannius fertig stellt durch Hinzufügen der wenigen Notizen, die wir über ihn haben. An sich trägt es für das Buch wenig aus, ob Vannius richtig gezeichnet ist, aber für die gesamte Beurteilung des Prozesses der Germanisierung ist es wichtig, dergleichen unrichtige Beleuchtung fern zu halten.

Aus gleichem Grunde glaube ich die Beurteilung richtig stellen zu sollen, die der Verf. dem Arianismus der Gothen zu Teil werden läßt. Zunächst befriedigt sein Bild des Ulfila nicht. Auch seine Forschung reicht hier nicht aus; sie durfte bei Waitz nicht stehn bleiben, nachdem sich an dessen Schrift eine so lebhaft und so eindringende Opposition geknüpft hat. Mehr aber vermisse ich eine genügende Würdigung seiner Bedeutung und im besonderen seiner Bedeutung für den Arianismus der Gothen. So dürftig die Ueberlieferung ist im Vergleich zu der Größe des Gegenstandes, wir erkennen doch, daß seine Persönlichkeit und seine Schriften den weitaus bedeutendsten Factor bildeten in dem Prozeß, der darüber entschied, daß die Gothen und weiterhin alle anderen Germanen bis zum Ende des 5. Jahrhunderts und die Gothen bis gegen Ende des 6. Jahrhunderts arianisch blieben, und daß der Gegensatz der beiden Bekenntnisse sich in dieser Zeit deckte mit dem Gegensatze von Germanen und Römern.

Der Verf. stellt Ulfila sehr hoch, aber diese Bedeutung Ulfilas ist doch nicht mit dem hinreichenden Nachdruck hervorgehoben. Er schildert dann die verhängnisvollen Folgen dieses confessionellen Gegensatzes, aber dabei übersieht er, daß die Sache doch auch eine andere Seite hat. Die Staaten der Vandalen, Gothen und Burgunder haben gewiß sehr gelitten unter diesem Gegensatz, aber andererseits diente dieser Gegensatz auch als eine Schutzwehr gegen den übermächtigen Einfluß der römischen Anschauungen und Einrichtungen in der Zeit des Uebergangs und der Verschmelzung der beiden Nationen in den germano-romanischen Reichen. Ich habe das in meiner Deutschen Geschichte näher ausgeführt und darf mich hier mit dieser Andeutung begnügen; für die Aufgabe, die sich Strakosch in diesem Buche stellt, bildet es aber einen nicht unerheblichen Mangel, daß er diesem Problem nicht näher getreten ist. Man hat den Eindruck, daß dem so ist, nicht etwa nur, daß er eine andere Auffassung vertritt. Nun ist ja freilich für die Germanen im österreichischen Gebiete dieser Prozeß der Ausgleichung der beiden Na-

tionen und im besonderen die Geschichte des Arianismus nicht entfernt in ähnlicher Weise zu verfolgen wie in den Staaten auf gallischem Boden, aber wenn über die Bedeutung des Arianismus für die Germanen geurteilt wird, so waren die Beispiele mit reicherer Ueberlieferung nicht zu übersehen.

In dem späteren Teile, der die Zeiten der bairischen Herzoge und der karolingischen Monarchie behandelt, tritt die geographische Gliederung des Stoffes hier und da hervor. Die Besiedelung des westlichen Ungarns, Vorarlbergs u. a. Landschaften wird im Zusammenhang behandelt. Allein den Hauptfaden bildet doch die politische Geschichte und da werden manche Kämpfe, z. B. die aus den Jahren 819—22 so ausführlich erzählt, wie etwa in Dümmlers Monographie — während das Bild von dem Auf- und Abschwanken des deutschen Einflusses deutlicher hervortreten würde, wenn diese Kämpfe im Ueberblick erzählt würden. Dabei würde auch die Versuchung wegfallen S. 483 zu schreiben: »Im Herbst hatte der neue Verwalter der südöstlichen Länder (Karlmann, der Sohn Ludwigs d. Deutschen) die Laune, sämtliche bisherigen Grafen in Karantainen und Pannonien abzusetzen und mit Ratislaw in Verbindung zu treten«. Daß Karlmann dies einer Laune zu Liebe that, ist eine müßige Wendung, die nur dazu beitragen kann, das Verständnis der Vorgänge zu erschweren. Auch hier könnte die Erzählung der Kämpfe Karlmanns wieder kürzer gehalten sein, die Forschung wird durch sie nicht gefördert und der wichtige Gesichtspunkt, daß so zahlreiche Grafen in den Marken mit den feindlichen Slawen gegen das Reich conspirieren und daß dazu doch wohl in den Verhältnissen starker Anlaß gegeben sein müsse, tritt zurück. Aehnlich ist über den späteren Abschnitt zu urteilen. Wenn es S. 519 heißt, daß dem Herzog Arnulf zum siegreichen Kampfe die militärischen Fähigkeiten fehlten, ist das eine Charakteristik, für die kein Beweis erbracht ist, die aber zunächst die Aufmerksamkeit auf sich lenkt und von dem ableitet, was wir deutlicher aus dieser Zeit zu erkennen vermögen. In großen Abschnitten deckt sich dies Buch mit P. Kümmels Die Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich bis zum Ausgange der Karolingerzeit (Leipzig 1879), das neben dem neueren seine Stellung behaupten wird. Wie weit in Einzelheiten Strakosch die Forschung über Kümmel hinausführt, das ist schwer abzuschätzen, ohne eine ähnliche Untersuchung zu schreiben, jedenfalls haben wir hier eine neue selbständige Untersuchung. An Klarheit der Darstellung ist Kümmel überlegen.

Breslau, 4. Februar 1895.

Georg Kaufmann.



**Osnabrücker Urkundenbuch.** Im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück bearbeitet und herausgegeben von Staatsarchivar Dr. F. Philippi. Band I. Die Urkunden der Jahre 772—1200. Mit einer geschichtlichen Karte und einer Schrifttafel in Lichtdruck. Osnabrück 1892. Im Selbstverlage des Vereins. In Commission der Rackhorst'schen Buchhandlung. XXVI und 412 S. 8°. Preis Mk. 10.

Der Plan, ein Osnabrücker Urkundenbuch herauszugeben hat schon seit längerer Zeit bestanden. Er ward nahe gelegt durch verschiedene Umstände: einerseits durch die intensive Art, wie in der Heimath des genialen Justus Möser das von ihm geweckte und genährte Interesse an der Geschichte des eigenen Landes fortdauernd gepflegt und bethätigt worden ist, andererseits durch die Mängel, die der zu Möser's Osnabrückischen Geschichte gehörigen Urkundensammlung ursprünglich und zum Theil auch in der von K. B. Stüve wesentlich verbesserten Gestalt<sup>1)</sup> anhaften. Eine Zeitlang hatte es den Anschein, als ob mit der Ausführung jenes Planes ein bedeutender Anfang gemacht werden würde in engem Zusammenhang mit einer größeren Quellenpublikation, mit den Editionsarbeiten des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Als es sich darum handelte die zwei Bände des von H. A. Erhard verfaßten Regesten- und Urkundenwerkes zur Geschichte Westfalens fortzusetzen, ward ein Programm aufgestellt, wonach zunächst die sämtlichen westfälischen Urkunden des 13. Jahrhunderts diöcesenweise bearbeitet und die Urkunden des Bisthums Osnabrück als letzte unter fünf Abtheilungen herausgegeben werden sollten<sup>2)</sup>. Für das Zustandekommen der Osnabrücker Abtheilung waren jedoch die Aussichten, wie es scheint, von vorneherein gering und mit der Zeit verminderten sie sich noch mehr, da nach dem Erscheinen der Bände des Westfälischen Urkundenbuches, welche die Urkunden der Bisthümer Münster und Paderborn enthalten, der ursprüngliche Plan erheblich abgeändert, die Edition der Papsturkunden Westfalens eingeschoben wurde.

Wir haben keinen Grund diese Wendung zu bedauern. Selbst wenn es ein Urkundenbuch für das Bisthum Osnabrück als Theil des Westfälischen Urkundenbuches jetzt gäbe, so würden die älteren Osnabrücker Urkunden, die Erhard in seinen Regesten verzeichnet und theilweise in dem zugehörigen Codex diplomaticus abgedruckt hat, darin fehlen wegen der vom Programm geforderten Beschrän-

1) Justus Möser, Osnabrück. Geschichte IV. (Sämmtl. Werke VIII). Berlin 1843.

2) Vgl. R. Wilmans im Vorbericht zum Westfäl. Urkundenbuch III, S. V. und die zugehörigen Mittheilungen im Vorwort des Vorstandes.

kung auf das 13. Jahrhundert. Nun ist aber die ältere Partie der Osnabrücker Urkunden besonders reich an Stücken, die für die allgemeine Deutsche Geschichte ebenso wichtig sind wie für die spezielle Landes- und Ortsgeschichte, und gerade mit ihnen verknüpfen sich so schwierige kritische Probleme, wie sie unter den späteren Osnabrücker Urkunden nicht wieder vorkommen. So hatte der Historische Verein zu Osnabrück Anlaß genug selbständig vorzugehen und auf den Plan eines eigenen, von dem westfälischen Werke unabhängigen Urkundenbuches zurückzukommen. Die Bearbeitung und Herausgabe eines solchen gehört zu dem im J. 1889 festgestellten Arbeitsplane des rührigen und gut geleiteten Vereins, und mit besonderer Befriedigung muß hervorgehoben werden, daß ein Gelehrter, wie der Staatsarchivar Dr. F. Philippi sich bereit finden ließ, die Vereinsbeschlüsse, soweit sie das Urkundenbuch betrafen, auszuführen. Mitarbeiter an einer anderen Vereinspublikation, den Osnabrücker Geschichtsquellen, deren erster Band von ihm (1891) die Osnabrücker Annalen enthält, ist Ph. schon früher wiederholt als Editor und Kritiker mittelalterlicher Urkunden thätig gewesen und die einschlägigen Publikationen<sup>1)</sup>, denen nicht minder werthvolle historisch-diplomatische und verfassungsgeschichtliche Arbeiten<sup>2)</sup> zur Seite gehn, erfreuen sich mit Recht eines bedeutenden Ansehens. Der erste Band des Osnabrücker Urkundenbuches schließt sich ihnen würdig an. Er bezeugt aufs neue, daß Ph. nicht nur die zur Zeit gültigen Editionsgrundsätze genau kennt und sicher anwendet, sondern auch auf die Eigenthümlichkeiten des zu bearbeitenden Stoffes geschickt Rücksicht zu nehmen weiß.

Die Einleitung orientiert über die Art und den Umfang, den räumlichen wie den zeitlichen, des Quellenstoffes, aus dem der Inhalt des vorliegenden ersten Bandes besteht. In mancher Beziehung enthält er mehr als man nach dem Titel: »Osnabrücker Urkundenbuch« erwarten sollte. Um für die Biographien der Bischöfe das Material möglichst vollständig zusammenzubringen, hat der Herausgeber außer den sämtlichen zur Zeit erreichbaren bischöflichen Urkunden (—1200) die urkundlichen Erwähnungen der Bischöfe und bis zum J. 1100 etwa auch die biographischen Daten der erzählenden Quellen in Regestenform aufgenommen. Noch etwas anderes

1) Die Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen B. 2. Abth. 1. Die Texte. Münster 1881. — Siegerner Urkundenbuch, 1. Abth. Siegen 1887.

2) Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern. Münster 1885. — Kaiserurkunden in Abbildungen, Liefer. VI, Tafel 10—20. — Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894. — Zur Geschichte der Osnabrücker Stadtverfassung. Hans. Geschichtsbl. VI. u. a.

geht über den Rahmen eines Urkundenbuches hinaus, nämlich die auswärtigen Heberegistern entnommenen und chronologisch eingeordneten Stellen, in denen Orte des Osnabrücker Sprengels erwähnt werden. Als Quellen zur historischen Geographie des Bisthums Osnabrück und als Ergänzungen der urkundlichen Ortsangaben sind diese nichturkundlichen Zuthaten, die zahlreichen Auszüge aus den Heberegistern der Klöster Werden, Corvey und Freckenhorst, sehr schätzenswerth: ihre Aufnahme bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Nur die Beschränkung auf auswärtige Heberegister hat zunächst etwas auffallendes, indessen die Motivierung des Herausgebers (Einl. S. VI) läßt sich hören. Die Osnabrückischen Heberegister mußten ihres Umfanges wegen einer besonderen Veröffentlichung vorbehalten bleiben und das älteste Osnabrückische Register gehört erst dem Ende der hier bearbeiteten Periode an, liegt überdies nur in einer späteren Bearbeitung vor.

Der Band enthält an vollständig abgedruckten oder in größeren Auszügen mitgetheilten Urkunden nach meiner Zählung 204 Stücke, darunter 62 Kaiserurkunden, 12 Papsturkunden, 65 Urkunden Osnabrücker Bischöfe. Der räumliche Umfang des urkundlichen Inhalts beruht auf einem Compromis zwischen dem historischen Gesichtspunkt und praktischen Erwägungen: das Osnabrücker Urkundengebiet, wie es uns in diesem Bande entgegentritt, deckt sich in mancher Beziehung mit der Sprengelgrenze des Bisthums, in anderer mit dem heutigen Regierungsbezirk. Außerhalb des Regierungsbezirks, aber innerhalb der Sprengelgrenze liegt das Oldenburger Münsterland: die zugehörigen Urkunden hat der Herausgeber »soweit mit zum Abdrucke gebracht, als in ihnen geistliche Amtshandlungen Osnabrücker Bischöfe zum Ausdrucke kommen« (Einl. S. VI), übrigens ausgeschlossen. Zu den außerhalb des Regierungsbezirkes gelegenen Gebietstheilen, deren Urkunden Aufnahme gefunden haben, gehören ferner die Grafschaften Tecklenburg und der im Osnabrücker Sprengel liegende Theil der Grafschaft Ravensberg. Bestimmend war, daß »die Tecklenburger Documente im Münsterschen, die betreffenden Ravensberger im Paderborner Urkundenbuche von der Veröffentlichung ausgeschlossen worden sind«. Den auf die Grafschaft und die Grafen von Tecklenburg bezüglichen Urkunden hat der Herausgeber mit Recht besondere Aufmerksamkeit geschenkt, »da diese Grafschaft vollkommen in der Diocese Osnabrück liegt, ihre Besitzer zeitweise Edelvögte der Kirche waren und fortwährend in den engsten Beziehungen zur Kirche blieben. Es sind daher auch alle erreichbaren Erwähnungen der Tecklenburger Grafen in Urkunden mitgetheilt worden« (Einl. S. VI).

Die Aufnahme von Bentheimer Urkunden erklärt sich unter anderem aus der unvollständigen Mittheilung der betreffenden Stücke im Münsterschen Urkundenbuche und steht mit dem Principe nicht in Widerspruch: die Grafschaft Bentheim gehört kirchlich nicht zu dem alten Bisthum Osnabrück, liegt aber in dem Regierungsbezirk. So wird das Westfälische Urkundenbuch durch das Osnabrücker planmäßig und in bedeutendem Umfange ergänzt.

Die Tendenz zum Anschluß des kleineren Werkes an das größere verdient überhaupt Billigung: sie ist in der Sachlage begründet und zeigt sich auch in der zeitlichen Begrenzung des Inhalts. Die erste Erwähnung des Bisthums Osnabrück zum J. 772 bildet den Ausgangspunkt. »Als Schluß wurde das Jahr 1200, trotzdem, daß damals nicht die Regierungszeit eines Bischofs ihr Ende fand, deshalb gewählt, weil einerseits gerade das 13. Jahrhundert vielfach von Erscheinungen auf allen Gebieten der Verfassung und Cultur zu Tage fördert, und weil dadurch eine Uebereinstimmung mit den nächstverwandten Veröffentlichungen der Urkundenbücher von Münster und Paderborn herbeigeführt wird« (Einl. S. VII). Auch »die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen«, speciell die von Philippi selbst bearbeitete erste Abtheilung des zweiten Bandes, sind eine nächstverwandte Publikation und als solche kommen sie in dem ersten Bande des Osnabrücker Urkundenbuches ebenfalls zur Geltung. Gemeinsam sind beiden Werken die für Corvey und Herford ausgestellten Kaiserurkunden, die mit dem langwierigen Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey zusammenhängen, aber während die Osnabrücker Gegenstücke in der älteren Veröffentlichung fehlen, sind sie in dem Osnabrücker Urkundenbuch mit der anderen Serie verbunden: so hat dieses den großen Vorzug, die erste vollständige Sammlung der beiderseitigen Beweisstücke zu enthalten. Anschluß an die »Kaiserurkunden« besteht auch bezüglich der beim Druck befolgten Grundsätze. So wiederholt sich in dem Urkundenbuch die Gewohnheit, bei Originalurkunden die zur Markierung einzelner Worte bestimmten Majuskeln im Abdruck beizubehalten — eine Aeufferlichkeit, die das Princip diplomatischer Treue auf die Spitze treibt, meines Erachtens aber weder geschmackvoll noch nothwendig ist. Eine Bemerkung unter dem Texte: »In Majuskeln« oder ähnlich hätte genügt. Häufig bedient sich der Herausgeber des cursivischen Druckes und zwar nicht nur für Urkundentheile, die in den Urschriften verlängerte Charaktere haben, sondern auch, um hin und wieder auf einzelne Worte des Contextes aufmerksam zu machen, wie z. B. auf Deutsche Ausdrücke in Nr. 32, 75, 215 u. a. Die Ortsnamen, die in den Auszügen aus den Heberegistern vor-

kommen, pflegt er durch gesperrten Druck hervorzuheben. Auf diese Gewohnheiten bezieht sich wohl in der Einleitung S. VII die Bemerkung über das Bestreben, das Buch für die Benutzung auch den zum größten Theile aus Laien bestehenden Mitgliedern des Vereins möglichst bequem zu gestalten. Auch auf die Einrichtung des Registers hat dieses Bestreben Einfluß geübt. Man wird es gerne gelten lassen, zumal da es sich in engen Grenzen hält und dem wissenschaftlichen Werthe der Edition in keiner Weise Abbruch thut.

Ein großer Theil des Materials, aus dem die Ueberlieferung der einzelnen Urkunden besteht, war dem Herausgeber in Osnabrück selbst leicht erreichbar. Anderes war in zahlreichen auswärtigen Archiven und Bibliotheken zerstreut und der Aufgabe es vollständig zu sammeln hat sich Ph. erfolgreich unterzogen; nachdrücklich rühmt er, wie sehr die einzelnen auf S. VII genannten Verwaltungen das Unternehmen gefördert haben. Um so bemerkenswerther, daß seine Bemühungen an einer Stelle, wo ein besonders warmes Interesse an der älteren Osnabrückischen Geschichte vorausgesetzt werden durfte, erfolglos gewesen sind. Im Besitze des Herrn Bischofs von Osnabrück befinden sich, wie Ph. bestimmt zu wissen glaubt, Archivalien, die für den vorliegenden Zweck in Betracht kommen: möglicherweise enthalten sie die seit längerer Zeit vermißten, in kritischer Hinsicht sehr wichtigen Urschriften der ältesten Kaiserurkunden für Osnabrück. Diese Archivalien konnten aber nicht benutzt werden, weil vielfache mündliche und schriftliche Gesuche sämtlich »in hinhaltender Form« (Einl. S. VIII) beantwortet wurden. Dieses dilatorische Verhalten befremdet außerordentlich. Steht es doch in Gegensatz sowohl zu der von dem Osnabrücker Domkapitel bewiesenen Liberalität als auch zu der großartigen Förderung, welche die höchste Instanz der katholischen Kirche den historischen Studien in Rom zu Theil werden läßt. Wenn die Forschung bezüglich der Osnabrücker Kaiserurkunden eine verhältnismäßig sichere Grundlage hat, so gebührt der Dank dafür einem alten Lokalhistoriker, dem Jesuiten C. Henseler. Die in seiner *Dissertatio critico-historica de diplomate Caroli M. dato etc. (Monasterii 1721)* enthaltenen Abdrucke der Stücke, deren Urschriften noch immer gesucht werden, gehn auf die wirklichen oder vermeintlichen Originale zurück und sind so sorgfältig, daß Ph. sie bei der neuen Edition der betreffenden Urkunden vor »ziemlich liederlichen Abschriften des 15. Jahrhunderts« <sup>1)</sup> mit Recht bevorzugt hat. Möser's Hauptquelle, nämlich Henseler's große aus sieben Quartbänden bestehende handschriftliche

1) S. 3, Anm. 1.

Urkundensammlung, die jetzt dem Rathsgymnasium zu Osnabrück gehört, gewährte einige Ausbeute, indessen nur in beschränktem Umfange, da die meisten der betreffenden Abschriften der »Dissertatio« entnommen sind.

Philippis Forschungen haben einzelne bisher unbekannte oder noch nicht veröffentlichte Urkunden zu Tage gefördert. Inedita sind: Nr. 182, Diplom König Heinrichs IV. für Osnabrück zum Zehntenstreit 1077 Dezember 30, nach einer Abschrift des 15. Jahrhunderts, bisher nur bekannt aus einer S. 155 mitgetheilten Notiz Henselers; Nr. 208, Urkunde des Erzbischofs Hartwig von Magdeburg 1094 Januar (13) nach dem Original, erwähnt bei Erhard, Cod. diplom. I, S. 148; Nr. 241, Urkunde des Bischofs Thietmar von Osnabrück 1124, Ausfertigung A<sup>1)</sup>); Nr. 267, Urkunde des Grafen Heinrich von Ravensberg (1141—1185) nach einer Abschrift des 16. Jahrhunderts; Nr. 383, Urkunde des Papstes Urban III. Verona 1186 (1187), Februar 27, nach einer Abschrift des 14. Jahrhunderts. Die meisten Urkunden dieses Bandes waren schon früher gedruckt, und der großen Mehrzahl nach sind die neuen Texte den Originalen oder in Ermangelung solcher den zunächst stehenden Textquellen unmittelbar entnommen. Ziemlich häufig aber hat sich der Herausgeber mit der Wiederholung eines anderen Druckes begnügt und zwar auch in manchen Fällen, wo ein zwingender Grund zu diesem Verfahren nicht erkennbar ist. Auffallend ungleichmäßig sind die Clarholzer Stücke behandelt. Die Originale der Nr. 254, 273, 338 befinden sich im Pfarrarchiv zu Clarholz, aber nur das erste Stück ist unmittelbar nach dem Original abgedruckt; das zweite nach dem Druck bei Finke, Papsturkunden Westfalens; das dritte, eine Urkunde des Bischofs Arnold von Osnabrück, nach einer dem Original entnommenen neueren Abschrift im Staatsarchive zu Münster. Bei einer anderen Reihe: Nr. 396, 413, 434, 440, 441 wiederholt Ph. die Drucke, die Erhard Cod. diplom. II. nach den betreffenden, im fürstlichen Archive zu Rheda aufbewahrten Originalen geliefert hat. War dieses fürstliche Archiv dem Herausgeber ebenso unzugänglich wie das bischöfliche in Osnabrück? Und wenn für eine Urkunde das Pfarrarchiv zu Clarholz unmittelbar benutzt wurde, warum nicht auch für die übrigen dort aufbewahrten Stücke?

Um zu beurtheilen, ob die Abdrücke genau sind, habe ich einzelne von ihnen mit guten Facsimiles der betreffenden Originalurkunden verglichen. Es gibt deren zu Nr. 39, 78, 254 in den

1) Möser's Abdruck dieser Urkunde beruht im wesentlichen auf der Ausfertigung B.

›Kaiserurkunden in Abbildungen‹ zu Nr. 98 bei Diekamp, Supplement des Westfälischen Urkundenbuches, zu Nr. 200 in dem vorliegenden Werke. Meine Nachprüfung ist durchaus zu Gunsten der neuen Texte ausgefallen; nur zwei kleine Versehen sind mir aufgestoßen: S. 27, Z. 16 v. o. ist *Francia* zu verbessern in *Frantia*, und S. 208, Z. 15 v. u. ist ›imperii ejus primo‹ zu verbessern in ›imperii vero primo‹<sup>1)</sup>. Eine Notiz des Herausgebers zu Nr. 35 über eine zugehörige und zur Ergänzung des schadhafte Originals benutzte Copie des 10. Jahrhunderts im Geh. Staatsarchive zu Berlin bedarf der Aufklärung. Meines Wissens gibt es von diesem Diplom Ludwigs des Deutschen für Herford neben dem Original nur eine Copie des 10. Jahrhunderts im Staatsarchive zu Münster: sie ist abgebildet in den ›Kaiserurkunden‹ I, 11 und scheint mit der von Philippi benutzten Copie identisch zu sein. Ist das in der That der Fall, so müßte der Aufbewahrungsort inzwischen gewechselt haben. Zu Nr. 200 ist die S. 172, Anm. 1 gebrauchte Bezeichnung ›Diplom‹ nicht korrekt. Ihrer Art nach ist diese Urkunde ein Mandat und so hat Ph. selbst sie früher benannt, Einl. S. XVII. Der Kanzleischreiber Adalbero C. hat das Mandat nicht nur geschrieben, sondern auch verfaßt: das Diktat trägt das Gepräge seines Stiles, wie ihn W. Gundlach, Ein Diktator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbr. 1884) beschrieben hat.

Bei der Neubearbeitung der einschlägigen Kaiserurkunden hat Ph. den ersten Band der Ausgabe Sickels in den Mon. Germ. fortlaufend berücksichtigt und bezüglich einzelner Stücke die Ergebnisse seiner eigenen Untersuchungen mannichfach verwerthet, bald mit S. übereinstimmend, bald von ihm abweichend. Um das Verhältniß der

1) Manche kleinere Versehen hat Philippi S. 368 selbst berichtigt, aber das Verzeichnis ist nicht vollständig. Ich gebe hier einige Ergänzungen:

S. XI, Z. 1 v. u. lies *Hauck* statt Haupt.

S. XXIII, Z. 14 v. u. ist *ich* hinter ›möchte‹ einzufügen.

S. 17, Z. 17 v. o. lies Nr. 14 statt Nr. 13.

S. 20, Z. 3 v. u. lies *insertas* statt insertos.

S. 43, Z. 15 v. u. lies *stabilitum* statt stabitum.

S. 61, Z. 9 v. o. lies *Grafschaften* statt Grafchaft.

S. 62, Z. 20 v. u. lies *iamdicti* statt tamdicti.

S. 62, Z. 19 v. u. Henselers Lesart *totum* verdient den Vorzug vor *eorum* des Msc. 189.

S. 78, Z. 7 v. o. lies Nr. 246 statt Nr. 247.

S. 159, Z. 3 v. o. lies Nr. 182 statt Nr. 180.

S. 233, Z. 11 v. o. lies Nr. 255 statt Nr. 155.

S. 264, Z. 9 v. u. ist hinzuzufügen: Erhard, Codex Nr. 349. Vgl. Stumpf, Reichskanzler Nr. 4130.

S. 290, Z. 10 v. o. lies *gratia* statt graia.

beiden Ausgaben zu einander zu charakterisieren, führe ich einige Einzelheiten an. Zu Nr. 83. Originaldiplom K. Heinrichs I. für Corvey, bezeichnet Ph. den Kalendertag als nachgetragen, während Sickel, DD. Heinrich I. Nr. 3, nichts hiervon sagt. Außerdem differieren sie bezüglich der Frage, wie in dem Datum der auf: ›X. Kl.‹ folgende Monat zu lesen ist. Sickel entscheidet sich für *Mai.*, Philippi bevorzugt *Marci*, wie schon in den ›Kaiser-Urkunden der Provinz Westfalen‹ II, 1 S. 43 n. 402 unter Bezugnahme auf die Abbildung der streitigen Stelle, Taf. III, 29 und auf die gleiche Entscheidung von Waitz, Jahrbücher Heinrichs I., (3. A.) S. 65, Anm. 5. Nun gibt es, was auch Ph. erwähnt, eine wesentlich gleichlautende frühere Ausfertigung<sup>1)</sup> desselben Diploms vom 20. März 920. Demnach erfordert die Chronologie Deutung der betreffenden Charaktere auf: X. Kl. Mai. = 22. April, und daß diese Deutung auch den Schriftbefund für sich hat, ist meines Erachtens unzweifelhaft nach den gegen Waitz gerichteten Bemerkungen v. Ottenhals, Mitth. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforsch. VII, S. 335, vornehmlich über die Werthlosigkeit jenes Facsimiles: a. a. O. nennt es v. Ottenhal ›ungenügend, ja geradezu irreführend‹, in den Reg. imp. II, Nr. 5 ›unbrauchbar‹. — Gemeinsam sind beiden Sammlungen dreizehn Diplome Ottos I.; auch in dieser Gruppe finden sich manche Differenzen. Auf eine besonders wichtige, in der Beurtheilung des unechten Diploms vom 13. Juni 960 hervortretende, komme ich in anderem Zusammenhang zurück. Hier bemerke ich, daß ich mich dem Zweifel, den Philippi, abweichend von Sickel, in Betreff der Echtheit von Nr. 92 = DD. Otto I. Nr. 123 für das Kloster Enger ausdrückt, nicht anschließen kann. Die Echtheit des Diploms wird verbürgt durch sein Verhältnis zu der nur wenige Tage später ausgestellten Urkunde Ottos I. für Utrecht, DD. Otto I. Nr. 124<sup>2)</sup>, und gerade dieses Argument, worauf Sickel deutlich hinweist, hat Ph. in seiner kritischen Erörterung S. 74 nicht beachtet. Er findet die Verleihung der freien Propstwahl sobald nach der Gründung auffallend, aber dieses Bedenken wird hinfällig, wenn man erwägt, daß das Kloster Enger als Stiftung der Königin Mathilde eine bevorzugte Stellung einnahm. Hat doch das von Otto I. selbst gestiftete S. Moritzkloster zu Magdeburg wahrscheinlich schon wenige Wochen nach der Gründung das Recht der freien Abtwahl erhalten. Was Ph. sonst einwendet, erledigt sich durch die Annahme späterer Ueberarbeitung des ursprünglichen Textes. — Die Urkunden Kaiser

1) Philippi setzt in Klammern hinzu: ›oder Concept‹. Gegen diese Annahme E. v. Ottenhal, Reg. imp. II, Nr. 5.

2) Vgl. E. v. Ottenhal, Reg. imp. II, Nr. 187.



Ottos II. hat Sickel bekanntlich in dem 1888 erschienenen ersten Theile des zweiten Bandes herausgegeben, und da fünf Diplome dieses Herrschers in dem Osnabrücker Urkundenbuch enthalten sind, so hätte sich eine entsprechende Berücksichtigung jener Publikation wohl von selbst verstanden. Aber merkwürdiger Weise wird sie von Ph. vollständig ignoriert: nicht einmal bei Anführung der Drucke wird auf diesen Theil der Ausgabe der Mon. Germ. Bezug genommen. Vermuthlich handelt es sich nur um ein unbeabsichtigtes Uebersehen, aber die Folge davon ist, daß Philippis Edition in diesem Theile hinter der neuesten Forschung zurückbleibt. Bezeichnend ist hierfür die verschiedene Datierung eines Diploms für Corvey, Nr. 108 des Urkundenbuches = DD. Otto II. Nr. 81. Abweichend von der besseren Ueberlieferung setzt Ph. es in das Aerenjahr 973, Sickel dagegen entscheidet sich für 974, eine Bestimmung, die schon wegen des Verhältnisses zu DD. Otto II. Nr. 80 (für Freising) einleuchtend ist. Sickel begründet seinen Ansatz in den ›Erläuterungen zu den Diplomen Ottos II.‹, Mittheil. d. Inst. Oesterr. Geschichtsforsch., Ergänzungsband II, S. 115, 130, aber auch diese wichtige Publikation scheint Ph. unbekannt geblieben zu sein. Andere Lücken in der Benutzung der neueren diplomatischen Litteratur verzeichnet P. Kehr in der Hist. Zeitschr. N. F. XXXVII, S. 507 u. 508, den Nachtheil aber, den dieser Mangel für die Behandlung der kritischen Aufgaben gehabt hat, scheint K. nicht hoch anzuschlagen, da er sich mit der von Ph. vorgetragenen Ansicht über die Entstehung der unechten Osnabrücker Kaiserurkunden einverstanden erklärt. Mein Urtheil ist weniger günstig. Ich erkenne an, daß die Philippi eigenthümlichen Aufstellungen manches Richtige enthalten, aber in der Hauptsache hat er sich, wie ich überzeugt bin und näher darlegen werde, geirrt.

Den Bestand der Fälschungen, die als Kaiserurkunden des 9. und 10. Jahrhunderts gelten wollen, bestimmt Ph. richtig; es sind ihrer zehn: Nr. 3 und Nr. 5 (Karl d. Große); Nr. 14 (Ludwig d. Fromme); Nr. 32 (Ludwig d. Deutsche); Nr. 54—56 (Arnulf); Nr. 75 (Arnulf); Nr. 98 und Nr. 107 (Otto I.). In zwei Fällen, Nr. 54 und Nr. 75, hat Ph. dem Ausdruck: ›Fälschung‹ ein Fragezeichen hinzugefügt, um anzudeuten, daß größere Partien dieser Diplome auf echten Urkunden K. Arnulfs beruhen; aber die Fassung, in der die beiden Stücke überliefert sind, nimmt er, wie aus den bezüglichen Bemerkungen in der Einleitung S. XIII u. S. XVIII hervorgeht, nicht in Schutz. Seine Urtheile decken sich überhaupt im Wesentlichen mit den Ergebnissen der neueren Kritik, wie sie bis-

her am umfassendsten von R. Wilmans<sup>1)</sup>, bezüglich einzelner Gruppen und Stücke von Th. Sickel<sup>2)</sup>, E. Mühlbacher<sup>3)</sup> und E. v. Ottenthal<sup>4)</sup> besonders scharf und eindringend geübt worden ist. Hingegen in der Beantwortung der schwierigen Frage nach dem Ursprunge der Fälschungen weicht er von seinen Vorgängern bedeutend ab. Während Wilmans und Sickel die zehn unechten Stücke insgesamt dem bekannten Bischof Benno II. von Osnabrück zuschreiben und annehmen, er habe sie zum Zwecke des Processes, den er in den siebenziger Jahren des 11. Jahrhunderts mit den Klöstern Corvey und Herford um streitige Zehnten führte, selbst angefertigt oder anfertigen lassen, vertritt Ph. eine Ansicht, die, wenn sie richtig wäre, jenen Bischof vollständig entlasten würde. Ph. versucht nachzuweisen oder mindestens wahrscheinlich zu machen, daß die vermeintlich von Benno II. herrührenden Fälschungen zum Theil früher, zum Theil später entstanden sind. Die scheinbar älteste Gruppe der ganzen Reihe, die aus den vorarnulfinischen Diplomen Nr. 3, 5, 14, 32 besteht, ist nach Ph. in Wahrheit die jüngste: er setzt sie in das 12. Jahrhundert und bringt sie in Zusammenhang mit der unter Kaiser Friedrich I. erfolgten Wiederaufnahme des Zehntenstreites durch den Abt Wibald von Corvey. Andererseits: in den auf Arnulf und Otto I. lautenden Diplomen erkennt Ph. Machwerke des 10. Jahrhunderts. Für den Urheber hält er Bischof Ludolf von Osnabrück (968—978), einen Verwandten des Kaiserhauses, der vor seiner Erhebung vierzehn Jahre lang (954—968) Kanzler Ottos I. gewesen war; die Entstehung führt er zurück auf einen Versuch Ludolfs zur Erneuerung des schon im 9. Jahrhundert ausgebrochenen Zehntenstreites, und die durch einen glücklichen Zufall erhaltene Urschrift von Nr. 98 (Otto I. für Bischof Drogo von Osnabrück) erklärt er auf Grund des Schriftbefundes für eine von Ludolf veranlaßte (Einl. S. XVI, XVII) oder von ihm selbst herrührende (S. 80) Umarbeitung eines echten Ottonischen Diploms. Bezüglich der anderen, nicht urschriftlich überlieferten Stücke dieser Gruppe drückt Ph. sich bedeutend vorsichtiger aus, so wie es der mißliche Stand

1) Die Kaiserurkunden der Prov. Westfalen I, S. 319—386: Der Zehntenstreit der Klöster Corvey und Herford mit dem Bisthum Osnabrück und die ältesten Osnabrückschen Kaiserurkunden.

2) Acta Karolinor. II, p. 427 ff. Beiträge zur Diplomatik I in den Wiener Sitzungsber. XXXVI, S. 386.

3) Regesta imperii I, Nr. 398, 401 etc.

4) Mitth. d. Inst. f. Oesterr. Geschichtsforsch. VIII, S. 638 ff. (über W. Diekamp, Supplement z. Westfäl. Urkundenbuch). S. auch Reg. imperii II, Nr. 284 u. 554.

der Ueberlieferung gebietet. Immerhin aber führen ihn Vermuthungen über die Beschaffenheit der verlorenen Urschriften zu der Meinung, >daß damals (unter Bischof Ludolf) nicht nur Nr. 98, sondern auch die Nr. 54—56 und Nr. 75 gefälscht worden sind< (Einl. S. XVI). Nach S. XVIII zählt er auch das zweite Ottonische Diplom, Nr. 107, zu der Ludolfinischen Gruppe.

Die Ansicht, daß frühere Forscher den Bischof Benno II. mit Unrecht der Urkundenfälschung verdächtigt haben, ist nicht neu: schon W. Diekamp hat sich in diesem Sinne geäußert<sup>1)</sup>. Indes einen Versuch, den Verdacht von Benno nach zwei verschiedenen Richtungen, auf das 10. und auf das 12. Jahrhundert abzulenken, hat vor Ph. Niemand unternommen. Diese Wendung ist ihm eigenthümlich; sie ist es, die seine Stellung zu dem Problem überhaupt bestimmt und eine eingehende kritische Würdigung seiner Argumente unerläßlich macht.

Zunächst untersucht Ph. das Verhältniß des Inhalts der pseudo-karolingischen Diplome zu der Hauptquelle des ältesten Zehntenstreites, zu der Klagschrift des Bischofs Egilmar von Osnabrück aus dem J. 890 (Querimonia Egilmari Nr. 60). Auf Grund dieser vollständig einwandfreien Quelle weist er nach (Einl. S. XIII), daß ein Theil jener Stücke, Nr. 3, 5, 14, 32, damals, um das J. 890, noch nicht existiert haben kann, die anderen, Nr. 54—56, in der jetzt vorliegenden Form nicht von Egilmar herrühren können<sup>2)</sup>. Damit ist für die Chronologie der Fälschungen ein sicherer Ausgangspunkt gewonnen und gegen diesen, ich möchte sagen, negativen Theil der Untersuchung läßt sich nichts einwenden. Auch mit der positiven Zeitbestimmung der vorarnulfischen Diplome auf die fünfziger Jahre des 12. Jahrhunderts bin ich im Wesentlichen einverstanden; nur in Betreff der Nr. 32 (Ludwig d. D.) stimme ich nicht zu. Aus später anzuführenden Gründen setze ich dieses Stück in das 11. Jahrhundert zu den Fälschungen Bennos. Uebrigens halte ich die von Philippi S. XVII—XIX vorgebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe für einleuchtend und ergänze sie unten durch eine Bemerkung über die Immunitätsformel in Nr. 3.

Anders urtheile ich über den Versuch, für die unechten Diplome Arnulfs (Nr. 54—56, Nr. 75) und Ottos I. (Nr. 98. 107) nicht Bischof Benno II., sondern dessen Vorgänger Ludolf verantwortlich zu machen. Abweichend von Kehr kann ich nicht umhin, die hierauf bezügliche Beweisführung Philippis als verfehlt zu bezeichnen.

1) Supplement z. Westfäl. Urkundenbuch S. 70 und Histor. Jahrb. (der Görres-Gesellsch.) Bd. VI, S. 635.

2) Dasselbe gilt von Nr. 75 (Arnulf), obwohl Ph. es a. a. O. nicht mit anführt.

Ihre Grundlage ist das schon erwähnte, in der Urschrift überlieferte Ottonische Diplom Nr. 98 (960 Juni 13), ein Stück, über das die Ansichten der neueren Diplomaten weit auseinandergehen. Sichel hat es in Mon. Germ. DD. Otto I., Nr. 212 bestimmt als Nachzeichnung eines Diploms von der Hand des Willigisus B, d. i. eines kaiserlichen Notars, der erst während des J. 968 in die Kanzlei eintrat und in der nächsten Folgezeit, bis ins J. 975 viel beschäftigt war; in seiner Kritik nach inneren Merkmalen hat S. besonders die Corroborationsformel hervorgehoben, zum Beweis, daß der Verfasser von Nr. 98 eine echte Immunitätsurkunde Heinrichs II. für Osnabrück, Nr. 118 des Urkundenbuches (Stumpf 1314), als Vorlage benutzte. Ihm ist E. v. Ottenthal in weitergehenden Ausführungen beigetreten schon vor dem Erscheinen des Osnabrücker Urkundenbuches in den Mitth. d. Inst. VIII, S. 638 ff. und später in den Reg. imperii II, Nr. 284. In diametralem Gegensatz zu Sichel hat W. Diekamp im Supplement z. Westfäl. Urkundenbuch S. 69, 70 das umstrittene Schriftstück sehr günstig beurtheilt: er ist geneigt, es für ein Originaldiplom zu halten und dem der Corroborationsformel entnommenen Einwand nur geringes Gewicht beizulegen. Philippi läßt weder Sickels noch Diekamps Ansicht gelten. Gegen D. polemisiert er stillschweigend durch seine interessante Mittheilung über eine bis dahin unbeachtete Eigenthümlichkeit des Schriftstückes, über das Vorkommen zahlreicher Rasuren. »Ein so großer Theil der Schriftseite ist radiert, daß man fast annehmen möchte, es sei überhaupt rescribiert. Die Rasuren sind aber derart energisch durchgeführt, daß selbst nach sorgfältiger Reinigung keine Spur der ursprünglichen Schrift sich hat entdecken lassen. ... Da das Siegel ebenfalls ausgefallen ist, wären wir nicht einmal in der Lage, mit Sicherheit angeben zu können, ob das Pergament überhaupt jemals ein echtes Diplom Ottos I. getragen hat, wenn nicht die dem 10. Jahrhundert angehörige Rückschrift: Preceptum Ottonis magni datum (Rasur) episcopo de liberis, servis et liddonibus<sup>1)</sup> es gerade durch die Rasur mehr wie wahrscheinlich machte«. Sickels Annahme von »Nachzeichnung« bekämpft Ph. direct unter Bezugnahme auf Diekamp, der die Qualität der Schrift außerordentlich gelobt, ihr nachgerühmt hat, jedes Gekünstelte, Unsichere, das auf Nachahmen schließen lassen könnte, fehle (Supplement S. 70). Auch nach Ph. ist der Charakter der Schrift so gleichmäßig und fest, daß von einer Nachzeichnung nicht wohl die Rede sein kann (S. 79). Er denkt sich den Hergang so, daß noch im 10. Jahrhundert ein der Kanzlei

1) Ein Facsimile fehlt.

nahestehender, mit deren Ductus vertrauter Mann die Urkunde so, wie sie jetzt vorliegt, herstellte und fügt hinzu (S. 80): »Wer möchte da nicht an den späteren Bischof Ludolf (968—978), dessen Unterschrift unter unserm Diplome steht, denken«. In der Einleitung S. XVI spricht Ph. von Ludolfs Urheberschaft als von »einer erwiesenen Thatsache«. Ich halte sie für eine grundlose Behauptung, und die Bestimmtheit, mit der sich Ph. über diesen Punkt in der Einleitung a. a. O. äußert, erkläre ich mir vornehmlich aus dem Umstande, daß er von den Beiträgen zur Charakteristik der Schrift, die in v. Ottenthals Widerlegung der verkehrten Ansicht Diekamps enthalten sind, keine Notiz genommen hat. v. O. nämlich zeigt, daß die von Diekamp behauptete volle Sicherheit der Hand doch nicht so zweifellos ist, insbesondere nicht bei der verlängerten Schrift, und um sich zu überzeugen, wie richtig v. O. gesehen, braucht man nicht auf die Urschrift zurückzugehen: eindringendes Studium des vortrefflichen Facsimiles lehrt, daß er eher zu wenig als zu viel gesagt hat. Gegen v. Ottenthals Beobachtung kann Philippis Schriftbeweis nicht aufkommen: sie erschüttert ihn um so mehr, je unbestimmter die Art der betreffenden Urkundenschrift im übrigen ist. Abgesehen von der großen Aehnlichkeit mit der Hand des Willigisus B finde ich in der Schrift keine Merkmale, die eine genauere Zeitbestimmung ermöglichen. Meines Erachtens kann sie ebensowohl dem 11. Jahrhundert als den letzten Decennien des 10. Jahrhunderts angehören <sup>1)</sup>).

Um eine bestimmtere Antwort auf die Ursprungsfrage zu erhalten, muß man die Kritik weiter führen nach inneren Merkmalen. Was Philippi in dieser Hinsicht geleistet hat, genügt durchaus nicht. In seinem zusammenfassenden Resumé über die unechten Kaiserurkunden, Einl. S. VIII ff. legt er den Hauptnachdruck auf die Untersuchung des Inhalts. Auf Kriterien, die sich aus dem Wortlaute ergeben, ist er nicht eingegangen, und zwar ist das, nach einer Erklärung im Histor. Jahrbuch Bd. XV, S. 943, mit Vorbedacht geschehen u. a., »weil einigermaßen gesicherte Ergebnisse in dieser Sache erst nach Einsichtnahme der Pseudooriginale erwartet werden können«. Nun verkennt gewiß Niemand die große, in vieler Beziehung ausschlaggebende Bedeutung der vermißten Urschriften, aber ihre andauernde Verborgenheit ist kein hinreichender Grund für eine bewußt einseitige Kritik, sie überhebt uns nicht der Pflicht, die Untersuchung so vielseitig einzurichten, wie es das zur Zeit vor-

1) Bei diesem Ausspruche übersehe ich nicht, daß Ph. Einl. S. XV bemerkt, »nach der Ansicht Aller, welche es bis jetzt geprüft haben, sei das Stück in den späteren Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts geschrieben«.

liegende Material gestattet, und daß dieses brauchbar ist, bezeugt Ph. selbst durch sein günstiges Urtheil über Henselers Abdrücke der betreffenden Urschriften (s. oben S. 277). Auch die Originale der echten Osnabrücker Kaiserurkunden des 10. und 11. Jahrhunderts sind noch nicht wieder zum Vorschein gekommen, und manche dieser Stücke kennen wir, da Henseler nicht alle copiert hat, nur aus sehr mangelhaften Abschriften des 15. Jahrhunderts. Trotzdem ist eine systematische Vergleichung des Wortlautes der Fälschungen mit dem der echten Stücke nicht nur principiell nothwendig, sondern auch fruchtbar, wenn sie in der Weise fortgesetzt wird, wie Sickel, Mühlbacher, v. Ottenthal sie begonnen haben. Einen Beitrag dazu möchte ich hier liefern in der Erörterung eines Kriteriums, das bei der Frage nach der Entstehungszeit der betreffenden Fälschungen besonders ins Gewicht fällt, aber bisher nur partiell zur Sprache gekommen ist, ich meine die allmähliche Umwandlung der ursprünglichen Immunitätsformel<sup>1)</sup> in reichere, durch die Ausdrücke *vicecomites* (*vicecomes*), *duces* (*dux*) und *scultetus* charakterisierte Fassungen. Ueber den Ausdruck *vicecomites* und dessen Geschichte im Kanzleigebrauche hat schon v. Ottenthal, Mitth. d. Inst. VIII, S. 639 dankenswerthen Aufschluß gegeben, es wird sich aber zeigen, daß man durch eine umfassendere, die anderen Ausdrücke mit berücksichtigende Untersuchung etwas weiter kommt.

1. Die älteste Fassung der Beamtenformel ist: *ita, ut nullus iudex publicus neque alia iudiciaria potestas aut comites vel missi domini per tempora discurrentes*. Sie kommt vor in Nr. 87 (Otto I., 938 Mai 18) und in zwei der unechten Immunitätsurkunden Arnulfs, in Nr. 54 und 55: die betreffenden Abschnitte dieser beiden Stücke entstammen wahrscheinlich dem ihnen zu Grunde liegenden echten Diplome Arnulfs; für die Frage nach dem Zeitpunkte, wann die Vernechtung erfolgte, sind sie ohne Belang.

2. Eine durch den Zusatz *vel vicecomites* charakterisierte Abwandlung der ursprünglichen Formel. Sie findet sich zuerst in Nr. 118 (Heinrich II., 1002 Juli 28) und dann in den späteren Immunitätsbestätigungen, deren Context direct oder indirect auf Nr. 118 zurückgeht: Nr. 124 (Heinrich II., 1023 Juli 27); Nr. 133 (Konrad II., 1028 Juni); Nr. 149 (Heinrich IV., 1057 Mai 26). Diese Fassung ist also von 1002 ab bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts traditionell gewesen.

3. Die Beamtenformel in Nr. 147 (Heinrich III., 1051 Mai 25) nimmt, wie die ganze Urkunde, eine besondere Stellung ein. Ein

1) Nicht: »Pertinenzformel«, wie v. Ottenthal a. a. O. sagt. Ich spreche kurzweg von Beamtenformel als Theil der Immunitätsformel.

im Königsgerichte entschiedener Rechtsstreit des Bischofs Alberich mit einem Grafen Bernhard, der mit dem Sächsischen Herzog Bernhard II. (1011—1059) identisch ist, hat die Ausstellung dieses Diploms veranlaßt. Dem entsprechend beginnt in der Formel die Reihe der öffentlichen Beamten mit dem Herzog, worauf Graf und Vicegraf folgen, und während die traditionelle Fassung die einzelnen Kategorien zumeist im Plural anführt, wird hier der Singular gebraucht: *interdicimus, ne dux neque comes aut vicecomes vel aliqua persona iudiciaria suos liberos vel servos constringere praesumat praeter eius advocatum.*

4. Die traditionelle Beamtenformel des 11. Jahrhunderts kehrt wieder in unserem Hauptstücke, in der unechten Nr. 98, und zwar mit dem Zusatz *duces* zwischen *alia iudiciaria potestas* und *comites*. Die Grundlage der ganzen Immunitätsformel *Quapropter praecipientes iubemus . . . . . nemine contradicente* ist der entsprechende Abschnitt in Nr. 118, demselben Diplome Heinrichs II., aus dem der Anfang der Narratio und der größte Theil der Corroborationsformel in Nr. 98 übergegangen sind. Das Muster für den Ausdruck *duces* scheint mir die unter 3. besprochene echte Formel aus dem J. 1051 gewesen zu sein. Die kritische Bedeutung des Zusatzes besteht darin, daß er uns nöthigt die Fälschung Nr. 98 für jünger zu halten als das letzte echte Diplom, worin die traditionelle Fassung des 11. Jahrhunderts unverändert vorkommt, d. h. für jünger als Nr. 149 (Heinrich IV., 1057 Mai 26). Außerdem enthält der Zusatz *duces* einen deutlichen Fingerzeig in Betreff des wahren Urhebers der Fälschung. Als solchen verräth sich Bischof Benno II. (1068—1088) durch die zwar nur beiläufige aber trotzdem signifikante Wendung gegen das Sächsische Herzogthum, mit dem sein Vorgänger Alberich auf gespanntem Fuß gestanden hatte und mit dem er selbst zerfallen war in Folge seiner politischen Haltung, seiner unerschütterlichen Königstreue während der Sachsenkriege Heinrichs IV. Als Benno II. den Zehntenstreit erneuerte, gegen die Klöster Corvey und Herford beim Könige klagbar wurde, machte er, wie sein Biograph, Vita Benno-nis, c. 20, berichtet <sup>1)</sup>, nicht nur das alte Recht und das besondere

1) *Deinde, qui eam (decimationem) haberent, essent hostes publici et omnimodo a rege pro suae perfidiae meritis calumnia et clade plectendi, et quicquid ex eadem decimatione emolumenti vel utilitatis acciperent, regiae esset procul dubio maiestatis minutio hostiumque perversitatis et turpissimae desertionis munio. Si itaque regiis impensis armandi essent hostes, non sufficere utique regi donativa, unde suos in hostes armarer; postremo qui iam rex pro peccatis suis in tantis miseriis a Deo derelictus esse videretur, omnibus eum iam viribus niti oporteret, ut iuste iudicando reconciliari posset supernae iustitiae, quam plurimis*

Interesse seiner Kirche, sondern auch allgemeinere Gesichtspunkte geltend: er denuncierte die Gegenpartei als Reichsfeinde und bezeichnete die Rückgabe der Zehnten an Osnabrück als eine politische Nothwendigkeit, um die Macht der Gegner zu mindern, die des Königs zu stärken<sup>1)</sup>. Mit derartigen Erwägungen steht die Tendenz zur Abwehr der herzoglichen Gewalt, wie sie uns in der Beamtenformel von Nr. 98 entgegentritt, ganz im Einklang<sup>2)</sup>. Die Einfügung der *duces* in ein angeblich im J. 960 ausgestelltes Diplom war ein geschickter Zug: mußte es doch so den Anschein gewinnen, als ob das Bisthum Osnabrück schon während des 10. Jahrhunderts, in der Gründungszeit des Billungischen Herzogthums, von der Gewalt desselben befreit worden wäre. Aber in Wahrheit ist nichts der Art geschehen: auch die übrigen Osnabrücker Immunitätsurkunden, deren Beamtenformel auf das Herzogthum Bezug nimmt, sind Fälschungen; es fragt sich nur, wie sie chronologisch zu bestimmen sind, ob man sie ins 11. oder ins 12. Jahrhundert setzen soll.

5. Die Beamtenformel in einem der vorarnulfischen Stücke, in Nr. 32 (Ludwig d. D. 848 November 10) lautet: *ita ut nullus iudex publicus, dux vel comes neque alia iudiciaria potestas nisi illius loci episcopus et suus advocatus*. Sie ist beiden echten Formeln des 11. Jahrhunderts nachgebildet; die Tendenz gegen das Herzogthum hat sie mit dem entsprechenden Abschnitt in Nr. 98 gemein und wie dieses, so ist auch Nr. 32 ein Machwerk Bennos II.<sup>3)</sup>.

*iniquitatibus et saecularium maxime iustitiarum neglectu omni pene vitae suae tempore offendisset. His itaque aliisque per plurimis et idoneis assertionibus regi tandem constat esse persuasum, ut etc. SS. XII, 71.*

1) Auf die politische Seite des von Benno erhobenen Rechtsstreites hat Wilms aufmerksam gemacht, Kaiserurkunden d. Prov. Westf. I, S. 338.

2) Sie entspricht auch der Art und Weise, wie Bischof Benno die Urheber der Bedrückungen, über die er Klage führt, in dem Diplom Heinrichs IV. Nr. 182 bezeichnen läßt: *se suosque antecessores . . . . multas iniurias et varias oppressiones de potentibus illius regionis, maxime autem a Corbeiense abbate et Herifurdense abbatissa illorumque fautoribus . . . . iam diu miserabiliter sustinuisse*.

3) Von ihm stammt direct oder indirect das Concept, das dem echten Diplom Heinrichs IV. von 1077 (1079), Nr. 182 = Nr. 185, zu Grunde liegt und für den Anfang der Narratio in Nr. 32 benutzt worden ist. Mühlbacher Reg. imp. I., Nr. 1439 nimmt an, das betreffende echte Diplom selbst sei benutzt worden, aber dagegen spricht meines Erachtens, daß dieses, wie der Fortgang der Narratio zeigt, die Existenz von Nr. 32 voraussetzt. — Den Beweis für den Osnabrücker Ursprung des grundlegenden Conceptes liefern abgesehen von dem specifischen Gepräge des Inhalts überhaupt zahlreiche Stellen, die auf die Querimonia Egilmari (Nr. 60) mit Einschluß der Responsio Stephani und auf echte Osnabrücker Kaiserurkunden des 11. Jahrhunderts, auf Nr. 118 und Nr. 147, zurückgehn. Aus Nr. 147 sind in Nr. 182 = Nr. 185 die Worte übergegangen: *clementiam adiit*



Auch in einem anderen Stücke derselben Gruppe, in Nr. 3 (Karl d. Gr.) sind die beiden echten Formeln des 11. Jahrhunderts mit einander verschmolzen worden, aber auf andere Weise als in Nr. 32; der Ausdruck *scultetus* ist hinzugekommen. Die neue Fassung lautet: *ita ut nullus iudex publicus, dux, comes vel vicecomes vel scultetus sive missi dominici per tempora discurrentes*. Sickel, Acta Karolinor. II, S. 429 hat Nr. 3 auf Bischof Benno II. zurückgeführt und Mühlbacher, Reg. imp. I, Nr. 398 <sup>1)</sup> scheint derselben Ansicht zu sein: er bezeichnet das Stück als Fälschung des 11. Jahrhunderts, während Philippi es, wie ich schon erwähnte, mit den anderen vorarnulfinischen Fälschungen Nr. 5, 14, 32 dem 12. Jahrhundert zuweist. In dieser Differenz stimme ich Ph. bei bezüglich der beiden angeblich von Karl d. Gr. ausgestellten Diplome Nr. 3 und 5. Seine Bemerkungen (S. XVII, XIX), daß die in Nr. 5 vorkommenden Ortsnamen nicht dem 11., sondern dem 12. Jahrhundert entsprechen, und daß die in demselben Stück enthaltene Erwähnung von Gesandtschaften an den Griechischen Kaiserhof wahrscheinlich mit den Griechischen Gesandtschaftsreisen Wibalds von Corvey zusammenhängt, halte ich für zutreffend. Was Nr. 3 angeht, so hat sich Ph. über die für seine Zeitbestimmung maßgebenden Gründe nicht geäußert; mir ist sie einleuchtend durch die abnorme Beschaffenheit der Beamtenformel, speciell durch den Zusatz *scultetus*. In der Form *sculdascio* u. ä. kommt diese Amtsbezeichnung in Immunitätsurkunden Deutscher Herrscher für Italien bekanntlich früh und häufig vor; in Ausfertigungen der Deutschen Kanzlei ist sie sehr selten. Aus dem 10. und 11. Jahrhundert sind mir nur zwei Fälle bekannt: in einem abschriftlich überlieferten Diplom Ottos III., 996 December 18 <sup>2)</sup>, lautet sie *schuldacio*; ein anderes Stück, Originaldiplom Heinrichs III., 1048 October 2, <sup>3)</sup> hat die Form *sculdacio*. Im

*querimoniam faciens*; aus Nr. 118: *ob amorem domini nostri Jesu Christi* — und ein großer Theil der Dispositio: *per hoc nostrum preceptum Domino opitulante stabilita consistat . . . . disponere*; aus der Querimonia u. a. die charakteristische Wendung: *a Corbeïense abbate et Herifurdense abbatissa illorumque fautoribus in decimarum (direptione) ad suam ecclesiam debite pertinentium*. Vgl. Querimonia (Nr. 60), S. 54 oben und S. 56 unten. Da nun in den bisher besprochenen Fälschungen nicht nur das Concept von 1077, sondern auch unabhängig davon dasselbe schriftliche Material, mit dem der Verfasser des Conceptes arbeitete, ausgiebig benutzt worden ist, so scheint mir der Schluß, daß der Conceptschreiber 1077 und der Fälscher identisch sind, vollkommen sicher zu sein.

1) Hier ist nur das echte Diplom Heinrichs II., Nr. 118 als Grundlage der Immunitätsformel bezeichnet, aber die Beamtenformel ergibt, daß außerdem das echte Diplom Heinrichs III. (Nr. 147) als Muster gedient hat.

2) Mon. Germ. DD. Otto III. Nr. 235 (Stumpf 1100).

3) Mon. Boica XXIX a, p. 95 (Stumpf 2354). Vgl. in einem Diplom Hein-

12. Jahrhundert war die Form *scultetus* üblich und weit verbreitet nicht nur in Kaiserurkunden, sondern auch in Privaturkunden. Stücke des Osnabrücker Urkundenbuches, in denen *scultetus* als Bezeichnung von Zeugen vorkommt, sind: Nr. 248 (1131); Nr. 252 (1133); Nr. 373 (1184); Nr. 424 (1196).

Die Entwicklungsgeschichte der Beamtenformel ermöglicht uns unter den unechten Osnabrücker Kaiserurkunden eine ältere und eine jüngere Gruppe zu unterscheiden und zugleich trägt sie wesentlich bei zu dem Nachweise, daß die ältere Gruppe nicht ins 10., sondern ins 11. Jahrhundert zu setzen, nicht auf Bischof Ludolf, sondern auf Bischof Benno II. zurückzuführen ist.

Mit meinen Einwänden gegen Philippis Chronologie der Osnabrücker Fälschungen glaube ich den schwächsten Punkt seiner historisch-diplomatischen Einleitung aufgedeckt zu haben<sup>1)</sup>. Ihre Vorzüge treten ins Licht, wenn man andere Parteien ins Auge faßt. Besonders verdienstlich sind S. X ff. die scharfsinnigen Erörterungen über Ursprung und Gegenstand des Zehntenstreites, S. XIX knappe aber

richs IV. für Hildesheim 1069 August 15 (Lüntzel, die ältere Diözese Hildesheim S. 368. Stumpf 2725) die Verleihung eines Comitats *cum sculdaciis*, *quas Saxones sculdidum vocant*.

1) Für verfehlt halte ich außerdem den Versuch, die Ausdrücke: *mansi dominicati* (*m. dominicales*), *forawerch* (Vorwerk) und *allodium* auf einen und denselben Begriff zu beziehen und abweichend von dem sonst üblichen Sprachgebrauche, wonach die Bedeutung von *mansi dominicati* durch den Gegensatz zu *mansi serviles*, *lidiles* bedingt wird, diesen Ausdruck für gleichbedeutend zu erklären mit »Eigentum = *allodium*«. S. Einl. S. XI und Glossar. Die Stellen, die Ph. zum Belege anführt, hat er missverstanden. In Nr. 75 (Fälschung Bennos II.) wird nicht, wie er sagt, *mansus dominicalis* mit dem deutschen Ausdruck *Vorwerk* wiedergegeben, sondern der ungeschickt eingeschobene Satz *quod nos forawerch vocamus* besagt nur, daß es damals, im 11. Jahrhundert, im Osnabrückischen üblich war, die in der Diözese gelegenen *dominicalia* des Klosters Corvey insgesamt *Vorwerk* zu nennen. Mit dem Begriff von *dominicalia* oder *mansus dominicatus* hat der deutsche Ausdruck nicht das Geringste zu thun. Das Wort *forawerch* ist hier wahrscheinlich noch gleichbedeutend mit *úthof* (vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederd. Wörterbuch V, S. 155 u. S. 501), nur daß es sich nicht um eine einzelne Besetzung, sondern um einen größeren Gütercomplex handelt. Zu vergleichen ist die Collectivbezeichnung *Vorwerk* in dem Osnabrückischen Heberegister von c. 1240, Möser, Osnabr. Gesch. IV (S. 10), S. 410. Dieses bischöfliche *Vorewerch* war ein Zubehör der *Curia in Osenbrughe*; unter den Einzelbesetzungen, aus denen es bestand, heißt das erste: *Allodium Maleberghe*. In dem Heberegister kommt *vorewerch* außerdem vor als Specialbezeichnung einer einzelnen bischöflichen Besetzung, die sonst *domus* genannt wird, Möser IV, S. 389: *Domus Tymmeren, quae vocatur vorewerch*. Und dem entsprechend wird der Ausdruck gebraucht in dem Falle, den Ph. S. 61, Anm. 1 aus einer Diepholzer Urkunde von 1299 anführt: *domum sive allodium, quod dicitur vorewerch*.

auf umfassenden und schon früher veröffentlichten Untersuchungen<sup>1)</sup> beruhende Beiträge zur Diplomatik der älteren Osnabrücker Bischofsurkunden, S. XX ff. ein verfassungsgeschichtlicher Abschnitt, worin auf Grund der einschlägigen Urkunden einzelne Theile und Verhältnisse der älteren Verfassung des Bisthums Osnabrück: Bischof, Kapitel u. s. w., S. XXIV ff. bäuerliche Verhältnisse besprochen werden. Ph. beschränkt sich, wie er ausdrücklich hervorhebt, auf »Andeutungen«, aber was er in dieser losen Form vorbringt, ist durchweg geeignet, wichtige Fragen ihrer Lösung näher zu führen oder zu neuer gründlicher Untersuchung anzuregen. Widerspruch wird wohl nicht ausbleiben, so z. B. bezüglich der Frage nach den Grundlagen der bischöflichen Landeshoheit. Ph. vermuthet (Einl. S. XIX) als ihr Hauptelement das Bannforstrecht; welche Anhaltspunkte er für diese Lösung des Problems hat, ist aus den älteren Osnabrücker Urkunden nicht ersichtlich. Um so erwünschter, daß ein näheres Eingehn auf diese und andere schwierigen Fragen für den zweiten Band in Aussicht gestellt wird.

Wärmste Anerkennung verdient ein der Edition angehängter Excurs in das Gebiet der historischen Geographie, eine Untersuchung über die Osnabrücker Gaue mit einer vortrefflichen geschichtlichen Karte: auf dieser sind die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der Sprengelgrenze und der Gaugrenzen anschaulich gemacht. Ein Nebenkärtchen orientiert über die nächste Umgebung der Stadt Osnabrück im 12. Jahrhundert. Osnabrücker Gaue sind die in der Diocese O. vorhandenen von ihr umgrenzten oder getheilten Gaue. Alle urkundlichen Erwähnungen dieser Gaue »aus der Zeit, in welcher diese Gebilde als noch lebenskräftig und bestehend erwähnt werden«, bilden das Material. Im Einzelnen wird die Untersuchung wesentlich bedingt durch die Schwierigkeit, aus anderen älteren und neueren, weltlichen und kirchlichen Eintheilungen des Osnabrücker Sprengels Anhaltspunkte zur Ermittlung der alten Gaugrenzen zu gewinnen. Wie selbständig und vorsichtig Ph. in dieser Beziehung vorgegangen ist, ersieht man nicht nur aus den allgemeinen, über die leitenden Gesichtspunkte orientierenden Vorbemerkungen (S. 355—358), sondern auch aus den Einzelausführungen selbst und aus der Einrichtung, die er der Gaukarte gegeben hat,

1) Philippi, Zum Urkundenbuche in den Mittheilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück B. XIV und XVI. Die erste Abhandlung enthält eine scharfe und zutreffende Kritik der älteren Urkunden des Klosters Gertrudenberg, die zweite »Chronologisches«. Eine dritte werthvolle Vorarbeit zu dem Urkundenbuche überhaupt ist der Aufsatz »Die älteste Osnabrücker Bischofsreihe« in den Mittheilungen B. XV.

um urkundlich sichere Strecken von nur vermuthungsweise hinein-gerechneten deutlich zu unterscheiden. Sein Ziel, »einen festen Grundstock, gleichsam das Gerippe zu gewinnen, an welches spätere Forschungen Fleisch und Bein anzusetzen haben werden« (S. 356, 357), hat Ph. vollständig erreicht. Möge sein Vorgehn anregend wirken! Die noch sehr im Argen liegende Gaugeographie bedarf gleichwerthiger Untersuchungen für andere Gebiete dringend. Dem zweiten Bande des Osnabrücker Urkundenbuches sehen wir entgegen mit dem Wunsche, daß er eine ähnliche Zugabe in Betreff des älteren bischöflichen Territoriums enthalten möge!

Göttingen, den 8. März 1895.

E. Steindorff.

Maggiore L. de Vito, Grammatica elementare della lingua tigrigna. Roma 1895. 86 S. 8°.

L. de Vito, Esercizi di lettura in lingua tigrigna. Roma 1893. 725 S. 1). 8°.

Diese beiden Bücher eines italiänischen Officiers über die im nördlichen Abessinien herrschenden Sprache *Tigrai* oder *Tigrina* ergänzen das von mir in diesen Blättern (1886, Nr. 26, 1894 Nr. 5) besprochene verdienstliche Werk des Pater Schreiber in erwünschter Weise. So anspruchslos sie auftreten, so sieht man doch bald, daß der Verfasser seinen Gegenstand gründlich kennt und auch mit der Methode der heutigen Sprachforschung besser vertraut ist als einige seiner Kameraden, die über andre abessinische Sprachen geschrieben haben. Ich glaube hier den Einfluß Guidis erkennen zu dürfen.

Die eng zusammengehörenden Bücher stellen glücklicherweise eine ganz bestimmte Mundart dar, nämlich die von Adua. Daher waren die Leute, von denen de Vito die Sprache gelernt und die Texte erhalten hat. Wir erfahren aber auch gelegentlich einiges über dialectische Abweichungen.

Die Grammatik ist noch kürzer gehalten als die Schreibers. So ist das Verzeichnis der Partikeln in ihr nicht so ausführlich wie bei diesem. Dagegen bietet sie uns etwas mehr über die Syntax. Sehr dankenswerth ist es, daß sie neben der äthiopischen Schreibung fast durchweg die Transscription gibt und uns so die wirkliche Aus-

1) Die Vorrede der Grammatik ist vom April 1892 datiert. Auf dem Umschlagtitel trägt auch das Lesebuch die Jahreszahl 1895.

sprache mehr verdeutlicht. Nur in Bezug auf die wahre Quantität der Vocale vermisste ich auch hier zum Theil eine genaue Bezeichnung.

Natürlich bestätigt diese Darstellung im Ganzen und Großen die Schreibersche. Aber es fehlt doch nicht an Differenzen, die höchstens zum kleineren Theile auf ungenauer Beobachtung eines der beiden Verfasser, größtentheils auf der Verschiedenheit der Dialecte beruhen werden. Am auffallendsten sind die Unterschiede in den Angaben über die Betonung. Während z. B. Schreiber im Perfect, abgesehen von den Iterativstämmen, alle Formen auf der Silbe betont, welche den 1sten Radical enthält (*sábärä*, *ásbärä* u. s. w. und sogar *ásbärküm* u. s. w.), haben bei de Vito alle Perfectformen, außer denen mit langem *a* nach dem 2ten Radical, den Ton auf der letzten Silbe: *geveré*, *geverküm* u. s. w.<sup>1)</sup> Auch Guidi betont in der Zeitschr. f. Assyr. 8, 246 *geveré*. Uebrigens gibt Schreiber S. 79 selbst zu, daß er wegen der Schwankungen der Dialecte vielleicht nicht immer den Accent richtig getroffen habe.

Schreiber macht nicht aufmerksam darauf, daß, wie wir durch de Vito erfahren, im Imperfect des einfachen Stammes der 2te Radical verdoppelt wird: *ysèbbër* u. s. w. So schreibt auch Galina im Oriente 1894 Jan. im 7ten Räthsel *twâffër* ›sie geht aus‹, *t'attu* ›sie kommt heim‹, im 9ten *té'arrëf* ›sie ruht‹. Und Guidi hat in dem kleinen Tigrina-Stück in den Proverbi, strofe e racconti abissini (Roma 1894) S. 94 *inábber* ›ist‹, *ixäyyed* ›geht‹, *teḫáwwun* ›sie wird‹. Ausdrücklich bestätigt er diese Erscheinung in der eben citierten Abhandlung und fügt hinzu, daß die traditionelle Aussprache diese Verdopplung auch im Geez anwendet. Secundäre, sehr auffallende Verdopplungen zeigen sich auch sonst im Tigrina, wenn auch nicht so viele, wie Guidi fürs Amharische nachgewiesen hat. Man muß hierbei beachten, daß Italiäner für Consonantenverdopplung ein feineres Ohr haben als Deutsche oder Engländer, die zwar manche Doppelconsonanz schreiben, aber keine sprechen.

Das Imperfect von *rääyä* hat bei de Vito nicht die auffallenden Formen mit Vocallosigkeit des *r* wie bei Schreiber, sondern bildet, wie man erwarten sollte, z. B. *kétrë'i* ›daß du siehst‹ II, 14, 2 u. s. w. So hat auch Galina a. a. O. Nr. 7 *tërë'i* ›sie sieht‹.

Wie Schreiber bezeichnet de Vito den Auslaut der 3. Perf. sg. m. bei Gutturalen durch den 5ten Vocal (*é*), sonst durch den ersten (*e* = *ä*). Er sagt aber, die beiden Vocale klängen oft sehr ähnlich, und erwähnt (S. 75), daß man in Wolqait alle diese Formen auf *ié*

1) *e* bei de Vito ist derselbe Laut wie *ä* (offnes *e*). — Für de Vitos Bezeichnung des 6ten Vocals durch cursives *e* substituier ich *ë*, für sein cursives *k* (ganz oder ungefähr deutsches *ch* in *ach*) schreibe ich *ç*.

ausgehen lasse. Wie das nun auch zu erklären sein mag, man sieht, daß frühere Bibelübersetzer doch nicht ohne Grund hier als Auslaut durchweg den 5ten Vocal gesetzt haben.

Die eigenthümlichen Vocal- und Accentwechsel zwischen Imperfect und Subjunctiv zeigen sich in beiden Grammatiken ziemlich in derselben Weise. Die Präfixe des Imperfects und Subjunctivs im Causativstamm haben bei Schreiber (wie im Geez) den Vocal *a*; das ist nach de Vito die Aussprache des Nordens, und so hat denn auch die mir von Reinisch geschenkte Sprachprobe aus Hamasien. In Adua tritt aber eine Verkürzung ein: Impf. *yegébbër*, Subj. *yegvèr*.

Als Gerundium von *bele* »sprach« (ברהל) hat de Vito *ilú* u. s. w.; sehr häufig in seinen Texten. So auch die Sprachprobe aus Hamasien. Ich wage es nicht, diese Form, die Schreiber nicht erwähnt, zu erklären. Zwar lautet das Perfect im Amharischen *alä* (Guidi, Gramm. elem. della lingue amariña<sup>2</sup>, 30), aber diese Form ist im Tigrina nicht gebräuchlich; das Gerundium ist dagegen im Amharischen wieder *bilo* mit dem ursprünglichen *b*. Vielleicht für *yilu*? Schreiber gibt nämlich *yälä* als Dialectform. Aber dies *y* ist erst recht wunderlich.

Der ganz kurze Vocal nach dem 1sten Radical im Subjunctiv des Grundstamms wird von de Vito nicht ausgedrückt. Doch darf man vielleicht die Erweichung des *b* in *yegvèr* als Einwirkung eines solchen ansehen. Allerdings herrscht hinsichtlich der Erweichung des *b* zu *v* einiges Schwanken. Wir finden z. B. *seb* »Mann II, 9 ult. 33, 1<sup>1)</sup> neben häufigerem *sev*; *seb'ây* »Mann« II, 11, 1 neben *sev'ây* II, 15, 2; *bëzëbbähitù* »früh Morgens« II, 19 paen. neben *bëzëvähitù* 35 ult. Zwischen zwei Vocalen wird einfaches *b* wohl stets erweicht, manchmal aber auch sonst; nie jedoch verdoppeltes. Aehnlich steht es mit der Erweichung von *k* zu *χ*. Die entsprechende Erweichung des *q* kommt bei de Vito nicht vor.


Die Verschiebung des Vocals bei Gutturalen in Fällen wie *tebhälé* für *tebählé* S. 35 und sonst *tegü'azü* für *tegüá'zu* »marschieren« II, 19 paen. kennen wir schon aus Schreibers Werk. Wie weit der Wechsel zwischen *ybbëhâl* »wird gesagt« II, 25, 7. 35, 6. 43, 2, *ybbëhâl* II, 14, 6 und *ybbahâl* II, 25, 5. 37, 5, vgl. *tëbbahâl* II, 14, 5 genau der Aussprache folgt oder nur das Schwanken der abessinischen Schreibweise wiedergibt, können wir nicht erkennen.

Die um *ät*, resp. *kat* erweiterten Pluralformen der Personalsuffixe sind bei de Vito ziemlich stark vertreten. Einen Unterschied im Gebrauch zwischen ihnen und den ursprünglicheren, kurzen For-

1) Mit II weise ich auf die »Esercizi« hin.

men habe ich nicht bemerkt. II, 10 wird in der Anmerkung *iyátóm* dem *iyóm* des Textes (Z. 7) gleichgesetzt. Daß die längeren Formen in den von de Vito mitgetheilten Gedichten nicht vorkommen, ist aber wohl kaum Zufall. Vielleicht auch nicht, daß II, 18 sq. nur die kurzen Formen auf *om* für den Höflichkeits- oder Majestätsplural stehn. Im Amharischen hat ja gerade der Höflichkeitsplural durchweg die älteren Formen mit rein lautlichen Veränderungen behalten<sup>1)</sup>. Zu den von mir in diesen Blättern 1894 S. 394 hervorgehobenen Gerundien *bilómünātī* »sie sagten mir« und *mälšómünātī* »sie kehrten zu mir zurück« tritt hier die Perfectform *teyyequnātī* II, 15, 4 »sie fragten mich«. Aber *belunnātī* S. 53 heißt nach dem Verf. »sie sagten uns«. Und so gieng diese Form ursprünglich wohl überall auf den Plural der 1. Person. Wir haben hier dann das, von Schreiber nicht erwähnte, Anhängsel *tā* oder *tī*, das uns begegnet in *kidutā* »geht!« S. 53, *beluxātā* »sie sagten dies« S. 53, *temelesutā* »sind zurückgekehrt« II, 10, 5, *yferdutā* »entschieden« II, 33, *ibēlutā* »sie sagen« Guidi, Proverbi 94 (mehrmals), *ifāltutā* »sie erkennen« eb. 95. — *beluxīti* »sie sagten dir« (hem.) S. 53. Also immer nach Pluralformen auf *ū*. Ob dies Anhängsel geradezu das Demonstrativpronomen *ētā* ist, wie Guidi meint, steht dahin. Aber irgendwie hängt es gewiß zusammen mit dem *tū*, *tī*, *t* im Geez *wē'ētū*, *yē'ētī*, *bōtū*, *bātī*, *lōtū* *lātū*, amh. *bāt*, *lāt*, fem. *bat*, *lat*, *gābbārūt* »sie haben ihn gemacht«, *yātāgāddālūt* *sāwōc* »die Menschen, welche getödtet worden sind« Guidi, Gramm. 54 und im amh. Fem. Suffix *āt*.

Die Tigrīnatexte der »Esercizi« sind echt volksthümlich. Die Prosa ist einfach und ungezwungen; man glaubt zu erkennen, daß die Sprache so wirklich den Leuten aus dem Munde kommt. Zunächst erhalten wir eine Menge kurzer Sätze, die zum Theil auch in der Grammatik verwerthet werden. Dann folgen allerlei, auch inhaltlich lehrreiche, Stücke über die neueste Geschichte und über die Sitten Abessinien. Dies alles hat de Vito von Abraham Tekla Ab, einem Manne aus Adua. Sehr merkwürdig sind die Lieder, welche der verstorbene Hauptmann Bettini »dalla viva voce de' soldati delle nostre bande abissine« hat sammeln lassen. Sie beleuchten die Denkweise des Volks und die Zustände des Landes vielleicht noch besser als jene Darstellungen in Prosa. Aber ohne die Erläuterungen des Herausgebers wären sie ganz unverständlich, und auch jetzt bleibt mir wenigstens noch dies und jenes darin unklar.

1) Vgl. noch die wichtige Bemerkung Guidis über die Höflichkeitsform auf  = *kum* (*kēmā*) Proverbi 82 Anm.

Sie müßten im Zusammenhang mit den amharischen Liedern ähnlicher Art untersucht werden. In diesen Liedern finden sich begreiflicher Weise einige Dialectformen.

Den Schluß bilden einige mit Refrains für den Chor versehene Liedchen, die wieder jener Abraham mitgetheilt hat. Der Herausgeber sagt gewiß mit Recht, in diesen Gesängen folgten die Worte oft mehr dem Reim oder der Harmonie als der grammatischen Regel. Es herrscht hier manchmal der reine Klingklang. Aehnlich ist es in einer amharischen Todtenklage, welche scherzhafter Weise den Affen in den Mund gelegt wird (Guidi, Proverbi 78 sq.).

Wie schon oben angedeutet ward, gibt de Vito seine Texte so in abessinischen Buchstaben, wie sie die Gewährsmänner niedergeschrieben haben; die Transscription folgt der Aussprache von Adua. Alles wird außerdem wörtlich übersetzt. Immerhin hätten wir auch noch gern ein Glossar gehabt. Der Verfasser entschließt sich vielleicht, ein solches nachzuliefern. Sollte er darin noch allerlei Wörter sammeln, die in diesen Texten nicht vorkommen, desto besser!

Hoffentlich erhalten wir bald noch andres zuverlässiges Material zur Kenntnis der Dialecte jener Landstriche, die jetzt von den Italiänern beherrscht werden oder doch in ihrem Machtbereich liegen. Große Probleme liegen hier vor: wie haben auf diesem Gebiet semitische und hamitische Sprachen einander beeinflusst? wie kommt es, daß die lebenden nord-äthiopischen Dialecte, wenigstens so weit wir jetzt wissen, alle viel mehr von hamitischer Art aufweisen als das Geez? und wie, daß sie sich dem Anschein nach auch in den Lautveränderungen vielfach analog dem Amharischen entwickelt haben? Eine auch nur annähernde Lösung dieser Fragen wäre auch für die Sprachwissenschaft im Allgemeinen von hoher Bedeutung.

Dem Verfasser dieses Werkes zum Schluß noch ausdrücklich unsern besten Dank!

Straßburg i. E. 4. Februar 1895.

Theodor Nöldeke.



1. **Meusel, Henricus, Lexicon Caesarianum.** Berolini, W. Weber. Vol. I. 1887. VIII S. 1544 Sp. Vol. II. 1. 2. 1893. X S. 2430 Sp. n S. Tabulae Coniecturarum 93 S. Preis 45 M.
2. **C. Julii Caesaris Belli Gallici libri VII A. Hirtii liber VIII, recensuit apparatu critico instruxit Henricus Meusel.** Berolini, W. Weber. 1894. XII, 261 S. (mit einer Tafel, »Gallien zu Cäsars Zeit« redig. von H. Meusel). Preis 3 M.
3. **C. Julii Caesaris Belli Gallici libri VII A. Hirtii libri VIII.** Für den Schulgebrauch herausgegeben von H. Meusel. Mit einem Anhang: Das römische Kriegswesen zu Cäsars Zeit von R. Schneider. Berlin, W. Weber 1894. XV, 238 S. Preis 1,25 M.

Die beiden oben angeführten Teile des großen Meuselschen Cäsarwerkes<sup>1)</sup> stehn in engstem Zusammenhange mit einander; wie Meusel in seinem Lexikon nicht nur ein Repertorium des cäsarischen Sprachschatzes, sondern auch ein getreues diplomatisches Bild des Cäsartextes bieten will, so soll die Ausgabe den Wortlaut der cäsarischen Schriften so herstellen, wie er nach Maßgabe eingehendster Beobachtung des cäsarischen Sprachgebrauches wohl ursprünglich ausgesehen hat. Es wird sich daher für die Anzeige empfehlen, Lexikon und Ausgabe nicht auseinanderzuhalten, sondern unter gleichzeitiger Berücksichtigung beider kurz darzulegen, 1) welchen Teil des Corpus Caesarianum Meusel herangezogen hat, 2) wie er den Text seines »ächten« Cäsar gestaltet, und 3) wie er den Sprachschatz der ächtcäsarischen Schriften auffaßt, ordnet und analysiert.

1) Meusels Lexikon beschränkt sich auf die ächt cäsarischen Schriften, will sagen Buch 1—7 der Commentarien über den gallischen Krieg, die 3 Bücher vom Bürgerkrieg und die auf Cäsars Namen überlieferten Fragmente. Unangetastet ist ja freilich auch dieser Bestand ächt cäsarischer Schriften nicht geblieben; aber sehr mit Recht hat Meusel den Vermutungen Heidtmanns und R. Wutkes über die Entstehung des bellum civile nicht einmal die Ehre der Erwähnung widerfahren lassen (vgl. zu der Frage R. Schneider Berl. Jahresber. 1887, 351); Wutke hat seine Schrift in zweiter Auflage erscheinen lassen; doch hat durch diesen Neuabdruck die Kurzlebigkeit einer übereilten Hypothese wohl nur für Wenige irgendwelche Einbuße erfahren. Gerade in einer Zeit, wo die maßlose Ueberschätzung einseitig lexikalischer Beobachtung für das Corpus Caesarianum so bedenkliche Früchte gezeitigt hat, ist es beruhigend,

1) Ueber no. 3 s. Anm. am Schlusse dieser Anzeige; auf Bell. Gall. I. VIII ist hier absichtlich nicht eingegangen, da seine Besprechung in den Zusammenhang einer Abhandlung über die Hirtiussche Schriftstellerei gehören würde.

den hervorragendsten Verwalter des cäsarischen Wortschatzes unter den vorsichtig Zurückhaltenden zu finden.

Was in dem Corpus Caesarianum sonst noch etwa auf Cäsar in erstem Entwurf oder teilweiser Ausarbeitung zurückgehn könnte, wie z. B. die von Josef Zingerle (Wiener Studien XIV 75 ff.) auf Cäsar zurückgeführten Anfangscapitel des Bellum Alexandrinum, in denen ja auch Landgraf cäsarisches Gut herauszuspüren versucht hat, das hat Meusel mit Recht Alles bei Seite gelassen; es ist ein großes Verdienst besonders Rudolf Schneiders, daß er in seinen Jahresberichten über Cäsar von vornherein solch schnellkühnen Hypothesen gegenüber die nötige Zurückhaltung und Ablehnung beobachtet hat (vgl. z. B. Jahresber. des Berl. Phil. Ver. 1890, 115; 1893, 254 f.). Die Polliohypothese mit Allem, was drum und dran hängt, ist keine erfreuliche Erscheinung unserer philologischen Litteratur gewesen.

Aufnahme in Meusels Lexikon forderten und erhielten selbstverständlich die auf Cäsars Namen überlieferten Fragmente seiner Schriften, während die dicta Caesaris ferngehalten sind — ich habe nur Weniges anzumerken: für die unter *extorqueo* eingeführten Stellen wäre Or. in Cn. Corn. Dolab. ap. Val. Max. VIII 9, 3 eine willkommene Ergänzung gewesen — trotz dem Ausdrucke *dicendo* ist eine schriftliche Ueberlieferung des Ausspruches ja schwerlich zu bezweifeln; im Uebrigen halte ich das von Meusel II Praef. I ausgesprochene Princip, Cäsars Reden nur insoweit aufzunehmen, als sie schriftlich von ihm aufgezeichnet worden sind, für durchaus richtig; für ein Lexikon ist der Wortlaut, die λέξις, das einzig Maßgebende. Unter den Fragmenten der cäsarischen Briefe finde ich das Bruchstück aus Cic. ad Att. IX 15, 1 (Nipperdey S. 771 Z. 6 f.) nicht aufgenommen; ich freue mich, darin eine Bestätigung meiner auch von O. E. Schmidt gebilligten Vermutung zu sehen, daß das Wort eher auf einen Brief etwa des Lepta zurückzuführen sind.

Dies die Gränzen des ächten Cäsar, wie sie von Meusel in sehr besonnener Weise angenommen worden sind; auch innerhalb dieser Gränzen hat der Verfasser des Cäsarlexikons die Anfechtung der cäsarischen Urheberschaft für einzelne Partien des Corpus Caesarianum mit Recht stillschweigend zurückgewiesen. R. Menges Versuch, 2, 1—16 dem Cäsar abzusprechen, ist von Meusel mit Recht ganz unerwähnt gelassen; die weitaus gegründeteren Vermutungen Dinters, Landgrafs u. a. über 3, 108—112 sind im kritischen Apparat kurz registriert; ähnlich der Wexische Versuch, V 12—14 als nicht cäsarisch auszuschneiden; dagegen hat sich Meusel zu meinem Erstaunen in Bezug auf I 1, 5—7 der Bacherschen Athetese ange-

geschlossen, von deren Notwendigkeit ich mich durch die bisher vorgebrachten Gründe nicht überzeugen lassen kann<sup>1)</sup>).

Der Wortschatz mancher Stellen in den Commentarien mag stark bestimmt sein durch den gerade vorliegenden Originalbericht etwa des Legaten, der *absente imperatore* das Kommando hatte oder eines sonstigen Augenzeugen einer nicht von Cäsar selbst geleiteten Detailunternehmung; so bedeutungsvoll die Untersuchungen über diese cäsarischen Primärquellen auch ohne Zweifel sind, so hat Meusel doch sicher recht gethan, von der Registrierung der in dieser Frage hervorgetretenen Ansichten abzusehen; einige Andeutungen, etwa in Form einer Uebersichtstafel, hätten sich vielleicht ganz zweckmäßig geben lassen.

Im Uebrigen hat Meusel sehr mit Recht die Fragen der Abfassungszeit der verschiedenen cäsarischen Bücher bei Seite gelassen und sie als Einheit behandelt<sup>2)</sup>); daß gerade die chronologischen Fragen mit Hülfe der lexikalischen Arbeit Meusels sehr große Förderung erfahren können, daß vielleicht auch auf den Anteil der Legatenberichte als Cäsars Primärquellen<sup>3)</sup> durch sprachliche Untersuchungen helleres Licht fallen kann, leuchtet ja unmittelbar ein; doch hat Meusel mit Recht solchen Untersuchungen in seinem Lexikon keinen Ausdruck geliehen, wie er auch sonst sich streng auf cäsarisches Gut beschränkt und wohl aus diesem Grunde dem von anderer Seite geäußerten Wunsche, ein Verzeichnis der von Cäsar gemiedenen Ausdrücke zu finden, nicht zugekommen ist. Jeder Arbeit von der Art des Meuselschen Lexikons haftet eine gewisse Einseitigkeit an, doch wenn diese Einseitigkeit consequent durchgeführt wird, beruht auf ihr die Stärke dieser Arbeit.

Nicht ganz so rückhaltslos kann ich mich der Ansicht und dem Verfahren Meusels anschließen in Bezug auf die Frage der Interpolationen im cäsarischen Text; freilich den ärgsten Uebertreibungen

1) Größere Lücken im cäsarischen Text durch Reconstruction auszufüllen wird ja stets nur bis zur Ermittlung der *materies Caesariana*, nie bis zur genauen Feststellung des Wortlautes möglich sein. Meusel hat darum ganz folgerichtig derartige Versuche in seinem Lexikon nicht zum Ausdruck gebracht. Auch den Umstellungsversuchen Langes in Buch V Kap. 8—18 (N. Jahrb. f. Phil. 1889, 187 ff.), Gemolls 3, 40, 2—4 (N. Jahrb. f. Phil. 1886, 267), Em. Hoffmanns 1, 25, 7—9 (Rh. Mus. 1888, 156 ff.), Spengels V 7, 8 (Philol. 32, 368) steht Meusel offenbar ablehnend gegenüber — mit gutem Grunde.

2) Ich habe besonders G. Ihms Beobachtungen über den Sprachgebrauch von B. VII bei der obigen Bemerkung im Auge.

3) Ueber eine Spur selbständiger schriftstellerischer Thätigkeit von Cäsars Legaten s. Bücheler N. Jahrb. f. Philol. 1875 S. 136. Am wenigsten von Cäsar überarbeitet scheint mir der Bericht über die curionische Expedition in Buch 2.

der Interpolationenjäger ist er fern geblieben, macht es z. B. nicht mit, wenn E. Gruppe an zwei Stellen (III 26, 4; V 33, 1 s. N. Jahrb. f. Phil. 1892, 59 f.) die für Cäsar so charakteristischen in parenthesi eingeschobenen Bemerkungen allgemeinen Inhalts<sup>1)</sup> einfach als Interpolationen ausmerzen will; auch Krafferts allzugroßer Bereitwilligkeit in der Handhabung der eckigen Klammer z. B. I 3, 4 *quod—habuerit*; I 38, 1 *triduique—processisse*; IV 34, 1 *novitate pugnae*; V 53, 6 *Gallorum*, sowie mindestens nicht notwendigen Athetesen Pauls (VI 7, 8 *his—efficit*; VI 14, 1 *militiae—immunitatem*; 2, 41, 2 *dat suis signum*) und H. J. Müllers (VII 9, 1 *de Vercingetorige*) steht Meusel meist ablehnend gegenüber; wie er denn auch Hertz' Athetese von I, 31, 1 zu misbilligen scheint, und, um noch ein anderes typisches Beispiel herauszugreifen, die Beseitigung des halb tautologischen *comitati cos* nach *cum his* VI, 8, 8 nicht von Apitz übernimmt<sup>2)</sup>, immerhin spielt in seiner kritischen Ausgabe des BG. die eckige Klammer noch eine Rolle, die mir weder durch die Sachlage von Fall zu Fall noch durch ein etwa vorliegendes Princip gerechtfertigt werden zu können scheint; z. B. I 39, 4 *vulgo—obsignabantur*; III 7, 1 *superatis—Sedunis*; V 4, 4 *suam—minui*; 2, 37, 1 *tantam—fiduciam*; VII 19, 2 *in civitates*.

2. Es erübrigt zunächst, nach Meusels ächtem Cäsar unter dem Gesichtspunkt der handschriftlichen Ueberlieferung, mit anderen Worten nach Meusels textkritischem Verfahren zu fragen. Die Sorgfalt und Umsicht des Herausgebers<sup>3)</sup> in der Ausnutzung und Abwägung der Handschriften hat von allen Seiten das gerechtfertigteste Lob erfahren, weshalb ich diesen Punkt hier nicht weiter berühren, nur mein völliges Einverständnis mit Meusel aussprechen will; dies Einverständnis möchte ich auch ausdehnen auf die schwierige Frage nach dem Werte der Handschriftenklasse  $\beta$  in der Ueberlieferung des *Bellum Gallicum*<sup>4)</sup>; Meusel gehört bekanntlich neben R. Schneider

1) s. 3, 68, 1.

2) vgl. noch IV 33, 1 *cum se—insinuaverunt*; VII 11, 3 *ut—conficeret*<sup>1)</sup>.

3) Nur in wenigen Fällen läßt die Ausgabe gegenüber dem Lexikon auf eine Meinungsänderung Meusels bezüglich des Textes des *Bellum Gallicum* schließen, z. B. Pulio—Pullo; vgl. auch unten S. 302.

4) Zur Textkritik der Briefe Cäsars hier nur eine Bemerkung nebenbei: ad Att. X 8 B 1 scheint auch Meusel die Zufügung von *te debere* oder *te oportere*

---

1) A. Köhlers Versuch, I 28, 5 die Detailangaben über die Boier als Interpolation zu erweisen (Bl. f. d. bayer. Gymn. XXVII 710 ff.) hätte in dem kritischen Apparat der Ausgabe Meusels wohl kurze Erwähnung verdient. Die Annahme von Interpolationen im Text von I, 6 und 7 scheint Meusel abzulehnen; er registriert sie nur; *hic—exitus* 3, 9, 8 klammert auch er ein.

zu den eifrigsten Verteidigern dieser mit Unrecht von Nipperdey als interpolati zurückgesetzten Handschriften; für ihre richtige Wertung ist besonders Buch VII sehr geeignet, von dem Schneider mit Recht etwa 160 Stellen nach der Lesart von  $\beta$  gedruckt sehen möchte (Jahresber. Berl. Phil. Ver. 1890, 95). Meusel hält für das Zweckmäßigste, von Fall zu Fall zwischen den Lesarten von  $\alpha$  und  $\beta$  zu entscheiden, und hat nach diesem Grundsatz in seiner Ausgabe des Bellum Gallicum den Text behandelt; vielfach wird diese Entscheidung von Fall zu Fall natürlich auf recht schwacher Grundlage fußen; wenn Meusel VII 8, 2 mit  $\beta$  *labore* liest, so ist *sudore*, wie es  $\alpha$  bietet, Anderen vielleicht als prägnanterer Ausdruck noch mehr willkommen; vgl. noch VII 11, 8  $\alpha$ : *cuncti*;  $\beta$ : *vivi*; VII 14, 2  $\alpha$ : *aut*;  $\beta$ : *et*; VII 16, 2  $\alpha$ : *agerentur*;  $\beta$ : *gererentur*; VII 17, 5  $\alpha$ : *incepta*;  $\beta$ : *infecta*; VII 21, 3  $\alpha$ : *locis*;  $\beta$ : *copiis* u. s. w. Wir werden die Entscheidung von Fall zu Fall also zwar durchaus zweckmäßig finden, aber nur als Notbehelf betrachten; vielleicht gelingt es doch noch, den Charakter der beiden Recensionen einmal principiell festzulegen — Spuren eines ganz bestimmten Charakters glaubt man manchmal zu sehen, wie es denn z. B. nicht ohne sachliche Tragweite ist, wenn  $\beta$ , dem sich Meusel hier anschließt, IV 25, 3 *commilitones* statt *milites* bietet (s. Heller, Burs. Jahresber. 1891, 2, 84).

Weniger unbedingt kann ich mich an Meusel anschließen in Bezug auf die Wertschätzung der Ueberlieferung im Allgemeinen; zunächst im Bellum Civile, aber doch auch in dem ungleich besser überlieferten Bellum Gallicum finde ich an einer ganzen Reihe von Stellen bei Meusel die Ueberlieferung zu Gunsten teilweise recht fragwürdiger und m. E. überflüssiger Conjecturen preisgegeben; ich bedaure, mich hier nicht an R. Schneider anschließen zu können, der Berl. Philol. Wochenschr. 1894, 878 die Zuversicht ausspricht, daß, was Meusel von Conjecturen in den Text aufgenommen habe, dies Vorrecht auch behaupten werde, halte vielmehr selbst Meusels an sich sehr besonnenes Vorgehen für noch immer nicht konservativ genug der Ueberlieferung gegenüber, was ich hier mit einigen Beispielen belegen möchte.

Meusel hat 2, 1, 3 die Kraffertsche Conjectur *vallo altissimo* angenommen, weil wohl auch ihm die natura loci das überlieferte *valle altissima* zu einem höchst überflüssigen Zusatze macht. Dem gegen-

zu begünstigen; ich halte meinerseits für zweifellos, daß, im Briefstil besonders, *judicare* = *κρίνειν* wohl möglich ist.

1) Den Buchstabenrest *luto* in  $\beta$  VII 24 1 würde ich nicht ohne weiteres preisgeben, sondern durch Aenderung etwa in *acuto* dem Cäsartext erhalten wünschen.

über ist hervorzuheben, daß eine eingehende Darlegung der Terrainverhältnisse die Beschaffenheit des Zugangsthalcs selbst als ein selbstständiges Moment sehr wohl hervorheben kann.

Während Meusel im Lexikon das doppelte *nē* VII 14, 8 noch unbeanstandet läßt, folgt er in der Ausgabe dem Vorschlage H. J. Müllers, statt des zweiten *nē* ein *an* einzusetzen. Es genügt m. E., einen freilich außercäsarischen Beleg anzuführen, um das *nē* zu schützen; Tibull schreibt *quid refert clamne palamne roget*, und es trifft sich günstig, daß bei Cäsar der doppelte Fragesatz von einem mit *refert* sinnverwandten *interesse* abhängt. Irre ich nicht, so ist Meusel hier in den Fehler verfallen, der gerade dem Lexikographen eines Schriftstellers bei seinem textkritischen Urteil leicht begegnen kann, den Sprachgebrauch des Schriftstellers allzusehr nivellieren, gelegentlich ihn gegen sich selbst ausspielen zu wollen; bei *praesidio* ist *dimissis* nicht üblich und so liegt es ja nahe, auch VI 8, 5 lieber *missis* zu lesen; ich wünsche, Meusel hätte überall, wie an der zuletzt genannten Stelle, dem Aenderungsbedürfnis nur durch eine Andeutung im kritischen Apparat Ausdruck verliehen: *effugisse* VII 38, 5; *inruptionem* VII 7, 2; *sevocabat* VI 34, 4 (vgl. VII 1, 4 *semotis* statt *remotis*, von Meusel nur im kritischen Apparat vermutet); *ductis* VII 68, 2; *educunt* 1, 82, 1<sup>1</sup>) und zahlreiche Abänderungen des Textes zu Gunsten einer in diesem Umfang recht wenig wahrscheinlichen Gleichmäßigkeit des cäsarischen Sprachgebrauches wären erspart geblieben. Wie weit in syntaktischen Dingen, besonders im Tempusgebrauch conjunctivischer Nebensätze und in der Beziehungsweise der bei Cäsar oft auf recht weit Entferntes zurückdeutenden Demonstrativa, der Ueberlieferung mit nivellierenden Conjecturen zu Leibe gegangen werden darf, ist zu sehr Gegenstand längerer Auseinandersetzung, um hier näher verfolgt zu werden; daß ein so hervorragender Kenner der cäsarischen Redeweise, wie Meusel, in solchen Fragen in erster Linie anzuhören ist, versteht sich von selbst; für kleinere Nüancen des Sprachgebrauches hat Meusel sowohl in der Ausgabe des *Bellum Gallicum* wie in der Rubrik *Forma* der Artikel seines Lexikons Hervorragendes geleistet.

Die Rubrik *Falso* hinter zahlreichen Artikeln des Lexikons zeigt — besonders für das *Bellum civile*, dessen Ausgabe noch fehlt — sehr bequem und übersichtlich die Fälle, in denen Meusel die Ueberlieferung entschieden preisgibt; ich glaube, daß die Rubrik oft über

1) Wenigstens begegnet das einfache *ducere* in der Ueberlieferung auch anderer Schriftsteller so oft im Sinne von *educere*, daß man wohl der Fülle der Beispiele nachgeben muß, s. Frontin. II 1, 1; ähnlich steht es mit *describere* 3, 42, 4 vgl. Justin. IX 5, 4; vgl. auch *denuntiare* z. B. VI 10, 1.

das nötige Maß ausgedehnt ist; so ist 2, 44, 3 *aeque* der Wiederholung von *diebus*, an der ich festhalten möchte, durchaus angemessen, *in ca re* 1, 22, 5 ein gut lateinischer und im Zusammenhang der Stelle kaum entbehrlicher Ausdruck; vgl. auch *sentire* 2, 32, 4; *humanitate* (ironisch gebraucht!) 1, 85, 5 u. a. m.<sup>1)</sup>

Wie weit ich in der konservativen Richtung der Textkritik für die cäsarischen Schriften gehn möchte, will ich durch 3 Fälle andeuten, die ebenfalls an Meusels Vorgehn anknüpfen: VII 90, 8 ist *his litteris cognitis* auch von Meusel für unmöglich gehalten worden und durch *<rebus ex Caesaris>* recht kühn erweitert; da *his nuntiis* II 2, 1 sogar mit *litteris* verbunden zu lesen steht, so sehe ich nicht ein, warum nicht die Ueberlieferung VII 90, 8 richtig stehn bleiben kann in dem Sinne von »nachdem man die briefliche Nachricht von diesen Dingen zur Kenntnis genommen hatte . . .«.

VII 19, 2 erscheinen die *vada ac saltus eius paludis* auch Meusel unhaltbar; man hat m. E. unnötige Mühe gebraucht, um *saltus* durch Zurückgehn auf die Ableitung und die Grundbedeutung des Wortes zu retten; die *saltus* als waldige Stellen, die in Folge der Bewaldung trockener, wohl auch über die übrige Sumpfgegend hervorragend sind, sind neben den *vada* doch durchaus am Platze.

Wie viele Abänderungen hat sich die *latorum audacia* 1, 5, 3 gefallen lassen müssen; auch Meusel unterläßt es nicht, sie mit + zu bezeichnen und gibt im kritischen Anhang des Lexikons den ganzen Ueberblick über die bisherigen Behandlungen der Stelle. Ist *latorum* wirklich unmöglich? Stellen wie Cic. ad Att. I 14, 5; II 7, 2 bezeugen ausreichend die Möglichkeit und die feinere Nüancierung seines Gebrauches, und gerade die Antragsteller, die etwas vom Berufsmäßigen an sich haben, hat Cäsar mit seiner bitteren Bemerkung offenbar im Auge; über die Richtigkeit von *discessum* an der in Frage stehenden Stelle läßt sich auch m. E. streiten, aber *latorum* antasten, scheint mir den Cäsar um eine sehr bezeichnende Aeußerung von Bitterkeit und Ironie ohne Grund ärmer machen.

Von solchen einzelnen Fällen abgesehen hält sich Meusel vorschnellem Conjiçieren in der besonnensten Weise fern und zieht es vor, nach Art bescheidener Recensionsübung lieber die *crux* anzudeuten, als schlechtbegründeten Vermutungen Aufnahme zu gewähren; vgl. VII 64, 1 + *denique*; VII 84, 1 + *mulculos*; 3, 48, 1 + *ualeribus*, VI 33, 3 + *ScalDIM* u. s. w. Gelegentlich scheint uns die *Crux* allzu ängstlichen Bedenken entsprungen, so 3, 111, 6 vor *tam late tueri*; 3, 63, 8 vor *per mare*; doch ist es wohlthuend, nirgends

1) Zweifelhaft ist mir die Sache z. B. bei *distrabo* 3, 27, 2; *mittat* 1, 33, 4.

bei Meusel eine Beanstandung der Ueberlieferung zu finden, die nicht auf höchst gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Fragen beruht.

Soviel von Meusels eigenen textkritischen Anschauungen; noch ein paar Worte über sein Verfahren beim Registrieren fremder Anschauungen in Lexikon und Ausgabe. Wem die Oekonomie der wissenschaftlichen Arbeitskraft am Herzen liegt, der wird nicht ohne traurige Gedanken Meusels Bekenntnis lesen (II S. II): *tredecim annorum spatio plus tria milia voluminum perscrutatus sum . . . ex maxima horum librorum libellorumque parte quos inspexi et volutavi aut nullum aut admodum exiguum fructum percepi.*

Es ist schon reichlich weitgegangen, wenn z. B. Pauls *Conjectura sustentabat* statt *tutabatur* der Stelle 1, 52, 4 auch unter *sustentare* im Lexikon Aufnahme verschafft; vgl. auch 1, 79, 1 unter *sustinere* Bb.

Sagen wirs gerade heraus: die Vollständigkeit, mit der die Conjecturen teilweise recht eifertiger homines docti von Meusel registriert werden, hat etwas Betrübenes; kein Zweifel, der Gewissenhaftigkeit des Verfassers mag die Besorgnis rege gewesen sein, er möchte bei dem subjectiven Charakter, der jeder Auswahl anhaftet, der einen oder anderen Conjectur Unrecht thun; Meusel gibt dieser Besorgnis in feinsinniger Weise Ausdruck: *praestare visum est quam maxime esse facilem, liberalem, indulgentem.*

Einem solchen Grundsätze gegenüber, der sich freilich für den Verfasser einer derartigen Schrift, wie Meusels Lexikon und Ausgabe, besser eignet wie ein vorschnelles Ausscheidenwollen, — diesem Grundsätze gegenüber darf, wer den Cäsartext etwas schonender behandelt sehen möchte, sich freilich nicht gegen Meusel wenden, sondern muß Anklage erheben gegen die große Zahl derer, die einer gesunden Entwicklung der Cäsarkritik beinahe Luft und Licht benommen haben.

Ich habe hier nicht die Geschichte der *Καισαρομάστιγες* zu schreiben, nur soweit Meusels Lexikon Anlaß dazu gibt ein paar Worte über die allzuwenig conservative Cäsarkritik, die wohl in der Person Gitlbauers von anderer Seite am schärfsten bekämpft worden ist<sup>1)</sup>. Doch leider hat Gitlbauer nur allzuvielen Genossen in dieser Vergewaltigung des vielgelesenen, oft herausgegebenen Cäsartextes; was der unbestreitbare Scharfsinn eines so sachkundigen Forschers wie Paul in Einzelaufsätzen, Ausgaben und brieflichen Mitteilungen producirt hat, ist eine enorme Quantität von m. E. zum großen

1) Vertrauenerweckend mutet den Leser auch in Meusels Lexikon das *raro inspexi* hinter der Aufführung der Gitlbauerschen Ausgabe im bibliographischen Verzeichnis II S. V an.



Teil überflüssigen Conjecturen; diesen Vermutungen allen Raum geben in einer Ausgabe oder einem Lexikon, das würde nichts Anderes heißen, als zum Saulus werden am cäsarischen Text. Meusel hat ihnen längst nicht allen Raum gegeben, und doch, welchen Ballast bilden in dem an sich schon so umfangreichen Werke allein schon diese Paulschen Vermutungen, gegen die ich mir nicht erlauben würde, hier so aufzutreten, wenn nicht etwas der Fall der Notwehr für jeden Benutzer des Meuselschen Lexikons vorläge. Fährt die Cäsarkritik fort, sich in solchen Bahnen zu bewegen, gegen die übrigens von sehr beachtenswerter Seite, z. B. von R. Schneider, wiederholt Verwahrung eingelegt worden ist, so kann von methodischer Textkritik überhaupt nicht mehr die Rede sein; gerade wo diese Richtung der cäsarischen Textkritik am meisten auf die Beobachtung des cäsarischen Sprachgebrauches sich stützt — ich habe hier besonders Novák im Auge — übt sie oft an der Grundlage unsrer handschriftlichen Ueberlieferung die gefährlichste Willkür.

Meusel hat gegenüber der conjecturalkritischen Massenproduction, die sich am Cäsartext versündigt, in seiner kleinen kritischen Ausgabe am meisten Freiheit der Bewegung gehabt. Ihr Apparat ist mit guter Absicht möglichst knapp gehalten, und wenn er gelegentlich, so VII 14, 10 (*multo—exist.*); VII 74, 1 (*perrumpi*) u. s. w. doch mit einer wenigstens m. E. überflüssigen Conjectur belastet ist, so hat das nicht viel zu sagen; der *Conspectus criticus* erfüllt seine Aufgabe, wenn er recht vollständig ist; man kann seinem sehr verdienten Verfasser nachträgliches Bedauern zollen, das er ja selbst mit Recht in Anspruch nimmt, und im Uebrigen sich um die ganze *farrago coniecturarum* so wenig kümmern, wie es etwa beim Aeschylustext mit dem Weckleinschen Anhang von mehr als einer Seite geraten worden ist. Schlimm ist allein, daß die Artikel des Lexikons selber durch die Weitherzigkeit des Verfassers in der Aufnahme und Verarbeitung des Conjecturenmaterials eine Ausdehnung und nicht selten eine Uebersichtlichkeit gewonnen haben, die der Benutzer des trefflichen Buches nicht umhin kann zu beklagen. Wir leben im Zeitalter großer Corpora und die schätzbarste Eigenschaft eines Corpus, wenn ich nicht irre, ist seine Vollständigkeit; nicht durch eigene Schuld, aber durch beklagenswerte Verpflichtungen gegen recht unerfreuliche Producte der Cäsarkritik ist Meusels Lexikon bei aller seiner sonstigen Vortrefflichkeit und bewunderns-

1) In demselben Bande der Zeitschrift für das Gymnasialwesen (XXXII), in dem (S. 161 ff.) Pauls Kritische Bemerkungen zu Cäsars *Bellum Gallicum* stehn, ist (S. 319 ff.) G. Kerns beherzigenswertes Wort über das Conjiacieren — für Viele leider umsonst! — abgedruckt.

werten Akribie mit seiner ›behaglichen Breite‹ etwas dem ›μέγα βιβλίον μέγα κακόν‹ zum Opfer geworden.

3. Betrachten wir schließlich das Lexikon als solches, die Auf-  
führung und Anordnung der λέξεις, ohne Rücksicht auf textkritische  
Fragen, nur in Bezug auf die grammatische und semasiologische  
Seite. Meusels Cäsarlexikon ist ein stummer Diener; möglich voll-  
zählige, möglichst übersichtliche Vorführung der Stellen, wo der  
betr. Ausdruck vorkommt, ein paar knappe Worte zur Semasiologie,  
knapp gehaltene, aber sehr wertvolle Hinweise auf etwa vorliegende  
Monographien — darauf beschränkt sich im Wesentlichen Meusels  
Aeußerung; der größere Teil der Arbeit des Ordners wäre in laten-  
ten Gesichtspunkten zu suchen, und je mehr latente Gesichtspunkte  
einer συναγωγῇ λέξεων zu Grunde liegen, desto mehr wird sie sich  
über ein bloßes Repertorium erheben. Meusel sagt nun I S. VI:  
›In iis substantivis, quorum multa apud Caesarem inveniuntur  
exempla, id egi ut non solum quae vis esset atque notio singulis  
locis perspici statim posset, sed etiam quo in enuntiatis munere sub-  
stantivum illud fungeretur. Itaque semper primo loco ea enumeran-  
tur exempla, quibus subiecti locum nomen obtinet, tum ea quibus  
obiecti‹ etc. Wie weit der zweite Gesichtspunkt wissenschaftliche  
Bedeutung hat, mag strittig sein — ich halte sie nicht für sehr  
groß; große praktische Bedeutung hat er jedenfalls, indem er das  
Auffinden des Beispiels in umfangreichen Artikeln sehr erleichtert;  
der erste Gesichtspunkt, mit seiner entscheidenden wissenschaftlichen  
Tragweite, ist von Meusel mit Recht in dem obigen Satze vorange-  
stellt worden — leider ist er in der Ausarbeitung der Lexikons  
aber vielfach zu kurz gekommen, und ich möchte um des lexiko-  
graphischen Principis willen einige solche Fälle hier zur Sprache  
bringen.

In den meisten Artikeln freilich ist die Scheidung der ver-  
schiedenen Bedeutungen so durchgeführt, daß billigem Wünschen  
kaum etwas übrig bleibt; vgl. die Artikel *aliquis, causa, conducere,*  
*necessarius, exagito, pronuntio* u. s. w. Häufig kommt die richtige  
Einreihung des Wortes dem Verständnis seiner Bedeutung somit  
unmittelbar in fraglichen Fällen zu Hilfe, vgl. *signa convertere, caris-  
simum habere* u. s. w.; doch schon bei Artikeln wie *magnitudo* ist  
Meusels Beschränkung auf rein formale Gesichtspunkte der Gliede-  
rung m. E. nicht sehr zweckmäßig; der eigentliche und der übertragene  
Gebrauch hätten leicht unterschieden werden können; ebenso wäre  
z. B. für *nam* eine eingehendere Gliederung des Abschnitts ›coniunctio  
causalis vel explicativa‹ wünschenswert gewesen; für *ostendere* wäre  
der prägnante, das *ostentum, prodigium* bezeichnende Gebrauch 3, 105, 5

hervorzuheben gewesen, ebendort wohl auch die Bedeutung des *ostendit, quid fieri velit* als terminus technicus der militärischen Sprache (s. unten). Ein interessantes Beispiel der Wichtigkeit feiner Bedeutungsnuancierung bietet ferner *initium* VI 33, 5; das Wort steht hier in einer Bedeutung, die schon mit Rücksicht auf das Fortleben des Wortstammes mit dieser Bedeutung in den neueren Sprachen auch in den allgemeinen Lexicis mehr besondere Hervorhebung verdient. Die Einteilung des Artikels *contineo* A läßt die Bedeutung ›einengen, beschränken‹ an Stellen wie I 2, 3; 1, 51, 3 nicht deutlich genug hervortreten; die eigenartige Verwendung von *copia* I 16, 5 (*copia principum*!), vielleicht auch VI 16, 5 ist bei der Gliederung des betr. Artikels nach rein formalen Gesichtspunkten nicht zur Geltung gebracht. Auch die prägnantere Bedeutung von *venire* II 13, 2 kommt bei Meusels Gruppierung des Stoffes in dem bezüglichen Artikel nicht ausreichend zur Geltung<sup>1)</sup>; desgleichen wäre die Unterscheidung feinerer Bedeutungsnuancen z. B. in dem Artikel *anguste* sehr wünschenswert; ebenso bei *demonstrare*, das ich übrigens V 1, 7 in der Indicativform mit *Pirustae* als Subject zu Recht bestehen lassen würde; auch *exitus* = ἔξοδος wird besser in seiner verbalen und in seiner localsubstantivischen Bedeutung nicht zusammengefaßt; die tendenziöse Prägnanz von *summissos* I, 85, 6 ist für die sachliche Beurteilung der cäsarischen Schriftstellerei viel zu wichtig, um nicht auch im Lexikon Hervorhebung zu verlangen; *imperitus* wird nach Schneiders treffender Bemerkung (Jahresber. d. Berl. Phil. Ver. 1890, 97) I, 85, 3 in der Bedeutung etwa von *inopinatus* gebraucht — Meusel hätte gut gethan, diesen Sondergebrauch des Wortes an der einen Cäsarstelle auch in der Rubricierung seines Lexikons zum Ausdruck zu bringen; die Bedeutung von *propositum* in dem Brief ad Att. IX 6 A verdiente ebenfalls eine Sonderstellung; und so ließe sich noch manches Einzelne erwähnen, dessen Beachtung die Brauchbarkeit des Lexikons vielleicht erhöht hätte.

Wichtiger scheinen mir andere Fälle, wo statt formaler lieber sachliche Gesichtspunkte der Einleitung hätten zu Grunde gelegt werden sollen; *hostis* hat für die staatsrechtliche Anschauung der Römer eine so prägnante Bedeutung, daß sein Gebrauch im Bellum Civile von vorn herein den Charakter der Schrift in entscheidender Weise bestimmt — es wäre wünschenswert gewesen, aus der Gruppierung des Materials im Meuselschen Lexikon zu ersehen, in wel-

1) Den Unterschied zwischen *consumere tempus in aliqua re* und *aliqua re*, wie ihn mehrere Ausleger fassen, hat Meusel mit Recht als undurchführbar aufgefaßt, auch sonst stillschweigend manche Verkehrtheit beseitigt, die in den Cäsarcommentarien noch weiterlebt.

chen Fällen das Wort von den Truppen der Senatspartei, wann es von außerrömischen Gegnern und wo etwa endlich von kombinierten Heeren gebraucht ist. Der Gebrauch von *adversarius* ist bekanntlich fast ganz auf das *Bellum civile* beschränkt; einmal (VII 4, 4) ist es im *Bellum Gallicum* von internen gallischen Verhältnissen gebraucht — auch diesen Sachverhalt hätte ich gern in dem Lexikon zum Ausdruck gebracht gefunden.

Bei *senatus* macht Meusel ganz mit Recht die zwei Rubriken A *populi Romani* B *aliorum populorum*; ganz dieselbe Unterscheidung muß für *respublica* wünschenswert erscheinen, da bekanntlich nicht überall bei Cäsar *respublica* von dem römischen Staatswesen zu verstehn ist; man würde gern aus Meusels Rubricierung erkennen, wie er etwa über den Gebrauch des Wortes II 5, 2 urteilt<sup>1)</sup>. Für die historische Verwertung der cäsarischen Schriften ist eine klare Anschauung von der Bedeutung von Ausdrücken wie *aetas*, *hiems*, von der Tragweite allgemeiner Worte wie *isdem temporibus* (z. B. 2, 23, 1), *satis*, *pauci*, *multi* (z. B. 3, 25, 1)<sup>2)</sup>, *paulum*, *omnis* (z. B. II 5, 1) von der größten Wichtigkeit. Meusel hätte den Cäsarforschungen einen großen Dienst erwiesen, wenn er der Zusammenstellung der betreffenden Artikel die auf diese Wörter bezüglichen Fragen als latenten Gesichtspunkt zu Grunde gelegt hätte.

Eingehendere Beachtung hätten wohl auch die *termini technici*, besonders die der militärischen Sprache, gefordert; H. J. Müller hat kürzlich (Berl. Phil. Wochenschr. 1894, 565) die Vermutung ausgesprochen, Cäsar habe »den Ausdruck *militēs* bei den Germanen geflissentlich gemieden«. Richtig ist jedenfalls, daß dieser wie andre Ausdrücke besonders militärischer Beziehung bei Cäsar von unterschiedener Tragweite ist; unter den verschiedenen Arten der vom Höchstcommandierenden ausgehenden Befehle stellt *ostendit quid fieri velit* den Befehl dar, der bei allgemeiner Bezeichnung des Zieles über die Mittel zu seiner Erreichung dem Ausführenden relative Selbstbestimmung läßt; *repentina oppugnatio* ist aller Wahrscheinlichkeit nach *term. techn.* und verdiente als solcher bemerkt zu werden; mit *rationem pugnae habere* 3, 53, 1, *explicare* 2, 26, 4, *vexo* VI 43, 1, *tueri* 3, 111, 6 u. s. w. verhält sich die Sache ähnlich, und gerade in dem zuletzt angeführten Falle kann die Auffassung

1) Sehr wichtig für die Beurteilung der Frage ist die Stelle Cic. ad fam. III 7, 3 mit Lehmanns Bemerkung Jahresber. des Berl. Phil. Vereins 1888, 281.

2) Mit ähnlicher absichtlicher Ungenauigkeit ist wohl 3, 32, 5 *multiplicare* gebraucht; der Gebrauch des Wortes, wie er an der Stelle vorliegt, ist übrigens interessant, da der erste Bestandteil gleichsam in 2 Functionen der Bedeutung zugleich wirkt »vielfach vervielfältigen« (vgl. *multis partibus augere* 3, 80, 2).

des Wortes als terminus technicus den Text gegen voreilige Aenderung schützen; Meusel selbst hat mehrfach, z. B. im Artikel *orbis*, gezeigt, wie auch ihm die Beachtung des technischen Gebrauches bei einzelnen Ausdrücken durchaus wichtig erscheint.

Für Worte zweifelhafter Bedeutung wie *aeratus* 2, 3, 1; *cippus* VII 73, 4; *diversus* II 22, 1 u. 23, 3; *latus apertum* I 25, 6; *integer* 2, 42, 2; *murus* I 8, 1; *malus* VII 22, 4; *occultatio* VI 21, 5; *nequiquam* II 27, 5; *simulacrum* VI 17, 1; *extremum ius* 1, 5, 1; *cotidianus* 1, 40, 3 u. s. w. vermißt man in dem Meuselschen Lexikon nur ungern eine kurze Uebersicht der bisher vorgebrachten Erklärungen, sowie eine Andeutung von Meusels eigener Ansicht . . . doch möchte ich nicht in den Fehler verfallen, von einem Lexikon, das so viel des Guten bietet, übel zu reden, indem ich noch mehr verlange.

Es sind nicht eben viele Fälle, wo die Anordnung und Rubricierung Meusels, soweit sie in Kraft getreten, zu Ausstellungen Anlaß gibt; *eodem exemplo* 3, 108, 4 und 2, 16, 2 sind schwerlich mit Recht in dem Lexikon getrennt worden; ebenso scheinen mir *postremo . . . praestare* 2, 30, 2 und VII 1, 8 zusammenzugehören; für den dreimal bei Cäsar vorkommenden Ausdruck *rem obtinere* scheint mir mit einer anderen Auffassung auch eine besondere Behandlung sich zu empfehlen; *rem* erscheint bei lateinischen Schriftstellern gelegentlich ähnlich, wie *le* im Französischen, *it* im Englischen, *ez* im Mittelhochdeutschen als farbloses Object transitiver Verba, die dadurch eine bestimmte intransitive Bedeutung erhalten.

Für das reflexive *vertere* = *se convertere* mußte Meusel allerdings der Ueberlieferung folgend auch die Stelle 3, 73, 6 anführen: ich glaube, man thut besser, dort *verterent*, coordiniert mit *offerrent* zu lesen; was dagegen angeführt werden kann, der Vordersatz *quod si esset factum*, hätte, wenn es von Belang wäre, ja schon längst an der Richtigkeit auch des *offerrent* irre machen müssen. In dem Artikel *integer* wäre eine genauere Scheidung nach den Nüancen der Bedeutung des Wortes sehr erwünscht. Die Bedeutung des Wortes *iustus* an den drei Stellen I 43, 5; I 43, 6 und IV 16, 1 gibt Meusel mit *gravis*, *idoneus* wieder und unter besondrer Rubrik; ich würde die einfache Einreihung unter 1 A a) = *quod aequitati respondet* vorziehen.

Ob *constituere* 1, 15, 2 mit Recht unter der Bedeutung von *conlocare*, *ponere* (*aedificare*) eingereiht ist, scheint mir fraglich; *Cingulum* war von Labienus doch nicht neu gegründet; *constituistis* 3, 91, 1, das übrigens Meusel mit Koch durch *consuevistis* zu ersetzen geneigt ist (I 690 u. 696), fordert schwerlich, wie Meusel annimmt, die Ergänzung des Infinitivs *dare*; es wird eher die Bedeutung von ›zur

Verfügung stellen, zusagen, sich zu etwas verpflichten Jmdn. gegenüber< haben, und einen Appell an den Dienstleid von Seiten Cäsars andeuten.

Für das Object von *ducere* I 16, 4 hätte man die herrschende Meinungsverschiedenheit gern auch in dem Lexikon zum Ausdruck gebracht, selbst wenn man Meusels Annahme eines absoluten Gebrauches von *ducere* an dieser Stelle sehr einleuchtend findet. Ob *obsidio* 1, 36, 3 wirklich als Subject zu *accidat* hinzuzudenken ist, ist mir fraglich. Daß *iam iamque* 1, 14, 1 zusammenzufassen sei, ist zum mindesten unsicher; *etiam* 1, 72, 2 wird schwerlich einfach anknüpfend zu fassen, sondern eher mit *secundo proelio* zu verbinden und concessiv ›selbst im Falle eines glücklichen Treffens‹ zu übersetzen sein; vgl. 1, 85, 2 *etiam bona condicione* etc. Cic. de leg. I 27 *etiam nullo docente*.

Manche Artikel des Meuselschen Lexikons gewinnen durch die bloße Zusammenstellung cäsarischer Aeüßerungen das größte sachliche Interesse; Cäsar, den eine mit Unrecht angefochtene Ueberlieferung auch sonst sein Schützlingsverhältnis zur Fortuna in bezeichnenden Worten aussprechen läßt, gibt an verschiedenen Stellen der Commentarien auch religionsgeschichtlich höchst bemerkenswerte Andeutungen über seinen Fortunaglauben<sup>1)</sup> — sie treten am besten hervor, wenn man sie mit den Aussprüchen minder hochfliegender Geister in Vergleich bringt (s. R. Schneider zu bell. Alex. 25, 4); Meusels Lexikon gibt die willkommenste Sammlung der Belegstellen für dieses Bruchstück cäsarischer ›Theologie‹ und ähnliche wertvolle Sammlung der Belegstellen bieten natürlich Meusels meiste Artikel ethnographischen oder kriegswissenschaftlichen Inhaltes; allein hierdurch schon leistet die übersichtliche Vollständigkeit der Citate in dem Lexikon der Cäsarforschung die besten Dienste. Und ebenso wertvoll für sprachgeschichtliche Untersuchungen ist natürlich, was Meusel in Zusammenstellungen wie die über *habere* mit dem prädicativen Participium und ähnliche syntaktische Erscheinungen bietet.

So steht auch in lexikalischer Hinsicht Meusels Cäsarlexikon als bisher noch nicht übertroffenes Vorbild da; ich möchte das nach manchen Einzelausstellungen, die ich mir erlaubt habe, zum Schlusse noch ganz ausdrücklich hervorheben. —

Wie Meusel in Einzeluntersuchungen rastlos an Cäsar weiter-

1) Fraglich ist, ob nicht in manchen Fällen *Fortuna* als Personification statt des abstracten Begriffes einzusetzen ist. Meusel hat die Schreibung mit *f* vorgezogen und sich damit der herrschenden Gewohnheit angeschlossen, die in unseren Schriftstellertexten der Personification vielleicht zu geringen Spielraum läßt; vgl. besonders *ipsa Fortuna* 3, 79, 3.

arbeitet, so steht uns von seiner Hand noch eine kritische Ausgabe des *Bellum civile*, sowie eine *Editio maior* der gesamten cäsarischen Schriften bevor. Wer auch aus den heute besprochenen Arbeiten Meusels einen Eindruck davon gewonnen hat, wie sehr sich das eingehende und besonnene Verfahren dieses Cäsarforschers über das Niveau oberflächlicher und ephemerer, zu nicht geringem Teil mehr aus geschäftlichen, wie aus wissenschaftlichen Rücksichten hervorgegangener Cäsarschriften erhebt, der kann dem Erscheinen dieser noch ausstehenden Bücher Meusels nur mit Freude und Spannung entgegensehen. Auch wird dem verdienten Manne der Dank aller derer gewiß sein, die durch wissenschaftliche oder durch pädagogische Thätigkeit <sup>1)</sup> den Cäsarstudien nahe stehn.

Frankfurt a. M., 5. Januar 1895.

Julius Ziehen.

**Fröhner, W.**, La collection Tyszkiewicz. Choix de monuments antiques avec texte explicatif. Munich, Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft. [1893. 1894]. 1—3. Heft. 24 Tafeln und 24 Seiten. Imp. 4°.

Die Sammlung des feinsinnigen und lebenswürdigen Grafen Michael Tyszkiewicz, der sich abwechselnd in Rom und Paris aufhält, ist das Cabinet eines echten vornehmen Amateurs, der sich seit mehr als vierzig Jahren hauptsächlich mit den zierlichsten und merkwürdigsten Werken der antiken Kleinkunst zu umgeben liebt, ohne sie auf die Dauer bei sich festzuhalten. Gar manches hervorragende Museumstück ist durch seine Hände gegangen, und auch jetzt wieder besitzt er Schätze von erlesener Schönheit oder wissenschaftlicher Bedeutung. Auch ihrer hat sich die unermüdliche Bruckmannsche Verlagsanstalt angenommen. Nach dem Vorwort sollen zwei bis drei Hefte jährlich erscheinen; wie viel im Ganzen, das erfahren wir nicht. Es ist ein echtes Liebhaberwerk, mit vornehmen Tafeln in Kupferlichtdruck oder Buntdruck, deren meist wohlgelungene Abbildungen allerdings zu nicht unbeträchtlichem Teil schon anderwärts publiciert sind. Der Text, aus der in ähnlichen Aufgaben viel geübten Feder W. Fröhners, hält sich im Tone nicht immer von überschwänglicher Wertschätzung der kleinen Kunstwerke frei. Der Sache nach bietet er Bemerkungen, wie sie sich einem Kenner und Gelehrten von solchem Range von selbst darbieten, ohne daß er viel gesucht hätte. Damit ist freilich auch gesagt, daß

1) Die oben unter no. 3 angeführte Schulausgabe ist in Ausstattung, Druck, Textgestaltung und nicht zum wenigsten in den Beigaben über Leben und Schriften Cäsars, sowie über römisches Kriegswesen musterhaft und zur Einführung ganz entschieden zu empfehlen.

er »l'indispensable«, das er uns im Vorwort verspricht, nicht immer vollständig bietet, mitunter auch überschreitet. Die Neigung seinen eigenen Weg zu gehn, führt den verehrten Verfasser auch mitunter in die Irre, selbst dort, wo seine Vorgänger das Richtige längst gesagt haben; sowohl in der Exegese als auch in der kunstgeschichtlichen Bestimmung der Denkmäler. Belege dafür gibt die folgende nach Kunstgattungen und innerhalb derselben ungefähr chronologisch geordnete Uebersicht des reichen Inhalts unserer Hefte.

Der Marmorplastik gehört nur das hübsche altspartanische Weihrelief Tf. XVI an. Die Inschrift *Κόρας Σωτίας* kann, vorausgesetzt daß, wie es den Anschein hat, oben keine Zeile fehlt, in der That nur bedeuten »Sotias (eine Frau) weihet hier die Koren«, mit welchem Namen wir also den engzusammengerückten weiblichen Dreiverein zu benennen haben, dessen Mitglieder Hormos Granate und Blume in den Händen führen. So ist es auch religionsgeschichtlich interessant, den Entstehungsort dieses aus Griechenland erworbenen Reliefs genauer zu bestimmen. Der Stil erinnert den Verf. richtig an die altspartanischen Werke (am nächsten steht wohl Athen. Mitth. VIII Tf. 16), ein Eindruck, den das fünf- oder mehrstrichige Sigma bestätigt. Nach meiner Erinnerung vom Original ist auch der Marmor der in Sparta gebräuchliche. Zu der Haarquaste, die der vordersten Kora vom Scheitel herabhängt, weiß Fröhner nur korinthische Münzen anzuführen, während doch Phillis von Thasos und vielleicht schon das Relief von Xanthos Brit. Mus. Catal. I Nr. 87 (Prachow Tf. 1, 2), sicher aber Gerhard, Trinkschalen und Gefäße Tf. 4. 5 ältere Analogien bieten.

Die Bronzeplastik ist reicher vertreten; zunächst die archaische.

Das älteste Stück ist wohl Tf. XXIII 1—3, der Oberteil einer Frauenstatuette, die ohne Grund Aphrodite genannt und der Epoche Homers zugewiesen wird, weil den Herausgeber unglücklicher Weise die Querfurchen des Schopfs auf ihrem Rücken, die nichts als gewelltes Haar andeuten, an die *πλοχμοὶ οἱ χρυσῶ τε καὶ ἀργύρῳ ἐσφῆκωντο* und der Kopf an »gewisse phönikische Typen« erinnert. In Wahrheit haben wir, entsprechend der Herkunft aus Sicilien, ein Werk »altdorischen« Stils aus der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts vor uns; das lehrt die sehr deutlich angegebene Gewandung sowie der Kopftypus, beides ganz ähnlich wie an der Artemis aus Thesprotien Jahrbuch des Inst. II S. 204.

Tf. XXI gibt den blitzschleudernden Zeus, den bereits Wernicke Röm. Mitth. IV S. 168 veröffentlicht hat, und zwar als aus Epidauros kommend. Dagegen folgert Fröhner (zu Tf. XIII)



›ohne jeden Zweifel‹ aus der angeblich mitgefundenen Weihinschrift . . . *Δι Κρονίωνι* . . . (Röm. Mitth. IV S. 171), daß diese und andere mit derselben Provenienzangabe in den Handel gebrachte Bronzen vielmehr von heimlichen Ausgrabungen in Olympia herrühren ›müssen‹; das wäre namentlich wichtig für die im 50. Winkelmannsprogramm herausgegebene Berliner Statuette, für die jedoch Furtwängler die Herkunft von Ligurio verbürgen zu können glaubt (Berlin. philol. Wochenschr. 1894 S. 1140\*). — Wenn Fröhner die vorliegende Figur ins siebente Jahrhundert hinaufrückt, so nimmt er die im Peloponnes auch sonst (z. B. an der Frauenfigur von Kalavryta in Berlin) ganz ähnlich auftretende Pfuscherarbeit für Altertümlichkeit, während schon Wernicke S. 169 sehr richtig bemerkt hat, daß unter Anderem die Behandlung des Rumpfes (auch die dünnen Oberschenkel und das steile Profil) das plumpe Werk vielmehr etwa dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts zuweisen. Das merkwürdigste an diesem Stück ist jedenfalls, daß es seinem Verfertiger gut genug war, um sich an der Standplatte in einer regelrechten Künstlerinschrift zu verewigen; er hieß dafür auch *Ἰβρίστρας*. Das sonderbare *ἐποίησε* wäre nach Fröhner in *ἐποίησε* corrigiert; vgl. jedoch auch Kretschmer, Griech. Vaseninschriften S. 54 A. 1.

Den halblebensgroßen Jünglingskopf Tf. XIII hat bereits Furtwängler als eines der ältesten Beispiele der Haartracht mit der Rolle im Nacken und in die Stirne hängenden Fransen erwähnt (50. Winkelmannsprog. S. 128 A. 9). Der Typus steht wohl demjenigen der von Kalkmann Jahrbuch d. Inst. 1892 Tf. 4 herausgegebenen und als frühäginetisch erklärten Bronzestatuette am nächsten. Der Kopf ist ein Vollguß. Wenn die Augen wirklich, wie es nach den Abbildungen und dem Schweigen der Beschreibung scheint, mitgegossen nicht, wie sonst an größeren Bronzen die Regel, farbig eingelegt sind, dann durfte dies geradezu ein Verdachtgrund gegen die Echtheit des Stückes sein. Doch kann ich natürlich ohne Kenntnis des Originals nicht urteilen.

Typen des vierten Jahrhunderts repräsentieren die hübschen Figuren des Apollon Tf. XX und des weichlich gelagerten jugendlichen Dionysos Tf. XXII. Das beste Stück dieser Art ist aber die reizende Aphroditestatuette mit den Perlenohrhängern, Tf. VI, VII aus den Monumenti d. Lincei I bei S. 965 wiederholt. Dort hat Löwy richtig ausgeführt, daß das Weglassen des Badegeräts dem praxitelischen Motiv seinen ursprünglichen Sinn genommen hat, was, nebst anderen Kennzeichen, auf ziemlich späte Entstehungszeit hinweist. Es ist mir unverständlich, wie Fröhner ein solches Werk vielmehr dem Anfang des vierten Jahrhunderts

zuweisen kann. Eher wird ein so früher Ansatz gelten dürfen für das schöne Spiegelkapselrelief, den Eros darstellend, der, *ὄπερπόντιος* wie in der Antigone, in majestätischer Ruhe auf dem Rücken eines Delphins sitzend über die hochgehenden Wogen dahinfährt. Die bei voller Freiheit der Bewegung doch vortrefflich in das Rund hineingepaßte Composition erinnert an den Phalanthos — — gewöhnlich irrig Taras genannt, vgl. Kyrene S. 175 ff. — der tarentinischen Münzen des vierten Jahrhunderts und auch die Ausführung dürfte, trotz einigen Verzeichnungen, sogar der ersten Hälfte desselben würdig sein, während die sonstigen Darstellungen desselben Gegenstandes, auf Vasen und in Terracoten, wohl zumeist späterer Zeit entstammen.

Hier sei der gravierte Spiegel Tf. IV angereicht, dessen feine griechische Zeichnung vielleicht noch dem fünften Jahrhundert angehört. Ein Jüngling, auf einem Felsen sitzend, spielt nicht, sondern stimmt seine Phorminx, nicht Lyra. Die Thiere, die ihn umgeben, ein Rehkalb, eine Katze und zwei Vögel, weisen vielmehr auf Orpheus, nicht auf Apollon, und diese Deutung wird bestätigt durch die neben dem Sänger stehende Ciste, deren aufgeklappter Deckel doch wohl sicher zwei Bücherrollen, nicht *›balsamaire‹*, sehen läßt, wodurch der Musiker zugleich als Autor bezeichnet wird. In demselben rein hellenischen Typus sehen wir Orpheus nicht nur auf der polygnotesken Vase im 50. Winckelmannsprogramm, sondern auch noch auf einigen unteritalischen Unterweltvasen, wie Vorlegebl. E VI 5.

Die Metallvasen der Sammlung gehören wieder der archaischen Kunst an. Tf. II gibt die vormalig Castellanische phönizische Silberschale in besserer Abbildung als Monum. d. Inst. IX Tf. 44. Ein wichtiges Ineditum ist die feine Bronzeschale aus Sovana in Etrurien Tf. XV, wo man ungern das Profil der Gefäßform vermißt. Den Hauptschmuck bildet ein Tierstreif von fünf Paaren, Löwen, Sphingen, Hirsche, Panther, Steinböcke. Das Mittelrund füllt ein Stern aus Kreissegmenten, von einem primitiven Kymation umrahmt, aus dem, den sechs Spitzen des Sterns entsprechend, sechs langhalsige Greifenköpfe des bekannten archaischen Typus (nur ohne Stirnknopf) hervorstechen. Dasselbe Motiv, nur einfacher und altertümlicher, an der Außenseite einer Schale rings um den Omphalos angebracht, zeigt Olympia IV, Die Bronzen Nr. 883; das nennt Fröhner *›un fragment de coupe identique‹*, ohne den Leser auf die Publication zu verweisen, wo Furtwängler auch eine richtigere Würdigung der Schale Tyszkiewicz gibt, deren Tierstreif eben nicht *›korinthisch‹*, sondern eher den rhodischen und sonstigen ostgriechischen verwandt ist. Daß ein solches Werk,

namentlich etruskischen Fundorts, ins achte Jahrhundert hinaufreicht, wie Fröhner meint, ist zum mindesten höchst unwahrscheinlich.

An der prächtig decorierten bronzenen Oinochoe Tf. XIX läßt die Abbildung nichts wahrnehmen, was für etruskische Herkunft spräche; auch die laufende Flügelfigur am unteren Henkelansatz scheint, soweit sie in der Heliogravure deutlich wird, rein griechischen Stil aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts aufzuweisen.

Ein besonders augenfälliges Prachtstück ist der silberne, z. T. mit Gold plattierte Amphorenhenkel in Gestalt eines anspringenden geflügelten Steinbocks Tf. III, angeblich zu Amisos gefunden, während sein Gegenstück dem Berliner Museum als aus Armenien stammend verkauft wurde, Arch. Anzeiger 1892 S. 114. Dort hat Furtwängler den Charakter dieses stark persisch beeinflussten archaisch-griechischen Stils klar dargelegt und daraus auf Entstehung im fünften Jahrhundert geschlossen. Fröhner lehnt es, etwas unfreundlich, ab, sich »à ces exagérations« anzuschließen, muß aber zu diesem Zwecke so unzweifelhafte Dinge leugnen, wie daß die Henkelattache im Wesentlichen den echt griechischen Silenstypus wiedergibt, mag auch, was Furtwängler nicht entgangen war, die Palmette auf seinem Scheitel an die Federkrone des Bes erinnern.

Unter den drei Tongefäßen unserer Hefte befindet sich nur ein Ineditum. Der prachtvolle rothfigurige Krater, mit der Lieblingsinschrift des Laches (vgl. Hartwig, Meisterschalen S. 580 f.), die Zweikämpfe Achills gegen Memnon und Diomedes gegen Aeneas darstellend, ist Tf. XVII, XVIII mit denselben Platten wiedergegeben, wie im 15. Hallischen Winckelmannsprogramm, obwohl Bemerkungen von Robert und Hartwig die Ungenauigkeit dieser Abbildungen in Einzelheiten hervorheben. Fröhner sucht das Verhältnis des Künstlers zum Epos minder eng darzustellen als sein Vorgänger. Sonst bringt er nur eine neue Beobachtung, die ihm für die Beurteilung des Werkes sehr wichtig scheint: nämlich daß trotz der Sicherheit und Sorgfalt der Zeichnung, Memnon den Schild am rechten Arm, das Schwert in der Linken führt; aber wer nur etwas genauer zusieht, wird sofort wahrnehmen, daß die »singulière distraction« auf Seiten des Verfassers, nicht des trefflichen alten Meisters ist.

Etwas jünger wäre die auf Tf. XII zum ersten Male bekannt gemachte weißgrundige Schale feinsten Arbeit, ein Gegenstück zu den erst neulich bekannt gewordenen Werken des Sotades und Hegesibulos. ΑΘΑΜΑΣ und ΙΝΩ gegenüber steht ΕΛΛΕ und ΦΡΙΞΟΣ, über ihren Köpfen aber erscheint, klein wie die Eidola der Grab-

lekythen, die geflügelte ΝΕΦΕΛΕ, von dem Widder gefolgt, einen Berg emporsteigend. Mehr als die Singularität des Gegenstandes lassen es manche stilistische Eigenheiten begreiflich erscheinen, wenn sich da und dort der Verdacht an der Echtheit der Malerei regte und Robert im Hermes 1894 S. 421 A. 1 zu einem entschiedenen Verdammungsurteil geführt hat. Freilich hat Hartwig, Berlin. phil. Wochenschr. 1894 S. 1530 ff. viele von Roberts Gründen entkräftet und sich auf Grund einer Prüfung des Originals entschieden für die Echtheit erklärt. Auch will ich nicht verschweigen, daß mir eine Photographie der nur in der Abbildung ganz hergestellten, in Wirklichkeit aus vielen ungleichmäßig verwitterten Trümmern zusammengesetzten Schale, die mir Graf Tyszkiewicz durch Petersens Vermittelung gütigst übersandt hat, diese Ansicht zu bestätigen schien. Aber die neuerlichen Ausführungen Roberts, Hermes 1895 S. 156 ff., namentlich in Betreff der verkehrten ἀναβολή des Phrixos, scheinen mir doch Gewicht genug zu besitzen, um die chemische Entscheidung der Frage, ob nicht wenigstens ein Teil der Malerei modern ist, wünschenswert zu machen.

Die im Abschnitt unter den Figuren angebrachte Künstlerinschrift dieser Vase liest Fröhner AN|ΘΕΥΣΕΠΟΙΕΞΕΝ und ... ΕΥΣ wenigstens läßt auch die Photographie sicher erkennen, was die von ihm erwähnte varia lectio Κόρυς und Κόρυς (Hartwig, Festschrift f. Overbeck S. 25) ausschließt. Für den Fall, daß sich Fröhners Lesung bestätigt und die Inschrift echt erweist, will ich nicht versäumen anzumerken, daß sich der Name Ἀνθης, der sehr wohl als Variante zu Ἀνθευς gelten könnte (Kretschmer, Gr. Vaseninschriften S. 191 f.), in Gesellschaft des Künstlernamens Eucheiros auf dem feinen rotfigurigen Alabastron des Britischen Museums Klein, Lieblingsinschr. S. 78 (Wernicke S. 13) zu verstecken scheint, dessen Inschriften C. Smith für mich zu revidieren die Güte hatte. Auf der Mündung steht Ἀφροδισία καλή, dasselbe auf der einen Seite rechts von der Figur, während links erklärend hinzugefügt wird τῶς [= οὕτως, erst von C. Smith gelesen] δοκεῖ Εὐχίρω, worin Wernicke Arch. Anzeiger 1889 S. 151 wohl richtig eine verkappte Künstlerinschrift vermutet, nur daß man ein Gefäß dieser Art schwerlich dem Sohne des Ergotimos zutrauen kann. Auf der anderen Seite geht das Gespräch weiter, wenn wir wieder rechts von der Figur beginnen. Da steht nämlich ΕΡΟΣΑΝΘΕΟΚΑΛΕ, woraus Wernicke wie Klein den schönen Frauennamen Ἐροσανθεώ gewinnen, der, fürchte ich, nicht besser ist, als die sonderbaren Lieblinge ›Rosaniades‹ und ›Nygeas‹ (vgl. D. Litt.-Ztg. 1891 S. 1575). Ich lese ἐρῶσ' Ἀνθεω καλή, was sich auf die wiederholt genannte Aphrodisia bezieht. Auf deren Lieb-

ling Anthes geht dann das links von der Figur folgende  $\delta \pi \alpha \iota \varsigma \kappa \alpha \lambda \acute{o} \varsigma$ . Das ganze Gespräch lautet also: ›Aphrodisia ist schön; so scheint sie dem Eucheiros; wenn sie den Anthes liebt ist sie schön; der Knabe (Anthes) ist schön‹.

Die herrliche Hydria aus Capua Tf. IX, X ist hier zum dritten Male farbig abgebildet, nämlich außer im Castellanischen Katalog auch noch Monum. d. Inst. XII Tf. 35. Auch das hat Fröhner übersehen, daß sie Kern, Athen. Mitth. XVII S. 133 den Nachbildungen der Cultgruppe der eleusinischen Göttinnen eingereiht hat, wie denn auch hier Demeter auf der Ciste sitzt, nicht auf einem Stein.

Von den spätrömischen Glasmalereien auf Tf. VIII sei das treffliche Miniaturporträt mit der Umschrift ANATOLI—GAVDEAS hervorgehoben, das der Herausgeber richtig den jüngeren Mumienbildnissen aus dem Fajum vergleicht.

Ganz besonders reich und schön vertreten ist in der Sammlung der Goldschmuck, vom ägyptischen bis zum byzantinischen herab (Tf. I. XI). Ich kann hier nur noch rasch den Siegelring aus Mykenae Tf. I 3 hervorheben, dessen echt mykenischen Stil der Herausgeber ›hetitisch‹ zu nennen beliebt (vgl. jetzt Perrot VI Titelvignette und S. 800 f.). Es ist eine interessante Variation auf das Thema des Löwenthors, die zu lehren scheint, daß die Herren von Mykenae ihre Burgen wirklich von lebendigen Löwen bewachen ließen, wie sich ja noch Arkesilas II wenigstens einen Panther als Hund hielt. Die beiden Löwen erscheinen nämlich an die Säule angekettet und streben umblickend auseinander. Von der Decke hängt jederseit ein Gegenstand herab, den ich nicht zu deuten weiß, der mir aber eher als der ›Büste einer Löwin‹ etwa einem — Schinken zu gleichen scheint.

Den Beschluß des bisher erschienenen bildet Tf. XXIV mit achtzehn meist hervorragend schönen Gemmen. Fig. 8: zwei geflügelte Dämonen einen Toten tragend, ist Annali 1883 S. 213, Fig. 11: der zierliche knieende Bogenschütze feinsten archaischer Kunst aus Aegina, in Holzschnitt bei Kekulé, Akad. Kunstmuseum zu Bonn S. 147 abgebildet. Obwohl ich bekennen muß, von Gemmen sehr wenig zu verstehn, möchte ich mir die Frage gestatten, ob nicht der prächtige Porträtkopf in der Mitte der Tafel mit kurzgestutztem Bart und dem Fez im kurzen Kraushaar eher einen französischen Künstler oder Litteraten unseres Jahrhunderts als einen König von Adiabene darstellt.

Schließlich soll auch noch erwähnt werden, daß Tf. XXIII 4 die argivische Bronzeinschrift, welche Fröhner selbst Rev. arch. 1891 und Robert, Monum. d. Lincei I S. 593 veröffentlicht

haben, nochmals abgebildet und die Lesung einer genauen Revision unterzogen wird.

Möge die schöne Publication der Sammlung Tyszkiewicz in ihrem Fortgang uns noch manches künstlerisch und wissenschaftlich hervorragende Stück bringen. Sie wird ein würdiges Denkmal bleiben für die warme Kunstliebe und den vornehmen Geschmack des Eigentümers.

Freiburg i. Br., 22. Februar 1895.

Franz Studniczka.

**Herrmann, Max**, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus. Berlin, Weidmann 1893. 437 S. 8°. Preis Mk. 10.

Dem Verdienste, das sich Herrmann durch den Neudruck des Ehebüchleins und der drei Komödienübersetzungen um Albrecht von Eyb erworben hatte, hat er durch das vorliegende Buch ein neues, größeres hinzugefügt. Er hat sich mit ungemeiner Sorgfalt bemüht, die äußeren Lebensumstände Eybs, seinen Bildungsgang, und die Elemente, aus denen seine Werke erwachsen sind, auf breiter Grundlage darzustellen. So ist es ihm denn gelungen, sowohl durch Erschließung neuen Materials wie durch erneute Ausnützung des alten nicht nur unsere Kenntnis Eybs, sondern auch die der Bildungsgeschichte des 15. Jahrhunderts in weiterem Sinne zu fördern. Als ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus ist das ganze Buch gedacht, und so wird in dieser Richtung die Thätigkeit und die Umgebung Eybs so weit wie nur irgend möglich verfolgt. Die Vertreter und Anhänger des Humanismus, mit denen er in Pavia, in Bologna und in Eichstätt in Verbindung gestanden hat, werden auf Grund eindringender Quellenstudien ermittelt und charakterisiert, mag die Verbindung im besonderen Falle auch nur lose, mag die Bedeutung des Einzelnen auch nur gering sein. Unter diesen Leuten hat am meisten Einfluß auf Eyb Balthasar Rasinus gehabt, sein Paveser Lehrer, über den Günther (die Plautuserneuerungen u. s. w.) zuerst richtige und wichtige Aufschlüsse gegeben hat, dessen Bild aber durch Herrmann wesentlich vervollständigt wird und dessen Einfluß auf den dankbaren deutschen Schüler erst hier in seiner rechten Bedeutung erscheint. Sonst verdient besonders die interessante Charakteristik der humanistischen Bestrebungen Bischof Rots von Breslau (S. 127 ff.) und die Ausführung über den Humanismus unter der Eichstätter Geistlichkeit (S. 215 ff.) in diesem Zusammenhange hervorgehoben zu werden. Wenn freilich Herrmann unter den Eichstättern eine »stattliche Reihe von geistig und sittlich hochstehenden Männern« nachgewiesen zu haben meint, so ist doch

das zu viel behauptet, und auf »sittlicher Höhe« stehn Dinge wie das S. 225 Erzählte sicherlich nicht.

Die Beziehungen dieser Humanisten und Halbhumanisten zu Albrecht von Eyb sind zum Teil recht entfernt und unbedeutend; ihre Erörterung dient da mehr der Geschichte des Humanismus im Allgemeinen als der Biographie Eybs. Enger verbinden sich diese beiden Ziele in Herrmanns detaillierten Darlegungen über E.s humanistische Studien, die auf einer sehr gründlichen Durchforschung des handschriftlichen Nachlasses und der Bibliothek Eybs beruhen. E.s eigenhändige und erworbene Copieen klassischer und humanistischer Schriftsteller machen uns mit den Gegenständen seines Studiums bekannt; zahlreiche Eintragungen zwischen den Zeilen und am Rande geben uns einen Auszug der Interpretationscollegia, die er in Italien gehört hat; Sachregister, die er sich zu einzelnen Autoren angelegt hat, Chrestomathieen und Citatensammlungen von mancherlei Art zeigen uns, welche Gesichtspunkte er bei der Beschäftigung mit den Classikern vor allem verfolgte. Wir haben in diesem handschriftlichen Material, abgesehen von den geistlichen Quellen, so ziemlich das ganze Kapital beisammen, mit dem Albrecht von Eyb seine schriftstellerischen Leistungen bestritt. Denn dem Inhalt nach sind Eybs Werke doch schließlich nur Compilationen. Er will auch gar nicht mehr sein als ein Compiler; auf originale Gedanken erhebt er keinen Anspruch. Er sagt selbst in seiner *Margarita poetica* (Herrmann S. 205): *Ego autem hoc summum esse artificium semper censui, res varias et dispares in tot poematibus atque oracionibus sparsas et vage disjectas in unum deligere posse, quoniam qui idonea queque eligit eius rei summus artifex sit necesse est. Et artificium maximum esse constat in arte sua alienis posse uti exemplis; nam nullum jam est dictum, quod non dictum sit prius.* In dieser völligen Abhängigkeit vom Ueberlieferten ist Albrecht von Eyb ein echt mittelalterlicher Mensch. Nur räumt er neben den geistlichen Autoritäten den »natürlichen Meistern« und den »Poeten« mehr Geltung ein als die ältere Zeit, und er empfindet und empfiehlt auch die formalen Reize klassischer Poesie und Beredsamkeit. Die Empfänglichkeit für diese und die Bekanntschaft mit Proben der klassischen Litteratur ist durch seine vielfach aufgelegte rhetorisch-stilistische Chrestomathie, die *Margarita poetica*, zweifellos in Deutschland gefördert worden. Aber solche Arbeit des gelehrten Sammlers ist doch nicht das beste, was er zu leisten mochte, so hoch er sie selbst auch anschlug. Ein Humanist von bescheidener Größe, ist Albrecht von Eyb ein deutscher Prosaiker ersten Ranges. Allerdings nicht der beste vor 1500, wie Herrmann sagt; das ist schon gegen die

Mystiker ungerecht; aber doch wohl der beste seiner Zeit. Die Behandlung des Eybschen Stils hat Herrmann auf eine formale Charakteristik der Erzählungen und Komödienübersetzungen beschränkt. Das Ehebuch und den Sittenspiegel hat er nach dieser Seite hin nicht erörtert, und so fehlt es auch an einer zusammenfassenden und abgerundeten Darstellung der Eigenart und der literarhistorischen Stellung Eybs des deutschen Prosaikers. Ich bin nicht mit Herrmann der Ansicht, daß in einem Buche ›Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus‹ für diese Dinge kein Raum sei; denn sie sind ebenso wichtig für die Beurteilung Eybs wie für die der Frühzeit des deutschen Humanismus. Ist doch gerade für diese Zeit bekanntlich der Versuch, die Literatur des Altertums und der Renaissance durch deutsche Bearbeitungen der Nation in Fleisch und Blut überzuführen, besonders charakteristisch, und ist doch Albrecht von Eyb der Mann, der diesen Versuch auf dem richtigsten Wege und mit dem meisten Geschick unternommen hat. Mochte Herrmann die Vorführung detaillierter Untersuchungen über Eybs Stil einer in ungewisse Aussicht gestellten Schrift über Albrecht von Eyb und die Frühzeit der deutschen Prosa vorbehalten — auch über Eybs Syntax scheint noch eine besondere Schrift bevorzustehn — in dem vorliegenden Buche konnte auch ohne Ausbreitung der Einzelheiten Eyb der Humanist zugleich als Eyb der deutsche Schriftsteller umfassender charakterisiert werden, wenn auch dafür einige Ausführungen über ferner liegende Dinge aufgegeben werden mußten.

Mit der allzu ausschließlichen Verfolgung der humanistischen Richtung Eybs hängt auch eine gewisse Einseitigkeit in seiner Beurteilung zusammen. Der Verf. neigt zu sehr dazu, den echten Eyb nur in dem Humanisten zu sehen, alles Unhumanistische aber als etwas äußerlich Angeflogenes, Eybs Wesen Fremdes darzustellen. Am meisten ›unhumanistische‹ Bestandteile enthält der Sittenspiegel<sup>1)</sup>. Darum wird dieser nun als ein Werk dargestellt, dessen Hauptteile Eyb eigentlich gegen seine eigene Ueberzeugung geschrieben habe. Denn ein jäher Wechsel der Weltanschauung, wie er sich zwischen Ehebuch und Sittenspiegel zeigt, könne sich nicht in zwei Jahren — dem Zeitraum zwischen dem Erscheinen der beiden Bücher — noch dazu bei einem gereiften Manne vollziehen. Auffälliger Weise habe Eyb sein Ehebuch nicht seinen geistlichen Kollegen und Vorgesetzten, sondern den städtischen Behörden eines fremden Gemeinwesens

1) Zur Vervollständigung der von Herrmann, Eybs deutsche Schriften II, VII ff. gemachten Angaben bemerke ich, daß sich auch auf der Universitätsbibliothek zu Greifswald ein Exemplar der Ausgabe des Sittenspiegels v. J. 1511 befindet.



zugeeignet. Dies »Vergehen« habe er wieder gut machen wollen, indem er sein zweites deutsches Buch, den Sittenspiegel, jenen geistlichen Herren widmete. Der Denkart ihrer Mehrzahl gemäß habe er nun den größeren Teil dieses Buches im Anschluß an eine unbekante, eher von einem Anderen als von ihm selbst herrührende lateinische Compilation mittelalterlich reaktionär geschrieben; für eine dem Humanismus geneigte Minderheit unter ihnen aber habe er einigen Aufputz und einige Zuthaten im humanistischen Geschmack beigegeben. Ich meine, solche klägliche Gesinnungslosigkeit sollte man doch keinem Menschen ohne zwingende Gründe zutrauen. Und was sollte denn den sicher in seinen Aemtern und Pfründen Sitzenden verleiten, so seine Ueberzeugungen nach dem Geschmack der Majorität und der Minorität seiner Amtsgenossen einzurichten? Wer nötigte ihn denn überhaupt ein Buch zu schreiben, wenn er darin seine eigenen Anschauungen verleugnen mußte? Daß er ein Buch, das in einer Empfehlung des Heiratsens gipfelt, nicht gerade Bischöfen und Domherren gewidmet hat, wird ihm sicher niemand übel genommen haben; es war doch wohl passender, es dem Rate und der Bürgerschaft der angesehensten Nachbarstadt *zu sterckung irer pollicey und regiments* zuzueignen. Er hatte also gar kein Vergehen gut zu machen. Im einen wie im andern Falle ist gewiß das Buch nicht wegen der Widmung, sondern die Widmung wegen des Buches da, und wie dem Inhalt des Ehebuches die Zueignung an die Bürgerkreise, so war dem Inhalte des Sittenspiegels die an die nächststehende Geistlichkeit angemessen. Daß in diesem letzten Werke die geistliche Litteratur weit mehr bevorzugt, die klassische weit weniger berücksichtigt ist als im Ehebüchlein, ist ja eine bekannte Thatsache. Aber deshalb gähnt doch keine so tiefe Kluft zwischen den beiden Werken. Der Unterschied wird nur so groß, weil Herrmann die echt mittelalterlich-geistlichen Elemente des Ehebüchleins zu Gunsten der humanistischen doch zu sehr in den Hintergrund stellt. So reiches Material auch Eyb hier der Litteratur des Altertums und der Renaissance entnommen hat, so schön er auch den menschlichen Gesichtspunkt bei der Beurteilung des Gegenstandes zur Geltung bringt: die Entscheidung der Grundfrage trifft er doch ganz im Anschluß an die scholastische Auffassung, daß die Ehe *procreandae sobolis et vitandae fornicationis causa* gestiftet sei, und um die Bedeutung des ersten Teiles dieser Definition recht herauszuarbeiten, leitet er ihn durch ein echt mittelalterliches Kapitel von Art und Zweck der Erschaffung des Menschen ein. Derselbe Geist tritt uns in noch strengerer Form in dem durch den Gegenstand gar nicht gebotenen Kapitel *von ellende, krankheit und widerwertigkeit der mensch-*

lichen natur entgegen, in dem die Nichtigkeit alles Irdischen, insbesondere auch die Vergänglichkeit aller Größen des klassischen Altertums in spezifisch christlichem Sinne erörtert wird, und das Schlußstück des Ehebüchleins, die Albanuslegende, ist vollends so unhumanistisch, daß Herrmann sie selbst als ein Denkmal mittelalterlicher, enger Denkweise gerade einem Teil des Sittenspiegels als einem Zeugnis für den freigewordenen Sinn der italienischen Renaissance entgegenstellt, nämlich dem Dialog *de nobilitate* (Herrmann S. 292). Ein naives Nebeneinander antiker und mittelalterlicher, humanistischer und christlicher Quellen und Anschauungen ist also in beiden Werken zu bemerken, und das ist für Albrecht von Eyb wie für andere Schriftsteller der deutschen Frührenaissance charakteristisch. Daß aber in dem späteren Werke der Anteil der ›götlichen leerer‹ gegenüber dem der ›haidnischen natürlichen maister‹ so erheblich gewachsen ist, deutet auf eine Entwicklung Eybs, die anderen Thatsachen durchaus entspricht. Denn ähnlich wie der Sittenspiegel zum Ehebüchlein verhält sich in dieser Beziehung das Ehebüchlein zu Eybs älteren kleinen lateinischen Schriften über Frauen und Ehe: die oben gekennzeichneten geistlichen Elemente sind diesen älteren Schriften noch fremd, sie sind erst im Ehebüchlein hinzugekommen. Albrecht von Eyb hat in seinen italienischen Universitätsjahren humanistische Einflüsse voll in sich aufgenommen; sie haben in seinen Studien und in seinen Schriften dauernd nachgewirkt, lebhafter und unbeschränkter aber in der ersten als in der späteren Folgezeit. Abschriften und Nachahmungsversuche, die er in jüngeren Jahren unternimmt, wagen sich noch gelegentlich bis in die bedenklichsten Humanistenfrivolitäten hinein; im Ehebüchlein nimmt der gereifte Mann mit den der unkeuschen Liebe zugerufenen Worten *nit mere! wer darauß kumen ist, der danck und love got!* zugleich auch von diesen Lascivitäten für immer Abschied. Daß seine humanistischen Neigungen jemals sein Verhältnis zu dem Glauben seiner Kirche gelockert hätten, dafür besteht nicht der geringste Anhaltspunkt, und die Art seiner klassischen Studien zeigt, daß neben dem Gefallen an der schönen Form der Litteratur des Altertums und der Renaissance, ja selbst an humanistischen Pikanterieen, doch immer ein ernsthaftes Interesse für den moralischen Gehalt der gelesenen Schriften einhergeht. Die Verwertung der Lectüre für Fragen praktischer Lebensweisheit tritt in seinen reiferen Jahren zugleich mit der populären Form und zugleich mit einer stetig wachsenden Berücksichtigung der alten kirchlichen Ueberlieferungen mehr in den Vordergrund. Den Geschmack für die formalen Reize klassischer und humanistischer Litteratur hat er deshalb noch nicht verloren, ja er sucht mit bestem

Erfolge auch für sie jetzt die angemessene populäre, echt deutsche Form zu finden. Aber bei dem compilerischen Charakter seiner Schriftstellerei geht das nun Alles neben einander her, ohne daß er die Gabe oder auch nur das ernstliche Bestreben hätte, das Verschiedenartige, ja Widersprechende auszugleichen und ein harmonisches Ganze daraus zu formen. Eine durch äußere Umstände hervorgerufene Verläugnung seiner inneren Ueberzeugungen anzunehmen, besteht keine Veranlassung. Gar keine Begründung finde ich auch für Herrmanns Behauptung, daß diese mittelalterlich-geistliche ›Reaktion‹ bei Eyb nicht nachhaltig gewesen sei. Im Gegenteil, das Letzte, was wir von seiner Hand besitzen und von seinen Handlungen wissen, gehört ganz ausschließlich in diese Richtung: er dichtet zu Wandmalereien für seinen Domhof oder für eine Kapelle, die er vielleicht jetzt dem heil. Sebastian bauen läßt, Verse, die nichts mehr vom Geiste des Altertums und der Renaissance zeigen und die zum Teil nur Umreimungen von solchen ›mittelalterlichen‹ Stücken des Ehebuches und des Sittenspiegels sind, die Herrmann als fremdartige Elemente in Eybs Schriftstellerei erschienen.

In dem löblichen Streben, den litterarhistorischen Zusammenhang der von ihm behandelten Werke möglichst vollständig darzulegen, holt der Verf. manchmal doch zu weit aus. So gibt er in dem Kapitel über Eybs Ehebuch eine Uebersicht über die Entwicklung der gesamten Ehelitteratur von den ältesten Zeiten bis auf Luther. Sie macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch, und niemand wird diese in solchem Zusammenhange erwarten; aber eben deshalb wäre diese Ausführung trotz aller aner kennenswerten Gelehrsamkeit besser fortgeblieben, denn die Unvollständigkeit bedingt nur zu leicht Einseitigkeit in Auffassung und Darstellung. Für das Verfehlteste dieses Abschnittes halte ich die Ableitung des Minnedienstes aus der kirchlichen Lehre von der Ehe. Aus der Angabe, daß die Kirchenlehrer nur die sinnliche und rechtliche Seite der Ehe erörtern, von ethischer Gattenliebe aber ganz schweigen, wird hier urplötzlich der Satz ›die Kirche lehrte beharrlich, daß die Ehe mit der Liebe nichts zu schaffen habe‹, und daran muß sich wohl weiter die stillschweigende Folgerung schließen, daß die Kirche der Liebe nur außerhalb der Ehe einen Platz einräumte, denn die ›natürliche Folge‹ jener ›beharrlichen Lehre‹ soll gewesen sein, daß bei den Germanen, bei denen die Ehe ursprünglich eine sittliche und heilige Einrichtung war, die Frauenverehrung außerhalb der Ehe eine wichtige Rolle zu spielen begann. Abgesehen von den Mängeln dieser Schlußfolgerung als solcher sind auch die Thatsachen nicht genug berücksichtigt, weder die scharfe Verurteilung außerehelicher Liebe, noch die eindringliche Betonung

der Heiligkeit der Ehe durch die Kirche. Gerade in dem Teile der geistlichen Litteratur, der für die Laienkreise bestimmt war, fehlt es auch keineswegs an Zeugnissen für ein inniges Verständnis und hohe Wertschätzung der ehelichen Liebe. Konnte z. B. ein Geistlicher solche Auffassung schöner kundgeben als jener brave kärntische Priester, der in seinem Gedichte vom Rechte sagt: »jeder der beiden Ehegatten soll der Kämmerer der Seele des andern sein«, und »unter der Decke der beiden treu Zusammenhaltenden mag der liebe Gott wohl sein der dritte Geselle«? Sehr schwierig und unmöglich mit ein paar Worten zu erledigen ist andererseits die Frage nach der Bedeutung des Frauendienstes für das wirkliche Leben, insbesondere für die Ehe. Ich meinerseits glaube, daß diese Bedeutung meist überschätzt wird. Sehr bemerkenswert ist es jedenfalls, daß in Deutschland die Frauenverehrung niemals wie in Frankreich eine polemische Wendung gegen die Ehe erhält und daß eine besondere Gattung französischer Lyrik, in der der Ehemann von der Frau oder deren Liebhaber geschmäht und verspottet wird, in Deutschland gar keine Nachfolge gefunden hat. Für ganz falsch halte ich es, mit Herrmann »die traurigen Verhältnisse im Geschlechtsleben zur Zeit des ausgehenden Mittelalters« auf die weitere Entwicklung des Frauendienstes zurückzuführen. Gibt schon in der Blütezeit der ritterlichen Dichtung Eybs Landsmann Wolfram von Eschenbach nicht nur durch sein bekanntes Lied, sondern auch durch den idealen Gehalt seiner Epen ein Beispiel dauernder Hochschätzung der Ehe auch in höfischen Kreisen, so macht sich im späteren Mittelalter ganz entschieden eine Reaction gegen den Minnedienst zu Gunsten der Ehe geltend. Es ist z. B. sehr charakteristisch, daß jetzt Hugo von Montfort und Oswald von Wolkenstein Minnelieder auf ihre Ehefrauen dichteten — ein früher unerhörter Fall. Nur durch ein Außerachtlassen dieser Verhältnisse einerseits und durch eine merkwürdige Ueberschätzung der sittlichen Bedeutung der Renaissance andererseits war es möglich, jene künstlichen Schlußfolgerungen mit dem Satze zu beschließen, daß die Renaissance die Wiederübertragung der idealeren germanischen Auffassung des Verhältnisses der Geschlechter zu einander vom außerehelichen Verkehr auf die Ehe bewirkt und neue, höhere, idealere Aufgaben der Ehe im Gefolge gehabt habe. Erzeugnisse der ältesten deutschen Renaissancelitteratur, wie der goldene Esel, Euriolus u. Lucretia, das Decamerone, Terenz, Plautus, Philogenia u. s. w. nehmen sich merkwürdig genug in dieser Beleuchtung aus. Zum Schluß rächt sich dann wieder die Unvollständigkeit des Materials in den Bemerkungen, die Luthers Bedeutung für die Auffassung von der Ehe in Deutschland zu Gunsten Eybs etwas herabmindern sollen.

Ohne Berücksichtigung der Predigten Luthers, seiner in den Schriften über verschiedene Themata verstreuten Erörterungen über den Gegenstand, seiner in die weitesten Kreise reichenden Thätigkeit als Berater in Ehesachen läßt sich doch diese Bedeutung unmöglich richtig abschätzen, und unter den Schriften, die sich ausschließlich auf die Ehe beziehen, ist sogar die »vom eelichen leben Wittenberg 1522« ausgelassen, für deren litterarische Stellung und Wirkung es doch nicht das mindeste ausmacht, daß sie in Predigtform gekleidet ist.

Von minder bedeutenden Einzelheiten sei nur bemerkt, daß die Beziehung der Schlußworte der Terenzhandschriften *Caliopius recensui* auf ein Vorlesen der Comödien nicht ein origineller Fehler Eybs oder seiner Lehrer (S. 88) ist, sondern daß sie einer viele Jahrhunderte alten Tradition entspricht; vgl. jetzt besonders Creizenach, Geschichte des neueren Dramas 1, 6. 582.

Recht orakelhaft ist das Attribut »der immer noch namenlose«, das auf S. 286 dem ersten deutschen Uebersetzer des Decamerone gegeben wird. Will Herrmann sich damit etwa gegenüber meiner Angabe, daß Arigo der Verfasser dieser Uebersetzung sei (Grundr. d. germ. Phil. II, 405 f.), auf den früher von Wunderlich vertretenen Standpunkt stellen, wonach diesem Namen eine andere Beziehung zu geben wäre? Aber was soll dann seine weitere Bemerkung bedeuten, daß nur der Decameron-Uebersetzer der italienischen Kunst ganz getreu sei, während die anderen Uebersetzer sich auch andere Vorlagen wählten? Wie soll denn das anders begründet werden, als durch die Annahme, die ich in engstem Zusammenhange mit der soeben angeführten Bemerkung ausgesprochen habe, daß jener Arigo, der das Decamerone übersetzte, mit dem Verfasser des »Arigo« unterschriebenen deutschen fiore di virtù identisch sei? Besser hat zu derselben Zeit Wunderlich die Erörterung der Frage zu fördern gewußt, indem er in der Festschrift für Bernays S. 211 Anm. 5 auf die außerordentliche Uebereinstimmung der Wortstellung in den beiden Uebersetzungen und zugleich auf gewisse Unterschiede aufmerksam machte.

Da Herrmann den Gegenstand einmal berührt hat, muß ich doch auf die Frage eingehn. Die nur in einer Hamburger Hs. überlieferte deutsche Uebersetzung des fiore di virtù ist unterschrieben: ARIGO 1468 | Opus perfecti | An dem acht vñ Zwainzigisten | tage des Augsten. Lappenberg vermutete, daß Arigo nur der Name des Schreibers sei. Allerdings ist es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß die Handschrift von Arigo selbst herrührt. Denn dem italiänischen Namen entspricht das Aeußere der zierlichen Handschrift, deren Buchstaben der Antiqua näher stehn als die um jene Zeit in Deutschland sonst übliche Schrift, und der Name Arigo ist in reiner Antiqua-

Majuskel geschrieben. Aber der Schreiber war auch der Uebersetzer. Zahlreiche Rasuren und Correcturen, die teilweise von ihm selbst, teilweise von anderer Hand herrühren, zeigen, daß die Handschrift nicht nach einer deutschen Vorlage, sondern nach dem italiänischen Original durchcorrigiert wurde, daß der Schreiber sich mehrfach selbst nicht bei einer Copie, sondern bei einer Uebersetzung berichtigte. Zudem spricht mancherlei auch für die italiänische Herkunft des Uebersetzers. Die Namen der Klassiker behält er in italiänischer Form bei (Aristotile, Giovenale, Omero u. s. w.); den Schiffer nennt er den *nochiere*; neben *meister* gebraucht er vielfach die Form *maester*, wo sich in der Vorlage gar kein *maestro* findet u. a. m. Nach alledem dürfen wir sicherlich die prosaischen Blumen der Tugend in der Litteraturgeschichte unter dem Namen des Arigo führen. Nun nennt sich aber bekanntlich ein Arigo auch in dem deutschen Decamerone an jener Stelle der Einleitung, wo die Rede des Pamphilo an die Frauen unvermerkt in die des Verfassers an seine Leserinnen übergegangen ist: *und da mit die beschwerten und betrübtem freulein auch ir ein teyle irer verporgen traurikeit mügen ein klein fride geben, vnd die mit zucht in freude kern, han ich Arigo in das werke machen vnd in teutsche zungen schreiben wollen* (Decameron Keller 17, 27). Die früher geäußerte Mutmaßung, daß in dem Arigo ein Schreibfehler stecken könne, wird Wunderlich angesichts der Thatsache, daß dieser Name jetzt für den deutschen Uebersetzer einer italiänischen Schrift nachgewiesen ist, sicher nicht mehr aufrecht halten. Die andere, daß zwischen dem italiänischen und deutschen Decameron noch ein lateinischer gelegen haben möge, den vielleicht Arigo verfaßt habe, wird durch jene Thatsache wenigstens noch unwahrscheinlicher als sie schon an und für sich war. Die einzige Stütze für die Annahme solches sonst ganz unbekanntes lateinischen Decamerone bilden einige Latinismen der deutschen Uebersetzung. Aber sie ist m. E. schon durch die völlig zutreffende Bemerkung Strauchs beseitigt, die Wunderlich, Steinhöwel und das Dekameron S. 6 anführt, daß sich nämlich »der Gedankenprozeß, der die Uebersetzung aus dem Italiänischen ins Deutsche begleitete, in den Fügungen der lateinischen Sprache vollzogen« haben werde. Das gleiche läßt sich gelegentlich in den Blumen der Tugend wahrnehmen, deren Uebersetzung aus dem Italiänischen doch unmittelbar vor Augen liegt. Es bleibt also für den Nachsatz in der angezogenen Periode nur die Erklärung, welche ihm auch der Redactor des Straßburger Druckes gab, indem er dafür einsetzte: *so hab ich Arigo diß werck verteutschet*. Mit der Ungenauigkeit des Ausdruckes in der Wendung *das wercke machen und in teutsche zungen schreiben* hat W. doch etwas zu viel Umstände

gemacht. Für die Verbindung des Allgemeinen und des Besonderen, Erläuternden durch *und* vgl. z. B. in den Blumen der Tugend S. 91 den *man und jager*, wofür unmittelbar vorher einfach *der jüger* steht, und in ganz entsprechendem Zusammenhange wie an jener Stelle des Decamerone, aber mit umgekehrter Wortstellung, Albrecht v. Eyb, Sittenspiegel Bl. 3<sup>a</sup>: *hierumb hab ich solch werck vnd püch für genommen in Teütsch zû schreiben/ so ich vormals ains in latein zû famen hab getragen vnd gemacht.*

Wunderlich hat selbst schon erklärt, daß er erstaunt gewesen sei, wie nahe sich die Wortstellung der beiden Uebersetzungen berühre. Es kommen Uebereinstimmungen in andern, teilweise ganz auffälligen Erscheinungen der Syntax, der Lautgebung, des Wortschatzes hinzu. Allerdings finden sich auch Unterschiede, aber ich sehe nicht, wie sie die Gründe aufwiegen sollten, die für ein und denselben Arigo als Verfasser beider Uebersetzungen sprechen. Von seinem Manuscript bis zu dem Ulmer Drucke kann Arigos Decameron noch manche Veränderung erfahren haben. Sehen wir doch sogar in seiner ungedruckt gebliebenen Handschrift der Tugendblumen Correctoren thätig. Wie wir auf diesem Wege zu der Erklärung mancher Ungleichheit der beiden Uebersetzungen gelangen können, zeigt sich in einem Falle, den Wunderlich als Trennungslinie bezeichnet, nämlich bei der consequenten Verwendung von *dann* im Dec. gegenüber häufigem *wann* in den Tugendblumen. Schon die erste Seite der Handschrift der Tugendblumen bietet nämlich ein Beispiel dafür, wie *wann* mit Radiermesser und Feder in *dann* geändert worden ist, und die Fälle wiederholen sich dann oft; der Grundsatz, nach dem hier verfahren wird, ist also im Dec. durchgeführt. An einer rein orthographischen Abweichung des Decamerondruckes, wie dem durchgehenden *k st. ch* der Hs. der Tugendbl., vermag ich vollends keinen Anstoß zu nehmen. Man sehe nur, wie die Decamerondrucke selbst in der Orthographie und zum Teil noch in viel wesentlicheren Dingen auseinandergehn! — Für die Geschichte der Hamburger Handschrift sind einige Worte von Interesse, die sich durchstrichen, aber noch lesbar, am Ende der vorletzten Seite von einer Hand des 16. Jahrhunderts, vielleicht nur als Federprobe aufgezeichnet finden: *Dem Ersamen fürsichtigen vnnnd hochgepornen fürstenn her friderich von Dallberg sall (soll?) dießser brief sc.* Ein Fürst dieses Namens hat meines Wissens im 16. Jahrhundert nicht existiert. Als Herr Friedrich von Dalberg könnte wohl nur der 1574 verstorbene Kämmerer von Worms und pfälzische Oberamtman dieses Namens in Betracht kommen, der Großneffe des Humanisten Johannes.

In litterarhistorischen Monographieen scheint allmählich die Be-

merkung typisch zu werden, daß gerade ihr Gegenstand in den Gesamtdarstellungen der Litteraturgeschichte nicht zu seinem Rechte gekommen sei; und mit welchem Grade von Berechtigung dabei wohl gelegentlich über sämtliche Litteraturgeschichten in Bausch und Bogen abgeurteilt wird, habe ich vor nicht langer Zeit anderswo an einem Beispiele gezeigt. Auch Herrmann hat sich zu dem Urteil veranlaßt gefühlt, daß man seinem Helden nirgends in den modernen Litteraturgeschichten eigentlich die ihm gebührende litterarhistorische Stellung anzuweisen wisse: »entweder werden die ihn betreffenden biographischen und bibliographischen Notizen immer weiter vererbt, oder man wird, wenn man seine Werke selbst in die Hand nimmt, auf den Reiz seiner Sprache aufmerksam und faßt das Lob, das Theodor Mundt in seiner Kunst der deutschen Prosa ziemlich eingehend spendete, in ein par rühmende Epitheta zusammen«. Dem gegenüber muß ich doch bemerken, daß 1. keine der wissenschaftlichen Darstellungen der deutschen Litteraturgeschichte in irgend welcher Beziehung zu den Bemerkungen Theodor Mundts über Albrecht von Eyb stehn. Herrmann muß etwas anderes meinen, als was sein Satz nach den Gesetzen der Grammatik aussagt. 2. Die Vergleichung dieser Litteraturgeschichten zeigt deutlich, daß von einem Forterben der biographischen und bibliographischen Notizen in ihnen nicht die Rede sein kann. 3. Diejenigen unter ihnen, die über Albrecht von Eyb und seine Werke überhaupt im Zusammenhange handeln, weisen ihm auch die Stellung an, die ihm in einer Geschichte der deutschen Litteratur einzig und allein zukommen kann: sie setzen ihn unter die Prosaiker des 15. Jahrh., die sich die Popularisierung der klassischen und Renaissance-Litteratur angelegen sein lassen, und zwar hinter Niklas von Wyl, der sich in dieser Richtung schon vor ihm betätigt hatte, dessen latinisierender Stil aber der Art wie Albrecht von Eyb wahrhaft zu verdeutschen weiß richtig gegenüber gestellt wird.

Die Darstellung des Verfassers ist meist klar und sicher, gelegentlich lebhaft und ansprechend; ein Vergleich wie der auf S. 118, wo die Aussicht vom Bamberger Domplatz auf Stadt und Land mit Eybs Aussicht auf mancherlei kleine Einkünfte verglichen wird, ist zum Glück vereinzelt. Allzu künstliche Combinationen finden sich gelegentlich auch außer den oben behandelten. Aber wichtiger als das, was sich im einzelnen aussetzen läßt, bleibt es doch, daß Herrmann in diesem Werke auf Grund äußerst fleißiger, eindringender und weitgreifender Forschungen einen förderlichen Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Deutschland geliefert hat.

Breslau, 26. Januar 1895.

Friedrich Vogt.

---



Soeben erschienen :

**Vischer, R.,**

**Ueber neues Leben.**

Rede zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers.

20 Seiten gr. 8<sup>o</sup>. Preis M. —. 30.

---

**Wilamowitz-Moellendorff, U. v.,**

**Commentariolum metricum I.**

32 Seiten gr. 8<sup>o</sup>. Preis M. —. 50.

---

**Schultz, H.,**

Rede am Sarge des Professors Dr. Ludwig Weiland.

Gehalten am 8. Februar 1895.

8 Seiten. gr. 8<sup>o</sup>. Preis M. —. 30.

---

---

Demnächst erscheinen :

**Waitz, G.,**

**Gesammelte Abhandlungen. Bd. I.**

---

**Nicolas Bourbon,**

**Der Eisenhammer.**

Ein technologisches Gedicht des XVI. Jahrh.

Uebersetzt und mit dem latein. Originale herausgegeben von

**Ludwig Schütz.**

Göttingen.

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung in Göttingen.**

---

Soeben erschienen:

## **Philologus.**

**Zeitschrift für das classische Alterthum.**

Begründet von Schneidewin und Leutsch.

Herausgegeben von Prof. Dr. **Otto Crusius** in Tübingen.

Bd. LIV. (N. F. VIII) Heft 1.

Preis pro Jahrgang (4 Hefte) 17 Mark.

---

Vor Kurzem wurde ausgegeben:

## **Martens, Nouveau Recueil Général de traités et autres actes relatifs aux rapports de droit international.**

2<sup>e</sup> série. Tome XIX Livr. 1 M. 11.60

- 2 - 20.—

- 3 - 11.—

---

## **Dahlmann-Waitz,**

**Quellenkunde der Deutschen Geschichte.**

6. Aufl.

bearbeitet von **E. Steindorff.**

Preis geheftet M. 11.—, in Ganzleinen gebunden M. 12.—

---

## **Hübner, R.,**

**Jacob Grimm und das Deutsche Recht.**

Mit einem Anhang ungedruckter Briefe an Jacob Grimm.

Preis geheftet M. 3.—, in Ganzleinen gebunden M. 4.—

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

**Mai.**

**Nr. V.**

**1895.**

---

## Inhalt.

Haupt, Die eschatologischen Aussagen Jesu in den synoptischen Evangelien. Von <i>Holtzmann</i> . . . . .	329—344
Straßburger Festgabe für Jhering. Von <i>Kipp</i> . . . . .	344—362
Weierstrass, Mathematische Werke. Erster Band. Von <i>Hölder</i> . . . . .	362—370
Geyer, Gedichte und Fragmente des 'Aus ibn Hajar. Von <i>Fischer</i> . . . . .	371—395
Thomsen, Beröringer mellem de finske og de baltiske Sprog. Von <i>Bezenberger</i> . . . . .	395—405
Zwei altdeutsche Rittermären neu herausgegeben von Schröder. Von <i>Wilmanns</i> . . . . .	405—416

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1895.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

**Haupt, Erich, Die eschatologischen Aussagen Jesu in den synoptischen Evangelien.** Berlin, Reuther, 1895. VII u. 167 Seiten. gr. 8°. Preis Mk. 3.

Eine eindringendere Beschäftigung mit der Litteratur und dem religiösen Anschauungskreis des Spätjudentums hat eine große Reihe der überraschendsten Berührungen zwischen diesem und der im Neuen Testament überlieferten Vorstellungswelt zu Tage gefördert. Insbesondere gilt dies von den Reden Jesu, die prophetischen, eschatologischen, apokalyptischen Charakter aufweisen. Nichts ist begreiflicher, als wenn ein beträchtlicher Bruchteil von Sachverständigen es versucht hat und noch immer versucht, jene der Endzeit zugewandten Weissagungen als bloß übernommenes, fremdes Gut von Jesu wirklichem Eigentum zu trennen, sie als unorganisches, lediglich darüber hingeworfenes Laubgewinde von dem auf dem eigenen Stamm Gewachsenen, eben damit aber auch den religiös-sittlichen Charakter Jesu von dem phantastischen Zeithintergrund abzulösen und in seiner Selbständigkeit darzustellen. Daß Jesu geschichtliches Bild uns durch eine solche Erhebung in die abstracte Höhe religiös-sittlicher Allgemeinheit und Gemeingültigkeit verständlicher werde, kann freilich bestritten werden und ist von einer andern Reihe neuerer Theologen mit Erfolg bestritten worden. Geschichtlich begreiflich ist nach ihrem Dafürhalten die religiöse Originalität Jesu erst dann, wenn sein Selbstbewußtsein irgendwie Nahrung und Ausfüllung aus dem fruchtbaren Mutterschoße des gleichzeitigen Judentums bezogen hat. Dieser zweiten Richtung erklärt nun unser Verfasser den Krieg. »Es muß gebrochen werden mit dem Aberglauben, es sei die historische Betrachtungsweise, Jesu Aussagen aus denen des gleichzeitigen Judentums begreifen zu wollen« (S. 158). Der ersten macht er wenigstens die Concession, Jesu wahre Meinung sei von den Evangelisten »vielfach nicht recht verstanden: sie haben Alles viel äußerlicher aufgefaßt, als es von ihm gemeint war« (S. 159). Daß es noch ein Drittes gebe zwischen beiden in gleicher Weise abgelehnten (S. 53 f., 61 f., 92, 119) Seiten der Alternative, sucht er mit großem Aufwand von Scharfsinn, mit fast noch größe-

rem von Wiederholungen, dabei mit unverkennbarer, übrigens auch schon sonst bewährter Sachkenntnis darzuthun. Bereits vor 11 Jahren hatte er in den »Theologischen Studien und Kritiken« zu zeigen versucht, daß die größeren Redecomplexe der Evangelien überhaupt, die eschatologischen Partien insonderheit auf rein musivischer Zusammensetzung beruhen, so daß selbst von der kleinsten Rede bezweifelt werden kann, ob sie auch nur einen in sich ursprünglichen Zusammenhang biete. Im gleichen Sinne stellt die »Analyse der eschatologischen Reden Jesu«, die der erste Abschnitt bringt (S. 9—45), späterhin aber noch mannigfache Ergänzung findet, fest, daß mitten im jetzigen Zusammenhang solcher Reden oft genug neue Anfänge wahrzunehmen sind. So Matth. 19, 28. Luc. 17, 22. 31. 33. 34, ferner, was uns weniger ausgemacht scheint, Marc. 8, 38. 9, 1. Luc. 17, 26, endlich aber besonders im größten aller in diese Kategorie gehörigen Redestücke, bei dem wir etwas länger verweilen müssen.

So gut wie sämtlichen kritisch-exegetischen Operationen des Verfassers liegt die Meinung zu Grunde, von dem überlieferten Redegehalt brauche kein Fußbreit aufgegeben zu werden, sobald man sich nur entschieße, bezüglich der Redaction und Composition der einzelnen Stücke den Evangelisten freie Hand zu belassen, und sich in diesem Sinne mit einer bloß »relativen Authentie« zu begnügen (so zuerst S. 4, zuletzt S. 159). Demgemäß wird auch die s. g. eschatologische Rede Marc. 13 = Matth. 24 = Luc. 21 in lauter selbständige, zu einander nicht passende Fragmente aufgelöst (S. 33. 121 f. 125 f.), muß aber in diesen elementaren Formen echt, ihre verzweifelte Aehnlichkeit mit apokalyptischen Producten (S. 47 f.) nur ein Schein sein, der sich daraus zur Genüge erklärt, daß Jesus und die jüdische Apokalyptik »mit demselben Vorstellungsmaterial arbeiten« (S. 157 f.). Während aber die Apokalypse des Johannes »die Formen der Apokalyptik in einer Weise übernimmt, als wenn der Verfasser durchaus auf dem Standpunkt des Judentums stehen geblieben wäre« (S. 162), finden sich »bei Jesu wohl die Formen der Apokalyptik, aber nicht ihr Wesen« (S. 159). Erst die Evangelisten haben, jeder in seiner Weise, das ihre dazu beigetragen, aus der Weissagung Wahrsagung zu machen. Zwar bietet noch Marcus einen verhältnismäßig einfachen Gedankengang (S. 26). Lucas dagegen erlaubt sich freie Zuthaten (S. 27), indem er namentlich 21, 20—24 = 19, 43. 44 Züge aus der Belagerung Jerusalems einträgt (S. 159) und überdies einen noch mehr gradweise sich steigern den Gang der Ereignisse zu Wege bringt (S. 124), darüber die angeblich rein ethische Abzweckung des Ganzen vollends verloren gehn

mußte (S. 135). Matthäus endlich hat die eschatologische Rede noch organischer in dem Sinne ausgestaltet, daß sie zu einem Tableau einzelner Vorzeichen der Parusie geworden ist (S. 125 f. 129). In Wahrheit freilich ist sie solches bereits von Haus aus, trotzdem daß sie allerdings keine Zahlenspiele liefert, daraus ›man den Eintritt der Parusie irgendwie berechnen könnte‹ (S. 125). Nicht wenige hervorragende Fachgelehrte (vgl. besonders Wendt, Die Lehre Jesu I, S. 10 f. II, S. 618. 624) haben dargethan, daß sie in drei Hauptgänge zerfällt, von denen jeder wieder in der eigentlich weissagenden Partie mit den bekannten apokalyptischen Farben die auf die Parusie vorbereitenden Zeitereignisse schildert (Marc. 5—8 mit jedoch modificabler Anfangsgrenze; dann 14—20 und 24—27), in der andern Hälfte dagegen Mahnungen und Weisungen Jesu an seine Jünger bezüglich der ihnen bevorstehenden Drangsale zusammenstellt (9—13. 21—23. 28—32). Von diesen Mahnungen, und nur von ihnen gilt, wenigstens zum größern Teil, was unser Verfasser darüber hinaus (S. 136 f.) von der ganzen Rede behaupten will, daß sie ›nirgends den Zweck hat, irgendwelche Ereignisse der Zukunft in sozusagen historischem Interesse voraus zu verkünden, geschweige eine Uebersicht der Zukunft zu geben, sondern daß Alles, was er sagt, im Dienst religiös sittlicher Mahnung steht. Dieselbe läßt sich zusammenfassen als Mahnung zur Treue gegen den Herrn und zur innern Bereitschaft‹ (S. 129, ebenso S. 137). Dagegen erfahren die drei Vorderstücke, um gleichfalls als echte Jesusworte gelten zu können, ohne doch zur apokalyptischen Perspective werden zu müssen, recht eigentlich exegetische Vergewaltigung. Der deutlichst gezogene Schlußstrich des ersten Actes ›Dies der Anfang der Wehen‹ (Marc. 9 = Matth. 9) mit dem präludierenden ›Noch nicht das Ende‹ (Marc. 7 = Matth. 6 = Luc. 9) wird so weit abgeschwächt, bis der von ihm abgegrenzte Inhalt nur noch möglichst wenig mit jenem ›Ende‹ zu thun zu haben scheint (S. 125 f.). Das Mittelstück, das alle Evangelisten auf die judäische Katastrophe und die deshalb der Gemeinde empfohlene Flucht bezogen haben (S. 122. 135), wird, weil es vielleicht Wiederaufnahme oder Ueberleitung einer früheren, dann aber gewiß ebenso tendenziös apokalyptischen Weissagung aus der Zeit Caligulas ist (was unser Verfasser S. 132 nur darum zurückweist, weil ›damit die Authentie der Stelle fallen gelassen wäre‹), aller zeitgeschichtlichen Beziehungen entkleidet und als einfach erbauliche Rede auf die ethischen Gefahren und Versuchungen der Letztzeit bezogen (S. 131 f. 135). Daß der ›Greuel der Verwüstung‹ und die ›seit Anfang der Welt nicht dagewesene Trübsal‹ direkt aus Daniel stammen (S. 122), schützt sie vor der ethischen Ver-

duftung nicht. Zu der Willkür dieser Exegese stimmt es, wenn, je nachdem sich diese oder jene Fassung handlicher zum Zweck erweist, bald consequent Marcus festgehalten (so S. 136 bezüglich des *βδέλυμα ὅπου οὐ δεῖ* 14), bald, zumal in dem dritten Stück (S. 126 f.), Matthäus bevorzugt wird. Bevorzugung des Matthäus selbst in dem weder von Marcus, noch von Lucas (die S. 129 als Parallele angeführte Stelle hat gar nichts damit zu thun) gekannt, dafür um so auffälliger mit der johanneischen Apokalypse (>Zeichen am Himmel< von 12, 1. 3. 15, 1 und Combination von Sach. 12, 10. 12—14 mit Dan. 7, 13 wie 1, 7) sich berührenden Einschub 30! Mag in diesem, exegetisch überhaupt mishandelten Stück (das >Zeichen des Menschensohnes< soll S. 127 f. der kommende Menschensohn selbst sein) die Antwort nach der Matth. 24, 3 abweichend von Marc. 13, 4 = Luc. 21, 7 dem *σημεῖον τῆς παρουσίας* geltenden Frage, wie ich meinte, oder mag, wie ich unserm Verfasser zufolge hätte meinen sollen (S. 128), vielmehr die Frage nach dem Inhalt der Antwort gestaltet worden sein, jedenfalls heben sich die beiden correspondierenden Stellen 24, 3 und 30 als bewußt angelegte und durchgeführte Alteration eines gemeinsamen Grundtextes von diesem charakteristisch genug ab. Rein eklektisch verfahrend behandelt der Verfasser gelegentlich aber auch Luc. 21, 19 *ἐν τῇ ὑπομονῇ ὑμῶν κτήσασθε τὰς ψυχὰς ὑμῶν* als ursprünglich gegen Marc. 13, 13 = Matth. 24, 13 *ὁ δὲ ὑπομείνας εἰς τέλος, οὗτος σωθήσεται*. Gewährt aber Lucas die ältere Fassung, so setzen auch nicht die frühern Evangelisten den ganzen Abschnitt Marc. 13, 9—13 = Matth. 24, 9—14 erst in Beziehung zur Parusie (S. 29) und bleibt es vielmehr bei der herkömmlichen Auffassung seines Inhalts: >Schilderung der Feindschaft der Welt als Merkmal der letzten Zeit< (S. 28). Auch die Parallele Matth. 10, 17—22 beruht nach herkömmlicher und richtiger Annahme auf anticipierender Composition, beweist darum keineswegs, daß der erste Evangelist den Abschnitt >in einer seiner Quellen außer der Verkettung mit unserer Parusierede gefunden haben muß< (S. 30). Eher könnte etwas derartiges vom dritten Evangelisten mit Bezug auf Luc. 17, 31 = Marc. 13, 15. 16 behauptet werden (S. 31 f. 135). Völlig unglaublich ist dagegen bei der sonstigen Sabbatspraxis Jesu, daß das *μηδὲ σαββάτω*, womit Matth. 24, 20 über Marc. 13, 18 hinausgreift, geschichtlich treu überliefert worden sei (S. 33). Unser Verfasser rechnet freilich den offenbaren Zusatz zum Echten, weil er dann die Mahnung zur Flucht um so weniger begreiflich finden und sie schließlich in eine Forderung >rücksichtsloser Verleugnung aller Lebensgüter, um das ewige Heil zu gewinnen< (S. 134), umsetzen kann. Dem Rationalismus konnte man eine solche Methode



der Unterschiebung von moralischen Gemeinplätzen, wo es sich vielmehr um Erfassung des concreten Sinnes in seiner zeitgeschichtlich bedingten Färbung handelt, nicht genug verübeln. Das Interesse, in den Reden Jesu die Durchschnittstheologie des Tages zu finden, ist aber auch bei den geschwornen Feinden des Rationalismus genau das gleiche geblieben. Nur scheinbar wird ein historisches Argument aufgeboten mit der Bemerkung, die Fassung der Stelle als apokalyptisches Fragment habe nur bei Mahnung zu rechtzeitiger Flucht einen Sinn, nicht aber wenn wie hier zum Gebet um zur Flucht günstige Witterung aufgefordert wird (S. 33). Als ob nicht gerade die apokalyptische Technik es mit sich brächte, daß man den Moment der Gegenwart als eine zukünftige Eventualität vom fingierten Standpunkt in der Vergangenheit aus in Sicht nimmt. Sollte freilich nicht bloß die Fluchtmahnung Marc. 15, 16 eingesprengt, sondern auch Marc. 19. 20. 24 wieder von ganz andern Dingen die Rede sein als 17. 18 (S. 32 f. 122), so wäre allerdings der »Eindruck eines durchaus einheitlichen Ganzen«, den man aus 13, 14—28 zunächst empfängt (S. 30), zerstört. Aber auch vorher sollen 13, 7. 8 und 12 neue Anfänge vorliegen, was jedoch nur bezüglich der ersten Stelle, falls nämlich 13, 6 den Abschluß von 13, 1—5 bilden würde (nach Wendt I, S. 11 f. II, S. 623. 636), einigermaßen einleuchten könnte. Denn das angeblich nicht nachweisbare, begründende Verhältnis, darin Marc. 13, 8 = Matth. 24, 7 (vgl. das  $\gamma\acute{\alpha}\rho$ ) zum Vorhergehenden stehn will, wird doch in dem naheliegenden Zwischengedanken zu suchen sein: es muß vorher noch ärger werden, noch schlimmer hergehn in der Welt. Daß dann »Marc. 13, 21—23 aus dem Zusammenhang des Vorigen heraustritt«, dagegen 13, 24—27 wieder als ein besonderes Ganze erscheint (S. 34), und 13, 28. 29 gewiß abermals neu anhebt (S. 35 f. 123), versteht sich, wie mancherlei ähnliche Beobachtungen, gerade auch unter der Voraussetzung, daß einzelne Bestandteile der Mosaik, noch ehe sie die neue Verbindung eingiengen, schon zu jener, in drei Acte geordneten Apokalypse vereinigt gewesen sind. Geradezu aneignen können wir es uns, wenn die nach Aufnahme der kleinen Apokalypse noch folgenden Schlußpartien bei Matthäus und Marcus als Worte Jesu gelten sollen, die ursprünglich gar keine Belehrung über die Parusie geben wollen, sondern die Ungewißheit über diese, die ja völlig unvermittelt wie der Dieb in der Nacht Luc. 12, 39, 17, 26—30 = Matth. 24, 38. 39 eintreten wird (S. 123 f.), nur als Begründung der Hauptsache, der Mahnung zur Wachsamkeit und Treue benutzen (S. 42). Prinzipiellen Widerspruch müssen wir nur gegen die weitgehende Zuversicht des Verfassers zu den Einleitungsformeln des dritten Evangelisten erheben.

Weil dieser wegen 18, 8 das Gleichnis vom gottlosen Richter eschatologisch fasse und damit die Partie 17, 20—18, 8 abschlieÙe, die unser Verfasser seinerseits als ›kleine Apokalypse‹ bezeichnet (S. 12), müsse die auf das anhaltende Gebet weisende Einleitung 18, 1 vom Evangelisten vorgefunden sein (S. 20 f.). Aber hier verrät sich die anerkannt paulinisierte Manier des Autor ad Theophilum ja schon in der Wahl der Ausdrücke unzweideutig, und gerade aus der vorausgesetzten Nähe des Endes ergibt sich die Nötigung zum unaufhörlichen Gebet. Ebenso deutlich hat der dritte Evangelist seine Hand im Spiel in den Stellen, aus denen hier vielmehr gefolgert werden will, daß er sie gerade 17, 20 nicht im Spiel haben könne (S. 14), und wird deshalb auch bezüglich des Verhältnisses von 12, 41 zu Marc. 13, 37 die Möglichkeit der entgegengesetzten Alternative vor der vom Verfasser vertretenen (S. 41) zu bevorzugen sein. Haupt hat die Annahme, daß die sog. eschatologische Rede gerade in ihren eigentlich weissagenden Teilen auf eine urchristliche Apokalypse zurückgehe, nicht zu erschüttern vermocht. Auch liegt solches im Grunde nicht einmal im Interesse seiner Beweisführung, da in Folge jener Hypothese gerade dieses phantasievoll ausgemalte Stück meist auf die Rechnung der Gemeinde gesetzt werden müßte.

Der Verfasser erörtert in einem zweiten Abschnitte ›die allgemeinen Normen für die Beurteilung der eschatologischen Worte Jesu‹ (S. 46—62) und will hier darthun, daß die unläugbaren Berührungen, die zwischen ihnen und der jüdischen Apokalyptik bestehn, nicht zur Annahme ›literarischer Abhängigkeit‹ nötigen. Von einer solchen ist nun auch in dem Grade die Rede gar nicht, als für die betreffenden Reden nicht die Evangelisten aufzukommen haben, sondern der Redner selbst. Dieser aber würde ja nicht sowohl aus den nachchristlichen Apokalypsen des Esra und des Baruch, als vielmehr aus der gemeinsamen apokalyptischen Tradition geschöpft haben. Solches will unser Verfasser auch nicht in Abrede stellen; doch soll es nur ›formell‹, nicht ›sachlich‹ geschehn. Diese seine Hauptthese (S. 49, ebenso 159) wird durch eine doppelte Hilfsconstruktion aufrecht erhalten. Erstlich sei es unrichtig, aus der Congruenz der Form auf Congruenz des Inhalts zu schließen, weil Jesus durchweg allen übernommenen Formen einen neuen Inhalt gebe. Zweitens habe man überall ›mit der Thatsache zu rechnen, daß Jesus möglichst plastische Ausdrücke wählt, welche aber nicht gepreßt, sondern als Darstellung neuer Ideen aufgefaßt werden wollen‹ (S. 58). Die Anwendung dieser beiden Auslegungskanonnes der bloß äußern Anlehnung (den Gedanken einer förmlichen Anpassung lehnt der Verfasser S. 55 f. 158 mit Recht ab) und der durchgehenden Bild-

lichkeit bringt dann der dritte, dem ›Inhalt der Zukunftsreden Jesu‹ gewidmete Abschnitt, der erstlich ›das vollendete Gottesreich‹ (S. 63—102), zweitens ›den Vollender des Gottesreiches‹ (S. 102—154) behandelt, worauf ein vierter und letzter Abschnitt ›das Resultat‹ der ganzen Erörterung (S. 155—164) und ein Stellenregister (S. 165—167) folgen läßt.

Die Tendenz dieser Ausführungen und damit zugleich jenes Tertium, das uns zwischen Scylla und Charybdis in Aussicht gestellt wurde, besteht, um es kurz zu sagen, in der Kunst, die synoptischen Aussagen Jesu unter johanneische Beleuchtung zu bringen (gesagt wird das freilich erst am Schlusse S. 160 f.), den bei den Synoptikern heroisch gen Himmel dringenden Appell an die Intervention Gottes in ein ›Heimweh‹, in ›eine Sehnsucht, diese Welt zu verlassen‹ (S. 109 f.) umzusetzen, jenes romantische Helldunkel, von dem Strauß in seiner Charakteristik des vierten Evangeliums redet, in die klare Contraste bildende Malerei der drei ersten Evangelisten zu übertragen. Was bei den Synoptikern Jesus sagt, das komme doch nirgends in der Weise der jüdischen Apokalyptik dem religiösen Wissenstrieb entgegen, sondern beschränke sich auf die tröstliche Versicherung: das Gottesreich ist vollendetes, überweltliches Leben (S. 118); Gemeinschaft mit Gott, Teilnahme an seinem unauflöslichen Wesen ist das denkbar Höchste und Letzte (S. 87. 163), und wie dieses schon jetzt zu haben ist (S. 80), so gehn auch alle Aussichten in die Zukunft auf in Veranschaulichung der Consequenzen, die Jesus aus seinem eigenen religiösen Bewußtsein, aus seinem gegenwärtigen Besitze zieht (S. 101 f. und oft, zuletzt noch 155). ›Alle scheinbaren Details sind nur die plastischen Ausdrucksformen für diesen einen ihm allein wichtigen Gedanken‹ (S. 96). Nur scheinbar ist z. B. in jüdischer Weise vom Himmel als einem besondern Ort der Vollendung die Rede, in Wahrheit tritt ein Gegensatz der Art (Ueberweltlichkeit) an Stelle des Gegensatzes des Ortes (S. 45 f. 94 f. 102. 105 f. 156). Derartige Betrachtungen mögen ganz am Platze sein, wo es sich um die Verdeutlichung der Umformung synoptischer Redeweisen, ihrer Erneuerung im johanneischen Stil handelt. Im vierten Evangelium ersetzt bekanntlich der Centralbegriff des Lebens oder ewigen Lebens den synoptischen des Reiches Gottes oder Himmelreiches. Wie aber gleichwohl im vierten Evangelium zwei oder dreimal dieses ›Reich‹ stehn geblieben ist, so treten in den drei ersten ausnahmsweise auch schon die Ausdrücke ›Leben‹ und ›in das Leben Eingehen‹ auf an Stelle von ›Gottesreich‹ und ›In das Himmelreich Eingehen‹. Diese wenigen Ausnahmefälle, an die unser Verfasser sich hält, berechtigen aber an sich noch zu

keiner Loslösung des synoptischen Begriffsapparates überhaupt vom Boden der nationalen und traditionellen Anschauung. Denn auf diesem Boden sind nicht bloß die Reichsgedanken gewachsen, sondern Jesu und dem Judentum ist auch »gemeinsam, unter ζωή den Komplex alles dessen zu verstehen, was das Leben in seinem Vollsinn, das wahre Leben ausmacht« (S. 85). Wenn das wirklich der Fall ist, so wird sich auch kein durchschlagender Gegensatz zum Judentum aus der Thatsache construieren lassen, daß man nach Matth. 8, 22 physisch leben und doch im Grunde tot sein kann (S. 86). Um gleichwohl einen Unterschied ans Licht zu fördern und Jesu eine consequent durchgeführte Theorie von der Auferstehung (S. 91: Auferweckung allein der Frommen im Sinne einer völligen Neugeburt zu überweltlichem Leben) beilegen zu können, greift unser Verfasser zu dem Auskunftsmittel, den Bericht des Lucas über die Sadducäerfrage, so gewiß er mit Allem, was vorangeht und nachfolgt, die einfache Parallele und Nacharbeit zu Marcus darstellt, als auf einer besondern Quelle beruhend zu fassen und gerade die den Redactor am sichersten verratenden Sonderausdrücke *καταξιοθέντες τοῦ αἰῶνος ἐκείνου τυχεῖν* 20, 35 und *πάντες αὐτῷ ζῶσιν* 20, 38 (S. 86 f.), dann auch wieder *ισάγγελοι γὰρ εἰσιν καὶ υἱοὶ εἰσιν θεοῦ τῆς ἀναστάσεως υἱοὶ ὄντες* (S. 89 f.) zu betonen, die doch auch nur wieder lucanisch-paulinisches Sprach- und Vorstellungsmaterial bieten. Denn außer 20, 35 kommt *καταξιοῦν* nur noch, und zwar in ganz ähnlichen Verbindungen Luc. 21, 36 Act. 5, 41. 2 Thess. 1, 5 vor; ebenso ist *τυγχάνειν* häufig in Luc. und Act., sonst nur in paulinischer und deuteropaulinischer Briefliteratur. Die Vorstellung selbst entspricht der 14, 14 erwähnten »Auferstehung der Gerechten« (das Teilbild im Unterschied von dem Act. 24, 15 gegebenen Gesamtgemälde). Weiterhin erinnert Luc. 20, 36 an den Vollendungszustand der paulinischen Gottessohnschaft Röm. 8, 19—23. Endlich wird 20, 38 geradezu 4. Makk. 16, 25 citiert, eine Stelle, die sich der Evangelist im Sinne von Röm. 14, 8 aneignen konnte.

Gelegentlich bemerkt unser Verfasser selbst: »Man muß sich nur in dem Verständniß der beiden ersten Evangelien nicht durch Lucas beirren lassen« (S. 127). Wenn er gleichwohl die Pinselstriche, die der dritte Evangelist dem überlieferten Bilde beifügt, im Interesse seiner Theorie mit Vorliebe ausbeutet, so thut er, wo es irgend etwas austrägt, doch auch mit den offenbaren Zusätzen des ersten ein Gleiches. Weil dem einfach großen Wort, womit Marc. 14, 62 der Verurteilte von seinen Richtern sich abwendet: »Wir sehen uns wieder«, Matth. 26, 64 ein *ἀπ' ἄρτι* und Luc. 22, 69 ein *ἀπὸ τοῦ νῦν* beigefügt wird, glaubt unser Verfasser zu dem Satze berechtigt zu

sein: »Demnach ist nicht erst die Weltvollendung, sondern die Erlösung Christi der Anfang seiner königlichen Herrschaft« (S. 106, ebenso S. 146), womit dann natürlich der richtige Ansatz zur Vergeistigung der ganzen Wiederkunftsvorstellung, zu ihrer Identifizierung mit dem »königlichen Walten« (ebenso S. 162), überhaupt zur Umsetzung der einem ganz andren Geschichtsboden angehörigen Worte des synoptischen Christus in die Formen unseres modernen Denkens gegeben ist. Alles läuft hinaus auf den allgemeinen Inhalt von Worten wie Matth. 18, 20. 28, 20, wonach er stets bei den Seinen bleiben wird (S. 147). Er wird zur »innergeschichtlichen Potenz« (S. 107, ebenso S. 147 f.). Was unsern Verfasser zur Beschreitung dieses Weges noch besonders ermutigt, ist die Erläuterung der Parusie in der Stelle Marc. 9, 1 als eines Kommens des Gottesreiches »in Macht«. Was also die damalige Generation wenigstens in Einigen ihrer Vertreter noch erleben wird, das ist die »Erstarkung« des Gottesreiches, also ein Thatbeweis seines »königlichen Waltens« (S. 145). Aber das *ἐν δυνάμει* Marc. 9, 1 ist das gleiche wie Röm. 1, 4. Wie es hier eine bestimmte Thatsache, die Auferstehung, nicht aber ein allmähliches Erstarken bezeichnet, so auch dort, und diese Thatsache wird in der Parallelstelle Matth. 16, 28 ganz richtig in der Parusie des mit seinem Reiche kommenden Messias gefunden. Beide Stellen sind durchaus gleichwertig, und in vollkommener Uebereinstimmung damit hat Jesus auch in seinem Schlußbekenntnisse vor dem hohen Rat die beiden maßgebenden alttestamentlichen Stellen Ps. 110, 1 (Sitzen zur Rechten) und Dan. 7, 13 (Kommen mit den Wolken des Himmels), »welche nach Ausweis der Evangelien ihm überhaupt fundamental für seinen Messiasbegriff gewesen sind« (S. 111), einfach als Kriterien, die die jüdischen Priester dereinst mit einem sie beschämenden Erfolg an seine Ansprüche auf den Messiasitel legen werden, nebeneinandergestellt. Wenn er sich Marc. 12, 35—37 = Matth. 22, 41—46 = Luc. 20, 41—44 an der Stelle Ps. 110, 1 in allem Ernst bezüglich seiner Stellung gegenüber David orientierte, so wird er das ebendaher stammende »Sitzen zur Rechten« nicht minder ernsthaft und wörtlich genommen haben, und wenn sich die Stelle Dan. 7, 13. 14 im Geiste Jesu fruchtbar erwiesen hat, sofern sie den centralen Begriff des Menschensohnes lieferte, so wird ein Gleiches auch der Fall gewesen sein bezüglich des von derselben Stelle gelieferten Bildes eines mit den Wolken des Himmels kommenden, in seinem Reiche ewig gegenwärtigen Messias. Die Argumentation unseres Verfassers, daß, weil die erste Hälfte der Weissagung, die *sessio ad dextram*, nicht mit leiblichen Augen zu schauen war, die andre, die Parusie, auch nicht als sichtbares

Ereignis gedacht sein könne (S. 106. 116 f. 119), leidet an dem Schaden, daß man das Eine so wenig wie das Andere »gesehen« hat, und wenn er gar als Beweis für solche Unsichtbarkeit den Zug Matth. 24, 30 anführt, wonach vor der Wiederkunft die Sonne und der Mond nicht mehr leuchten, die Sterne vom Himmel gefallen sein werden, also dicke Finsternis herrschen wird (S. 117), in der es überhaupt nicht mehr viel zu sehen geben wird, so ist doch gerade die grotesk sinnliche Ausmalung des Vorspiels, die unser Verfasser gegen die »modernisierende Eintragung« Beyschlags mit Recht stehn läßt, wie sie steht (S. 144), der deutlichste Fingerzeig dafür, daß auch dem Hauptauftritt der gleiche Charakter kosmisch handgreiflicher Thatsächlichkeit zuzuschreiben, nicht aber der sublimen, ganz jenseits des urchristlichen Vorstellungskreises liegende Gedanke abzulauschen sein wird, es dürfe »der Begriff des Kommens selbst nicht als ein der sinnlichen Erfahrung angehöriger aufgefaßt werden«, sondern er sei »der innerweltliche Ausdruck für etwas Ueberweltliches« (S. 116). »Sobald man darin den irdisch gearteten Ausdruck für eine überweltliche und übergeschichtliche Thatsache erkennt, wird Alles klar« (S. 148). Was der Verfasser mit solcherlei, stets sich wiederholenden Worten beschreibt, das ist ja nur die Art aller und jeder religiösen Aussage, jedes noch so complicierten Dogmas, aber auch jedes einfachsten Glaubenssatzes. Diese religionsphilosophische Wahrheit kann aber nicht zu einem hermeneutischen Grundsatz gemacht und für den unter hunderten allein erprobten Schlüssel zum Verständnisse ganz bestimmter, einzelner Aussagen des Neuen Testaments im Unterschiede von andern ausgegeben werden. Es ist wahr: »Die überweltlichen Dinge lassen sich überhaupt nicht adäquat ausdrücken, weil wir in endlichen Vorstellungen gefangen sind« (S. 118, ebenso S. 163). Insofern kann der Verfasser seine These unter Berücksichtigung der Transcendentalphilosophie dogmatisch betrachtet aufrecht erhalten; exegetisch und historisch betrachtet hat er gleichwohl Unrecht. Denn jene erkenntnistheoretische Reflexion auf den inadäquaten Charakter sämtlicher religiösen Aussagen liegt mindestens den synoptischen Evangelien fern. Aber wie dogmatisch gerichtet seine ganze Auffassung des Problems ist, zeigt schon die systematische Gedankenfolge, die ihm für Jesus maßgebend scheint: »Also eine Erhebung seiner Person aus dem irdischen in einen überweltlichen Lebensstand mußte ihm die Voraussetzung für die Erhebung der Menschheit in denselben sein« (S. 111), gerade so wie auch der moderne Dogmatiker die Lehre von Jesu Person auf dem Wege eines Rückschlusses von seiner Aufgabe, von seinem Werke aus construiert. Zu Gunsten eines so doctrinären und kathedr-

mäßigen Verfahrens verwirft er dann die geschichtlich so einleuchtende Ableitung der Herrlichkeits- und Parusiegedanken aus der Situation, in der sich Jesus befand, sobald er »mit dem äußern Untergang seiner Person zu rechnen begonnen« hatte (S. 107 f.). Gleichwohl ist diese Ansicht von der Sache allein quellenmäßig, und das muß dem Historiker und Exegeten genügen. Wäre wirklich der »Gedanke der Erhebung in einen überweltlichen Lebensstand«, wie unser Verfasser versichert, »ganz unabhängig gewesen von der Einsicht in die Form seines Scheidens, den gewaltsamen Tod« (S. 112), so hätten die Evangelisten die Sache nicht irreführender darstellen können, als so, daß sie jenen Gedanken da, wo er erstmalig auftritt, auch in ganz unmittelbarem Gefolge des andern, als die unabkömmliche Kehrseite und Consequenz des Leidensgedankens hinstellten. Jedenfalls scheidet das System der Zersplitterung aller überlieferten Reden in Atome, die man dann beliebig zu neuen Mischungen verwenden könnte, an einem so bestimmt motivierten, so unzerreißbaren Zusammenhang aufweisenden Spruch wie Marc. 8, 31 = Matth. 16, 21 = Luc. 9, 22. Vorher kein Leidensgedanke! Denn daß mit der zu Gunsten eines solchen Vorher einzig verwendbaren Stelle Marc. 2, 20 sich nichts ausrichten läßt, geht aus der eigenen Erörterung unsres Verfassers hierüber (S. 108 f.), mehr noch aus den von ihm ohne rechten Grund abgelehnten Bemerkungen von B. und J. Weiß dazu hervor. Vor dem Leidensgedanken aber auch kein Wiederkunftswort! Auf jenen führte die Erfahrung der sich steigernden Opposition, auf dieses das Bedürfnis nach Ausgleichung und Restitution, wenn Jesus überhaupt der Messias bleiben, seine Ansprüche vor dem drohenden Geschick, das er damit heraufbeschwor, nicht fallen lassen und sagen wollte: ergo erravi. Widerrufen konnte er um seiner selbst willen nicht, also entschied er sich im Namen und von wegen Gottes für das Andere. Daher in der spätern Zeit seines Wirkens die sich häufenden Leidensweissagungen einerseits, die ihren niederschlagenden Eindruck aufhebenden Triumphworte andererseits, deren Vorstellungsgehalt aus den angegebenen alttestamentlichen Stellen bezogen wurde.

Der Verfasser ist im Recht, wenn er schreibt: »Er hat den überweltlichen Inhalt nur in diesen, ihm durch die religiöse Tradition des Judentums gegebenen Formen besessen«. »Er hat die Sache nur in der Form des Bildes, aber in der Form des Bildes hat er wirklich die Sache« (S. 118, ebenso S. 150 f.). »So steht es, daß alle diese Bilder ihm nicht selbständigen Wert gehabt haben, sondern nur die Form gewesen sind, unter der er sittlich-religiöse Realitäten dachte« (S. 151). Wenn Haupt als dieses Reale nun aber immer wieder

die ›Ueberweltlichkeit‹ im Gegensatze zur Innerweltlichkeit geltend macht, so ist gegen die Einführung dieses Begriffes in die synoptische Gedankenwelt zu erinnern, daß die Sprache Jesu nur den dem ganzen Zeitbewußtsein angehörigen Gegensatz von ›dieser Welt‹ (Aeon, Kosmos, Olam) und der ›zukünftigen‹ oder ›jener Welt‹ kennt (so selbst noch in der S. 160 als Auslegungskanon angerufenen Stelle Joh. 18, 36) und in bekannten und glaubwürdig überlieferten Sprüchen wie Marc. 10, 30 = Luc. 18, 30 beide in ein Verhältnis der Vergleichbarkeit setzt. Er kennt wie das ganze Denken des Altertums (nicht bloß das semitische) eine andere Welt neben dieser, eine Welt nach der Welt, eine Welt über der Welt, aber immer ist es eben auch wieder eine Welt, nicht das absolute Hinaus über alle diesen Begriff constituierenden Momente. Wenn Marc. 10, 29. 30 = Matth. 19, 29 = Luc. 18, 29. 30 für die neue Welt das kindliche und das geschwisterliche Verhältnis, ja selbst Haus- und Feldbesitz für in höherer Weise fortbestehend, dagegen in der oben besprochenen Antwort auf die Sadducäerfrage gerade nur das eheliche und geschlechtliche Verhältnis für aufgehoben erklärt wird, so ist damit doch für solche, die lesen können und verstehn, nicht eintragen wollen, ganz fragelos der Maaßstab für die Construction des oberen Bildes der untern Wirklichkeit entlehnt und ein gewisses Verhältnis der Analogie zwischen beiden als selbstverständlich gesetzt. In derselben Weise will auch das stehende Bild der Freuden des messianischen Reiches, das große Mahl, die Tischgemeinschaft, das Brot-Essen oder Kelch-Trinken im Reiche Gottes beurteilt sein. Durchaus wahr zwar ist, daß sich alle diese Reden von der grotesken Sinnlichkeit und Handgreiflichkeit der jüdischen Apokalyptik immer noch in erkennbarer Entfernung halten. Wahr ist, daß die größere Sinnbildlichkeit der meisten unter den synoptischen Vorstellungen ihre völlige Umsetzung in eine, nach modernen Denkformen zurechtgeschnittene, ideale Anschauung erleichtert. Wahr ist, daß wir in dieser ihrer Eigenart ein Kriterium haben, um echte Zukunftsworte Jesu, soweit sie sich in unsern Evangelien noch erhalten haben, von solchen Stücken zu unterscheiden, die bereits »jüdisch nachgedunkelt« sind und, wie gleich die kleine Apokalypse der Synoptiker thut, ganz nur den herkömmlichen Apparat, die gewohnte Scenerie und alle Leit motive der eschatologischen Litteratur des Spätjudentums aufweisen. Darum geht es aber doch nicht an, jene höhere Tischgemeinschaft, die Jesus Luc. 22, 16. 30 mit den Seinen in des Vaters Reich halten, den Becher, den er dort oben neu trinken wird Matth. 26, 29 = Marc. 14, 25 einfach in den Gedanken der johanneischen Einheit mit den Seinigen aufgehen zu lassen (S. 93 f.). Denn



gerade das irdische Mahl, bei dem er sich mit den Seinigen noch einmal zusammen findet, gerade der irdische Kelch, den sein Mund zum letzten Mal berührt, rufen in ihm die Ahnung, man kann fast sagen, die Vision hervor, deren ganz concrete Färbung überdies zugleich als Nachwirkung jenes überwältigenden Reichtums alttestamentlichen und jüdischen Vorstellungsmaterials gelten darf, das Spitta kürzlich zusammengestellt hat (Zur Geschichte und Litteratur des Urchristentums I, S. 269 f.). Es ist bezeichnend, daß unser Verfasser auch hier wieder seine Zuflucht zu der doctrinären Redaction Luc. 22, 16 nimmt, um sich dem richtigen Eindruck durch Substituierung eines von Jesus beabsichtigten »Typus« zu entziehen (S. 94). Anlässlich des *ἀνακλίνεσθαι* im Himmelreich Matth. 8, 11 = Luc. 13, 29 glaubt er (S. 93) die Sache abzuthun mit der Frage: »Will man Jesum wirklich Tische und Polster im Himmelreich annehmen lassen?« Die allein richtige Erledigung dieser Frage findet sich doch kurz zuvor (S. 92) und kurz nachher (S. 97, vgl. auch S. 101. 133. 149. 163) bei ihm selbst, freilich in anderem, aber doch ähnlichem Zusammenhang: solche und alle analogen Fragen hat Jesus sich gar nicht gestellt und sie sind an ihn nicht zu stellen. Fest steht nur Eines: ohne Bild keine Sache; mit jenem fällt auch diese. Die Behauptung, »daß Jesus nirgends die Seligkeit beschreibt, ausmalt — denn es gibt dafür keine Farben« (S. 157), ist so ziemlich das Gegenteil des quellenmäßigen Befundes und steht im Widerspruche mit der gelegentlich vom Verfasser selbst anerkannten Thatsache, daß nach Jesu Lehre auch im vollendeten Gottesreich Unterschiede statt haben werden (S. 98), wie nicht blos aus Matth. 25, 14—30 = Luc. 19, 11—27 oder Luc. 12, 42—48, sondern auch aus den Marc. 10, 40 = Matth. 20, 23 nicht verläugneten, Matth. 19, 28 = Luc. 22, 30 direct anerkannten Thronsitzen im Himmelreich hervorgeht.

Eine Täuschung ist es ferner, wenn der Verfasser gerade ein Grundmerkmal aller jüdischen Apokalyptik, daß nämlich ihre disparaten Vorstellungen sich zu keiner einheitlichen Anschauung zusammenfinden, nicht systematisiert werden können, den synoptischen Zukunftsbildern absprechen will (S. 117). Das läßt sich nur verstehen, wenn die behauptete Einheitlichkeit etwa in der durchaus einheitlichen Methode gefunden werden darf, wonach der ganze Reichtum eschatologischer Anschauungen Stück für Stück in die »Ueberweltlichkeit« hinüberwandern muß. Der Verfasser selbst gesteht, daß wir ratlos darüber bleiben, wie sich die für alle Menschen am Endgericht bevorstehende Entscheidung zu der dem Schächer am Kreuz noch »heute« verheißenen Paradiesesfreude oder zu der

sofort nach dem Tode des Lazarus und des reichen Mannes eintretenden Wendung ihres Geschickes verhält (S. 150). Wellhausen findet diesen Contrast groß genug, um in der zweiten Anschauung als vor dem Neuen Testament nicht nachweisbares Eigentum Jesu zu erkennen, während erst die an den Auferstandenen sich heftende Messias Hoffnung seine Person mit der jüdischen Eschatologie in Verbindung gebracht habe (Geschichte des hebräischen und des jüdischen Volks 1894, S. 313 f. 318). Nicht minder schlagend ergibt sich die Unmöglichkeit, im synoptischen Gedankenkreise eine durchweg einheitliche eschatologische Perspective aufzuweisen, aus dem directen Widerspruch zweier, bzw. dreier Worte, von denen jedes so beglaubigt erscheinen muß, als unter den obwaltenden Umständen nur immer denkbar erscheint. Nach Marc. 9, 1 = Matth. 16, 28 = Luc. 9, 27 werden Etliche aus der unmittelbaren Umgebung Jesu noch das große Zukunftsereignis erleben. Auch unser Verfasser wird kaum durch eine andere, seiner Theorie sich entgegenstimmende Instanz so in Verlegenheit gesetzt, wie hier (S. 137 f.). Was er dagegen aufzubieten hat, ist lediglich seine Christologie, die ihm eine Achtung vor der Thatsache verbietet, wie sie jeden wissenschaftlichen Forscher in erster Linie ziert. Welch eine zähe Widerstandskraft muß der sichern Erinnerung an das in Rede stehende Wort eigen gewesen sein, um seine Erhaltung trotz allen es widerlegenden Erfahrungen begreiflich erscheinen zu lassen! Und doch ist schon es entweder nur eine von der Thatsache nur weniger Ueberlebenden zeugende Modification des noch weiter gehenden Wortes Marc. 13, 30 = Matth. 24, 34 = Luc. 21, 32 (diese *γενεά*, die Zeitgenossen sollen es erleben), oder das zweite Wort stellt wenigstens eine richtige Abstraction aus dem ersten dar. Nun steht aber gleich daneben Marc. 13, 32 = Matth. 24, 36. Nimmermehr wäre man vom Standpunkte irgend welcher nachapostolischen Christuslehre veranlaßt gewesen, Jesu eine so bestimmte Einschränkung seines messianischen Wissens beizulegen, wonach er so wenig als andre Menschen und selbst Engel den Zeitpunkt der großen Katastrophe anzugeben vermag (S. 138). Aber ebenso wenig hätte man ihn noch zur Zeit, als unsere Evangelien verfaßt wurden, ein Menschenalter als den Termin festsetzen lassen, bis zu dem Parusie und Weltvollendung eingetreten sein müssen, falls nicht unentfernbar Ueberlieferungen es so mit sich gebracht hätten. Wie helfen? Unser Verfasser weiß, daß eine solche Terminfestsetzung »eine große Inconsequenz gewesen sein«, überdies »mit einem der markantesten Züge seines Wesens in schneidendem Widerspruch stehn würde«, nämlich mit der »keuschen Zurückhaltung Jesu« (S. 138). Das will

natürlich nur besagen: Solches geht in meinen Kopf nicht hinein. Darüber läßt sich dann nicht weiter streiten. Es ist von Interesse zu sehen, wie zwei mit unserem Verfasser wesentlich gleich gerichtete Theologen den schwierigen Fall behandeln. Bernhard Weiß schlägt vor, in Marc. 13, 30 eine nur hypothetische, in 13, 32 eine absolute Aussage zu finden (Das Leben Jesu II, S. 306. 308. 482 f.). Je nach dem Verhalten der Menschen bestimmt Gott Zeit und Stunde, »unter Umständen auch über die ursprünglich von ihm selbst gesetzte und von der Weissagung verkündigte Grenze hinaus« (Bibl. Theol. des Neuen Testaments § 33,  $\alpha$ ). Damit findet Willibald Beyschlag denn doch unvereinbar die feierliche Einführung gerade des ersten Zukunftswortes mit »Wahrlich, wahrlich, ich sage euch« (Leben Jesu I, S. 353). Er statuiert daher ein Misverständnis, wonach auf die Parusie übertragen worden sei, was ursprünglich vielmehr dem Gericht über Jerusalem gegolten habe (S. 355). Stillschweigend folgt ihm hierin unser Verfasser (S. 36 f. 137), indem er die Zerstörung Jerusalems sogar für den »einzigsten Punkt, wo eine Wahrsagung vorzuliegen scheint«, hält (S. 157). Wenn er aber die Einleitung hiezu in Marc. 13, 28. 29 = Matth. 24, 32. 33 = Luc. 21, 29—31 erkennen will (S. 38), so stellt sich unter Voraussetzung unserer kleinen Apokalypse die Sache vielmehr so, daß jene, in ihren Zusammenhang hereingestellten Verse, ohne Zweifel wirkliche Jesusworte, ihre Fortsetzung vielmehr in der Ablehnung des Wissens um einen bestimmten Termin finden, während die dazwischen hineingeschobenen, von den Erlebnissen des gegenwärtigen Geschlechtes und der ewigen Gültigkeit der Worte Jesu handelnden Verse vielmehr den volltönenden Abschluß der Apokalypse darstellen (Wendt I, S. 11 f. 14. II, S. 623). Daß unsere jetzige eschatologische Rede beide sich ausschließende Worte fast direct neben einander stellt und die Brücke vom einen zum andern mit einem, die gleichzeitige Ewigkeit beider verbürgenden, dritten Wort bildet, ist ein sprechender Beweis nicht bloß des Compositionscharakters der Rede, sondern auch des Zwanges, unter dem der so offenbar Widersprechendes verbindende Redactor angesichts einer autoritativen Ueberlieferung gestanden hat.

Sonach stehn die drei Hauptinstanzen, an denen des Verfassers überkünstlicher Zurechtlegungsversuch scheitert, nach wie vor unerschüttert aufrecht. Erstens die Unentfernbarkeit von jedem Versuch der Umdeutung widerstrebenden Stellen wie Matth. 16, 28. 26, 64. Was helfen alle an dem Ausdruck »Kommen« gemachten Experimente, wenn dieses Kommen doch unserem Verfasser selbst zufolge ein ganz unvermutet eintretender »absolut supranaturaler Akt ist« (S. 124). Dann muß der Ausdruck eben doch »gepreßt« (S. 118)

oder vielmehr einfach nach seinem Wortsinn genommen werden. »Zweitens der Umstand, daß alles von der Parusie und den ihr vorausgehenden Ereignissen Gesagte stets in der zweiten Person Pluralis sich bewegt, so daß also die Voraussetzung ist, die Angeredeten würden es erleben, und auch nicht an einer einzigen Stelle mit der Möglichkeit gerechnet wird, daß sie alle vorher sterben würden« (S. 138). Daran ändert doch wahrhaftig der Umstand nichts, daß von diesen Allen Marc. 9, 1 = Matth. 16, 28 = Luc. 9, 27 nur noch »Einige« übrig bleiben. Es sind eben die gemeint, die zur Zeit, als diese Worte erstmalig redigiert wurden, wirklich noch übrig waren. An diesen Strohalm klammert unser Verfasser seine Hoffnung, Jesus werde, wo er »ihr« sagt, diejenigen meinen, die seiner Zeit, also einfach für uns in einer ganz unbestimmten Zukunft, die Erfüllung erleben werden. Somit dürfe also zweitens auch das *ὄψεσθε* »nicht gepreßt werden«. »Er kann auch ganz im Allgemeinen an die Gläubigen gedacht haben« (S. 140). Freilich! Er kann ja Alles, und je allgemeiner, desto annehmbarer ist, was er sagt. Endlich muß man wohl auch die Thatsache nicht »pressen«, daß im ganzen Neuen Testament, im ganzen apostolischen und nachapostolischen Zeitalter die Nähe der Parusie als feststehender Gegenstand des Glaubens und der Hoffnung aller Gläubigen gilt, eine Erwartung, »welche doch auf dahin gehende Worte Jesu zurückgehen zu müssen scheint« (S. 138). In der That: man sollte es fast glauben! Aber wer hat doch gesagt, die heute herrschende Schultheologie sei »die Wissenschaft der Ausflüchte«?

Straßburg i. E., 11. März 1895.

Heinrich Holtzmann.

---

**Festgabe**, Rudolf von Jhering zu seinem Doctorjubiläum überreicht von der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät zu Straßburg. Straßburg, Trübnersche Verlagsbuchhandlung, 1892. 175 S. 8°. Preis Mk. 3,50.

1. O. Lenel, das Sabinussystem.
2. A. Merkel, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht.

Nicht leicht sind größere Gegensätze denkbar als die, welche in dem Charakter der beiden zu demselben schönen Zweck in dem vorliegenden Bande vereinigten Schriften obwalten. Und doch gleichen sie einander auch darin, daß beide, wiewohl in sehr verschiedener Art, letzten Problemen unserer Wissenschaft zustreben. Lenels

Arbeit steht im Kreise der Bestrebungen, von den uns vorliegenden Quellen unserer historischen Erkenntnis zu deren Urquellen und somit zu den letzten erreichbaren äußeren Grundlagen unserer Wissenschaft aufzusteigen; Merkel beschäftigt sich mit den tiefsten inneren Grundlagen des Strafrechtes wie des Rechtes überhaupt.

Ueber Merckels geistvolle Ausführungen lediglich zu berichten, wäre in diesen Blättern nicht angezeigt; sie zu kritisieren steht einem Romanisten nicht zu; die folgende Besprechung beschränkt sich daher auf die Schrift Lenels.

Um die Wiederherstellung der ursprünglichen Anordnung und des ursprünglichen Inhalts der Schriften der classischen Juristen Roms, so weit davon nach Lage der Dinge überhaupt die Rede sein kann, hat L. durch seine *Palingenesia iuris civilis* sich die hervorragendsten Verdienste erworben. Die vorliegende Arbeit ist eine hochwillkommene Ergänzung jenes Werkes. Nach der ganzen Anlage der *Palingenesie* mußte die Begründung der darin enthaltenen Aufstellungen sich auf mehr oder weniger aphoristische Bemerkungen beschränken, und es würde besonders erfreulich sein, nunmehr eine zusammenhängende Darlegung der Gedankengänge L.s bei der Reconstruction eines so wichtigen Systems wie das sabinische zu besitzen, auch wenn die Arbeit nichts als ein Commentar zu den entsprechenden Partien der *Palingenesie* wäre. Sie ist aber wesentlich mehr; sie bietet nicht bloß über die Anordnung der drei großen Sabinuscommentare von Pomponius, Paulus und Ulpian manches Neue, sondern sie verfolgt ein weiteres Ziel als die *Palingenesie*. Jene wollte in erster Linie die Commentare in ihrer ursprünglichen Anordnung wieder herstellen, wiewohl die Frage des ursprünglichen Inhalts und Systems der *libri tres iuris civilis* des Sabinus selbst dabei bereits mit ins Auge gefaßt war. Für die gegenwärtige Schrift ist diese letztere, tiefere Frage die eigentliche Aufgabe, und die Ordnung der Commentare ist nur Hilfsmittel zu ihrer Lösung.

Und zwar läßt L. außer den Commentaren und den sehr wenigen unmittelbaren Nachrichten über den Inhalt der *libri iuris civilis* (S. 15 f.) kein anderes Hilfsmittel für die Reconstruction des Sabinus-systems zu. Zwar nimmt auch L. an, daß dieses System kein völlig originales ist, wie es sich denn in der Voranstellung des Erbrechts unzweifelhaft an ältere anlehnt; allein mit Recht sagt L., daß das, was wir über diese älteren Systeme wissen, zwar ausreicht, um gerade diese Uebereinstimmung zu constatieren, nicht aber, Lücken unserer Kenntnis des Sabinus-systems auszufüllen (S. 4). Dies wird näher dargelegt durch Betrachtung unserer Nachrichten von der Anordnung der XII Tafeln (S. 4 ff.), der *tripertita* des Sex. Aelius,

die, wie L. mit Recht bemerkt, ein selbständiges System überhaupt nicht gehabt haben (S. 8 ff.), und des Systems des Q. Mucius (S. 10 ff.). Auch Julians Werke ad Minicium und ad Urseium Ferozem lehnt L. entgegen Voigts Meinung ebenso wie Ref. in der Kritischen Vierteljahrsschrift B. 33, S. 544 als unbrauchbar zur Ergänzung des Sabinussystems ab. Von Javolens Auszug aus Labeos Posteriora hatte L. in der Palingenesie (I, 299, 4 [300]) gesagt, daß die Anordnung dieselbe gewesen zu sein scheine, wie im Werke des Sabinus, und nur im Dunkeln gelassen, ob diese Anordnung auf Labeo zurückgehe oder erst von Javolenus herrühre. Jetzt gibt L. nur noch zu, daß Javolens Werk eine weitgehende Uebereinstimmung mit dem Sabinussystem aufweist, aber er leugnet, daß dies hinreiche, um das Sabinussystem aus Javolenus ergänzen zu können, und zwar deswegen, weil Labeo und Javolenus auch Materien behandelt haben, die bei Sabinus fehlten (S. 17 ff.). Dieser Grund schlägt aber nicht durch, denn genau das Nämliche wissen wir mit voller Gewißheit von den Sabinuscommentaren, und so wenig dies uns abhält, sie mit der nötigen Vorsicht für die Reconstruction des Systems des Sabinus zu verwerten, so wenig ist es geeignet, einer vorsichtigen Benutzung Javolens für den gleichen Zweck ein grundsätzliches Hindernis zu bereiten. Immerhin aber kann Javolens Arbeit nur eine untergeordnete Rolle spielen; die Hauptgrundlage der Reconstruction sind in der That allein die drei Commentare.

Die Ergebnisse, zu denen L. gelangt, zeigt folgende Tabelle (L. S. 90 ff.):

A. Erbrecht.

- I. De testamentis. 1. Qui testamenta facere possunt. 2. Quemadmodum testamenta fiant. 3. De postumis instituendis vel exheredandis. 4. De servorum institutione. 5. De institutione condicionali. 6. De herede instituendo. 7. De substitutionibus. 8. De acquirenda vel omittenda hereditate. 9. De rupto vel irritato facto testamento. 10. Si intestato moritur (mit Unterabteilungen).
- II. De legatis. 1. Legata quemadmodum relinquuntur. De generibus legatorum. 2. Ad legem Falcidiam. 3. De usufructu et usu legato (mit Untereinteilung a—i). 4. De dote relegata. 5. De optione vel electione legata. 6. De auro et argento legato. 7. De instrumento legato. 8. Si uxoris causa parata legentur. 9. De lana lino purpura vestimentis legatis. 10. De pune legata. 11. De legatis in diem incertam relictis. 12. De vino legato. 13. De liberatione legata. 14. De libris chartis bibliotheca legatis. 15. De poenae causa relictis.

16. De regula Catoniana. 17. Legata quemadmodum solvantur. 18. De adimendis vel transferendis legatis. 19. De repetitione legatorum. 20. Si res legata heredis culpa perierit. 21. De ligno legato. 22. De peculio legato. 23. De libertate relicta.

B. Personenrecht.

III. De his qui sui vel alieni iuris sunt.

IV. De statu liberis.

V. De operis libertorum.

C. Obligationenrecht.

VI. De (mancipatione et) emptione et venditione.

VII. De societate et communione.

VIII. De iure dotium. 1. De dotium generibus. 2. De dotis fructu. 3. De dotis causa. 4. De donationibus inter virum et uxorem. 5. De dote constituenda. 6. Solutio matrimonio quemadmodum dos reddatur.

IX. De tutelis. 1. De iurisdictione tutelari. 2. De testamentaria tutela. 3. De legitima adgnatorum tutela. De tutore praetorio. 4. De legitima patroni tutela. 5. De tutela cesicia. 6. De tutore Atiliano et Titiano. 7. De auctoritate tutorum. 8. De rationibus distrahendis et tutelae actione.

X. De furtis. 1. Quid sit furtum. 2. De furtorum generibus. 3. De furti actionibus. 4. De arboribus succisis.

XI. De lege Aquilia.

XII. De damno infecto.

XIII. De iniuriis.

XIV. De condictione.

XV. De litterarum obligatione.

XVI. De verborum obligatione. 1. De stipulatione. 2. De novatione. 3. De adpromissoribus. 4. De inutilibus stipulationibus. 5. De emptae et venditae hereditatis aliisque, quae in usu communi sunt, stipulationibus. 6. De acceptilatione.

D. Sachenrecht.

XVII. De in rem actione.

XVIII. De acquirendo rerum dominio.

XIX. De usu capione.

XX. De donationibus.

XXI. De servitutibus.

XXII. De aqua et aqua pluvia arcenda. De fluminibus publicis.

XXIII. De fiducia.

XXIV. De postliminio.

Zwar mehr als vermessen nennt es L. mit vollem Recht, wenn

jemand hoffen wollte, mit dem vorhandenen Material in allem einzelnen zu sicheren Ergebnissen zu kommen, und bezeichnet als sein Ziel, das Sichere als solches festzustellen, bei den nicht zu vermeidenden Hypothesen aber dem Leser ein Urteil über den größeren oder geringeren Grad ihrer Wahrscheinlichkeit zu ermöglichen (S. 3). So ist denn auch bei der mit gewohntem Scharfsinn geführten Untersuchung von L. sehr vieles als bloße Wahrscheinlichkeit, Vermutung, als mehr oder minder bezweifelbar im einzelnen gekennzeichnet, und es würde überflüssig sein, angesichts dessen auf den stark hypothetischen Charakter des Ganzen hier noch einzugehn, wenn nicht L.s Aufstellungen unseres Erachtens in manchen Beziehungen doch sicherer aufträten als die Sachlage rechtfertigt.

Genau genommen hat man als Grundlage der Untersuchung zunächst nichts, als daß Pomponius, Paulus und Ulpian *ad Sabinum* oder *ex Sabino* schrieben, ein Titel, für den es keine andere erkennbare Erklärung gibt, als daß ihre Werke sich an das System eines solchen des Sabinus anlehnten, und daß diese Vorlage nicht wohl eine andere als seine *libri iuris civilis* gewesen sein kann.

Daß aber für die Reconstruction dieser Vorlage die Commentare eine unsichere Quelle sind, weil sie sehr viele Materien besprechen, zu deren Erörterung Sabinus nur die mehr oder weniger entfernte Anknüpfung bot, während er selbst sie gar nicht oder an anderer Stelle besprach, wird von L. nicht verkannt (S. 17). Die Behandlung einer Materie in einem Sabinuscommentar ist also für sich allein überhaupt kein Beweis dafür, daß sie schon von Sabinus an entsprechender Stelle seines Systems erörtert wurde. Dies bessert sich auch nicht wesentlich, wenn der Gegenstand in allen drei Commentaren zur Sprache kommt, weil diese nicht von einander unabhängig sind. Für uns beruht die Reconstruction der Anordnung von Pomponius und Paulus vielfach nur auf der Wahrscheinlichkeit, daß sie dieselbe Anordnung befolgt haben, wie wir sie bei Ulpian finden, bei dessen breiterer Darstellung die Buchzahlen genauere Aufstellungen über die Ordnung der Materien ermöglichen. Historisch kehrt sich das Abhängigkeitsverhältnis um. Paulus wie Ulpian haben den Pomponius benutzt und werden auch durch seine Stoffwahl und Anordnung nicht unbeeinflusst geblieben sein. Daß also eine Materie an bestimmter Stelle in allen drei Commentaren vorkommt, gibt nicht verstärkten Beweis dafür, daß sie bei Sabinus an entsprechender Stelle stand, sondern die beiden Späteren können dem Pomponius in einem von ihm beliebten Hinausgreifen über die Gegenstände des Sabinus oder in einer Abweichung von dessen Ordnung gefolgt sein, ohne daß diese Anlehnung in unserer Ueber-



lieferung noch erkennbar zu sein braucht. Namentlich bei Ulpian ist außerdem mit Abhängigkeit von anderen Führern zu rechnen, insbesondere von Celsus' und Julians Digesten. Z. B. Ulpians 17. Buch macht den Eindruck einer Compilation aus dem 18. Buch der Digesten des Celsus und aus dem 35. derjenigen Julians. Auf Auswahl und Anordnung des Stoffes bei Ulpian werden diese Quellen nicht ohne starken Einfluß geblieben sein.

Die Annahme, daß ein Gegenstand der Commentare auch Gegenstand des Sabinus war und an bestimmter Stelle seines Werkes stand, bedarf also immer noch der Prüfung aus andern Gründen. Je mehr ein Punkt als Beiwerk erscheint, desto geringer, je wesentlicher er für ein System des *ius civile* überhaupt ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß er bereits von Sabinus in sein System aufgenommen war.

Das Werk des Sabinus soll nach dem Index Florentinus drei Bücher umfaßt haben. Für eine gleichmäßig fortlaufende Darstellung des *ius civile* reichte dieser Raum nur bei großer Beschränkung im einzelnen aus. Ob die Angabe des Index richtig ist, mag bezweifelt werden können. Sicher ist, daß im 2. Buche sowohl von den Legaten, und zwar von *penus legata* (II, 10), wie vom *furtum* wie endlich vom *ädilicischen Edict* die Rede war (Lenel S. 15). Die Behandlung des *ädilicischen Edicts* bringt L. in einer ausgezeichnet motivierten Weise mit dem *Litteralcontact* in Verbindung (vgl. unten). L. ist der Meinung, daß die Lehre von den Legaten wohl nicht auf zwei Bücher verteilt war, sondern ganz dem zweiten Buche angehört. In dieses fallen danach L.s Titel II—XV, und es liegt dann wohl auch nicht fern, den Titel XVI von der *verborum obligatio* demselben Buche zu überweisen, so daß das dritte Buch (und allenfalls noch folgende) von dem Sachenrecht ausgefüllt wurde. Ueberblickt man aber die Titel II—XVI L.s, so ist es doch kaum wahrscheinlich, daß Sabinus diese außerordentlich zahlreichen Dinge alle in einem Buche sollte besprochen haben. Und selbst, wenn ein Teil der Legate noch zum ersten Buch gehört, scheint der Stoff für das zweite Buch noch sehr groß. Zudem glauben wir, daß Sabinus an Stelle des Titels VI nicht bloß vom Kauf, sondern auch von andern b. f. *iudicia* gehandelt hat, die er in seinem System nicht wohl übergeln konnte (vgl. unten). Wenn nun auch die Sätze, welche aus den Commentaren, namentlich aus Ulpian, mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit auf Sabinus' Werk zurückgeführt werden, zum Teil so kurze präzise Regeln sind, daß in solchem Stil sich sehr vieles in Kürze erledigen läßt, so weisen doch andererseits manche dieser Sätze auch auf ein sehr genaues Eingehn ins Detail

hin, wie es denn auch auf eine sehr ins Einzelne gehende Darstellung des *Litteralcontractes* schließen läßt, wenn Sabinus von dessen Anwendung im Geschäftsbetrieb der Argentarier aus so weit auf das ädilicische Edict eingieng, um aufzuzählen, welche körperliche Gebrechen einen Sklaven *morbosus* machen und welche nicht (L. S. 73 ff.). Die Auffassung L.s (S. 15 f.), daß Sabinus den verschiedenen Materien keine gleichmäßig ausführliche Erörterung habe zu Teil werden lassen, wird gewiß richtig sein; aber man wird doch auch zu der Frage gedrängt, ob nicht manche der von L. aufgeführten einzelnen Gegenstände, für deren Behandlung in den *libri iuris civilis* bestimmte Anhaltspunkte fehlen, diesem Werke mit Unrecht zugeschrieben werden.

Hier lenkt sich der Blick auf die bunt zusammengewürfelten Materien der Legatenlehre und auf Sabins *libri ad Vitellium*. Diese sind nach allem was wir wissen, erbrechtlicher Natur, und wenn auch die in ihnen behandelten Gegenstände zum guten Teil dieselben gewesen sein werden wie in dem Erbrecht der *libri iuris civilis*, so ist dies doch gewiß nicht durchweg der Fall; die mehr monographische Bearbeitung wird im einzelnen reicher gewesen sein. L. denkt sich den Aufbau der Legatenlehre bei Sabinus mit Recht so, daß auf die beiden allgemeinen Betrachtungen der Titel II, 1. 2 die mehr oder minder ausführliche Behandlung einer großen Zahl spezieller Legatsfälle folgte, bei denen bald die Eigentümlichkeit des Gegenstandes des Legats bald eine eigentümliche Clausel, z. B. Bedingung oder Befristung das Interesse des Sabinus erweckte, während die Commentatoren an die besonderen Entscheidungen des Sabinus allgemeine Lehren anknüpften, die darum nicht ohne weiteres in das Sabinussystem eingereiht werden dürfen. Aber wir besitzen auch keinerlei Garantie dafür, daß alle die einzelnen Legatsfälle, die die Commentare besprechen, das Interesse des Sabinus schon in den *libri iuris civilis* erweckt haben, sondern es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß manche unter ihnen nur in den *libri ad Vitellium* zu finden waren. Den Inhalt beider Werke mit einander zu verweben, lag für die Commentatoren gewiß nahe genug.

L. sagt von gewissen Anführungen der *libri ad Vitellium* bei Ulpian, sie seien ›nicht derart, um die Annahme zu rechtfertigen, daß die Anregung zur Behandlung des *instrumentum legatum* überhaupt nicht von den *libri iuris civilis* ausgegangen sei‹ (S. 46). Das klingt so, als träfe den, der die Behandlung eines solchen Detailpunktes in den *libri iuris civilis* bestreitet, hierfür die Beweislast; davon kann aber unter den obwaltenden Umständen gar keine Rede sein. Folgt Ulpian in seiner Darstellung den *libri ad Vitellium*, so

ist zwar dennoch, wie die Materie der *penus legata* beweist (vgl. Ulp. 2641 [D. 33, 9, 3 pr.] mit Gell. 4, 1, 21—23) möglich, daß derselbe Gegenstand auch in den *libri iuris civilis* erörtert wurde, aber wo es sich nicht beweisen läßt, muß es im Zweifel gelassen werden, und wird desto wahrscheinlicher, je enger und ausschließlicher Ulpian sich an die *libri ad Vitellium* anlehnt.

Ulpian handelt 2607 bis 2611 vom *instrumentum fundi legatum* und vom *fundus instructus legatus*. L. selbst gibt zu, daß Sabinus wahrscheinlich nur vom *instrumentum legatum* gehandelt habe; denn für den Unterschied zwischen diesem und dem *fundus instructus legatus* berufe sich Ulpian auf die *libri ad Vitellium* (2611 [D. 33, 7, 12, 27]). Aber auch bei dem *instrumentum legatum* entnimmt Ulpian schon die Definition demselben Werke: *In instrumento fundi ea esse quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt, Sabinus libris ad Vitellium evidenter enumerat*, woran sich dann die ebenfalls dem Sabinus zu überweisende Aufzählung selbst anschließt 2607 (D. 33, 7, 8 pr.). Von dem Citat in 2609 (D. 33, 7, 12, 13) *et aves instrumento exemplo apium contineri Sabinus et Cassius putaverunt*, sagt L. S. 46, auch dies möge auf die *libri ad Vitellium* zu deuten sein, und man kann das wohl mit etwas größerer Bestimmtheit sagen, da eine Fortsetzung jener *evidens enumeratio* vorliegt. Bestimmt nimmt auch L. an, daß in 2610 (D. 33, 7, 12, 20) *De velis quae in hypaethris extenduntur item de his quae sunt circa columnas Celsus scribit magis suppellectili adnumeranda et ita Sabinum et Cassium putare*, das indirecte Citat aus Sabinus nicht auf die *libri iuris civilis* zurückgeht (S. 46<sup>2</sup>). Das Wahrscheinlichste ist, es ebenfalls den *libri ad Vitellium* des Sabinus wie des Cassius (vgl. 2611 [D. 33, 7, 12, 27]) zuzuschreiben. Hält sich aber Ulpian auch bei dem *instrumentum legatum* überall an die *libri ad Vitellium* und nimmt nicht einmal die bloße Begriffsbestimmung des *instrumentum* den *libri iuris civilis*, so ist es geradezu unwahrscheinlich, daß diese über den Gegenstand überhaupt etwas enthalten haben. Auch in Bezug auf die *uxoris causa parata legata* ist die von L. angenommene Anknüpfung an die *libri iuris civilis* doch recht zweifelhaft. L. bemerkt zu Ulp. 2635 (D. 32, 45), vielleicht entstamme der Eingang (*bis parantur*) diesem Werke; dazu würde ganz gut stimmen, daß Ulpian sofort die Frage aufwerfe, *sed quae videantur uxoris causa parari*, und diese Frage im Anschluß an Sabinus' *libri ad Vitellium* beantworte. Gegen ein solches »vielleicht« und »ganz gut« läßt sich kaum etwas sagen; aber ein ausreichender Grund dafür läßt sich auch nicht finden (denn das *sed* ist kein solcher). Es kann also sehr wohl der Eingangssatz von Ulpian sein; der Fas-

sung nach, worauf es hier ankommt; denn dem Sinne nach hat er ihn natürlich nicht erfunden.

Ueberhaupt würden wir für die Reconstruction des Systems eine weit bessere Grundlage haben, wenn sich mit größerer Sicherheit ausmachen ließe, welche einzelnen Sätze in den Sabinuscommentaren von Sabinus selbst und zwar aus den libri iuris civilis herrühren. L. hat in der Palingenesie bei Ulpian die Sätze gekennzeichnet, die er geneigt ist dem Sabinus zuzuschreiben, und er hat gewiß darin Recht, namentlich viele knappe Sätze, die Ulpian zum Gegenstande der Commentierung macht, für sabinischen Text zu halten, auch wenn Sabinus nicht ausdrücklich citiert wird (vgl. auch Krit. V. J. Schr. B. 33 S. 537 ff.). Aber vieles bleibt doch auch recht zweifelhaft. Ausdrückliche Citate des Sabinus finden sich in allen drei Commentaren oft und in den verschiedensten Formen. Eine gewisse Präsumtion dafür, daß diese Citate aus den libri iuris civilis stammen, wird sich nicht verleugnen lassen; doch ist L. mit Recht darin vorsichtig und beschränkt sich oft darauf, mit Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten zu rechnen; (vgl. S. 48 zu Ulp. 2639. S. 50 zu Ulp. 2648). Auch das »wohl ohne Zweifel« S. 49 zu Ulp. 2643 heißt nur einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit behaupten.

Daß der Zusammenhang manche Citate den libri ad Vitellium zuweist, auch wo diese Bücher nicht genannt sind, ist oben bereits vorgekommen. Alle die, die auf *Sabinus respondit* lauten, werden am ehesten seinem Responsumwerk zuzuweisen sein. So z. B. Pomp. 548 (D. 18, 1, 20). Ulp. 2560 (Vat. 72). Paul. 1799 (D. 47, 2, 42, 1).

Indirecte Ueberlieferung der Ansichten des Sabinus spielt in den Commentaren eine ziemlich erhebliche Rolle, und dabei ist dann noch unsicherer, woher der von den Commentatoren benutzte Mittelsmann seinerseits das Citat hatte. Vielleicht ist es zu weit gegangen, wenn L. S. 46<sup>2</sup> annimmt, daß ein solches indirectes Citat keinesfalls auf die libri iuris civilis weist; aber höchst unwahrscheinlich ist das allerdings immer; denn die libri iuris civilis wird selbst Ulpian doch ständig vor Augen gehabt haben. Beispiele bieten sich in Fülle. Pomponius sagt 416 (D. 22, 6, 3, 1): *Cassius ignorantiam Sabinum ita accipiendam existimasse refert*; ferner 555 (D. 19, 1, 6, 4): *Sabinum respondisse Minicius refert*. Hier braucht das Responsum überhaupt nicht zu den von Sabinus veröffentlichten zu gehören. Derselbe Pomponius nimmt 726 (D. 45, 3, 6) gar auf eine unbestimmte Tradition Bezug: *quae sententia et Cassii et Sabini dicitur*.

Wie Ulpian (2610 D. 33, 7, 12, 20) den Sabinus (wahrscheinlich libri ad Vitellium) indirect nach Celsus citiert (vgl. ob.), so wird Entsprechendes in folgenden Stellen anzunehmen sein. Ulp. 2463

(D. 28, 5, 9, 13): *Celsus expeditissimam Sabini sententiam sequitur ...* 2562 (Vat. 75): *quamquam Sabinus responderit ut et Celsus [et] Julianus ... refert.* 2767 (D. 24, 1, 7, 8): *ait Papinianus, cum sit Sabini sententia recepta qui putat ...* Nach Ulpian's Art zu schriftstellern, wie sie von Pernice (Sitzungsberichte der Berliner Akad. phil.-hist. Classe 1885 S. 459 ff.) gewürdigt ist, wird man aber auch in vielen andern Fällen kein Bedenken tragen dürfen, indirecte Benutzung des Sabinus anzunehmen. Z. B. 2591 (D. 7, 5, 5, 1): *Sabinus putat: quam sententiam et Celsus libro XVIII dig. probat.* D. 12, 5, 6: *Perpetuo Sabinus probavit ... in qua sententia etiam Celsus est.* D. 13, 3, 2: *... Sabinus scribit. et ita et Celsus.* 2893 (D. 39, 2, 40, 3): *et scripsit Julianus, quod et Sabinus probat ...* 2433 (D. 28, 2, 3, 6): *Sabinus et Cassius et Julianus putant ...* 2645 (D. 36, 2, 12, 1): *et Labeo Sabinus et Celsus et Cassius et Julianus ... probaverunt.* In allen diesen Fällen werden Celsus und Julian die Gewährsmänner sein. Dabei ist zu beachten, daß die Compileren im Interesse der Abkürzung oft das Verhältnis der verschiedenen bei Ulpian auftretenden Autoritäten verwischt und erweislich ihm öfter selbst Dinge in den Mund gelegt haben, deren Entlehnung von andern er nicht verleugnet hatte (vgl. auch Pernice a. a. O. S. 470<sup>1</sup>). Bei Ulp. 2548 sieht in Dig. 7, 3, 1, 2 der Satz: *tunc enim constituitur ususfructus, cum quis iam frui potest*, so aus, wie wenn er Original Ulpian's wäre; aus Fr. Vat. 60 geht aber hervor, daß er von Julian stammt. Aehnliche Erscheinungen zeigen Ulp. 2562 (D. 7, 2, 1, 2 i f. vgl. mit Fr. Vat. 76). 2563 (D. 7, 2, 1, 3 u. E. vgl. mit Fr. Vat. 77). Besonders charakteristisch ist Ulp. 2570 (Fr. Vat. 86 vgl. mit D. 7, 2, 8). Zuerst führt Ulpian einen Text des Sabinus über einen Fall des ususfructus legatus an, den er zur Interpretation nimmt. Dann aber heißt es: *sed Iulianus libro XXXV dig. relata Sabini scriptura ait ... Iulianus subicit Pomponium referre ... ego, inquit Pomponius, quaero ... et ait filios pro legatariis habendos ... Aristonem autem adnotare haec vera esse et sunt vera.* Den Pomponius hat danach Ulpian nicht angesehen, sondern er entnimmt seine Ansicht dem Julian; trotz dem nachherigen *inquit, ait* beweist dies die erste Anführung gewiß. Ulpian berichtet also auch die Ansicht des Aristo weder nach diesem, noch nach Pomponius, sondern er gibt an, was nach Julians Bericht Pomponius als Ansicht des Aristo mittheile. Ob er es mit Sabinus besser gemacht hat, ist doch danach recht zweifelhaft. Ebenso zweifelhaft ist, wo die scriptura Sabini stand. Von Aristo sind Noten entweder zu Vitellius oder zu Sabinus ad Vitellium bekannt (D. 33, 9, 3 pr. § 1) und an diese Schrift des Sabinus wird hier zu denken sein.

Die Compileren haben den Aristo wie den Sabinus ganz verschwinden lassen und jede Spur davon vertilgt, daß Ulpian den Pomponius nach Julian citiert.

Wie oft ähnliche Verkürzungen durch die Compileren an Stellen verübt sind, wo wir sie nicht aus den vaticanischen Fragmenten controlieren können, entzieht sich jeder Berechnung, und es kann danach auch sehr wohl wie einerseits manches dem Sabinus angehören, was die Compileren dem Ulpian beilegen, so andererseits in manchen Stellen, wo Ulpian den Sabinus unmittelbar zu citieren scheint, in Wahrheit ein Citat auf fremde Autorität vorliegen.

Lehrreich sind in ähnlicher Beziehung Paul. 17 ad Plaut. D. 12, 1, 31, 1 im Vergleich mit Jul. 15 Dig. D. 19, 1, 24, 1. Bei Paulus tritt eine bestimmte Ansicht als die des Sabinus und Cassius auf, ohne daß über das Verhältnis beider etwas Näheres angegeben würde. Der Verlauf der Stelle legt aber schon den Verdacht nahe, daß Paulus den Julian citiert. Dies bestätigt die Stelle Julians, und von ihm erfahren wir, daß er die Ansicht des Sabinus nur von Cassius kannte, der sie allem Anschein nach auf mündlichen Ausspruch seines Lehrers hin (*dixit*) mitgeteilt hatte. Wie oft mag auch in den Sabinuscommentaren, wo Sabinus und Cassius neben einander citiert werden, in ähnlicher Weise wie in der obigen Stelle des Paulus das Citat des Sabinus in Wahrheit auf Mitteilung des Cassius beruhen!

Ein ferner wohl zu beachtender Umstand ist der, daß wo nach dem Zusammenhange des Commentars ein anderer spricht, als dessen Verfasser, dieser andere nicht immer Sabinus zu sein braucht. Wenn z. B. L. S. 43 meint, von Ulp. 2596 (D. 33, 4, 1 pr. § 1 dürfte der Anfang bis zu den Worten *relegata est*, dem Sabinus zuzuschreiben sein, da Ulpian sich im Folgenden gerade gegen die vorhergehende Motivierung der gegebenen Entscheidung wende, so halten wir folgendes andere Verhältnis für wahrscheinlicher. Sabinus hatte nur gesagt: *Cum dos relegatur, id dotis legato inest, quod actione rei uxoriae inerat*. Das folgende, wogegen Ulpian sich wendet, kann sehr wohl einem dritten angehören, etwa Julian oder Celsus, die in diesem Digestenfragment, dessen fernere Teile freilich L. abgesondert hat (2597. 2598), als Führer Ulpians hervortreten. Auch das *verum est* im pr. hat wohl kaum Sabinus selbst, sondern Ulpian oder ein anderer Gewährsmann über den Satz des Sabinus ausgesprochen (vgl. auch Kr. V. J. Schr. B. 33 S. 542).

Eine vollständige Nachprüfung des von L. aufgestellten Systems kann im Rahmen dieser Anzeige nicht wohl gegeben werden. Wir wollen uns begnügen, die aufgestellten Haupttitel zu betrachten.

Daß die Lehre von der testamentarischen Erbfolge den Anfang

machte und zwischen sie und die Lehre von den Legaten die Intestaterbfolge eingeschoben war, ist unzweifelhaft. Ob die Intestaterbfolge lediglich ein Anhang zur testam. Erbfolge ist, wie sie jetzt bei L. erscheint (I, 10) oder ob sie besser, wie von L. in der Rubricierung der Sabinuscommentare und in dem Index V seiner Palingenesie geschehen, als ein 2. Haupttitel aufzuführen gewesen wäre, ist eine untergeordnete, nicht zu entscheidende Frage. Als der Grund, weswegen Sabinus das Erbrecht voranstellte, ist jedenfalls mit L. und Karlowa Rechtsgesch. I S. 687 f. die Wichtigkeit des Gegenstandes anzusehen; derselbe Grund, der im prätorischen Edict die Stellung der Universalklagen vor den Spezialklagen veranlaßte.

Der Titel III de his qui sui vel alieni iuris sunt wird von L. (S. 53 ff.) nicht ohne Zweifel aufgestellt, wie denn auch seit langem über seine Berechtigung Meinungsverschiedenheiten bestehn. Die quellenmäßige Grundlage der Entscheidung besteht darin, daß Ulpian's Buch 26 von verschiedenartigen Fragen der väterlichen Gewalt handelt, Paulus Buch IV Nr. 1692. 1693 von Adoption und Emancipation. Indem nun L. mit Recht darauf hinweist, daß die Behandlung der väterlichen Gewalt in einem Civilrechtssystem an und für sich wahrscheinlich ist, gelangt er zu der Annahme, daß Sabinus selbst diesen Gegenstand ex professo abgehandelt habe. Die darauf weiter gebaute Vermutung, daß Sabinus auch die übrigen Formen der familienrechtlichen Abhängigkeit besprochen habe, hat freilich weitere Gründe als die vorausgesetzte Vollständigkeit seines Systems nicht für sich.

Daraus sodann, daß später statu liberi (IV) und operae libertorum behandelt werden, wird die Wahrscheinlichkeit gefolgert, daß diesen Titeln ein solcher de libertis vorangiege (S. 54 f.). Allerdings hält L. die Spuren dieses Titels für verloren; Pomp. 518—520. Paul. 1690. 1691. Ulp. 2695 werden andern, wohl möglichen Zusammenhängen überwiesen, und die Erklärung dafür, daß die Compiler jenem Titel nichts entnommen haben, wird darin gefunden, daß Sabinus nicht die verschiedenen Formen der Freilassung, sondern (wie Gajus) nur die Beschränkungen der Freilassung und die verschiedenen Kategorieen der liberti zur Erörterung gebracht habe, Gegenstände, die für die Compiler fast durchaus unpraktisches Material geboten hätten. Auffallen mußte immerhin, daß Ulpian die Materien de his qui sui vel al. iur. sunt und de libertis nur im 26. und höchstens einem Teil des 27. Buches abgehandelt hätte. Allein L. meint mit Recht, daß dies nur relativ wenig ist, nämlich im Vergleich zur Lehre von den Legaten, und daß die Ausdehnung eben dieser Lehre wesentlich durch eine reiche Casuistik veranlaßt ist.

Nehme man an, daß bei Sabinus in den hier fraglichen Lehren die Casuistik zurücktrat, daß er vielleicht die neuen Gesetze über die Freilassung nur cursorisch behandelt habe, so erscheine der Raum von etwa 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Büchern bei Ulpian nicht allzu eng bemessen (S. 55 f.). Der Titel *de libertis*, der nach L.s Vermutung ohnehin nur die Beschränkungen der Freilassung und die verschiedenen Kategorien von Freigelassenen besprochen haben soll, also doch wohl im wesentlichen sich auf ›die neuen Gesetze‹ beschränkte, schrumpft dann freilich auf sehr wenig zusammen und ist vielleicht aus diesem Grunde als ein besonderer Titel in der Tabelle gar nicht aufgeführt.

Zu Rubrik VI behandelt es L. als zweifelhaft, ob die Stellen der Commentare, die von Servitutbestellung durch *lex mancipii* reden, auf eine selbstständige Abhandlung der *mancipatio* hinweisen oder, und dies hält L. für das Wahrscheinlichere, in anderem Zusammenhange stehn. Vielleicht hätte die Betrachtung der mancherlei Vorbehalte, die bei der Mancipation eines *statu liber* vorzukommen pflegten, zu einer allgemeinen Erörterung der Bedeutung der *lex mancipii* geführt (S. 57 f.). Die Möglichkeit dieser Annahme wird freilich ferner gerückt durch den Umstand, daß zwischen der Lehre von den *statu liberi* und den fraglichen Stellen die Lehre von den *operae libertorum* sich einschiebt. Mag aber der von L. angedeutete oder ein anderer Anknüpfungspunkt jene Stellen veranlaßt haben, jedenfalls ist auch u. E. an dieser Stelle die Mancipation nicht *ex professo* abgehandelt; denn sie wird von Sabinus da behandelt sein, wohin allein sie doch eigentlich gehört, in der Lehre von der Eigentumsübertragung (vgl. unten).

Daß Sabinus nicht neben dem Kauf (und der Societät) noch andere Verträge, die zu *Bonae-fidei*-Obligationen führten, erörtert hat, hält L. S. 100 ›für kaum zweifelhaft‹. L. meint, daß die wenigen Bemerkungen der Commentatoren über das *Commodat* sich als Zwischenerörterungen in der Lehre vom Kauf auffassen lassen. Hätte Sabinus die auf *bona fides* ruhenden Vertragsobligationen überhaupt zur Erörterung gebracht, so würden die Commentare einem so bedeutenden Gebiet eine ganze Reihe von Büchern gewidmet haben, und aus diesen würde weit mehr als jene dürftigen Notizen in die *Digesten* übergegangen sein. Das Gewicht dieser Gründe ist nicht zu verkennen. Indessen läßt sich doch auch manches einwenden. Man muß fragen, wie es sich erklären möchte, daß Sabinus aus dem Kreise der B.-f.-Obligationen nur Kauf und Societät zur Behandlung herausgehoben hätte. L. meint, er habe nur die B.-f.-Obligationen vorführen wollen, für die es eine Anknüpfung im alten *ius civile* gab. Diese Anknüpfung habe für den Kauf die



mancipatio geboten, für die Societät die Communionsverhältnisse, während für Miete, Mandat, u. s. w. derartige Anknüpfungspunkte fehlten; in Ansehung der Mancipation würde dazu stimmen, wenn sie, was freilich nicht unzweifelhaft sei, als Einleitung zur Lehre vom Kauf besprochen wäre. Allein S. 57 f. bes. S. 58 hatte L. die Besprechung der Mancipation an jener Stelle für un wahrscheinlich erklärt. Ist es um Anknüpfungen an das alte Civilrecht zu thun, so lassen sich solche auch für andere B.-f.-Obligationen finden, z. B. für die Miete in Gestalt des Specialfalles, in dem sie schon nach den XII Tafeln mittels leg. act. per pignoris capionem klagbar war, für das depositum in der Zwölftafelklage, der man gemeinhin die Natur einer Delictsklage zuschreibt, die aber von den Römern anstandslos als eine Klage ex causa depositi bezeichnet wird (Paul. Coll. X, 7, 11). Vor allem aber ist es nicht innerlich wahrscheinlich, daß Sabinus, dessen Werk, allgemeiner römischer Art entsprechend und nach allem, was wir davon wissen, auf das praktische Recht seiner Zeit gerichtet war, solche Obligationen, die zu seiner Zeit als civile B.-f.-Obligationen in anerkannter Geltung standen, um deswillen von seiner Darstellung ausgeschlossen haben sollte, weil sie sich nicht an rechtliche Erscheinungen der fernen Vergangenheit anknüpfen ließen. Zu den Spuren vom Commodat in den Commentaren (Pomp. 570 [D. 13, 6, 13 pr.] Ulp. 2732 [D. 13, 6, 10, 12] Paul. 1723 [D. 13, 6, 11]) kommen auch solche des Mandats (Ulp. 2736 [D. 46, 3, 12]; vgl. auch L. S. 61); ferner die Behandlung der Miete bei Javolenus, eine Thatsache, die wir nach dem Obigen nicht für so gleichgültig halten können, wie von L. S. 100<sup>2</sup> geschieht. Vor allem aber scheint beachtenswert ein Satz des Paulus libr. VI 1734 (D. 17, 2, 38): *Pro socio a vitæ prospicere debet cautionibus in futuro damno vel lucro pendente ex ea societate. quod Sabinus in omnibus bonae fidei iudiciis existimavit sive generalia sunt (veluti pro socio negotiorum gestorum, tutelae) sive specialia (veluti mandati commodati depositi)*. Gewiß ist es ja nicht, aber doch auch gewiß nicht unwahrscheinlich, daß dieser Satz des Sabinus in seinen libri iuris civilis zu finden war. Dann hätte er dort, es sei nun ausführlich oder kurz, doch über alle b. f. iudicia gesprochen und sie in generalia und specialia eingeteilt. Wird dies auch von Paulus gelegentlich der actio pro socio angeführt, so geht doch daraus nicht hervor, daß es auch Sabinus nur als gelegentliche Nebenbemerkung schrieb. Es ergibt sich vielmehr die Vermutung, daß Sabinus die B.-f.-Obligationen vielleicht nach einigen sie allgemein betreffenden Bemerkungen nach der Zweiteilung specialia—generalia behandelt hat. Aufmerk-

sam zu machen ist auch auf Ulp. 2731 (D. 50, 17, 23). Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der Anfang bis *recipit* dem Sabinus angehört, während mit *sed haec ita* die Bemerkungen Ulpian's anfangen. Auch diese Stelle enthält gemeinsame Betrachtungen über die *iudicia b. f.*; bis zu dem Worte *item* ist von *specialia* die Rede; *item* leitet zu den *generalia* über. Ein zusammenhängender Tractat de *bonae fidei iudiciis generalibus* liegt in L.s Titeln VII—IX klar vor. Daß dos und Tutal ihre Stellung (VIII. IX) ihren obligatorischen Wirkungen verdanken, nimmt auch L. (S. 101) an, und die *actio rei uxoriae* hat auf den Namen eines *iudicium generale* gleichen Anspruch wie die *actio pro socio* und die *actio tutelae*. Füglich kann an der durch den Kauf bezeichneten Stelle eine Betrachtung auch der übrigen *iudicia b. f. specialia* gestanden haben.

Zu den Rubriken über die *Delictobligationen* (X—XIII) sei nur auf die wahrscheinlich richtige Vermutung L.s aufmerksam gemacht, daß in der Rubrik de *damno infecto* die *civilis actio da. inf.* und in derjenigen de *iniuriis* die Bestimmungen der *lex Cornelia de iniuriis*, vielleicht auch die der XII Tafeln den Ausgangspunkt der sabinischen Erörterungen gebildet haben (S. 71 f.).

Auf die Rubrik de *iniuriis* läßt L. sofort die Rubrik de *condictione* folgen (XIV). Bereits in der Palingenesie hatte er gezeigt, wie diejenigen Stellen der Commentare, welche von andern aus dieser Lehre ausgesondert und als Belege besonderer Rubriken verwandt werden, sich der *Conditionenlehre* unterordnen lassen.

Rubrik XV de *litterarum obligatione* ist eine neue wichtige Entdeckung L.s. Zwar schon Voigt und Karlowa hatten eine solche Rubrik vermutet; allein an der Stelle, wo sie sie suchten, hinter den *verborum obligationes*, blieb sie beleglos. L. versetzt nun die *litterarum obligatio* vor die *verborum obligatio* an die Stelle, wo die Commentare von dem ädilicischen Edict handeln, auf das erweislich auch Sabinus im 2. Buche eingieng. Hierfür sucht L. mit Recht einen *civilrechtlichen* Anknüpfungspunkt und findet ihn in der *exceptio redhibitionis* gegen die Klage des *argentarius* aus dem *Litteralcontract*. Im prätorischen Album war die *exceptio redhibitionis* neben der *exceptio mercis non traditae* proponiert, also wahrscheinlich jene wie diese als *exceptio* gegen die Klage eines *argentarius*; denn ohne solchen speciellen Zusammenhang hätte sie im prätorischen Edict nichts zu suchen. Ist danach die Annahme, daß auch Sabinus bei den *Contracten* der *argentarii* auf das ädilicische Edict gekommen ist, nicht ohne Beispiel, so enthalten auch die Commentare manches, was zu dem Geschäftsbetriebe der *argentarii* in mehr oder weniger nahen Beziehungen

steht. (Ulp. 2915 [D. 34, 2, 27]. 2916 [D. 18, 1, 32]. 2917 [D. 48, 13, 1]. Pomp. 711 [D. 43, 26, 17]. Paul. 1835 [D. 48, 13, 2]). Ist aber danach sehr glaublich, daß hier die Geschäfte der Argentarii besprochen sind, so ist es ebenso glaublich, daß diese Besprechung im Zusammenhange der Litteralcontracte erfolgte, die in ihrem Geschäftsbetriebe eine sehr große Rolle spielten, deren Erörterung ferner in einem System des Civilrechts nicht wohl gefehlt haben kann und in der Nähe der verborum obligatio vermutet werden muß. Sabinus wird bei der Klage des Argentarius aus dem Litteralcontract unter den dagegen möglichen Exceptionen auch die auf ädilicischem Recht beruhenden zur Sprache gebracht, und hieran werden die Commentatoren die weitere Erörterung des ädilicischen Edicts angeschlossen haben (S. 73 ff.). Alles dieses ist vollkommen schlüssig und so wahrscheinlich, wie man in solchen Dingen überhaupt erwarten kann.

Auch in der Aufstellung der Rubrik XVII de rei vindicatione hat L. einen sehr glücklichen Griff gethan. Er hat damit für den Inhalt, den die Commentare an der entsprechenden Stelle bieten, und mit dem bislang niemand etwas Rechtes anzufangen wußte, zum ersten Male einen festen und innerlich höchst wahrscheinlichen Anknüpfungspunkt gefunden: die rei vindicatio als Eingang der Eigentumslehre und damit des Sachenrechts (S. 81 ff.).

Es folgt die Lehre vom Eigentumserwerb, die mit Titel XVIII nur beginnt. Die Fragmente von Pomponius Buch 30 ergeben, daß dort von Verbindung und Vermischung die Rede war; davon und von Specification handelt auch Paul. XIV 1866—1868. Die drei Fragmente von Pomp. XXXI hatte L. in der Palingenesie zweifelnd der rei vindicatio zugewiesen. Er stellt sie jetzt in die Lehre vom Eigentumserwerb, zu der sie auch recht wohl passen. 754 (D. 6, 1, 53) handelt von satio, 755 (D. 44, 2, 21) und 756 (D. 46, 3, 25) sind von zweifelhafter Beziehung. Das erste zum Fruchterwerb, das zweite in die in iure cessio zu stellen (L. S. 87), liegt aber ihrem Inhalt recht fern. Die Lehre von der Verbindung kann sehr wohl weitere Betrachtungen der Commentare über das Verhältnis des Bestandtheiles und Theiles zum Ganzen, auch über Zuwachs und Verminderung einer Sachgesamtheit, und fernerhin über Zuwachs des Usufructs zum Eigentum und über erbrechtliche Accrescenz veranlaßt haben.

Im Titel XIX de usu capione läuft die Erörterung des Eigentumserwerbs fort. Mit Recht bemerkt wohl L., der Besitz sei hier nur des Zusammenhanges mit der usucapio wegen besprochen (S. 87).

Von der Schenkung (XX) meint L., sie verdanke ihre Stellung

sicherlich der, freilich nicht scharfen, Auffassung als Eigentums-erwerbsgrund, die sich in J. II 7 pr. ausspricht (S. 87 f.). Indessen bietet sich dafür doch eine des Sabinus würdigere Anknüpfung. Es muß doch wohl von Sabinus, wie von seinen Commentatoren in der Lehre vom Eigentumserwerb ex professo von der vertragsmäßigen Eigentumsübertragung überhaupt gehandelt sein, von *mancipatio*, in *iure cessio*, *traditio*, und es wird, was wir in den Commentaren von der Schenkung lesen, diesem größern Zusammenhange zu überweisen sein. Sabinus (oder seine Commentatoren) werden im Zusammenhange der verschiedenen *causae* der Eigentumsübertragung auf die *donationis causa* und die Vorschriften über die Schenkung, insbesondere auf die *lex Cincia* gekommen sein, auf welche das *capere* bei Pomp. 774 (D. 39, 5, 9) hinweist.

M. E. setzt sich die Abhandlung *de acquirendo rerum dominio* auch an Stelle der Titel XXI bis XXIII L.s fort. Um diese auf den ersten Blick anstößige Behauptung zu rechtfertigen, muß bei der *fiducia* eingesetzt werden. Daß Titel XXIII *de fiducia* und nicht etwa *de pignore* handelte, ist außer Zweifel. Vielleicht, meint L., bildeten *fiducia* und *postliminium* einen Anhang, »indem Sabinus diese eigentümlichen Materien nicht anderweit unterzubringen wußte«; möglicher Weise sei auch die Stellung der *fiducia* daraus zu erklären, daß Sabinus in der *fiducia* das *civile* Gegenstück des prätorischen Pfandrechtes erkannte und sie deshalb so in das System einreichte, als wenn sie eine besondere Art Sachenrecht wäre (S. 103). Aber ist es wohl wahrscheinlich, daß Sabinus die Stellung der *fiducia* überhaupt nicht oder nicht besser zu bestimmen wußte, als indem er sie als etwas ansah, was sie offenbar nicht ist? Glaublich wäre das nur bei einem Werke, das die *hypotheca ex professo* behandelt und die *fiducia* daneben zu stellen für gut findet; aber das hat Sabinus eben nicht gethan. Die *fiducia* ist eine Clausel bei der *mancipatio* oder in *iure cessio*, und der einfachste Anknüpfungspunkt für ihre Besprechung ist die Darstellung dieser Rechtsakte und der bei ihnen vorkommenden Clauseln und Beredungen überhaupt.

Diese Auffassung kann freilich nur dann bestehn, wenn darge-  
than werden kann, daß auch die Titel XXI, XXII vom Servituten-  
und Wasserrecht aus der Erörterung Sabinus über die vertragsmäßigen  
Eigentumsübertragungen hervorgewachsen sind.

Hierfür spricht gar manches in dem Inhalt der Commentare. Pomp. 776 (D. 22, 5, 11) bezieht sich, wie auch L. annimmt, auf die *mancipatio*. 775 (D. 7, 1, 32) handelt von der Exception der Servituten bei der *Mancipation*, 779 (D. 18, 1, 33 und wohl auch D. 8, 2, 23 pr.) von dem Vorbehalt der Servituten durch *lex vendi-*

tionis. 791 (D. 8, 3, 25) spricht von der Mitfolge der Servituten bei Verkauf des herrschenden Grundstücks. Eben davon handelt Paul. 1885 (D. 8, 4, 12 D. 8, 3, 23, 2. 3). Paul. 1882 (D. 8, 2, 30) spricht von dem Untergang der Servituten durch Mancipation des dienenden Grundstücks an den Eigentümer des Herrschenden oder umgekehrt, zugleich auch von der Imposition der Servituten beim Verkauf des Grundstücks.

Die allgemeinen Bedingungen des Servitutbestellungsvertrages bespricht Pomp. 777 (D. 8, 1, 15). 780 (D. 8, 2, 23, 1). Paul. 1877 (D. 8, 1, 14, 1. 2). 1881 (D. 8, 2, 28). 1884 (D. 8, 3, 23 pr. § 1). Bei Pomp. 778 (D. 8, 2, 21 D. 8, 3, 20) ist zwar der Sache nach von Aufhebung und Beschränkung von Servituten die Rede, aber zum Teil in Formen, wie wenn es sich um Servitutenbestellung handelte z. B.: D 8, 2, 21: *concessero ius esse invito me altius tollere aedificia tua*; D. 8, 3, 20 pr. *Concessero ius esse aedificare*. Pomp. 787 (D. 8, 3, 22). 788 (D. 8, 3, 24). 789 (D. 8, 4, 11) Paul. 1878 (D. 8, 3, 20, 1. 3). 1883 (D. 8, 3, 21) belehren über den der Servitut gemäß dem Bestellungsvertrage zukommenden Inhalt und Umfang. Dabei wird durch die Ausdrücke *concedere*, *cedere*, *cessio* deutlich auf *in iure cessio* hingewiesen bei Pomp. 777. 778. 783 (D. 8, 2, 27, 1) 788. 789. Paul. 1878 (D. 8, 2, 20, 1). 1883. Dies alles erhält bei dem geringen Umfang der in Frage kommenden Fragmente überhaupt um so größeres Gewicht, und dürfte die oben aufgestellte Hypothese hinlänglich wahrscheinlich machen. Wir müssen uns denken, daß Sabinus gelegentlich der *mancipatio* und *in iure cessio* auf die Servitutenbestellung durch Nebenabrede bei jenen Akten und durch selbständige *mancipatio* und *in iure cessio* gekommen und dabei selbst weiter auf die Servituten eingegangen ist, eine Erörterung, die die Commentatoren dann erweitert haben werden. In einem Rechtssystem, das für die Personalservituten keinen Platz im Sachenrechte, überhaupt keinen selbständigen Platz hatte, sondern sie bei den Legaten erledigte — so mit Recht L. S. 88 — kann die hier behauptete Unterordnung der Prädialservituten unmöglich auffallen.

Daß die Commentatoren schon früher auf Servitutenbestellung gelegentlich der Eigentumsübertragung eingegangen waren (Pomp. 529. 530 Ulp. 2704—2706. Paul. 1699. 1700), kann bei den auch sonst nicht fehlenden Wiederholungen nicht stören (man vergleiche z. B. die beiden Ausführungen Ulpians über das *argentum et aurum legatum*, 2915 und 2606). Daß das Wasserrecht, soweit es nichts mit Servituten zu thun hat, dennoch von den Wasserservituten attrahiert ist, scheint festzustehn, und wird auch von L. angenommen

(S. 88 f.). Daß diese Attraction möglich war, auch wenn die Servituten ihrerseits vom Eigentumserwerb attrahiert waren, wird nicht bezweifelt werden können. Es ist auch sehr wohl denkbar, daß hier, worauf Pomp. 796 (D. 41, 1, 30) hinweist, der Eigentumserwerb an insula alveus und durch alluvio, trotzdem er nicht vertragsmäßig ist, des Zusammenhangs mit dem Wasserrechte wegen eingeschoben war, bevor mit den Fiduciarclauseln auf die mancipatio und in iure cessio zurückgekommen wurde. Ist doch sogar das Recht der Testamente aus besondern Gründen durch die ganze Lehre vom Intestaterbrechte zerschnitten, die Schenkung unter Ehegatten mitten in das Totalrecht eingeschoben.

Was endlich das postliminium angeht, so denkt L. daran, daß Sabinus am Schlusse seines Werkes die räumlichen Grenzen der Herrschaft des civilen Sachenrechts festgestellt hätte und so auf die internationalen Beziehungen und das ius postliminii gekommen wäre. Eigentlich aber braucht man die Anknüpfung des ius postliminii nicht in der Ferne zu suchen; es kann sich an die Lehre de acquirendo rerum dominio einfach als Lehre vom Wiedererwerb des verlorenen Eigentums durch postliminium angeschlossen haben. Es kann auch der Lehre von der Occupation angehören; wiewohl man diese an früherer Stelle vermuten sollte, so ist doch auch diese späte Stelle für sie nicht unmöglich.

Erlangen, 23. März 1895.

Theodor Kipp.

**Weierstrass**, Karl, *Mathematische Werke*. Erster Band, Abhandlungen I. Berlin, Mayer und Müller 1894. VIII und 356 S. 4°. Preis Mk. 21.

Wir begrüßen mit Freuden den ersten Band von Weierstrass' Werken. Daß dieser Band jetzt erschienen ist, verdanken wir der Fürsorge, die die Berliner Akademie für diese Herausgabe getroffen hat, und der hingebenden Unterstützung, die dem Verfasser durch eine Reihe von Herren zu Theil geworden ist. Der vorliegende Band enthält 17 Abhandlungen. Davon waren 11 schon vorher veröffentlicht gewesen; diese beziehen sich auf die analytischen Facultäten, die Abelschen Functionen, die geodätischen Linien auf dem Ellipsoid, auf lineare partielle Differentialgleichungen und Anderes.

Die jetzt zum ersten Mal im Druck erscheinenden Aufsätze möchte ich im Folgenden besprechen; es sind in der Hauptsache gerade die ältesten. Eine im Sommer 1840 niedergeschriebene Arbeit behandelt »die Entwicklung der Modularfunctionen«. Der

größte Theil dieser nicht veröffentlichten Arbeit ist in die Abhandlung über die Theorie der Abelschen Functionen im 52ten Band des Crelleschen Journals (S. 346—379) übergegangen. Beim Wiederabdruck der zuletzt erwähnten Abhandlung ist deshalb jetzt die entsprechende Partie weggelassen worden. Ich will nur kurz den Gedankengang angeben. Die nach Gudermanns Bezeichnung hier Modularfunctionen genannten Größen sind die drei elliptischen Functionen

$$\operatorname{sn} u = \sin \operatorname{am} u, \quad \operatorname{cn} u = \cos \operatorname{am} u, \quad \operatorname{dn} u = \mathcal{A} \operatorname{am} u.$$

Diese Functionen werden mit Hilfe des Additionstheorems auf die Form von Quotienten mit gemeinsamem Nenner gebracht, so daß die Zähler und der Nenner ganze rationale Functionen von  $\operatorname{sn} \frac{u}{n}$ ,  $\operatorname{cn} \frac{u}{n}$ ,  $\operatorname{dn} \frac{u}{n}$  sind. Es bedeutet dabei  $n$  eine ganze Zahl; dadurch daß man diese ganze Zahl hinreichend groß wählt, kann man die Entwicklungen für die Zähler und für den Nenner der drei Brüche in einem beliebig großen Gebiet convergent machen. Nun werden gewisse Differentialgleichungen abgeleitet, die in ungezwungener Weise auf vier Functionen  $\operatorname{Al}(u)_1$ ,  $\operatorname{Al}(u)_2$ ,  $\operatorname{Al}(u)_3$ ,  $\operatorname{Al}(u)$  führen<sup>1)</sup>, die mit jenen vier, die drei Zähler und den Nenner der Quotienten bildenden Functionen proportional sind. Die vier neuen Functionen hängen von  $n$  nicht ab, und es läßt sich nun zeigen, daß ihre Entwicklungen beständig convergieren. Nachträglich läßt sich die Form dieser Functionen bestimmen; es sind, von Exponentialfactoren abgesehen, die vier Reihen, durch deren Quotienten Jacobi am Schluß seiner Fundamenta (1829) die elliptischen Functionen dargestellt hatte, und die nichts Anderes als specielle Thetafunctionen vorstellen.

Die zweite Abhandlung in dem vorliegenden Werke ist besonders merkwürdig. Sie ist aus dem Jahre 1841 und besteht in einem Beweis für die Entwickelbarkeit einer in einem Ringbereich regulären analytischen Function nach Potenzen mit positiven und negativen Exponenten. Es ist dies also ein Beweis des Laurentschen Satzes, den Laurent selbst erst im Jahre 1843 der Pariser Akademie mitgeteilt hat, als Verallgemeinerung eines älteren, im Jahre 1831 von Cauchy der Turiner Akademie vorgelegten Theorems.

1) Für die Function  $\operatorname{Al}(u)$  kommt auf S. 6 und S. 7 in derselben Bedeutung auch das Zeichen  $D(u)$  vor, das ursprünglich im Manuscript gebraucht worden war.

Die genauen Voraussetzungen, die Weierstrass über die Function macht, sind die, daß sie für alle Werthe des Arguments, deren absolute Beträge zwischen zwei Grenzen liegen, endlich bestimmt und stetig ist, und daß für jeden unendlich kleinen Werth von  $h$  der Unterschied der Quotienten

$$\frac{F(x+hk) - F(x)}{hk}, \quad \frac{F(x+k) - F(x)}{k}$$

ebenfalls unendlich klein ist für jeden Werth von  $x$  innerhalb der bezeichneten Grenzen und für jeden Werth von  $h$ , dessen absoluter Betrag eine bestimmte Grenze nicht überschreitet.

Der erste Theil des Beweises dient der Begründung des Satzes, daß das Integral

$$\int F(x) \frac{dx}{x},$$

wenn es über alle Werthe  $x$  ausgedehnt wird, die denselben zwischen jenen Grenzen gelegenen absoluten Betrag  $r$  haben, von  $r$  unabhängig ist. Dies wird nachgewiesen, ohne daß Doppelintegrale gebraucht würden. Es wird zunächst

$$x = x_0 w, \quad w = \frac{1 + \lambda i}{1 - \lambda i}$$

gesetzt, wo  $\lambda$  alle reellen Werthe durchläuft, so daß  $w$  den absoluten Betrag 1 hat. Das Integral verwandelt sich dadurch in den Ausdruck

$$\int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda,$$

dessen Werth jedenfalls nur vom absoluten Betrag  $r$  der Größe  $x_0$  abhängt.

Um nun zu beweisen, daß das letzte Integral auch von  $r$  unabhängig ist, nimmt Weierstrass zunächst eine Größe  $x_1$  an, die denselben absoluten Betrag  $r$  hat <sup>1)</sup> wie  $x_0$ , und entwickelt formell die Differenz

$$\int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_1 w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda - \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda,$$

deren Werth gleich Null ist. Die am Anfang gemachte Annahme

1) S. 54 in den beiden letzten Zeilen fehlt diese Angabe, die jedoch aus dem Zusammenhang zu entnehmen ist; auf Seite 57 steht mehrmals  $x_0$  an Stelle von  $r$ .



über die Differenzenquotienten gestattet nun einen Schluß von der eben entwickelten Differenz auf die Differenz

$$\int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w + x_0 \varepsilon w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda - \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w)}{w} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda,$$

wobei  $\varepsilon$  reell ist. Diese letzte Differenz ergibt sich dabei kleiner als eine Größe, die mit  $\varepsilon$  und im Vergleich zu  $\varepsilon$  unendlich klein wird. Die genaue Durchführung dieser Schätzung führt zu einem strengen Beweis dafür, daß das Ausgangsintegral von  $r$  unabhängig ist.

Im zweiten Theil des Beweises werden zuerst die Coefficienten der zunächst einmal angenommenen Entwicklung

$$F(x) = \sum_{\nu=-\infty}^{\nu=+\infty} A_\nu x^\nu$$

bestimmt. Es ergibt sich, daß

$$A_\nu = \frac{1}{2\pi i} \int_{-\infty}^{+\infty} \frac{F(x_0 w)}{w} (x_0 w)^{-\nu} \frac{dw}{d\lambda} d\lambda$$

ist. Geht man nun von diesen Ausdrücken aus, so ist einmal die Convergenz der Reihe

$$\sum A_\nu x^\nu$$

zu beweisen. Dies geschieht dadurch, daß man in den von  $x_0$  unabhängigen Ausdrücken  $A_\nu$  die Größe  $x_0$  nach Bedürfnis wählt, und zwar wird für  $\nu = 0, 1, 2, \dots$  die Größe  $x_0 = b$  und der absolute Betrag von  $b$  größer als der von  $x$ , für  $\nu = -1, -2, -3, \dots$  die Größe  $x_0 = a$  und  $a$  absolut kleiner als  $x$  gesetzt.

Wegen der Convergenz ist jetzt nach einem Satz von Abel

$$\sum A_\nu x^\nu = \lim_{\varepsilon=1} \sum A_\nu \varepsilon^\nu x^\nu.$$

Die unter dem limes stehende Summe läßt sich aber leicht zusammenziehen, wenn  $\varepsilon < 1$  ist, und wenn in den für die Coefficienten  $A_\nu$  gefundenen Ausdrücken jetzt beständig  $x_0 = x$  gesetzt wird. Der Grenzwert läßt sich nun bestimmen und ergibt sich gleich  $F(x)$ , womit das gewünschte Resultat gewonnen ist.

Es ist interessant, die von Weierstrass zu Grunde gelegten Bedingungen mit denen zu vergleichen, die eine andere Beweisführung erfordert. Leitet man den Laurentschen Satz her, indem man den allgemeinen Integralsatz Cauchys auf

$$\int \frac{F(z)}{z-x} dz$$

anwendet, denkt man sich dabei den allgemeinen Integralsatz durch Verwandlung eines Doppelintegrals begründet, so hat man die folgenden Bedingungen nötig. Es sollen  $F(x)$  und  $F'(x)$  in dem fraglichen Ringbereich endlich und eindeutig bestimmt sein, und die absoluten Beträge der Größen

$$\frac{F(x+h)-F(x)}{h} - F'(x), \quad F'(x+h)-F'(x)$$

an jeder Stelle  $x$  des Bereichs mit dem absoluten Betrag von  $h$  unendlich klein werden. Es ist übrigens nicht schwer, diese Bedingungen als directe Folgen der Weierstrass'schen Bedingungen zu erkennen.

Die Entwicklungen der folgenden Arbeit sind den Schülern Weierstrass' ziemlich geläufig. Es handelt sich dabei um Potenzreihen von mehreren Veränderlichen, insbesondere um den ausschließlich Weierstrass angehörenden Satz, daß eine gleichmäßig convergente Summe unendlich vieler analytischer Functionen selbst eine analytische Function ist. Für den Fall einer Variablen hat der Verfasser diesen Satz samt dem Beweise schon bei Gelegenheit veröffentlicht <sup>1)</sup>.

Die vierte Abhandlung beschäftigt sich mit einem System von Differentialgleichungen:

$$\frac{dx_1}{dt} - G_1(x_1, \dots, x_n) = 0$$

. . . . .

$$\frac{dx_n}{dt} - G_n(x_1, \dots, x) = 0,$$

in dem  $G_1, \dots, G_n$  als ganze rationale Functionen gedacht werden sollen. Es wird zuerst die Existenz von Integralen  $x_1, \dots$  nachgewiesen, die nach Potenzen von  $t$  sich entwickeln lassen; nachher wird gezeigt, daß diese Integrale auch analytische Functionen von  $t, u_1, u_2, u_3, \dots$  sind, wenn die Coefficienten der Functionen  $G$  und die Anfangswerte der Größen  $x$  für  $t = 0$  als analytische Functionen der Veränderlichen  $u_1, u_2, u_3, \dots$  angenommen werden. Darauf folgen noch einige Bemerkungen über die Fortsetzung der Functionen  $x$ , sofern sie nur als von  $t$  abhängig angesehen werden. Diese Abhandlung, die nur im Auszug mitgetheilt ist, ist im Jahre

1) Vgl. Monatsberichte der Berl. Akad. August 1880 und Abhandlungen aus der Functionenlehre. Berlin 1886, S. 74—76.

1842 verfaßt. Die Existenz der Integrale war damals schon in anderer Weise von Cauchy nachgewiesen worden.

Ein weiterer Aufsatz enthält eine Reduction des dreifachen Integrals

$$\iiint f(r, u) dx dy dz,$$

in dem  $u$  eine lineare homogene Function,  $r$  die Quadratwurzel aus einer homogenen Function zweiten Grades der Veränderlichen  $x, y, z$  bedeutet, wobei das Integrationsgebiet durch eine untere und eine obere Grenze von  $r$  bestimmt ist.

Die 13te Abhandlung des vorliegenden ersten Bandes ist im Jahre 1859 in der Berliner Akademie gelesen, aber bisher noch nicht im Druck veröffentlicht worden. Sie gibt einen neuen Beweis für den Fundamentalsatz der Algebra. Die Grundlage bildet hier ein Algorithmus, der unter einer gewissen Bedingung zu einer Wurzel der Gleichung

$$\times \quad x - a_0 - a_2 x^2 - a_3 x^3 \dots - a_q x^q = 0$$

führt. Es wird nämlich eine unendliche Reihe von Größen  $x_0, x_1, x_2, x_3, \dots$  durch die Festsetzung definiert, daß

$$x_n = a_0 + a_2 x_{n-1}^2 + a_3 x_{n-1}^3 + \dots + a_q x_{n-1}^q$$

und  $x_0$  gleich Null ist. Wenn nun die absoluten Beträge von  $a_0, a_2, a_3, \dots a_q$  unter gewissen Grenzen liegen, so ist der Grenzwert

$$\lim_{n=\infty} x_n$$

endlich und bestimmt und befriedigt die Gleichung  $\times$ . Zugleich kann dieser Grenzwert unter der angegebenen Bedingung nach steigenden Potenzen von  $a_0$  entwickelt werden, wobei die Coefficienten ganze rationale Functionen von  $a_2, a_3, \dots a_q$  sind. Es ist noch zu bemerken, daß man die Grenzen für die absoluten Beträge von  $a_2, a_3, \dots a_q$  beliebig annehmen und dann immer noch für  $a_0$  eine hinreichend kleine Grenze bestimmen kann, so daß die aufgestellten Behauptungen gelten.

Ist nun eine Gleichung  $q$ ten Grades gegeben, von der bekannt ist, daß sie  $q$  verschiedene Wurzeln hat, so ergibt der vorstehende Satz, daß jede zweite Gleichung  $q$ ten Grades, die in den Coefficienten hinreichend wenig von der ersten abweicht, auch  $q$  verschiedene Wurzeln hat, die continuierlich in die Wurzeln der ersten Gleichung übergehen, wenn die Coefficienten der zweiten Gleichung continuierlich in die der ersten übergehen.

Um zu beweisen, daß jede Gleichung

$$f(x) = x^{\varrho} + A_1 x^{\varrho-1} + \dots + A_{\varrho} = 0$$

eine Wurzel hat, genügt es, den Fall zu betrachten, in dem  $f(x)$  mit  $f'(x)$  keinen gemeinsamen Theiler hat, in dem also die Discriminante der Gleichung von Null verschieden ist<sup>1)</sup>. In diesem Fall kann man dann gleich  $\varrho$  verschiedene Wurzeln nachweisen. Ist nun

$$f_0(x) = x^{\varrho} + C_1 x^{\varrho-1} + \dots + C_{\varrho} = 0$$

eine Gleichung von demselben Grad  $\varrho$  wie  $f = 0$ , wobei aber bekannt sein soll, daß

$$f_0(x) = 0$$

$\varrho$  verschiedene Wurzeln hat, so kann man einen Ausdruck

$$f(x, t) = x^{\varrho} + y_1(t) x^{\varrho-1} + \dots + y_{\varrho}(t)$$

bilden, so daß  $y_1, \dots, y_{\varrho}$  rationale Functionen von  $t$  sind, daß ferner  $f(x, t)$  und  $\frac{\partial f(x, t)}{\partial x}$ , als Functionen von  $x$  betrachtet, für keinen dem reellen Intervalle  $0 \dots 1$  angehörigen Werth von  $t$  einen gemeinsamen Theiler haben, und daß  $f(x, t)$  für  $t = 0$  mit  $f_0(x)$  und für  $t = 1$  mit  $f(x)$  übereinstimmt. Es läßt sich dann mit Hilfe der vorausgeschickten Entwicklungen zeigen, daß die Gleichung

$$f(x, t) = 0$$

für jedes  $t$  des Intervalls  $0 \dots 1$ , mit Einschluß von  $t = 1$ ,  $\varrho$  von einander verschiedene Wurzeln hat. Diesen Beweis, der etwas schwierig ist, will ich genauer analysieren.

Es ist zunächst klar, daß für hinreichend kleine Werthe von  $t$  die Behauptung sich aus dem Früheren ergibt. Die Ausdehnung auf das ganze Intervall  $0 \leqq t \leqq 1$  beruht auf Folgendem. Angenommen, die Gleichung  $f(x, t) = 0$  habe  $\varrho$  verschiedene Wurzeln für jeden Werth  $t'$  von  $t$ , der positiv und kleiner als  $t_0$  ist<sup>2)</sup>, und es sei  $t$  kleiner als 1 oder gleich 1, so kann nachgewiesen werden, daß die  $\varrho$  verschiedenen Wurzeln der Gleichung vorhanden bleiben, wenn  $t$  etwas über  $t_0$  hinaus wächst. Zum Zweck dieses Beweises werden die Wurzeln  $c'_1, c'_2, \dots, c'_{\varrho}$  der Gleichung  $f(x, t') = 0$  eingeführt; es wird ferner

$$t = t' + \tau, \quad x = c'_i + v_i$$

1) Cf. Gauss Werke III. Bd. p. 40 bis 44, wo diese Beziehung unabhängig von der Existenz der Wurzeln nachgewiesen ist.

2) Es ist hier  $t = t_0$  auszuschließen, sonst wäre die Aussage im Früheren enthalten, und es ließe sich aus ihr nicht aufs ganze Intervall schließen.

gesetzt und  $f(x, t)$  zunächst nach Potenzen von  $v_\lambda$  entwickelt, wobei für den Augenblick ein  $\lambda$  bevorzugt wird. Es verwandelt sich so die Gleichung  $f(x, t' + \tau) = 0$  in

$$v_\lambda = w_{\lambda_0} + w_{\lambda_2} v_\lambda^2 + \dots + w_{\lambda_q} v_\lambda^q,$$

und es ist jetzt zu zeigen, daß sich  $v_\lambda$ , wenigstens dann, wenn  $\tau$  klein ist, aus der letzten Gleichung bestimmen läßt. Um nun das frühere Resultat anwenden zu können, muß man beweisen, daß man durch Festsetzung einer oberen Grenze  $\bar{\tau}$  für den absoluten Betrag von  $\tau$  erreichen kann, daß für alle die nach dieser Festsetzung noch statthaftern  $\tau$  und für alle positiven  $t'$ , die kleiner sind als  $t_0$ , die absoluten Beträge der Coefficienten  $w_{\lambda_2}, \dots, w_{\lambda_q}$  unter endlichen Grenzen verbleiben und zugleich der absolute Betrag von  $w_{\lambda_0}$  kleiner wird als eine beliebig vorgegebene Größe. Daß dies möglich ist, wird aus der Form der Größen  $w$ :

$$w_{\lambda_0} = - \frac{U_{\lambda_0}}{U_{\lambda_1} + f'(c'_\lambda, t')},$$

$$w_{\lambda_2} = - \frac{U_{\lambda_2} + \frac{1}{2} f''(c'_\lambda, t')}{U_{\lambda_1} + f'(c'_\lambda, t')}, \dots, w_{\lambda_q} = - \frac{\frac{1}{q!} f^{(q)}(c'_\lambda, t')}{U_{\lambda_1} + f'(c'_\lambda, t')}$$

geschlossen<sup>1)</sup>. Dabei kommen noch zwei Punkte in Betracht: einmal, daß die Größen  $U_{\lambda_0}, U_{\lambda_1} \dots$  rationale Functionen von  $\tau$  sind, die für  $\tau = 0$  sämtlich verschwinden, dann, daß die Größe  $f'(c'_\lambda, t')$  eine von Null verschiedene untere Grenze hat.

Hinsichtlich dieser beiden Punkte sind einige kleinere Ergänzungen nicht überflüssig. Die hier mit  $U_{\lambda_0}, U_{\lambda_1} \dots$  bezeichneten rationalen Ausdrücke, deren Nenner wegen ihrer imaginären Form zu keinen Bedenken Anlaß geben, enthalten außer  $\tau$  noch die zwei Größen  $c'_\lambda$  und  $t'$ , die als variabel zu denken sind. Durch diese Variablen entsteht scheinbar eine Schwierigkeit, die jedoch sofort beseitigt wird, wenn man vorher eine obere Grenze für den absoluten Betrag von  $c'_\lambda$  nachweist<sup>2)</sup>. In Betreff der unteren Grenze der Größe  $f'(c'_\lambda, t')$  ist zu bemerken, daß diese Größe jedenfalls für jedes einzelne  $t'$  von Null verschieden ist. Die Existenz einer von Null verschiedenen unteren Grenze könnte nun daraus unmittelbar erschlossen werden, wenn dieses sowie die Stetigkeit der Größe für das ganze Intervall der Variablen  $t'$ , mit Einschluß der

1) Es bedeuten hier  $f', f'', \dots$  die Ableitungen der Function  $f(x, t)$  nach dem ersten Argument.

2) Daraus folgt auch die Endlichkeit der Größen  $f''(c'_\lambda, t'), f'''(c'_\lambda, t'), \dots$ , die noch in den Zählern der Größen  $w$  vorkommen.

Intervallendwerthe, sicher wäre. Nun ergibt sich  $c'_\lambda$  aus dem Früheren als stetige Function von  $t'$  für den Fall, daß  $t'$  kleiner als  $t_0$  bleibt; es ist aber über das Verhalten der Function  $c'_\lambda$  im Endwerth  $t_0$ , in dem sie vorläufig noch nicht definiert ist, nichts bekannt. Man wird deshalb am Besten die Existenz jener unteren Grenze darauf zurückführen, daß das Product

$$f'(c'_1, t') \cdot f'(c'_2, t') \cdot \dots \cdot f'(c'_\varrho, t'),$$

das nichts Anderes als die Discriminante der Gleichung  $f(x, t') = 0$  ist, eine von Null verschiedene untere Grenze, und daß, wegen der oberen Grenzen der Größen  $c'_1, c'_2, \dots, c'_\varrho$ , jeder einzelne Factor des Products eine endliche obere Grenze hat. Es folgt hieraus, daß jeder Factor  $f'(c'_\lambda, t')$  auch eine von Null verschiedene untere Grenze besitzt.

Die Größe  $t'$  war als variabel gedacht und konnte beliebig nahe an  $t_0$  herankommen, während die obere Grenze  $\bar{\tau}$  der Größe  $\tau$  nicht mit dem Werth von  $t'$  sich änderte. Es kann also die Veränderliche  $t = t' + \tau$  beliebig nahe an  $t_0 + \bar{\tau}$  herankommen. Die Wurzel  $x = c'_\lambda + v_\lambda$  der Gleichung  $f(x, t) = 0$  hört also nicht zu existieren auf, wenn  $t$  etwas über  $t_0$  hinaus wächst. Dies gilt für  $\lambda = 1, 2, 3, \dots, \varrho$ . Man könnte aber für den Fall, daß  $t \geq t_0$  ist, noch bezweifeln, ob die  $\varrho$  Wurzeln  $c'_1 + v_1, c'_2 + v_2, \dots, c'_\varrho + v_\varrho$  verschieden sein müssen. Da nämlich die Existenz von  $\varrho$  Wurzeln hier erst nachgewiesen werden soll, so wäre es noch denkbar, daß für  $t \geq t_0$  weniger als  $\varrho$  Wurzeln vorhanden sein könnten, ohne daß im strengen Sinn des Worts mehrfache Wurzeln, d. h. mehrfache Linearfactoren der Function  $f(x, t)$  vorhanden wären. Nun muß aber die Gleichung

$$(x - c'_1)(x - c'_2) \dots (x - c'_\varrho) = f(x, t')$$

jedenfalls für  $t' < t_0$  gelten. Da ferner aus den Entwicklungen hervorgeht, daß jede der Größen  $c'_1, c'_2, \dots, c'_\varrho$  für  $t' = t_0$  einen Grenzwert hat, so muß die letzte Gleichung auch an der Grenze noch gelten; in Folge dessen würde aber das Zusammenfallen zweier Grenzwertthe der Größen  $c'_1, c'_2, \dots, c'_\varrho$  für  $t' = t_0$  damit in Widerspruch stehn, daß die Discriminante von  $f(x, t_0)$  von Null verschieden ist. Es sind also für  $t = t_0$  und deshalb auch für Werte von  $t$ , die größer als  $t_0$  und nahe bei  $t_0$  sind,  $\varrho$  verschiedene Wurzeln vorhanden.

Geyer, Rudolf, Gedichte und Fragmente des 'Aus ibn Ḥajar. Gesammelt, herausgegeben und übersetzt. Wien, 1892. In Commission bei F. Tempsky. (S.-A. aus den Sitzungsberichten der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Classe. Band CXXVI.)<sup>1)</sup> Preis Mk. 3.

Im XIV. Gedicht der vorliegenden Sammlung fordert Aus b. Ḥaḡar den Lahmiten 'Amr b. Hind, den König von al-Ḥira, zur Rache an den Mördern seines Vaters, des al-Mundir b. Mā' as-Samā', auf. Al-Mundir fiel nach Nöldeke, Die Ghassânischen Fürsten aus dem Hause Gafna's S. 18 f., in der Schlacht bei al-Ḥijār, im Juni 554 n. Chr. Daraus folgt, daß Aus etwa im dritten Viertel des 6. Jahrhunderts u. Är. blühte. Er gehörte dem großen, in endlose Kämpfe verwickelten Stamm Tamim b. Murr an, und trat, wie seine Lieder zeigen, für die Interessen seines Stammes mit Schwert und Wort mannhaft ein (Gedicht I, X, XII, XVI, XVII, XXI, XXVIII, XXXIV, XXXIX und XLIII). Aber hin und wieder scheint es ihm in al-Bahrain, seiner Heimatprovinz, zu eng geworden zu sein, denn wir treffen ihn, allem Anschein nach als fahrenden Sänger im Stile al-A'shā's etc., auch in al-Jamāma, Naḡd, al-Ḥiḡāz und in den Euphratländern (vgl. Gedicht XII, XVII, XXIV, XXV, XXXVIII und die nächsten Citate hier). Zu dem Königshofe von al-Ḥira unterhielt er dauernde Beziehungen (Gedicht XIV, XVII, XII, Vers 8 etc). An einen mächtigen Scheich der Banū Asad, Faḏāla b. Kalada, knüpften ihn Bande dankbarer Verehrung (Gedicht III, VII, XV, XX, XXXII, XXXIII und S. 5 sq.).

Auch Šurair, der Sohn des Aus, besaß dichterisches Talent. Vgl. XLIII, 30 (von G. misverstanden, s. unten S. 378) und die Einleitung zu II. Zuhair b. Abi Sulmā war der Stiefsohn und Rāwija unseres Poeten.

Es versteht sich von selbst, daß ein weitgereister Mann wie Aus b. Ḥaḡar das Christentum wenigstens oberflächlich kannte. Den Kern der Bevölkerung von al-Ḥira bildeten die nestorianischen 'Ibāditen. Wie hätte Aus, bei seinen engen Beziehungen zu den Königen al-Ḥira's, über die religiöse Qualität dieser Secte im Unklaren bleiben sollen? Aber eine Religion kennen und bekennen sind zwei grundverschiedene Dinge, und wenn L. Cheikho in seinem Kitāb Šū'arā' an-Našrānija nicht nur Aus, sondern sämtliche Dichter der Ḡāhiliya, soweit sie Bedeutung besitzen, zu Gliedern der christlichen

1) Für alles Detail in dieser Anzeige verweise ich hier ein für alle Mal auf meinen Aufsatz: »Verbesserungen und Nachträge zu R. Geyer's Aus b. Ḥaḡar«, Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Bd. XLIX, 85—144.

Kirche stempelt, so ist das ein Gewaltact, der seinesgleichen sucht. Daß unser Dichter, trotz christlicher Beeinflussung im einzelnen (s. S. 4), den Boden der antik heidnischen Weltanschauung nie verlassen hat, zeigen, abgesehen von dem religiösen und ethischen Gesamtcolorit seiner Dichtungen, Stellen wie I, 10; XI, 2; XXXII, 16. 17 und XXXIII, 5. (Die beiden letzten Stellen hat G. misverstanden.)

Die äußeren Nachrichten über das Leben und die Persönlichkeit des Aus sind genau so dürftig, wie die Quellenberichte, die uns von an-Nābigā, Ṭarafa, Zuhair, 'Alqama und Anderen erzählen. Man erkennt hier deutlich, wie gründlich der zeitliche Abstand, der zwischen der Entstehung und der frühesten litterarischen Verwertung dieser Beduinenpoesie liegt, den Born der Ueberlieferung verschüttet hat. Zu dem klaren biographischen Aufrisse, den G. seiner Sammlung voraufgeschickt hat, werden sich vor der Hand nur Quisquillien nachtragen lassen. Eine derartige Quisquillie, die mir gleichwohl interessant genug erscheint, um hier Platz zu finden, entnehme ich Ahlwardt, Bemerkungen über die Aechtheit der alten Arabischen Gedichte S. 20 f.: »Von Zuhair wird ausdrücklich berichtet, daß er lange Zeit auf ein Gedicht verwende. Seine Poesien heißen jährige (حوليات): womit eben nur gesagt ist, daß sie einerseits nichts weniger als extemporirt, sondern langsam gearbeitet und gefeilt (محكك) worden, andererseits, daß er verhältnissmäßig mehr Zeit darauf verwandte, als viele seiner Zeitgenossen. Dasselbe wird übrigens auch dem Aus ben haġar und dem Ṭofeil elġanawī, deren Rāwī er war, nachgesagt«. Cfr. ibid. 63.

Kunstrichter wie Abū 'Amr, al-Aṣma'ī, al-Kalbī und Abū 'Ubaida weisen Aus in der Geschichte der altarabischen Poesie eine hervorragende Stelle an, und einzelnen seiner Lieder — ich denke besonders an die Elegien III. XX. XXXII und XXXIII, an die Jagdbilder XII und XXIII und an die Kampfschilderungen X und XVII — wird auch der moderne Kritiker das Lob relativer Schönheit nicht versagen. Gleichwohl scheint sich seine Popularität im wesentlichen auf seinen eigenen Stamm beschränkt zu haben. In den Mufaḍḍaḥijāt, Aṣma'ijāt, der Ḥamāsa des Abū Tammām<sup>1)</sup> und der Ġamharat Aṣ'ār al-'Arab fehlt sein Name gänzlich. Al-Buḥturī kennt ihn zwar, aber das längste Stück, das er in der Ḥamāsa von ihm citiert, umfaßt nur fünf Verse. Auch jüngere Anthologien, wie der Diwān

1) G., S. 10, ult. confundiert Abū Tammām und at-Tibrīzī. (So und nicht at-Tabrizī, wie man immer wieder liest, ist diese Nisbe zu vocalisieren; vgl. Pertsch, Verzeichniss der pers. Hss. d. K. Bibl. zu Berlin, S. 1232, Anm.). Nur at-Tibrīzī citiert unsern Dichter.



Muḥtārāt Šū'arā' al-'Arab des Ibn aš-Šağarī (Kairo 1306), und selbst der Fihrist schweigen von ihm. Aus allem folgt, daß sein Diwān von je nur in einer bescheidenen Anzahl von Exemplaren verbreitet gewesen sein kann.

Daß aš-Šağānī, der Verfasser des 'Ubāb und des Mağma' al-Bahrain, den Diwān des Aus noch vor sich gehabt hat, zeigt von Rosen, *Записки Вост. Отд. Импер. Русск. Арх. Общ.* VII, 382. Ḥāğğī Ḥalifa, ۳۰۹ citiert lakonisch einen *ديوان اوس بن حجر و شرحه*. Vielleicht hat auch al-Murtaḏā az-Zabidī den Diwān noch direkt benutzt; vgl. Tāğ al-'Arūs (= T'A.) VI, ۱۴., 19. 20; VIII, ۲۳۸, 7 v. u. und Lisān al-'Arab (= Lis.) XV, ۸, Randglosse. Heute muß er, wenigstens bis auf weiteres, für verloren gelten.

Kein geringerer als Ibn as-Sikkīt hat die Dichtungen des Aus commentiert. (Vgl. außer den zwei von G. S. 9 namhaft gemachten Stellen *Ḥizānat al-Adab*, I, ۷۹, 2; II, ۲۳۳, 16. 20. ۲۳۴, 7. 9; III, ۴۹۰, 24. ۴۹۹, 13. 16. 21). Ob ein anonymer Commentar, der gelegentlich citiert wird (s. S. 9 und oben Z. 8), mit dem des großen Luğawī identisch ist, läßt sich vor der Hand nicht ausmachen. G. weist darauf hin, daß einzelne seiner Sätze mit anderweit bezeugten Aussagen des Ibn as-Sikkīt collidieren: das würde indes nichts beweisen, da Widersprüche auch bei den besten arabischen Philologen nachweisbar sind und bei der adiaphoristisch-compilierenden Arbeitsweise, der sie mehr oder minder alle huldigten, gar nicht ausbleiben konnten. (Vgl. beispielsweise für Ibn as-Sikkīt selbst S. 97, Anm. 6, Z. 6 f. mit *Ḥiz.* III, ۴۹۹, 17, und S. 90, Anm. 5, Z. 3 f. mit *Ḥiz.* II, ۲۳۳, unten.)

In einer jungen Wissenschaft wie der Arabistik ist Systematik in der Veröffentlichung von Texten *suprema lex*. Wie steht es in dieser Hinsicht mit Geyers Buche?

Auf dem Gebiete der klassischen Philologie sind die Fragmente schon seit Jahrzehnten gesammelt, combinirt und gedeutet<sup>1)</sup>. Vor ähnlichen Versuchen auf arabistischem Boden warnt, wenigstens indirekt, W. Ahlwardt in der Vorrede zu seinen Divans mit folgenden Worten (S. IX f.): ›although I am not insensible to the seducing charm of the critical function of expunging and transposing passages, of detecting and supplying gaps, of dissecting pieces and conjoining others, yet I am not blind to the unlucky results of those operations; the text that I would adjust to my own taste, is perhaps acceptable in my own eyes, but could claim no general assent, and,

1) Vgl. z. B. *Poetae lyriici Graeci*. Edidit Th. Bergk. Lipsiae 1843, u. s. f.; *Callimachi Hecale*. *Fragmenta collegit et disposuit A. F. Naekē*. Bonnæ 1845 etc.

above all things, could not pretend to supplant the text that, in one form or other, has actually existed. For the reason assigned, I have not made the experiment of incorporating the collected fragments into the text, in places where they seemed suitable; it would have been hazardous, even if their genuineness had been proved or provable etc. etc. <. Gleichwohl hat sich G. dem Wagnis unterzogen, aus einer großen Zahl heterogener, teils gedruckter, teils handschriftlicher Quellen die versprengten Fragmente des Aus b. Ḥağar zu sammeln und daraus, soweit möglich, dichterische Einheiten herzustellen.

Im Bereiche der altarabischen Poesie und ihrer Hilfswissenschaften herrscht kein Arbeitsmangel. Noch immer sind ganz oder teilweise unedierte a) von Anthologien: die Mufaḍḍalijāt, Ḥamāsa al-Buḥturī's, der Commentar des an-Naḥḥās zu den Mu'allaqāt und die Safinat aṣ-Ṣāliḥī al-kubrā; b) von einzelnen Diwanen: al-A'šā, Abū'l-Aswad ad-Du'alī, al-Farazdaq, Ġarīr, Ka'b b. Zuhair, al-Muṭaqqib, Du 'r-Rumma, aṣ-Šammāḥ und Suḥaim 'Abd Bani'l-Ḥaṣḥās; c) von litterarhistorischen, grammatischen, lexikographischen und schönggeistigen Werken, die an poetischem Material reich sind: die Aṣma'ijāt; das Kitāb al-Ġarīb des Abū 'Ubaid al-Qāsim b. Sallām; Ibn as-Sikkīt's Iṣlāḥ al-Manṭiq und Kitāb al-Alfaz; das Kitāb al-Ḥajawān des Ġāḥiḥ; az-Zubair b. Bakkār's Muwaffaqijāt; Ibn Qutaiba's Ṭabaqāt; Ṭa'lab's Qawā'id aṣ-Ši'r; al-Qālī's Amālī; al-Fārisī's Šarḥ Abjāt al-Iqāḥ; Ibn Ġinnī's Ḥaṣā'iṣ; al-Ġawālīq's Šarḥ Adab al-Kātib; das Kitāb al-Badi' fi'l-Badi' des Ibn Munqid (s. H. Derenbourg, Ousāma ibn Mounqidh, I, 330. 691 ff.); al-Harawī's 'Awāmil; Muslim aṣ-Šai-zarī's Ġamharat al-Islām; die Naḍrat al-Iğriḍ; aṣ-Sujūṭī's Šarḥ Šawāhid al-Muğnī etc. etc. Andere hierher gehörige Werke sind zwar bereits veröffentlicht, aber in Ausgaben, die für eine kritische Neubearbeitung durchaus noch Platz lassen. Ich nenne die Ġamharat Aṣ'ār al-'Arab, az-Zauzani's Commentar zu den Mu'allaqāt, die Diwane Ḥātim aṭ-Ṭā'ī's, Ḥassān b. Ṭābit's und 'Umar b. Abī Rabī'a's, Ibn Qutaiba's Adab al-Kātib und die 'Umda des Ibn Rašīq al-Qairawānī etc. Alle diese Werke sollten ediert und, soweit nötig, übersetzt werden, ehe die Bearbeitung von Fragmenten in Angriff genommen wird. Mit andern Worten: Geyers Buch ist um etwa 40 Jahre verfrüht.

Zu diesem Resultate gelangt man auch auf Grund der Erwägung, daß der Diwan des Aus sehr wohl noch aufgefunden werden kann. Wozu mithin eine provisorische Ausgabe, für die ein Bedürfnis nirgends vorlag? Und selbst wenn das Werk für immer verloren sein sollte, wird sich Geyers Publication als ein

praeposterum erweisen, denn bei dem Reichtum an litterarischen Neuheiten, die gegenwärtig jahraus, jahrein, namentlich im Osten, unseren Büchermarkt überschwemmen, werden im Laufe der Zeit so zahlreiche Correcturen und Nachträge zu ihr nötig werden, daß sie ihrer heutigen Gestalt im wesentlichen verlustig gehn wird.

Die Zahl der altarabischen Sänger, von denen wir momentan nur Fragmente besitzen, ist größer als uns lieb sein kann. Ich nenne al-Abbās b. Mirdās, 'Abīd b. al-Abras, 'Adī b. ar-Riqā', 'Adī b. Zaid, Ibn Aḥmar, 'Āmir b. aṭ-Ṭufail, 'Amr b. Ma'dikarib, Abū Du'ād, Abū Du'aib, Ḥumaid b. Ṭaur, al-Kumait, Kuṭajjir, Ibn Muqbil, an-Nābiġa al-Ġa'dī, den Raġaz-Dichter Abu 'n-Naġm, Ibn Qais ar-Ruqaijāt, al-Quṭamī, ar-Rā'ī 'Ubaid b. al-Ḥuṣain, Ta'abbata Šarran und aṭ-Ṭirimmāh — damit ist ihre Zahl keineswegs erschöpft. Fast alle diese Dichter kommen an Ruhm und poetischem Verdienst dem Aus b. Ḥaġar gleich, und was die Zahl der erhaltenen Fragmente anlangt, so laufen ihm 'Adī b. Zaid, Ibn Aḥmar, Abū Du'aib, al-Kumait, Kuṭajjir, Ibn Muqbil, an-Nābiġa al-Ġa'dī, Abu 'n-Naġm und ar-Rā'ī sogar den Rang ab. Weshalb G. gerade den Šā'ir Tamīm bearbeitet hat, ist unter diesen Umständen nicht recht ersichtlich, indes darf das Recht, innerhalb gewisser Grenzen nach seinem eigenen Geschmacke zu arbeiten, keinem Gelehrten verkümmert werden.

Der Fleiß, mit dem G. — wie bereits erwähnt, aus einer weit-schichtigen und spröden Litteratur — die 440 Verse, die seine Sammlung enthält, zusammengetragen hat, verdient Lob. Die benutzten Quellen zeigen zugleich, wie vortrefflich er dieses ganze Litteraturgebiet beherrscht. Das eine oder andere Buch wird man gleichwohl vermissen, so den Tuneser Druck der 'Umda des Ibn Rašīq al-Qairawānī, die Glossen des Muḥammad ad-Dasūqī und des Muḥammad al-Amīr zum Texte des Muġnī und den Šarḥ Maġānī 'l-Adab. Auch innerhalb der von ihm benutzten Litteratur sind G. allerlei Stellen entgangen: Lis. XII, 181 zu III, 1; T'A. III, 106 zu XII, 1; Lis. VIII, 110 zu XII, 1; Lis. XII, 111 zu XIV, 1; Lis. X, 111 zu XXIII, 11; Lis. XIII, 111; Aġānī XI, 111 und Lane I, 914, c zu XXVII, 1; al-Mutanabbī, ed. Dieterici, 111, 17 zu XXXI, 111; Lis. X, 111 zu XXXI, 111; Lis. XIII, 111 und T'A. VIII, 111 zu XXXI, 111; Lis. VII, 111; XIII, 111 und Iṣlāḥ al-Mantīq, Cod. Lugd., fol. 120r zu XXXVI, 1; al-Ġauharī I, vv. 111; II, 111; Lis. VII, 111; IX, 111; XII, 111; T'A. IV, 111; V, 111; VIII, 111. und Aqdād 111 zu XXXVII; al-Mufaṣṣal<sup>2</sup> 111, 2; Ibn Ja'īš 111 sq. und Proverbia, ed. Freytag, II, 52, 4 zu XXXVIII, 111; Aqdād 111; Lis. XIII, 111; T'A. VII, 111;

Hizānat al-Adab IV, ۴۳۸ und al-ʿAinī, Šarḥ aš-Šawāhid, I, ۵۷۰<sup>1)</sup> zu XL, ۱. ۲; Lis. IX, ۱۹۸ zu XLIII, ۲.; TʿA. Ib, ۸۹ und V, ۵۰۱ zu XLIII, ۲۱; Lis. XIV, ۲۸۴ zu XLVIII; Lis. XIV, ۲۳۹ zu XLIX, ۱; Lis. XIII, ۱۴. zu XLIX, ۰ etc. Daß G. Ibn Duraid's Ġamharat al-Luġa, al-Azharī's Tahdīb al-Luġa, at-Taʿālibī's Timār al-Qulūb, Ibn Sida's Muḥkam, al-Muṭarrizī's Muġrib, aš-Šaġānī's Maġmaʿ al-Baḥrain, Maḥmūd al-Urmawī's Tahdīb at-Tahdīb u. ä. bei Seite gelassen und den Muġmal<sup>2)</sup> des Ibn Fāris nur zur Hälfte excerpiert hat, ist, obschon bedauerlich, entschuldbar.

Von den 49 Nummern seiner Ausgabe lag G. nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil (XV, XVIII, XXI, XXIII, XXX, XXXI; II, IV, VII und XXXVIII) in mehr oder minder abgeschlossener Gestalt vor, alle übrigen Nummern hatte er aus kleinen und kleinsten Fragmenten zu combinieren. Die Art, wie er sich dieser Aufgabe entledigt hat, verrät Sorgfalt, Geschmack, Scharfsinn und Bekanntschaft mit dem Geist und der Technik der alten Beduinenpoesie. Trotzdem steht, wie nicht anders zu erwarten, ein großer Teil seiner Resultate, der sich als die Frucht einseitig subjectiver Erwägungen erweist, auf thönernen Füßen. Hier Subjectivität gegen Subjectivität zu setzen und G.s Combinationen auf Grund allgemeiner Raisonnements anzufechten, hieße den Brand schüren, den man löschen will. Glücklicherweise vermag ich den Beweis für die Richtigkeit meiner Behauptung an der Hand positiver Zeugnisse zu erbringen. Die Verse XVII, ۸ und ۹

يُلَاعِبُ أَطْرَافَ الْأَسِنَّةِ عَامِرٌ \* وَسَارَ لَهُ خَطُّ الْكَتَيْبَةِ أَجْمَعِ  
كَأَنَّهُمْ بَيْنَ الشَّمِيطِ وَصَارَةٍ \* وَجَرْتَمَ وَالسُّوبَانَ<sup>3)</sup> خُشْبَ مِصْرَعِ

denkt sich G. eng zusammengehörig, denn er übersetzt sie: 8. ›Es spielte mit den Lanzenspitzen 'Āmir, während die ganze Linie des

1) Vgl. von Rosen a. a. O. 380.

2) Daß so und nicht Muġmil zu schreiben ist, zeigt Rieu, Supplement to the Catalogue of the Arabic Mss. in the British Museum S. 574, b.

3) G. hat hier und passim السُّوبَانَ, s. aber Jāqūt, III, ۱۸۲; az-Zamahšarī, Lexicon geogr., ۸۹; al-Ġauharī und Lis. sub سيب (Lis. auch beispielsweise noch II, ۲۳۷, 13; XV, ۳۴., 2); Qāmūs und TʿA. sub سوب; Proverbia, ed. Freytag, III, 1, 574 und von Rosen, l. c., 381, 9. Al-Bakrī ۷۵۹ hat zwar السُّوبَانَ, aber die beigefügte orthographische Notiz بضمّ أوله وإسكان ثانيه بعده بآءٍ معجمة spricht gleichfalls für السُّوبَانَ. فُعَلْدَنَ

Reitertrupps gegen ihn anritt, 9. (In einer Zahl) als ob es zwischen as-Šumait̄ und Šarah und Jurṭum und as-Su'bān ausgebreitete Scheiter wären. Er übersieht, daß sie Bakrī ۱۰۹, 9 durch die trennende Notiz قال خُشِبَ مَصْرَعٌ auseinandergehalten werden, und daß unter den خُشِبَ مَصْرَعٌ V. ۹ nicht ansprengende Reiter, sondern gefallene Krieger zu verstehn sind<sup>1)</sup>. Von einem räumlichen Nebeneinander, geschweige denn von logischer Verknüpfung der beiden Verse kann folglich keine Rede sein. — Zu XXXVI, ۱

عَلَىٰ أَلِيَّةٍ عَتَقْتُ قَدِيمًا \* فَلَيْسَ لَهَا وَإِنْ طَلَبْتُ مَرَامٌ

findet sich Iṣlāḥ al-Mantiq, Cod. Lugd., fol. 120r das Scholion<sup>2)</sup>: يقول: قد أقسم قديماً على أن يكون ملتزماً طريق العفاف والنزاهة لأنه قد تمدح في هذه القصيدة لذلك في بيت يقول فيه

وَلَسْتُ بِأَطْلَسِ الثَّوْبَيْنِ يُصْبِي \* حَلِيلَتِهِ إِذَا هَدَأَ أَلْيَامٌ

Dieser Vers steht bei G. an dritter Stelle, er hat aber, wie aus dem Scholion ersichtlich, dem Verse عَلَىٰ أَلِيَّةٍ الخ voraufzugehn. — Lis. I, ۳۴۱; T<sup>c</sup>A. Ia, ۱۴۷ und VII, ۲۹۱ wird der Vers citiert:

فَجَلَجَلَهَا طَوْرَيْنِ ثُمَّ أَمَرَهَا \* كَمَا أُرْسَلَتْ مَخْشُوبَةً تَمْ تَقْوِمُ<sup>3)</sup>

G. verwirft diese Ueberlieferung und schreibt dafür (XLIII, ۴):

أَحْلَحَلَهَا طَوْرَيْنِ ثُمَّ أَمَرَهَا \* كَمَا أُرْسَلَتْ مَخْشُوبَةً تَمْ تَقْوِمُ

Das soll bedeuten: »(Ich bin nicht der Mann, der sich durch einen Bruch mit der Geliebten zur Verzweiflung bringen läßt; gar manchem Liebeshandel schon bin ich nachgegangen auf einer so und so beschaffenen Kamelin), welche ich, nachdem ich ihr zweimal zugerufen hatte, antrieb, (so daß sie dahineilte) gleich wie ein geschnitzter, nicht gerade gerichteter (Pfeil) abgeschossen wird, [5. An den

1) Diese Beziehung ist so durchsichtig, daß man nicht versteht, wie G. sie verkennen konnte. Vgl. zum Ueberfluß die Glosse يَصِفُ الْقَتْلَى T<sup>c</sup>A. V, ۱۹۸, Mitte.

2) G. teilt dieses Scholion nicht mit.

3) Auf Fehler in den Quellen und unwesentliche Varianten lasse ich mich hier nicht ein.

Thalhängen von Ḥubayy zwei Nächte lang, als ob sie den Abendwind überholen oder mit Pfeilen wettfliegen hätte wollen etc.]«.

Gegen diese Auffassung spricht schon die Bemerkung: قال أوسٌ في صفة:

خيل فجلجلها البيت Lis., l. c. und T<sup>c</sup>A. Ia, ۲۴۷. In Wirklichkeit besagt der Vers: »Und er schüttelte sie (die Pfeile des Maisirspiels) zweimal, dann schnellte er sie (aus der Ribāba) empor, wie man ungebändigte Rosse, die noch nicht eingeritten sind, davon stürmen läßt«. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß er bei G. am unrechten Platze steht. — Die Verse XLIII, ۳:

وَقَدْ رَامَ بِحَدْرِي<sup>1)</sup> قَبْلَ ذَلِكَ طَامِيًا \* مِّنَ الشُّعْرَاءِ كُلِّ عَوْدٍ وَمَقَامٍ

und ibid., ۳.:

عَلَى حِينٍ أَنْ جَدَّ أَلْدَاكُ وَأَذْرَكَتْ \* قَرِيحَةٌ حِسِيٍّ مِّنْ شَرِيحٍ مَّغْمَمٍ

bei G., wie man sieht, an völlig verschiedenen Stellen placiert, gehören in Wirklichkeit eng zusammen (vgl. Lis. XV, ۳۳۹). G. übersetzt sie: 12. »Und schon vordem hat meinen Ruhm begehrlieh mancher bejahrte und altberühmte Dichter angegriffen«; 30. »Zur Zeit, als der Verstand erstarkte und bei Šuraiḥ aus dem wasserhältigen Schotter (seiner natürlichen Anlagen) das Grundwasser (der Tugenden) hervortrat«. Dazu bemerkt er (S. 92, 3 v. u.): »Ferner ist uns von demjenigen Theile des Gedichtes, in welchem 'Aus den Tod seines Sohnes Šuraiḥ beklagt haben soll, nur V. 30 erhalten«. Daß zu übersetzen ist: 12. »Und schon vordem hat das hochgehende Meer meines Edelmutts jeder alte und schwache Dichter aufgesucht, 30. Damals, als ich in das reifere Lebensalter eingetreten, und der erste Erguß des wasserreichen Schotters (der dichterischen Begabung) Šuraiḥ's erfolgt war«, hoffe ich in meinen »Verbesserungen und Nachträgen« S. 133 f. und 136 glaubhaft gemacht zu haben. Dort ist auch zu lesen, daß Ibn Manzūr die Zugehörigkeit von V. ۳. zu einer Martija auf Šuraiḥ bestreitet. — Zu XLIII, ۲۵--۲۹<sup>2)</sup> bemerkt G. (S. 92, ult. sq.): »Die Erwähnung der Banū 'Abs und 'Āmir in V. 25 macht es wahrscheinlich, daß die Qaṣidah in dem Theile von V. 25–29 sich auf die Schlacht bei Jabalah bezieht. Allerdings spricht das Gedicht von den Gegnern als von den Besiegten, während in jener Schlacht nach den Berichten die Tamīm

1) G. hat fälschlich مَجْدِي.

2) Vgl. auch von Rosen, l. c., 379.

den Kürzeren gezogen haben sollen; aber mit der historischen Wahrheit haben es die Dichter, namentlich die arabischen, nie so ernst genommen u. s. f. <. Er würde anders geurteilt haben, wäre ihm die Stelle

Lis. XIX, 173 zugänglich gewesen: وَقَالَ بَنُو عَامِرٍ لَمَّا قَتَلُوا بَنِي تَمِيمٍ يَوْمَ  
جَبَلَةَ لَوْ يَبْقَى مِنْهُمْ إِلَّا شِلْوُ أَى بَقِيَّةٍ فَعَزَّوهُمْ يَوْمَ ذَى لَحَابٍ فَكَتَلْتُمْ تَمِيمًا<sup>1)</sup>.

Diese Worte werfen zugleich ein helles Licht auf Gedicht XXVIII. Zwei weitere Belege s. unten, S. 382 f.

G. ist überzeugt, daß von den 440 Versen seiner Sammlung »nur höchstens 40 (Gedicht IV, XVIII, XXVI, XXVII und XL) mit Recht angezweifelt werden können« (S. 12). Die kritische Milde, die sich in diesem Urteile ausspricht, contrastiert auffallend mit dem unmittelbar vorhergehenden Satze: »So sind von den zusammen 740 Versen, welche bei Ahlwardt im *Diwān* des an-Nābigāh und im Appendix dazu stehen, ungefähr 260 zweifellos unecht«. Schien es G. angezeigt, für die Richtigkeit des alten Satzes, daß der Vater das eigene Kind am mildesten beurteilt, einen neuen Beleg zu liefern? Daß seine Ansicht irrig ist, ergibt sich — von allgemeinen Analogieschlüssen, die man zu ziehen berechtigt sein würde, abgesehen — aus einer Reihe beweiskräftiger Einzelinstanzen. Die Notiz bei al-Ġāhiz<sup>2)</sup>, daß nicht Aus, sondern sein Sohn Šuraiḥ Gedicht II verfaßt hat, würde ich bei der Bestimmtheit, mit der sie auftritt, nicht ohne weiteres ignorieren. Daß XXVII, XXXVII, XL, XLIV und XLVIII nicht von unserm Dichter, sondern bzw. von Abu'l-Aswad ad-Du'ali, al-Mu'allā b. Ḥammāl al-'Abdī, an-Namr b. Taulab, einem Anonymus und Aus b. Mağrā' as-Sa'dī herrühren, zeigen unwiderleglich die Stellen: *Diwān* des Abu'l-Aswad, Cod. Ref., f. 38b sq.<sup>3)</sup>; Aġānī XI, 119; Asās al-Balāġa I, 180 und Lis. XIII, 36v

1) Der Notiz *Lis. XV, إِنَّمَا أَفْتَحَرَ بِنَفْسِهِ وَبَوَلَدِهِ وَنَصْرَةَ قَوْمِهِ فِي يَوْمِ السُّوْبَانِ*, 34. liegt wohl eine Verwechslung von *السُّوْبَانِ* und *ذَى لَحَابٍ* zu Grunde, denn von einem »Siege« der Tamimiten bei as-Sūbān kann keine Rede sein. Vgl. Ibn al-Aṭīr (ed. Tornberg), I, 479.

2) G., S. 24, Anm. 1: *وَهَذَا الشَّعْرُ يَرْوِيهِ لَأَوْسٍ مَنْ لَا يَفْصِلُ بَيْنَ شَعْرِ أَوْسٍ*  
*بِنِ حَجْرٍ وَشُرَيْحِ بْنِ أَوْسٍ.*

3) = Ms. Thorb. A 41, f. 27. Der Vers erscheint hier in der dreizeiligen *Qifā*:

— Addād ۳۳; Ġauharī I, ۴۵۳; II, ۲۹۰, ult.; Lis. II, ۵۷, 2; VII, ۳۹۴; IX, ۴۳۳; X, ۸۲; XV, ۱۶۷; T'A. IV, ۱۵۹; V, ۳۱۷. ۴۱۹ und VIII, ۳۳. — Bakrī ۱۳; Ĥizānat al-Adab IV, ۴۳۸; 'Ainī, Šarḥ aš-Šawāhid I, ۵۷۰; Lis. XIII, ۲۴۳ und T'A. VII, ۳۶۷ — von Rosen, l. c., 381 — und Lis. XIV, ۲۸۴. Auffallend ist die Aehnlichkeit von XXXII und XXXIII, von XXIII, ۴۸ mit XXIX, ۱۴ und von XXIX, ۱۷ mit XXXI, ۳۲'). Soll

۱ تَعَلَّمُ بِأَنِّي إِنْ أَرَدْتَ صَاحِبَانِي \* لِنَعْلَمَ مِنِّي مَا تُرِيدُ وَتَتَّقِي  
 ۲ شَنِتُّ مِنَ الصُّكْبَانِ مَنْ لَسْتُ زَائِلًا \* أَدَامِلُهُ دَمَلَ السِّقَاءِ الْمَحْرَقِ  
 ۳ إِذَا كَانَ شَيْءٌ بَيْنَنَا قِيلَ أَنَّهُ \* حَدِيدٌ فَخَالَفَ جَهْلَهُ وَتَرَفَّقَ

(In der Hs. فَخَالَفَ für فَكَالَفَ, s. aber Aġānī XI, ۱۱۹): 1. »Um, falls du meine Freundschaft suchst, zu sagen, was du von mir erwarten darfst und wovor du dich hüten mußt, laß dir sagen: 2. »Ich hasse einen Freund, den ich unaufhörlich mit der Vorsicht, die ein zerschlissener Schlauch verlangt, behandeln muß« 3. Wenn ein Streit zwischen uns ausbricht, heißt es: „Er ist zu hitzig! Drum vergilt seinen Jähzorn mit Milde und laß Nachsicht walten!“.

1) XXIX, ۱۷a:

فَمَطَّعَهَا حَوْلَيْنِ مَاءٍ لِحَاتِهَا

ist zugleich mit der ersten Hälfte eines oft citierten Verses des aš-Šammāh identisch:

فَمَطَّعَهَا حَوْلَيْنِ مَاءٍ لِحَاتِهَا \* وَيَنْظُرُ فِيهَا أَيَّهَا هُوَ غَامِرٌ

(für *فيها* erscheint auch die Var. *منها*): »Dann ließ er ihn zwei Jahre lang das Wasser seiner Rinde einsaugen und erwog forschend, welchen seiner Teile er (mit dem *ثقاف*) grade biegen solle«; vgl. Ms. Thorb. A 27 (= Codd. Lugd. 2031 und 287, XII, ۷; s. de Goeje et Houtsma, Catalogus I, pp. 354 und 293), fol. 73 ۷; Kāmil ۴۳, 10; Ġauharī, Asās al-Balāġa, Lis. und T'A. sub *مطع*; Ġauharī, Lis. und T'A. sub *مصع*; Ġauharī und Lis. sub *ملك*. Dieser Vers des Šammāh ist allerdings auch in einer andern, wie mir scheint authentischeren, Form überliefert:

فَأَمَسَّهَا عَامَيْنِ يَطْلُبُ دَرَاهَا \* وَيَنْظُرُ فِيهَا مَا أَلَدِي هُوَ غَامِرٌ

»Und er behielt ihn zwei Jahre lang, forschend, ob sich irgendwo eine Krümmung an ihm zeige, und erwägend, welchen seiner Teile er grade biegen solle«; vgl. Ms. Thorb. A 27 und T'A. V, ۵۰۳, 11. Noch ein zweites Hemistich wird

bald unter dem Namen des Aus, bald unter der Ueberschrift *قال الشماخ* citiert: XXXI, ۳.



man in diesen Fällen an bewußte oder unbewußte Selbstwiederholung des Dichters, oder soll man, gestützt auf die zahllosen Mängel, die die Ueberlieferung der altarabischen Poesie charakterisieren, an illegitime Umarbeitung und Interpolation glauben? Ich ziehe die zweite Annahme vor. 29 Verse seiner Sammlung verdankt G. einer brieflichen Mitteilung Cheikhos. Sein Gewährsmann hat es unterlassen, seine Quellen zu nennen, und G. hat keine Verpflichtung gefühlt, sich nach ihnen zu erkundigen. Tritt G. ohne weiteres auch für die Authentizität dieser Verse ein?

Von Rosen ist der Ansicht, daß wir uns den Diwan des Aus nicht viel umfangreicher denken dürfen, als G.s Sammlung (l. c., 377). Er begründet diese Ansicht mit dem Hinweis, daß sich die durchschnittliche Verszahl der uns erhaltenen alten Diwane nur selten über den Umfang der vorliegenden Ausgabe (440 Verse) erhebt. Wie gewagt derartige aprioristische Urteile sind, zeigt der Diwan des 'Umar b. Abi Rabi'a (4000 Verse<sup>1</sup>)), oder, wenn man diesen nicht gelten lassen will, die poetische Hinterlassenschaft al-A'šā's

أَمْرٌ عَلَيْهَا ذَاتَ حَدِّ غُرَابِهَا \* رَقِيقٌ بِأَخْذِ بِلْمَدَاوِسِ صَيِّقَلَا

(für <sup>ع</sup>أمر appears Šu'arā' an-Nasrānīja f 99, Fußnote † die LA. (فَأَنكحى); Diwan des Šammāh, Ms. Thorb. A 27, fol. 72 v:

فَأَنكحى عَلَيْهَا ذَاتَ حَدِّ غُرَابِهَا \* عَدُوٌّ لِأَوْسَاطِ الْعِصَاهِ مُشَارِزِ

vgl. Gāuharī, Lis. und T'A. sub *غرب* und *شرز*; Schwarzlose, Waffen, 256 und meine »Verbesserungen und Nachträge«, l. c., S. 119. — Zu IV, 3:

كَأَنَّ رِيْقَتَهَا بَعْدَ الْكُرَى أُغْتَبِقَتْ \* مِنْ مَاءِ أَدَكْنَ فِي الْأَحَانُوتِ نَصَاحِ

vgl. Zuhair, ed. Ahlwardt, IX, 4 (vgl. Fleischer, Kleinere Schriften, I, S. 445):

كَأَنَّ رِيْقَتَهَا بَعْدَ الْكُرَى أُغْتَبِقَتْ \* مِنْ طَيِّبِ الرَّاحِ لَمَّا يَعْدُ أَنْ عَتَقَا

— und zu XXXIII, 2:

وَلَنْعَمَ رِفْدُ الْقَوْمِ يَنْتَظِرُونَهُ \* وَلَنْعَمَ حَشْوُ الدِّرْعِ وَالسِّرْبَالِ

vgl. außer Zuhair IV, 7 (cfr. G., S. 8) noch Zuhair II, 3:

وَلَنْعَمَ حَشْوُ الدِّرْعِ أَنْتَ لَنَا إِذَا \* نَهَلْتَ مِنَ الْعَلَقِ الرِّمَاحِ وَعَلَّتْ

»Du bist, in den Panzer gehüllt, unser Schutz, wenn die Speere unablässig Blut trinken«.

1) S. Schwarz, 'Umar ibn Abi Rebf'a, S. 6.

(1200 Verse<sup>1)</sup>). Einige Stellen, die ich mir notiert habe (Primeurs arabes, présentées par le Comte de Landberg, II, 133, Iṣlāḥ al-Manṭiq, fol. 120r, Agāni X, 8, 1, Ma'āhid at-Tanṣiṣ 44 und Hizānat al-Adab III, 490, 1) lassen keinen Zweifel darüber, daß zum mindesten in vier Fällen im Diwan des Aus lange Qaṣīden standen, wo uns jetzt nur fragwürdige Bruchstücke vorliegen. Primeurs, l. c.:

وكان الأصمعى يقول ليس على الأرض كافية أجود منها ومن التي لأوس بن حجر:  
 von dieser Kāfija des Aus (XXVIII) besitzen wir jetzt im Ganzen vier Verse; Iṣlāḥ al-Manṭiq, l. c. (vgl. oben, S. 377): *لأنه قد تمدح في*: fünf vereinzelt Verse (XXXVI) sind alles, was uns von dieser Qaṣīde erhalten ist; Agāni, l. c.: *وفي طويلة جدًا* (Ma'āhid, l. c.: *وفي طويلة*): bei G. umfaßt diese Martija (XXXII) nur 17 Verse; Hizāna, l. c.: *البيت من قصيدة طويلة جدًا لأوس بن حجر*: das entsprechende Gedicht bei G. (XLIII) ist zwar verhältnismäßig lang (30 Verse), immerhin aber nicht »sehr lang«.

Der Text der von G. mitgeteilten Gedichte und Fragmente läßt im einzelnen außerordentlich viel zu wünschen übrig. Ich hebe sechs Arten von Fehlern hervor: a) solche, die auf dem Mangel an textkritischer Methode beruhen, b) metrische, c) lexikalische, d) grammatische, e) Fehler, die den Confinien zwischen Wörterbuch und Grammatik angehören, f) Flüchtigkeiten.

Von streng methodischer Textbehandlung konnte bei einer Aufgabe, wie der vorliegenden, allerdings kaum die Rede sein, aber Freiheiten, wie sie G.s Arbeit aufweist, gehn über das Maß des Erlaubten hinaus. Schon aus einem oben (S. 377) erörterten Beispiele war zu ersehen, daß G. sich berechtigt glaubt, gut bezeugte Verse auf Grund unbewiesener Annahmen umzumodeln. Ich gebe hier einen weiteren Beleg dafür. Lis. V, 364 (vgl. Asās al-Balāḡa II, 18. und T<sup>r</sup>A. III, 116) ist der Vers überliefert:

يَعْلُونَ بِالْقَلْعِ الْهِنْدِيِّ هَامُهُمْ \* وَيَخْرِجُ الْقَسْوَمِ تَحْتِ الدَّقَارِيرِ<sup>2)</sup>

Um ihn in Nr. XII seiner Sammlung unterbringen zu können, formt G. das zweite Hemistich folgendermaßen um (V. 33):

وَيَخْرِجُ الْقَسْوَمِ تَحْتِ الدَّقَارِيرِ

1) Thorbecke, Al-A'sās's Lobgedicht auf Muḥammad (= Morgenländische Forschungen, VI), S. 242. Imru al-Qais werden ungefähr 1000 Verse zugeschrieben.

2) G. übersetzt دَقَارِيرِ mit »Schenkel«, während es »Schenkelbinden, Hosens« bedeutet.

Ich halte diese Aenderung für sprachlich unmöglich. Sie ist außerdem willkürlich, da kein Gesetz den arabischen Dichter hinderte, sich eines bestimmten *Rawī* und *Ridf* in verschiedenen Gedichten zu bedienen. Die *Ṣila* ī neben *بیر* bzw. *ور* findet sich übrigens auch in V. ۳۰ desselben Gedichts, wo für *مَدْكُورٌ* mit Lis. I, ۸, *مَدْكُورٌ* zu lesen ist.

In andern Fällen verläßt G. die Ueberlieferung aus reiner Caprice. Tazjīn Nihājat al-Arab ۱۳۸, 13 steht der Vers:

وَقَدْ سَأَلْتُ عَنِ الْوَشَاةِ فَخَبِرْتُ \* وَقَدْ نَشَرْتُ مِنْهَا لَدَى الصَّكَاةِ

G. schreibt dafür — warum, erfährt man nicht — (XXIII, ۹):

وَقَدْ نَشَرْتُ مِنْهَا أَلْدَوِيَّ الصَّكَاةِ

XLIII, ۱۷ liest er *وَنَحَمِي*, obschon *نُحِمِي*, das er in seiner Vorlage (Asās al-Balāga II, ۳۳۳) fand, völlig unanfechtbar ist. Für *يَقْرِي* XXIII, ۹ steht in den Quellen *يَقْرِي* (Kāmil ۲۹۳, 18; Ġauharī II, ۲۹; Lis. XI, ۳۰ und T A. VI, ۱۳۸), an einer Stelle, Tazjīn Nihājat al-Arab ۱۳۰, *يَبْرِي*. *يَقْرِي* ist durchaus passend und gut; weshalb also *يَقْرِي*, das nirgends tradiert ist? Ebenso fällt XXIII, ۹ aus dem Rahmen der Ueberlieferung heraus: Lis. XI, ۲۳ steht *سَابِقًا*, Tazjīn Nihājat ۱۳۱ *سَابِقًا*; beide LA., *سَابِقًا* nicht minder als *سَابِقًا*, verdienen vor *سَائِقًا* den Vorzug. Vgl. noch X, ۵: lies *وَفِي* für *فِي* (vgl. von Rosen, l. c., 382) — XVII, ۱۹: l. *بَدَأَ* für *بَدَأَى* — XVIII, ۷: l. *فَاسُوا* für *يَنْطِقُ* für *يَنْطِقُ* — XXIX, ۲: l. *أَجْنَانُ* für *جَنَانُ* — XXX, ۲: l. *يَنْطِقُ* für *تَنْطِقُ* — und XLIII, ۲۹: l. *تُرْجُونَ* für *تُرْجُونَ* etc.

Hin und wieder huldigt G. einem unstatthaftern Eclecticismus. Der Vers XXIII, ۹ lag ihm in vier verschiedenen Recensionen vor: Ibn as-Sikkīt's Kitāb al-Alfāz 538; al-Qālī's Amālī 94 v; Lis. XII, ۲۹۹ und Tazjīn Nihājat ۱۳۱. Obwohl diese Fassungen ausnahmslos acceptabel scheinen, construiert G. eclecticisch eine fünfte, die vermutlich nie Realität besessen hat. In einem andern Falle (IV, ۲۱) standen ihm sogar sechs verschiedene Formen zur Verfügung, von denen zwei allerdings nicht fehlerfrei sind: Lis. III, ۳۵ = T A. II, ۱۸۷;

1) Vgl. Barth, Zeitschrift der Deutschen Morgenl. Gesellschaft, Bd. XLVII, 333.

Lis. XI, ۴۱; T'A. VI, ۳۵۴ — Ibn aš-Sağarī, Muhtārāt I. I und Šu'arā' an-Naṣrānija ۴۹۳. Auch hier hat es G. für angezeigt gehalten, gewisse Bestandteile der verschiedenen Ueberlieferungen auszusondern und daraus einen neuen Text zu formen.

Gedicht XXXI lag G. in einer einheitlichen Recension vor, die er, wie begreiflich, seiner Bearbeitung zu Grunde gelegt hat (Šu'arā' an-Naṣrānija ۴۹۴ ff. und teilweise in as-Sujūṭī's Šarḥ Šawāhid al-Muğnī; s. S. 76). In einem derartigen Falle ist es bekanntlich Gesetz, nicht ohne Not von den Lesarten der Recension abzugehen. Gleichwohl schreibt G. (V. ۲۳) mit Muğnī'l-Labib (Kairo 1302), I, ۱۱:

فَوَيْقَ جُبَيْلٍ شَامِحٍ لَنْ تَمَالَهُ \* بِفَنْتِهِ حَتَّى تَكِلَ وَتَعْمَلَا

während as-Sujūṭī und Šu'arā' an-Naṣrānija l. c. (auch al-Mutanabbī ۱۳۷, 17) nicht minder gut

فَوَيْقَ جُبَيْلٍ شَامِحٍ<sup>۱</sup> أَلرَّأْسِ لَمْ تَكُنْ \* لَتَبْلَغَهُ حَتَّى الْحِجِّ

lesen.

Das Gebot, bei der Wahl der Lesarten auf Alter, Wissenschaftlichkeit und Consens der Autoritäten zu achten, hat G. gleichfalls hin und wieder verletzt. Vgl. den Variantenbestand von XII ۸ (l. جَنِيبًا für جَنِيبًا; جَنِيبًا lesen auch al-Marzūqī und der Glossator des Londoner Manuscripts der Mufaḍḍalijāt zu XXII, ۱. dieser Anthologie); XX, ۱. (l. النَّزْعَا für البِدْعَا); XXIII, ۰ (l. يَبْلِيكَ für يَبْلِيكَ); XXIII, ۵۴ (l. البِيدَ für الشَّدَ); vgl. auch de Goejes Note zu Kāmil ۳۹۳, 18); XXVI, ۳ (l. زَمَ für فَفَ); XXXI, ۳۴ (l. مِنَ für عَنِ) etc.

Metrische Anstöße liegen vor: XII, ۱۳:

وَقَدْ تُلَاقِي بِي أَلْحَاجَاتِ نَاجِيَةً \* وَجَنَاهُ لَاحِقَةٌ أَلرَّجَلَيْنِ عَبُورُ

(lies mit *isbā'* عَبُورُ); XXXI, ۴۸:

وَلَكِنْ أَحْوَكُ أَلتَّائِي مَا ذُمَّتْ أَمِنَا \* وَصَاحِبِكَ أَلْأَدْنَى إِذَا أَلْأَمْرُ أَعْصَلَا

(lies mit dichterischer Vokal-Verkürzung النَّاءُ) und S. 24, Anm. 1:

وَالْعَبِيرُ يَرْهَقُهَا الْجِمَارُ وَجَاحَشُهَا \* يَنْقُصُ خَلْفَهَا أَنْقِصَاصَ الْكُوكَبِ

1) Sujūṭī شاهق.

(lies mit Šarḥ Šawāhid al-Kaššāf ۴۴ f. und ۳۰۳ خَلَفَهُمَا). Ein viertes Beispiel (IV, ۳) hat bereits Barth, l. c., 325, Mitte richtig gestellt.

Der Gebrauch des arabischen Lexikons ist für G. noch ein Geheimnis, denn einerseits verkennt er, daß auch im Arabischen, trotz aller scheinbaren Verwirrung, in der Wortbedeutung Maß und Ziel herrscht, andererseits operiert er zu viel mit Freytag und zu wenig mit Lane, al-Ġauhārī, Ibn Manzūr und Saijid Murtaḍā az-Zabidī. Und doch kann gerade mit Bezug auf die alte Poesie der Wert dieser von G. nicht genügend benutzten Hilfsmittel nicht hoch genug taxiert werden. طَلَعًا XXXI, ۱۱ scheint G. mit طُلُوعًا oder مَطْلَعًا zu verwechseln, denn er übersetzt: »Gefunkel (eines Sternes)«. Wäre er sich über die Unzulässigkeit dieser Uebersetzung klar gewesen, würde er vermutlich eine der beiden andern Lesarten, قَرْنَا Lis. XIII, ۴۹۹ oder طَلَعًا ibid. und T<sup>e</sup>A. VIII, ۱۴, recipiert haben. (طَلَعًا stammt aus den unkritischen Šu'arā' an-Našrānija, denen G. durchweg zu viel Vertrauen schenkt.) Für هَوًى Tazjīn Nihājat ۱۳۹, 1 (= XXIII, ۱۹) conjiciert G. هَوًى »Fettpolster«: behalte هَوًى d. i. هَوًى bei und übersetze: »ungeheure (Abstände)«, denn ein Wort هَوًى, das »Fettpolster« bedeutet, existiert nicht. Für الْحَدَبَا II, ۱۳ lies الْحَدَبَا (vorausgesetzt, daß G. den Vers richtig auffaßt); für لِلْجَبِيلِ III, ۱ lies لِلْجَبِيلِ »wegen des Unglücks«; für تَحْدَى III, ۸ lies تَحْدَى; für بِقِرْوَاهِ IV, ۱۵ lies بِقِرْوَاهِ; für مُسْتَطِرٌّ und مُوَلِّبَةٌ X, ۴ lies مُوَلِّبَةٌ und مُسَبِّطٌ (vgl. von Rosen, l. c., 382); für أَجَلْتُ مَرْمَأَةً XII, ۳۵ lies أَجَلْتُ مَرْمَأَةً; für سَيَلْبَسُكُمْ XVIII, ۹ lies سَيَلْبَسُكُمْ; für يَشْتَانِ XVIII, ۹ lies لَشْتَانِ; für وَتَجَلِّسُ XVIII ۱۳ lies وَتَجَلِّسُ; für مَاجْمِرَاتِ XXIII, ۱۹ lies مَاجْمِرَاتِ; für فَمَشْرُوبٌ XXIII, ۳۲ lies فَمَشْرُوبٌ; für مُخَالِطٌ XXIII, ۳۹ lies مُخَالِطٌ; für نَمِيمٌ XXIII, ۵۷ lies نَمِيمٌ (»benarbt« existiert nicht); für وَفٌ XXIV, ۱ lies دُفٌ; für مَهْرُقٌ XXV, ۳ lies مَهْرُقٌ; für غَلْبِي XXIX, ۳ lies غَلْبِي (Lane I, 2284, b, begeht denselben Fehler; vgl. Lis. XII, ۱۹۹ f.); für نَعْرَضٌ XXX, ۹ lies نَعْرَضٌ (»sich abwenden«); für مَهْبَلًا XXXI, ۱۴ lies مَهْبَلًا; für مَلْتَهَا XXXI, ۳۴ lies مَلْتَهَا; für

صَارَفَنَّ XXXI, ۴<sup>۲</sup> lies صَادَفَنَّ (صَارَفَ heißt nicht »sich ergehen«); für جَلَّ XXXII, ۱ lies جَلَّ; für مُسَكَّعَةً XXXII, ۶ lies مُسَكَّعَةٌ; für يُوصِي XXXII, ۱. lies نُوصِي (die von G. für أُوصِي angenommene Bedeutung ist irrig); für بَحْشَبٍ XXXII, ۱۱ lies بَحْشَبٍ; für رَفَعَا XXXII, ۱۷ lies رَفَعَا; für أَبِيهِمَا XL, ۲ lies أَبِيهِمَا; für مُعْتَمِّمٍ XLIII, ۸ lies مُعْتَمِّمٍ; für هَرَّ وُ خَيْرٍ XLIII, ۶ lies هَرَّ وُ خَيْرٍ (wie soll خَيْرٍ zu der Bedeutung »Vorrath (an Tuch)« kommen?); für بِالْحَبِيلِ الْقَوَامِ XLIV, ۲ lies بِالْحَبِيلِ الْقَوَامِ (vgl. von Rosen, l. c., 381); für بِالرِّدْفِ XLIX, ۲ lies بِالرِّدْفِ etc.<sup>1)</sup>. Bei gewissenhafterer Benutzung der Wörterbücher würde G. den größten Teil dieser Anstöße vermieden haben.

Schon vor sechs Jahren ist G. von kompetenter Seite »grammatische Unsicherheit« vorgeworfen worden (Nöldeke, in der Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes, II, 257). Ich sehe mich leider gezwungen, diesen Vorwurf zu wiederholen. G. construiert كَانِ (XXXV, ۶) mit dem Nominativ des Subjects, كَمَانِينَ (S. 86, 11) mit dem Genitiv des Gezählten und مَهْمَا (XXX, ۲, an der Spitze eines conditionalen Relativsatzes) mit dem Indicativ. Die Infinitive دَخُولِ I, ۸ und الْفُقُودِ III, ۴<sup>۲</sup>), desgleichen das Substantiv رَوْنَقٍ XXIX, ۱۱ behandelt er als Feminina, während er umgekehrt in dem nomen loci pr. حَرَمَلَاءِ XXXVIII, ۲ ein Masculinum sieht. Neben den Plural قَوَائِمُ stellt er das Attribut مُقَادِفُ XXIII, ۱۹. Er gebraucht den Nominativ (XXIII, ۳۵), wo nur ein Ḥāl, den Jussiv (IX, ۲), wo nach gemeiner arabischer Syntax nur der Imperativ zulässig ist. XXXII, ۱۷ verkennt er das وَاوِ الْمُصَاحِبَةِ in وَمَمْسَاةٍ وَمُصَاحِكَةٍ (er liest daher وَمُصَاحِكَةٍ). Zu مَرَسَاةٍ und مَرَسَاةٍ bildet er die Plurale مَرَسَاةٍ (statt مَرَسَاةٍ) VII, ۱ und أَهَابٍ (statt أَهَابِيٍّ) S. 93, Z. 4 v. u., und XVII, ۷ findet sich der اسم مُنْعَرِجٍ: الظَّرْفِ etc.

Dem Grenzgebiet zwischen Grammatik und Lexicon gehören folgende Fehler an: das Perfectum عَهَدْتُهُ (lies عَهَدْتَهُ)

1) Die bereits von Barth, l. c., namhaft gemachten Fälle habe ich ausgelassen.

2) Cfr. auch نَصْرُ unten S. 391.

XXIX, ۲; die Imperfecta: بَخْفَى (lies بَخْفَى) II, ۱۰; أَشْرَبَ (lies أَشْرَبَ) IV, ۸; يَسْرَجُ (lies يَسْرَجُ) IV, ۲۰; تَصَدَّكَ (lies تَصَدَّكَ) XVII, ۱۵; يَرْجَعُ (lies يَرْجَعُ) XVIII, ۳; تَرَعَى (lies تَرَعَى) XXIII, ۴; يَهُو (lies يَهُو) XXIII, ۱۳; تَلَدَّه (lies تَلَدَّه) XXIX, ۲۱; يَعْسَلُ (ebenso zweimal S. 74, Anm. 8; lies يَعْسَلُ) ibid.; يَنْهَى (lies يَنْهَى) XLIII, ۹; der Imperativ ذُرْنِي (lies ذُرْنِي) XLIII, ۳ und die Infinitive اللُّومُ (lies اللُّومُ) IV, ۵ und غَرَقًا (lies غَرَقَى, als Plural von غَرِيقُ; der Infinitiv würde غَرَقًا<sup>1)</sup> lauten) XXXIV, ۱.

Auch die beste Feder irrt gelegentlich, aber 25 elementare Fehler auf dem engen Raume von 29 Octavseiten sind des Guten zu viel.

Flüchtigkeiten entstellen den Text: I, ۲: lies طَلِمَ für طَلِمَ; XII, ۷: lies الفَقَارُ für الفقار (vgl. S. 40, Anm. 3, Z. 5); XII, ۱۰: lies البَاغُوتُ oder البَاغُوتُ für البَغُوتُ; XXI, ۲: lies بَقْرَزَلُ für بَقْرَزَلُ; XXIII, ۳: lies فَقَوُ für فِقَوُ; XXIII, ۱۴: lies أَوْ لُ für وَلَمَّ; XXIII, ۳۵: lies طَمَّانُ für طَمَّانَ; XXIX, ۱۹: lies فَأَزَعَاجَهَ für وَأَزَعَاجَهَ; XXXI, ۴۹: lies عَلَنَهَ für عَلَنَهَ (vgl. S. 82, Anm. 9, Z. 2).

G. hat in sein Buch allerlei Scholien aufgenommen — der überwiegenden Mehrzahl nach Inedita — die das Verständniß der teilweise recht schwierigen Gedichte in dankenswerter Weise erleichtern. Leider steht dieser Teil seiner Arbeit an Correctheit noch hinter den poetischen Stücken zurück. Ich citiere zum Beweise drei Stellen, die typisch genannt werden können: S. 86, Anm. 1: جون يريد غديراً كثيراً كثيراً<sup>a)</sup> غممه<sup>a)</sup> أسود<sup>b)</sup> في العين والعلاجيم الصفاد السود وأجعلها<sup>c)</sup> غرقاً<sup>d)</sup> يقول هي في ما شئت<sup>e)</sup> من الماء كقولك فلان في غم غامر من قبل فلان وجعل لها مجالس حول الماء وفوقه لأن هذه الأجناس التي تعيش مع السمك في الماء وليس<sup>f)</sup> بسمك أكثر حالاتهن إذا<sup>g)</sup> لم يكن<sup>h)</sup> سمكا خالصا أن يظهر<sup>i)</sup> على شطوط المياه الخ

1) G. scheint der Ansicht zu sein, daß in der Poesie die Formen فَعَلَ und فَعَلَ beliebig wechseln können (vgl. noch النَّزَعَا XX, ۱.; هَوْدُ XXIII, ۱۹ und بَحْشَبُ XXXII, ۱۱). Das ist durchaus nicht der Fall.

- a) lies <sup>عَمَقَهُ</sup> وَكَثُرَ الْمَاءُ وَكَثُرَ عَمَقَهُ      b) lies <sup>أَسَوَدَ</sup>      c) lies <sup>وَجَعَلَهَا</sup>  
 d) lies <sup>غَرَقَنِي</sup>      e) lies <sup>شَاءَتْ</sup>      f) lies <sup>وَلْيَسَّتْ</sup>      g) lies <sup>أَذُ</sup>  
 h) lies <sup>تَكُنُّنَ</sup>      i) lies <sup>تَظَهَّرَ</sup>. Vgl. von Rosen, l. c., 383.

S. 82, Anm. 9: وَجَافَقْتُ كَثِيرَ الشَّانِ وَالِاتِّبَاعِ<sup>a)</sup> وَأَصْلُهُ لِلجَيْشِ الْعَظِيمِ ..... وَأَوْلَادٌ عَلَنَةُ الَّذِينَ يَنْتَفِرُونَ<sup>b)</sup> (متفرقات W. u. P.) وَالْمَاخِضُ لِلْخَالِصِ النَّسَبِ وَالْمَاخِوِلُ الْكَرِيمِ الْإِخْوَالِ<sup>c)</sup> وَالنَّائِي<sup>d)</sup> بِالنَّصَبِ أَيْ وَأَخْوَكُ<sup>e)</sup> الَّذِي يِنَائِي<sup>f)</sup> عَنْكَ نَائِيًا<sup>g)</sup> إِذَا أَمِنْتُ وَإِذَا نَابَتْكَ نَائِيَةٌ جَاءَكَ فَأَعَانَكَ بِنَفْسِهِ ذِكْرَهُ الْأَصْعَى وَقَالَ مَرَّةً صَبِيرُ الْمَصْدَرِ فِي مَوْضِعِ الصَّفَةِ قَالَ أَبُو حَاتِمٍ وَبِجُوزِ عِنْدِي النَّائِي<sup>h)</sup> مَدُودٌ كَالْقَاصِي فَحَذَفَ<sup>i)</sup> الْبِيَاءَ

- G. hat den ganzen Passus nicht verstanden. a) lies <sup>وَالِاتِّبَاعِ</sup>  
 b) lies <sup>الَّذِينَ مِنْ أُمَّهَاتٍ مُتَفَرِّقَاتٍ</sup>      c) lies <sup>الْأَخْوَالِ</sup>      d) lies <sup>النَّائِي</sup>  
 e) lies <sup>وَأَخْوَكُ الَّذِي هُوَ أَخْوَكُ الَّذِي</sup>      f) lies <sup>يِنَائِي</sup>      g) lies <sup>نَائِيًا</sup>  
 h) lies <sup>النَّاءِ</sup>      i) lies <sup>حَذَفَ</sup>.

S. 88, Anm. 3: ... .. إِذَا حَلَفَ<sup>a)</sup> إِذْ يُؤَلِّي<sup>b)</sup> أَيْ يُؤَلِّي<sup>c)</sup> إِذَا حَلَفَ ... .. وَقَوْلُهُ عَنَقَتْ قَدِيمًا يَقُولُ خَرَجَتْ مِنِّي لَا أَقْدِرُ عَلَى رَزْمِهَا<sup>b)</sup> لِحْمَا<sup>c)</sup> بَعْنَقِ<sup>d)</sup> الْعَبِيدِ 'Islâh'. يَقُولُ<sup>e)</sup> لَا مَطْلَبَ لَهَا أَيْ أَنَّهُ لَا يُجَنِّتُ<sup>f)</sup> فِيهَا، مِنْ شَرْحِ دِيوَانَ أَوْسٍ، يَقُولُ لَا يَمَكْنَ أَحَدًا أَبَدًا<sup>g)</sup> لَهَا.

Auch diese Anmerkung ist G. unverständlich geblieben. a) lies <sup>فَيَقُولُ</sup>  
 b) lies <sup>رَدَّهَا</sup>      c) lies <sup>كَمَا</sup>      d) lies <sup>يَعْتَقُ</sup>      e) lies <sup>فَيَقُولُ</sup>  
 f) lies <sup>يَجَنِّتُ</sup>      g) lies <sup>أَبْطَأَهَا</sup>.

Diese drei Stellen genügen, um G. die nötige Vertrautheit mit dem arabischen Commentatorenstil abzusprechen. Vgl. zum Ueberfluß die Anmerkungen S. 8, 3; S. 39, 1; S. 40, 3; S. 46, 7; S. 51, 2; S. 64, 10; S. 78, 4; S. 94, 5 und S. 97, 4, die ungefähr dasselbe Gepräge tragen.

Auffallende grammatische und grammatisch-lexikalische Fehler begegnen auch in diesen Prosastücken. Vgl. den Prohibitiv <sup>أَبَدًا وَتَبْرًا</sup> (sic!) لَا تَحْوِلُ<sup>a)</sup> S. 46, Anm. 7, Z. 10 (drei grammatische Fehler in vier Worten! ich lese <sup>أَبَدًا أَوْ تَبْرًا</sup>); den Jussiv (oder Subjunctiv?) يَجْتَمِعُوا<sup>b)</sup> nach <sup>كَمَا</sup> S. 67, Anm. 7, ult. (lies <sup>يَجْتَمِعُونَ</sup>); die Nunation nach vorausgehendem لَا لِنَفْيِ



والطَّلُقُ الْيَوْمَ الطَّيِّبُ الَّذِي لَا حَرًّا فِيهِ وَلَا بَرْدًا in: الجنس Z. 14; den falschen *I'rab* in غَيْرَ S. 46, Anm. 7, Z. 7 (غَيْرَ lieg; die Verbindung أَفَامَ الصِّفَةِ مَقَامَهُ S. 98, Anm. 1, Z. 3 (lies مَقَامَهُ); die Perfecta شَهَدَ S. 51, Anm. 2, Z. 4 v. u. und لَقِيَ S. 46, Anm. 7, Z. 14; die Infinitive ائْتَى für ابِلَاءَ S. 88, Anm. 3, Z. 2 und الشُّرُودُ für الشُّرُودَ S. 94, Anm. 5, Z. 3; den Plural مَعَاصٍ für مَعَاصٍ S. 61, Anm. 8, Z. 3 und die Präposition حَوَالِي für حَوَالِي S. 46, Anm. 7, Z. 6.

Einen Teil seiner Scholien hat G. vollständig vocalisiert, während ein anderer Teil nur hin und wieder ein Lesezeichen aufweist (vgl. S. 33, Anm. 10; S. 35, Anm. 2; S. 40, Anm. 3; S. 46, Anm. 7; S. 90, Anm. 5 etc. und andererseits S. 3, Anm. 1; S. 7, Anm. 4; S. 30, Anm. 4; S. 73, Anm. 4; S. 84, Anm. 12; S. 86, Anm. 1 etc.). Die goldene Mittelstraße wäre wohl auch hier am Platze gewesen.

Ich schließe dieses Capitel mit einem Hinweis auf zwei Dichterstellen, die G. in den Anmerkungen mitteilt. S. 41, Anm. 9, Z. 9:

وقال أبو النجْمِ

لَوْ حَرَّ شَنْ خَلْفَهَا لَمْ يَجْفِدْ \* مِنْ شَهْوَةِ الْأَمَاءِ وَرَزِّ مَعْصِدِ

und S. 51, Anm. 2, Z. 21:

وَمَا أَنْتَ فِي صَدْرِي بِعَمْرٍو أَجِنَّهُ \* وَلَا بِقَدَى فِي مُقْلَتِي مُتَجَلِّجِدِ

Es würde interessant sein, zu hören, wie G. sich die Uebersetzung dieser beiden unmöglichen Verse gedacht hat. In Wirklichkeit ist zu lesen:

لَوْ حَرَّ شَنْ خَلْفَهَا لَمْ يَجْفِدْ \* مِنْ شَهْوَةِ الْأَمَاءِ وَرَزِّ مَعْصِدِ

(vgl. Lis. und T'A. sub رزز) und

وَمَا أَنْتَ فِي صَدْرِي بِعَمْرٍو أَجِنَّهُ \* وَلَا بِقَدَى فِي مُقْلَتِي مُتَجَلِّجِدِ<sup>1)</sup>

Die zahlreichen Irrtümer in G.s Uebersetzung fließen im wesentlichen aus einer einzigen Quelle: aus dem Mangel an Sorgfalt. >die Flanken eines schwarzweißen (Hengstes), eines wild mit den Hufen schlagenden< IV, 19 überträgt G. mit: >die Flan-

1) Vgl. meine »Verbesserungen und Nachträge«, l. c., S. 140 f.

ken eines (mit einem) schwarzweißgestreiften (Mantel bekleideten Ritters), eines Lanzenschwingers«; die nomina loci pr. **أَرَكٌ** und **أَفَاقٌ** XXVI, ٢ mit »Arâkwildniß« und »edle Renner«; **أَطَوَّلَ** »er ließ eine geraume Zeit verstreichen« XXXI, ٢٩ mit »er bemächtigte sich«; **صَبَقَلٌ** »Polierer, Axtschmied« XXXI, ٣. mit »polirt«; **نُفَيْضٌ بِأَسْهُمٍ** »sie schüttelt Pfeile« XLIII, ٥ mit »sie wettfliegt mit Pfeilen«; **وَرِدٌ** »zur Tränke gehen« XLIII, ٨ mit »trinken«; **طَامٍ** »hochgehend, steigend« (vom Wasser) XLIII, ١٢ mit »begehrlich« (Verwechslung mit **طَامِعٌ**?) **مُقَاحِمٌ** »schwach« ibid. mit »altberühmt«; **قَتَلَتْ** »töten« XLVIII, ١ mit »bekämpfen« etc.

In vielen Fällen irrt G. nur deshalb, weil er sich nicht die nötige Zeit gönnt, den Context, in dem die betreffenden Verse stehn, auch nur flüchtig zu prüfen. Zu X, ٥ b **وَفِي ضَيْبِنِهِ تَعَلَّبٌ مُنْكَسِرٌ** findet sich **أَقْدَادٌ** ٢٢٣ die Notiz: **قَوْلُهُ فِي ضَيْبِنِهِ مَعْنَاهُ وَفِي أَبْطَاهِ وَالتَّعَلَّبُ مَا دَخَلَ مِنْ طَرْفِ الرَّمْحِ فِي جَبَّةِ السِّنَانِ**. Gleichwohl übersetzt G.: »in dessen Eingeweiden der Fuchs (wühlt), einen todwunden«<sup>1)</sup>. Das Hemistich: **كَمَنْ دَبَّ يَسْتَخْفِي وَفِي اللَّحْلِ جُلْجُلٌ** S. 71, Z. 9 erscheint Landberg, *Primeurs arabes*, fasc. II, ١٩٣ in folgendem Zusammenhang: **قَوْلُهُ لِمَا تَدَبُّ لَهُ خَفَاءٌ**<sup>2)</sup> **كَقَوْلِ أَوْسٍ كَمَنْ الْمَصْرَاعِ أَيْ الْأَمْرِ أُبَيِّنُ مِنْ أَنْ يَخْفَى** **لِصِحَّةِ دَلَالَتِهِ**. Trotzdem überträgt G.: »... gleich einem der verborgen schleicht, während ihm am Halse eine Schelle hängt, d. h. vorsichtig, damit die Schelle nicht klinge«. XXXVIII, ٣ und f:

**فَهَلْ لَكُمْ فِيهَا إِلِي فَانِي \* طَبِيبٌ بِمَا أَعْيَا النَّطَاسِي حِدِيمَا**  
**فَأَخْرِجْكُمْ مِنْ ثَوْبِ شَمِطَاءِ عَارِكِ \* مُشْهَرَةٌ بَلَّتْ أَسَافِلُهُ دَمَا**

werden *Hizānat al-Adab* II, ٢٣٣ folgendermaßen interpretiert: **قَوْلُهُ فَهَلْ لَكُمْ بَصْمَ الْمِيمِ وَهُوَ خَبْرٌ مُبْتَدَأٌ مَحذُوفٌ أَيْ هَلْ لَكُمْ مَيْلٌ وَقَوْلُهُ فِيهَا الضَّمِيرُ لِلْمَعْرَى وَفِيهِ حَذْفٌ مُضَافٌ أَيْ فَهَلْ لَكُمْ مَيْلٌ فِي رَدِّ الْمَعْرَى إِلَيَّ . . . . . فَأَخْرِجْكُمْ مِنْ سَبَّةٍ شَنْعَاءَ تَلَطَّحَ أَعْرَاضَكُمْ وَتَدَنَسَهَا كَمَا تَدَنَسُ لِلْحَائِضِ ثَوْبُهَا**

1) Vgl. von Rosen, l. c., 382.

2) *Zuhair*, ed. Ahlwardt, I, ٥٢.

بالدم فاغسله [sic] عنكم وهذا مثلُ ضربه وقد خَبَطَ جميعُ من تَكَلَّمَ على هذا  
الشاهد حيثُ لم يَرِ السِّبَاقَ والسِّبَاقَ الحَجَّ. Gleichwohl übersetzt G.:

>3. Wollt ihr etwas von mir? Fürwahr, ich bin ein Arzt . . . . .

4. Und ich will euch herausjagen (mit Schmach bedeckt, gleich wie)  
mit [!] dem Kleide einer grauhaarigen, menstruirenden Vettel . . . .  
Vgl. noch T<sup>c</sup>A. V, 198 zu XVII, 9; Agānī X, 8, 1 zu XXXII, 1; S. 86,  
Anm. (al-Ġāhiz) zu XXXIV, 1; 5 Diwane 30 und Ma'āhid at-Tanšis  
30. zu XLIII, 19 etc.

Auf diese Weise verkennt G. schließlich sogar die Intentionen  
der als Ša wāhid in den Lexicis überlieferten Verse. Zu XLIII, 2v  
findet sich Siḥāḥ II, 2vv folgende Notiz: وَحَلَّمَ الصَّبِيَّ وَالصَّبُّ اى سَمِنَ  
وَإَكْتَنَزَ قَالَ أَوْسٌ لَكَوْنَهُمُ الْبَيْتَ; vgl. T<sup>c</sup>A. VIII, 259. G. hat über diese  
Notiz hinweggelesen, denn er schreibt نُحَلِّمُ und übersetzt >abgesucht  
werden«. XXVI, 2 wird Lis. IX, 236 (cfr. T<sup>c</sup>A. V, 18v) in folgendem  
Zusammenhang citiert: الْغَبِيْطُ مَوْضِعٌ قَالَ أَوْسٌ بِنِ حَجْرٍ فَمَالَ الْبَيْتَ  
G. ignoriert diese wichtige Bemerkung und übersetzt الْغَبِيْطُ mit  
>Kamele«! Vgl. ferner Lis. VII, 98 (= T<sup>c</sup>A. III, 5vv) zu XI, 4:  
. . . . وَنَصْرَ أَبُو قَبِيْلَةَ مِنْ بَنِي أَسَدٍ وَهُوَ نَصْرٌ بِنِ فُعَيْنَ قَالَ أَوْسٌ بِنِ حَجْرٍ . . .  
شَاتَكَ الْبَيْتَ (G. übersetzt نَصْرٌ, trotz dem daneben stehenden feminina-  
len Prädicate دُعِيْتِ, appellativisch mit >Beistand«!); Lis. III, 198  
(= T<sup>c</sup>A. II, 1.9) zu XI, 9: ابْنُ الْأَعْرَابِيِّ مَتَّجٌ وَنَجٌّ بِمَعْنَى وَاحِدٍ وَقَالَ أَوْسٌ:  
(darnach besagt das erste Hemistich: >Ich fürchte den Schaum, (der) den Rücken der Rosse  
(bedeckt)«, während G. übersetzt: >Ich fürchte die Schnelle der  
Reiter auf ihren Hochwegen«); Lis. XI, 41v zu الْمَرَامِيقِ I, 1; Lis.  
XIII, 28 (= T<sup>c</sup>A. VII, 3.8) zu خَلَّةٌ III, 4; Addād 223 zu أَحْمَرٌ X, 5;  
Lis. V, 379 (= T<sup>c</sup>A. III, 21v) zu الدَّقَابِرِ XII, 33; Gauhari I, 91;  
Lis. X, 12. und T<sup>c</sup>A. V, 443 zu فَرَعًا XX, 8; T<sup>c</sup>A. X, 44 zu يُنْبِيْكَ  
bezw. يُبْلِيْكَ XXIII, 5; T<sup>c</sup>A. IX, 419 zu نَوَجَةٌ XXIII, 9; T<sup>c</sup>A. VII, 99  
zu مَهْرَقٌ XXV, 3; al-Ġāhiz (von Rosen, l. c., 383) zur zweiten

1) زَوَالَهَا im Lis. ist Druckfehler.

2) So ist für مَهْرَقٌ zu lesen.

Hälfte von XXVIII, ۳; Lis. XIV, ۱۹۹ und T<sup>c</sup>A. VIII, ۱۲۰ zu تَنْبِيلُ XXIX, ۶; Ġauharī II, ۱۸. und Lis. XIII, ۲۲۹ zu أُخْتَلِجُ XXIX, ۸ (vgl. S. 72, Anm. 3!); Lis. XIII, ۴۹۹ und T<sup>c</sup>A. VIII, ۱۴ zu أَعْرَبَا XXXI, ۱۱; T<sup>c</sup>A. IX, ۳۰۸ zu قَرُونُهُ أَسَمَكَتُ XXXI, ۲۰; Asās al-Balāġa II, ۲۰۷; Lis. X, ۲۱۹ und T<sup>c</sup>A. V, ۵۰۳ zu يَمْطَعُهَا XXXI, ۳۲; Benfey's Orient und Occident I, 712; Ġauharī I, ۹۰۴; Lis. X, ۹۹ und T<sup>c</sup>A. V, ۴۰۸ zu صَفِيعَ bzw. صَعِينِ XXXIII, ۱; Asās al-Balāġa I, ۱۶۰ und T<sup>c</sup>A. V, ۱۳۳ zu تَخْمَطُ XLIII, ۲۰; T<sup>c</sup>A. Ia, ۱۰۷ zu أَرِبْتُ XLIX, ۲; T<sup>c</sup>A. VII, ۲۹۷ zu جُولُ XLIX, ۰ etc.

Daß sich G. an allen diesen Stellen mit Bewußtsein von den Erklärungen der arabischen Philologen emancipiert habe, scheint mir ausgeschlossen. Sollte es gleichwohl der Fall sein, so würde daraus nur folgen, daß er außer Stande ist, über den Wert der ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel richtig zu urteilen.

G.s Variantenapparat zeigt gleichfalls Spuren von Ueberstürzung, denn er ist weder vollständig noch reinlich. Vgl. zu III, ۴; IV, ۱. ۲۱; XVII, ۶; XX, ۱; XXIII, ۰ ۱۲. ۴۲ ۰۳ ۰۴ ۰۹ ۰۹; XXIX, ۱۸; XXX, ۶; XXXI, ۲. ۲۱ ۲۲ ۲۴. ۲۰. ۳۴. ۳۵. ۳۸. ۴۲; XXXII, v. ۱.; XXXV, ۵; XLIII, ۸. ۱۹. ۲. etc. Es handelt sich in diesen Fällen zum Teil um recht beachtenswerte Lesarten.

Ungenaugigkeiten verschiedenster Art finden sich: S. 15, zu I Atīr; S. 16, zu 'Iqd und Kāmil; S. 17, zu Lis. und Maj.; S. 19, zu Naḍrah und Naṣ.; S. 26, 3: T<sup>c</sup>A. Ib, ۰۳ wird nur III, ۲ citiert; S. 28, 21: schalte >V. 2< vor «Kāmil» ein; S. 35, 9: T<sup>c</sup>A. VI, ۱۳ wird nur X, ۳ citiert; S. 57, 20 adde: >V. 13: Suy.«; S. 84, Anm. 12, Z. 6 lies وَغَيْرِهَا für وَغَيْرِهِ; ibid. Z. 10 lies فَتَدُ für وَقَدُ etc. Die Lahmiten, deren wildes Heidentum aus jeder ihrer Taten spricht, stempelt G. zu Christen (S. 3, 3 v. u.); vgl. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden, 168—172. 345—349 etc.

G.s Buch ist ziemlich schlecht corrigiert: XXVII, ۱ lies شَنَنْتُ für شَيَّيْتُ; S. 7, 2 lies حَرٌّ für هَرٌّ; S. 8, Anm. 3, Z. 6 v. u. lies أَنْتَ für أُنَى; S. 30, Anm. 4, Z. 4 lies VI für IV; S. 31, Anm. 11, Z. 1 lies 187 für 178; S. 33, Anm. 1 lies وَمَقْعَدِي für وَمَقْدِي; S. 38, Anm. 1, Z. 2 lies 667 für 705; S. 44, 11 v. u. lies 416 für 116; S. 47, 9 lies: Anm. 6; S. 48, 10 lies Ṣaṣṣaḥ; S. 48, 11 lies Ḍabbah für Ḍabdah; S. 53, 3 v. u. lies 367 für 376; S. 54, 4 lies 424 für 422; S. 54, 7 lies 611 für 614; S. 67, Anm. 5 lies يَنْكُوا für يَنْكُوا;

S. 71, 13 lies 246 für 255; S. 71, 12 v. u. lies 385 für 285; S. 75, 9 lies 236; S. 85 lies dreimal: Laq. 712; S. 91, 7 v. u. lies 78 für 87; S. 93, 22 lies: I Atīr IV, 412 etc. etc.

Ich teile zum Schluß noch drei bei G. fehlende Verse des Aus mit. *Jatimat ad-Dahr*, I, f<sup>v</sup> (zu G. XXIX):

إِذَا أَنْصَرَفْتُ نَفْسِي عَنِ الشَّيْءِ لَمْ تَكُنْ \* إِلَيْهِ بَوَجْهِ آخِرِ الدَّقْرِ تَقْبِلُ

›Wenn ich einmal etwas aufgegeben habe, wende ich mich ihm kaum je wieder zu«. *At-Ta'ālibī* zufolge bildete dieser Vers das Prototyp zu dem Dichterworte des Abū Firās (= Beiruter Ausg., ۳۳, ult.):

وَلَيْسَ فِرَاقٌ مَا اسْتَطَعْتُ فَإِنْ يَكُنْ \* فِرَاقٌ عَلَى حَالٍ فَلَيْسَ أَيُّبُ

›Ich lasse von dem, was in meiner Macht steht, nicht ab; thue ich es unter Umständen dennoch, so giebt es für mich keine Rückkehr mehr«.

*Al-Marzūqī*, Commentar zu den *Mufaḍḍalijāt*, Ms. Thorb. A 4, S. 1021:

بِجَاوَاهِ يَنْفِي وِرْدَهَا سَرَعَانَهَا \* كَأَنَّ وَضِيحَ الْبَيْضِ فِيهَا الْكَوَاكِبُ (1)

السَّرَعَانُ يَرِيدُ بِهِ الْمُبَادِرِينَ إِلَى وُرُودِ حِيَاضِ الْمَوْتِ وَإِنَّمَا قَالِ يَنْفِي وِرْدَهَا (2) سَرَعَانَهَا لِأَنَّ ذَوَابَّ السَّرْعَةِ لَتَقْدُمُهَا فِي الْوُرُودِ تَنْفِي مَا يَرِدُ بَعْدَهَا (3) وَيَمْنَعُهُ الْإِزْدِحَامُ مَعَهَا (4) حَتَّى يَقْضَى وَطَرَهُ وَيَسْتَوْفَى شَرِبَهُ قَالَ الْأَصْمَعِيُّ مِثْلَهُ قَوْلُ أَوْسِ بْنِ حَاجِرٍ تَنَاجَزَ أَوْلَاهُ وَلَمْ يَنْتَصِرْمْ (5) يَصِفُ جَيْشًا وَأَنَّ سَوَائِقَهُ تَتَنَاحَرُ قَبْلَ وُرُودِ مَخْلِفَاتِهِ. An der entsprechenden Stelle in *Ibn al-Anbārī's* Commentar zu den *Mufaḍḍalijāt* (Ms. Thorb. A 6, II, fol. ۸r) wird uns der ganze Vers mitgeteilt: وَسَرَعَانَهَا الْمُتَسَرِّعُونَ مِنْهَا إِلَى الْمَاءِ يَقُولُ فَمَنْ

1) Ed. Thorbecke XXXII, ۲۳. Ich übersetze: ›Mit einer (im Waffenschmuck) dunkel schimmernden Schaar, deren vorwärts drängende Spitze die übrigen nicht zur Tränke (am Brunnen des Todes) gelangen läßt, in der die Helme gleich Sternen leuchten«.

2) Hs. وُرُودَهَا.

3) Hs. بَعْدَهَا.

4) Hs. مَعَهَا.

5) Hs. يَنْتَصِرْمٌ.

وَرَدَ بَعْدَ السَّرْعَانِ طَرَدَهُ<sup>(1)</sup> عَنِ الْمَاءِ مَخَافَةَ أَنْ يَصِيبَ عَلَيْهِمُ الْمَاءُ لَكُنْثَرْتِهِمْ وَحَوْثُ  
 مِنْهُ قَوْلُ أَوْسِ بْنِ حَجْرٍ يَذْكَرُ جَيْشًا فِي مَخْجَرِ بَيْتِ، تُنَاجِزُ أَوْلَاهُ وَلَمْ يَنْتَصِرْ،  
 . . . . . وَبَيْتُ أَوْسِ الَّذِي أَنْشَدَ أَبُو عَكْرَمَةَ مَخْجَرَهُ

بِأَرْعَنَ مِثْلَ الطَّوْدِ غَيْرِ أَشَابَةِ<sup>(2)</sup> \* تُنَاجِزُ أَوْلَاهُ وَلَمْ يَنْتَصِرْ

وَكُلَّ مُنْتَقِدِمٍ مِنْ جَبَلٍ وَعَلَّظَ فَهُورَعْنَ وَقَوْلُهُ تُنَاجِزُ أَي تَنْقُذُ وَتَقُولُ مَا مَخَّجَرَ لَكَ  
 مِنْ حَاجَتِكَ فَيَقُولُ كَجَزَّ لِي عَامَّةُ أَمْرِي أَي مَضَى وَنَفَقَ وَمِنْهُ أَكْجَرَ حَرًّا مَا وَعَدَ أَي

Ich übersetze den Vers:

›In einem bergesgroßen, nicht aus zusammengelaufenen Leuten bestehenden Heere, dessen Vortrab focht, während das Gros von der Hitze des Kampfes noch unberührt war.«

Al-Marzūqī, l. c., S. 1049 :

وَدَعَتْنِي بِرِقَاها أَنِّهَا \* تَنْزِلُ الْأَعْصَمَ مِنْ رَأْسِ الْبَيْعِ<sup>(3)</sup>

قَوْلُهُ وَدَعَتْنِي بِرِقَاها جَعَلَ الرِّقَى كِنَايَةً عَنِ الطَّافِهَا فِي الْمَقَالِ وَهَشَاشَتِهَا فِي  
 الْاسْتِمَاعِ حِينَ دَعَاها إِلَى الْوِصَالِ وَقَدْ شَارَكَهُ أَوْسُ بْنُ حَجْرٍ فِي تَسْمِيَةِ الْأَلْطَافِ  
 وَحُسْنِ التَّنَائِي فِي تَنْجِزِ الْحَاجَاتِ بِالرِّقَى<sup>(4)</sup> لِأَنَّهُ فِي صِفَةِ رَجُلٍ

وَرَقِيْبَتِهِ<sup>(5)</sup> حَتَمَاتُ الْمَلْمُ \* كِ بَيْنَ السُّرَادِقِ وَالْحَاجِبِ

›Sein Zaubermittel waren die mit einem Siegel versehenen fürstlichen Anweisungen zwischen Zelt und Thürhüter (d. h. die Anweisungen, die dem Thürhüter in ununterbrochener Folge aus dem Zelte des Fürsten zur Weiterbeförderung zuzugingen)«.

Dieser Vers, der offenbar zu G. III gehört, liegt bei al-Ġāhiz,

1) Ibn al-Anbārī liest die betreffende Stelle: يَنْفِي وَرُدُّهَا سَرَعَانَهَا.

2) Hs. اصَابَةِ.

3) Ed. Thorbecke XXXIV, 18. Ich übersetze den Vers: ›Sie hat mich mit ihren Zaubermitteln betört; ja, sie lockt sogar den weißfüßigen Steinbock von der Spitze des Berges herab.«

4) Hs. بِالرِّعَى.

5) Hs. وَرَقِيْبَتِهِ.

Kitāb al-Bajān wa 't-Tabjīn (von Rosen, l. c., 384, 4 v. u.) in folgender Recension vor:

ورقبته حنمات الملو \* ك بين السراق والحاجب

ورقبته اى انتظاره اذن الملوك وجعله بين السراق والحاجب ليبدل على مكانته من الملك . Ich gebe der Ueberlieferung al-Marzūqī's den Vorzug.

Der Lis. II, 14., 10 und T<sup>e</sup>A. Ib, 13<sup>v</sup>, 24 unter der Ueberschrift اوس قال citierte Vers hat in Wirklichkeit Ma'n b. Aus zum Verfasser; vgl. Bakrī f<sup>av</sup> und Jāqūt III, v<sup>av</sup>.

Halle a. S., 16. März 1895.

August Fischer.

Beröringer mellem de finske og de baltiske (litauisk-lettiske) Sprog. En sproghistorisk Undersøgelse af Vilh. Thomsen. Köbenhavn, 1890. (Det Kgl. Danske Videnskabernes Selskabs Skrifter, 6. Række, historisk og philosophisk Afdeling I. 1.)

Daß ich dies Werk, das vor bald fünf Jahren erschienen ist, jetzt noch und jetzt erst anzeige, beruht darauf, daß es meines Wissens noch keine deutsche Besprechung gefunden hat und als ausländische Publication in Folge dessen den meisten inländischen Fachgenossen unbekannt geblieben zu sein scheint, und daß eine deutsche Uebersetzung des Buches, auf die ich früher hoffte und welche ich besprechen wollte, nunmehr vorläufig aufgegeben worden ist. Beides ist sehr zu bedauern, denn das Werk ist durch seinen Inhalt und durch dessen Form, durch seine musterhafte, ebenso wissenschaftliche, wie vornehme, geist- und ergebnisreiche Beweisführung gleich ausgezeichnet, ist mindestens ebenso bedeutend wie die von Sievers übersetzte berühmte Schrift desselben Verfassers ›Den gotiske sprogklassens indflydelse på den finske‹ oder wie sein von L. Bornemann übersetztes Buch ›The relations between ancient Russia and Scandinavia and the origin of the Russian state‹, berührt sich zudem mit dem zuerst genannten vielfach und verdient also nicht nur möglichst bekannt zu werden, sondern würde auch einen sehr großen und dankbaren Leserkreis finden, wenn seine Sprache sein Studium weniger erschwerte. Die folgende Schilderung seines Inhalts wird, denke ich, allgemein hiervon überzeugen und trägt hierdurch hoffentlich dazu bei, das Erscheinen einer deutschen Ausgabe von ihm zu fördern.

Den Anfang des Werks (S. 5—14) bildet eine Aufzählung und Kritik der früheren Behandlungen desselben Gegenstandes, wobei der Herr Verfasser sich namentlich mit der bekannten Arbeit Donners

›Ueber den Einfluß des Litauischen auf die finnischen Sprachen‹ (Tschmers Internationale Zeitschrift für allgemeine Sprachwissenschaft I S. 257) beschäftigt, und hierauf folgt (S. 14—39) eine Uebersicht der baltischen und der finnischen, Wolga-finnischen und lappischen Sprachen sowie eine eingehende Besprechung des gegenseitigen Verhältnisses der den letzteren entsprechenden Stämme und ihrer Urgeschichte, also von Fragen, welchen durch Budenz' schöne Abhandlung ›Ueber die Verzweigung der ugrischen Sprachen‹ (Beiträge zur Kunde der indogerm. Sprachen IV S. 192) die Aufmerksamkeit weiterer Kreise zugewendet ist. Nachdem sodann in einem Exkurs (S. 40—63) einige Punkte der livischen Lautentwicklung besprochen sind, kommt der eigentliche Gegenstand des Werkes zur Behandlung. Diese besteht aus einer Vorbemerkung (S. 64—71), einer sehr genauen Darlegung des gegenseitigen lautlichen und formellen Verhältnisses der betreffenden Entlehnungen (S. 72—133), einem Rückblick hierauf (S. 134—155) und endlich aus je einem Verzeichnis der baltischen Wörter in den finnischen Sprachen (S. 156—251) und der lettischen (bezw. litauischen) Wörter finnischen Ursprungs (S. 252—288). Als Beschluß des Ganzen folgen hierauf sehr sorgfältige Wortregister und einige wenige Nachträge und Berichtigungen.

Das Werk enthält die Besprechung einer solchen Menge von Einzelheiten und zwar, wie ich schon andeutete, eine so umfassende und gründliche Besprechung derselben, daß es sogar für einen Fachmann nicht leicht ist, dem Herrn Verfasser darin zu folgen. Mit um so größerem Vergnügen und Vertrauen liest man aber gerade deshalb die allgemeinen Folgerungen dieser Untersuchungen. Sie sind in den Abschnitten S. 14—39, S. 64—71 und S. 134—155 enthalten und im folgenden kurz zusammengestellt.

Die finnisch-baltischen Sprachentlehnungen zerfallen in zwei Gruppen. Die eine von ihnen enthält ausschließlich Anleihen, welche Liven und Esten — und zwar jene mehr, diese weniger — bei dem Lettischen gemacht haben, und umgekehrt Wörter, die aus der Sprache dieser Völker in das Lettische, sowie durch seine Vermittlung teilweise auch in das žemaitische und Memeler Litauisch eingedrungen sind (S. 64—68). Die zweite jener Gruppen setzt sich dagegen aus ursprünglich baltischen Spracherscheinungen zusammen, die nicht nur durchschnittlich allen finnischen Sprachen (West- und Ostfinnisch [Karelisch], Wepsisch, Wotisch, Estnisch, Livisch) gemeinsam (S. 70), sondern teilweise auch in das Mordwinische und Čeremissische — und zwar in jenes unmittelbar aus baltischer Sprache, in dieses aber durch mordwinische oder finnische Vermitt-



lung — aufgenommen sind (S. 153 ff.), dem Lappischen dagegen abgesehen von einigen finnischen Lehnwörtern fehlen (S. 70, 152). Die Quelle der Entlehnungen dieser Gruppe war nicht das uns bekannte Lettische, sondern eine im östlichen Teil des litauisch-lettischen Gebiets gesprochene Abart des Baltischen, die in verschiedenen Beziehungen altertümlicher war, als dessen unmittelbar überlieferte Formen, und die weder dem Litauischen, noch dem Lettischen mit Bestimmtheit zugewiesen werden kann (S. 144 f.), jedoch dem Ostlettischen besonders nahe gestanden zu haben scheint (S. 145). Da die Berührungen, auf welche eben diese Entlehnungen hinweisen, in keiner der bekannten baltischen Sprachen außer etwa vereinzelt im Lettischen irgend eine nachweisliche Spur hinterlassen haben (S. 70), ist als jene Quelle vielleicht ein dem Litauischen und dem Lettischen coordinierter, später ausgestorbener Dialekt vorauszusetzen.

Die Entlehnungen der ersten Gruppe stimmen zu den heutigen, im Großen und Ganzen seit spätestens 800 n. Chr. bestehenden (S. 37 f.) Siedelungsverhältnissen der finnischen Stämme, insofern diese andere baltisch-finnische Sprachberührungen als lettisch-livische und lettisch-estnische im allgemeinen<sup>1)</sup> ausschließen. Die Entlehnungen der zweiten Gruppe setzen dagegen voraus, daß zur Zeit ihrer Aufnahme die finnischen Völker in sehr enger gegenseitiger Verbindung standen und folglich viel dichter bei einander lebten, als heute (S. 142), wo selbst das livische und das estnische Volk einander fremd sind, und daß damals nicht nur die mordwinische Sprache den finnischen noch benachbart war, sondern auch noch ein ununterbrochener Zusammenhang der finnisch-ugrischen Stämme in Mittel-Rußland bestand (S. 154 f.). Aus diesem Grunde, sowie wegen ihres altertümlichen Lautstandes sind die Entlehnungen der zweiten Gruppe für älter zu halten, als die der ersten (S. 70). Ferner aber sind sie auch älter, als die »gotischen« Entlehnungen der finnischen Sprachen. Dies ergibt sich namentlich daraus, daß jene eine andere und zwar altertümlichere Lautbehandlung erkennen lassen, als diese<sup>2)</sup>;

1) Diese Einschränkung ist notwendig wegen der Thatsache, daß die votischen »Kreewinen« um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Südkurland angesiedelt wurden.

2) Sie zeigen nämlich *si* für *ti* (ein Uebergang, der in gotischen Lehnwörtern nie vorkommt) und bezw *k, t, p* für *k, t, p* und *g, d, b*, während gotisch *k, t, p* durch *kk, tt, pp* und *g, d, b* durch *k, t, p* wiedergegeben sind (S. 75, 76, 151); ferner sind in ihnen litauisch *sz* und *ž* durch *h* vertreten (dagegen slav. *š, ž* durch *s*), welcher Laut einerseits in echt finnischen Wörtern in der Regel auch aus einem Zischlaut entstanden, andererseits in germanischen Lehnwörtern unverändert erhalten zu sein pfl egt. Die letzteren scheinen daher erst nach der

daß sie eine primitivere Kultur abspiegeln, als dieselben (S. 148 f.); daß sie im Binnenlande (wo die ursprünglichen Wohnsitze der finnischen Völker zu denken sind) vorgenommen zu sein scheinen, während die betr. »gotischen« Fremdwörter Berührungen in einer Küstengegend voraussetzen (S. 150), und daß sich im Mordwinischen und im Ceremissischen keine einzige Spur von »gotischer« Beeinflussung nachweisen läßt (S. 32 f.). In Hinblick auf die sehr starken Einwirkungen, welche das »Gotische« auf die finnischen Sprachen ausgeübt hat, folgt aus der letzten Thatsache, daß die nähere Verbindung zwischen Finnen und Mordwinen bereits zu der Zeit abgebrochen war, als die Finnen diesen Einwirkungen ausgesetzt waren.

Auf Grund solcher Folgerungen, archäologischer Annahmen und des Vergleichs der Formen, welche die durch Vermittlung des Finnischen in das Lappische eingedrungenen baltischen Wörter zeigen, mit den ihnen entsprechenden finnischen nimmt der Herr Verfasser an, daß die erste Berührung der baltischen und der finnischen Sprachen und der hieran sich schließende Einfluß jener auf diese nicht später, vielleicht aber noch früher als der Beginn unserer Zeitrechnung eingetreten seien, und ferner: daß die finnischen Stämme noch in den ersten Jahrhunderten n. Chr. zusammen nördlich, oder vielmehr nordöstlich von den baltischen Völkerschaften wohnten, und daß sich damals an einem oder mehreren Punkten durch die Balten hindurch Ostgermanen (wohl besonders Goten) bis zu den oder bis zwischen die Finnen drängten, während gleichzeitig die Balten sich wenigstens im Gebiet der Düna und des oberen Dnjepr so weit nach Osten erstreckten, daß sie Finnen und Slaven gänzlich von einander trennten (S. 36 f.). Die Wörter, wegen deren Herr Thomsen früher die Möglichkeit einer sehr frühen Beeinflussung der finnisch-ugrischen Sprachen durch das Slavische in Betracht zog (Einfluß der german. Sprachen auf die finnisch-lappischen S. 3, 126), hält er jetzt für eranisch (S. 7 Anm. 2) und nimmt an, daß die Finnen erst verhältnismäßig spät in Berührung mit den Slaven getreten, und daß die in den westfinnischen Sprachen vorkommenden slavischen Lehnwörter erst in neuerer Zeit aufgenommen worden sind. Wie richtig diese Annahme ist, ergibt sich aus der kürzlich erschienenen ausgezeichneten Schrift Mikkolos »über die slavischen Lehnwörter in den westfinnischen Sprachen«<sup>1)</sup>, auf welche, als auf eine sehr erfreuliche Entstehung des finnischen *h* aufgenommen zu sein, die baltischen Lehnwörter mit *h* = lit. *sz*, *z* dagegen noch in der Zeit, in welcher die Finnen für jenes noch einen Sibilanten (*š*) sprachen (S. 78 f.).

1) Berührungen zwischen den westfinnischen und slavischen Sprachen von Dr. Joos. J. Mikkola. I. Helsingfors 1894. (Mémoires de la Société finno-ougrienne. VIII.).

gänzung des vorliegenden Werks ich hiermit nachdrücklich hinweise.

Ich zweifle nicht, daß diese Ansichten Thomsens im großen und ganzen allgemeine Zustimmung finden, und daß sie nur an hier nebensächlichen oder doch verhältnismäßig untergeordneten Punkten Einwendungen erfahren werden. Ein solcher ist für mich die Rolle, welche er den Goten wenn auch nicht zuschreibt, so doch zutraut. Wie ich bereits in einer in den Bulletins der Petersburger Akademie gedruckten (noch nicht erschienenen) und im Magazin der lettisch-litterär. Gesellschaft XIX, 3, S. 79 abgedruckten Besprechung von Bielensteins »Grenzen des lettischen Volksstamms« u. s. w. ausgesprochen habe, bezweifle ich sehr, daß östlich von der Weichsel irgend welche Spuren von Goten zu finden sind. In archäologischer Hinsicht weist nichts auf sie hin, da die »gotischen« Fibeln diesen Namen höchstens insofern verdienen, als sie auch auf Gotland vorkommen, und da sie erst in einer Zeit auftreten, in welcher die Goten bereits in Italien erschienen. Was aber die Wörter betrifft, welche von den baltischen Völkern »in alter Zeit aus einer ostgermanischen Sprache, bei welcher man sicherlich zunächst an die gotische denken muß, entlehnt sind« (S. 36), so finde ich in diesen, soweit ich sie mir zu vergegenwärtigen vermag, nichts spezifisch gotisches. Da sich sprachlich aber auch nicht bestreiten läßt, daß sie gotisch sein können, so wäre es bei der großen geschichtlichen Bedeutung, die sie bis auf weiteres haben, sehr erfreulich, wenn sie mit der Sachkenntnis und dem Scharfsinne des Herrn Verfassers einmal besonders untersucht würden. — Im Anschluß hieran bemerke ich, daß die archäologischen Annahmen, welche S. 152 — übrigens mit allem Vorbehalt — erwähnt sind, nicht ganz zutreffen. Die Urgeschichte Ostpreußens stimmt zwar durchaus nicht in allen Einzelheiten, wohl aber nach ihren Perioden und deren Chronologie ziemlich genau zu der der skandinavischen Länder, und außerdem ist aus denselben Gründen, wie für diese, auch dort der ununterbrochene Zusammenhang der ältesten und jüngsten heidnischen Landesbewohner anzunehmen. In den übrigen baltischen Ländern liegen die prähistorischen Verhältnisse vielleicht etwas anders, aber ein principieller Unterschied zwischen ihrer vorgeschichtlichen Entwicklung, die weniger erforscht ist, und der des heutigen Ostpreußen besteht wohl kaum.

Die Bemerkungen, welche ich zu dem sprachlichen Detail des Werkes machen könnte, würden so wenig nützen, daß ich von ihnen absehe. Dagegen halte ich es nicht für ganz wertlos, darauf hinzuweisen, daß Spuren eines finnisch-baltischen Verkehrs auch, wie mir scheint, in einigen Märcen hervortreten, welchen zunächst das ge-

meinsam ist, daß sie zur Polyphemsage gehören. Von dieser kenne ich drei litauische Abspiegelungen. In der ersten derselben, welche ich von einem Žemaiten aus Plungen gehört habe, wird erzählt, daß acht schiffbrüchige Matrosen auf dem Meere umhergetrieben wurden, daß von ihnen sehr bald fünf ertranken, und die drei übrigen erst auf eine, dann auf eine andere Insel gelangten und hier in das Haus eines einäugigen Riesen kamen; dieser tötet den fettesten der Fremdlinge und verzehrt ihn, nachdem er den Leichnam auf einem kleinen eisernen Wagen in den Ofen geschoben und gebraten hatte. Auch der zweite Gast wird von ihm verspeist, der dritte aber blendet ihn im Schlaf mit einer glühenden Eisenstange, entkommt in einem Schaffell dem Hause des Riesen und rettet sich in dem am Ufer zurückgelassenen Boot, das ihn und seine Gefährten zu dieser Insel gebracht hatte. — Wie man sieht, ist diese Geschichte ziemlich farblos, und ich will gleich bemerken, daß sie für meinen eigentlichen Zweck keine Bedeutung hat, trotzdem verdient sie aber mehr Interesse, als es auf den ersten Blick scheint, da sie, wie man sehen wird, durch den im Druck hervorgehobenen Zug mit dem folgenden Märchen zusammenhängt. In diesem (von einem Žemaiten aus Kulen erzählt) wird berichtet von einem Schuster, einem Schneider und einem Schmid, welche auszogen »die Not« kennen zu lernen. Sie gelangen in das Haus eines Räubers und werden von einem gefesselten Mädchen bei den Schafen untergebracht. Bald nachher kommt der Räuber heim und bringt einen erschlagenen Knaben mit, der auf einem kleinen eisernen Wagen mit zwei Rädern in den Backofen geschoben und gebraten wird. Am folgenden Tage tötet und brät er in derselben Weise den Schuster und den Schneider, da sie für sein Hauswesen nichts nütze sind, den Schmid aber läßt er leben, damit er für ihn arbeite. Da der Räuber auf einem Auge blind ist, verfertigt der Schmid ein künstliches Auge, um es ihm in die Stirn zu setzen, fesselt ihn listig und sticht ihm dann das gesunde Auge aus. Er entkommt in einem Schaffell, wird aber von dem Räuber mittelst einer goldenen Axt, welche dieser früher in eine Fichte eingehauen hatte, festgemacht und kann sich nur retten, indem er sich selbst die rechte Hand abschneidet.

Der dritte, mir bekannte litauische Ausfluß der Polyphemsage ist in dem Märchenschluß enthalten, den Bartsch Mitteilungen der litauischen litter. Gesellschaft II S. 83 nach mündlicher Ueberlieferung im Pillkaller Kreis (also weit ab von Kurland) veröffentlicht hat: »Als der Teufel nun alle diese Wetten gegen den Bauer verloren hatte, bekam er eine Scheu vor ihm, tat sehr freundlich und fragte ihn nach seinem Namen. Der Bauer sagte: Ich heiße Aszpats

(Ich selbst). Da sagte der Teufel weiter: Sage mir doch, lieber Aszpats, wie konntest du so klug und mächtig werden? Der Bauer sagte: Das liegt an meinem Kopfe; wenn du dir deinen Kopf zurechtmachen ließest, so würdest du das alles auch können. Der Teufel sagte: Das würde ich schon sehr gern, wenn du so gut sein wolltest, es mir zu machen. Da führte ihn der Bauer zu seiner Scheune, welche aus Holz gebaut war, rief alle seine Leute und Nachbarn zusammen, ließ eine Ecke des Gebäudes ein wenig aufheben und sagte zum Teufel: Stecke hier den Kopf nur hinein, dann wird es bald gut werden. Der dumme Teufel tat dieses, und in demselben Augenblicke ließen die Bauern die aufgehobene Wandecke fallen und giengen fort. Da war der Teufel eingeklemmt und brüllte fürchterlich. Viele andere Teufel kamen zusammengelaufen und fragten: Wer hat dir etwas getan? Er aber schrie nur immer: Aszpats, Aszpats. Da sagten sie: Wenn du es selbst getan hast, so magst du auch aushalten! und giengen wieder fort. Da blieb der Teufel eingeklemmt und mußte zuletzt umkommen.

Dieser Erzählung, in welcher dem vorhergehenden zu Liebe der Kopf an Stelle eines Auges oder der Augen gesetzt ist, tritt unmittelbar eine lettische zur Seite, die ich Bielenstein verdanke. Wie dort wird auch in ihr der Teufel in einer Scheune, oder doch in einem ähnlichen Raum von einem Menschen, der sich ›Ich selbst‹ nennt und nicht etwa in jenes Gewalt ist, überlistet, aber mit dem Unterschied, daß dieser ihm, um seine leidenden Augen zu heilen, geschmolzenes Blei in die Augen gießt (eine Handlung, die an den Schmid des oben erzählten zweiten zemaitischen Märchens erinnert). Bei dem bestehenden Mangel an normalisierten lettischen Texten wird es manchem nicht unangenehm sein, wenn ich den lettischen Wortlaut mit Accenten hierher setze.

#### Welns un azu dakteris.

Wezūs laikūs mefcha widú bij' winas mâjas. Tõ mâju rijá arwín tapa manīts ir redfēts welns. Tõ mâju sáimņiks bij' gan dišcheni drūšchs wīrs, bet tadschu nū wela jáu ir tam drūschákam daudf maf báil'. Wi'nsch dōmája schá, dōmája tá, wói tad newarētu káut kádá wifé welu nū rijas ifdfit. Wi'nam schī lita uf reif pawisam palika ribíga. Kuřams laiks arwín nāza jū kláták. Wi'nsch dōmája ka wáijadfētu ar wairák gudrīm láudīm saitis un nū tam irunátis; tadschu nū pu'lka raschūtis káds, labu un derigu padōmu finus. Nū schī brīfcha wi'nsch bef kawéschanás gája pī klátėjīm un táļim jū tálėjīm zīmim, fina'ms, ka nu radás daschádu padōmu. Zits jáu ir tádu padōmu dewa, ka wáijadféschūt tik labák wáktis ar wisu nū tām

mâjám lauká un it pawisam uf zitu wítu dŕíwút, jû wi'asch tik ilgi spökuschût, kámér wisus nûfchæugschût un áif elli áifwi'lkuschût.

Bet wíns radás itin gudrs wezs wírs, kas labi tálu uf paschám Leischu rûbefchám dŕíwûja, tas téiza: »raugi tikái ar drûschíbu un gudríbu welam pretistát un redlési, ka tu wiæu nú sawas rijas idfísi. Wi'asch ir gan brésmígs, ware'ns un uf sawu wífi gudrs, bet ari lëls mu'lkis, kad tam drûschi un gudri pretistáj'. Tâpéz dari tikái tá: paæem dŕismu-grâmatu lidf, paraugís swina un swina káuséjamu karûti. Eij' ta uf riju un íkur tur krásni un káusé tur tō swinu. Káusé-da'ns runá tá pats sewí: »Brínu'ms, daudfim jû daudfim azu daktars 'Es pats' ir azis ifârstéjis, un schōdîn welns ín, kur slimí palikuschi?«.

Sáimnikam schis padōms rādijás labs; tas gâja uf mâjám un drif wisu apgádájás un daríja péz gudrá wetscha padōma.

Saka'ns wárds ir: kad wi'ku pîmin, tad wi'lk klát. Tá ari sáimnikam nûtika. Tik kû welu pîminéja, jáu welns bija klát. Ígâjis nûsédás daktaram »Es pats« blaku krásnes príkschá un brínéjás [so!] wín, ka tas wisím azis jáu esût isârstéjis, tá ka newíns wairs nerû-nûtis, kam azis sâpût. Nû sewis téiza, ka tam zitádi gan wesalas azis esût, bet kad wiæa wárdu káds písáuzût, tad wiæam kádu brídi azis graufchût, un kad jáu wi'asch tik daudfim tâs azis esût ifârstéjis, tad jáu ir wiæam schō wainu lái ar sawám fálém ifârstéjût.

Sáimnikam paschu laiku swins kauskiná bij' ifkuisis, tas lika welam áugschupédu gulét, lái riktígi warût trápít ílit, un gáfa tik wisu pillu kauskinu welam azís. Tik kû tas bij' nûtizis, tad welns íbláwés\*) ka wisa rija nûtrizéja un sprága ká traks pa durím lauká. Tûlin daudf si'mtu welu apkárt wiæu radás un wisi plōsidamis prassja: kas tō padaríja? kas tō padaríja? Schis gan atsáuzés\*) daktara wárdu »Es pats«, »Es pats«! — bet tō dŕirdédami wisi wiæa bídri tō tá saprata, ka wi'asch pats sew tâs azis tái rijá esût íflu-zinájis, un wisi, ká awju brukis, tō slimû nûwadíja ârstét uf sawu elles lafareti. Un nú tâs reifas newíns welns tái rijá wairs nerádíjás, jû wisi dōmájás, ka tái rijá warût sew azis íflu-zinátis.

Wiederum unmittelbar hieran schließt sich das estnische Märchen, das von W. Grimm Die Sage von Polyphem S. 16 und in J. Grimms Deutscher Mythologie, 3. Ausgabe, S. 979 abgedruckt ist: »Die Esten nennen den Knecht, welcher über Scheune und Getreide die Aufsicht hat, Riegenkerl. Ein solcher saß einmal und goß Knöpfe, da kam der Teufel gegangen, grüßte und fragte, 'was machst du da?' 'Ich gieße Augen'. 'Augen? kannst du mir auch neue

\*) oder -és nach Bielenstein.

gießen?’ ‘O ja, doch jetzt sind mir weiter keine zur Hand’. ‘Aber auf ein andermal willst du es wohl tun?’ ‘Das kann ich’, sprach der Riegenkerl. ‘Wann soll ich wieder kommen?’ ‘Wann du willst’. Den andern Tag kam der Teufel, um sich die Augen gießen zu lassen. Der Riegenkerl sagte ‘willst du große oder kleine?’ ‘Recht große’. Der Mann setzte nun eine Menge Blei zum Schmelzen auf und sagte: ‘so kann ich dir nicht gießen, du mußt dich erst festbinden lassen’. Darauf hieß er ihn sich rücklings auf eine Bank legen, nahm dicke starke Stricke und band ihn ganz fest. Als der Teufel fest gebunden war, fragte er, ‘welchen Namen hast du?’ ‘Issi (Selbst), ist mein Name’. ‘Das ist ein guter Name, keinen bessern kenne ich’. Das Blei war nun geschmolzen, der Teufel sperrte seine Augen weit auf und gedachte neue zu bekommen, des Gusses wartend. ‘Jetzt gieß ich’ sprach der Riegenkerl und goß dem Teufel das heiße Blei in die Augen. Auf sprang der Teufel mit der Bank am Rücken und lief davon. Im Feld pflügten Leute, bei denen er vorüberlief. Sie fragten ‘wer tat dir das?’ Der Teufel antwortete ‘Issi teggi’ (Selbst tats). Da lachten die Leute und sprachen ‘selbst getan, selbst habe’. Der Teufel starb an seinen neuen Augen, und seitdem sah man keinen Teufel mehr.

Die engere Verwandtschaft dieses Märchens mit einem finnischen (in welchem das einzige, auf der Stirn befindliche Auge eines Felsen-geistes, das trübe geworden war, ausgestochen wird) und mit einem karelischen (dessen Held einem Riesen, der auf einem Auge erblindet ist, das andere, gesunde Auge aussticht) ist schon von W. Grimm a. a. O. S. 17, 23 hervorgehoben. Noch näher stehn ihm aber zwei lappische Geschichten, die sich u. a. in Poestions Lappländischen Märchen übersetzt finden. In der einen Geschichte (S. 122) wird erzählt, daß vier Lappen sich in die Höhle eines Riesen verirren, und daß dieser einen von ihnen in seinen großen Kessel wirft, um ihn zu kochen. Da in dem Kessel kein Wasser ist, klettert der Lappe wieder hinaus und versteckt sich. Als der Riese die anderen Lappen nach ihm fragt, behauptet einer von ihnen, ihr Kamerad müsse sich noch in dem Kessel befinden, und wenn der Riese ihn nicht sehen könne, werde er schlechte Augen haben. Der Riese glaubt dies selbst, und der Lappe, welcher sich ›Garniemand‹ nennt, verspricht ihn durch eine Augensalbe zu kurieren. Er gießt dem Riesen fünf Pfund geschmolzenen Bleis in die Augen und entkommt — gleich seinen Kameraden — in einer Bockshaut. — Nach dem anderen lappischen Märchen, das ich meine (nach Laestadius auszugsweise auch von Nilsson Das Steinalter, deutsch von J. Mestorf, S. 165 erzählt), ist ein Lappenjunge in die Gewalt eines

Riesen geraten und wird von diesem gemästet, um später verspeist zu werden. In der Absicht, den Riesen zu blenden und sich dann zu retten, gibt er vor, allerlei merkwürdige Dinge in weiter Entfernung zu sehen, die der Riese nicht wahrnehmen kann, und erzählt, er sei dadurch so scharfsichtig geworden, daß er sich einmal etwas Blei in die Augen habe tröpfeln lassen. Der Riese glaubt dies und läßt sich, um scharfsichtiger zu werden, von dem Jungen heißes Blei in beide Augen gießen. Als er den Betrug erkennt, will er den Jungen greifen, aber dieser entwischt ihm in einem Widderfell (Poestion S. 152). — Auch die lappische Erzählung »Die Hexe und Jes« (Poestion S. 72) gehört in diese Märchengruppe, steht ihrem Kerne aber weit ferner, als die beiden eben skizzierten, denn in ihr erscheint statt des Riesen eine Hexe und diese wird nicht geblendet, sondern Jes (»Selbst«), der zufällig mit ihr in einer Hütte zusammentrifft, gießt ihr nur einen Schöpflöffel voll siedenden Wassers in das Gesicht.

Mancher Zug der bekannt gewordenen baltisch-finnisch-lappischen Polyphem-Märchen, die ich vollzählig aufgeführt zu haben hoffe, kommt auch außerhalb ihres Gebietes vor. Dem »Selbst«, »Ich selbst« des zuletzt angeführten lappischen, des estnischen und des lettischen Märchens und des litauischen Märchenschlusses entspricht der Moimême einer verwandten Erzählung aus der Normandie (Zeitschrift für deutsche Mythologie IV S. 96, wo auch die Namen Selberjedån, Sülftsgedån hervorgehoben sind). Eine Bezauberung des Blendenden und seine Befreiung von dem Gegenstande, an dem er haftet, wie sie das zweite litauische Märchen erzählt, findet sich auch in dem serbischen und dem rumänischen Märchen bei W. Grimm a. a. O. S. 13 ff., im Dolopathos (dasselbst S. 7, Altdeutsche Blätter I S. 124) und in einem gälischen Märchen (Orient und Occident II 121). Wie in dem ersten lappischen Märchen entkommt auch in dem erwähnten gälischen der in einen Kessel geworfene aus diesem <sup>1)</sup>, und in eben diesem Märchen, im Dolopathos, in der rumänischen Fassung, im arabischen Sindbad (W. Grimm a. a. O. S. 13) und in der Sage von Egil und Ásmund (Nilsson a. a. O. S. 166) hat der Riese zwei Augen wie in allen hierher gehörigen baltisch-finnisch-lappischen Märchen außer dem ersten litauischen und dem finnischen. Endlich stimmt die Mehrzahl dieser Märchen mit dem Dolopathos, dem gälischen Märchen und der Egils-saga (in welcher auch die Fesselung des Riesen vorgenommen wird)

1) Hieran erinnert, daß sich in dem ossetischen Märchen von Urysmag (Globus XLI S. 333) dieser von dem Bratspieß frei macht, an dem er bereits am Feuer hängt.



auch darin überein, daß das Gesicht des Riesen, bezw. Teufels als schlecht, bezw. der Besserung bedürftig hingestellt wird. Da jedoch im Gegensatz zu den vergleichbaren europäischen Märchen in dem litauischen Schluß, in dem lettischen und dem estnischen Märchen der Widersacher des Teufels durchaus nicht in dessen Gewalt <sup>1)</sup>, und die Handlung in oder bei die Scheune verlegt ist, und da ferner nur in dem estnischen, dem lettischen und den beiden ersten lappischen Märchen die Blendung durch flüssiges Blei erfolgt, so läßt sich trotz jenen Uebereinstimmungen in keiner Weise die Annahme umgehn, daß die Polyphemsage an einzelnen Punkten des baltisch-finnisch-lappischen Gebietes ganz specielle Umgestaltungen erfuhr, und daß diese je von ihrem Entstehungsorte aus bis unter fremdsprachige Nachbarn verbreitet wurden. Da aber diese Umgestaltungen durchaus volkstümlich und keinesfalls sehr jung sind, so kann ihre Verbreitung nur durch mündlichen Verkehr von Ort zu Ort und von Volk zu Volk erfolgt sein.

Königsberg in Preußen, 22. März 1895.

Adalbert Bezzenberger.

---

Zwei altdeutsche **Rittermären**: Moriz von Craon, Peter von Staufenberg, neu herausgegeben von E. Schröder. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1894. LII und 103 S. 8°. Preis 3 Mk.

Wie sehr die beiden Gedichte eine neue Ausgabe verdienen, sieht man erst, seitdem Schröder sie vorgelegt hat. — Mit gründlichstem Fleiß und glücklichem Erfolg hat er die litterarhistorischen Fragen behandelt. Den M. v. C. örtlich zu fixieren gelingt durch die in den Reimen hervortretenden Spuren der Mundart, die Bech zuerst bemerkt hatte. Neben mitteldeutschen Formen stehn andere, die auf Schwaben weisen. Auf der Grenze zwischen ober- und mitteldeutschem Gebiet also ist die Heimat des Dichters zu suchen, zwischen Straßburg und Worms, wie Sch. genauer bestimmt, diesseits oder jenseits des Rheines, jedenfalls dem Rheine nahe. Die Abfassungszeit ergibt sich aus dem Verhältnis des Dichters zu andern Werken. Er hat die Kaiserchronik benutzt, den Heinrich von Veldeke erwähnt er, aber keinerlei Entlehnungen oder Reminiscenzen aus Hartmann finden sich, geschweige denn stilistische Ein-

1) Dieser Zug ist offenbar aus einer Fassung hervorgegangen, in der — wie im Dolopathos, der Sage von Egil und Ásmund, dem gälischen und den beiden ersten lappischen Märchen — der Riese sich freiwillig blenden läßt.

flüsse Gottfrieds oder Wolframs. Es lag somit nahe den M. v. C. in eine Zeit hinaufzurücken, da diese früh berühmten Dichter noch nicht hervorgetreten waren (Scherer), aber die Annahme ist unberechtigt. Wie Schröder schlagend nachweist, hat der Verf. Gottfrieds Tristan gekannt; es finden sich sachliche Reminiscenzen und zum Teil Misverständnisse, die nirgends anderswoher stammen können: die Frau Cassandra als Meisterin weiblicher Handarbeiten und die wunderlichen Galiotten, die mit klingendem Spiel auf Seeraub ausfahren. (Im Vorübergehn macht Sch. auf ein ähnliches Misverständnis Konrad Flecks aufmerksam). — Weniger sicher ist der Beweis, daß das Gedicht vor 1215 verfaßt sein müsse; man kann ihn auch leichter entbehren. Es ist dem Herausgeber zwar gelungen zu zeigen, daß der Dichter den Trojanerkrieg Benoits von Ste More im Original gekannt hat, und man wird den scharfsinnigen Combinationen, die von dieser Tatsache einerseits zu den pfälzischen Grafen von Leiningen, zu Kaiser Otto IV. und dem Hofe der Plantagenets, denen der Held der Erzählung nahe gestanden hat, anderseits zu dem Landgrafen Hermann von Thüringen und zu Herbort von Fritzlär führen, mit Vergnügen folgen, aber dem Schluß, daß der M. v. C. älter sein müsse als die Uebersetzung Herborts, doch höchstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit einräumen können.

Deutlicher erkennen wir, Dank Schröders Bemühungen, die Verhältnisse, unter denen der P. v. St. entstand. Der Herr Egenolt, der sich am Schluß der Erzählung als Dichter nennt, ist, wie Sch. zeigt, kein anderer als der Herr Egenolf von Staufenberg, der zwischen 1320 und 1324 gestorben ist. (Für die Vertauschung von *-olf* und *oli* in Eigennamen bringt Sch. vom 11. bis zum 14. Jahrh. zahlreiche Belege bei). Der Dichter gehörte selbst dem Geschlechte oder Geschlechtsverbände an, zu dessen Verherrlichung die Geschichte erzählt wird, zu den Ganerben des Geschlechtes Staufenberg in der Ortenau. »Seine Jugend war wohl in jene Zeit gefallen, wo in Straßburg nach dem Sturze Bischof Walthers von Geroldseck eine neue Blüte des Adels und der ritterlichen Künste auch der Litteratur günstig gewesen war. Der Modedichter des ausgehenden 13. Jahrh. Konrad von Würzburg ist es, dem er, wie Jänicke gezeigt hat, seinen Stil und zahlreiche Reminiscenzen verdankt«. IXL.

Der Held der ersten Erzählung ist eine historische Persönlichkeit: Maurice II. de Craon, der Sprößling eines alten Adelsgeschlechtes der Grafschaft Anjou, der mit Heinrich II. von Plantagenet nach England kam, zuerst 1174 in der Nähe des Königs erscheint und bis 1206 wiederholt bei wichtigen politischen Angelegenheiten in Urkunden und von Historikern genannt wird. Schröder hat sich

viel Mühe gegeben, das Leben des Mannes zu verfolgen, auch seine Thätigkeit als Minnesänger festzustellen; aber eine Beziehung zwischen seinem Leben und dem Inhalt des Gedichtes zu finden, ist nicht gelungen. Wie in Deutschland an den edlen Möringer, den Brennerberger, den Tannhäuser Sagen geknüpft sind, so ist in Frankreich auf den Dichter Moriz von Craon eine ältere Anekdote übertragen, die uns, wie Martin gefunden hat, in einem französischen Fabliau »le revenant« erhalten ist. Die Quellenuntersuchung weiter zu führen hat Schröder als verfrüht abgelehnt, so lange Aussicht da sei, die Originalnovelle in einer interpolierten Hs. der *Disciplina clericalis* wiederzufinden. Eine Vergleichung des M. v. C. mit dem fabliau fällt jedenfalls nicht zu seinen Gunsten aus. Die lange Einleitung über die Geschichte des Ritterwesens, die weit ausgesponnenen Erörterungen über die Minne, die zu der folgenden Erzählung noch dazu übel passen, die breite Schilderung der Vorbereitungen zum Turnier erdrücken den eigentlichen Stoff, der für ein fabliau gerade ausreichend war. Die Scene im Ehegemach, die als Ziel der Handlung erscheint, ist im fabliau anmutig und witzig, in dem deutschen Gedicht widerlich und roh; die Situation, die der Dichter in dieser Schlußscene braucht, nicht ohne Zwang und Unwahrscheinlichkeit herbeigeführt. Wie viele von diesen Mängeln dem Ungeschick des deutschen Dichters zur Last fallen, ist nicht sicher fest zu stellen; die Einleitung über das Ritterwesen gehört ihm in ihrer breiten Ausführung jedenfalls, denn hier hat er einen längeren Abschnitt der Kaiserchronik benutzt, und zwar unverkennbar mit mehr Ueberlegung und Geschmack als die ungefüge Composition des Ganzen verrät. Besonders auffallend ist der letzte Teil. Während im fabliau die Erzählung in der nächtlichen Scene ihren befriedigenden Abschluß erhält, spinnt der Verfasser des Gedichtes den Faden weiter und reißt ihn dann willkürlich ab. Was auf v. 1638 folgt, erscheint sinn- und zwecklos, wenn es nicht zu einer neuen Begegnung des Helden mit der reumütigen Gräfin von Beamunt führen soll. Ich verstehe diesen Schluß nur unter der Voraussetzung, daß der Dichter ein unvollständiges oder unvollendet gebliebenes Original bearbeitete, oder daß er seine Arbeit, über deren Schwierigkeit er in den letzten Zeilen klagt, abbrach.

Die Sage, die im P. v. St. behandelt ist, war, wie Sch. meint, ehemals von Berhtolt I. von Zähringen (1061—1073) erzählt worden und wurde dann später von den jüngeren Besitzern der Burg Staufenberg auf einen ihrer Ahnherren übertragen. Sie findet eine Parallele in der von Konrad von Würzburg behandelten Geschichte des Grafen Partonopier von Blois und ist verwandt mit der Melusinensage, die

auch in der Mortenau später die Form der Sage, die unsere Dichtung bietet, verdrängte. S. IL. Uebrigens kann ich den Verdacht nicht unterdrücken, daß Herr Egenolt, um seinen Geschlechtsgenossen nicht in einer zu bedenklichen Liaison zu zeigen, die Ueberlieferung einigermaßen umgebogen habe. Diese Fee, die den Ritter so eifrig zum Besuch der Kirche mahnt, und selbst als sie von ihm verraten ist, noch dafür sorgt, daß er nicht ohne Abendmahl und letzte Oelung in den Tod gehe, ist doch gar zu fromm, unnatürlich und unzweckmäßig fromm; und ursprünglicher als der schöne Fuß, den sie als warnendes Zeichen für die Hochzeitsgäste durch die Zimmerdecke streckt, erscheint mir der Fischschwanz der jüngeren Tradition. —

Die Ueberlieferung bietet für die Kritik beider Gedichte nur eine mangelhafte Grundlage. M. v. C. ist allein in der bekannten Sammelhs., die Kaiser Max durch J. Ried anfertigen ließ, erhalten. Die Vorlage muß in ihren Sprachformen dem Original nahe gestanden haben, aber ihre Eigentümlichkeiten sind in der jungen Umschrift bis auf wenige Spuren getilgt. — Für den P. v. St. haben wir eine doppelte Ueberlieferung: die Ausgabe Engelhardts, die auf einer im Jahre 1870 verbrannten Straßburger Hs. beruht, und einen Druck, der sich in der fürstlichen Bibliothek zu Donaueschingen findet. Die Hs. war wahrscheinlich im 4. Jahrzehnt des 15. Jahrh. geschrieben, der Druck ist frühestens Ende 1483 in Straßburg veranstaltet. Die Herkunft des Drucks und sein Verhältnis zu einem in mehreren Exemplaren erhaltenen Nachdruck hat erst Schröder klar gelegt; ebenso hat er zuerst das Verhältnis des Druckes zu der Hs. untersucht und in seiner Ausgabe verwertet. Jänicke hatte die Unterschiede, so auffallend sie sind und so deutlich sie an mehreren Stellen zeigen, daß der Text in der Hs. (*h*) willkürlich geändert ist, unbeachtet gelassen. Ganz richtig scheinen mir aber auch Sch.s Ansichten über diesen Punkt nicht zu sein. Er meint, die Zusätze, die sich der Schreiber von *h*\* erlaubte, hätten ihren Grund vorwiegend darin, daß der Maler zwischen den Bildern, mit denen das Original reichlich ausgestattet war, zu viel Raum gelassen hätte; er nimmt also an, daß erst die Illustrationen, dann der Text hergestellt wurde. Daß einmal aus irgend welchen Gründen diese Reihenfolge stattgefunden habe, ist ja möglich; aber der Natur und der Erfahrung widerspricht sie, und unsere Ueberlieferung zwingt nicht zu der absonderlichen Voraussetzung. Freilich haben die Bilder Einfluß gehabt, aber nicht weil sie der Maler zu weit auseinander gerückt hatte, sondern weil sie in der Originalhs. öfters einen Platz hatten, der nicht gefiel. Verständigem Herkommen gemäß sind nämlich in dem Gedichte die Reime gebrochen, die Abschnitte des Sinns pflegen nicht an das Ende, sondern

in die Mitte des Reimpaars zu fallen und daraus ergab sich öfters die Notwendigkeit, durch das Bild entweder die beiden Verse eines Reimpaars oder den Satz zu unterbrechen. In der Originalhs. waren in diesem Fall die Bilder, mit denen zugleich die Ueberschrift für den folgenden Abschnitt gegeben wird, wohl zwischen das Reimpaar gestellt. Diese Einrichtung misfiel; in *d* sind die Bilder öfters anderswo untergebracht und *h\** gieng darauf aus, die Abschnitte vor und nach dem Bilde abzusondern. Ich führe die Stellen an, links den ursprünglichen Text, rechts den erweiterten von *h*.

## 1.

- v. 166. *birsen, beizen unde jagen  
daz kunde wol der ritter guot,  
und tete in dicke hohgemuot <sup>1)</sup>  
daz sin herze fröuden pflag.*

## Bild.

*Nu fuogt ez sich uf einen tag  
daz der helt daheime was  
ze Stoufenberg, als ich ez las,  
uf siner lieben veste guot.*

## 2. [Sobald er es wünschte]

- v. 615. *so was sü bi im da zestunt  
und tet im ganze liebe kunt  
mit libe und ouch mit guote.*

## Bild.

*Nu ez sich also fuogte <sup>2)</sup>  
daz er ze lande wider kam  
ze sinen brüedern lobesam  
und andern lieben magen sin.*

## 3. [Als die Fee sich verabschiedet hatte]

- v. 750. *uf stuont der ritter lobesam,  
von himel got er ane rief  
uz grunde sines herzen tief,  
als er ouch alle morgen tet.*

## Bild.

*Darnach ez sich gefuoget het  
als ich die mer vernomen han:  
gen Frankenfurt ein fürste kam  
etc.*

## 4. [Nach dem Turnier]

- v. 836. *vil manig reine frouwe sprach*

1) Hier steht das Bild in *d*.

2) Hier steht das Bild in *d*.

## h.

*birsen, beizen unde jagen  
daz kunde wol der ritter guot,  
und tete in dicke hohgemuot  
daz sin herze fröuden pflag;  
und hær waz ich nu fürbaz sag.*

## Bild.

*Uf einen tag fuogt sich daz  
daz diser helt daheime was  
ze Stoufenberg uf siner vesti guot.*

## h.

*so was sü bi im da zestunt  
und tete im ganze liebe kunt  
mit libe und ouch mit guote.  
wenn ez sich also fuogte  
daz er nach ir den wunsche hat  
so was sü ouch bi im an stat.*

## Bild.

*Also geschah ez uf ein zit,  
do diser ritter was gar wit  
gefahren und was lang gesin  
von den lieben fründen sin  
daz er ze lande wider kam etc.*

## h.

*uf stuont der ritter lobesam,  
von himel got er ane rief,  
uz grunde sines herzen tief  
als er ouch alle morgen tet,  
swenn er uf stuont von sinem bet.*

## Bild.

*In disen ziten fuogte es sich  
von geschichte sunderlich;  
als ich die mer vernomen han etc.*

## h.

*vil manig reine frouwe sprach*

*'von Stoufenberg der milte  
wirbt hie mit sinem schilte  
daz er wol füert der Eren van'.*

Bild <sup>1)</sup>.

*Und do der hof ein ende nam  
und er der beste was genant,  
der küng den ritter do besant  
etc.*

*'von Stoufenberg der milte  
wirbt hie mit sinem schilte  
daz er wol füert der Eren van'.  
und do der hof ein ende nam  
im wart die ere zu geseit;  
der ritter milte und wol gemeit  
hat lob und rum und ere  
von allen frowen here,  
und allez daz in ie gesah  
von siner zuht und ere sprach.*

Bild.

*Als nu der ritter was bekant<sup>2)</sup>  
der küng den ritter do besant etc.*

5. [Als dem Ritter die Nichte des Königs verlobt ist] h.

v. 966. *Der ritter sprach zem selben zil  
'ir sont mir die jungfrouwe  
senden gen Mortenouwe,  
da wil ich die hohzit han'.  
daz gelobte im der küng kindan;  
daran ein zil gemachet wart.*

Bild.

*Der vil werde ritter zart  
mit den sinn er dannen reit.*

*Der ritter sprach zem selben zil  
'ir sont mir die jungfrouwe  
senden gen Mortenouwe  
da wil ich die hohzit han'.  
daz gelobte im der küng kindan;  
ein zil wart gemaht  
daz man im die jungfrouwe braht*

Bild <sup>3)</sup>.

*Do diz also gelobet wart,  
der ritter huob sich uf die vart:  
mit den sinn er dannen reit.*

6. [Als die Fee verschwunden ist]

h.

v. 1005. *Do gedaht der ritter hoh gemeit  
waz im die pfafheit hat geseit,  
daz sü villihte lüge  
und in daran trüge,  
des het er sich wol bedacht.*

Bild.

*Die brut gen Stoufenberg wart  
braht,  
mit ir kam manig werder man  
und manig frouwe lobesan.*

*Do gedaht der ritter hoh gemeit  
waz im die pfafheit hat geseit,  
daz sü villihte lüge  
und in der tüvel trüge  
und gloubte baz der wisen ler.  
also schiet von dem ritter her,  
die schœne frouwe minneclich.  
der ritter sorget wunderlich.*

Bild <sup>4)</sup>

*Hiemit der ritter vil gedaht,  
und wart die jungfrou hein gebract  
gen Stoufenberg mit mangan man  
und schœnen frouwen lobesan etc.*

1) In *d* ist das Bild erst hinter v. 846 gestellt.

2) Dieser Vers ist in Schröders Anm. ausgefallen.

3) Nicht in *d*, wie bei Schröder aus Versehen angegeben ist, steht das Bild an dieser Stelle, sondern in *h*; in *d* ist es unpassend schon vor v. 967 gestellt.

4) Nach Schröders Angabe steht das Bild in *h* schon vor dem vorhergehenden Verspaar: die Angabe Jänicke's dünkt mich wahrscheinlicher. In *d* steht das Bild erst vor v. 1023.

## 7. [Als der Fuß an der Decke verschwunden ist]

1060. *ez sprachent frouwen unde man, ez sprachent frouwen unde man,  
der tüvel hete daz getan. der tüvel hete daz getan.*

Bild.

*Do hiez der ritter balde gan  
im einen priester bringen.*

*vil grozez wunder wart davan.*

Bild.

*Do diz also nu was getan  
do hiez der ritter balde gan etc.*

Das Verhältnis ist so klar, daß es weiterer Worte nicht bedarf. An diesen sieben Stellen erklären sich also die Aenderungen und Zusätze in *h* durch den Einfluß der Bilder. Die Hs. hat aber auch sonst noch Verse und Versreihen, die in *d* fehlen. Sind sie in *h* zugesetzt, oder in *d* ausgelassen? Einige mal ist letzteres unzweifelhaft geschehen. v. 554 war aus Versehen ausgefallen und hat später einen Schreiber zu einer schlechten Aenderung von v. 552 veranlaßt; ebenso ist v. 674 ausgefallen und die drei Verse 769—772, wo der Schreiber von *reit* auf *bereit* abgeirrt war. An andern Stellen aber ist *h* offenbar interpoliert. Die acht inhaltsleeren Zeilen nach v. 636, die Reimpaare, die auf v. 464 und auf v. 524 folgen, hat Schr. mit Recht in die Anmerkungen gesetzt. Wenn aber so viel Willkür in *h* nachgewiesen ist, so wird man doch Bedenken tragen, entbehrliche Verse, die nur in *h* überliefert sind, als echt anzuerkennen. Methodisch richtiger scheint es mir auch die 14 Verse 643—656 und die Fassung von 667—674 dem Bearbeiter zu überweisen, mögen sie auch an sich ohne Anstoß sein. Namentlich die letzte Stelle muß als sein Werk angesehen werden, denn andernfalls würde man für *d* eine absichtliche Verkürzung annehmen müssen, die nirgends nachweisbar ist. Nur Verse, die der Zusammenhang fordert, dürfen auf das Zeugnis von *h* allein aufgenommen werden, das Reimpaar v. 879 f. und vermutlich auch v. 507 f., wenigstens leistet man auf diese anmutigen Verse ungerne Verzicht.

Die Zeit der Bearbeitung hat Schröder bestimmt. Er bemerkt, daß die Zusätze in *h* zwar im ganzen nicht auf der Höhe des Gedichtes ständen und zum Teil in der Verwendung grob dialektischer Reime vom Original abwichen, aber immerhin eine Technik und einen Stil repräsentierten, der nicht der von 1430, sondern reichlich ein Jahrhundert älter sei. Wir kämen damit nahe an die Lebenszeit des Dichters, werden aber nicht annehmen dürfen, daß unter den Augen des Dichters selbst diese Bearbeitung entstand. Ließe sich beweisen, was an und für sich nicht unwahrscheinlich ist, daß derselbe Mann, der die Zusätze verfaßte, den Schluß fortließ, in dem sich Herr Egenolt als Dichter nannte, so würde sogar anzunehmen sein, daß er zu dem Geschlechter-Verbande der Staufenbergere keine

Beziehung hatte. Er machte das Gedicht für den größeren Markt zurecht. Daß *d* aus derselben Fabrik hervorgegangen sei, worauf Schröder einigen Wert legt, läßt sich nicht wahrscheinlich machen.

Noch habe ich die Textkritik Schröders zu besprechen. Den Wert verschiedener Lesarten abzuwägen, bot nur das zweite Gedicht Gelegenheit. Nach dem, was eben über *h* auseinander gesetzt ist, könnte es scheinen, daß der Ausgabe unbedingt *d* zu Grunde zu legen sei. Aber wer die beiden Ueberlieferungen vergleicht, wird sich leicht überzeugen, daß man damit dem Druck zu viel einräumen würde. Das Original hat in ihm zwar keine selbständige neue Redaction erfahren, ist darum aber im einzelnen keineswegs treuer und sorgfältiger bewahrt. Der Herausgeber ist also auf ein eklektisches Verfahren angewiesen, wie es Sch. geübt hat. — Die Sprachformen der Ueberlieferung hat er weder in M. v. C. noch in P. v. St. beibehalten. Dem P. v. St. hat er die Form zu geben versucht, welche für das Original vorausgesetzt werden darf. Die Urkunden des Straßburger Urkundenbuches Bd. III von 1290—1320 boten das Material, mit dessen Hülfe er Schritt für Schritt festgestellt hat, was von der Schreibung von *h* bewahrt werden durfte und wo sie altertümlicher zu gestalten war; der Druck kam in dieser Beziehung nicht in Betracht, da er, obwohl nicht viel jünger als *h*, doch dem Original viel ferner steht und allerlei Gemeinsprachliches ohne Consequenz einmischt. — Ein anderes Verfahren hat Sch. im M. v. C. eingeschlagen. Diesem Gedicht hat er das Gewand des »normalen Mittelhochdeutsch« gegeben. Denn »was die Reime boten«, sagt er S. XXXI, »war zu unbedeutend, um eine Modification des Gesamtbildes zu fordern, und was ich S. VII f. für die Vorlage Rieds erschlossen habe, braucht noch nicht für das Original zu gelten«. Er hätte wohl hinzufügen dürfen, daß unsere Kenntnis der Sprache und des Schreibgebrauchs in den einzelnen Territorien es nicht gestatte, mit derselben Sicherheit wie für das 100 Jahre jüngere Gedicht die Sprachformen des Originals festzustellen.

Zu den orthographischen und grammatischen Aenderungen kommen dann andre, die Stil und Metrum empfehlen. Dem Metrum hat Schröder weniger Einfluß gewährt, als es noch bis vor kurzem in normalisierten Texten üblich war. »Wenn ich auch oft genug«, sagt er ZfdA. 38, 96, »durch einen metrischen Anstoß auf einen Fehler aufmerksam geworden bin, so habe ich doch nur in zwei oder drei Fällen dem Vers zu liebe interpoliert. . . Ich denke metrisch viel weniger streng als M. Haupt und nehme beispielsweise an inhaltlich und sprachlich tadellosen dreihebigen Versen oder wenigstens Verspaaren keinen Anstoß«.



Auf alle diese formalen Aenderungen gehe ich nicht näher ein. Ich bin weit davon entfernt, ihnen principiell ihre Berechtigung zu bestreiten, aber ich habe keine Freude daran. Ich weiß, wie viel Qual sie dem Herausgeber bereiten und finde, daß der Ertrag in keinem Verhältnis zur Mühe steht. In meiner Ausgabe Walthers von der Vogelweide habe ich die verschiedenen Ausgaben verglichen und ihre Abweichungen auf 26 eng gedruckten Seiten verzeichnet. Wie viel Zeit mag damit vergrübelt sein, und was ist das Resultat! Schließlich empfangen wir doch aus allen Texten dasselbe Bild des Dichters. Besonders leid thut es mir, wenn die principiell berechnete Thätigkeit des Herausgebers interessante Züge der Ueberlieferung verwischen und in den Lesarten-Apparat hinabsinken lassen muß. M. v. C. 738 f. heißt es: *als ein lampartischer van schein sin segel in daz lant dá man in an dem mast bant*<sup>1)</sup>. Schröder schreibt *an den mast* und die Grammatik verlangt den Accusativ. Den wird aber auch der Schreiber mit seinem *dem* gemeint haben; wir haben hier eine Sandhierscheinung, der Auslaut des Artikels ist dem Anlaut des Hauptwortes assimilirt. Dieselbe Erscheinung haben wir v. 736 f. *mitten an dem maspoum hienc man sinen schilt an* und v. 1092 f. *nu vernemt wie in der kneht liez in einem boumgarten*. An diesen beiden Stellen hat Sch. die Dativform beibehalten, Haupt aber consequenter den Accusativ gesetzt, denn der ist gemeint, auch an der letzten Stelle. Auch die drei Verse, in denen Schröder den Artikel *dem* vermißt (ZfdA. 38, 97), gehören hierher: 672 *und sante nâch (dem) maste*, 872 *und rouben wolte úf (dem) mere*, 1553 *und erschrac und mit (dem) munde*. Schröder meint alle drei Beispiele erklärten sich vielleicht aus Enklise des Artikels an die Präposition in der Vorlage: *nachem, ufem, mittem*, was dem Abschreiber nicht geläufig war. Offenbar aber kommt es hier weniger auf Enklise als auf Proklise an und auf das *m* im Anlaut der Substantiva; der Schreiber sprach *nâch  $\eta$ maste, úf  $\eta$ mere, mit  $\eta$ munde*. Ob auch der Dichter, ist freilich eine andere Frage, und in den normalisierten Text passen nur die Formen, die Schröder gesetzt hat. Es scheint mir unbillig, daß Correcturen, auf die doch wahrhaftig keiner stolz sein kann, Eigentümlichkeiten der Ueberlieferung verdecken dürfen, deren Beobachtung interessant und lehrreich ist. Doch es liegt, wie gesagt, nicht in meiner Absicht, der herkömmlichen Kritik entgegen zu treten; ich will mich nur entschuldigen, daß ich der Arbeit des Herausgebers nach dieser Seite nicht folge und seinem Fleiße und seiner Sorgfalt nicht gerecht werde. Er selbst spricht S. XL von

1) *kant* in den Lesarten ist Druckfehler.

Varianten, die einen Herausgeber in Verlegenheit setzen und gesteht ZfdA. 38, 105, daß er im Verlaufe der Arbeit mehr und mehr die Druckversion herangezogen habe. Das befriedigende Gefühl, sichere Resultate zu gewinnen, muß man bei diesem Aufspüren und Abwägen minimaler Wahrscheinlichkeitsgründe gar zu oft entbehren.

Unter einen andern Gesichtspunkt fällt die Thätigkeit des Kritikers, die das Ueberlieferte verständlich macht, sei es, daß sie auffallende Abweichungen in den überlieferten Texten erklärt, wie Sch.s Verbesserung P. v. St. 641, oder daß sie sinnentstellende Fehler nachweist und heilt. Der P. v. St. bietet dazu wenig Gelegenheit, denn wo die eine Ueberlieferung versagt, genügt fast immer die andere; nur eine kleine Zahl Fehler ist für das Original vorauszusetzen, noch weniger, wie ich glaube, als Sch. S. XXXVI annimmt. Im M. v. C. dagegen war recht viel zu thun. Das beste, was hier geleistet ist, und wohl auch das meiste, was zu leisten war, verdanken wir m. E. Haupt. Aber auch die vorliegende Ausgabe hat noch manchen wertvollen Beitrag geliefert, nicht nur von Schröder, sondern auch von Röthe. Mit der Besprechung einiger Stellen, an denen ich glaube weiter kommen zu können, will ich schließen.

In den Betrachtungen über die Minne führt der Dichter ein allegorisches Paar ein: den Mann Ueppic und das Weib Irre, d. h. die personifizierte Genußsucht der Männer und die Liederlichkeit der Weiber (vgl. *irriu wip* = meretrices). Gott möge sie, die der wahren Minne viel Schaden zufügen, von edeln Leuten fern halten; was gemeine Menschen thun, ist ihm gleichgültig: *die tuon als ir reht sî*, wie es in ihrer Natur liegt. *swer in ist durch unstete bi*, die heize ich wiht unreine. Unverständlich ist nun das folgende:

*si sint aber noch baz gemeine*  
 375 *und üppiger alle zit:*  
*wan si nimet und er gît.*  
*ich tate ouch durch miete,*  
*daz mir nieman geriete,*  
*solt ich darumbe geben quot.*

Von v. 376 an handelt der Dichter augenscheinlich von dem Verhältnis zwischen dem schwelgerischen Mann und dem liederlichen Weibe. Sie nimmt und er gibt, und deshalb ist sie weniger zu tadeln als er. Denn, sagt der Dichter, auch ich würde für Geld manches thun, wozu mich niemand bewegen würde, wenn ich noch obendrein Geld geben sollte. v. 376 f. enthalten also eine Begründung, aber der Gedanke, den sie begründen, ist nicht ausgesprochen. Es müssen vor v. 375 Verse ausgefallen sein, in denen der Dichter gesagt hatte, daß die üppigen Männer schlimmer seien als die irren

Weiber; v. 375 bildete den Schlußvers dieses Gedankens. Wie für ihn die Einleitung, so fehlt für v. 374 die Fortsetzung. Das Pronomen *si* ist wohl auf Ueppic und Irre zu beziehen und der Gedanke, der ausgefallen ist, war vermutlich, daß es immerhin besser sei, wenn Schwelgerei und Liederlichkeit sich zusammenfinden, als wenn sie getrennt durch die Lande fahren und die guten verführen. — ›Unter dem Zudrang des Volkes zieht Herr Mauricius mit seinem Schiff durch die Lande zur Burg der Gräfin von Beanunt.

*in treip ein rehter segelwint  
gegen der burc an daz velt.  
dâ sluoc man uf ein gezelt,  
765 an einer wise was sîn habe.  
zehant gienc er hin abe  
über einen brunnen der dâ spranc.*

Als bald kommen die Leute aus der Stadt, um den seltsamen Schiffmann zu sehen«. Weshalb stellt sich aber Herr Mauricius über den Quell? v. 763 f. sind hinter v. 766 zu stellen. Auf einer Wiese gieng er vor Anker und steigt der Burg gegenüber aus dem Schiffe aufs Feld. Dort wird über einem Quell das Zelt aufgeschlagen. Die Situation erinnert auffallend an Parz. 278, 11 *einhalb an des küneges rinc über eins prunnen ursprinc stuont ir poulûn uf dem plân*. — In seinem Zelt hat der Ritter eine Kufe Wein aufstellen lassen, aus der jeder nach Belieben trinken mochte:

*790 dâ stuont ein kopf vol wines,  
lûter sam wær ez ein wasser,  
und swebete dar inne nazzere  
daz iegeliches selbe tranc,  
swen der durst darzuo twanc.*

Das mir unverständliche *nazzere* ist eine von allen Herausgebern angenommene Aenderung Maßmanns; überliefert ist *massere*, und dies ist beizubehalten. Denn wie einer meiner Zuhörer (Kentenich) richtig sah, muß gemeint sein: in der Kufe schwamm ein Becher, mit dem jeder schöpfen mochte. Der Reim läßt schließen, daß neben dem gewöhnlichen *maser* st. M. ein *mazzere* anzunehmen ist, vgl. *mazalter*. — V. 895—898 sind hinter v. 904 zu stellen. Nicht der Ritter kam ins Gedränge, sondern der Graf; der Dichter will damit motivieren, daß er das Unglück hatte, einen zu erstechen. v. 895 ist sinnlos an der Stelle, wo er überliefert ist. — v. 1035. Unmöglich kann der Ritter nach dem Turnier Ruhe in seinem Schiffe suchen; denn das Schiff gibt er der Plünderung Preis. Er gieng vielmehr in sein Zelt, das, wenn es nicht hier gebraucht würde, überhaupt überflüssig wäre. Statt *schiffe* ist *zelte* zu lesen,

— Die Zofe redet dem müden Ritter zu, daß er kurzer Ruhe pflege; sie werde dafür sorgen, daß ihn die Dame nicht schlafend finde.

1236. *ich tæte, möhte ich getrouwen  
daz ich nit wenken kunde  
ê mich mîn frouwe funde  
slâfende.*

Haupt änderte das ihm unverständliche *nit wenken* in *entwachen*, Sch. schreibt *entwenken* und meint (ZfdA. 38, 103) das Wort möge hier elliptisch gebraucht sein: ›ehe ich mich [aus dem Schlafe] losreißen könnte‹. Schwerlich. *ent-nücken* wird gemeint sein, ein Wort, das besonders im Md. beliebt ist, vgl. DWb. 3, 576 *entnuckt* semisopitus, halb entschlafen. Also, ›könnte ich glauben, ein Schläfchen thun, ein bißchen einnicken zu können, bevor meine Frau mich schlafend fände, ich thäte es. — 1253 wird doch wol *unkustliche verphlac* zu lesen sein: ›was er nun schimpflicher Weise oder thörichter Weise (vgl. ahd. *unchustlichistimo* infantissimo) verscherzte. — Warum v. 1322 das überlieferte *unbescheiden* in *bescheiden* geändert wird, sehe ich nicht ein; ich verstehe es besser als die Aenderung der Herausgeber: ›die Männer sind ohnehin so rücksichtslos, daß sie uns weniger gewähren, als uns gut ist; man soll sie nicht noch schlimmer machen‹.

Bonn, den 18. April 1895.

Wilmanns.

---

#### Berichtigungen.

1) Jahrgang 1894 S. 985 Z. 7 v. o. lies Köhler, Gustav, statt Köhler, Georg.

2) Oben S. 272 gegen Ende ist, da die Correctur den Herrn Recensenten während einer Krankheit traf, der dreimalige Druckfehler K ü m m e l statt K ä m m e l stehn geblieben.

---

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Juni.

Nr. VI.

1895.

---

## Inhalt.

v. Schubert, Die Composition des pseudopetrinischen Evangelien- fragments. Von <i>Jülicher</i> . . . . .	417—425
v. Schubert, Das Petrus-evangelium. Von <i>Jülicher</i> . . . . .	417—425
von der Linde, Antoinette Bourignon. Von <i>Kawerau</i> . . . . .	426—435
Martinak, Die Logik John Lockes. Von <i>Hertling</i> . . . . .	436—439
Ludwig, Lehrbuch der Biologie der Pflanzen. Von <i>Jost</i> . . . . .	439—442
Legrelle, Les conférences secrètes de Diessenhofen et Stockborn. Von <i>Schulte</i> . . . . .	442—446
Oldenberg, Die Religion des Veda. Von <i>Pischel</i> . . . . .	446—452
Stobaej flor. III. ed. Hense. 1. Von <i>Schenkl</i> . . . . .	443—491
Oefele, Bad Neuenahr. Von <i>Husemann</i> . . . . .	491—495
v. Ditfurth, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Dritter Theil. Von <i>Philippi</i> . . . . .	495—496

---

Göttingen,  
Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.  
1895.

Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anz. ist verboten.

---

Als selbstverständlich wird betrachtet, daß Jemand, der eine Arbeit in den Gött. gel. Anzeigen recensiert, die gleiche Arbeit nicht noch an andrem Orte recensiert, auch nicht in kürzrer Form.

---

Für die Redaction verantwortlich: Prof. Bechtel.

- v. Schubert, H., Die Composition des pseudopetrinischen Evangelienfragments. Berlin (Reuther u. Reichard) 1893. XII und 196 S. gr. 8°. Preis Mk. 4,50.
- v. Schubert, H., Das Petrus-evangelium. Synoptische Tabelle nebst Uebersetzung und kritischem Apparat. Berlin (Reuther u. Reichard) 1893. II u. 31 S. 8°. Preis Mk. 0,50.

Seitdem das in einem Grabe zu Akhmim in Oberägypten aufgefundene Fragment eines Petrus-evangeliums 1892 durch U. Bouriant veröffentlicht worden war, ist eine schon fast unübersehbare Litteratur über dieses Evangelium (PE) erwachsen: nicht nur hervorragende Forscher, deren Urteil zu hören man verlangen konnte, wie Harnack und Zahn in Deutschland, Robinson in England waren bemüht, die geschichtliche Stellung und Bedeutung des Fundes klarzulegen, nicht nur berühmte Philologen halfen ihnen die Fehler im überlieferten Texte durch Conjectur zu verbessern und eine sichere Grundlage für die litterar- und dogmenhistorische Eingliederung zu gewinnen, sondern in jeder theologisch oder kirchlich interessierten Zeitschrift wurde das Thema erörtert; der Textausgaben, Uebersetzungen und einleitenden Abhandlungen schienen es gar nicht genug werden zu können. Auch der emsige »Entdecker« Ed. Bratke mußte »Studien« über die neu entdeckten Stücke der altchristlichen Litteratur schreiben, auch der allem Ketzerischen sonst so abgeneigte Offenbarungshistoriker Nösgen über diese Funde gründlichst seine Meinung sagen; der Fernerstehende konnte wie bei Betrachtung der Hunderte von Publicationen über die 1883 erschienene Apostellehre meinen, in der Theologie gäbe es sonst recht wenig zu thun, darum stürze sich Alles auf eine neue Arbeitsgelegenheit, oder aber unter den Theologen glaube Jeder über jedes Thema noch besser als der Andere Bescheid zu wissen.

Nun, zu dieser überflüssigen Litteratur über das PE rechnen wir die beiden Schriften v. Schuberts nicht. Es ist mir zwar nicht klar, wieso das »Wettrennen litterarischer Productionen seit dem März« ihm »das bis dat qui cito dat eingeschärft« und ihn veranlaßt haben kann gegen seine ursprüngliche Absicht die Resultate seiner Arbeiten am PE

gleich zusammen, statt einen Teil davon erst später herauszugeben, und zweifelsohne würde er Vollkommeneres gegeben haben, wenn er nicht so schnell gegeben hätte — z. B. wären verschiedene Unebenheiten in seiner Darstellung unterblieben, wenn er nur wenige Wochen auf die ausgezeichnete Textausgabe O. von Gebhardts gewartet hätte —: aber seine beiden Bücher gehören zu den wertvollsten Bestandteilen der PE-Litteratur, und werden hoffentlich viel gebraucht und studiert werden.

Das kleinere Heft ist ein sehr praktisch angelegtes Hilfsbuch: abgesehen von einem Abdruck der alten Nachrichten über das PE S. 1. 2 und einer deutschen Uebersetzung des neugefundenen Fragments S. 30 f. enthält es S. 4—29 in 6, zusammen je 2 Seiten füllenden, Columnen den Text des PE, dem unten ein kritischer Apparat beigegeben wird, die jedesmaligen Parallelstellen aus den 4 kanonischen Evangelien (Spalte 3—6) — hier wird der Text der Regel nach aus Tischendorfs edit. VIII entnommen, doch an entscheidender Stelle wie Lc. 23, 48 (S. 17) die Varianten der abendländischen und syrischen Codices zugefügt — aber auch (Spalte 1) die Septuagintasätze, die bedeutsame Anklänge an das PE in Wortlaut oder Gedanken enthalten: die Beifügung der Hauptstellen in der altkirchlichen Litteratur, wo jene beim Weissagungsbeweise Verwendung finden, z. B. S. 12 Col. 1 bei Amos 8, 9. >(Iren. IV, 33, 12 Tert. adv. Iud. c. 10, Cyr. cat. 13, 25)< erhöht die Brauchbarkeit dieser Sammlung. Der Hauptzweck, Uebersichtlichkeit, ist wirklich erreicht, und der Verf. ist ganz im Recht, wenn er lieber etwas zu viel als zu wenig gibt und auf Raumersparnis nicht bedacht ist; hoffentlich trägt seine Ausgabe auch dazu bei, die so bequeme Harnackische Einteilung des PE in Verse trotz dem Widerstande von Zahn allgemein durchzusetzen. In der Uebersetzung wäre Einiges zu beanstanden; z. B. v. 9 *νόσσειν (καλάμῳ)* würde ich (cf. Joh. 19, 34) nicht durch >verwunden< wiedergeben; v. 2 liegt kein Grund vor das >ihnen<, das der Urtext zu *εἰπὼν* stellt, schon zu *κελεύει Ἡρώδης* zu ziehen und so den Schein zu erwecken, als erhielten die anderen jüdischen Richter Jesu von Herodes diesen Befehl; *πρὸ μιᾶς τῶν ἀζύμων* v. 5 heißt nicht >vor dem ersten Tage der süßen Brote<, sondern — vgl. Joh. 12, 1 *πρὸ ἑξ ἡμερῶν τοῦ πάσχα* — einen Tag, resp. am letzten Tage vor den süßen Broten. Bedauerlicher ist, daß der Hauptbestandteil des Heftes, die Tabellen, vielfache Spuren zu schneller Arbeit zeigen. Nicht einmal der Text des PE wird correct geboten, sogleich v. 1 fehlt hinter *βουληθέντων* das *νίψασθαι*, v. 38 fehlt *καὶ* vor *αὐτοί*, und die falsche Schreibung *τελευταία* v. 59 hätte aus Bouriant nicht übernommen werden sollen. Aber auch die



von Sch. verworfenen Lesarten des Codex werden weder vollständig noch richtig angegeben; z. B. zu v. 19 erfährt man nicht, daß der Codex *καὶ* für Schuberts *τότε* liest, die Lesart *ενοίγη* statt *ἠνοίγη* v. 37 (und *ἦλθε* st. *ἦλθεν* v. 51) wird übergangen, v. 50 steht bei C nicht *Μαριαμ' Μαργδαλινη*, sondern *Μ. η Μ*, v. 39 nicht *ἐξελθόντες*, sondern *ἐξελθόντος*, v. 58 nicht *πανσαμενης*, was ja keiner Notierung bedurfte, sondern *πανσαμινης*. Mehrere Angaben über die handschriftlichen Lesarten müssen den Irrtum erzeugen, als ob der Codex die Werke trennte oder Iota subscriptum setzte. Bezüglich der vorgeschlagenen Textverbesserungen könnte der Apparat noch mehr leisten; z. B. zu v. 47 muß *μηδεν ειπειν* conic auf Schreibfehler beruhen, denn so liest schon nach Bouriant der Codex, und die Emendation *μηδενι* wird nicht bloß von v. Wilamowitz, — dessen Namen der Verf. in beiden Büchern ausnahmslos falsch schreibt — sondern auch von Zahn vertreten. Die Note bei v. 50 *τοῦ* ante *ποιῆσαι* Useneric ist unverständlich, da der Text gar kein *ποιῆσαι* enthält, und wiederholt bleiben Conjecturen von Redpath, Blass, sogar Harnack und Zahn unerwähnt. — Hiernach wird man dann in den Nebencolumnen auch keine besondere Correctheit erwarten: nicht etwa bloß Accentfehler sind zu häufig, in Spalte 1 ist z. B. neben PE v. 27 *ὠδύνης* in *ὀδ.* zu corrigieren, neben v. 25 ein *ὕμῶν* hinter *τὰς φῶδας* einzuschieben, auch fällt auf, daß hier (S. 16) Jes. 3, 9 mit *ἀλωμεν*, S. 12 dagegen mit *ἄρωμεν* citiert wird. S. 4 unter Mtth. XXVII steht *ἐμαθ ε τεύθη* v. 57, S. 24 fehlt dort v. 55 *τῷ Ἰησοῦ* bei *ἠκολούθησαν*, S. 17 ist unter Mc. XV das 14, 51 in 58, das *τέθειτο* (v. 47) in *τέθειται* zu ändern, S. 17 lies unter Luc. XXIII *ἐθρήρουν* statt *ἐθρήρον* (v. 27) und *εἰστήκεισαν* st. *-κεσαν* (v. 49) und S. 11 ist unter Joh. XIX das *καὶ* vor *ἔγραψεν* (v. 19) zu streichen, statt *τέσσαρα* v. 23 zu schreiben *τέσσερα*.

Dieser Mangel an Akribie ist auch in dem Hauptwerke recht auffallend. Für jede Seite dürften dort mehrere Berichtigungen sei es von Druckfehlern, sei es von Versehen oder störenden Ungenauigkeiten nötig sein. Gewisse Accentfehler wie *τίνες* und *τίνων* statt *τινές* und *τινῶν* oder *μία* statt *μιᾶ* kehren immer wieder; die Zahlen in den Citatenangaben sind wenig verlässlich (z. B. S. 39 Z. 23 lies 31 st. 55, S. 41 n. 2mal 41 st. 35), daneben wird der Wortlaut der Citate sehr flüchtig wiedergegeben. S. 26 enthält z. B. in 4 Zeilen 5 Corrigenda: Lc. 23, 34 (l. 39), *κρημασθέντων* (l. *κρεμ.*), v. 11 (l. v. 13), *τις κακούργων* (l. *τις τῶν κακ.*), Lc. 23 S. 41 (l. 23, 41). Im letzten Capitel werden 2 Abschnitte (S. 159 und 168) als 3. bezeichnet, S. 7 Z. 7 fehlt *τὸν* vor *φόβον*, Z. 16 ist *τοῦ* vor *Πειλάτου* zu streichen, weiter unten in dem Citat aus Luc. 23, 7. 11

(nicht 12!) hinter beide ἀνέπεμφεν ein αὐτόν zu schieben, das αὐτός hinter Πιλλᾶτος aber zu tilgen. S. 25 redet Sch. von dem Heiland, qui nihil humanum a se alienum putat — mir ist auch fraglich, ob er damit ›unser Christusbild‹ richtig charakterisiert. Wenn S. 19 absichtsvoll zu PE v. 9 vermerkt wird, nur bei Joh. fänden sich die Worte ὄψις 7, 24 u. s. und νόσσω 19, 34, so erweckt die erste Behauptung falsche Vorstellungen: Joh. 7, 24 steht κατ' ὄψιν = dem Augenschein nach, bei PE ὄψις im Sinne von Auge, daher im Plural, in der einzigen sonstigen Johannesstelle, die statt 7, 24 hätte genannt werden können, 11, 44 singularisch = Angesicht. S. 3 hören wir, in allen 4 kanonischen Ev. übergebe Pilatus Jesus erst zur Geißelung, dann zur Kreuzigung. Als Beleg für Luc. wird 23, 25 genannt; nichts derart berichtet Lucas. Das Wort S. 2 zu Mth. 27, 24 f. von Pilatus als dem ›feigen Römer‹ ist schwerlich im Sinne des Matthäus gesprochen. Nach S. 5 sollen die Executoren der Kreuzigung bei den Synoptikern die römischen Soldaten des Pilatus, bei Johannes die Juden sein; in Wirklichkeit stehn höchstens Mth.—Mc. und Luc.—Joh. einander gegenüber, nichts gibt uns ein Recht das Subject von παρέλαβον τὸν Ἰησοῦν und ἐσταύρωσαν in Joh. 19, 16<sup>b</sup>. 18 hinter v. 16<sup>a</sup> anders zu bestimmen als das von ἀπήγαγον αὐτόν und ἐσταύρωσαν αὐτόν in Lc. 23, 26. 33 hinter v. 25. Einwendungen dieser Art wird man an vielen Stellen des Buches machen. Leider trägt schon der Stil und die Haltung das Gepräge einer gewissen Nachlässigkeit. Wendungen wie S. 15, daß ›in dem fraglichen Wort aliquid novi steckt‹, S. 9, ›ein Sabbat in doppelter Potenz‹, S. 30 ›die Sonne sei mit eins untergegangen‹, S. 37 ›Tölpel ersten Ranges‹, S. 122 ›nur par Ordre thun‹, S. 183 ›die Sache ganz zweifelsohne zu machen‹, S. 190 ›wenn nur der Leser seinen Pilatus darin wiederfand, dann ging wohl auch das noch auf dieselbe Schaufel‹ sind in einem wissenschaftlichen Werke unerfreulich, und die vielfachen Incorrectheiten des Ausdrucks (z. B. »Dissensus mit Harn.«, ›zu rascher Uebersicht und zur Anleitung eines eignen Urteils brauchbar‹, — das Hülfswort ›werden‹ bei Passivformen scheint für Schubert nicht zu existieren —) veranlassen manchmal geradezu Unklarheit, z. B. S. 14 ›Das ist das Sichere an der Rede, dessen erstes wichtiges Wort Bedenken hervorgerufen hat‹.

Die Anlage des Buchs ist sonst durchaus sachgemäß; in 11 Capiteln werden die einzelnen Stücke des Fragments einer genauen Exegese, Vergleichung mit den kanonischen (auch etwaigen sonstigen) Parallelen und Beurteilung unterzogen; zum Schluß S. 157—196 faßt der Verf. die ›Resultate über die Composition des PE‹ zusammen. Eine Erklärung im Vorwort S. VI war freilich geeignet uns

skeptisch gegen diese Resultate zu stimmen; dort wird nämlich für das Verhältnis von PE zu den kanonischen Evangelien die Alternative gestellt: Entweder »es ist eine unseren Evangelien analoge Production, dann« »viel wörtliche Berührungen ohne directe litterarische Abhängigkeit« oder »unser Fragment ist eine spätere secundäre Compilation mit bestimmten Tendenzen, dann« »litterarische Abhängigkeit und doch — weil das zum Wesen einer tendenziösen Arbeit gehört — weitgehende Differenzen«. Als ob zwischen den kanonischen Evangelien nicht auch directe litterarische Abhängigkeit und weitgehende Differenzen beständen, als ob diese nicht auch secundäre Compilationen mit bestimmten Tendenzen genannt worden wären und in gewissem Sinn genannt werden müßten! Daß »beide Standpunkte sich ausschließen« versteht man da einigermaßen erst, wenn man erfährt, daß man »nach dem ersten nur bedauern könne, daß die Kirche dem PE die Aufnahme in den Kanon versagt hat«, nach dem zweiten dem »Serapion und den Vätern von Herzen dankbar sein müsse, daß sie es ausgeschieden«. Man merkt alsbald, daß v. Schubert den zweiten Standpunkt zu vertreten gedenkt; er schließt das Buch mit dem Satze: »So ist es allerdings ein nachkanonischer Trieb, das heißt das Product eines Epigonen, gegenüber den für uns kanonisch gewordenen Ev., mag seine Abfassung auch vorkanonisch sein, früher fallen als die definitive Sichtung des evangelischen Materials und seine (!) Erhebung zur Würde des Kanons, der (!) seine Rechtfertigung hat gerade in dem Aufschließen dieser begehrliehen und gefährlichen Nachtriebe«. Die Differenz in der Schätzung des PE ist sonach das Maßgebende für den Gegensatz der »Standpunkte« — nicht die Zeit- oder die Quellenfrage —; feierlich versichert v. Schubert S. 196, während in unsern 4 Evangelien die Kirche treue Urkunden ihrer Geschichte und treue Zeugnisse ihres Glaubens erkannte, dürfe als ein gleich reines Zeugnis des Glaubens ein Schriftstück nicht gelten, das den Nerv der ethischen Erlösungsreligion durchschneidet, indem es den »Mann der Schmerzen« aus dem Christusbilde tilgt oder doch verhüllt. »Der Herr dieses Ev. könnte uns Evangelischen der Heiland nicht sein«. Ich kann nur bedauern, daß derartige Gesichtspunkte Zutritt zu einer sonst gediegenen wissenschaftlichen Untersuchung erlangt haben. In einem Werke über die Composition des PE will man andere Fragen beantwortet haben als die, ob wir Evangelischen den Schöpfern des Kanons dankbar sein müssen für ihre Verwerfung des PE; die Vertreter des von Schubert bekämpften Standpunktes, Harnack, von Soden, Manhot werden auch den »Heiland« des PE dem der 4 kanonischen Evangelien nicht vorziehen, eher werden sie bezweifeln, daß

jene 4 gleich reine Zeugnisse des Glaubens darstellen und daß, wenn »die Kirche« in ihnen treue Urkunden ihrer Geschichte erkannte, wir deshalb auch ihrer aller Werth als geschichtlicher Urkunden gleich hoch zu taxieren haben; worauf es ankommt ist allein die Frage, ob das PE — soweit wir es jetzt kennen — lediglich eine dürftige Compilation aus dem kanonischen Material unter Einfügung tendenziöser Fiktionen, aber ohne jede Berührung mit der alten, echten, mündlichen Ueberlieferung darstellt, oder den, vielleicht Manches nach Parteianschauungen modelnden, Repräsentanten eines uralten in den kanonischen Evangelien weniger verwertheten Ueberlieferungszweiges. Im zweiten Falle könnte der Verf. möglicherweise doch schon unsere 4 Evangelien gekannt haben und um 140 schreiben, im ersten um 100 sämmtlichen Stoff, soweit nicht seine Phantasie ihn schafft, aus einem derselben entnehmen: so wenig schließen die Standpunkte einander aus. Zwischen Manchots extremer Bevorzugung und v. Schuberts radicaler Misachtung des PE sind unzählige Zwischenstufen möglich.

Zum Glück geht aber v. Schub. viel weniger, als es nach Vorwort und Schluß scheinen könnte, darauf aus die »Gefährlichkeit« des PE. zu erweisen, er ist ernsthaft bemüht, bestimmte litterargeschichtliche Probleme zu lösen. Dem entsprechen seine »Resultate«; er weist da zunächst die Ueberschätzung des argumentum e silentio zurück; wenn Abschnitte unsrer Evangelien im PE nicht benutzt sind, folgt daraus nicht, daß sie ihm unbekannt geblieben waren. Er constatirt dann, daß das Material des PE — in der Leidens-, Todes- und Auferstehungsgeschichte — im ganzen mit dem kanonischen übereinstimmt, worauf der Beweis folgt, daß PE das Johannes-evangelium wie die 3 Synoptiker, und auch frühere Abschnitte aus ihnen, sowie die Nachträge zu Mc. und Joh. kennt und benutzt. Die Abweichungen von diesen seinen Quellen erklärt v. Schubert zum Teil aus der Einwirkung von vier Tendenzen, einer nationalen (antijüdischen und »philorömischen«), einer apologetischen, einer christologischen (gemäßigter Dokerismus) und einer chronologischen, zum Teil aber aus starker Benutzung der alten, von Justinus bezeugten Acta Pilati, die uns freilich nur in verschiedenen, späteren Auszügen oder Umarbeitungen vorliegen. S. 195 wird dann endlich das PE in die Nähe einer Gruppe vulgär-gnostischer apokrypher Schriftstellerei (περίοδοι τῶν ἀποστόλων) gerückt und die Hypothese aufgestellt, »daß es in Syrien bald nach der Mitte des 2. Jahrh. entstanden und hier in den Gebrauch der Doketen übergegangen ist«.

Ich glaube, daß es v. Schubert gelungen ist, die Abhängigkeit

des PE von den Synoptikern und Johannes zu erweisen, ebenso daß das Buch in seiner Haltung mehr mit den späteren apokryphischen als mit den kanonischen Evangelien gemein hat. Aber viele von den Einzelbeweisen des Verf. entbehren der überführenden Kraft; er nimmt immer zu rasch eine Berührung zwischen PE und etwa Joh. als Erweis der Bekanntschaft des Verfassers von PE mit Joh.; die umgekehrte Möglichkeit wird fast nie in Betracht gezogen. Und den Eindruck auch seiner guten Argumente schädigt er — für unbefangene Leser — durch das fortwährende Streben das PE möglichst ungünstig zu behandeln. Er verfährt mit ihm von vornherein wie der Staatsanwalt, der die Bestrafung eines Angeklagten herbeiführen will; die Plumpheiten, heillosen Verwirrungen, Flüchtigkeiten, die er hier constatirt, nehmen kein Ende; S. 40 wird im PE v. 18 eine Umbildung der evangelischen Geschichte gesehen, ›die hier nicht nur der geschichtlichen Auffassung, sondern auch dem gesunden Menschenverstande stracks zuwiderläuft‹, und directer Spott über den Umarbeiter, wie S. 171 unten, ist nichts Seltenes. Da verletzt v. Schubert zweifellos die historische Gerechtigkeit; die Mängel des PE, die ich nicht läugnen will, übertreibt er, und er verschweigt, daß einerseits PE vor den übrigen apokryphischen Evangelien und Verwandtem durch Geschmack und Zurückhaltung sich stark auszeichnet und dem Ton der kanonischen Evangelien trotz einzelnen Ausschweifungen noch relativ nahe steht, andererseits in den kanonischen Evangelien sich doch auch ähnliche Confusionen, Unebenheiten und Unklarheiten der Vorstellung finden. Gewis hat PE dem Weissagungsbeweise zuliebe Züge fingiert wie von dem Untergang der Sonne am Mittag des Todestages und dem Glauben der Juden, es sei bereits wirklich Nacht, aber er geht damit bloß ein Geringes weiter auf dem Wege, den bereits der älteste Evangelist betreten hat. Die zu v. 18 getadelte Abenteuerlichkeit, daß die Sonne als factisch untergegangen gedacht werde und daher die Juden die Passahmahlzeit begännen, ist doch nur durch Conjectur und Exegese hineingebracht; gegen die betreffende Deutung von *ἔπεσαντο* (resp. Correctur in *ἀνέπεσαν*) hat schon v. Gebhardt S. 20 ff. seiner Ausgabe genug gesagt. Das Schächerwort PE. v. 13 wird S. 27 f. als ›dicke Auftragung‹, ›ungeschickt outriert‹ u. dgl. geschildert: als ob nicht der Schächer des Lucas dieselbe Auffassung von Christus hätte, nur daß er ihr einen innigeren persönlicheren Ausdruck gibt! In Bezug auf den Ort soll in PE v. 1—10 heillose Verwirrung herrschen, eine Notiz über Jesu Abführung von der Richtstätte zur Kreuzigung wird vermißt; noch in den letzten Worten von v. 9 befänden wir uns vor dem Prätorium, zu Anfang von v. 10 aber sogleich auf

dem Ort der Kreuzigung. Dies doch blos, wenn man ohne jeden Anlaß im Text das *ᾠθουν αὐτὸν τρέχοντες* v. 6 von einem Rundlauf vor der Richtstätte versteht und als selbstverständlich betrachtet, daß die Spötter Jesum v. 7 auf eben das *βῆμα* niedergesetzt haben, von dem Pilatus v. 2 aufgestanden ist. Nun wird ein *βῆμα* im PE aber überhaupt nicht erwähnt, und das Fehlen des Artikels bei *ἐπὶ καθέδραν κρίσεως* scil. *ἐκάθισαν αὐτὸν* verbietet sogar diese cathedra als eine schon vorher genannte oder gedachte anzunehmen. Auch die Erregung über die Gedankenlosigkeit, die in PE. v. 14 das *μη σκελοκοπηθῆ* dem einen Schächer statt wie bei Joh. Jesu zu Teil werden lasse, wird überflüssig, wenn man unter dem *αὐτῶ* v. 14, gegen den die Wuth der Juden sich richtet und den sie unter Qualen sterben lassen wollen, Jesus versteht: diese Beziehung liegt allerdings nach v. 13 nicht am nächsten, wird aber wahrscheinlich dadurch, daß in v. 15. 16 von Jesu ohne neue Namensnennung gesprochen wird und das *ἔτι ἔζη* v. 15 doch zu deutlich auf *ὅπως βασανιζόμενος ἀποθάνοι* v. 14 zurückweist. So erledigen sich viele von den dem PE gemachten Vorwürfen durch eine billigere Exegese. Auch Schuberts Grundsätze, abgesehen von ihrer Anwendung, sind theilweis zu verwerfen, z. B. 190, daß eine Schrift, die ihrem Wesen nach tendenziös ist und auf einer Fiction ruht, als historische Quelle nicht angesprochen werden könne, oder S. 167: auf ein Excerpt deute u. A. »die Unart die Präposition im Compositum fortzulassen« — unter den Belegen hiefür auf S. 17 ist der eine: PE 4 *ἐπεμψεν* (vielmehr *πέμψας*!) gegen Luc. 23, 7 *ἀπέπεμψεν* hinfällig, da die beiden Stellen gar nicht vergleichbar sind. Im Aufspüren der 3 bis 4 Tendenzen dürfte der Verf. viel zu weit gehn; am wenigsten will mir die chronologische einleuchten, und die dogmatische wird zu stark gefärbt: keinenfalls sind wir in der Lage, solchen »gnostizirenden« Dokerismus wie ihn das PE begünstigt, erst um 150 möglich zu finden.

Völlig misglückt aber ist m. E. bisher der Beweis dafür, daß PE große Stücke, nur mit leiser Uebersetzung, aus den ältesten Pilatusacten entnommen habe. Was man bisher als ein Citat aus PE bei Justin betrachtete, soll aus jenen Acten stammen, aus denen dann der auffallenden Aehnlichkeit halber auch PE geschöpft haben müsse. Im Ernst wird doch v. Sch. »die Schwierigkeit, daß der Mann, der vielleicht noch die Logia . . . besaß, weder an den plumphen Erfindungen noch am doket. Charakter des PE Anstoß nahm« nicht so tragisch nehmen, wenn er sich klar macht, daß dieser »Mann« eben nur die Feinfühligkeit des Justin besaß; und »unerklärlich« nennen, daß Justin »die so teuer erkaufte Anerkennung (!)

von PE gar nicht ausnutzt, kann v. Sch. S. 180 n. nur, indem er vergißt, was er S. 157 f. sehr richtig über die Beweiskraft des argumentum e silentio gesagt hatte.

Daß die Composition des PE bloß begriffen werden kann, wenn neben den 4 kanonischen Evangelien noch eine fünfte schriftliche Quelle dafür vorausgesetzt wird, hat der Verf. nicht erwiesen: der klaffende Riß zwischen v. 49 und 50 zeigt ein auch anderweit zu belegendes Ungeschick in der Erzählung — sollten 4 Quellen und 4 Tendenzen, dazu allerlei Epigonenhaftigkeiten nicht zur Erklärung der Eigentümlichkeit eines Fragments von 60 Versen ausreichen? Und solange wir die angeblichen Pilatus-Acten nicht kennen, spätere Machwerke mit dem Namen des Pilatus aber ihre Berührungen mit PE sehr einfach durch Benutzung desselben (vgl. Th. Zahn) erlangt haben können — denn von einer versteckten Winkelexistenz des PE zu reden haben wir kein Recht —, ist es ein methodischer Fehler zwei Drittel des Inhalts von PE an eine unbekannte Schrift abzuschreiben, und eigentlich bloß die besonders phantastischen und plumpen Züge unserm Redactor oder Excerptor zu überlassen. Viel wichtiger als die doch unlösbare Frage, wie viel urchristliche Litteratur Pseudopetrus gekannt hat, ist die andere, ob der ihm eigentümliche Stoff durchweg den Charakter tendenziöser Dichtung oder ungeschickter Entstellung von längst Bekanntem trägt, und wie sich hier seine Umarbeitung zu der des Johannes verhält. Ich glaube fast, daß die polemische Tendenz, die Absicht den ›Standpunkt‹ Harnacks betreffend PE als unhaltbar darzuthun, Herrn v. Schubert verführt hat, beim PE Alles ins Schwarze zu malen. Denn seine Fähigkeit geschichtliche Probleme dieser Art richtig zu behandeln, zeigt sich an vielen Stellen, z. B. S. 158, wo er die Klimax von Marcus und Matthäus über Lucas zu Johannes und dem PE sehr hübsch beschreibt, oder S. 173 ff. über den Anteil des Weissagungsbeweises an der Bildungsgeschichte des Kanons. Eine Neigung zu scharf zu pointieren zeigt sich freilich auch da, und bei der Untersuchung eines kleinen Ueberrestes von einem unbekanntem Evangelium wird neben Gelehrsamkeit und Scharfsinn Geduld und Zurückhaltung im Entscheiden immer besonders nötig sein, daher v. Sch. das letzte Wort nicht gesprochen hat.

Marburg, 16. Januar 1895.

Adolf Jülicher.



**von der Linde, Antonius, Antoinette Bourignon.** Das Licht der Welt. Mit bildlichen Reproductionen. Leiden. E. J. Brill, 1895. 310 S. 8°. Preis Mk. 5.

Im Jahre 1891 veröffentlichte der Verfasser in holländischer Sprache eine größere Studie über Michael Servet, die zwar durch ihre scharfen Urteile über Calvin manchem einen Anstoß gab, aber auch durch die gründliche Forschung und die eindringende Kritik, die hier zusammenwirkten, sich volle Anerkennung verschaffte. Auch jetzt hat der Verfasser seine Studien einer Persönlichkeit zugewendet, die im kirchlichen Leben ihrer Zeit eine Sonderstellung eingenommen und der es darum an Verfolgung und Widerspruch nicht gefehlt hat. Aber das Interesse, das wir hier nehmen, ist ein wesentlich anderes als bei Servet; daß dieser es ehrlich meinte und ein Märtyrer seiner Ueberzeugung geworden ist, wird wohl von niemand bezweifelt, mag man seine Ueberzeugung als einen verheißungsvollen Fortschritt aus dem Banne kirchlicher Dogmatik heraus oder als Phantasterei oder vielleicht gar als einen gotteslästerlichen Rückfall in längst überwundene Irrlehre betrachten. Bei einer Antoinette Bourignon dagegen handelt es sich um die Frage: war sie eine jener erlesenen Prophetinnen und Visionärinnen, denen Dinge offenbar werden, von denen die gewöhnliche Welt nichts ahnt, oder gehört sie, wie Adelung sie taxiert hat, in die Geschichte der menschlichen Narrheit hinein, oder lautet gar das Urteil auf eine abenteuernde Betrügerin? Von der Linde hat dieses Mal die deutsche Sprache zur Veröffentlichung seiner neuen Studien gewählt. Müssen wir Deutschen ihm dankbar dafür sein, daß er uns ein besonderes Interesse an einem solchen kritischen Gange in die Religionsgeschichte zutraut, so beweist uns doch sein Buch, wie schwer es für den Fremden sein muß, selbst wenn er, wie es unseres Wissens bei dem Verfasser der Fall ist, seinen Wohnsitz in Deutschland hat, unsere Schriftsprache correct zu handhaben. So gut er das Deutsche versteht, so wenig will es ihm doch gelingen, einen wirklich fehlerlosen Stil zu schreiben; ich müßte mehrere Seiten damit füllen, wenn ich alle einzelnen Verstöße im Gebrauch der Geschlechtswörter, in der Flexion der Substantiva, in der Rection der Verba, in der Wortstellung, gelegentlich auch in der Wahl der richtigen Vokabel hier aufzählen wollte, ganz zu schweigen von den vielfachen Fehlern im Gebrauch großer und kleiner Anfangsbuchstaben und in der Orthographie. Ein Teil der zuletzt erwähnten Mängel wird ja unzweifelhaft auf Rechnung des holländischen Setzers und auf eine ungenügende Correctur zu schieben sein. Es läßt sich aber nicht



läugnen, daß nun gerade für den deutschen Leser die Lektüre nicht ganz selten gestört wird, denn die unfreiwillige Komik dieser Sprachfehler durchbricht den Ernst kritischer Erörterungen, besonders schlimm dann, wenn der Verfasser pointiert schreiben will und mitten in der Pointe einen Sprachfehler begeht, so wenn er auf S. 233 schreibt: »wie der Mann, der im Evangelium die Einladung ablehnte, hat auch er ein Weib getraut«. (Luther übersetzt bekanntlich: »ich habe ein Weib genommen, darum kann ich nicht kommen«<sup>1)</sup>).

Doch der wissenschaftliche Wert vorliegender Studie wird durch das mangelhafte Sprachgewand nicht bedingt, und der Verfasser hat auch hier umfassende Studien und kritischen Scharfsinn vereinigt, um das Urteil der Nachwelt über jene seltsame »Mutter der Rechtgläubigen« und neue Eva, Antoinette Bourignon auf eine sichere Unterlage zu stellen. Mit Ausdrücken des herbsten Tadels urteilt er über die zahlreichen Biographien, die ältere und neuere Zeit über A. B. zutage gefördert hat. Ich kenne nicht alle der von ihm angezogenen Arbeiten, füge andererseits seinem Kataloge auch noch die Nouvelle Biographie Universelle Band VII (Paris 1853) Sp. 95 hinzu, die übrigens gleichen Tadel verdient wie so manche der von ihm kurz charakterisierten Arbeiten. So weit ich diese Biographien kenne, muß ich ihm in seiner scharfen Kritik derselben durchaus zustimmen. Es ist wirklich deprimierend, daß ein Werk wie unsre große und so verdienstliche protestantische Real-Encyclopädie unter dem Namen Bourignon einen Artikel bringt, dessen Verfasser offenbar ihre Schriften gar nicht selber kennen gelernt hat, sondern nur einen flüchtigen und fehlerhaften Auszug aus älteren biographischen Artikeln bietet. Nur ein paar Proben. Er läßt Antoinette »verkrüppelt« auf die Welt kommen. Wer würde als einen »Krüppel« ein

1) Nur einige Proben: S. 6 »sie zog nach dem Erzbischof von Cambray«. S. 16: »die mehrheit [so] der Christen anbetet den Teufel«. S. 19 »Sie befahl den Satan von ihr zu weichen«. S. 27: »die Welt is [so] geurteilt« [st. gerichtet oder verurteilt]. S. 31: »meine Lehrunge«; ebd. »sie wagte keiner andern Meinung als die der Kirchenväter beizupflichten«. S. 32: »Cort, welcher der beste Theil davon besaß«. S. 38: »mich und vielen anderen«. S. 50: »ein Kranke«. S. 53: »er weinte heiße Träne«. S. 54: »mit seiner väterlichen Erbe«. S. 55: »er empfiehlt mich, euch aufzufordern«. S. 58: »warnen gegen jmd«. S. 62 ist »allenfalls« und »jedenfalls« verwechselt. S. 65: »Hätte man mir diese Briefe in der richtigen Reihenfolge stellen lassen, so wurde ich ihn nach dem Schluß verwiesen haben«. S. 66: »der Jungfr. Bourignon überkam eine schwere Krankheit, die ihr oft bis an den Rand des Grabes brachte«. u. s. w. — Auch bildet er Worte wie »ein Kennerich« (S. 265), »Schmöckeriana« (S. 264); Comenius »übersetzte den Rummel lateinisch«, (S. 38).

Kind bezeichnen, dem die Haare auch über die Stirn gewachsen sind und dessen Oberlippe durch eine kleine Operation von der Nase getrennt werden mußte? Er erzählt weiter, daß »trotz ihrer Häßlichkeit« ihr ein Heiratsantrag gemacht wurde. Was würde sie selbst dazu gesagt haben, die nicht ohne Selbstgefälligkeit von sich erzählt, daß sie seit jener kleinen Operation in frühester Jugend »croissait en beauté« (Vie extérieure p. 143)? Verkehrt ist weiter, was dort erzählt ist über ihren Erbschaftsprozess, über ihre Hospitalgründungen, über die Herausgabe ihrer Werke und dergleichen mehr. Es bleibt kaum eine richtige Angabe bestehen, und von Kritik gegenüber der von ihr selbst ausgegangenen Legende ihres Lebens auch nicht eine Spur. Auch das Urteil, das der Verfasser über den größeren Artikel von Klose in der Zeitschr. für hist. Theol. 1851 fällt, wird man leider als berechtigt anerkennen müssen. Es fällt mir aber auf, daß der Verf. in seiner reichhaltigen Uebersicht über die bisherigen biographischen Arbeiten nicht doch die beiden Männer besonders ehrend heraushebt, bei denen sich alle Ansätze zu historischer Kritik bereits vorfinden und deren Charakteristik der A. B. der Verfasser jetzt nur mit Hilfe eines reicheren Materials sicherer fundiert hat. Das ist einerseits Pierre Bayle, in seinem Dictionaire hist. et crit., der bereits in den Anmerkungen zu dem Lebensabriß, den er auf Grund der damals zugänglichen Quellen gab, mit bekanntem Scharfsinn die Punkte heraushebt, an denen die von ihr selbst ausgegangene Legende ihres Lebens in innere Widersprüche gerät. Andererseits wird man doch gestehn müssen, daß Adelung in dem Schlußurteile, das er in seiner Geschichte der menschlichen Narrheit Teil V. S. 383 über A. B. ausspricht, mit dem kühlen Verstande des Aufklärers hier einmal im wesentlichen das Richtige gesehen hat, und daß die Arbeit, die jetzt von der Linde gethan hat, nur die umfassendere Beweisführung für das ist, was jener auf Grund seines Materials für das Wahrscheinliche erklärt hat. Für Adelung ist sie nicht nur eine hysterische Person (S. 259), in deren Leben vieles vor das Forum des Arztes gehört, sondern er sieht hier den Entwicklungsgang von der Schwärmerin zur bewußten Betrügerin. Er erkennt, daß nicht nur das Lichtbild, das Pierre Poiret, ihr treuester Anhänger, in seiner Biographie von der strahlenden Reinheit dieser Jungfrau entworfen hat (in La Vie Continué de M<sup>lle</sup> Bourignon p. 21), der Wirklichkeit nicht entspricht, sondern auch daß ihre Finanzgeschäfte sogar ihre bürgerliche Ehrlichkeit in Zweifel stellen lassen. Und wenn er hinzufügt: »wenn andere Nachrichten von ihr bekannt wären, als die sich von ihr selbst oder ihrem Speichellecker Poiret herschreiben«, dann würden wir

über diese Punkte zu voller Klarkeit kommen, so hat uns von der Linde wenigstens über ihre Finanzgeschäfte jetzt so viel urkundliches Material herbeigebracht, daß das Urteil nicht mehr schwanken kann. Aber Adelungs Kritik trifft noch weiter das Richtige, das jetzt zu voller Bestätigung kommt, wenn er sie der Grausamkeit gegen ihre Untergebenen beschuldigt, wenn er zu der Erkenntnis kommt, daß alle ihre begeisterten Anhänger es nur kurze Zeit bei ihr aushalten, dann aber durch ihre Herrschsucht und ihre närrischen Launen ernüchtert werden. Mit richtigem Blick hat endlich Adelung bereits die Frage gestellt, ob denn die langen Gespräche, die sie im kaltblütigsten Tone von der Welt mit Gott gehalten haben will, auf Rechnung einer erhitzten Einbildungskraft zu schreiben, also subjektiv für Wahrheit zu nehmen seien, oder für bewußte Erdichtungen erklärt werden müßten. Von der Linde gibt sein Urteil für die letzte Alternative ab, indem er darauf aufmerksam macht, daß sie trotz ihren Versicherungen, nie aus Büchern, weder aus der Bibel, noch aus den Büchern Anderer, gelernt zu haben, sondern immer unmittelbar von Gott erleuchtet und belehrt worden zu sein, thatsächlich unter dem Einfluß besonders der katholischen Mystik gestanden hat und vieles in ihren Schriften geradezu als Entlehnung zu betrachten ist. Uebrigens wünschte ich, der Verfasser wäre diesem Punkte ihrer litterarischen Abhängigkeit noch genauer nachgegangen. Ein einziges, unzweifelhaft nachweisbares Plagiat aus älterer Litteratur würde diese Frage noch viel sicherer entscheiden, als die allgemeinen Abhängigkeitsbeziehungen, auf die er treffend aufmerksam macht.

Von der Linde hat als Unterlage für seine Arbeit zunächst das bereits längst bekannte Material für kritische Zwecke geordnet. Die meisten erbaulichen Schriften der A. B. sind ja bekanntlich so entstanden, daß teils sie selbst, teils ihre Verehrer aus ihrem Briefwechsel bestimmte Gruppen von Briefen zu einer Schrift vereinigt haben. Ihre Schriften sind daher eine große Briefsammlung, aber in chronologischer Unordnung. Daher hat Verf. vor allem eine chronologische Ordnung dieser Briefe vorgenommen (S. 287 ff.), durch Vergleichen die oft nur angedeuteten Adressaten so weit möglich festgestellt (S. 280 ff.), hat ferner in Amsterdam für einen Teil ihrer Schriften noch das Manuscript aufgefunden und danach erkennen können, in welchem Maße und in welcher Tendenz die Briefe für den Druck zugestutzt worden sind. Er hat ferner die bei ihren Lebzeiten erschienenen Gegenschriften in möglichster Vollständigkeit aufgespürt und ausgebeutet; er hat weiter für ihre Händel in Schleswig-Holstein und in Ost-Friesland reiches archivalisches

Material in Schleswig und Aurich aufgefunden und verarbeitet. Daneben sei erwähnt, daß er auch für die Bibliographie sichere Unterlagen geschaffen hat und all die Verwirrungen und Unrichtigkeiten, die sich in die landläufigen biographischen Artikel eingestrichelt haben, mit scharfem Besen ausgefegt hat. Er constatirt, daß die viel citierte und wenig benutzte Gesamtausgabe ihrer Schriften, die Poiret angeblich von 1679 an bald in 19, bald in 21, bald gar in 25<sup>1)</sup> Bänden, bald in Octav, bald in Quart veranstaltet haben soll, sich darauf beschränkt, daß dieser nach ihrem Tode im J. 1686 die noch vorhandenen Bestände ihrer einzelnen Schriften, »qui sont tous in Octavo«, in 19 Bände hat zusammenbinden lassen und diesen Bänden entsprechende Titelblätter vorangestellt hat. Natürlich trägt jede einzelne Schrift die Jahreszahl, in der sie einst erschienen, und nur das Titelblatt des Bandes dieser neuen »Ausgabe« die Zahl 1686. Die Sache ist so einfach, denn Poiret sagt es ausdrücklich in dem vorangestellten »Avis«: »on les a rangés en dix neuf Volumes et l'on a fait imprimer à part des titres de leur contenus, pour les mettre à la tête de chacun d'eux«. Diese einfache Thatsache, verglichen mit den zahlreichen verkehrten Angaben der biographischen Artikel, beweist eben nur, daß immer wieder über A. B. geschrieben worden ist, ohne ihre Schriften selber zur Hand zu nehmen. Wie es sich mit der bisweilen auch citierten Gesamtausgabe von 1717 verhalten mag, erörtert der Verf. nicht. Existiert eine solche wirklich (?), so handelt es sich gewiß nur um ein neues Titelblatt. Uebrigens möchte ich hier hinzufügen, daß diese Art der Entstehung der Gesamtausgabe auch Differenzen in den einzelnen Exemplaren erklärt. In dem mir vorliegenden Exemplar enthält z. B. Volume 18 die Schriften in umgekehrter Reihenfolge als Verfasser S. 308 angibt. Voran steht: »Le nouveau Ciel et la nouvelle Terre« und hinterher folgt: »Les Pierres de la nouvelle Jérusalem«, und in Vol. 4 finde ich in meinem Exemplar von der première partie der Schrift: La lumière née en ténèbres nicht, wie S. 298 angegeben ist, den ersten Druck von 1668, sondern die nouvelle édition von 1684.

Das Material, über das der Verfasser hier verfügt, eröffnet den Einblick in einen psychologisch sehr complicierten Charakter. Man kann es dem Kritiker nicht verdenken, daß seine Urteile schließlich immer sich für das Schärfste und für A. B. Ungünstigste entscheiden. Es bleibt bei ihm schließlich nur eine in seltenem Maße un-wahrhaftige, vom Teufel des Geizes und der Herrschsucht umge-

1) So z. B. in Meyers Conv.-Lex.<sup>8</sup> 1874.

triebene Person übrig. »Das 'Licht der Welt' hat Familienleben zerstört, arme Leute um Hab und Gut gebracht, fromme Seelen tyrannisiert und als Sklaven ausgenutzt. So viel es bei ihr gestanden, ist die B. nicht das Licht, sondern ein Fluch der Welt gewesen« (S. 250). Ob er dabei nicht die Inconsequenzen, deren die menschliche Seele fähig, und das hohe Maß von Selbstbetrug, durch den ein Mensch verblendet werden kann, zu wenig in Rechnung gestellt hat, bleibe hier unerörtert. Das ist ja freilich richtig, daß in ihren Schriften Verstöße gegen die Wahrheit in großen und in kleinen Dingen so vielfach uns begegnen, daß ihre Selbstbiographie dadurch an geschichtlichem Werte außerordentlich verliert und wir uns schließlich genötigt sehen, alles, was sie selbst erzählt, mit einem gewissen Misstrauen zu betrachten. Beim Vergleichen der beiden von ihr selbst verfaßten Aufzeichnungen über ihr Leben: »La Parole de Dieu« und »La vie extérieure« (beide in Vol. I.) entdeckt man auch in untergeordneten Dingen so zahlreiche Abweichungen, daß man, wenn auch nicht auf bewußte Unwahrhaftigkeit, so doch auf eine sehr gefährliche Phantasie schließen muß. Ich gebe eine Probe aus ihrer Schilderung, wie in dem von ihr geleiteten Pensionat die angeblichen Teufeleien ihrer Schülerinnen an den Tag kamen, und bezeichne dabei die erste Schrift mit A, die zweite mit B. In A versichert sie, daß während andere Leute den trefflichen Erfolg ihrer Erziehung jener Mädchen bewunderten, sie selbst allmählich arge Bosheit entdeckte: *Je découvrais plus leur malice et les pressais de plus près à bien vivre, mais je n'apercevais guère de profit pour leurs âmes si non extérieurement.* In B dagegen erzählt sie nur von den Erfolgen ihrer Erziehung und von dem allgemeinen Urteil, daß ihre Schülerinnen lebten *comme de petits anges*. Die erste Schülerin, deren Teufeleien dann entdeckt wurden, war nach A ein Mädchen von 13 bis 14 Jahren, nach B von ungefähr 15 Jahren. Diese wird wegen einer Unart eingesperrt, entrinnt aber unerklärlicher Weise nach A durch zwei, nach B durch drei verschlossene Thüren. Nach A kommt drei Monate später eine neue Teufelei eines fünfzehnjährigen Mädchens an den Tag, und abermals drei Monate später die eines elfjährigen Kindes; in B dagegen haben wir es nur drei Monate später mit einem zwölfjährigen Mädchen zu thun, die zweimalige Entdeckung neuer Unthaten ist auf eine einzige zusammengeschrumpft. Und als dann sämtliche (d. h. nach B p. 202 50, nach A 1 + 32, also 33, p. 84. 85) Kinder der Bündnisse mit dem Teufel schuldig befunden werden, hören wir in A, daß von Ort zu Ort die Eltern dieser Kinder gegen die Pensionsmutter aufgehetzt werden, in B erzählt sie dagegen *naïv*: ich konnte die Kinder nicht

entlassen, denn die Mehrzahl von ihnen n'avaient ni parents ni maisons pour être récoeuillies. Mit Recht macht v. d. Linde geltend, daß ihre Behauptung, die heilige Schrift nicht gelesen zu haben, sondern ihren Inhalt durch Inspiration zu kennen, zu den grotesken Lügen gehört. Aehnlich steht es mit ihrer Behauptung, die holländische Sprache nicht zu verstehn, während doch holländisch geschriebene Briefe von ihr vorliegen und Poiret von ihr erzählt, daß der Vater sie als neunjähriges Kind nach Ypern sendete *prévoyant que la connaissance de la langue flamende lui serait un jour nécessaire*, Vol. II. p. 28. Geradezu erdrückend ist das Anklagematerial, das wider ihren Geiz und ihre Neigung zu Geldgeschäften vorliegt, wobei in der That, wie Adelung ahnte, auch ihre bürgerliche Ehrlichkeit auf dem Spiele steht. Denn wenn sie eine Erbschaft, mit der sie durch gerichtliche Erkenntnisse abgewiesen und zu ewigem Stillschweigen verurteilt war, einige Jahre darauf an einen neuen Anhänger, einen ostfriesischen Edelmann, für 60 000 Gulden verkauft, so bleibt nur eine doppelte Erklärung möglich: entweder sie betrog ihren Jünger, oder beide schlossen ein Scheingeschäft ab in der Hoffnung, daß es seinen hohen Connexionen gelingen würde, den verlorenen Prozeß noch einmal wirksam aufzunehmen. In beiden Fällen eine recht zweifelhafte Moral. Dabei scheint mir das der größte innere Widerspruch in ihrem widerspruchsreichen Leben zu sein, daß dieselbe Frau, die ihrer Stiefmutter im Wege des Processes nach eigenem Geständnis fast all ihre Habe abgenommen und fortan unausgesetzt Hypotheken ausleiht, für Wechselcourse sich interessiert, mit Geldangelegenheiten beschäftigt ist, und für ihren schmutzigen Geiz immer neue fromme Ausreden sucht, in vollstem Pathos schreiben kann: »Christus lehrt, daß der nicht sein Jünger sein kann, der nicht alles verläßt, was er besitzt. Das Aergste aber ist, daß man diese Wahrheit nicht nach dem Buchstaben verstehn und noch viel weniger zur Uebung kommen lassen will. Darum holt man sich von den Theologen eine falsche Auslegung und diese bemühen sich aufs äußerste zu beweisen, daß man nicht thatsächlich den Gütern dieser Welt zu entsagen brauche, sondern daß es genug sei, sie mit Herz und Begierde zu verlassen. Sie unterweisen die Christen, daß sie handeln und Kaufmannschaft treiben mögen, um Geld zu sammeln« (Grab der falschen Theologie, Amsterdam 1682, I. S. 3 f.). Hier stehn wir vor einem Widerspruch, angesichts dessen man zweifelnd fragt, ist solches Auseinanderklaffen von Theorie und Praxis noch als menschliche Schwäche und Inconsequenz denkbar oder liegt hier Heuchelei vor?

Poiret hat uns, wie er ausdrücklich sagt, auf Grund der Er-

Erzählungen der A. B. selbst (elle a souvent dit), eine überschwängliche Lobrede auf ihre Keuschheit und jungfräuliche Seelenreinheit gehalten. Auch hier stoßen wir auf Widersprüche der schlimmsten Art. Hat sie ihrem Verehrer gegenüber sich dessen berühmt, daß in ihrer Nähe den Männern jeder Gedanke irdischer Lust vergangen sei (sa présence et sa conversation répandait une odeur de continence qui faisait oublier les plaisirs de la chair etc.), wie reimt es sich damit, daß sie in ihren beiden Selbstbiographien mit besonderer Vorliebe und sichtlicher Selbstgefälligkeit davon erzählt, daß sie in ihren jüngeren und mittleren Jahren immer wieder von den verschiedensten Personen mit glühendsten Liebesanträgen verfolgt worden sei, ja, daß verschiedene von ihnen in ihrer Nähe in völlige Liebesraserei verfallen seien? Selbst wenn das thatsächlich richtig wäre, würde dann nicht das Wohlgefallen, mit dem sie diese ihre Erfolge erzählt, uns den jungfräulichen Adel ihrer Seele empfindlich schädigen? Wir wollen ihr abenteuerliches Entweichen aus dem Elternhause in Männerkleidung, die Fährlichkeiten unter einem Trupp Soldaten, die ihre Verkleidung erkannten, ihren Aufenthalt bei einem katholischen Geistlichen, der sie teils in seinem Hause, teils in einem versteckten Raume der Kirche verschlossen hielt, um ihre Heiligkeit zu schützen, nicht näher kritisch untersuchen; aber was sie über ihre Beziehungen als Institutsvorsteherin zu ihrem Geschäftsfreunde Saulieu erzählt, leidet an derartigen inneren Widersprüchen, daß hier die Kritik förmlich herausgefordert wird. Sie behauptet, jahrelangen geistlichen Verkehr mit einem Manne gehabt zu haben, der ihr wiederholt die glühendsten Heiratsanträge macht und, von ihr zurückgewiesen, wiederholt sie mit gewaltsamen Ausbrüchen seiner Zärtlichkeit überfällt, und mit dem sie trotzdem immer wieder einen von ihrer Seite ganz harmlosen, halb geistlichen, halb geschäftlichen Verkehr fortsetzt. Hier dürfen wir getrost behaupten: das ist psychologisch unmöglich; entweder macht sie sich interessant und flunkert in ein rein geschäftliches Verkehrsverhältnis seine Liebesaufwallungen hinein, oder ihre jungfräuliche Reinheit leidet hier einen unheilbaren Abbruch. Das entsetzliche Geständnis seiner raffinierten, wollüstigen Heuchelei, das er (Vie extérieure p. 196) ihr abgelegt haben soll, und das darauf folgende harmlose »il fut remis en grace« sind psychologische Ungeheuerlichkeiten. Auch die widerliche geistliche Wochenbetsphraseologie, mit der sie so gern die Bekehrung, die neue Geburt ihrer Anhänger und ihren »mütterlichen« Anteil daran beschreibt, athmen nicht »la chasteté et la pureté de l'état virginal«.

Als ein besonderes Verdienst rechne ich es der Arbeit v. d. Lindes

an, daß er mit Hilfe des von ihm geordneten Briefwechsels den Satz Adelungs, daß keiner ihrer Anhänger es auf die Dauer bei ihr ausgehalten, durch Einzelnachweisungen in helles Licht gesetzt hat. In der That, bei all ihren Anhängern, schließlich nur den einen Poiret ausgenommen, der aber auch erst in spätester Zeit in ihren Kreis gezogen wurde, wiederholt sich regelmäßig dasselbe Spiel: Annäherung, dann eine kurze Zeit glühender Anhängerschaft, in der sie sich wieder als Mutter eines neuen geistlichen Kindes fühlt und berühmt; aber bald fängt das Kind an, nicht mehr ganz willig sich ihren Launen zu fügen, es »gewinnt die Welt wieder lieb« und »ergibt sich dem Teufel«, der Abgefallene dagegen klagt dann bitter über ihre Herrschsucht, ihren Geiz, ihre Unwahrhaftigkeit. Dabei zieht sie fast nur Männer in ihre Kreise; selbst wenn Frauen sich ihr nähern, bleibt sie ihnen gegenüber zurückhaltend und mistrauisch. Bei allen ihren verheirateten Anhängern aber glückt es ihren Einflüsterungen, ihre Ehe zu lockern, gewöhnlich auch äußerlich ihre Ehe zu trennen.

Man möchte wünschen, daß der Verfasser in seiner dankenswerten kritischen Zerpflückung der schönen Legende ihres Lebens die wissenschaftliche Controlle uns erleichtert hätte, indem er seine Citate in gewöhnlicher Weise nach Band und Seite bezeichnet hätte. Häufig begnügt er sich, das Briefdatum anzugeben und überläßt uns die Mühe, danach die Stelle zu suchen. Bei Citaten aus ihren Biographien sagt er uns nicht, wann er aus Parole de Dieu oder aus la Vie extér. oder aus Poiret geschöpft hat, sondern überläßt es uns, im einzelnen Falle selber dem Fundort nachzuspüren. Auch bei seinen Archivalien wären genaue Bezeichnungen der Fundstätte erwünscht. Seine bibliographischen Angaben leiden an ungenauer Correctur, z. B. ist S. 306 Z. 24 statt des sinnlosen *Maddl.* zu lesen *Mad<sup>lle</sup>* und Z. 31 steht im Original richtig *la présomption* und nicht, wie er angibt, *le présomption*. Zu S. 300 bemerke ich, daß von dem »Grab der falschen Theologie« auch der vierte Teil, und nicht nur die drei ersten, Amsterdam 1682 erschienen ist. S. 298 ist im Titel von »La lumière« nicht zu lesen: qui *in*vite tous les hommes, sondern qui *inc*ite etc. Die Wiedergabe des Titelblattes der Gesamtausgabe auf S. 295 ist insofern ungenau, als das Schriftbild beinahe 2 cm. größer als im Original nachgebildet ist. In seiner dankenswerten chronologischen Zusammenstellung der Briefe vermisste ich den vom 14. Nov. 1665 in Vol. V<sup>2</sup> 6. Ein Versehen liegt auch wohl vor S. 288, in dem dort aufgeführten zweiten Briefe vom 5. März 1668 [so ist zu lesen statt 1669], der in V<sup>2</sup> 1 nicht zu finden ist. — In der Uebersicht über die verschiedenen Religions-



parteien, mit denen A. B. in Amsterdam zusammentrifft und über die sie ihr Urteil abgibt, fehlen die Arminianer (Grab der falschen Theologie II S. 10). — In der Zusammenstellung der Gegenschriften, die das Auftreten der A. B. in Holstein veranlaßte, nennt er S. 118 die Schrift von G. H. Burchard: *Christliche gründliche Anmerkungen*, und zwar in einer Hamburger Ausgabe von 1673. Sollte hier nicht ein Irrtum vorliegen? Ich kenne die Quartausgabe >gedruckt in der Fürstl. Druckerey durch Johan Holwein im Jahr 1674<; und diese Zahl ist doch wohl richtig, da beide Vorreden vom 24. März 1674 datiert sind und auch im Texte des Kieler Umschlags (d. h. 13. Januar) 1674 Erwähnung geschieht. (Hier wird Bl. n<sup>b</sup> A. B. sehr ungalant, aber nicht unzutreffend als eine >abscheuliche, herum-schwärmende Nachteule< betitelt). — Die gotteslästerliche *Comparaision de la seconde naissance de Jesus Christ*, in der A. B. bald als Gegenbild Marias (la seconde vierge), bald als Gegenbild Christi (le second enfant) erscheint, findet sich nicht nur in Vol. XVIII, sondern schon in Vol. I als Beilage der *Parole de Dieu* Bl. q4<sup>b</sup> ff. S. 237 reproduciert v. d. Linde ein Bild der A. B. ohne Angabe, woher er den Stich genommen hat. Mir liegen zwei andere Stiche vor, auch nach derselben Poiretschen Zeichnung angefertigt, die das Bild bei v. d. Linde zeigt: ein viel kleinerer, mit englischer Umschrift, der andre aber ein Stich von P. v. Gunst, dem Poirets Verse in französischer Sprache beigefügt sind; ich finde ihn in einem Exemplare von Band I d. Gesamtausgabe. Dieser ist viel feiner ausgeführt, als der S. 237 reproducierte.

Der Erfolg des besprochenen Buches wird voraussichtlich der sein, daß man den Namen der A. B. aus der Zahl der bedeutsamen Vertreter der mystischen Theologie streichen und sie in das Register der abenteuernden Existenzen von zweifelhaftem sittlichen Wert und noch zweifelhafterem Werte ihrer erbaulichen Expectationen verweisen wird. Ein Anlaß, ihre Schriften zu studieren, liegt dann auch für den Kirchenhistoriker nicht mehr vor. Der Theologe tritt sie an den Psychologen ab.

Breslau, 24. Febr. 1895.

Gustav Kawerau.

**Martinak, Ed.**, Die Logik John Locke's, zusammengestellt und untersucht. Halle a. S., M. Niemeyer, 1894. 151 S. 8°. Preis Mk. 3.

Die Zahl derer, die Zeit und Muße haben, um Lockes weit-schichtigen Essay concerning human understanding von Anfang bis zu Ende zu lesen, ist heut zu Tage schwerlich groß. Auch in den Darstellungen der Geschichte der Philosophie pflegt Locke in der Regel eine wenig befriedigende Behandlung zu erfahren, und man kann daher monographische Bearbeitungen, die unter irgend einem bestimmten Gesichtspunkte in den Gedankengehalt jenes seines Hauptwerks einzudringen versuchen, nur willkommen heißen. Das Unternehmen freilich, eine derartige Einzeluntersuchung speciell auf die »Logik« des englischen Philosophen zu richten, muß von vornherein Bedenken erregen. Denn nimmt man diesen Namen in weiterer Bedeutung, sodaß er die erkenntnistheoretischen Untersuchungen mit umfaßt, so bezeichnet er im Grunde so ziemlich das Ganze, was Locke im Essay zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht hat. Versteht man ihn dagegen in engerem Sinne und unter Logik die Erörterung der Formen des Denkens, Begriff, Urtheil, Schluß u. s. w., so muß dem mit Locke Bekannten der Zweifel aufsteigen, ob hierüber Eigenartiges und der Hervorhebung Werthes bei dem Philosophen zu finden sei. Man weiß, mit welcher Verachtung sich Locke über die traditionelle Schullogik ausspricht, diese aber durch eine bessere zu ersetzen, war nicht das Ziel, das er sich gesteckt hatte.

Der Verf. der vorliegenden Abhandlung verschließt sich diesen Bedenken nicht. Wo er am Schlusse des ersten Abschnittes die Frage aufwirft, was eine so ausführliche von logischen Gesichtspunkten ausgehende Darstellung der L.schen Begriffslehre rechtfertige, gibt er unumwunden zu, daß »weder die Gesamtheit eines logischen Systems noch etwa feines Ausarbeiten einzelner logischer Kategorien hierfür namhaft gemacht werden könnte« (S. 44), und auch anderwärts äußert er sich in ähnlichem Sinne. In der That aber ist die systematische Darlegung der logischen Lehren L.s auch gar nicht das, was ihm in erster Linie am Herzen liegt. Sein Interesse ist weit weniger ein historisches, als ein philosophisches. Ihn beschäftigen gewisse Fragen der neueren und neuesten Logik, er hat in der Diskussion, die darüber stattfindet, in bestimmter Weise Stellung genommen und untersucht nun, ob nicht vielleicht in dem Werke, das so mächtig auf die Entfaltung der psychologischen Analyse wie der erkenntnistheoretischen Forschung eingewirkt hat, Stellen aufgefunden werden können, denen sich mit Bezug auf eben

jene Fragen, wenn auch keine erschöpfende Beantwortung, so doch die Erkenntnis der Probleme entnehmen läßt.

Buch IV, 5, 6 verweist L. auf die innere Erfahrung, derzufolge wir dadurch, daß wir Uebereinstimmung oder Nicht-Uebereinstimmung irgend welcher Ideen wahrnehmen, stillschweigend diese in eine Art bejahender oder verneinender Behauptung vereinigen. Doch sei diese unserm Geiste so geläufige Thätigkeit leichter zu verstehn als durch Worte zu erklären. Im weiteren Verlaufe ist sodann von einem Wahrnehmen, Glauben oder Dafürhalten die Rede, daß eine solche Uebereinstimmung oder nicht Uebereinstimmung statthabe. An einer anderen Stelle (III, 7, 1) wird Bejahen und Verneinen, ohne die es weder Wahrheit noch Irrthum gibt, eine ganz besondere vom Subjekt ausgehende Thätigkeit genannt. (So übersetzt wenigstens Martinak, L. selbst sagt nur ›some particular action of its own‹). Wieder an einer andern (II, 32) betont L. wiederholt und nachdrücklich, daß wahr und falsch sein eine ausschließlich Urtheilen zukommende Bestimmung sei. Hieraus folgert der Verf., daß für L. nicht das Vereinigen und Trennen das Wesen des Urtheils ausmache, sondern jenes Erkennen des Zusammenhangs, jenes Glauben, Dafürhalten, das sich im Bejahen oder Verneinen äußert, wofür ›Vereinigen‹ und ›Trennen‹ nur ein bildlicher Ausdruck ist, und er zählt ihn demgemäß zu den Anhängern der Zweigliedrigkeit des Urtheils, aber, was betont werden müsse, zu jenen, die außer der Zweigliedrigkeit noch ein wie immer geartetes subjektives Verhalten, ein Zustimmen für wesentlich erklären, wie Ueberweg, Sigwart, Mill u. A. (S. 60).

Daß die angeführten Stellen diesen Sinn haben können, ist nicht zu bestreiten. Fraglich aber erscheint mir, ob derartige zerstreute und dazu im Ausdruck ziemlich unbestimmte Aeußerungen genügen, um L. zum bewußten Vertreter einer bestimmten Urtheilstheorie zu machen.

Wichtiger noch vom Standpunkte des Verf. wäre ein anderer Punkt. In dem grundlegenden ersten Kapitel des vierten Buchs führt L. unter den von ihm unterschiedenen Arten von Uebereinstimmung zwischen Ideen an vierter und letzter Stelle die ›reale Existenz‹ auf. Die Schwierigkeiten, die sich an diese Bestimmung knüpfen, sind auch schon von anderer Seite hervorgehoben worden, M. aber macht sie zum Ausgangspunkte des von ihm versuchten Nachweises, L. habe, ›wenn schon nicht vollkommen erkannt, so doch gleichsam gefühlt, die Anerkennung der Existenz

sei ein Erkenntnißakt ganz eigenthümlicher Natur, der sich in den Rahmen der gewöhnlichen Urtheilsdefinition nicht fügt« (S. 87), und es finde sich somit bei ihm »der Keim zu jener Wahrheit, deren Erkenntnis sich erst in unserm Jahrhundert und mühevoll hindurchringt, ja gerade noch im lebhaftesten Kampfe steht, — der Erkenntnis vom Wesen des Urtheils« (S. 84).

Auch hier kann ich nicht zugeben, daß ein bündiger Nachweis wirklich erbracht sei. Wie sehr aber gerade dieser Punkt für den Verfasser im Mittelpunkte des Interesses steht, geht deutlich daraus hervor, daß in § 14, der die Ueberschrift trägt »Beziehungs- im Gegensatze zu Existenzialurtheilen«, der Rahmen historischer Darstellung völlig durchbrochen ist und der Verf. dazu übergeht, auf einer Reihe von Seiten seine eigene Stellungnahme in einer bestimmten Richtung darzulegen und gegen abweichende Meinungen zu vertheidigen. — Anderes, wie daß L. bereits die erst durch Meinong vollständig gewürdigte und formulierte Unterscheidung von reinen und empirischen Relationen geahnt habe (S. 93), kann übergangen werden, Charakter und Tendenz der M.schen Schrift sind durch das zuvor Bemerkte hinreichend bezeichnet. Eine gewisse Verschiebung war mit ihrer Anlage gegeben: unter der Form einer philosophiegeschichtlichen Untersuchung kämpft sie für die Lehrmeinungen einer modernen Schule. Aber der Verf. ist ein unterrichteter Mann, scharfsinnig und gut disciplinirt, der mit voller Ueberzeugung für seinen Standpunkt eintritt, wenn es ihm auch nicht überall gelingt, die gleiche Ueberzeugung bei dem Leser hervorzurufen. Und auch für das Verständnis Lockes ist die Schrift nicht ohne Werth, sofern manches von dem aus dem Essay beigebrachten Material hier in eine neue Beleuchtung gerückt wird. Unrichtig ist — um zum Schlusse noch eine Einzelheit hervorzuheben, — was S. 73 über die Realität der Ideen von gemischten Modi und Relationen ausgeführt wird. Nachdem L. (II, 30, 4) von ihnen gesagt hat: *Mixed modes and relations, having no other reality but what they have in the minds of men, there is nothing more required to those kind of ideas, to make them real, but that they be so framed, that there be a possibility of existing conformable to them,* — fügt er bei: *These ideas being themselves archetypes, cannot differ from their archetypes and so cannot be chimerical, unless any one will jumble together in them inconsistent ideas.* Das heißt aber nicht, wie M. übersetzt, daß diese Ideen »sich selbst Urbilder sind«, und es liegt darin nicht die »fast paradoxe Argumentation«: »weil sie also sich selbst Urbilder sind, also gleichsam ein identisches Ur-

bild haben, sind sie real«. Die Meinung ist vielmehr folgende. Von der »Realität«, die jenen Ideen dadurch zukommt, daß sie sich thatsächlich im Bewußtsein finden, wird eine zweite unterschieden, die in ihrem Verhältnisse zu den Dingen liegt. Diese zweite Realität kann aber nicht, wie bei den Ideen von Substanzen, darauf beruhen, daß sie den Dingen nachgebildet wären, da sie ja völlig freie Schöpfungen des denkenden Subjekts sind, sondern sie wird umgekehrt darin erblickt, daß ihnen möglicherweise Dinge entsprechen, und sie soll daher auch soweit reichen, als diese Möglichkeit. Da nun hinwiederum diese Möglichkeit solange besteht, als nicht der Versuch gemacht wird, Unvereinbares in jenen Ideen zusammenzufügen, so ergibt sich hier den Ideen von Substanzen gegenüber der weitere Unterschied, daß, während diese »chimärisch« sind, wenn es für sie keine Vorbilder in den wirklichen Dingen gibt, die Ideen von gemischten Modi es dann sind, wenn sie wegen ihrer eigenen inneren Unmöglichkeit keine Vorbilder für wirkliche Dinge sein können. Damit stimmt IV, 4, 5 völlig überein, wo L., nachdem er die freie Willkür des Geistes bei der Bildung complexer Ideen mit Ausnahme derer von Substanzen hervorgehoben hat, fortfährt: And hence it is, that in all these sorts the ideas themselves are considered as the archetypes, and things no other wise regarded, but as they are conformable to them. Es ist überall nur von dem vorbildlichen Verhältnisse dieser Ideen den Dingen gegenüber die Rede, nirgends davon, daß sie sich selbst Vorbilder wären.

München, 23. April 1895.

v. Hertling.

---

**Ludwig, Friedrich, Lehrbuch der Biologie der Pflanzen. Mit 28 in den Text gedruckten Figuren. Stuttgart, F. Enke 1895. 604 S. 8.<sup>o</sup> Preis Mk. 14.**

Wie der Verf. im Vorwort mittheilt, rührt die Begründung der Pflanzenbiologie als einer besonderen Wissenschaft von Delpino her, der sie als »Lehre von den äußeren Lebensbeziehungen der Pflanze« von der Physiologie, d. h. »der Lehre von den inneren Vorgängen des Pflanzenlebens« abtrennte. Diese Definition wird vom Verf. durch eine andere ersetzt, nicht ganz glücklich, wie es dem Ref. dünken will, denn die Delpinosche trifft im Princip, insofern als sie einen Gegensatz zur Physiologie constatiert, gewiß das Richtige, sie ist nur im Ausdruck verfehlt. Man könnte sie wohl passender gestalten, wenn man sagen wollte: die physiologische

Forschung weist als Ursache des Geschehens *causae efficientes*, chemisch-physikalische Kräfte nach, die biologische dagegen sucht nach den *causae finales*, sie zeigt uns die Nützlichkeit des Geschehens für den Organismus. Wir legen auf eine solche Definition Werth, weil sie zeigt, daß es sich gar nicht um verschiedene Erscheinungen handelt, die den Gegenstand verschiedener Wissenschaften ausmachen könnten, sondern lediglich um zwei verschiedene Betrachtungsweisen derselben Erscheinungen, Betrachtungsweisen die sich gegenseitig ergänzen, von denen aus äußeren und inneren Gründen manchmal mehr die eine, dann wieder mehr die andere in den Vordergrund tritt. Wenn wir also einer dieser Forschungsmethoden für sich allein nicht die Bedeutung einer selbständigen Wissenschaft zuschreiben vermögen, so können wir auch die Hoffnung des Verfassers, »daß die Zeit nicht mehr ferne sein wird, in der besondere Lehrkanzeln der Universitäten für Pflanzenbiologie begründet werden« nicht theilen, wir würden in einer solchen Specialisierung nur einen Nachtheil für die Wissenschaft erblicken.

Den schlagendsten Beweis für die Richtigkeit unserer Ansicht, die Biologie stelle keine selbständige Wissenschaft vor, erblicken wir in dem Umstande, daß es dem Verf. nicht gelungen ist, den zu behandelnden Stoff logisch zu gliedern. Seine vier Hauptabschnitte führen die folgenden Titel:

- I. Biologie der Ernährung.
- II. Schutzmittel der Pflanzen.
- III. Biologie der Fortpflanzung und Verbreitung.
- IV. Blütenbiologie.

Daß hier ganz heterogene Dinge hinter einander behandelt werden, leuchtet ein. Fängt man mit Ernährung an, so müssen mit Notwendigkeit die anderen Haupteigenschaften des Organismus darauf folgen: Wachsthum (Organbildung), Bewegung und Fortpflanzung. Faßt man andererseits die Mittel der Pflanze ins Auge den Schädigungen durch die Außenwelt Trotz zu bieten, so muß man im Gegensatz dazu doch auch ihre Fähigkeit, die günstigen äußeren Verhältnisse auszunützen, erwähnen. Ist schließlich der vierte Abschnitt der Biologie der Blüthe gewidmet, so hätten andere von der Biologie des Sprosses der Wurzel, der Frucht und des Samens handeln müssen.

Traten also dem Verf. bei der Abfassung seines Lehrbuches principielle Schwierigkeiten in den Weg, so waren das doch nicht die einzigen; praktische Schwierigkeiten kamen noch dazu, begründet durch den Charakter der gegenwärtigen biologischen Forschung.

Diese hat eine durchaus subjective Färbung, sie wird von den verschiedenen hervorragenden Botanikern mit ganz verschiedenen Gesichtspunkten betrieben. So erblickt man in den Arbeiten Stahls stets die Tendenz, die Bedeutung von Einrichtungen festzustellen, die man bisher für bedeutungslos hielt, um so den Nachweis für die Richtigkeit der Darwinschen Lehre zu erbringen: die Pflanzenwelt ist durch Naturzüchtung, durch Auswahl des Passendsten zu ihrer heutigen Gestalt gekommen, nur nützliche Charactere können erhalten bleiben, andere müssen verschwinden. Auch Schimper sucht bei seinen biologischen Arbeiten descendenztheoretische Fragen zu beantworten, es kommen aber pflanzengeographische Probleme bei ihm hinzu. Göbel verbindet die Biologie mit der Morphologie, Haberlandt mit der Anatomie. Mit anderen Worten auf allen Gebieten der Botanik sind biologische Fragestellungen jetzt an der Tagesordnung. Wenn also Verf. ein Bild von allen diesen Bestrebungen entwerfen wollte — und das war offenbar seine Absicht, denn die ältere Biologie, z. B. die Arbeiten von Irmisch, erwähnt er kaum — so konnte er das nur, wenn er entweder die Biologie in eine Darstellung des Gesamtgebietes der Botanik einflocht, wie das mit Geschmack in Kernalters Pflanzenleben versucht wurde, oder wenn er »ausgewählte Kapitel«, »biologische Schilderungen« bot, auf einen Zusammenhang der einzelnen Abschnitte aber verzichtete und Wiederholungen nicht scheute.

Trotz allen diesen Bedenken muß doch betont werden, daß das Ludwigsche Buch einem fühlbaren Bedürfnis entgegenkommt. Es sind in der letzten Zeit eine so große Anzahl von biologischen Beobachtungen publiciert worden, daß selbst der Fachmann sie nicht mehr bewältigen, noch viel weniger natürlich der Lehrer, der an höheren Schulen Botanik unterrichtet, ihnen folgen kann. Und doch ist gerade die biologische Betrachtungsweise mehr als irgend eine andere geeignet, den Schulunterricht in der Pflanzenkunde anregend zu gestalten. Gerade in den Kreisen solcher Lehrer wird man daher dem Verf. gewiß dankbar sein für das Gebotene, auch dann, wenn der Botaniker im Einzelnen noch sehr viel daran aussetzen hat.

Zunächst ist nämlich der Arbeit des Verfassers, trotz ihrem großen Reichthume an Einzelheiten, der Vorwurf der Unvollständigkeit zu machen. Wir vermissen u. a.: Biologie der Wurzel (Ausbreitung im Boden; Arbeitsleistung; Contraction; Wurzelhaare; Luft-, Stütz-, Dorn-, Athem-Wurzel), ein ausführliches Kapitel über Epiphyten, Saprophyten, Wasserpflanzen, Salzpflanzen, Keimung, Erneuerung, Ueberwinterung etc. etc. Auf der anderen Seite

finden wir wieder zu viel Vollständigkeit, aber doch keine Gründlichkeit. Wir glauben nicht, daß der Abschnitt über phanerogame Parasiten z. B. dem Uneingeweihten auch nur halbwegs eine Vorstellung von den Vegetationsverhältnissen dieser Pflanzengruppe geben kann; die Reduction der Fortpflanzungsorgane ist überhaupt nicht einmal angedeutet. Wäre es nicht zweckmäßiger gewesen, anstatt einer fast zwei Seiten langen trockenen Aufzählung von Gattungen und Arten der Loranthaceen, eine einzige Form vorzuführen und durch Illustrationen wirklich verständlich zu machen? Freilich wären bei einer solchen Darstellung 28 Figuren für 600 Seiten Text durchaus ungenügend gewesen. Non multa, sed multum, diese oberste Maxime für die Abfassung eines Lehrbuches hätte Verf. mehr berücksichtigen müssen. Leider müssen wir weiter noch bemerken, daß die Behandlung des Stoffes durchaus keine kritische ist, und daß auch die Ausdrucksweise gelegentlich an Incorrectheit leidet, ja daß sich sogar Verdrehungen des Causalzusammenhanges finden, z. B. wenn von den Loranthaceen gesagt wird »sie entziehen ihrem Wirth die rohe, noch nicht assimilierte Nahrung; sie enthalten daher Chlorophyll«. Daß Verf. im Citieren der Litteratur äußerst ungenau ist, wurde schon bei Besprechung seines früheren Lehrbuchs, sowohl an dieser Stelle (GGA. 1893, S. 493) als auch in Fachzeitschriften, hervorgehoben, es ist daher nur zu beklagen, daß er trotzdem denselben Fehler wieder gemacht hat.

Zum Schluß spricht Ref. sein Bedauern aus, daß es ihm nicht möglich war, dem Verf. für seinen großen Fleiß etwas mehr Anerkennung zu spenden.

Straßburg, 8. April 1895.

L. Jost.

---

**Legrelle, A.**, *Les conférences secrètes de Diessenhofen et Steckborn* (1694). Paris, Librairie Cotillon F. Pichon. 1893. 22 Seiten. 8°.

Legrelle hatte schon früher in seinem großen Werke *La diplomatie française et la succession d'Espagne* eine folgenschwere diplomatische Aktion behandelt, von der der Schleier noch nicht gelüftet war. Es handelt sich um geheime Friedensverhandlungen, die in der 2ten Hälfte des Jahres 1694 in der Nordschweiz zwischen den Vertretern Kaiser Leopolds und Ludwigs XIV. stattfanden. Soweit wir wissen, war das in dem großen Allianzkrige, der seit 1688 gegen das allein-



stehende Frankreich geführt wurde, der erste Annäherungsversuch, der in aller Heimlichkeit vom Wiener Hofe unternommen wurde; es war der Versuch, die großen europäischen Fragen zwischen den alten Widersachern zu erledigen. Er ist gescheitert, hat aber für Deutschland die schwersten Folgen gehabt. Durch diese vom Kaiser seinen Alliierten gegenüber abgeleugnete Verhandlung hatte er das unbedingte Vertrauen der beiden Seemächte eingebüßt. Ludwig XIV. hatte auf diese Weise die Allianz gespalten, er verhandelte mit den Seemächten weiter und schloß mit ihnen Frieden. Kaiser und Reich mußten die Kosten tragen, Straßburg und das Elsaß verblieben Frankreich.

Da es ebenso wenig bis heute geglückt ist, die letzten Geheimnisse dieses Ryswicker Friedens selbst zu entschleiern, wird man jeden Beitrag zur Aufklärung dieser geheimen Vorverhandlungen mit Freuden zu begrüßen haben.

So hat Legrelle neuerdings den betreffenden Fascikel des Pariser Archivs zum Gegenstand einer kleinen Veröffentlichung gemacht, die leider auch jetzt wieder die Frage der spanischen Erbfolge in den Vordergrund rückt. Zu bedauern ist es, daß Legrelle ferner unbekannt blieb, daß ich in meinem Buche über den Markgrafen Ludwig von Baden und den Reichskrieg gegen Frankreich 1693—97 die Verhandlungen nach deutschen Quellen dargestellt hatte. So wird eine Zusammenfassung der beiderseitigen Ergebnisse von Wert sein.

Schon früher wußten wir, daß die Anregung zu den Verhandlungen von Wien ausgieng; ob aber der Kaiser und welche seiner Räte beteiligt seien, war nur hypothetisch zu behaupten. Klopp hatte das Ganze als das Werk einer Clique bezeichnet und Salm, Dietrichstein und den Kurfürsten von der Pfalz namhaft gemacht. Das war ein Irrtum. Auf Grund meiner Quellen konnte ich den Beichtvater des Kaisers, P. Menegatti, und Windischgrätz als Mitwisser bezeichnen, die Kenntnis des Kaisers als sicher hinstellen. Alles das hat sich durch die neue Veröffentlichung Legrelles bestätigt gefunden. Es ist jetzt über allen Zweifel klar, daß der Kaiser selbst sehr genau von allen Einzelheiten Kenntnis hatte. Von mir wurde vermutet, daß auch ein zweiter Minister, der böhmische Oberstkanzler Graf Kinsky, daran beteiligt sei; wenn nun auch sein Name in den neuen Quellen nicht erwähnt wird, so bin ich doch auch heute noch geneigt, die damals von mir für diese Vermutung angeführten Gründe aufrecht zu erhalten. Die engen Beziehungen des Grafen Velo, eines Venetianers, der die Rolle eines wohlwollenden Friedensvermittlers bei diesen Verhandlungen spielte,

sowie des Baron Seilern zu Kinsky machen es mir doch auch heute noch wahrscheinlich, daß der sehr mächtige Kinsky um die Dinge wußte. Das arbitrium pacis an sich zu reißen und den Seemächten zu entwinden, war sein eifrigstes Bemühen.

Der kaiserliche Unterhändler war neben Velo Baron Seilern, der als Großgrundbesitzer in der Pfalz ausgegeben wurde, was er gar nicht war; er stammte nur dorthier. Legrelle ist dieser Persönlichkeit nicht näher nachgegangen. Französischerseits erschien zuerst Abbé Morel, dann der ehemalige Gesandte in Regensburg Verjus de Crécy. Da die Agenten alle falsche Namen führten, hatte Legrelle seine früheren Fehler zu berichtigen.

Ueber den Verlauf der einzelnen Unterredungen bringt Legrelle viele neue wertvolle Nachrichten. Wir sehen jetzt deutlich, daß die Verhandlungen in verschiedene Aktionen zerfallen, namentlich für ihren Ausgang, wo Velo an Stelle Seilerns kaiserlicher Vertreter war, sind die neuen Nachrichten sehr wesentlich, erst dadurch erhalten wir ein etwas klareres Bild. Man muß da auch den Brief des P. Menegatti an Graf Velo heranziehen, den ich Band II S. 134 mitgeteilt habe, und dessen Echtheit nunmehr völlig gesichert ist.

Besonders charakteristisch für die Verhandlungen ist es, daß man von Wien aus nicht allein den Frieden herbeiführen, sondern zugleich auch die Frage der spanischen Erbfolge lösen wollte. Der Kaiser forderte, daß Ludwig XIV. die Verzichtete erneuere; darauf wollte er eingehn, nicht aber den zweiten Teil der österreichischen Forderungen genehmigen, dem gemäß der König Garantien hätte geben sollen. Ludwig XIV. wünschte sich die Wahl frei zu lassen, welche Ansprüche, ob die kaiserlichen oder bayrischen, er unterstützen wolle. Jetzt wird es auch deutlicher, was bezüglich der Rheingrenze damals verhandelt wurde. Die Vermutung schleicht sich ja leicht ein, der Kaiser habe die Gelegenheit benutzt, auf Kosten Straßburgs und des Elsasses sich bessere spanische Bedingungen zu verschaffen. Es stellt sich nun heraus, daß ein solcher Verdacht unbegründet ist. Zwar hatte Velo ganz zu Anfang, ehe die eigentlichen Verhandlungen begannen, gesagt, es solle nicht im Wege stehn, daß Ludwig XIV. von Straßburg und Luxemburg gar nicht reden lassen wolle. Seilern hat, wie aus den Berichten der französischen Gesandten hervorgeht, erbittert um Straßburg und um das Elsaß (gemäß der deutschen Auffassung des westfälischen Friedens) gestritten. Die Heiserkeit der Stimme und die Abspannung der Kräfte hätten, so berichteten die Franzosen, an einem Verhandlungstage seinen wütenden Reden ein Ende setzen müssen. Nach der Aeußerung des P. Menegatti wollte der Kaiser nicht für mehrere Königreiche auf

diese Stadt verzichten. Und in dem letzten von Velo überreichten Schriftstücke, das aus 19 Artikeln bestand und die österreichischen Forderungen enthielt, war mit aller Festigkeit für die deutsche Interpretation des westfälischen Friedens eingetreten und bezüglich Straßburg — den Wortlaut des Aktenstückes gibt Legrelle leider nicht — kein Ausweg gelassen worden.

Es ist also kein Zweifel mehr, daß der Kaiser in diesen Verhandlungen nicht etwa das habsburgische Hausinteresse über das des Reiches setzte, gerade das hatte Ludwig XIV. gehofft, sondern daß er seine Pflicht als Kaiser nicht vergaß.

Auch jetzt bleibt es uns ganz rätselhaft, wie der Kaiser dazu kommen konnte, bei solchen Anschauungen mit Ludwig XIV. verhandeln zu wollen. Verhandlungen hatten nur dann einen Sinn, wenn der Kaiser mit der Preisgabe von Straßburg sich die spanische Erbfolge erkaufen wollte. Wollte er diesen Preis nicht gewähren, dann war auf keinen Frieden zu rechnen. Es zeigte sich eben klar, daß in dem gewaltigen Kriege, den Europa gegen Ludwig XIV. führte, die Stadt Straßburg der eigentliche Angelpunkt der französischen Politik war. Am Ende des Jahres 1694 war Ludwig XIV. in der diplomatisch besten Lage, er hatte nichts gewährt, nichts versprochen, in die Allianz war aber durch die doppelten geheimen Verhandlungen die Saat der Zwietracht gebracht, die nicht mehr auszurotten war.

Auch auf die Frage, weshalb denn der Kaiser nicht wenigstens nachträglich den Seemächten Kunde von den geheimen Verhandlungen gab, können wir jetzt mit einiger Wahrscheinlichkeit antworten. Im 18. Artikel der Veloschen Schrift war zugesichert worden, daß der Wiener Hof keine Schwierigkeiten dagegen erheben werde, daß die englische Krone nach dem Tode Wilhelms III. und der Königin Maria, falls sie keine Kinder hinterließen, an den Prinzen von Wales fallen solle, also an den Sohn des 1688 vertriebenen Königs Jakob. Die Empfindlichkeit Wilhelms III. wäre in der That sehr groß gewesen, wenn er von diesem Artikel Kenntnis erhalten hätte.

Legrelle vertritt auch in dieser Schrift durchaus französische Anschauungen und bemüht sich wenig, das Spiel der Kräfte auch einmal von der andern Seite zu betrachten. In der Beurteilung Seilerns schließt er sich an die französischen Agenten an und macht sich mit ihnen über den pedantischen Deutschen lustig. Auf diese Weise kann man freilich nicht einem gewiß sehr zweideutigen, aber auch geistig hervorragenden Manne gerecht werden.

Die kleine Schrift Legrelles gibt uns somit höchst dankens-

werte neue Aufklärungen. Früher oder später werden wir doch noch tiefere Einblicke in die geheimen Verhandlungen, welche zum Ryswyker Frieden führten, gewinnen müssen, über den Anfang des Zwiespaltes in der Allianz sind wir nunmehr leidlich unterrichtet. Finde ich Zeit dazu, so möchte auch ich meine Forschungen über diese Ryswicker Verhandlungen wieder aufnehmen.

Freiburg i. Br., 24. April 1895.

Aloys Schulte.

**Oldenberg**, Hermann, Die Religion des Veda. Berlin 1894. IX u. 620 S. 8°. Preis 10 Mk.

Der Fortschritt, den Oldenbergs Buch für die Kenntnis der Religion des Veda bezeichnet, ist ein doppelter: zum ersten Male wird die Betrachtung auf ethnologischer Grundlage aufgebaut, und zum ersten Male wird in dem dritten und vierten Abschnitte der Cultus so behandelt, daß eine sachliche Erklärung der einzelnen Cultushandlungen versucht wird. Das ethnologische Princip der Erklärung ist jedoch noch nicht streng durchgeführt worden, wie ich im Folgenden an einigen Beispielen zeigen werde. Oldenberg hat mit der alten mythologisierenden Richtung zwar innerlich gebrochen (vgl. S. 33 Anm.), aber nicht selten zeigt er sich doch noch indogermanisch befangen, wie S. 144. 149. 169. 210. 233, Anm. 234, Anm. 1. 235, Anm. 5 u. s. w. Ungleichartig ist auch die Veda-exegese. Die Unsitte den Text des Veda zu »korrigieren«, sobald man ihn nicht versteht, hat Oldenberg auch hier noch nicht aufgegeben; man vergleiche S. 96, Anm. 1. 2. 105, Anm. 1. 107, Anm. 2. 3. 116, Anm. 4. 136, Anm. 2. 181, Anm. 1. 2. 184, Anm. 3. 279, Anm. 1. Der Stoff lag für den ersten Teil im wesentlichen gesammelt vor. Oldenberg hat ihn aber durch ausgedehnte Heranziehung und geschickte Benutzung des Brähmaṇa- und buddhistischen Materials nicht selten belebt und in ein neues Licht gerückt.

Meine Auffassung der vedischen Religion habe ich schon in der Besprechung von Hardys Buch: »Die vedisch-brahmanische Periode der Religion des alten Indiens« in diesen Anzeigen 1894 S. 417 ff. dargelegt. Ich will deshalb hier nur kurz andeuten, worin meine Auffassung von der Oldenbergs abweicht. Während Oldenberg allgemein ethnologische Parallelen herbeizieht, bin ich der Ansicht, daß in erster Linie specifisch indische Quellen benutzt werden müssen. Die Religion des heutigen Indiens ist in dem vorliegenden Buche fast gar nicht berücksichtigt worden. Lyalls Asiatic Studies waren Oldenberg nicht immer zugänglich (S. 61, Anm. 1); von der

übrigen Litteratur, die ich z. T. l. c. S. 419 verzeichnet habe, hat er nur Griersons Bihar Peasant Life ganz gelegentlich benutzt. Die Litteratur war ja bisher sehr zerstreut; erst Crooke hat jetzt in seinem Buche: An Introduction to the Popular Religion and Folklore of Northern India. Allahabad 1894 eine zusammenhängende Darstellung gegeben. Immerhin konnte man schon vorher ein ziemlich klares Bild gewinnen, und ich bin überzeugt, daß Oldenbergs Buch in den beiden ersten Abschnitten wesentlich anders ausgefallen sein würde, wenn er die Litteratur über die Volksreligion des heutigen Indiens benutzt hätte. Statt der Verweise auf Frazer und Lang würden sich dann Verweise auf Cunningham, Ibbetson, Nesfield u. s. w. finden, und Oldenberg würde sich dann vielleicht nicht in so entschiedenem Gegensatz zu Geldner und mir gestellt haben als er dies S. 36 Anm. 1 thut. Daß es im R̥gveda indogermanische Gottheiten gibt, läugne ich selbstverständlich nicht. Ebenso wenig kann es mir einfallen die Augen zu schließen gegen die indoerischen Gottheiten, die ja z. T. unmöglich zu verkennen sind. Aber ich gehe allerdings lange nicht so weit wie Oldenberg und halte die Abschnitte seines Buches, auf die die Anmerkung S. 36 hinweist, für verunglückt. Vor allem den Abschnitt über Varuṇa, Mitra und die Ādityās S. 185 ff. Oldenberg erklärt S. 32 Anm. 1, es werde kaum zu viel gesagt sein, daß der vedische Varuṇa dem avestischen Ahura näher stehe als dem Varuṇa des späteren Indien. Er hält es für ausgemacht, daß Varuṇa = Ahura ist, und die Ādityās = den Ameṣā Speṇtā. Ich glaube genau das Gegenteil. Auch mich hatten früher Darmesteters Auseinandersetzungen überzeugt (Gött. gel. Anz. 1877 S. 1553 f.), und ich gebe gern zu, daß sie viel Bestechendes haben. Aber die Grundlage des Beweises ist seitdem ganz schwankend geworden. Die Ameṣā Speṇtā sind gewiß gar nichts Altes, sondern Schöpfungen des Zarapuṣtra. In den Gājas stehn sie neben Ahurō Mazdā, und erst die späteren Texte nennen Ahurō als siebenten der Ameṣā Speṇtā. Ihre Namen erweisen sie deutlich als spekulative Schöpfungen des Zarapuṣtra zum Zwecke der ihm eigenen Lehre, und ihre Erhebung zu Göttern fällt nachweislich in späte Zeit. Die Annahme aber, daß der von altersher gegebene Rahmen der Siebenzahl erst nachträglich ausgefüllt worden sei (Oldenberg S. 188), ist durch nichts zu erweisen. Es ist ganz irrtümlich von den »kleinen unter diesen Göttern« (Oldenberg S. 187) zu sprechen. Es sind ursprünglich gar keine Götter, und wo bleiben denn die großen ohne abstracte Namen? Alle sechs Ameṣā Speṇtā tragen abstracte Namen, und Ahurō tritt später an ihre Spitze, weil er eben an der Spitze von Allem stehn muß.

Nach Oldenbergs Auffassung müßte man annehmen, daß eine alte Liste durch völlig neue Namen ersetzt worden sei. Bestände irgend ein Zusammenhang zwischen den Ādityās und Ameṣā Speñtā, so würde der Āditya Mitra zweifellos als Ameša Speñta Miṣra erscheinen. Aber die lebensvolle Gestalt des Miṣra wird nie zu den abstracten Conceptionen der Ameṣā Speñtā gerechnet, und wenn man von einigen Aeufferlichkeiten absieht, so bleibt in der That zwischen Ahurō und Varuṇa gar nichts Gemeinsames übrig. Ich glaube schon seit langer Zeit, daß über die Ameṣā Speñtā Spiegel und de Harlez ganz richtig urteilen; die Texte des Avestā sprechen für sie. Ebenso bin ich fest überzeugt, daß zwischen dem Varuṇa des Veda und dem der klassischen Zeit der Unterschied kein anderer ist als etwa zwischen dem Rudra des Veda und dem Rudra-Śiva des Hinduismus, oder daß der Wechsel in den Anschauungen nicht schroffer ist als bei Viṣṇu. Wie sich bei diesen Göttern, namentlich bei Rudra, die alte Gestalt des Gottes noch deutlich in der späteren Religion erkennen läßt, so auch bei Varuṇa. Wäre Varuṇa jemals Gott des Mondes gewesen, wie Oldenberg zu beweisen sucht, so wäre er dies zweifellos geblieben. Man bedenke doch nur die Rolle, die der Mond in der klassischen Litteratur spielt! Es ist nach dem Laufe der geschichtlichen Entwicklung der indischen Religion sehr unwahrscheinlich, daß gerade ein alter Mondgott seine Natur so völlig sollte verändert haben, daß er zum Gott des Meeres wurde. Und der Veda gibt uns wahrlich genug Beweise dafür, daß Varuṇa schon in ältester Zeit Gott des Meeres und der Gewässer war. Das Material ist so oft gesammelt worden, daß ich es hier nicht noch einmal im einzelnen zu besprechen brauche. Oldenberg unterschätzt die Bedeutung von Stellen wie RV. 1, 161, 14: »am Himmel gehn die Maruts, auf der Erde Agni, der Wind hier geht durch den Luftraum. Durch die Wasser des Meeres geht Varuṇa«<sup>1)</sup>. Ebenso gut wie den andern Göttern ihr Gebiet richtig angewiesen ist, wird dies bei Varuṇa der Fall sein. Die Behauptung, daß die jüngere Zeit das Bedürfnis nach einem Meergott in bestimmterer Ausprägung empfand, wäre zu beweisen gewesen. Das Meer spielt auch in der klassischen Zeit außer in einigen Sagen, wie der von Rāma, gar keine so hervortretende Rolle. Die Entscheidung hängt allein von der Methode ab. Ich schließe von der Thatsache, daß Varuṇa in der klassischen Zeit Gott des Meeres ist,

1) *adbhiḥ samudraiḥ* ist ein loses Compositum und bedeutet so viel wie *samudrādbhiḥ*. Vgl. Ved. Stud. I, p. XV; II, S. 66 und Stellen wie RV. 1, 122, 2 *śrīyā hiraṇyairi* = *hiraṇyāśrīyā*; 6, 58, 3 *samudrē antārikṣe* = *antarikṣasamudre*; 8, 20, 8 *rāthe kōse* = *rāthakośe*.

rückwärts und frage mich, ob der R̥gveda dieser Thatsache widerspricht. Das ist nicht der Fall. Ich nehme sie daher auch für den R̥gveda an und mache sie zum Ausgangspunkt weiterer Untersuchung. Wenn ich nun finde, daß Varuṇas Haus in den Wassern ist (AV. 7, 83, 1), daß er mitten in den Wassern geht (R̥V. 1, 161, 14. 7, 49, 3), daß er sich in die Flüsse hüllt (R̥V. 9, 90, 2), so verstehe ich, wie Varuṇa so häufig mit dem Dunkel und der Nacht in Verbindung gebracht, ja direct der Nacht gleichgesetzt werden konnte. Er gebot eben in der finstern Tiefe des Meeres. Und wenn ich MS. 4, 5, 1 (S. 63, 6) lese: *apó vai rátrir divābhūtē prāvisati tasmād āpo divā kṛṣṇā apó 'hár náktam tasmād āpo náktam śuklāh* »in das Wasser geht die Nacht, wenn es Tag geworden ist, deswegen ist das Wasser am Tage schwarz, in das Wasser der Tag in der Nacht, deswegen ist das Wasser in der Nacht hell«, und erwäge, daß es auch in der klassischen Zeit die Meinung ist, daß die Sonne am Abend zu dem Untergangsberge und dem Meere geht, wo Varuṇa wohnt (MBh. 3, 163, 11), so verstehe ich, warum Mitra und Varuṇa in so enge Verbindung gesetzt wurden. Mitra, die Sonne, geht täglich von Varuṇa, dem Meere, aus und kehrt täglich zu ihm zurück. Das Meer ist ferner dem Inder das Sinnbild der Unergründlichkeit. Diese Auffassung zieht sich vom R̥V. an, wo wir 7, 33, 8 lesen: *samudrásyeva mahimā gabhīrāh*, durch die ganze indische Litteratur und hat noch spät im Dalai-bLama »dem Meerpriester« religionsgeschichtlich ihren Ausdruck gefunden. Aus rein indischen Anschauungen heraus kann ich mir daher erklären, weshalb Varuṇa »die entschiedenste Richtung auf das Ethische nimmt« (Oldenberg S. 195). Ich glaube, daß Oldenberg auch in dieser Hinsicht sich nicht genug in indisches Denken versetzt hat. Das ohne Zweifel am meisten ethische Lied auf Varuṇa ist AV. 4, 16. Dieses Lied aber ist, wie die Strophen 8. 9 zeigen, verfaßt, um einem Feinde die Wassersucht zu verschaffen, nach dem Grundsatz TS. 6, 4, 5, 6, in dem sich die indische Moral verkörpert: »Wenn man (einem andern) etwas zufügen will, so soll man (zu dem Gotte) sprechen: vernichte ihn, dann will ich dir opfern. Und der Gott vernichtet ihn, weil er das Opfer zu haben wünscht«. Das ist die wahre ethische Anschauung der Inder, die überall hervortritt, vom R̥gveda an bis zum Kaliviḍambana des Nilakaṇṭhadikṣita. Ich bin daher sehr weit davon entfernt mit Oldenberg bei den Ādityās semitischen Einfluß anzunehmen. Wenn sich Inder und Eranier um die fünf Planeten nicht kümmerten, so schließe ich daraus, daß die Erklärung von fünf der Ādityās als Götter der Planeten falsch ist, nicht aber, daß es entlehnte und mißverständene Götter sind. Und

daß die Semiten früher als die Indogermanen »zum Ernst ethischer Lebensbetrachtung herangereift waren« (S. 195), ist aus der Religion jedenfalls nicht zu erkennen. Abgesehen von der späteren Entwicklung der Jahve-Religion ist semitische Religionsanschauung recht wenig ethisch.

Ganz anderer Ansicht als Oldenberg S. 66 ff. 374 ff. 395 ff. bin ich auch über Brahmanaspati, den Brahman und den Purohita. Was ich Gött. gel. Anz. 1894, S. 420 ff. ausgeführt habe, halte ich voll aufrecht. Oldenberg führt hier, wie auch sonst, die Forschung nicht wesentlich weiter, weil er die Exegese im einzelnen verschmätzt hat. Wie die Dinge jetzt liegen, kann eine Förderung des Verständnisses des Veda nur von der Einzelforschung erwartet werden. Ich glaube gerade von Brahmanaspati durch Erklärung bisher mißverständener oder nicht genügend beachteter Verse gezeigt zu haben, daß er den Göttern gegenüber genau die Rolle spielt wie der Brahman bei den Menschen, und daß man daraus auch auf die Stellung des Brahman schließen darf. Der Hotar mag in der ältesten Zeit »der vornehmste Priester« (S. 380) gewesen sein, der wichtigste, in das praktische Leben am meisten eingreifende Priester war zweifellos der Brahman. Gerade weil Oldenberg der Ethnologie zu ihrem Rechte zu verhelfen sucht, mußte er dem Brahman eine andere Rolle zuweisen und er durfte am wenigsten Geldners Auffassung verwerfen (S. 396 Anm. 1). Mit der ethnologischen Betrachtungsweise steht es auch nicht im Einklang, wenn Oldenberg S. 224 erklärt, daß Rudra durchaus der niederen Mythologie entstammt und dem Kreise der erhabenen, himmlischen Mächte fremd ist. Seine Zeichnung des Rudra S. 216 ff. ist vollkommen richtig; ich vermisse nur die ausdrückliche Erwähnung, daß Rudra zu den Asurās gerechnet und ihm *asurya* zugeschrieben wird. Dies und seine Verbindung mit Soma zu einem Compositum Somārudrau in dem Liede ṚV. 6, 74 rückt ihn in die Reihe der ältesten Götter. Es ist unrichtig, wenn Oldenberg den Rudra der niederen Mythologie zuteilt, nur weil er als ein schrecklicher, gefürchteter Gott gedacht wird. Es gibt nur wenige Religionen, wie die alte chinesische Reichsreligion, in der böse Götter oder Geister nicht verehrt werden; meist stehn gute und böse Götter von Anfang an neben einander, und so war es auch in Indien. Oldenberg sieht S. 220 eine Eigentümlichkeit des jüngeren vedischen Rudratypus in der Tendenz des Gottes, »in massenhaften Anhäufungen von Benennungen, in ebenso massenhaften Wohnsitzen . . . sich in unbestimmte Weiten auszudehnen«. Dagegen ist er S. 387 Anm. 2 nicht abgeneigt in den *nivids* den ursprünglichsten Kern der großen Recitationen anzuerkennen. Im allgemeinen soll



das also etwas Altes sein, »das Verfahren der Naturvölker«, bei Rudra dagegen eine Eigentümlichkeit des jüngeren Rudratypus. Ich glaube, daß wir in Stücken nach Art des Śatarudriya den ältesten Typus der Gottesverehrung oder des Gebetes sehen dürfen, der gerade bei den bösen Göttern sich sehr leicht erklärt. Solche Aufzählungen sind z. T. eine *captatio benevolentiae*, wie der Name Śiva für Rudra selbst, z. T. entspringen sie dem Wunsche allen Seiten des Gottes gerecht zu werden und so ihm jede Veranlassung zu nehmen schädigend einzugreifen. Derselbe Typus des Gebetes findet sich im Mahābhārata. So in MBh. 3, 3, 16 ff. das *nāmāṣṭasatam* auf Sūrya und 2, 31, 42 ff. das Loblied auf Agni, womit 1, 229, 23 ff. 232, 6 ff. 5, 16, 1 ff. zu vergleichen ist. Reich ist ferner an solchen Stotra die spätere Litteratur; viele Stücke finden sich, z. T. dem MBh. und den Purāṇas entlehnt, in dem Bṛhatstotraratnākara Bombay 1892. Man lese z. B. das Śivanāmāvalyaṣṭakam S. 72, oder das śrīmadAcyutāṣṭakam S. 132, oder das aus dem Nāradapañcarātra (S. 238 ff. ed. Banerjea), also einem alten sektarischen Werke genommene śrīKṛṣṇāṣṭottaraśatanāmastotram S. 179 u. a., und man wird sich schwerlich dem Eindruck entziehen können, daß wir es hier mit einer Form der Gottesverehrung zu thun haben, die, wie sie die einfachste, so wohl auch die älteste ist. Auch in den kunstvollen späteren Stotras, Stutis, Śatakas u. dgl., die die Gottheit von Kopf bis zu Füßen schildern oder ihre Thaten im einzelnen genau aufzählen, läßt sich der alte Typus der Aufzählung unschwer erkennen. Rudra hat, wie seine Entwicklung zu Śiva zeigt, im Volksleben gewiß eine viel größere Rolle gespielt als uns der Ṛgveda vermuten läßt, und ihn der niederen Mythologie zuzuschreiben, halte ich nicht für richtig.

Nicht scharf genug ist ferner die Gestalt der Uṣas (S. 237 f.) gefaßt. So mag die indogermanische Gottheit ausgesehen haben, die indische ist eine wesentlich andere, wie in den Ved. Studien I, XXVI; 30; 196 (vgl. Gött. gel. Anz. 1890, S. 540) ausgeführt ist. Ebenso wenig gibt mir Oldenbergs Darstellung der Aditi (S. 205 ff.) und der Aśvins (S. 207 ff.) Veranlassung, meine früher darüber geäußerte Meinung zu ändern. Ich kann in den Aśvins außer den allgemeinsten Zügen nichts Indogermanisches mehr entdecken, und die Deutung auf den Morgen- und Abendstern findet, wie mir scheint, im Ṛgveda keine Stütze.

Sehr verdienstlich ist der zweite Teil des Buches, der den Cultus behandelt. Oldenberg hat mit sicherer Hand und großer Geschicklichkeit die Fülle des Stoffes verarbeitet und, soweit dies überhaupt möglich ist, zu erklären versucht. Dies war um so schwie-

riger, als er hier nur auf wenigen Gebieten Vorgänger hatte, und diese fast nur das Material zusammengetragen haben. Wie in seinem Werke über Buddha ist Oldenberg auch hier, namentlich im ersten Teile, nicht allen seinen Vorgängern immer gerecht geworden. Muir finde ich nur S. 532, Anm. 1 citiert, obwohl dieser zuerst den Stoff in weitem Umfange gesammelt hat, Hardy nur zweimal ganz gelegentlich S. 193 Anm. und S. 512, Anm. 1, obwohl dieser genau dasselbe Gebiet behandelt hat wie Oldenberg. Daß Oldenberg in den Anmerkungen wiederholt entgegenstehende Ansichten, nicht selten ohne jede Begründung, als ›nicht gelungen‹ oder ›absolut verfehlt‹ oder ›durchaus irrig‹ oder ›vollkommen unannehmbar‹ u. dgl. erklärt, dagegen eigene Anschauungen, auch wo sie ganz zweifelhaft sind, wie p. 241 seine Deutung von RV. 10, 85, als sichere Thatsachen vorträgt, mag seine Entschuldigung in der wünschenswerten Kürze finden, die allerdings nicht gerade einen Grundzug Oldenbergscher Schreibweise bildet.

Von Einzelheiten sei nur weniges noch bemerkt. Die Behauptung S. 1, den vedischen Indern habe die Schreibkunst gefehlt, ist durch die neueste Arbeit Bühlers Indian Studies No. III. Wien 1895 noch zweifelhafter geworden als sie schon vorher war. Daß gerade Oldenberg an dieser völlig unwahrscheinlichen Ansicht noch festhält, ist sonderbar, da er ja Jacobis Datierung des Veda verwirft und ihn mit anderen tiefer herabrückt, auch die Gründe der Nichterwähnung der Schrift voll würdigt (S. 11 und sonst).

Nicht Darmesteter hat zuerst Avestā *ašahē khā* = vedisch *khā rtasya* gesetzt, wie S. 196 Anm. 1 gesagt wird, sondern lange vorher Benfey, wie jetzt leicht zu ersehen ist aus dessen Kleineren Schriften II, 4, 67 f.

S. 249 hat Oldenberg zweifellos die Pālistelle über *gandhabba* allein richtig gefaßt. Der Ausdruck ›Foetus‹, den ich gebraucht hatte, war allerdings ungenau. Im Grunde meinen wir aber genau dasselbe, wie meine Berufung auf den Amarakośa zeigt. Daß Oldenberg aus der festgestellten Bedeutung andere Schlüsse zieht als ich, beruht auf unserer verschiedenen Methode.

Halle (Saale), den 11. März 1895.

Richard Pischel.

---

**Ioannis Stobaei Anthologium** recensuerunt Curtius Wachsmuth et Otto Hense. Volumen tertium Anthologii librum tertium ab Otto Hense editum continens. Berolini apud Weidmannos. MDCCCXCIV. LXXX und 769 S. 8°. Preis 20 Mk.

An alten Schulden, die seit langem der Tilgung vergeblich harren, fehlt es in der klassischen Philologie wahrlich nicht. Daß wir uns bei Texten wie Hippokrates und Galenos, bei Diogenes Laertios und den kleineren Schriften des Dionysios von Halikarnassos, bei den griechischen Grammatikern und den Aristophanesscholien, kurz bei Quellenschriften ersten Ranges bisher auf gänzlich unsicherem Boden bewegen mußten und vielleicht noch manches Jahr werden bewegen müssen, daran haben wir uns mit einer Art schmerzlicher Entsagung nachgerade gewöhnt. Bei keinem Autor aber empfand man das fortwährende im Dunkeln Tappen und Stolpern in ärgerlicherer Weise, als bei Stobaios, der um seiner selbst willen nur von den Wenigsten gelesen wird, desto häufiger aber dieser oder jener Einzelheit wegen nachgeschlagen werden muß. Das Bedürfnis nach einer verlässlichen Grundlage stieg nur um so mehr, je genauer wir durch die Arbeiten von C. Wachsmuth, O. Hense und A. Elter darüber unterrichtet wurden, wie schlecht es um die Ueberlieferung des Textes steht und wie erfolgreich Ungeschick und Willkür in der Person von Gesner und Schow daran gearbeitet haben, den Schaden noch zu vergrößern. Mit dieser Misère scheint es jetzt endlich ein Ende nehmen zu wollen; den von C. Wachsmuth trefflich bearbeiteten beiden ersten Büchern des Anthologion, den 'Eklogen' schließt sich nunmehr das dritte, die erste Hälfte des 'Florilegium', als ein in jeder Hinsicht würdiger Nachfolger an; allerdings erst nach zehnjährigem Zwischenraume, der sich hoffentlich zwischen diesem und dem Schlußbande nicht wiederholen wird. Einem solchen Werke gegenüber, das mit einem Male auf Grund sicherer Ueberlieferung so viele Fragen löst, so viele Stellen verbessert oder doch deren Behandlung auf eine ganz andere Basis stellt, scheint mir das landläufige Loben und Tadeln wenig angebracht; meiner Verpflichtung, die ich durch die Uebernahme der Anzeige eingegangen bin, weiß ich nicht besser gerecht zu werden, als indem ich meinerseits nach Kräften dazu beitrage, das vom Verfasser glücklich begonnene fortzusetzen und auszugestalten. In diesem Sinne wollen die nachfolgenden Bemerkungen aufgefaßt sein.

Ich beginne mit der handschriftlichen Ueberlieferung. Denn bei einem Text von der Art des Stobaios, der — wenigstens für uns Philologen — nicht so sehr ein Gegenstand als ein Werkzeug ge-

lehrter Forschung ist, drängt sich die Frage nach der Zuverlässigkeit, mit welcher die urkundliche Grundlage mitgetheilt ist, ganz besonders in den Vordergrund. Nun ist das Stemma der Handschriften des 'Florilegium' längst festgestellt und in Wachsmuths Ausgabe sowie in Henses '*Teletis Reliquiae*' bereits praktisch erprobt; außerdem hat Hense in zwei Abhandlungen des rheinischen Museums und in den Prolegomena des vorliegenden Bandes die Ueberlieferung bis in ihre letzten Ausläufer verfolgt. Manches dieser Art hätte sich freilich kürzer abthun lassen. So ist u. A. auf die Gruppe Vossianus-Frobeniana (p. XXVI—XXVIII) und auf die Nach- und Zurückweisung der (bei Meineke vol. IV p. 143 und 144 abgedruckten) sogenannten *Addenda ex edit. Froben.* viel mehr Mühe und Raum verwendet worden, als solches Gelichter verdient. Die Quellen lassen sich ja noch bei allen elf Eklogen feststellen. Sechs davon stammen aus Maximos: 2 = Cap. 5 (nicht bei Combefis; nach Nr. 9), 3 = Cap. 20 (597<sub>23</sub>; allerdings bei Froben *Χάρις*, bei Max. richtig *Τέρονος*; aber das vorhergehende Apophthegma bei Max. trägt das Lemma *Χάριτος* und damit ist die Abhängigkeit von einem Maximosexemplar schlagend erwiesen, zugleich auch die Aporie bei Elter '*de Stobaei cod. Phot.*' p. 64 erledigt), 4 = Cap. 62 (674<sub>18</sub>; *Χαρικλείας*), 8 = Cap. 12 (nicht bei Combefis; nach 569<sub>31</sub>), 9 = Cap. 5 (nicht bei Combefis; nach 544<sub>42</sub>), 11 = Cap. 4 (nicht bei Combefis; nach 542<sub>38</sub>). Drei weitere sind, wie Hense richtig erkannt hat, aus Stobaios selbst entlehnt, nämlich 1 = IX54 [367<sub>22</sub>]<sup>1)</sup>, 6 = XL8 [746<sub>3</sub>], 10 = V21 [263<sub>9</sub>]. Die letztere Ekloge trägt in allen Stobaioshandschriften das Lemma *Μουσωνίου*, so daß das *Ἀημοσθένους* der Frobeniana schwer zu erklären wäre, wenn nicht *Tr* und *A*<sup>2</sup> bei der nächsten Nummer eben *Ἀημοσθένους* statt *Ἀημοκρίτου* böten. Also gehörte das von Voss.-Frob. benutzte Exemplar zur Sippe der Trincavelliana. Von den beiden noch übrig bleibenden Eklogen ist 7 wohl aus Plutarchos (kaum aus Theodoros Prodromos) herzuleiten, 5 aber, das vergeblich gesuchte Fragment des Erasistratos (von dem Hense resigniert bemerkt '*vix facilius mihi patiar persuaderi, ut in Stobaei opus recipiam*') steht bei — Gellius XVI 3. Ich wills nur verrathen, daß mich zu dieser Entdeckung nicht meine Belesenheit, sondern der wackere Pape geführt hat, bei dem ich das nicht gerade häufige Verbum *διασφίγγειν* in der wohl belohnten

1) Ich bezeichne, der Kürze halber, durchwegs mit lateinischer Ziffer das Kapitel, mit arabischer die Ekloge des sogen. Florilegiums (Kap. I—XLII nach Hense, die übrigen nach Meineke); von den in eckigen Klammern beigefügten Ziffern gibt die größere die Seite, die kleinere die Zeile der Henseschen Ausgabe an.

Hoffnung auf ein Citat nachschlug. Nach diesen Proben wird schwerlich Jemand Lust haben, sich viel um Vossianus und Frobeniana zu kümmern.

Von größerer Wichtigkeit ist eine andere Abzweigung der Tradition, welche durch die Stobaiosexcerpte des Cod. Par. 1168 repräsentiert werden, deren Kenntniss der Herausgeber der Bereitwilligkeit A. Elters verdankt. Es fehlt, so viel ich sehe, in der neuen Ausgabe nur eine Nummer, nämlich I101, welche am Schlusse der ganzen Stobaiosreihe mit dem Lemma *Ἀπιστοξένου* steht (vgl. meine 'Epiktetischen Fragmente' S. 480). Mit der von Hense gewählten Art der Mittheilung bin ich freilich nicht ganz einverstanden. Denn da diese Excerpte aus einem Zwillingsbruder von *M* stammen (praef. p. XXXVIII), hätte dies im Apparat durch einfache Anführung der Elterschen Ordnungszahl (etwa in Klammern nach der Note *M*) viel kürzer und übersichtlicher ausgedrückt werden können, als durch das vom Herausgeber beliebte *iteratur* oder *recurrit corp. Par. Elt.*, wobei noch besonders stört, daß diese unbestimmten Ausdrücke auch für das Vorkommen in entfernter verwandten Gnomologien und für bloße Parallelstellen verwendet werden. Ferner hat der Herausgeber sich damit begnügt, bei allen diesen Stücken bloß die ihm von Elter angegebenen Lesarten der Pariser Handschrift des Corpus zu vermerken, die des daraus abgeleiteten Maximos aber nicht <sup>1)</sup>. Nun ist aber der Pariser Codex im dreizehnten Jahrhundert geschrieben, während uns von Maximos nicht wenige Handschriften des elften oder gar zehnten Jahrhunderts vorliegen, die eine nicht unwichtige Controle der jüngeren Copie des Stammflorilegiums bilden. In der That hätte der Apparat durch Heranziehung einiger Maximoscodices <sup>2)</sup> von einer immerhin beträcht-

1) Doch herrscht auch hierin nicht vollständige Consequenz. Zu XV8 wird corp. Par. und Max. 8 (556<sub>46</sub>) angeführt, obgleich die Ekloge des Max. nur aus Corp. Par. stammt. Vielleicht ist der Herausgeber durch das falsche Lemma *Ἀμωναίου* der Combesiana getäuscht worden; im vollständigen Max. steht die Ekloge vielmehr ohne Lemma nach einem pseudoplutarchischen *Ἐπιόλου* aus der ersten Abtheilung des Corp. Par. — XXIX91 ist Max. nicht angeführt, dafür aber Flor. Laur., das doch aus keiner anderen Quelle schöpft, als jener. — XXXVI8. Die Beziehung auf Max. ist mir unklar, die kleine Gnomereihe bei Boissonade ist meiner Erinnerung nach ein (selbständiges) Excerpt aus Corp. Par. — I90 halte ich gerade das von Hense angeführte Lemma *Σαυράτους* bei Max. für eine Verderbnis aus dem *Ἰσοκράτους* der nächstvorhergehenden Gnome in Corp. Par., die diesmal zufällig das richtige getroffen hat.

2) Ich habe deren fünf benutzt: zwei aus der Meermannschen Sammlung (jetzt in Berlin), die ich durch Herrn V. Rose's Liberalität in der Wiener Hofbibliothek vergleichen konnte, nämlich Chelt. 1009 (s. XI = *Berol. I*) und 1482

lichen Anzahl überflüssiger (weil fehlerhafter) Lesarten des Cod. Par. 1168 befreit, andererseits um manche interessante Discrepanz bereichert werden können. Ich stelle sie im folgenden zusammen und füge auch die Stellen, die zu den übrigen Abtheilungen des corp. Par. gehören, gleich hier ein. I2 das Lemma *Ἀνδρομάχον* in (Corp.)

*P*(ar.) ist nur falsche Auflösung der ursprünglichen Sigle *Ἀνδρομα*.<sup>λ</sup>  
 I8 [510] *Πολλοὶ <μὲν>* auch *Berol. 2*; vielleicht hat Gesner seine Ausfüllung gleichfalls aus einer solchen Quelle geholt, also nicht so ganz *temere* vorgebracht. — ebenda [12] *ἔμποδον P* *ἔμπεδον* die Max.-Hdss. (im *Berol. 2* aus *ἔμποδον* corr.?). — I16 [83] *τοῖς . . . χρωμένοις P* und Max. *Berol. 1*: *τοὺς . . . -οις* die übrigen mit *M*. — II45 *ἐλπιδας P*: *ἐλπίδα* Max. mit *M*. — IV27 [225<sub>12</sub>] *Εὐηθία Tr P*: *Εὐήθεια* Max. mit *M*. — ebenda [13] *δι' ἃ δεῖ P*: *δ' (δὲ) ἃ δεῖ* Max. mit *M*. — IV63 *παρὰ νόμον* hat nur Max. *Vind 4* mit Combef.: in den übrigen fehlt es ganz. — V18 *μέγαν ἐπὶ P*: nach Max. bloßer Schreibfehler. — V26 *πολυτελέαν P*: *πολυτελέα* Max. mit Stob. — VII 63 [329<sub>9</sub>] *ἀπρίκτον* — [12] *βάλομεν* — [15] *σιδηραίαις* — [330<sub>1</sub>] *νέκοις* sind Schreibfehler von *P*: *μόνος* [329<sub>13</sub>] hat auch *Berol. 1*, die übrigen *μοῦνος*. — IX25 hier verdiente die Correctur von Max. *οὐδὲν . . . δεήσονται* Erwähnung. — IX 27 [356<sub>13</sub>] *ἔστι <χρη>* wird durch Max. als bloßer Fehler von *P* erwiesen (*χρη*  
*κτῆσασθαι*). — XIII41 Max. hat das Lemma *Ἐκ τῶν Ἀριστωνύμων*. — XX20 *ὡς* fehlt bei Max. nicht, also in *P* wohl nur durch ein Versehen. — XXVIII13 *αὐτοῖς* ('*non multum aberat quin pronomen delerem*' Hense) fehlt wirklich in allen Max.-Hdss. — XXIX91 *κρείττον SP*: *κρείτων* Max. mit *MA*. — XXXV9 *εἰπόντα <αὐτόν>* Fehler von *P*. — XLII2 *ἔστ' εἶπω P*: *ἔστι πω* Max. *Vind. 3* mit Stob.; *ἔστι πως* die übrigen. —

Größer ist die Zahl der Nachträge bei den Eklogen, welche zwar bei Maximus, aber nicht im Corp. Par. stehn und folglich entweder aus Stobaios selbst oder aus einem vollständigeren Exemplar des Corp. Par. herrühren müssen. Ich hatte dieses Problem in meinen 'Epiktetischen Fragmenten' S. 493 ff. gestreift, ohne bei der Mangelhaftigkeit des mir zu Gebote stehenden Materiales eine Entscheidung treffen zu können; auch jetzt bin ich noch nicht in der Lage, mich aussprechen zu können, doch scheint es, als ob nicht wenige dieser Excerpte größere Verwandtschaft mit *A* als mit *M* zeigten. Hense hat die ganze Frage gar nicht berührt. Hier sind

(s. XV ex. = *Berol. 2*); ferner drei Wiener Handschriften: Philos. et philol. 267 (s. XV = *Vind. 3*), Theol. 128 (s. XIV in., sehr lückenhaft = *Vind. 4*), Theol. 197 (s. XI, am Anfange und Schlusse von junger Hand ergänzt, = *Vind. 5*).

nicht wenige Excerpte aus Maximos nachzutragen, deren gänzliche Nichtbeachtung nicht immer durch die elende Verfassung des griechischen Textes bei Gesner oder Combefis gerechtfertigt erscheint (ich bezeichne diese mit einem Sternchen); außerdem einige wichtigere Varianten zu verzeichnen und sehr viel nichtsnutziger Ballast, der jetzt den Apparat beschwert, hinauszwerfen. 127 [13<sub>3</sub>] *τελεωτάτη* Max., wie *M.* — \*I55 = Max. 16 (581<sub>14</sub>) mit dem Lemma *Δημοσθένους*, aber die vorhergehende Gnome, welche *Δημοκρίτου* haben sollte, hat das hier erforderliche *Διογένους*; vgl. 'Epikt. Fragm.' S. 496 Anm. 1. — I102 'Εκ τοῦ Ἐπικτήτου hat Max. — I118 [84<sub>1</sub>] bei Max. ohne Spur des Dorismus. — I182 Die Stellung bei Combef. (nach einem Isocrateum) ist ohne handschriftliche Gewähr; Max. reiht die Ekloge vielmehr seinen Plutarchea an. — ebenda [130<sub>14</sub>]. Max. hat auch *νοῦν*, nicht *λογισμόν*. — \*I204 [160<sub>11</sub> ὅταν — 16 *πρωμένοις*] = Max. 48 (649<sub>19</sub>) *Πλάτωνος*. — \*I205 [162<sub>3</sub> ὁ μὲν — 4 *εὐφραίνεται* und 14 *αἱ δὲ ῥ.* — 17 *ἐμπ.*] = Max. 55 (661<sub>30-35</sub>) *Σωκράτους*. — II36 Kein Lemma in Max. — Ebenda "Ἔστι] "Ἐτι *Vind.* 3, "Ἄτι *Berol.* 1; fehlt in *Berol.* 2 und *Vind.* 5. — III2 und 5 Lemma bei Max. wie in Stob. — III25 Die Lesarten [200<sub>4</sub>] *νομιζομεν δὲ* — [8] *παρακειμένων* — [10] *τοιούτου* om. — [11] *τις* stehn in keiner der Hdss. des Max. — ebenda [200<sub>5</sub>] *τὴν ψυχὴν* wie *M* auch einige Max.-Hdss. — III41 [207<sub>3</sub>] *Ἄλλὰ μὴν* fehlt im Max. — III43 *τὸ* vor *γενομένην* fehlt im Max., wie bei Gesn.<sup>2</sup> mrg.; *γενόμενον* *Berol.* 1. — V5 Die Hdss. des Max. schwanken zwischen *Ταμείον* und *Ταμειόν*. — V29 Das Lemma lautet *Ξενοφάντος ἐκ τῆς πρὸς Δαμπρόκλειαν ἐπιστολῆς; καὶ ἀγνείαν* hat auch Max., der jedoch *ἐν* vor *ἀνδρὶ* nicht ausläßt. — V39 Lemma *Διογένους*; [268<sub>1</sub>] ὁ *Διογένης* fehlt bei Max. — V40 Die Lesart der Combefisiana *Ῥώμη ψυχῆς <ἀπαθοῦς> σ.*, die Hense diesmal nicht anführt, wird durch die Hdss. verworfen. — V46 [271<sub>1</sub>] *συναγωνιζόμενος* *Berol.* 1 wie Combef., *-μένης* die übrigen. — V60 Die Ekloge schließt bei Max. mit *ἀνάγκη*. — \*IX57 [379<sub>1</sub>; = 375<sub>7-10</sub>] Das Randexcerpt in *M* kehrt bei Max. 5 (545<sub>32</sub>) mit dem Lemma *Ξενοφάντι Σωκράτης* und (trotz Combef.) mit denselben Lesarten wieder; nur hat Max. richtig *ποιοῦσι*. — X3 [409<sub>1</sub>] Auch Max. hat *γὰρ*, nicht *μὲν*. — X64 Die Ekloge steht bei Max. zwischen den Demokritgnomen Dem.-Ep.-Isokr. 191 und 200 ed. Wachsm., d. i. 192 *g* und *h* meines Verzeichnisses der Stobaiosexcerpte des Cod. Paris.; s. meine 'Epiktet. Fragm.' S. 479 (Elters Zählung kenne ich hier nicht). Auch Max. hat *φιλαργυρίας*. — \*X67 = Max. 22 (nach 602<sub>33</sub>, nicht bei Combef.) *Πλάτωνος*. — XIII60 Lemma *Εὐσεβίου*; statt *εἰπόντος* haben

die Hdss. des Max. ἐστὶ παντός. — XIII65 Das Lemma bei Max. lautet Ἐρμοῦ ἐκ τῶν Ἰσιδώρων; γὰρ fehlt. — XIV10 Die Maximosexcerptüberlieferung schwankt zwischen ἐξωκείλουσιν und ἐξοκ. — XV12 Auch Max. hat ὑπῆρχε(ν). — XVII [480<sub>5</sub>]. Auch Max. hat bloß

ζητοῦμεν (ohne ταῦτα). — XVI4 Lemma Εὐριπι bei Max.; nur *Vind.* 3 fügt Ἀντιόπη hinzu; [481<sub>2</sub>] Max. hat vielmehr δ' ὄμωσι(ν). — XX2 [539<sub>12</sub>] Die Ueberlieferung bei Max. schwankt zwischen χεῖρον und χεῖρότερον. — XX4 [540<sub>4</sub>] Die Hds. des Max. schwanken in der auffälligsten Weise: ἐστὶ τῆς ὀργῆς πάθος *Berol.* 1, ἐστὶ τῆς ὀργῆς πόνοσ (= Stob.) *Berol.* 2 *Vind.* 3, ἐπὶ τῆς ὀργῆς μέγα *Vind.* 4, ἐπαύτ<sup>ω</sup> τῆς ὀργῆς μέγα *Vind.* 5. — XX17<sub>1</sub> Der Fehler ἔφη auch in den beiden ältesten Maximosexcerpten. (*Berol.* 1 *Vind.* 5). — XX45 Max. stimmt mit A. — XX47 [549<sub>10</sub>] παρατείνουσιν alle Hdss. des Max. — XX50 [549<sub>19</sub>] καὶ fehlt in *Berol.* 1 *Vind.* 5, steht in *Berol.* 2 *Vind.* 3, *Vind.* 4 hat wie es scheint ἦ. — XX53 Lemma bei Max. Σωτίονος u. s. w. — XX57 Max. (außer *Berol.* 1) hat als Lemma Πλάτων und alle Hdss. λαβῶν ἔφη τοῦτον. — XXI5 [557<sub>3</sub>] πολ-  
λῶν einige Hdss. des Max.; καλὸν alle außer *Vind.* 4; [4] σεαντὸν alle. — XXI7 Max. hat Ἡράκλειτος ohne besonderes Lemma; ὄντα statt εἰδόμενα ist Fehler der Combefisiana. — XXI13 Bei Max. außer *Vind.* 3) fehlt das Lemma Χείλωνος; an der zweiten Stelle 70 (686<sub>45</sub>) heißt es Χείλωνος. Οὗτος κτλ.; zwischen τί χαλ. und τί τὸ χαλ. schwankt die Ueberlieferung. — XXI17 Max. hat als Lemma Ἐπικλήτου: [560<sub>12</sub>] schwanken die Hdss. des Max. zwischen ἦν und ἦν. — XXI21 Die Anordnung im handschr. Max. ist folgende: zuerst (663<sub>35-41</sub>) Ξενοφῶντος. Οἱ μὲν γὰρ εἰδότες [560<sub>20</sub>] — [563<sub>3</sub>] πράττειν ohne Variante (nur daß τε in *Vind.* 4 fehlt, während in *Vind.* 3 τι steht); dann (664<sub>8-11</sub>) XXI13; zuletzt (663<sub>42-46</sub>) Ξενοφῶντος. Οὗτος ἔμοιγε [562<sub>16</sub>] — [20] κακά. [562<sub>18</sub>]

haben *Berol.* 1 und 2 ὅτι μὲν διὰ τὸ. — XXIII2 Lemma Σωκρά<sup>τ</sup> hat auch *Berol.* 1, Σωκ<sup>τ</sup> *Vind.* 4; in den anderen fehlt das Lemma. — XXIII3 Max. hat οὐδεις (wie A) und τὸ κακὸν. — XXIII10 Die Ekloge beginnt bei Max. τῶν ἀνθρώπων ἐνίους ἔφη. — \*XXIII18 [601<sub>1</sub> οὐκ εἰδότες — 4 πράττοντες] = Max. 56 (662<sub>27</sub>) ohne Lemma; nach Πλάτωνος. Ἀρχὴ γνώσεως τῆς ἀγνοίας ἢ γνῶσις, das zwar nicht bei Combefis, aber doch im Maximosexcerpt des Codex Clar-  
kianus 11<sup>b</sup> bei Cramer Anecd. Oxon. IV259 (vgl. Wachsmuths 'Studien' S. 138) steht, freilich dort mit einer langen Fortsetzung, die ich bis jetzt nicht nachweisen kann; [601<sub>3</sub>] ἀλλήλοις Max. — \*XXV2 und 3 im handschr. Max. in folgender Ordnung: a) XXV3 [607<sub>18</sub> Τοὺς



μὲν νέους — <sup>24</sup> παράπαν] = Max. 52 (654<sub>24</sub>) Πλάτωνος mit der Variante φθίνῃσιν [607<sub>20</sub>] in *Berol* 1. und *Vind* 4 und 5; ferner fehlt διὰ in einigen Hdss., [<sup>21</sup> οὐδετέρους — μνημονεύοντας in allen; [<sup>23</sup>] statt παρ' ὃ καὶ τῶν hat Max. καὶ τοὺς; b) XXV2 [606<sub>20</sub>, <sup>21</sup>] = Max. (654<sub>33</sub>) ohne Lemma (*Berol.* 2 hat φθορά); c) XXV3 [607<sub>2</sub> Τῆν κατοχὴν — <sup>6</sup> εὐμαθείς] = Max. 654<sub>35</sub> ohne Lemma; statt [<sup>3</sup>] οὐ — [<sup>3</sup>] ὡς hat Max. bloß καὶ ὡς. — XXXIII12 Auch Max. hat das Lemma Σιμωνίδου; ebenso haben auch die Max.-Hdss. αὐτῷ (*Berol.* 2 οὐδέποτε μὲν αὐτῷ). — XXXVII25 Die mit 'cf.' vom Herausgeber angeführten Maximos- und Antoniusseklogen stammen aus keiner anderen Quelle als aus Stobaios. — \*XXXVII28 = Max. 44 (640<sub>41</sub>) Σακράτους; ἐπαύξεται (gegen *M* mit *A*) auch Max. (nur *Berol.* 2 ἐπάξεται). — \*XXXVII33 [706<sub>11</sub> Οὐ τοσοῦτον — <sup>12</sup> δύναιται] = Max. 57 (665<sub>16</sub>) ohne Lemma nach Stob. XXVII21 mit der Variante ὅσον χρηστὸς τρόπος π. δ.; die Ekloge ist bei Combef. und in *Berol.* 1 *Vind.* 3 am Schlusse des Kapitels wiederholt (wo in *Berol.* 1 τοσοῦτο, in *Vind.* 3 τοσοῦτος steht). — XXXVII37 Θύνηνοι die besseren Hdss. des Max.; τοὺς ναυαγοῦντας *Berol.* 2, τοὺς ναυαγοῦσι (!) *Vind.* 3, τοῖς ναυαγοῦσι *Berol.* 1 *Vind.* 5 — XLI6 Das Lemma Δημοσθένους bei Max. erklärt sich daraus, daß ein (bei Antonios I73 erhaltenes) Demosthenesapophthegma (Sternbach Gnom. Vat. 207) vorher ausgefallen ist. Dies ist einer der wenigen Fälle, in denen Antonios für die Reconstruction des Maximos etwas hilft; meine Bemerkungen in den 'Epikt. Fragm.' S. 497 Anm. sind überflüssig.

Von diesen Produkten byzantinischer Geschäftigkeit, deren genauere Kenntnis für den Stobaiostext nur sehr geringe Ausbeute liefert und hauptsächlich durch Entlastung des Apparates Nutzen stiften kann, wenden wir uns gerne zu den wichtigen Dokumenten, auf denen die Kritik des 'Florilegium' beruht, vor Allem zu dem alten Vindobonensis, den der Herausgeber p. VII—XXII sorgfältig beschreibt und bespricht. Indessen gewinnt man trotz der aufgewendeten Mühe doch kein charakteristisches Bild der Handschrift; vielleicht entschließt sich der Herausgeber (oder der Verleger?), dem Schlußbande eine photographische Reproduktion beizugeben. Hervorzuheben ist zunächst, daß die ursprüngliche Handschrift keine Rubrikation hatte; die rothen Initialen, welche nur in den ersten Kapiteln auftreten (praef. p. XVIII), sind über die alten Buchstaben recht ungeschlacht darübergeschmiert und (wie die Tinte dem Schriftkundigen leicht zeigt) nicht älter als das vierzehnte Jahrhundert. Ueberhaupt ist der Codex keine kalligraphische Arbeit, sowenig wie der Laurentianus des Sophokles oder der Venetus *A* der Ilias; seine stark nach rechts liegenden feinen und eiligen Züge ähneln am mei-

sten gewissen Partien des berühmten Cod. Paris. 1741<sup>1)</sup>. Von besonderem Interesse wäre es zu wissen, wieviel am Anfange verloren gegangen ist. Leider ist die Quaternionenbezeichnung, nach welcher der alte Theil der Handschrift mit Quaternionio  $\delta$  beginnt, ganz offenbar von derselben Hand des (späteren?) vierzehnten Jahrhunderts, welche das verlorene aus einem Codex der trincavellianischen Sippe zu ergänzen suchte, und beweist für den alten Bestand gar nichts. Es steht nichts im Wege anzunehmen, daß der Codex ursprünglich sämtliche vier Bücher des Stobaios in einem Bande enthielt, der mit etwa 400 Blättern bei der Feinheit des Pergamentes noch lange kein unförmlich oder ganz ungewöhnlich dickes Volumen gewesen wäre. Nicht viel mehr hilft uns die dreifache jüngere Zählung der Kapitel, über welche Mekler (p. XVI) nicht ganz zuverlässig berichtet hat. Daß die auf Rasur stehende Zahl durchwegs um zwei kleiner ist als die ursprüngliche, hat er von Kap. XXIX an richtig erkannt; bei den vorhergehenden Kapiteln soll sie aber um eins größer sein. Und doch ist klar und deutlich zu erkennen, daß das spätere Verhältnis auch für die früheren Kapitel gilt:  $\zeta'$  (Kap. X) steht auf Rasur von  $\mu$ ;  $\xi$  (XI) für  $\theta$ ;  $\theta$  (XIII) für  $I\delta$ ; neben I (XIV) ist die Rasur von B deutlich zu sehen; ebenso sind die Spuren der älteren Zählung  $I\mathcal{A}$  (XVII),  $I\epsilon$  (XVIII),  $I\zeta$  (XIX),  $I\zeta$  (XX),  $I\eta$  (XXI),  $I\theta$  (XXII),  $K$  XXIII),  $KB$  (XXV) und  $K\epsilon$  (XXVIII) unter den Correcturen  $IB$ ,  $IF$  u. s. w. nicht zu verkennen. Besonders klar ist auf fol. 23<sup>a</sup> die Aenderung von  $\iota'$  in  $\iota\alpha$ , die vom Rubricator am Rande wiederholt ist. Daneben gibt es Reste einer dritten Zählung, welche am oberen Rande vermerkt ist und zu Meklers Irrthum hauptsächlich den Anstoß gegeben haben mag; diese rechnet wirklich z. B. Kap. XIX als  $IF$ , während die beiden Zählungen am Seitenrande es als  $I\zeta$ , beziehungsweise  $I\mathcal{A}$  rechnen. Keine dieser drei Zählungen geht über das dreizehnte Jahrhundert zurück; die Buchstabenformen der ältesten unter den drei Händen (kleines  $\mu$  und großes rundes  $\epsilon$ ) sowie das von ihr herrührende mit blasser Tinte geschriebene  $\lambda\acute{o}\gamma\omicron\varsigma$  (bei Kap. XII) zeigen es deutlich, die beiden anderen Hände sind noch beträchtlich jünger. Ueber die Anordnung der Eklogen u. dgl.

1) Die bei Nessel aus Lambecius VII, Cod. LXXXI abgedruckte Notiz, wonach der vom Schreiber Ioannes Grammatikos im Jahre 924 geschriebene Cod. Philos. et Phil. 314 (Alkinoos u. Hierokles; vgl. A. Jordan in Hermes XIV 265) von derselben Hand wie unser Stobaioscodex geschrieben sein soll, führt auf eine falsche Fährte. Denn gerade der erste Theil jener Hds. (bis fol. 112), auf den sich die Subscription bezieht, ist von einer entschiedenen Kalligraphenhand in aufrechten Zügen geschrieben; mit dem zweiten, zufällig ungebundenen Theil, der mehr cursiv gehaltene Schrift zeigt, hat die Subscription gar nichts zu thun.

handelt Hense p. XVIII—XXII sehr ausführlich; aber auch hier ist der Mangel einer Reproduction zu beklagen. Selbst ein mit den gewöhnlichen Mitteln der Typographie hergestelltes Apographon einer Seite hätte eine deutlichere Vorstellung von der eigenartigen Schreibweise der Handschrift geben können; ich füge, um dies zu beweisen, eine Probe, nämlich fol. 45<sup>b</sup> ganz und eine kleinere Partie von fol. 49<sup>a</sup> bei (s. S. 462 und 463).

Daß der Vindobonensis 'lectu est liber facilior', wie der Herausgeber p. XVIII sagt, möchte ich nicht unbedingt unterschreiben. Die Winzigkeit der Schriftzüge, welche oft Accente und Spiritus zu bloßen Pünktchen zusammenschrumpfen läßt und das *ν* häufig nur durch ein kaum bemerkbares Häkchen ausdrückt, und manche Unarten des Schreibers (z. B. die an *α* angehängten Zipfel und Schwänze, die das *α* auf ein Haar wie *αν*, *αυ* oder *αγ* aussehen lassen) ermüden nicht bloß das Auge, sondern erschweren auch die Entscheidung nicht selten außerordentlich. So z. B. XIV8 [470<sub>1</sub>] ἀκουσίῳ δίφρῳ περιπεσῶν δυναμένῳ λιμὸν ποεῖν; wo möglicherweise λιμὸν zu lesen ist. Dem Parasiten Tantalos wird — das ist wohl der Sinn der corrupten Stelle — ein Vexiersessel untergeschoben, der wie ein δαλαδίας umklappt, so daß der darauf Sitzende durch einen geschickt geführten Stoß mit einem unfreiwilligen Purzelbaum vom Tisch hiewegbefördert wird (ἀπὸ τῆς τραπέζης ἐξαπίνης ἀπεστράφη). Zur Strafe für eine vorlaute Bemerkung und zur Belustigung der zehenden Olympier wird dieser Witz mit ihm praktiziert (vielleicht, mit komischer Beziehung auf seine Strafe in der Unterwelt, eben in dem Momente, da er nach den Speisen oder dem Becher greifen will). Also etwa δίφρῳ . . . δυναμένῳ δίνην ποεῖν. Ferner ist die Anwendung der Abkürzungen recht ungleichmäßig durchgeführt. In XVII42 wechselt oft καὶ mit ἰς und ἰξ; ῥ mit ἐστίν(ν), ῖ mit δὲ oder βὲ u. s. w. Dergleichen ist aber für einen Apparat, der das *ν* ephelkystikon und Differenzen wie οὔτω und οὔτως berücksichtigt, nicht gleichgültig. Gerade hinsichtlich dieses Wortes unterscheidet die Handschrift ziemlich constant zwischen ῥ̃ und ῥ̃<sup>b</sup>; das erstere steht z. B. [505<sub>1</sub> 506<sub>10</sub>], das letztere [504<sub>1</sub> 505<sub>8</sub>], XVIII37 [526<sub>12</sub>] und XXXVI31 [698<sub>12</sub>]. [507<sub>10</sub>] hat *Σ* πόμασιν. Abweichende oder fehlende prosodische Zeichen sind im Apparat manchmal angegeben, manchmal nicht, manchmal falsch; so [504<sub>8</sub>] *Σ* ωραια ohne Accent und Spiritus; [505<sub>6</sub>] ὀποῖα *Σ*; [505<sub>11</sub>] μάστιγι τινι. Das *ι* anekpho-neton wird selten und sehr unregelmäßig gesetzt; doch vgl. z. B. [504<sub>15</sub>] τῆ φυχῆι und [507<sub>7</sub>] τῆ τροφῆι. Einmal habe ich auch ein *ι* superscriptum gefunden: τῆ διατριβῆ̃ XXXVI22. Ein solcher Codex läßt sich eben nicht durch ein- oder zweimalige Collation mit er-



- 27 Ζήνων ἀντιγόνου πρόσειε ἀθήναζε πέμψαντος. κληθεὶς ὑπαντῶν συνάλλοις φιλοσόφοις  
 28 ἐπιειδίππον· κακίμων παρ' ἀπότον σπενδόντων ἐπιδεικνυθεὶς ἔ' ἀντ' ἔξιν αὐτοῦ  
 29 ἐλίγα· τ' ᾗ πρόσειεω ζητούντων τί ἐκαγγελίωσι περὶ αὐτοῦ πρὸς ἀντίγονον  
 30 τοῦτ' αὐτὸ ἔφη ὁ βλεπέτε· δυσκατεστάτων γὰρ πάντων ὁ λόγος ~  
 31 Ξενοκράει διαφῶν ἕκαστον μέρος τ' ἡμέρας εἰς πρόξιν τινὰ ἰς τῆς σιωπῆς  
 32 μέρος ἀπένευεν· ~ σιμωνιδῆος ἔλεγε μηδέποτε αὐτῷ μεταμείησαι σ/  
 33 ἀπολλ' τ' γῆ γήσαντι· φθιγγεζαμένα δὲ· πολλαίσι· ~ πολλὴν ἐπιμέλειαν ποιεῖσθ' περὶ τῶν  
 34 μιλῆων ἢ μῆδεϊ· παντελῶς γὰρ ἀπαυδύτου τινος ἔστι τὸ μὴ δύν' αὐθις σιωπῶν  
 35 ἄλλ' ἐκκαλεῖν ~ τὰ μὴ καλῶς ἔχοντα·

## περὶ σιωπῆς

2 ἀλλ' ] & aus ι corr. — 8 ὄσθ' von m<sup>1</sup> auf leerem Raume eingefügt mit dickeren Zügen. — 10 ἀνοισιν] o aus ιο corr. —  
 11 ob ἀτάφ' — 17 μῶτον jetzt, aber χ und τ in Rasur. — 18 ἀχαριστά. ? — 28 ἀπότον] on aus ων corr.

fol. 49<sup>a</sup>

- Ἐκδοσ δὲ παντὶ ἰς λογ' ἰς μιγχανῆι. πατριδὸς ἐξῶντας. ἐκπονεῖν σωτηρίαν. μὴ ευρεῖ τριμελέων  
 — κάμνε πρὸδε σῆν λαβεῖν περιώμενος· ἡ πατριδ' ὡς ἔοικε φιλιατ' βροτῶσι τ' αὐτ' φουλιετ'<sup>Τ</sup>  
 — οὐ δὲ ὀνομάσαι δύναιμ' ἂν ὡς ἰ φίλον· πολλὸν γὰρ χροσῶ ἰς πλοῦτον κρείσσων τ' αὐτ' <sup>Ο</sup>  
 — πάτρα σώφρονι ναίειν· τὸ δὲ σύντροπον ἐδύ τι θνητοῖς. ἐν βίῳ κωρεῖ ~ τ' αὐτ' αἰολ' <sup>Τ</sup>  
 — ἀλλ' ὅμως. οὐκτόσις αἰῶν πῶνδος ἐκλαπτεῖν ὄρουσ· τί τ' πατρώας ἀνδρὶ ἀγ' <sup>Τ</sup>  
 — φιλιατ' χθονός· ~ εἰς ἥσθα μὴ κάμιστος. οὐποτ' ἂν πάλιν τῆρ σῆν ἀτάφων δικετ' <sup>Ρ</sup>  
 — τῆρ δὲ ἀν' ἐλόγησι πάτραν· ὡς ἐν γέμοι κρινουετ' ἂν ὄν καλῶς φρονεῖν δικετ' <sup>Ι</sup>  
 ὄρουσ πατρώαςνησ ἀ τιμάζων ὄρουσ ἄλληλιν ἐκαινειετ' κτ' ἄν ποι σιν ἦδεται· ~ <sup>ΙΙΙ</sup>  
 σπάρετην ἔλαχεσ, κείνην κόμει· τὰς δὲ μνητήρας ἡμεῖς ἰδία σ <sup>Δ</sup> τῆλεφ<sup>Ο</sup>  
 — οὐδὲ ἂν πατρώα χθῶν ἐμῇ γεννητόρων· χαίρεσ· ἀνδρὶ γάρτοι κἀν ὑπερφάλλη φοιτικ <sup>Ο</sup>  
 — κακοῖσ. οὐκ ἔστι τὸ υθρ' ἐπαντο σ ἦδιον πέδον· ~ οἴκοι μένειν χρῆ ἰς μένειν <sup>Τ</sup>  
 — ἐλασθερον· ἡ μήκετ', εἰς τὸν καλῶς ευδαίμονα· ~ πολλαί σε ζηλω βίον. κάλλιστα σοφοὺς τηρε- <sup>Τ</sup>  
 — δὲ ἐγγῆσ μὴ πεπεύρασαι ξένησ· ~ μακάριος ὄγεισ εὐτηγῶν οἴκοι μένει· <sup>Τ</sup> εὐρετ' φιλοκπῆ  
 — πατριδ' αὐ κα σμφάσι πασῶν πόλιν· οὐτ' ἐπιδημωσ παρῆψασ, οὐτ' ἀδύκοις ἀνδράσαι θεογυ<sup>δ</sup>  
 — πειδόμενος· ~

schöpfender Genauigkeit ausbeuten. Ich gebe im folgenden zunächst ein paar gelegentlich aufgelesene Nachträge: IX22 [3514] *Ἰππάρχου* *S*; aber *ππ* ist Correctur von erster Hand. — IX23 [3517] *κλυτέ μοι*; [10] *ἐχθροῖσι* (*θ* Correctur von *m*<sup>1</sup>); [12] *ἰμείρω*; [20] *ἀνιει· ῥῆ* von erster Hand in *ἀνιη· ῥῆ* verbessert; *τελευταῖ*; [35214] *ὁ δ' ὕστερον· οἱ δὲ φ.*; [3532] *τρεφάμεθα*, darüber *τερό* von erster Hand; [3] *χῶστις*; *ἀργαλέησι*; [17] *ὀλυμπιάδων* (*ὀ* corr. von *m*<sup>1</sup>); [3549] *λύσαιτο*; [18] *δίδωσιν*. — XIII65 [467<sub>12</sub>] die Angabe des Apparates *ᾠδον* (*quod om. S*) ist mir sehr zweifelhaft; an dieser Stelle ist im Codex ein brauner Fleck, in dem das *o* von *πῶ* erkennbar, daneben aber noch eine abgeriebene Stelle sichtbar ist, in der *ᾠφ'* ganz gut Platz hätte. — XVIII16 [5174] *ἔχη*, aber aus etwas anderem corrigiert (von *m*<sup>1</sup>), worin ich deutlich ein *ξ* erkenne. — XVIII21 [5185] *πῖνε*; *ἐστὶ καίαντή ὅσ ἀνδρῶν*; [9] *ἐνθά τε*; [11, 16] *ἴσον*; [5194] *τῶν*; [5] *γύπα*. — XX12<sup>a</sup> [5417] in *ὀργῆς* ist *ρ* und *σ* durch Rasur aus etwas anderem corrigiert. — XX18 [542<sub>12</sub>]. Auch über diese böse Stelle enthält der Apparat nicht ganz Richtiges. Was der Schreiber als Correctur geben wollte, ist klärlieh *ἠδίκου*; von der früheren Fassung, welche offenbar während des Schreibens verbessert wurde, sieht man am Anfange noch ein sehr kleines *o* (das zufällig von dem späteren breiten *η* nicht verdeckt wurde), ferner ein Strichelchen in der oberen Krümmung des mit *δ* verbundenen *ι* (*ἠδ'ι*κου), was Mekler mit Unrecht für *δεί* ansah. Nach meiner Ueberzeugung war der Schreiber irrthümlich von *ἠνίξ'* unter Uebersprungung von [*ἠδ'ι*κ] auf *οὐλαβεῖν* übergegangen und hatte bereits *ἠνίξ' οὐλ* geschrieben, als er seines Fehlers gewahr wurde und corrigierte.

Im Zusammenhange habe ich nur drei Seiten, nämlich fol. 45<sup>b</sup>, 46<sup>a</sup> und 46<sup>b</sup> nachverglichen und folgendes zu ergänzen und zu berichtigen gefunden: XXXI18 [673<sub>13</sub>] *S* liest *ἵνα δὲ καὶ περιττόν* (*καὶ* fehlt bei Hense in Text und Apparat). — XXXII13 *S* hat *ὄσθ'*, nicht *ὄσδ'*, und dieses Wort ist auf dem ursprünglich leergelassenen Intervall zwischen den beiden Eklogen von erster Hand, aber mit dickerer Feder nachgetragen, ebenso wie die nachgetragene Halbzelle zwischen Zeile 13 und 14 (s. das Apographon). XXXII15 [677<sub>1</sub>] Bloß *χ* und *τ* von *χτῶνι* sind auf Rasur, *ι* nicht. — XXXIII10 [680<sub>6</sub>] *αυτ'* (ohne Spir.). — XXXIII14 Das Lemma fehlt; die Ekloge beginnt mit *Διοφ'*. — XXXIII16 [681<sub>16</sub>] *θεροσ'ιτ'*; [17] der Codex hat nicht *βασιλῆι*, sondern *βασιῶ*; [19] *τίς*; der Herausgeber schreibt [19] *ἔχουσιν*, [22] *ἔχουσι*, während *S* in beiden Fällen *ἔχ'* hat. — XXXIII17 [682<sub>3</sub>] Das Lemma scheint bloß durch die Kapitelzahl von jüngerer Hand zerstört zu sein, nicht zu fehlen; [682<sub>6</sub>] *ἔστι* ist von erster Hand aus *ἔχει* (vgl. XXXIV1) corr. — XXXIV4 [683<sub>4</sub>] *τὰ* aus *στὰ*

corr. — XXXIV10 [684<sub>5</sub>] *S* hat μόνῃ (eher μόνως als μόνου) und εἴ. — XXXIV12 [684<sub>11</sub>] σιγαῖσ. — XXXIV14 Nach dem festen Usus des Schreibers bedeutet das ἐξ im Lemma nicht ἐκ τῶν (wie es im Apparat heißt), sondern ἐκ τοῦ. — XXXIV15 [686<sub>1</sub>] ἐτύχχανε (von *m*<sup>1</sup> verbessert); [686<sub>3</sub>] δύναται luce clarius. — XXXIV 16 [686<sub>5</sub>] τίς; [6] ὁ δὲ. — XXXV5 *S* hat im Lemma ἐπαγγελοῦ = ἐπαγγελομένουσ. — XXXV10 [689<sub>11</sub>] Auch die Worte δὲ τὸ sind noch in Rasur. — XXXV10<sup>a</sup> [689<sub>14</sub>] αὐτοῦ auch *S*. — XXXV11 [690<sub>5</sub>] ἅπαντες von *m*<sup>1</sup> aus ἤπαντες corr. — XXXVI14<sup>a</sup> [694<sub>3</sub>] ῥᾶιον κατασχεῖν (das letzte ν von *m*<sup>1</sup> corr.). — XXXVI15 Im Lemma hat *S* nicht δίκτύος, sondern es ist δίκτῡ zunächst in δίκτῡ corrigiert und dann noch oc mit sehr kleinen Buchstaben angefügt worden. — XXXVI18 [694<sub>13</sub>] δὲ εἴπη; [18] *S* hat deutlich εἴρημεν.

So viel über den Vindobonensis, der (ohne damit Meklers verdienstlicher Leistung nahe treten zu wollen) eine wiederholte Durcharbeitung, nach diesen Proben zu urtheilen, recht wohl lohnen würde. Zu den übrigen Handschriften habe ich nichts beizusteuern, außer ein paar Kleinigkeiten zu *M*, die ich bei nochmaliger Durchsicht der nicht leicht zu entziffernden Bleistiftnotizen Loewes entdeckt habe, nämlich: I205 [161<sub>4</sub>] ἀποκαλοῦσι; I206 [169<sub>19</sub>] doch εὐτυχίαι, wie es scheint; I207 [172<sub>16</sub>] ἡλιθίος; IV26 [225<sub>7</sub>] βεβλαμμένος; VII2 [308<sub>18</sub>] ἐλπῖσιν aus ἐλπῖσιν; IV12 [312<sub>1</sub>] μελίνονος und [3] ῥᾶμα und ähnliches Unbedeutende, das höchstens die Genauigkeit des Henseschen Apparates in allem Wesentlichen hervorzuheben geeignet ist. Selbstverständlich ist der Herausgeber bei der direkten Stobaiosüberlieferung nicht stehn geblieben, sondern hat auch dort, wo Excerpte aus erhaltenen Texten vorliegen, die selbständige Tradition derselben sorgfältig zur Controle des 'gnomologus' verwendet (wobei freilich der Bekkersche Platonapparat zu Eklogen wie I 56, 57, 58 einige recht auffällige Uebereinstimmungen in den Varianten hätte liefern können), andererseits namentlich die gnomologische Parallelüberlieferung nach Kräften herangezogen. Die Unzulänglichkeit des bis jetzt veröffentlichten Materials hat er freilich selbst sehr wohl herausgeföhlt; wenn er aber p. XXXIX sagt *plenum excutere istiusmodi compilatorum apparatusum nec volui ego nec potui* u. s. w., so ist das mehr bescheiden als richtig ausgedrückt. Ich finde vielmehr, daß der Herausgeber so ziemlich Alles, was heutzutage auf diesem Gebiete durch den Druck zugänglich gemacht ist, gekannt und genutzt hat, vielleicht sogar manchmal mit zu großer Umständlichkeit. So wird dort, wo die sogenannten Pythagoreersprüche herangezogen werden, stets citiert *Pyth. Vind. 28*, *Pyth. Syr. 28*, *Demoph. 15*, während doch alle genannten Zeugen nur ein einziges Corpus reprä-

sentieren. Ja es werden sogar die in meinem Apparate angeführten *codd. Vind.* (nämlich *medicus*) 29 und 199 (nämlich *theologicus*) mit Hinzufügung des betr. Foliums und außerdem *flor. Schenkeli* (das Florilegium *Ἀριστον καὶ πρῶτον μάθημα*) allzu gewissenhaft notiert (so zu I 33, 40, III 24), indem es dem Herausgeber entgangen ist, daß jene beiden Wiener Handschriften nur Exemplare eben dieses von mir später als die Pythagorea herausgegebenen Florilegiums sind. Hingegen fehlt Nr. 107 desselben Florilegiums (Wien. Stud. XI, 31) zu XVII 11. War es ferner nothwendig bei Anführung der Sammlung *Ἐκ τῶν Δημοκρίτου Ἰσοκράτους καὶ Ἐπικτήτου* die Nummer (und Seite!) nicht nur der Wachsmuthschen Ausgabe, sondern auch jeder einzelnen Handschrift anzugeben; auch bei solchen, die fast identisch sind, wie Monacensis und Leidensis? Obendrein fehlen bei Wachsmuth eine ganze Reihe von Handschriften. Ich kann der Redaction des Palatinus noch einen Clarkianus, einen Laurentianus und einen Vindobonensis, dem Baroccianus einen Nanianus, Taurinensis und die in gewisse Handschriften des Florilegium *Ἀριστον κ. πρ. μ.* eingearbeiteten Sentenzen zugesellen; am schlechtesten ist aber wohl bei Wachsmuth die dritte Gruppe, nämlich der erste Theil des sog. florilegium Monacense, vertreten. Mir stehn Collationen zu Gebote von den *Codd. Par.* 1983 (s. XI), 2977 (s. XI) und 1087 (s. XIII), sowie vom *Cod. Bodl. Misc.* 268 (s. XV). Durch die Heranziehung dieser meist älteren und besseren Handschriften erweisen sich manche der angeführten Lesarten des flor. Mon. (auch in seinen anderen Theilen) als bedeutungslose Fehler, manche freilich als Verschlechterungen schon aus alter Zeit. XVII 26 [496s] ist das *ἀκρασίαν* des jungen *cod. Leidensis* gegenüber der übereinstimmenden Lesart *ἀκρασίας* aller anderen Zeugen als Conjectur oder Fehler anzusehen; ebenso haben III 56 die besseren Hdss. ganz richtig *οἱ ἐν εὐτυγίαις φρονοῦντες* (allerdings fehlt *οἱ* vor *ἐν εὐδία* in den beiden alten Parisini). — XI 3 fehlt das *δ'* außer im Mon. auch in Par. 1983; die übrigen haben es suo loco; eben diese beiden lesen auch XX 57 *ἐπιστατοῦντος Ξενοκράτου* gegen das *ἐπιστάντος Ξενοκράτους* der anderen. — VII 49 Die Variante *καθείρξαι* habe ich bei Walz und Meineke vergeblich gesucht; sie existiert vielleicht nur in Henses Scheden. Mitunter ist zwischen sehr ungleichwertigen Zeugnissen der verschiedenen Handschriften zu wenig unterschieden; wer XXII 37 liest *ἄνθρωπος om. S Mon'*, der könnte leicht auf den Gedanken kommen, daß diese beiden übereinstimmenden Lesarten sich gegenseitig stützen sollen, während die Lesart des hier am nächsten verwandten Floril. *Ἀριστον κ. πρ. μ.* zeigt, daß im flor. Mon. *ανους* nach *ἀνοήτους* durch das allgewöhnlichste Schreiberversehen ausgefallen ist. Andererseits



vermisse ich in der Anführung des Varianten aus der Demokritos-Isokratos-Epiktetos-Sammlung die nöthige Consequenz: es fehlt zu V 22 die Angabe, daß alle Handschriften (außer dem einzigen Palatinus) ἐπὶ τὸ καλὸν haben, zu XVI 28 die des Baroccianus εἰς γῆν καταδόμενος. Nicht billigen kann ich die (vereinzelte) Notierungsweise zu I 84: *gnomol. Byz. 19 p. 169 Wachsm. (Pal. 19 [adde corp. Par. 141 Ell.] Bar. 20 Mon. 18 Leid. 21)*; denn sie greift der zu erwartenden Untersuchung über die Composition des Florilegiums cod. Par. 1168 in einer Weise vor, die den allerwenigsten Benützern von Henses Ausgabe verständlich sein kann.

Besondere Beachtung (gerade in allen Stobaios betreffenden Fragen) verdient der mittlere Theil des sog. florilegium Monacense; denn er ist, wie ich in den 'Epikt. Fragm.' gezeigt habe (S. 503 und Anm.), aus einem vollständigeren Exemplar des Orion excerpirt. Dadurch gewinnen die (allerdings leider anonymen) Testimonia dieser Gruppe einen erhöhten Wert, was zu I 65, VII 49, XI 3, XXIV 16, XXXVI 19 anzumerken gewesen wäre. Das Fehlen der Lemmata ist freilich für die nur hier überlieferten Fragmente ein arger Verlust, der jedoch theilweise durch die fast ausschließliche Beschränkung auf Euripides, die uns im Wiener Orionfragment entgegentritt (nur IV 2, VI 6–9, VII 10 u. 11 sind Sophoclea), einigermaßen gutgemacht wird. Es werden also wohl die Adespota 167–173 bei Nauck<sup>2</sup> sämtlich Euripidea sein; in jedem Falle meine ich sie durch diesen Hinweis ein für allemal gegen v. Wilamowitzs summarische Verdächtigung ('De Tragicorum Graec. Fragm. commentatio' p. 21) geschützt zu haben.

Die meisten Nachträge veranlaßt wiederum Maximus in seinem Verhältnis zum Corpus Parisinum (1168). I 18 '*Bianti adscribit Maximus 183 Rib.*' d. h. 2 (535<sup>22</sup>). Aber die Gnome trägt bei Maximus gar nicht den Namen des Bias; sie gehört zu jenen Sentenzen, die aus Ἀριστον κ. πρ. μ. in die Apophthegmensammlung (den vierten Theil) des Corpus Par. gelangt sind, und steht bei Maximus ohne Lemma nach einem ebenfalls anonymen Apophthegma (des Demetrios nach Sternbach Gnom. Vat. 260); erst vor diesem findet sich ein Apophthegma des Bias. — II 33 bei Max. 22 (609<sup>19</sup>) Διογένους stammt aus dem ersten Theile des Corp. Par. und zwar aus einer τοῦ Διογένους überschriebenen Gruppe, die aber offenbar zum größten Theile aus einer Apophthegmensammlung excerpirt ist. — IV 58, ein ὁμολωμα, hat bei Max. 18 (590<sup>10</sup>) allerdings das Lemma Δημόνακτος nach dem betr. Abschnitte des Corp. Par.; jedoch enthält der Abschnitt (wahrscheinlich aus zwei Gruppen zusammengefloßen) auch eine Reihe von sokratisch-plutarchischen Gleichnissen und führt dementsprechend im Cod. Par. Suppl. 490 den Titel Σωκράτους. — IV 62

= Max. 18 (589<sub>16</sub>) und 114 = \*Max. 12 (nicht bei Combef.; nach 569<sub>1</sub>) stammen aus den Plutarchea des Corp. Par. — IV 87 = Max. 34 (624<sub>29</sub>) und VI 38 = Max. 44 (640<sub>31</sub>, ohne Lemma nach einem Aesopeum) sind aus der Apophthegmensammlung des Corp. Par. entlehnt. — VI 61 = Max. 27 (612) aus Corp. Par. τοῦ αὐτοῦ (nämlich Κάτωνος) ἀπόφθεγμα vor den Demonaxgnomen. — VII 25 = Max. 4 (nicht bei Combef.; vor 541<sub>29</sub>) und \*XVII 30 = Max. 22 (569<sub>44</sub>) aus den Demokritgnomen des Corp. Par. — XIII 55 mußte hervorgehoben werden, daß in dem betreffenden Abschnitt des Corp. Par. (Δημοσθένους überschrieben) unserer Gnome zwar ein echtes Demosthenicum (LI 10) vorausgeht, aber ein sokratisches ὁμοίωμα (LXXXVII 23) folgt. Dies ist um so wichtiger, als die beiden an unserer Stobaiosstelle vorausgehenden Pythagorea (XIII 53 u. 54) nicht zur Paradosis der Pythagoreersprüche gehören, sondern sich in dem Μοσχίωνος ὑποθήκαι betitelten Sammelsurium (s. meine Epiktetausgabe p. 486) als Nr. 14 und 15 finden. Daher hat Elter auch die vorliegende Gnome als Nr. 20<sup>a</sup> seiner Sammlung der Epicteti et Moschionis sententiae einverleibt. — XVII 26 ist die Anordnung der Parallelstellen recht irreführend; es mußte heißen: ‘Sext. 345 Elt.; Clit. 114 Elt. (Corp. Par., unde Max. 36, Ant. I 58, Mel. Aug. 47); Pyth. Vind. 103 (unde gnom. Byz. 22 Wachsm., ex quo rursus hausit Ant. I 39). — XIX 6 = Max. 10 (563<sub>28</sub>) aus Corp. Par. τοῦ αὐτοῦ (Ἀριστίππου) ἀποφθέγματα. — Zu XXIX 57 bemerkt Hense ‘de personato Epicteto (fr. 121 Schweigh.) videatur Asmus quaest. Epict. p. 19 sq.’ Es handelt sich um die Schlußsentenz des corp. Par. Ὡς ἡδὺ τὴν θάλασσαν ἀπὸ τῆς γῆς ὁρᾶν, οὕτως ἡδὺ τῷ σωθέντι μεμνησθαι τῶν πόνων, einen Stoßseufzer des Compilers oder eines Schreibers, verwandt den in lateinischen Handschriften oft wiederholten Versen *Ut gaudere solet fessus etc.* Indem der gedankenlose Excerptor, dem wir den sogenannten Maximos verdanken, sie als Bestandtheil des Florilegiums auffaßte, ist sie in das 52. Kapitel seiner *Ἐκλογαί* und zwar zufällig hinter drei Sentenzen aus der demokritisch-epiktetischen Sammlung gerathen, woher sie der noch gedankenlosere Meibom unter die Epiktetfragmente aufnahm. Gerade darüber aber wird der Benützer der neuen Stobaiosausgabe aus der angeführten Bemerkung von Asmus nichts entnehmen können. Es war auf meine Epikt. fragm. S. 527 zu verweisen. — XXIX 80 = Max. 17 (587<sub>26</sub>; und Flor. Laur. p. 228<sup>a</sup> Mein.) stammt aus der Pariser Apophthegmensammlung. — Zu XXXVI 19 war deutlich zu machen, daß Max. 47 (647<sub>26</sub>) und Mel. Aug. 23 aus den Demokr.-Epikt.-Gnomen des Corp. Par. (Nr. 64) stammen und daß das Lemma *Δημοκρίτου* bei Georgides p. 24 auf gleiche Quelle hindeutet, während die anonyme Fas-

sung im Flor. Mon. 135 (d. h. Orion) eine selbständige Ueberlieferung vertritt.

Zum gelehrten Rüstzeug des Herausgebers gehören endlich auch die zahlreichen Parallelstellen, durch welche nicht bloß Inhalt und Form der Eklogen, sondern auch nicht selten grammatische und metrische Fragen erläutert werden sollen und welche dem Apparate stellenweise den Charakter eines ausführlichen Commentars verleihen. Darüber wird Niemand mit dem Herausgeber rechten, zumal ihm für die äußere Einrichtung durch den Vorgang Wachsmuths der Weg vorgezeichnet war<sup>1)</sup>; und die reiche Belehrung, die wir aus den aufgespeicherten Notizen schöpfen, läßt uns die kleine Unbequemlichkeit bald vergessen, die wir empfinden, wenn wir in der breit angelegten Adnotatio uns rasch über die handschriftlichen Lesarten zu orientieren wünschen. Auch hiezu möchte ich ein paar Nachträge bringen, wie sie beim raschen Durchlesen des Buches mir einfielen. I62 vgl. die aus Corp. Par. stammende Demokritgnome bei Max. 6 (nicht bei Combef.; nach 549<sub>4</sub>) und Ant. I 24 *Ἐπιτηδειότατος πρὸς φιλίαν ὁ πλεῖστα ἀδικεῖσθαι δυνάμενος καὶ φέρειν*. — Zu III56 war vor allem Xenophons Oikonomikos (8, 14 sq.) zu citieren. — IV11 vgl. *Μοσχίανος γνῶμαι* 17 (Epict. et Mosch. Sent. ed. Elter 95) *Ἀρχῆς καταβληθείσης κακῆς καὶ τὸ τέλος παρέπεται ὅμοιον*. — IV60 Zu *μικρὰ πρόφασις* vgl. IV 39. — Zu VII 24 vgl. Epict. Diss. IV 1<sup>168</sup>. — VIII 20 Die Worte *ἀπόθανε μᾶλλον ἢ λίπης τὴν τάξιν* decken sich auffällig mit der Paraphrase der platonischen Apologie bei Epiktetos, Diss. I 9<sub>24</sub> und III 24<sub>99</sub> (vgl. meine Ausgabe praef. p. LXII). — IX 13 Zu *ὑπὸ τοῦ δικαίου δ' ἐστὶν ἠττάσθαι καλόν* ist der nächste Verwandte *Ἡττῶ ὑπὸ δικαίου* in des Sosiades *τῶν ἐπτὰ σοφῶν ὑποθήκαι* I 173 [125<sub>6</sub>]. — Auch die etwas lehrhafte leiernde Philemonstelle IX 21 hat in der Form eine prosaische Analogie an jenen Definitionsognomen (z. B. *Δίκαιος οὐχ ὁ διὰ δόξαν τι νείμας, ἀλλ' ὁ δὲ*

1) Bei Hense vermisste ich ungerne die von Wachsmuth durchgeführte Angabe der Eklogenzahl am Kopfe der Seite; hingegen hat er mit besserem Geschmack die Nachweisung von Citaten nicht im Text der Eklogen selbst (wie z. B. Wachsmuth II, p. 111, 293, 295 und sonst oft), sondern im Apparat gegeben. Die Verweisungsziffern des Apparates beziehen sich auf die Zeilen der Seiten, ohne daß die Eklogen durch Absätze oder Zahlen am Rande markiert sind; dort wo viele Eklogen auf einer Seite stehn, kostet es infolge dessen immer ein mehrmaliges Hinundhersehen, bis man eine Variante findet oder richtig bezieht. Auch die Lemmata, welche durch den gesperrten Druck bei Meineke (und auch bei Wachsmuth) deutlich hervortreten, sind bei Hense fast versteckt unter der Menge der eingeklammerten Citate. Ueberdies, welchen Nutzen hat es z. B. zu den Fragmenten der *Ἐθῶν συναγωγή* des Nikolaos von Damaskos Nummer und Seitenzahl von Dindorfs *Historici graeci minores* beizuschreiben? zumal wenn dies nicht consequent geschieht, vgl. V 14 und 15, 16.

*ἀλήθειαν*), die sowohl in dem unter dem Namen des Demokritos cursierenden ethischen Florilegium (vgl. Natorp Die Ethika des Demokritos S. 78, III, A, 2) als auch in den Epicteti et Moschionis sententiae (Elter 8—12) eine so hervorragende Rolle spielen. — Der bei Eusebios XI 29 ausgesprochene Gedanke, daß die Lüge am richtigen Orte Nutzen stiften kann, findet eine Parallele an einer Sentenz der in der gnomologischen Litteratur vielbenutzten *Χαρίκλεια* (Heliodori Aeth. I 36 ult.; = Georg 48, 1 u. Cod. Par. Suppl. 690 d. h. Corp. Par., daraus Max. 35) *Καλὸν γὰρ καὶ ποτε τὸ ψεῦδος, ὅταν ὠφελοῦν τοὺς λέγοντας μὴ καταβλάπτῃ τοὺς ἀκούοντας.* — XI 33 Nicht 'Wachsmuth gnomol. Byz. 98' war zu citieren, sondern die Quelle, aus der diese Sentenz geschöpft ist, nämlich die Pythagoreersprüche (Pyth. Vind. 43). — XVII 23. Die Construction wiederholt sich im Apophthegma des Archidamos (LIII 12 = Plut. Ap. Lac. 218 E) *ἢ τῇ δυνάμει πρόσθετος ἢ τοῦ θράσους ἄφελε* (ῥφες Plut.). — XVII 40 Die Verweisung auf XVII 21 fehlt. — XVIII 25 Warum sind die Worte *κίονα μὲνον κραιτῆρος ἐφεστίου* nicht als Hexameterbruchstück gekennzeichnet? — Von Wichtigkeit für die gnomologische Litteratur ist XX 65, womit XCVIII 60 zu vergleichen ist. In diesen beiden pseudo-aristotelischen Gnomen haben wir nämlich das älteste Modell für die eigenthümliche Form der später so beliebten Sekundossprüche. — XXI 27 [580s] *σωφροσύνη σαφροσύνη τις ἦν.* Ich vermisse die Verweisung auf V 44 [270s]. — XXII 9 Die Menanderstelle hat offenbar auch Epiktetos Diss. IV 1<sub>132</sub> vor Augen gehabt. — XXII 26 [590s] *ἐπὶ προβάτου ἀρετῇ σεμνύνη* sagt Diogenes (nach Sternbach Gnom. Vat. 177) oder Aristoteles (nach Corp. Par. Apophth. 12 = Max. 34, 624<sub>20</sub>) zu einem stutzerhaften Jüngling. — XXXVIII 1 und 9. Vgl. das anonyme Epigramm Baehrens PLM III p. 169. — XXXVIII 32 Der Schlußsatz des Plutarchosfragmentes zeigt die größte Uebereinstimmung mit der Theophrastosekloge ib. 43; beide aber haben sokratische Ueberlieferung zur Quelle, ebenso wie Epiktetos Diss. II 12, nämlich Xenoph. Mem. III 9s und Plato Phileb. 48b (mit der Platostelle sind besonders die Gnomen 219 und 247 der demokritisch-epiktetischen Sammlung, auch von Hense citiert, zu vergleichen). — XXXIX 35 [733s] Das Gleichnis von den Synchoreuten auch bei Epiktetos fragm. I (p. 404<sub>18</sub> meiner Ausgabe).

Wir sind jetzt zu dem Punkte gekommen, an dem die eigene Arbeit des Herausgebers einsetzt. Der Grund ist unbedingt sicher, und wenn auch das Material in manchen Punkten eine Vermehrung und Sichtung wohl verträgt, so wird das durch die ängstliche Umsicht und Sorgfalt<sup>1)</sup>, mit der Hense seinen Bau nach allen Regeln

1) Diese erstreckt sich auch auf die Correctheit in äußerlichen Dingen,

der Kunst aufgeführt hat, zum größten Theile wieder wettgemacht. Vernünftiger Conservativismus ist der leitende Grundsatz des Bearbeiters: *'id operam dedi, ut et ordo eclogarum et contextus ab illorum* (der Handschriften nämlich) *archetypo abesset quam proxime'*. Den ersten Theil dieses Programms will ich diesmal ganz bei Seite lassen: die ursprüngliche Anordnung der Eklogen und ihre Wiederherstellung aus den gerade in diesem Punkte scharf divergierenden Handschriften ist eine so schwierige und theilweise hoffnungslose Arbeit, daß der Herausgeber auf unbedingte Zustimmung von allen Seiten selbst nicht rechnet (praef. p. LXI). Eine oder die andere Lücke in dem praef. p. LII—LXI geführten Wahrscheinlichkeitsbeweise aufzudecken widerstrebt mir, so lange ich nichts positives beibringen kann. Aber auch der *'contextus'* gibt zu allerhand Fragen und Bedenken Anlaß. Wo ist der *'archetypus'* zu suchen? ist es die gemeinsame Quelle der beiden Hauptgruppen *STr* und *MABrL*, oder das Exemplar des Photios, oder das Autogramm des Stobaios? Und es wäre noch gut, wenn die Thätigkeit des Herausgebers dabei stehn bleiben könnte; aber leider läßt sich so leicht keine feste Norm aufstellen. Bald müssen wir uns bei einer Fassung beruhigen, die wir nicht einmal dem *'gnomologus'* zutrauen dürfen, bald sehen wir uns genötigt, über ihn hinaus zur Kritik der excerpierten Texte vorzuschreiten. Daß auch der Herausgeber das sehr oft empfunden hat, beweisen Anmerkungen wie III 30 *'δὲ ferendum fortasse in Stobaeo'*, VII 17 *'vercor ne εὐψυχία καὶ interpretis sint vel ipsius gnomologi titulo περὶ ἀνδρείας cupidius inservientis'*, IX 50 *'eclogariae oscitantiae exemplum'*, X 7 [409<sub>15</sub>] heißt es von einem ganzen Verse *'est autem gnomologi eclogam huic . . titulo artius adaptantis'*, XIV 8 *'ἔργον nescio an de suo addiderit Stobaeus'* und ähnliche, die ein für den Benutzer zuweilen recht unbehagliches Gefühl des Schwankens erregen. Eine knappe Behandlung der Probleme, die sich an die meisten der wirklichen oder vermeintlichen *'Corruptelen'* bei Stobaios knüpfen, käme auch in den Prolegomena des Schlußbandes nicht zu spät. Wenn der Herausgeber die Arbeit nicht selbst macht, werden Andere früher

welche für den weit über 800 Seiten starken Band musterhaft genannt werden muß. Den vom Verfasser in den *'Addenda et Corrigenda'* verzeichneten Schreib- und Druckversehen füge ich folgende bei: I 57 [2315 App.] tilge 16. — I 81 [3317 App.] l. ἡ ἀδίκως statt ἡ δικαίως. — II 30 [1858 App.] gehört 8 vor καὶ. — III 31 [2048] Πλοῦτον? — IV 55 [2342 App.] das Citat *'cf. ecl. 143'* unverständlich. — IV 60 [23416 App.] l. gnomol. Byz. 228. — IV 62 [2356 App.] l. Bar. 128. — VII 67 bis [33222] l. 67<sup>a</sup>. — VII 69 [3343 App.] l. ab Herodoto VIII 134. — XIV 23. Im Apparat [4759] ist die einleitende Notiz über Handschriften, Ordnung und Lemma ausgefallen. — XIX 16 [53612] l. ἀπολογισθῆναι. — XXXVIII 6 [709s] l. p. 795 N.<sup>2</sup>. — Auf den Columnentiteln [p. 743, 745, 747] l. CAPVT XL.

oder später sie machen müssen. Um mich nicht bloß in allgemeinen Andeutungen zu ergehen, will ich einen kleinen Beitrag zu liefern versuchen. Dem mangelhaften ersten Verse der Ekloge I 9 Ὅταν ἀμαρτάνῃς τι, καὶρ' ἠπτώμενος hat der Herausgeber nach Meinekes Vorgang durch ein nach Ὅταν eingefügtes δ' aufhelfen zu müssen geglaubt; vgl. auch seine Bemerkung zu XXIII 1 *'detrahere amant non inferre particulas adversativas sententiarum initiis'*. Aber fürs erste ist das nur eine Möglichkeit unter mehreren, es kann <Σὺ δ'> ὅταν, <Ἄλλ> ὅταν und wer weiß wie sonst gelautes haben; zum zweiten ist es sehr ungewiß, ob überhaupt etwas zu ergänzen ist. Denn der *'gnomologus'* scheint auch hiebei ein bestimmtes, wenn auch nicht von Grundsätzen, so doch von der Bequemlichkeit dictiertes Verfahren festgehalten zu haben. Er führt Eklogen, die aus mehr als einem Verse bestehn, nicht selten mit unvollständigen Versen ein, so z. B. III 37 (dessen Form auch durch andere Zeugen geschützt wird), XVIII 6, XXXII 10 (?) u. s. w. Wenn es aber bei diesen Citaten sehr übel angebracht wäre, die fraglichen Verse ohne weiteres zu ergänzen: so wird man auch bei den übrigen, deren Anfang nicht in Ordnung zu sein scheint, nach anderen Gesichtspunkten sich umsehen müssen, als denjenigen, welche wir bei der Kritik eines vollständigen Textes anzuwenden befugt sind. Nun finden wir Beispiele dieser Art bei Plutarchos und anderen citatenreichen Autoren nicht selten: gleich die erste Dichterstelle in der Trostschrift an Apollonios zeigt ein eingeschobenes γάρ, eine zweite hängt von der Construction der Prosa ab, eine dritte ist mit ὅτι eingeleitet u. s. f.; und jedes dieser Beispiele kann ich mit einem Analogon aus dem vorliegenden Bande belegen. Die erste Form kehrt wieder in XX 39 Ἐν τοῖς κακοῖσι (γάρ) ἠὲ γένει ὅταν παρῆ; die zweite in XXXVII 10 Χρηστοὺς νομιζομένους (*'ex superioribus pendebat'* Bücheler vortrefflich), ἐφόδιον κτλ.; die dritte in XXIX 34 (Ὅτι) πάντα τὰ ζητούμεν ἐξευρίσκειται. Daß an diesen drei Stellen alle Verbesserungsversuche unnütz und vergeblich sind, und zwar aus dem gleichen Grunde, wird man gewiß zugeben. Derlei verunglückte Emendationsbestrebungen sind aber nicht bloß in neuerer und neuester Zeit gemacht worden; wir treffen sie auf allen Stufen der Ueberlieferung an und gerade die schlimmsten mögen diejenigen sein, welche Stobaios selbst schon aus der gnomologischen Tradition herübernahm. Es lag ja nahe, durch Ausscheiden eines Eigennamens eine Sentenz allgemeiner zu gestalten oder ein störendes φησὶν zu beseitigen (während γάρ und dergleichen Conjunctionen nicht so leicht zu erkennen waren); das übrigbleibende wurde nicht selten unverändert beibehalten, gelegentlich aber auch in einen je

nach den metrischen Kenntnissen des Uebearbeiters besseren oder schlechteren Vers gezwängt. Nach diesen Grundsätzen sind u. a. vielleicht die folgenden Anfänge zu beurtheilen: II 10 *Κηρύσσεται Ἄελ . . . ἡ ἀρετή κτλ.* — IV 2 *Τὸ μηδ' εἰδέναι μηδὲν ὦν ἀμαρτάνεις κτλ.* Ich gestehe, daß ich gerade jenes kräftige *μηδέ* sehr ungerne vermissen würde; und doch wird es, wenn man eine metrische Restitution des Verses versucht, nicht zu halten sein, ob man nun mit Grotius *Τὸ μὴ εἰδέναι σε* oder etwa *Τὸ μὴ συνεῖναι* schreibt (*Τὸ μὴ δαῖναι*, was paläographisch am nächsten läge, würde ein bedenkliches *Novum* in den euripideischen Dialog einführen). Vielleicht liegt auch hier die Schuld an der gnomologischen Ueberlieferung. — IV 31 *Ὅθεν μὲν νικᾶν χρῆν σε, δυστυχεῖς, ἀνάξ.* So *M*, dessen Ueberlieferung ohne Not nicht angetastet werden hätte sollen. Sicherlich ist *Ὅθεν δὲ νικᾶν* in *A Tr* eine der gewöhnlichsten Schlimmbesserungen; *Ὅθεν με νικᾶν* zu lesen steht nichts wesentliches im Wege, aber lieber möchte ich zwischen *Ὅθεν μὲν* und dem übrigen abtrennen. — XIII 24 *Περὶ μεγάλων ὑ (<γὰρ> Meineke; nicht eben sehr geistreich) πραγμάτων σκοπούμενοι.* Hier tritt noch der für einen Byzantiner recht wohl lesbare accentuierende Vers dazu. Um so eher habe ich frühere Vermuthungen wie *Ἐπὲρ μεγίστων πραγμάτων* oder *<Nün> περὶ μεγίστων* aufgegeben. — XV 4 *Λαμπρῶς . . . ἐνιοι ζῶσιν, οἷς χαλεπότερον; ἐνίστε* oder *<μὲν> ἐνιοι* Meineke, *<γὰρ> ἐνιοι* Grotius. — Die ursprüngliche Fassung der vielbesprochenen Stelle XXIII 4 *Σιγᾶν φρονοῦντα κρείσσον ἢ εἰς ὀμιλίαν Πισόντα κτλ.* ist möglicherweise durch Loslösung aus prosaischer Umgebung unwiderbringlich verloren; und jenes *ἢ* ist vielleicht der Rest eines alten Correcturversuches. Da es in *M Br* fehlt, in *SA* sich findet, mag hier die Frage erlaubt sein, ob es in *A* (der bekanntlich nach der Trincavellischen Recension durchcorrigiert ist) wirklich von erster Hand geschrieben ist. Auf so unsicherem Boden aber sich weiter zu bewegen, ist wenig einladend, so gerne ich E. Holzners *φρονούντων* (Wiener Stud. XV 37, aber nicht seine Deutung; denn *φρονούντων* ist hier = *ὑπερφρόνων*) acceptieren möchte. — Ein offenbarer Versuch zur Emendation liegt in einer Handschrift vor bei XXIX 17 *Λεῖ τοὺς πενομένους μέχρι ἂν ζῶσιν πονεῖν*, indem *A* sehr unglücklich *μέχρις* schreibt. Den beiden Ergänzungen von L. Dindorf (*τοὺς <γε>*) und Meineke *ἂν <οῦ>* möchte ich *ἡνίκ' ἂν* vorziehen; aber wer bürgt dafür, daß die erste Hälfte des Verses nicht zur prosaischen Konstruktion gehört? — Auch bei XXXII 10 *Ὅσθ' (s. oben S. 464) οὗτ' ἐρουθριᾶν ἐπίστατ' οὔτε δεδιέναι, τὰ πρῶτα πάσης τῆς ἀναιδείας ἔχει* hat Büchelers Scharfsinn erkannt '*ὅς vel ὅς δ' a poeta alienum esse*'; ich erlaube

mir hinzuzusetzen: in dieser Form. Ich hatte früher vermuthet *Οὐτ' ἔρ. ἐπίστασ' οὔτε δ. τὰ πο. π. τ. ἀν. ἔχεις*; jetzt zweifle ich nicht mehr daran, daß das  $\text{ὄς } \vartheta'$  aus der umgebenden Prosa vom Compiler ausgeschält ist. — Zugestutzt ist auch XXXVIII 1 *Ὁ φθόνος ἐν ἑαυτῷ τοῦθ' ἐν ἐπιεικῶς ποιεῖ*. Der einzig passende Gedanke ist im Karkinosfragment desselben Kapitels (Ekloge 18) treffend also ausgedrückt: *ἐν δοῦ μόνον δίκαιον ὧν ποιεῖ φθόνος*. 'Das einzige Gute, was der Neid schafft, ist . . .'; und er wird durch *ἑαυτῷ* (Meineke) wie durch *ἐν αὐτῷ . . . ἔχει* (Bentley) geradezu zerstört. Wie in XXXVIII 9 ist *Ὁ φθόνος* als Stichwort in das Gnomologium, auf das schließlich Stobaios zurückgeht, mit aufgenommen worden, ist aber von dem Rest der Ekloge in beiden Fällen abzutrennen; in XXXVIII 1 ist außerdem mit *ἐν ἑαυτῷ* ein bescheidener Versuch gemacht worden, die Verszeile zu ergänzen. — Sehr unsicher ist das nur in *L* erhaltene Fragment XXVIII 12 . . .  $\vartheta'$  (der verrückte Rubricator in *L* schreibt *Ὁθ'*) *ὁ περωτὸς ἰξὸς ὀμμάτων Ἐρωσ*, da  $\vartheta'$  auch ein Rest des einst im Lemma enthaltenen Komödientitels sein kann. — Doch wäre es selbstverständlich grundverfehlt, diese Methode als bequemes Auskunftsmittel überall in Anwendung bringen zu wollen; so z. B. in XIII 26 *Ἄρ οἴσθ' ὅτι τῆς πενίας ὄπλον ἐστὶν ἡ Παρρησία; ταύτην ἐάν τις ἀπολέσῃ, Τὴν ἀσπίδ' ἀποβέβλημεν οὗτος τοῦ βίου*; schon weil der hier citierte Nikostratos nicht zu den vielgelesenen Dichtern gehört. Das Metrum ließe sich durch *τοῦ πένητος* herstellen. Aber nach meiner Meinung steckt der Fehler in *ὄπλον*, welches an dem *ἀσπίδα* im dritten Verse eine fühlbar unangenehme Nachbarschaft hat. Nikostratos hat selbst nachweislich Tragikerverse citiert; vielleicht ist auch hier im ersten Verse halbtragische Färbung durch *ὀπλῶν* herzustellen. — In II 24 *Πῶς πονηρόν ἐστὶν ἀνθρώπου φύσις* (so *M*; *A Br* und Makarios setzen *e coni.*  $\text{Ἔ}$  davor) ist wohl der beliebte Trimeteranfang *Ἥ που* (oder *Ἀπλῶς*?) herzustellen. Oder *Πῶς <οὐ> π. . . φύσις*;? Man sieht, wie gewagt es ist solche Fälle der Ueberlieferung übers Knie brechen zu wollen. — Große Schwierigkeiten macht XXXVI 12<sup>a</sup>, da zu den indifferenten einleitenden Worten *Ἀίσχρόν γ'* (so *S*;  $\gamma\epsilon$  *M*, om. *A*), die ebenso gut Vers als Prosa (*Ἀίσχρόν γάρ*) sein können, noch die starke Verderbnis der zweiten Vershälfte *ὅταν τις ἐπὶ γλώσση φρυεῖς* und der ebenfalls verderbte Anfang *Γλώσση* des nächsten Verses kommt. Zur Entstehung des letztgenannten Fehlers hat ohne Zweifel die nach Ausweis des Lexikons bei Aischylos beliebte Phrase *γλῶσσα ματαία* beigetragen; vielleicht auch Aisch. Frag. 316 N.<sup>2</sup> *ἐπὶ γλώσση φύλαξ*. Da die unmittelbare Wiederholung von *γλῶσσα* unmöglich erscheint, vermuthe ich für den Anfang des zweiten Ver-



ses *Γνώμην μάταιος*; für die Emendation des ersten bietet einen Fingerzeig Aisch. Hik. 775 *εὐγλώσσω φρενί*, sodaß etwa *ὅταν τις, <ῶπερ> εὐγλώσσοι φρένες* oder *ὅ- ὅταν τις εὐγλώσσω φρενί* ungefähr dem hier verlangten Sinne entsprechen würde. Auch an *Γνώμην ματαίαν* ἐξ. λόγῳ ließe sich im zweiten Verse denken.

Bei monostichischen Eklogen finden sich unvollständige Verse weit seltener und sind, wo sie vorkommen, von dringenden Verdachtsgründen niemals ganz frei. Hier war durch die Stichomythie die technische Form schon in den Originalen gegeben. Auch verträgt der Trimeter eine solche Kürzung nicht wohl, während andere Verse, vor allem der daktylische Hexameter, zur Abtrennung kleinerer selbständiger Kola geradezu einladen; man vergleiche IV 41 X 13 XXIV 2 u. s. w., oder durchblättere ein paar plutarchische Schriften. Die wenigen Ausnahmen sind leicht zu beseitigen. In IV 5 fehlt offenbar der Dativ der Person zu *δυσπάλαιστον*; es wird wohl heißen haben *Ὡς δυσπάλαιστον ἀμαθία <βροτοῖς> (oder ἀμαθί' ἀ<νθρώποις>) κακόν*. — Ob in XII 5 *Κρεῖττον ἐλέσθαι ψεῦδος ἢ ἀληθὲς κακόν* der metrische Anstoß durch das schablonenmäßige *κρεῖττον <δ'>* glücklich beseitigt ist, scheint mir fraglich; ich dachte an *προσέσθαι*. — XII 9 *Ἡ που χαλεπόν <τι> ἐστὶ τὸ ψευδῆ λέγειν* macht einen höchst platten Gedanken nicht besser; lies *Ἡ που καλόν ποτ' ἐστὶ τὸ ψ. λ.* — Hingegen hat Hense sehr recht gethan, als er IV 15 *Πρὶν γὰρ φρονεῖν εὖ, καταφρονεῖν ἐπίστασαι* unverändert ließ, so bestechend auch das Naucksche *ἐπίστασο* ist. Gälte es den Vers um jeden Preis zur abgerundeten, in sich abgeschlossenen Sentenz zu machen, so würde ich schreiben *Πρὶν γὰρ φρονεῖν εὖ, καταφρονεῖν ἐπίστας' εὖ* oder noch lieber *Πρὶν (antea) γὰρ φρονεῖν, εἴτ' εὖ φρονεῖν ἐπίστασο*; aber woher wissen wir, in welchem Zusammenhang der Vers ursprünglich stand, wie so viele bei Plutarchos? — Freilich hätte der Herausgeber auch den Worten (XXVIII 5) *Ἀφροδίσιος ὄρκος οὐκ ἐμποίνιμος* gegenüber die gleiche Zurückhaltung bewahren und das Gesnersche *<γὰρ> ὄρκος* nicht aufnehmen sollen; denn da alle Zeugen die Partikel abweisen, haben wir es hier vielleicht mit einem Sprüchwort zu thun, das durch einen (in unserem Stobaiostext gar nicht ungewöhnlichen) Zufall sich in die poetische Abtheilung verirrt hat.

Doch wenn ich alle Stellen, die zum Widerspruch oder zur Fortsetzung einer gegebenen Anregung einladen, hier nach derartigen Gesichtspunkten geordnet besprechen wollte, so könnte meine Anzeige, trotzdem ich nicht in sextariolo schreibe, leicht ein volumen *ὀγκωδέστατον* werden. Ich will lieber alles, was ich theils von früher her nur angemerkt, theils beim Durchlesen der neuen Ausgabe ge-

funden habe, nach der Reihenfolge der Eklogen vorbringen. I 48 *Μουσωνίου*: *Ὁὐκ ἔστι τὴν ἐνεστηκυῖαν ἡμέραν καλῶς βιωῦναι μὴ προθέμενον αὐτὴν ὡς ἐσχάτην βιωῶσαι*. Das letzte Wort tilgt der Herausgeber nach Naucks Rath, aber es ist wohl zu schreiben *βιώσειν*; die Verbindung des inf. fut. mit Verbis der Absicht ist durch Beispiele wie die bei Krüger 53, 7,<sup>11</sup> hinlänglich sicher gestellt. — I 49 [20<sub>1</sub>] *τὸ αὐτὸ διαμένειν . . . μήτε αὐτοῖς συμφερόμενον ἢ συνανξάνομενον*: 1. *συμφεριστόμενον*. — I 70 [29<sub>6</sub>] *κεν' ἀληθείας Μ (-ῆ Τr)* scheint mir auf *κατ' ἀληθείην* oder *μετ' ἀληθείης* zu führen. — 'Die Resultate der Mantik bedürfen der Bestätigung durch die Ergebnisse der Heilkunde', so lehrt nach einem doxographischen Excerpt (dessen Quelle ich leider vergeblich gesucht habe) eine philosophische Richtung (*ἔφρασαν*) in I 71 mit den Worten *Ἐκ μὲν τῆς μαντικῆς πρόνοιαν . . . ἐπιζητεῖν, ἐκ δὲ τῆς ἰατρικῆς τῆς τε προνοίας ἐπανόρθωσιν*. Nach Wachsmuth und Hense wäre vor oder nach *ἐπανόρθωσιν* eine Lücke anzunehmen, wegen des *τε*; aber es genügt *γε* zu schreiben. Auch in dem zweiten (dem ersten parallelen) Gliede, wonach wir aus der *μουσική* nur *αἴσθησιν* schöpfen, aus den sog. *μαθηματικά* aber *συλλογισμόν τε καὶ ἀπόδειξιν τῶν δι' αὐτῶν νοημάτων*, ist ein offener Fehler. Denn die nüchterne Mathematik bietet die einzige Controle der durch die Musik empfangenen Eindrücke<sup>1)</sup>: also *τῶν δι' αὐτῆς νοημάτων*. — I 95 *Δημοκρίτου*. *Μὴ διὰ φόβον, ἀλλὰ διὰ τὸ δέον ἀπέχεσθαι χρεῶν ἀμαρτημάτων*. *φόβον* ist nur Glosse für *δέος*. Solche Wortspiele liegen ganz im Charakter der den Namen des Demokritos tragenden ethischen Spruchsammlung (s. Birt bei Natorp 'Die Ethika des Demokritos' S. 185 f.). — I 103 [53<sub>4</sub>] *Εἰδείην γενναίως φέρειν τὰ προσπίπτοντα καὶ μετὰ μέτρια ἐκδεχοίμην, . . . τοῖσι δὲ ὑπερβάλλουσι κτλ.* Hense liest nach Jacobs Vorschlag *τὰ μὲν μέτρια*; näher liegt *μὲν τὰ μέτρια*. Beispiele für diese Stellung von *μὲν* findet man in der späteren Gräcität nicht selten; u. a. in meinem Index Epicteteus. — Ebenda [53<sub>11</sub>] *μούνων δὲ τῶν ὠφελούντων τὴν ψυχὴν μαθημάτων ἐθέλωμι ἃ δεῖ ἔσεσθαι*: 1. *ἐσέσθαι*. Nur den moralisch fördernden Kenntnissen soll Einlaß gewährt werden, und auch von diesen nur dem unbedingt Nothwendigen (*ἃ δεῖ*). — Ebenda [54<sub>14</sub>] *αἰεὶ τὸν ἐν ἐμοὶ θυμούμενον ἡμεροῖν*. Bücheler ergänzt *τὸν ἐν ἐμοὶ θυμὸν ἄκριτον*; ich möchte lieber schreiben *θυμούμενον*; ich möchte lieber schreiben *θυμούμενον νόον*. — II 2 *Ὅταν*

1) Dafür ist *νοήματα* allerdings ein wenig sorgfältiger Ausdruck, der aber begreiflich wird, wenn wir annehmen, daß der Verfasser (ein Vertheidiger der *ἐπιστήμαι* gegenüber den *τέχναι*) damit eben die übertriebenen Ansichten der Verehrer der Musik zurückweisen will. Wer *αὐτῶν* halten will, muß *προνοίας* im ersten Gliede aufgeben.

δανείζη τις πονηρῶ χρήματ' ἀνήρ, δικαίως αὐτῶν τὸν τόκον λύπας ἔχει. So *M*; πράγματ' ἀνήρ in *A Mac.* und ἀντὶ τῶν τόκων in *Mac.* sind nur verunglückte Verbesserungsversuche. Aber auch die Fassung von *M* zeigt im zweiten Verse einen notdürftig verkleisterten Schaden. Büchellers χρήματα Ἀνήρ, δικαίως ἂν τόκον λύπας ἔχει schafft glattes Metrum; aber hätte ein so einfacher Gedanke leicht eine Corruptel hervorrufen können? Es läßt sich eher eine Anspielung auf Zinseszins erwarten; etwa δικαίως ἀπὸ τόκον — λύπας ἔχει in der Form eines ἀπροσδόκητον. — II 36 Ἔστι ῥῆϊδιον (ῥάδιον die Hdss.) μὲν ἐπαινέειν ἂ μὴ χρῆ καὶ ψέγειν· ἐκάτερον δὲ πονηροῦ τινος ἤθεος. Für ein Democriteum ist die Pointe zu stumpf; mit Benutzung einer in Maximoshandschriften begonnenen Conjectur (s. oben S. 457) vermuthe ich Ἔτι ῥῆιον μὲν ἐπαινέειν . . . ἢ ψέγειν κτλ.. — III 9 τῷ διαθέσθαι πράγματα ἕκαστός ἐστιν . . . Ἄρχων, στρατηγός, ἡγεμῶν δήμου, πάλιν Σύμβουλος ὁ διαφέρων λογισμῶ πάντ' ἔχει. Die beiden Ausgaben von Meineke und Kock setzen, indem sie Porsons Umstellung ὁ λογισμῶ διαφέρων aufnehmen, nach σύμβουλος ein Kolon; ob es bei Hense absichtlich oder zufällig fehlt, darüber gibt der Apparat keinen Aufschluß. Ohne Zweifel gehört πάλιν zu πάντα (vgl. Damox. IV, 452 Mein. διὰ τεττάρων, διὰ πέντε, διὰ πασῶν πάλιν), sowie λογισμῶ mit ἔχει zu verbinden ist; die Erklärung des σύμβουλος als orator, wie Kock will, ist abzuweisen, da es hinter dem ἡγεμῶν bedenklich nachhinkt (auch *Br* hat dies gemerkt und interpungiert ἡγεμῶν, δήμου πάλιν κτλ.). Der Sinn verlangt etwa ἡγεμῶν δήμου· πάλιν ('kurz') Σύμβουλος ὁ ἔμφρων διὰ λογισμοῦ πάντ' ἔχει. — III 28 [203<sub>4</sub>] . . . νεῖμε θεὸς . . . ἀλλήν τε λέουσι, Ταύροις δ' αὐτοχύτοις κέρασσι, κέντρα μελίσσαις . . . ἔδωκε κτλ. So *Tr*; die Varianten einzelner Phokylideshandschriften (δ' om. *V*, ταύρωσ *V*, αὐτοχύτως *V M B*, κέρατα καὶ *V*) scheinen darauf hinzudeuten, daß die Unordnung eine uralte ist. Demgemäß sind auch die vorgeschlagenen Aenderungen sämtlich etwas kühn ausgefallen; ich vermuthe ταύρους δ' αὐτοχύτοις κέρασιν <σκέπε>, κέντρα κτλ. — III 42 Der Schluß der Ekloge ist als verderbt längst erkannt; die Stelle der Lücke von Bücheler trefflich herausgefunden. Ich lese [208<sub>10</sub>] ἀποδώσει τῆς εὐεργεσί<ας τὰς χάρι<τας>· ἐάν τινι συμβ. ἀνάγκη ἤ, μετὰ νοῦ (statt τοῦ) βεβαίον περιῶ τοῦτο πράττειν. φρονιμωτέρου γὰρ ἀνδρὸς δανείσαντα προνοῶσ (st. φρονίμως) ἀπολαβεῖν φιλικῶσ κτλ. — IV 33 [227<sub>13</sub>] ὅθι τ' ἄνδρες ἐχεκτέανοι παρέωσι. Ich kann, trotz Meinekes Vertheidigung, die syntaktische Construction nicht anders als sehr hart finden; zumal da sie durch eine leise Aenderung (παρέασι für παρέωσι) verbessert werden kann. — IV 38 Ὁ μὴ φέρων . . . ἀλόγιστός ἐστιν, τοῦ μακάριος. Die vor oder nach οὐ fehlende Silbe ergängt Bücheler

durch <ἀλλ'> οὐ; erklärlicher ist der Ausfall von οὐ μ<ὴν μ>ἀκάρως. — IV 69—82 bilden ein zusammenhängendes Excerpt aus den *Δημοκρίτου γνῶμαι*, dessen einzelne Eklogen manche Verderbnis zeigen. 72 Τὸ χρῆζον οἶδεν δόσον χρῆζει, ὁ δὲ χρῆζων οὐ γινώσκει. Sehr richtig ist der von Hense geäußerte Gedanke, daß hier die Thiere dem Menschen als Muster im Maßhalten gegenübergestellt werden. Dann empfiehlt es sich aber Τὸ χρῆζόμενον zu schreiben; vgl. Demokr. 11 = Natorp 48. — IV 76 möchte ich so ergänzen Ἀνοήμονες τῶν ἀπεόντων ὀρέγονται, τὰ δὲ παρεόντα καὶ παρωχημένων <καὶ ἐσομένων> κερδαλεώτερα ὄντα ἀμαλδύνουσιν; Hense liest καί<περ τῶν> παρωχ. — IV 79 Ἀνοήμονες ζωῆς ὀρέγονται γῆραος (l. γῆραος ὡς) θάνατον δεδιόκτες. — Besonders wichtig ist aber an unserer Stelle die Häufung der acht oder vielmehr neun (denn in IV 77 ist aus ανοι wohl mit Meineke ἀνοήμονες herzustellen) mit dem stereotypen Ἀνοήμονες anfangenden Sätzen, die Stobaios sicher in seiner Vorlage schon vorfand; die bei ihm so sehr beliebte Einschubung einer anderen Sentenz (IV 72; oder auch IV 77?) macht es nur wahrscheinlicher. Um so weniger kann es gebilligt werden, daß Natorp in seiner Reconstruction der Ethika sich darüber (S. 77) so leicht hinwegsetzt und die höchst charakteristische Gruppe auseinanderzieht<sup>1)</sup>. Denn sie ist ein Beispiel einer scharf ausgeprägten Stilform, die, obgleich mehr an orientalisches als hellenisches anklingend (man denke an die Bergpredigt), dennoch der Analogieen im Griechischen nicht entbehrt; s. Rhet. Gr. ed. Sp. III 97 und 181, auch Eurip. fragm. ad. 1059 N.<sup>2</sup> Erwägt man ferner, daß auch diese angeblichen Democritea Definitionsgnomen sind, so wird man eine gewisse Beziehung zu dem uralten Frag- und Antwortspiel der sieben Weisen (bei Laertios Diogenes und namentlich im plutarchischen Gastmahl) nicht verkennen. Ist es so ganz undenkbar, daß auch den Ἀνοήμονες-Sprüchen der demokritischen Sammlung etwas ähnliches, eine Sammlung von Aeußerungen mehrerer σοφοί zu Grunde liegt? Daß das von Stobaios ausgezogene Florilegium auch ein Herodoteum (CXVI 45) und ursprünglich metrisches enthielt (CV 59; aber auch XL 7?), wird von Allen zugegeben<sup>2)</sup>; daß es auch mit Herakleitosgnomen (nicht bloß

1) Nach meiner Meinung wäre es die Aufgabe des Bearbeiters gewesen, die bei Stobaios überlieferten Fragmente in die Ordnung der 'Demokratessprüche' einzureihen und so für die Erkenntnis des Planes und der Anlage der gemeinsamen Quelle einige Anhaltspunkte zu gewinnen, zum mindesten den Versuch zu machen, oder doch seine Unmöglichkeit zu constatieren. Das Umgießen einer solchen Sylloge in ein ethisches System ist gewiß nicht zu tadeln; nur für eine Urkundensammlung paßt es nicht.

2) Auch ὁμοιώματα (Stob. XCII, 14), gegen die sich Natorp mit Unrecht

Reminiscenzen, wie Natorp a. a. O. S. 67 Anm. 17, S. 108 Anm. 34, S. 114 Anm. 38 annimmt) durchsetzt war, ist meine Ueberzeugung. Vielleicht lag dem 'Gnomologen' ein (von einem Demokriteer zusammengestelltes) Florilegium jonischer Philosophen und Autoren vor, dem ich auch XXXIV 19 zuschreiben möchte. — V 8 Das von Hense erzielte Resultat '*conicias duas quasi sententias dedisse Stobaeum quarum Tr servavit alteram*' (nämlich *Αὖη ψυχῆ*), '*alteram*' (d. i. *Αὐγῆ ξηρῆ ψυχῆ*) '*L M A*' ist mir sehr unwahrscheinlich. Da die gesammte Ueberlieferung des Alterthums mit *L M A* stimmt, wird *Αὖη* in *Tr* wohl nichts anderes sein als eine Conjectur, freilich eine vortreffliche. — Zu V 41 hätte schärfer hervorgehoben werden sollen, daß Plut. de curios. 522 A außer unserer Ekloge der einzige Zeuge ist, welcher den Begriff des *ιδεῖν* an die Stelle desjenigen setzt, den die übrigen Fassungen vertreten, nämlich *γινώσκειν*, das eigentliche Apophthegma des Alexander hingegen nicht kennt. Es scheint also in unserer Ekloge eine Verschmelzung beider Fassungen vorzuliegen. — V 45 *Ἰαμβλίχου . . . Πᾶσα πᾶν γὰρ ἀρετῆ τὸ θνητοειδὲς μὲν ἀτιμάζει*. Der müßigen Variante *Πᾶσα μὲν γὰρ* hat Hense durch die Aufnahme in den Text zu viel Ehre angethan. Die Verbindung verschiedener Flexionsformen von *πᾶς* ist der späteren Gracität ganz geläufig. Vgl Schmid Atticismus I 171 (Dio Chrys. ed. Dind. II 64<sup>32</sup> 154<sup>14</sup>) II 275 III 309, der dieses *σχῆμα λέξεως* zur Paronomasie rechnet, kaum mit Recht; nach dem *carmen de figuris* ist es *μετάκλισις* oder *declinatio*, nach Julius Rufinianus *παρηγμένον* oder *derivatio*. Wen aber das zu hart dünkt, für den liegt *Παράπαν* noch näher als *Πᾶσα μὲν*. — V 46 *τὸν Βελλεροφόντην, ὃς μετὰ τῆς κοσμιότητος συναγωνιζομένης τὴν Χίμαιραν . . . ἀνείλεν*. Meinekes *συναγωνιζόμενος* ist schon vor siebenhundert Jahren vermuthet worden (s. oben S. 457); ich schlage vor *μετὰ* in *μόνης* zu ändern. — VI 13 [283<sup>21</sup>] Den zahlreichen Versuchen zur Herstellung des corrupten *ταυτα(λ)λαναναιτω* (oder *αυτω*) möchte ich einen weiteren anreihen: *ταῦτα* (oder *ταὐτὰ* nach Bücheler) *δ' ἀνανεύων ἔφη*. — VI 53 [299<sup>9</sup>] wird die Schädlichkeit der *ἡδοναί* bewiesen: *μεθύουσιν εἰς ἀναισθησίαν, λαγνεύουσιν εἰς αἰῶνα, καθεύδουσιν εἰς ἔργα*, worauf wieder eine andere Trias von bösen Einflüssen folgt. Nach dem ersten Gliede zu schließen, werden als Resultate der *ἡδοναί* solche Zustände namhaft gemacht, die den Genuß derselben schließlich unmöglich machen oder ins

sträubt (S. 58 Anm. 8 und S. 60). Ist nicht fr. 183 (Stob. Ecl. II, XXXI 58) auch ein offenbares Gleichnis? Und gerade dieser Spruch war in die pseudo aristotelischen *Χρεῖαι* aufgenommen (Stob. ebenda 35). Auch eine der Definitionsgnomen (s. oben S. 470), Stob. XVII 39, kehrt unter den Aristotelica des corp. Par. wieder (und in Moschions *ὑποθήκαι*; vgl. meine Epiktetausgabe p. 487).

Gegentheil verkehren. Darum empfiehlt sich vor allen anderen Vorschlägen für das zweite Glied Meinekes *εἰς ἀτονίαν*, dem sich im dritten ganz passend *εἰς ἀργουπνίαν* anschließen würde. — In VII 2 fehlt die Verweisung auf CXXI 22. — VII 8 *Τὸ μὲν σφαγήναι δεινόν, εὐκλειαν δ' ἔχει. Τὸ μὴ θανεῖν δ' οὐ δεινόν, ἡδονὴ δ' ἐνι Stob. (A)*, was sicherlich falsch ist. Ob aber die von Plutarchos überlieferte Lesart *δὲ δειλόν* besser ist? Mir scheint in dieser Proportion das *δεινόν* dem *ἡδονὴν ἔχον* sehr treffend, das *εὐκλειαν ἔχον* dem *δειλόν* hingegen in sehr lahmer Weise gegenübergestellt zu sein. Aus der Verschmelzung beider (alter) Corruptelen ergibt sich das Richtige *δ' ἄδηλον* (= ἄδοξον). — VII 11 *Οὐ γὰρ τις κείνου δηίων ἔτ' ἀμεινότερος φῶς Ἔσκεν ἐποίχεσθαι φυλόπιδος κρατερῆς Ἔργον ὅτ' ἀργῆσιν φέρετ' ὠκέος ἡελίοιο*. Das Unpassende des Gedankens 'unter den Feinden fand sich kein tapfrerer Mann' hat Bergk mit sicherem Takt herausgeföhlt, weshalb er vorschlug *δηίων ἐπ'*; aber auch diese Erwähnung der 'Feinde' verträgt sich schlecht mit den unmittelbar folgenden Worten oder erscheint wenigstens neben ihnen recht überflüssig. Mit Sicherheit wird die Stelle nicht zu verbessern sein: was man zu lesen wünschte, wäre etwa *κείνου λωίων ἔτ' ἀμεινότερός τε Ἔσκεν . . ., ὅτ' ἀργῆσιν (κύκλος φλέγην?) ἡελίοιο*. Vielleicht ist aber *δηίων* hier Komparativform (vgl. *λώιος λωίων*); dann bedürfen wir in Vers 11 keiner Aenderung außer am Ende, wo das *φῶς*, sobald einmal *δηίων* als Genetiv gefaßt war, von jedem halbwegs im Homer Belesenen ergänzt werden konnte. Zur Bedeutung von *δήιος* vgl. das (gleichfalls elegische) *δαίος ἀντιπάλους* des Aischylos. — VII 12 Gegen die seit Grotius oft, auch vom Herausgeber, wiederholte Ansicht, daß Stobaios oder sein Gewährsmann die Worte *εἰς Ῥώμην* im Titel der Melinno-Ode gröhlich als *εἰς ῥώμην* mißverstanden habe, ist trotz ihrer Grundlosigkeit meines Wissens keine ernste Einsprache erhoben worden. Mir scheint es natürlich und sicher, daß durch die Aufnahme dieser Ekloge ein ganz unzweideutiges Compliment für die Reichshauptstadt beabsichtigt war. Uebrigens hätte in dem Gedichtchen, wenn überhaupt dialektische Formen bei Stobaios eingeföhrt werden dürfen (wie die Addenda zeigen, ist der Herausgeber noch während des Druckes aus dem Schwanken nicht herausgekommen), der äolische Kunstdialekt mit Barytonesis und Psilosis durchgeföhrt werden sollen; auch die [312<sub>5</sub>] in *M* überlieferte Form *ἄ ναίης* war zu halten. — VII 17 ergänze ich so: *Οὐδένα καλὸν ἐφησεν εἶναι πόνον, οὐ μὴ τέλος εἶη εὐψυχία, <ἀλλ' οὐκ εὐσαρκία>, καὶ τόνος ψυχῆς, ἀλλ' οὐχὶ σώματος*. — VIII 5 *οἱ δὲ τῇ γλώσση θρασεῖς Φεύγοντες ἄτας ἐκτός εἰσι τῶν κακῶν. τῶν μαχῶν* Bücheler: etwa *τῶν βελῶν*? — IX 21 *Ἀνῆρ δίκαιός ἐστιν . . .*

Οὐδ' ὅς γε ταῦτα πάντα διαθηρώμενος, 'Ἄλλ' ὅστις κτλ. Eine bestechende Vermutung von Grotius ist das bisher allgemein gebilligte *διαθηρεῖ μόνον*, das aber unnöthig wird, sobald wir nach *διαθηρώμενος* (vgl. *ἐκθηρωμαι*) den Ausfall eines Verses annehmen. — IX 23 [351<sub>19</sub>] (Solon) *ταχέως δ' ἀναμίσγεται ἄτη*. 'Ἀρχὴ δ' ἐξ ὀλίγου γίγνεται ὥστε πυρός, Φλαύρη μὲν τὸ προῶτον κτλ. Zunächst sehe ich nicht ein, warum wir das *ἄτη* der Handschriften als Dativ und nicht vielmehr als Nominativ auffassen sollen; absoluter Gebrauch der Composita von *μίγνυμαι* ist nichts unerhörtes: vgl. II. E 505; Soph. El. 715; Eur. fr. 898<sub>11</sub> N. 2; Herod. I 185 ult.; Plut. Num. c. 20 u. s. w. Sehr bedenklich erscheint mir ferner *ἀρχή* zu Anfang des folgenden Verses: ist das *ἀρχή ἄτης* oder was sonst? und welche Beziehung hat dazu das wieder auf *ἄτη* zurückspringende *φλαύρη*? Also wohl einfach "*Ἀτη δ' κτλ.* — Ebenda [352<sub>19</sub>] *ἐνδηρην αὐτὸς δόξαν ἕκαστος ἔχει*. Bücheler hat mit *Εἰ δεινὴν* die Richtung, welche jede Verbesserung einschlagen muß, ein für alle mal angegeben; sie verfolgend schlage ich vor *Ἡλιθίην αὐτοῦ δ. ἔ. ἔχει*. — IX 35 'Alle (übrigen) *ἀρεταί* müssen uns schließlich auf die Gerechtigkeit führen' lehrt Iamblichos. Es ist also offenbar in *Ἐπ' αὐτὸ δὴ τὸ τῶν ὄλων ἀρετῶν τέλος καὶ τὴν συναγωγὴν αὐτῶν συμπασῶν* statt *ὄλων* vielmehr *ἄλλων* zu schreiben. — Auch in der nächsten Iamblichosstelle IX 36 hat sich ein lächerlicher Fehler erhalten. *Ἐν δὲ τῷ ἀνθρωπίνῳ βίῳ διανομὴ . . . ὑφίστησι τὴν εἰς τὸν ἀνθρώπινον βίον τεύουσαν δικαιοσύνην*. Unmöglich; da der gerade Gegensatz zum irdischen Leben hier gefordert wird. Statt *ανινοῦ* lies nach Anleitung anderer Iamblichosstellen *αἰδίου*. — IX 46 [360<sub>15</sub>] *οὐδὲν μὲν ὑπέρ τὴν δύναμιν πράττων, φυλάττων δὲ τὰ μάλιστα καὶ ἡδονὰς καὶ ὠφελείας λαμβάνων διὰ τούτων. καὶ γὰρ ἀπὸ ἀκοῆς καὶ ἀπὸ ὀράσεως καὶ ἀπὸ [τῆς] τροφῆς καὶ ἀπὸ ἀφροδισίων ἡδοναὶ ἔσονται τῷ δικαίως ἑαυτῷ χρωμένῳ <καὶ ὠφέλεια. τοῖς δ' ἄλλοις> καὶ κίνδυνοι γίνονται κτλ.* Ich gebe den zweiten Satz und den Anfang des dritten gleich nach meiner Herstellung ohne weiteren Commentar; der erste läßt sich zur Noth grammatisch construieren, paßt aber weder zur streng epikurischen Richtung des Ganzen noch zu den folgenden Worten. *φυλάττειν τὰς ἡδονὰς*? Was 'überwacht' werden soll, sind natürlich die früher erwähnten *αἰσθητήρια τῆς φύσεως*, die im zweiten Satze specificiert werden. Es muß also nach *φυλάττων δὲ τὰ* etwas wie *<βιωτικά (τὰ)>* ausgefallen sein. — IX 53 [364<sub>19</sub>] Büchelers Fußtapfen folgend schlage ich vor *καὶ εἰ χρημάτων μὲν μηδ' ἐν ἀρπάξειν ἄλλοτρίων [δὲ] ἐπιθυμοῖ*; auf die gesuchte Wortstellung des Hierax hat Hense selbst, wenn ich nicht irre, anderswo aufmerksam gemacht. — Der Schluß dieser Ekloge ist in arge Verwirrung ge-

rathen. Die Protasis beginnt [3657] ὑποκείσθω γὰρ . . . πλούσιον εἶναι τινὰ (Schilderung eines Reichen, der sein Vermögen mißbraucht, um seine Mitbürger zu hunzen) und schließt [12] ὑπακούειν αὐτῷ. Es folgt die Apodosis τί οὖν ἂν τις τοῦτον εἴποι . . . [14] τύραννος; Nun hebt (auch im acc. c. inf.) nochmals eine Art von Protasis an, die aber der Apodosis oder überhaupt des Schlusses zu entbehren scheint: καὶ πρώτοις μὲν τοῖς οἰκέταις καὶ ταῖς θεραπαινίσιν χρῆσθαι κακῶς . . . , ἔπειτα μηδὲν ἀδικεῖν ἡγεῖσθαι τὰ ταῦτα ποιοῦντα; Das Büchelerische ἡγεῖσθε bringt zwar grammatischen Zusammenhang in diese Worte (wir müssen auch die zweite Protasis von jenem ὑποκείσθω abhängig denken und das weit entfernte τινά als Subjekt ergänzen), läßt aber πρώτοις ungedeutet. Henses Erklärungsversuch 'primiti tyrannum sentiunt familiares' stimmt wenig dazu, daß sie eben an zweiter Stelle erwähnt werden. Außerdem wird von beiden ein sehr hervorstechender Zug in der nicht so ganz unebenen Charakterschilderung übersehen und (durch jenes ἡγεῖσθε) zerstört. Der ganze Passus wendet sich ja gegen jene Menschen (oder Unmenschen), die unter der schützenden Decke des Gesetzesbuchstabens sich gegen ihre Mitbürger und Mitmenschen alle Schändlichkeiten erlauben, ja wohl gar noch selbst nur zu thun glauben, was Rechtens sei. Ich vermute, daß die letzten Worte der Ekloge (nach τύραννος) an eine falsche Stelle gerathen sind, und ordne und lese so: ὑποκείσθω . . . πλούσιον εἶναι τινὰ . . . ὑπακούειν αὐτῷ· καὶ πατρώοις μὲν τοῖς οἰκέταις . . . χρῆσθαι κακῶς . . . , ἔπειτα μηδὲν ἀδικεῖν ἡγεῖσθαι τὰ ταῦτα ποιοῦντα· τί οὖν ἂν τις τοῦτον εἴποι . . . ; — X 8 Theodektes schildert die mißlichste Lage, in die ein Mensch gerathen kann, nach einer hochpathetischen Einleitung also: Ὅπου κατηγορεῖ μὲν ἐν λόγῳ σί μου Γυνή, πρὸς δὲ ἔργῳ, τυγχάνει πόσις, Κρατοῦσι δ' οὔπερ καὶ κατηγοροῦσί μου; Da Naucks Vorschlag Κρινοῦσι, den Hense in den Text gesetzt hat, mich nicht sonderlich ansprach, dachte ich an κυροῦσι, bis ich gewahr wurde, daß ja eben der gesuchte Gedanke (daß die Ankläger zugleich die richterliche Entscheidung in Händen haben) in κρατοῦσι (vgl. fr. 604 N. 2) ganz genügend ausgedrückt erscheint und daß also gar nichts zu ändern ist. — X 17 Unter den vielen schönen Emendationen Büchelers hat mir keine besser gefallen als sein μεῖστον zu [4121]; damit ist wohl der erste Theil dieser Ekloge endgiltig abgethan. [Der ganz leicht verständliche Gedanke — etwa an 'kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen' erinnernd — ist von Holzner Wien. Stud. XV S. 48 in der seltsamsten Weise verkannt worden]. Im zweiten Theile Πλειῶ δὲ μισθὸν μεῖζονος τόλμης ἔχων Τὸν τῶν λεγόντων ῥᾶον ἂν φέροι ψόγον hat Hense Jacobs φερόντων — λόγον aufgenommen. Vielleicht



läßt sich mit einer Aenderung (*φθονούντων* statt *λερόντων*) das Auslangen finden. — X 45 Die in *M* am Rande beige-schriebenen Worte halte ich für billige Weisheit eines Graeculus; es genügt [419<sup>s</sup>] *κάκείνους* zu schreiben. — XI 10 [431<sup>3</sup>] Warum hat Hense in diesem Verse *Ἀληθὲς εἶναι δεῖ τὸ σεμνόν, μὴ κενόν* die 'Conjectur' Sartis *οὐ κενόν* aufgenommen? Der Gebrauch von *μὴ* bietet doch hier keinen syntaktischen Anstoß. — XI 30 [436<sup>7</sup>] *τῆς δὲ ἀπὸ τούτου γινομένης χρείης ἀναγκαίης καὶ τοῦτο ποιέειν: 1. ἀναγκαζούσης.* — XII 8 *Τὸ πιθανὸν ἰσχὺν τῆς ἀληθείας ἔχει Ἐνίστε μεῖζω καὶ πιθανώτερον ὄχλου.* So lautet jetzt das Menanderfragment. Kocks Vermuthung *Τάπιθανόν* kann nur auf den ersten flüchtigen Blick einnehmen; *Τὸ πιθανόν* (das 'Wahrscheinliche') ist ja hinlänglicher Gegensatz zu *τῆς ἀληθείας* (vgl. Eur. fr. 396<sub>2</sub> N. <sup>2</sup> *ψευδηγορεῖν πιθανά*). Die zwei letzten Worte des Citats hingegen passen zu der ersten Hälfte in beiden Fassungen gleich schlecht und Salmasius hat sich damit vergebliche Mühe gegeben, die er sich hätte ersparen können. Das Menanderfragment hört faktisch mit *μεῖζω* auf; was folgt, ist von dem kurz-sichtigen Gnomologen nur irrthümlich aus dem Zusammenhange eines Prosawerkes mit herüber genommen und nichts als ein mit *καὶ* angeknüpftes proverbium paroemiacum: *πιθανώτερον ὄχλου.* — XII 16 *οὐδέ τι καλὸν ὄτφ ψεῦδος προσομαρτῆ Ἄνδρὶ καὶ ἐξέλεθῃ πρῶτον ἀπὸ στόματος.* Alte Verderbnis und Correctur dieser Theognisstelle wird durch die Uebereinstimmung der beiden Ueberlieferungen erwiesen: *προσομαρτῆ* und *καὶ* Stob. *S*, Theogn. *A*; *προσομαρτεῖ* und *κὰν* die übrigen bei Stob. und Theogn. Ich möchte lesen *προσομαρτεῖ, Ἄνδρὶ κεν ἐξέλεθαι πρῶτον ἀπὸ στόματος.* — XIII 31 *Φιλόξενος παραδοθεὶς . . . εἰς τὰς λατομίας . . . καὶ ἀνακλήθεις ἔπειτα πάλιν ἐπὶ τὴν ἀκρόασιν αὐτῶν ἐκλήθη, μέχρι τινὸς ὑπομείνας μετέστη.* Nach übereinstimmender Vermutung von Bücheler, Nauck und Wachsmuth tilgt Hense *ἐκλήθη*. So bedenklich es ist gegen ein solches Triumvirat Opposition zu machen, möchte ich doch auf die Gefahr der Proscription hin fragen, ob *ἀναλυθεὶς, ἐπελ[ῶ]* *πάλιν . . . ἐκλήθη, μέχρι κτλ.* nicht bequemer ist. — XIV 18 *Χαῖρε τοῖς ἐλέγχουσί σε μᾶλλον ἢ τοῖς κολακεύουσιν· ὡς δ' ἐχθρῶν χείρονας ἐκτρέπου τοὺς κολακεύοντας. κολακεύουσιν* ist, wie die Parallelüberlieferung zeigt, ein uralter Fehler, den eine Gruppe der Ueberlieferung recht naiv zu umgehen suchte, indem sie *κολακεύοντας* in *κόλακας* verwandelte und so einen Unterschied zwischen *φίλοι κολακεύοντες* und eigentlichen (gewerbsmäßigen) *κόλακες* aufstellen wollte. Zu anderen Vorschlägen füge ich *τοῖς χαλῶσιν* oder *τοῖς πρὸς χάριν λέγουσιν* hinzu. — XVI 15 *Ἄνῆρ . . . ἔπειτα γνώμη μὴ τῆ ἔωυτοῦ κτλ.* Die Negation streicht Valckenaer; es ist vielmehr

ἔπειτ' ἀγρωμοσύνη τῇ ἑαυτοῦ erforderlich. — XVI 25 "Ἄνδρα . . . ἀναλίσκοντα, . . . , <τοῦτον μὲν κεκτῆσθαι τι πάντως οὐ φημι>, φύλακα δὲ . . . χρημάτων εἶναι. Etwas derartiges scheint mir ausgefallen zu sein. — XVII 8 Τί δαί τοῖς ἀνθρώποις χρωμένοις; Als Beantwortung dieser Frage folgt ein Accusativ ἔξιν, der, grammatisch genommen, in der Luft schwebt. Soll es nicht heißen Τί δει <ἔχειν> τοὺς ἀνθρώπους χρωμένους;? — XVIII 3 Der erste Vers des Eratosthenesfragmentes ist leider corrupt und, wie es scheint, schon von alten Zeiten her. Man vergleiche die Ueberlieferungen: Οἶνός τε Stob.; Οἶνος δ' ὅς Klem. Alex.; Ὁ οἶνος Athen. epit.; Οἶνός τῳ (nicht οἶνός τοι wie Hense angibt) der Marcianus des Hesychios. Auch geht aus der Glosse des letzten Zeugen hervor, daß die Stelle als Beleg für das πυρῶδες des Weines angeführt wurde. Indessen muß es trotz allem Respect vor der Ueberlieferung doch recht auffallend erscheinen, daß mit Ausnahme der ersten sechs Worte vom Feuer gar nicht mehr die Rede ist, vielmehr das Gleichnis vom Meere fortgesetzt wird. Es scheint, daß wir in den Versen des Eratosthenes nicht nur eine bloße Reminiscenz, sondern eine Entgegnung auf die Worte des Panyassis XVIII 21 [518<sub>16</sub>] οἶνος γὰρ πυρὶ ἴσον zu erkennen haben und daß Eratosthenes schrieb Οἶνος δ' οὐ πυρὶ ἴσον ἔχει μένος . . . , κυμαίνει δ' (= ἀλλὰ κυμαίνει). Zugleich leuchtet ein, daß in dem Aischyloscommentar, aus welchem der Glossograph geschöpft hat, die Stelle des Panyassis nebst einer kurzen Notiz vor der ganz ähnlichen des Eratosthenes leicht ausfallen konnte. — XVIII 6 Τί δὲ Ζῆν ὀφελος ᾧ μὴ (ἔ)στι τὸ ζῆν εἰδέναι. Da man über mehr oder minder wahrscheinliche Nothbehelfe nicht hinauskommen wird, so mag ein neuer hier Platz finden: ᾧ μηδ' ἔστι τὸ ζῆν εἰδέναι (μηδέστιν : μη'στιν). — XVIII 20 Οὐκ ἔστιν ἑμεθύσθην, πάτερ' λέγοντα ὑ "Ἡμαρτον", ὥστε πρὸς (ἐ)μὲ συγγνώμης τυχεῖν. So die Ueberlieferung des Philippidesfragmentes, bei dessen Behandlung leider der Herausgeber mit der Aufnahme der Kockschen Ergänzung λέγοντά <σ' ἦ> die schlechteste Wahl getroffen; die Ausdrücke ἑμεθύσθην und ἡμαρτον schließen sich ja, wie das Folgende deutlich zeigt, nicht aus, sondern die Verbindung beider (διὰ τὸ μεθύσθηναι ἡμ.) macht erst die Entschuldigung des Jünglings gegen den Greis aus. Denn daß nicht an einen Streit zwischen Vater und Sohn zu denken ist, beweist doch die Motivierung (ὁ γὰρ εἰς τὸν ἀσθενη . . . τι . . . ποιῶν), die bei einer Verletzung der kindlichen Ehrfurcht wahrlich anders lauten müßte. Ich schlage vor λέγοντί (τ' = τι, τ' = τα) <σοι 'X> ἡμαρτον, ᾧ τᾶν πρὸς ἐμὲ κτλ. Das von mir an die Stelle des gänzlich unverständlichen ὥστε gesetzte ᾧ τᾶν ist geeignet, die unverkennbare Leichtfertigkeit der Entschuldigung stärker hervorzuheben.

— XIX 12 [532 5] L. ὥστε δεῖ μὴ<πο>τε ἐξ ὑπογούου κτλ. (μῆ[τε] Meineke). — XX 2 μανίας <οὐ> πολὺ χειρότερον Bücheler sehr fein; auch an <πάμ>πολυ liebe sich denken. — XX 3 Ὁργῆ παραλογοισμός ποτ' οὐδεις (οὐδὲ εἰς S) φύεται. Hense hat nach Büchelers Vorschlag φεύεται in den Text gesetzt. Es ist einfach zu schreiben πὸτ' οὐδεις φύεται; — XX 6 Ἐπίσχες ὀργιζόμενος. — Ἄλλὰ βούλομαι (natürlich ποιεῖν ἢ προὔθემν). Die verfehlte Conjectur von Kock Ἄλλ' <οὐ> β. hätte gar nicht erwähnt oder doch zurückgewiesen werden sollen. — XX 68 L. Τὸν ὀργιζόμενον ἐνόμιζε τοῦ μαινομένου χρ<όνω μ>όνω διαφέρειν; vgl. IV 89. — XX 69 Τὴν κακολογίαν ἢ ὀργὴ φαίνεται ἀπογεννώσα ὥστε ἢ μήτηρ οὐκ ἀστεῖα. Wenn das Gleichnis in der Sammlung des Ariston aus einem älteren Prosaiker oder einem Dichter entlehnt war, so ist an ὥστε = ὥσπερ kein Anstoß zu nehmen. Im übrigen bekommt die Gnome erst eine Pointe, wenn man schreibt ἢ μήτηρ οὐκ ἀστ<ῆ τέκνα ὄθν>εῖα. — XXII 22 Θνητὰ φρονεῖν χρῆ θνητὴν φύσιν ὃ Τοῦτο κατειδότης κτλ. Bücheler ergänzt ἦ, möchte aber die ganze Dipodie am liebsten dem Sophokles ab- und dem 'gnomologus' zusprechen; mit größerer Wahrscheinlichkeit und ohne die Nothwendigkeit den Vers des Sophokles unwürdig zu machen ließe sich εἶ einfügen. Richtiger erscheint mir aber θνητὸν φύλον (nach OR 869). — XXIII 13 [599<sub>4</sub>] πολλὰ γὰρ τὸ φίλαντον ἐπικρύπτει καὶ περιβάλλει παρὰ τῷ μᾶλλον καταγελῶντι. Mit Benützung eines sehr guten Einfalles von Wyttenbach (der in μᾶλλον ein ἄλλων witterte) schreibe ich παρὰ τὸν <τῶν? μὲν?> ἄλλων καταγέλωτα. Der zweimalige Infinitiv in Br. ('haud male' Hense) ist eine unnöthige Conjectur; solche allgemein gehaltene Nachsätze finden sich bei Apophthegmen nicht selten. — XXIV 6 Ἡ δεινὸν ἄρ' ἦν, ἡνίκ' ἄν τις ἐσθλὸς ὦν Αὐτῷ συνειδῆ. Durch Büchelers ἀργεῖν wird die Beziehung zum Titel περὶ τοῦ συνειδότης fast vollständig abgeschnitten, da das Hauptgewicht der Sentenz dadurch ganz anderswohin verlegt wird. Ferner ist zu beachten, daß δεινὸν hier nicht leicht üble Bedeutung haben kann; wenn ein wackerer Mann das γνῶθι σαυτὸν übt, so kann daraus nichts Böses entstehn, es ist vielmehr ein Grund zu gerechtem Stolze. Also Ἡ δεινὸν ἀύχημ' κτλ. — XXVII 1 Ὁρκον δ' οὐτ' ἄδικον χρεῶν ἐμμεναὶ οὔτε δίκαιον. So lautet der Vers in der Ueberlieferung und so hat ihn ohne Zweifel Stobaios selbst niedergeschrieben. Also war er auch so abzdrukken, selbst wenn Meinekes ὀμνύναι mehr als ein bloßer lusus ingenii sein sollte. — XXVIII 14 Καινοὺς πορίζον πρὸς με θεῶν θεοῦς, Ἴνα τοὺς παλαιούς μὴ ἐπινοκῆς πολλάνκεις. Die Häufung der Götter im ersten Verse ist allerdings geeignet, schweres Kopfzerbrechen zu machen, dessen bisherige Resultate man bei Hense nachlesen mag. Aber kann in dem

fatalen *θεῶν* nicht ein Eigenname stecken? Die fehlende Silbe wird am ungezwungensten durch ein Zahlwort ersetzt, etwa *Καινοὺς π. πρὸς με <τρεις>*, *Θέων*, *θεοὺς κτλ.* — XXIX 14 *Οὐκ ἔστιν ὅστις ἠδέως ζητῶν βιοῦν Εὐκλείαν εἰσεκτέσαστ', ἀλλὰ χρὴ πονεῖν.* Henses Skepticismus 'in Stob. videntur ferenda' ... 'sed vereor ne non immunis sit locus gnomologorum licentia' wird von v. Wilamowitz übertroffen, der das ganze Fragment einem 'interpolator' zuweist mit Rücksicht auf XXIX 32 ('in eadem fabula bis idem ne bene quidem dixisse credendus esset Euripides' de tragic. graec. fragm. p. 28). Ich gebe nichts preis als eins der Lemmata, das in Folge ursprünglicher Nachbarschaft der Citate von dem vorangehenden leicht auf unsere Ekloge (oder umgekehrt) übertragen werden konnte. Dem *εἰσεκτέσαστο* hat Cobet bitteres Unrecht gethan; es sind nur die prosodischen Zeichen falsch gesetzt. Ich vermuthe *Οὐκ ἔστιν ὅστις ἠδέως ζῶν ὀλβίαν Εὐκλείαν εἰς ἐκτέσαστ' κτλ.* Zu der Construction von *εἰς* vgl. Soph. fragm. 620 N<sup>2</sup>; zu *ὀλβία εὐκλεία*, wenn es der Citate bedarf, Eur. Ion 578, Alc. 280, Andr. 164. — XXIX 34 [634<sub>7</sub>] (*ἐκλειψιν ἡλίου*) *τί τῶν κοινῶν ὤ Καὶ συγγενικῶν δύναιτ' ἂν ἀνθρώπων φυγεῖν;* Die vorgeschlagenen Supplemente des unvollständigen Verses sind wenig befriedigend und zumeist gewöhnliche Lückenbüßer. Ich wage zuversichtlich *ἀνθρωπίνων (ανινων).* — XXIX 38 *Πόνου μεταλλαχθέντος οἱ πόνοι γλυκεῖς; 1. Χρόνου μεταλλ.* — XXX 4 [664<sub>3</sub>] "*Ἄν δ' ἀπαιδευτοῦ μετὰσχῃ πνεύματος φοροῦμενος κτλ. μετέχω* hat hier keinen Sinn; 1. *μετὰ σχῆ.* — XXX 9 *Γνώμη φρονοῦντες οὐ θέλουσ' ὑπηρετεῖν Ψυχῇ, τὰ πολλὰ πρὸς φίλων νικώμενοι.* Holzners *Δίκη* für *ψυχῇ* (Wien. Stud. XV 42) ist verfehlt. Jenes *Ψυχῇ* ist, meine ich, eine wenig glückliche Glosse oder Variante, ursprünglich zu *Γνώμη* beige geschrieben, die dann das richtige *Πόλει* oder *Πάτρα* verdrängt hat; *φρονοῦντες* hier wie oft bei Eur. = *μέγα φρονοῦντες.* — XXXI 10 *Αἰδοῦ σ<ε>αντόν, καὶ ἄλλον οὐκ αἰσχυνθήσῃ* war doch als Skazon zu bezeichnen? — XXXIII 4 [679<sub>3</sub>] Die flache Atthese F. G. Schmidts hat Hense nach Büchelers Rath mit Recht abgewiesen. Und wenn man nach *φέρει* den Punkt setzt, braucht man nicht einmal den Ausfall eines oder mehrerer Verse nach *κεκτημένη* anzunehmen; es genügt mit leiser Aenderung zu schreiben *Ἡ γλῶσσα σιγῆν καίριον κεκτημένη (καίριον als Praedikat).* — XXXIII 14 *Κακοδαίμων ὦν* (dieses *ων* fehlt in *MT*; *κακοδαίμων* das Gnom. Par. Sternbachs) *ἔφη, τὸ βέλτιστον τῶν ἐν τῷ βίῳ τοῦ φιλοσόφου λυμινόμενος τῷ λόγῳ φιλοσοφεῖν φής.* Bücheler hält jenes *ὦν* in *S* für gute Ueberlieferung und liest *κακοδαίμωνων.* Aber wenn wir schon zwei Participia haben sollen, möchte ich lieber *κακοδαίμονεῖς* und *φήςσας* lesen. — XXXIV 19 Der Schluß der Ekloge [687<sub>2</sub>] ist bei

beiden Zeugen (Stobaios und Klemens) schon arg corrumpiert:

Stob.:	ΕΞΩ	Ρ	Μ	Κ	ΩΣ	Σ
gemeinsch.:	ΟΙΔΕ	ΚΑΙ	ΟΥΡΗCΙΝ	ΟΥCΙ	ΗΝ	ΠΕΤΝ ΥΜΕΝ ΑΕΙ ΩCΙΝ
Kl.:	ΟC	ΘΕ	ΑΕΙΔ	Η	ΠΗ	Ε ΗΝ Δ

Die Entstehung der Stobaiosvariante ΜΟΥCΙΚΗΝ aus ΑΔΟΥCΙΚΗΝ hat Bücheler (in den Addenda) scharfsinnig nachgewiesen; in der ersten Hälfte ist (mit Ausnahme von ὄσοι) Stobaios der bessere Zeuge, in der zweiten Klemens, aber sowohl ως als ην halte ich für späteren Zusatz. Anaxarchos schrieb wohl ὄσοι δὲ ἔξω καιροῦ ῥῆσιν ἀείδουσιν, κῆν κη πεπνυμένα εἰδῶσιν, κτλ. — XXXVI 3 οὐ νῦν μὲν πρώτων . . . Ἐβλαψε γλῶσσα. Zu dem letzten Worte bemerkt Hense *inveixit gnomologus: δόξα Eur.* Aber die Variante γλῶσσα erklärt sich leichter, wenn wir annehmen, daß ihr eine in den Text gedrungene Glosse γνώμη vorausgieng. — XXXVI 10 Versuchsweise möchte ich vorschlagen: Τὸ δ' ἐκλαλοῦν τοῦθ' ἡδονῆς μὲν ἄπτεται, Κακοῖς δ' ὀμιλοῦν ἀσθενέστατον πέλει. — XXXVIII 10 Ἐργῶδες ἔστιν ἐν βίῳ βεβιωκότα Τοὺς τῶν φθορῶντων πάντας ὀφθαλμοὺς λαθεῖν. Wieder hat hier Bücheler den Finger auf den wunden Fleck gelegt mit seinem Vorschlage ἔσθ' ἐν ὀλβίῳ βεβιωκότα. Aber das Fragment mit seinem tragischen Stil für komisch zu halten kann ich mich nicht entschließen. Erwägt man, welche Bedeutung βίος namentlich bei Euripides hat, der es gerne mit πλοῦτος zusammenschirrt und oft wie ὄλβος gebraucht, und denkt an die bei Euripides belegte Phrase ὄλβῳ βέβριθα, so wird man zugeben, daß durch die Schreibung Ἐργῶδες ἔστιν ἐν βίῳ βεβριθότα κτλ. der tragische Charakter vollendet und für den Tragiker Nikomachos ein neues Fragment gewonnen wird. Der Titel *Ναυμαχία* läßt sich mit den von Aristoteles Poet. c. 23 1459<sup>3</sup> 7 namhaft gemachten sehr wohl vergleichen. — XXXIX 27 καὶ πῶς ἂν δυναίμεθα τοιαύτην πατρίδα καταλιπεῖν ὑπὲρ ἧς ἂν τοσαύτην ὁδὸν ἤλθομεν ἀποθανοῦμενοι; Die Parallelüberlieferung bei Ps.-Plutarchos Apophth. Lac. 235 F (aus der Hense gerade bloß die unwesentlichste Variante anführt) hat δυναίμεθα ζῆν ἐνταῦθα πατρίδα καταλιπόντες. Sollte bei Stob. nicht ζῶντες vor καταλιπεῖν ausgefallen sein? — XXXIX 34 [731<sub>2</sub>] ἔστι γὰρ ὡσανεὶ δεύτερός τις θεὸς αὐτῆ (das Vaterland) νῆ Δία πρώτος καὶ μείζων γονεύς. νῆ Δία <ῆ> Meineke, <ῆ> νῆ Δία Wachsmuth. Besser und leichter αὐτῆ· νῆ Δι <ἀλλ>·; vgl. Schmid Attic. II 308. — Ebenda [7]. Hierokles legt dar, daß der Schöpfer des Wortes πατρίς in die Etymologie eine Beziehung auf den Begriff 'Vater', in das Genus eine solche auf 'Mutter' gelegt habe: ἐν οἷον μῆγμα τυγχάνοι τῆς τε τοῦ πατρὸς καὶ τῆς μητρὸς <μοίρας>. So Bücheler; ich meine, dasselbe läßt sich durch τῆς μητρὸς ἐνν>οίας erzielen. — XL 1 Diese Ekloge ist sehr-

belehrend für die richtige Erkenntnis der Interpolationen, die der Stobaiostext gelegentlich hat über sich ergehen lassen müssen. Πατρὶς καλῶς πρᾶσσουσα τὸν εὐτυχόντ' ἀεὶ Μελίω τίθησι, δυστυχοῦντα δ' ἀσθενῆ. Schon die Byzantiner haben erkannt, daß *δυστυχοῦντα* nur aus *δυστυχοῦσα* verderbt sein kann. Aber gerade diese so leicht zu heilende Verderbnis hat schon in alter Zeit jemand bewogen, jenes sinn- und metrumwidrige *εὐτυχόντ'* an die Stelle eines zu τὸν gehörigen acc. masc. einzusetzen. Die Urheber der bisherigen Verbesserungsvorschläge (*τυχόντ'* Matthiae, *κρατοῦντ'* Madvig, *προῦχοντ'* Holzner) haben sämtlich übersehen, daß eine Beziehung auf den Titel *Περὶ ξένης* gefordert wird; diese erhalten wir nur durch τὸν *φυγόντ'*. Sogar dem ausgestoßenen Sohne nützt und schadet noch in der Fremde das wechselnde Geschick der Heimat. — XLI 1 *Κἄν πρὸς ἓνα εἶποις ποτέ, Πύθθιντ' ἂν ἄστοι πάντες ἃ κρύπτειν χρεῶν. ἓνα* ist Correctur (aus *μηδεὶς* im ersten Verse) einer alten Verderbnis, die auch bei Plutarchos durch *πρὸς ἄνδρ' εἰπὼν ἓνα* nur nothdürftig verdeckt ist. L. *Κἄν πρὸς οὓς εἶποις ποτέ.* — XLII 10 *δεινὸν ἔστιν ἡ διαβολία . . . , ὅτι οὐδὲ τιμωρία τις κατ' αὐτῶν γέγραπται κτλ.* Um dem *αὐτῶν* eine Beziehung zu geben, schlägt Wachsmut vor *ἡ διαβ<όλων διαβ>ολία*; aber auch *κατὰ <τῶν διαβαλλόν>-των* oder *κατὰ τῶν διαβόλων* wäre möglich.

Der Worte sind genug gewechselt und gedrechselt. Was ließe sich nicht Alles über die Lemmata sagen? Nur ein paar Eklogen will ich hier herausgreifen. Zweimal findet sich die seltsame Thatsache, daß unter dem Namen des Antisthenes Gnomen erscheinen, die in andere Kategorien gehören: I 28 (*Ἀντισθένους* nur *Tr*; *θένονος A*, om. Lemma *M*) ist ein pseudosokratisches (auch bei Stobaios I 87 unter diesem Namen wiederkehrendes) *δμοίωμα*; X 41 ein Spruch in der Art des Sextos und der 'Pythagoreer', der sich denn auch in solcher Umgebung bei Boissonade *Anecd. III 473<sub>14</sub>* und in einem unedierten Florilegium des Cod. Vindob. Theol. 167 mit dem Zusatz *οὐκ ἦν, οὐκ ἔστιν, ἀλλ' οὐδὲ γενήσεται* (nach Stob. XVI 27 *Σωκράτους*). In beiden Fällen ist das Lemma verdächtig und wohl auch derselben Ursache zuzuschreiben. — I 29 ist übersehen, daß die Pythagorassentenz mit *ποιήσει* [14<sub>2</sub>] abschließt. Was folgt, ist landläufigster Spätstoicismus; man vergleiche z. B.

Stob.	mit	Epiktetos Ench. I 1
τὸ σῶμα ὁμοίως, αἱ ἀρχαί, αἱ τιμαί, πάντα ταῦτα ἀσθενῆ καὶ ἀδύνατα		οὐκ ἐφ' ἡμῖν δὲ τὸ σῶμα, ἡ κτήσις, δόξαι ἀρχαί. . . τὰ δὲ οὐκ ἐφ' ἡμῖν ἀσθενῆ, δοῦλα, κωλοντά, ἀλλότρια. —

I 180 *Ψυχῆς ἔστι λόγος ἑαυτὸν αὔξαν.* Daß diese Worte von den folgenden abzutrennen sind, hat auch der Herausgeber gemerkt.

Vermuthlich gehören sie noch zu den Heraclitea; das *δμοίωμα* beginnt erst mit *Ἐν τῷ βίῳ*. — Die beiden Gnomen I189 und 190 kann ich als *γνώμαι Σωκράτους* nicht gelten lassen. Unter den zahlreichen Eklogen bei Stobaios, welche den Namen des Sokrates tragen, gibt es (abgesehen von den Apophthegmen) nur eine einzige, welche kein *δμοίωμα* ist, nämlich CXVIII 24. Auch die Apophthegmen sind der Mehrzahl nach<sup>1)</sup> Definitionssprüche; nur wenige zeigen wie die erwähnten drei Gnomen paraenetischen Charakter (so I 23 V 35 XCIII 37 CI 20). Vielleicht stammen diese Eklogen aus dem großen Werke des Hypsaïos, den *ὑποθήκαι* (nach Ekl. II, XLVI 18 in sachlicher Reihenfolge in Kapitel eingetheilt?) welches nach dem Lemma von Ekl. II, XXXI 53 *Λημόνακτος, Ὑψαίου καὶ Σωκράτους* (das in dieser Form allerdings kaum richtig ist) auch Demonax- und Sokratesgnomen enthielt. Wie bei der demokritisch-isokratisch-epiktetischen Sprachsammlung in Maximus mag auch hier der letzte Name für das vollständigere Lemma gesetzt sein, in welchem Falle er natürlich keine Autorität hätte. — XII 10 und 11 gehören offenbar nicht in das Kapitel *Περὶ ψεύδους*, sondern in das 28. des zweiten Buches (*Ὅτι εὐκαίρως δεῖ πράττειν*), und sind nur durch eine Nachlässigkeit des Compilers oder durch ein anderes Versehen hierher geraten. — XIV 4 *Ζήνωνος*. *Ἐλεγχεσαντὸν ὅστις εἶ [καὶ] μὴ πρὸς χάριν Ἄκου, ἀφαιροῦ δὲ κολάκων παρρησίαν* gibt viel zu denken. Zunächst muß die Möglichkeit anerkannt werden, daß jenes von Gesner beseitigte *καὶ* zwei ursprünglich nicht zusammengehörige Vertheile verbindet. Aber das Lemma! Es war, wie ich gestehe, eine alte Vermutung von mir, daß dieses störende *Ζήνωνος* mitten unter den alphabetisch (nach den Namen der Stücke) geordneten Euripidesgnomen nur aus *Ἰξίωνος* (*Ἡξίωνος*) verderbt sein könnte; freilich wurde mein Vertrauen in sie durch v. Wilamowitz's Programm *De Tragicorum Graecorum fragmentis* zunächst stark erschüttert. Aber den dort p. 21 aufgestellten Normen kann ich nicht vollständig beipflichten. v. Wilamowitz fragt, ob Nauck die bekannten Verse des Kleantes *ὡς ἔψομαι γ' ἄκονος κτλ.* nicht in seine Fragmentsammlung der Tragiker aufgenommen hätte, wenn sie anonym überliefert wären. Solche Argumente sind zweischneidig: ich möchte v. Wilamowitz fragen, ob er nicht die große *ῥῆσις* aus dem Erechtheus (III 18) dem Euripides absprechen und für ein Product eines gelegentlich versificierenden Philosophen erklären würde, wenn sie nicht so gut bezeugt wäre. Es ist eben eine ganz eigenthümlich

1) Ich sehe hier natürlich ab von den biographischen Anekdoten und von LVI 16, einem kostbaren Reste des Mythos eines sokratischen Dialogs.

ausgebildete Kunstform, die der *παράνσεις*, deren Anfänge wir über die Elegik und das hesiodeische Epos hinaus nach Asien zu verfolgen ziemlich sichere Anhaltspunkte haben und welche, auch gelegentlich von Euripides gepflegt und vervollkommnet, in Isokrates' Schule ihren Höhepunkt erreicht. Ja, wenn wir das Lemma *Ζήνωνος* außer Acht lassen wollten, so stünde nichts oder wenig im Wege, die beiden Verse gerade jener Rede aus dem Erechtheus zuzuweisen, welche im 3. Stobaioskapitel äußerst mangelhaft überliefert ist. Daß Zenon selbst gedichtet hat, ist ebenso unbekannt, als es bekannt ist, daß seine Schriften von poetischen Citaten strotzten. So mag denn auch hier das Lemma des Stobaios nur ein Fingerzeig für die Quelle sein, aus der der *'gnomologus'* dieses (wenn nicht euripideische, so doch sicher tragische) Fragment geschöpft hat, welches zugleich das Vorbild für die Prosasentenz XIV 18 war. — XVI 4. Das schwierige Problem, welches die gnomologische Ueberlieferung dieser Verse bietet, ist von Elter *'De gnom. Graec. orig.'* p. 68 behandelt worden; doch will mir nicht einleuchten, warum wir den vierten Vers unserer Ekloge *φύλακα δὲ μᾶλλον χρημάτων εὐδαίμονα* durchaus als Interpolation nach dem Muster der im Dubliner Papyrus vorausgehenden Epicharmosverse ansehen sollen. Ueberdies, emendieren müssen wir doch auch den interpolierten Vers, für dessen corruptes letztes Wort ich anlehnend an Naucks *δυσδαίμονα* vielmehr *ἀδήμονα* vorschlagen möchte. Das Adjektivum ist allerdings bisher nicht nachgewiesen, läßt sich aber aus *ἀδημοσύνη* erschließen. Im Dubliner Papyrus haben wir den besten Beweis für das absichtliche Nebeneinanderstellen ähnlicher Verse und Versgruppen, durch welches die *παραδιόρθωσις*, freilich auch die Interpolation, sehr begünstigt wurde. Einen ähnlichen Fall treffen wir bei Stobaios selbst: XXXIX 11 13 14. Wer weiß, ob nicht derartige sogar den Anstoß zu direkter Fälschung gegeben hat, indem man die Verse nicht nur dem Inhalte nach, sondern auch gemäß dem Stilcharakter der einzelnen Dichter umprägte. Die Beliebtheit solcher Uebungen verbürgt uns für die Prosa Epiktetos Diss. II 17<sup>35</sup> *σὺ μεγάλως (γράφεις) εἰς τὸν Ξενοφώντος χαρακτήρα* · *σὺ εἰς τὸν Πλάτωνος* · *σὺ εἰς τὸν Ἀντισθένης*. Wie viel dankbarer waren dergleichen brotlose Künste im poetischen Gebiet, wo man durch die Aenderung eines Wortes einen sophokleischen Vers zu einem aischyleischen stempeln konnte! XXXIX 14 lautet bei Stobaios: *Σοφοκλέους. Οἴκοι μένειν δὲ τὸν καλῶς εὐδαίμονα*; Klemens der Alexandriner schreibt den Vers dem Aischylos zu, aber mit der Variante *χορή*. Nun vergleiche man den Sprachgebrauch der beiden Dichter und man wird finden, daß Sophokles mit dem acc. c. inf. *δεῖ* 35 mal und *χορή* 53 mal, Aischylos *δεῖ* 5 mal und *χορή* 24 mal gebraucht; rechnet man alle Bei-



spiele von *δει* und *χρη* zusammen, so wird das Verhältniß noch auffallender, daß wirklich die Bevorzugung von *δει* gegenüber dem von Aischylos begünstigten *χρη* als charakteristisch für Sophokles gelten kann. Ist das Zufall? — XXXI 7 Nicht nur dem Dialekte, sondern auch dem Inhalte nach ist diese Ekloge sehr wenig demokratisch.

Es ist mir in der That zweifelhaft, ob die Sigle *Δημο<sup>κτ</sup>* hier nicht als *Δημόνακτος* (eine beliebte Variante für *Δημόνακτος* aufzulösen ist.

Nun bin ich aber am Boden des Korbes angelangt. Es ist Zeit, aufzuhören: *Θαρηεΐτε, άνδρες, γην ορω* wird der Leser, fürchte ich, mit dem wackeren Diogenes ausrufen. Nach Recensentensitte sollte ich am Schlusse betheuern, daß alle diese Ausstellungen im Einzelnen die gerechte Anerkennung der tüchtigen Leistung nicht beeinträchtigen sollen u. s. w. u. s. w. Das habe ich weder dem Buche noch seinem Verfasser gegenüber nothwendig. Statt solcher Redensarten will ich lieber mit ein paar praktischen Bitten an den Verfasser schließen: erstens, daß die von A. Elter veröffentlichten neuen Bruchstücke des Stobaios dem zweiten Bande einverleibt werden; zweitens, daß er bei Abfassung der Register nicht nur den 'Index auctorum' der beiden Wachsmuthschen Bände in den seinigen aufnehmen (damit wir nicht wieder über ein einheitlich angelegtes Werk an zwei verschiedenen Stellen nachschlagen müssen), sondern auch ein Verzeichnis der 'Initia' sämtlicher Eklogen beifügen möge.

Graz, 6. Januar 1895.

Heinrich Schenk.

**Oefele**, Felix, Freiherr von, Bad Neuenahr (Rheinpreußen), erdige Therme mit Eisen und Arsen. Aerztliche Gesichtspunkte. München. Medicinischer Verlag von Seitz und Schauer. 153 S. 8°. Preis 3 Mark.

Bade- und Brunnenschriften sind eine seltene Erscheinung unter den in den Göttinger gelehrten Anzeigen zu besprechenden Büchern. Viele ältere Badeschriften sind ohne eigentlichen wissenschaftlichen Werth und nur bestimmt, die Collegen auf ein neu aufgeschlossenes ›Salzloch‹ aufmerksam zu machen, wie der Verfasser des Struwelpeters derartige Badeorte in seiner satirischen Brunnenschrift getauft hat. Das war allerdings in einer Zeit, wo der von der Wiener Schule gepflegte Nihilismus in der Therapie herrschte und wo man die Heilfactoren der Badeörter ausschließlich in den Promenaden und Zerstreuungen suchte. Nachdem nun der therapeutische Nihilismus dank den Fortschritten der Pharmakodynamik verschwunden ist, ist auch das Interesse für die eigentlichen Heilfactoren der Badeörter, die Quellen und ihre Bestandtheile, wieder wach geworden

und auch die Brunnenärzte haben ihre eigentliche Aufgabe erkannt, den Heilwerth ihrer Quellen auf Grundlage der neuen Errungenschaften der Pharmakologie festzustellen.

In der vorliegenden interessanten Schrift handelt es sich nicht darum, für ein neues Bad Gäste zu erwerben, sondern für die Benutzung eines ›internationalen Weltbades‹, wie Neuenahr in einer darauf bezüglichen, vor zwei Jahren erschienenen Schrift (Hermann Bresgen, Der Aufschwung Neuenahrs zum internationalen Weltbad. Neuwied, 1893) geradezu, und nicht mit Unrecht genannt wird, die wissenschaftliche Basis zu schaffen. Der seit zwei Jahren in Neuenahr thätige Verfasser thut darin dar, daß die bisherige Auffassung des Neuenahrer Sprudels, der einzigen medicinisch werthvollen Quelle des Bades, als einer alkalischen Therme, irrig und zu verwerfen, und daß diese Quelle eine erdige Therme mit wesentlichem Eisen- und Arsengehalte sei. Es ist dies zweifelsohne richtig, denn für die Denomination eines Mineralwassers als alkalisch ist nicht die Reaction auf Curcumpapier entscheidend, sondern die Anwesenheit von Alkalien, insbesondere von doppelt kohlensaurem Natrium, in solchen Mengen, daß sie die Wirkung des betreffenden Mineralwassers bestimmen und daß die übrigen Bestandtheile, insbesondere Erden und Eisen, als relativ indifferent jenen gegenüber erscheinen. Die neueste Analyse von Fresenius, aus dem Jahre 1894, die mannigfache Abweichungen von der älteren zeigt, läßt die Menge des Natriumbicarbonats und Natriumsulfats nicht unerheblich geringer erscheinen; doch ist auch, wenn wir die ältere Analyse als maßgebend annehmen, die Menge der Alkalien so gering, daß, wie der Verfasser S. 34 richtig bemerkt, sie recht wohl zu einer Akratotherme stimmen würde. In einer erdigen Quelle dürfen aber, wie dies Oefele an dem Verhalten der Ottilien- und Badequelle in Inselbad bei Paderborn darthut, die Alkalisalze die Erdsalze quantitativ (im Verhältnisse von 4:3) überwiegen. Als eine wirkliche Therme (eine völlig ausreichende Bestimmung der Temperatur, die Fresenius auf 40°, Oefele aus guten Gründen auf 37° schätzt, fehlt leider, da die Badeverwaltung die Messung nach einem von Oefele vorgeschlagenen Modus seltsamer Weise abgelehnt hat) steht übrigens der Sprudel von Neuenahr unter den erdigen Quellen bisher isoliert da.

Man wird übrigens nach meiner Ansicht in der vereinten Wirkung der Alkalien und Erden, da ja der Kalk nach den neuesten Untersuchungen von Ernst Lehmann (Berl. kl. Wochenschr. 1894. N. 23) ein Unterstützungsmittel der Alkalien darstellt, und in der der Körpertemperatur adäquaten Temperatur des Neuenahrer Sprudels den wesentlichsten Grund für die ausgezeichnete antikatarra-

lische Wirkung des Brunnens erkennen müssen, die ihm, von Diabetes abgesehen, die reiche Anzahl Hilfesuchender alljährlich zuführt. Unterstützt wird die Wirkung wesentlich durch die milden klimatischen Verhältnisse des Kurorts, für die Oefele in seinen sehr dankenswerthen phaenologischen Tabellen eine in der That scheinbar prägnante Illustration liefert. Ein Klima, in dem die Kaiserkrone an Bismarcks Geburtstage und die Magnolie an Kaulbachs Todestage blüht, ist in der That warm. Wenn der Verfasser danach die Badekur in Neuenahr zu verlängern bestrebt ist und die Eröffnung des Bades auf den 1. April (statt wie bisher auf den 1. Mai) proponiert, so scheint das in der That ein beherzigenswerther Rath zu sein. Nur das möchte ich dagegen einwenden, daß die phaenologischen Studien des Verfassers aus den Jahren 1892—1894 datieren, die sich zu den Ausnahmejahren für Deutschland, zu den Jahren mit den schönsten und frühesten Lenzen zählen. Man wird es den Aerzten des nördlicheren und östlichen Deutschlands nicht verdenken dürfen, daß sie Bedenken tragen werden, ihre bronchitis-kranken Patienten schon zu einer Zeit, wo der Kiebitz mit dem Eierlegen noch beschäftigt oder selbst noch nicht im Gange ist, in das Ahrthal zu schicken. Hoffentlich entschließt man sich in Neuenahr dazu, was ja doch nicht schwer ist, die nöthigen meteorologischen Beobachtungen anzustellen, um ein vollständiges und ganz einwandfreies Material den Aerzten in die Hände zu liefern, das die Berechtigung zu derartigen Frühlingskuren und selbstverständlich auch zu den Herbstkuren, denen Oefele das Wort redet, gibt. Daß dazu dann auch die Ahrtrauben als Kurmittel heranzuziehen sind, wie Oefele will, ist mir nicht ganz einleuchtend. Ich habe zwar schon seit Decennien nicht im heiligen Peter zu Walportsheim gesessen, aber ich erinnere mich doch deutlich, daß die Ahrtrauben kleinbeerig und vielsamig und zwar zur Weinbereitung vorzüglich, aber zu Traubenkuren minderwerthig sind. Ich finde dies auch in der leider wenig zur Geltung gelangten Heilmittellehre von Kraemer ausgesprochen, der S. 141 sagt: »Sehr kernreiche, kleinbeerige Trauben, wie z. B. die des Ahrthals, zu genießen, ist eine ermüdende Anstrengung, wenn man der Kerne sich entledigen will, auf deren adstringirenden Werth freilich von Manchen Werth gelegt wird«. Die Entfernung der Kerne beim Essen gebietet aber ohne Zweifel die Rücksicht auf den Processus vermiformis. Uebrigens ließen sich ja bestimmt grüne Silvaner u. a. Trauben aus anderen Gegenden billiger verschaffen, als sie das Ahrthal liefert. Daß nur die »besten« Trauben, wie der Verfasser meint, ein wahres Arzneimittel sind, kann ich nicht zugeben, und ich möchte den Vorschlag von

Bresgen zur Beherzigung empfehlen, die nicht zu den Qualitätslagen gehörigen Eigenweinberge mit geeigneten frühen Traubensorten zu bepflanzen, und dadurch das rege Verkehrsleben im Bade Neuenahr bis zur Zeit der gewöhnlichen Ortstraubenlese auszudehnen (vgl. S. 104 und 105 der vorliegenden Schrift).

Oefeles gebührt das Verdienst, auf ein neues Kurmittel Neuenahrs aufmerksam gemacht zu haben, das meiner Ansicht bedeutungsvoll ist, nämlich den Sprudelsinter, oder, wie man ihn wegen der chemischen Beschaffenheit wohl richtiger nennen könnte, den Quellocker oder Sprudelocker, der, von Bombelon in der Form von Pastillen in den Handel gebracht, eine neue Form, in welcher Eisen und Arsen als Tonika gleichzeitig gegeben werden können, darstellt. Auf die Anwesenheit des Arsens, das die neue Analyse von Fresenius im Neuenahrer Sprudel constatirt hat, wurde schon früher von Oefele hingewiesen. Daß sie ohne Zweifel auch für die Heilwirkungen des Neuenahrer Sprudels von Bedeutung ist, braucht nicht betont zu werden. Richtig scheint es uns übrigens auch, daß sie Oefele dazu veranlaßt hat, die gebräuchliche Kurmethode zu modificieren und dabei eine langsame Steigerung und später wiederum ein langsames Abnehmen folgen zu lassen. Berechtigt ist es meiner Ansicht nach auch ferner, daß von den verschiedenen neuen, allerdings nur in winzigen, zum Theil sogar quantitativer Bestimmung sich entziehenden Mengen vorhandenen Stoffen, die Fresenius' neue Analyse nachweist, einzelne die tonisierende Action des Eisens und des Arsens unterstützen. Unter diesen befinden sich Kupfer und Zink; Zink wurde in wägbaren Mengen im Sprudel gefunden. Den S. 150 in dem pharmakologischen Schlußcapitel des Buches gegebenen Bemerkungen über Zinkwirkung und Zinkgebrauch möchte ich noch anfügen, daß Zink nach den neuesten Untersuchungen Cervellos (Archivio di Farmacol. Vol. II. Fasc. 16 p. 481. 1894) zu den erheblichen Zunahme des Haemoglobins bei Thieren und bei anämischen malariakranken Menschen herbeiführenden Metallen gehört. Dieselbe Wirkung in noch höherem Grade hat Cervello auch für Kupfer nachgewiesen, ebenso für Mangan. Ueber den merkwürdigsten Stoff, den der Sprudel enthält, kann die Pharmakologie bis jetzt noch keine Auskunft geben. Das ist das Titan, dessen Anwesenheit allerdings auf den Ursprung des Neuenahrer Sprudels Licht wirft, insofern es sich nicht in den geschichteten Gesteinen des unteren Rheingebietes, wohl aber im Basalt der Eifel und in der Lava des Laacher Sees findet, was darauf hindeutet, daß die Quelle vulkanische Massen unmittelbar durchströmt. Pharmakologisch ist Titan indessen nicht geprüft, denn die alten toxikologischen Versuche Gmelins können nicht als

concludent gelten und später hat sich kein Pharmakologe damit befaßt. Vielleicht gibt Oefeles verdienstliche Schrift dazu Anregung.  
Göttingen, 15. März 1895. Theodor Husemann.

---

von Ditfurth, Theodor, Geschichte des Geschlechts von Ditfurth. Dritter Theil. Chronik. Mit 23 Bildnissen, Ahnen- und Stammtafeln. Quedlinburg 1894. Commissionsverlag von H. C. Huch. XV, 389 S. 4°. Preis 10 Mk.

Dieser dritte Band bringt die Ditfurthsche Familiengeschichte zum erwünschten Abschluß und reiht sich seinen beiden Vorgängern (GGA. 1891 Nr. 7. S. 241 und 1892 Nr. 3 S. 143) ebenbürtig an.

Freilich wendet er sich, da er die Familienchronik enthält, noch mehr als die beiden ersten Bände an die Geschlechtsgenossen des Verfassers. Für sie werden die eingehenden lebensgeschichtlichen Angaben auch über solche Familienmitglieder, deren Leben ruhig und fern von dem großen Getriebe der Weltgeschichte dahinfloß, allein oder doch vornehmlich Bedeutung haben, bei ihnen ein lebhafteres Interesse erwecken. So ist denn auch mit Recht an den Schluß des Vorworts als Motto das Dichterwort gesetzt:

»Heil dem Manne, der die Blicke,  
Gern zu seinen Ahnen kehrt;  
Seiner Väter sich zu freuen,  
Wer sich fühlt der Väter werth«.

Nichts desto weniger möchte auch dieser Theil die Beachtung weiterer Kreise verdienen, und zwar wegen der Art der Bearbeitung. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich die Einleitung mit der Darlegung der Grundsätze, nach denen die Stammtafeln, besonders der älteren Generationen, aufgestellt sind, als mustergültig bezeichne, und ich kann sie daher jedem, der eine ähnliche Arbeit in großem oder kleinem Stile übernimmt, nur zum eingehendsten Studium empfehlen. Vor allem ist das bewußte, auch bei der Arbeit nie aus dem Auge verlorene Streben, gesicherte Forschungsergebnisse und wenn auch noch so eingehend begründete Vermuthungen scharf zu scheiden, hervorzuheben. Dieses Bestreben kommt denn auch in den die Ergebnisse der Forschung übersichtlich darlegenden Stammtafeln, durch die zahlreich angewandten Fragezeichen, klar zum Ausdruck. Es ist das um so mehr anzuerkennen, als der Verfasser bei seinen ebenso umfassenden wie eingehenden Quellenstudien ohne Ueberhebung der Ueberzeugung sein kann, daß nur in vereinzelt Fällen

neu auftauchendes Material einem Nachprüfenden die Möglichkeit bieten wird, seine Aufstellungen umzustößen oder richtig zu stellen.

Was nun die mitgetheilten Lebensläufe selbst anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß sie, je mehr die behandelten Personen zeitlich der Gegenwart näher rücken, auch ohne Rücksicht auf deren Bedeutung immer ausführlicher werden. Sie sind denn auch, soweit angängig, durch Mittheilung von Auszügen aus Briefen und eigenhändigen Aufzeichnungen farbiger gestaltet. Trotzdem aber wird beim Leser unwillkürlich der Wunsch rege, daß die Bilder einzelner durch schärfere Heraushebung auf dem Hintergrunde der allgemeinen Zeitverhältnisse eingehender und lebensvoller gestaltet worden wären. Vor Allem ist das bei Karl (III), Wilhelm, Friedrich, Christian der Fall, der bei dem Sturm der Tiroler Bauern auf Innsbruck seinem unfähigen Vorgesetzten den Oberbefehl abnahm und sich in aussichtslosem Ringen gegen die Uebermacht, seinem Kriegsherrn getreu, dem Tode weihte. Das Bild dieser Heldengröße und Pflichttreue kann nicht dadurch getrübt werden, daß er dem vielgepriesenen Freiheitshelden Andreas Hofer gegenüberstand. Ergreifend sind die Schicksale seiner Frau und seines Kindes, die er in der Gewalt der Tiroler zurücklassen mußte. Welches Schicksal ihnen wahrscheinlich bevorstand, mußte der Todwunde daraus schließen, daß es nur den äußersten Anstrengungen des Spitalverwalters und Spitalgeistlichen gelang, die wüsten Rotten vor feigem Morde des wehrlosen Gegners zurückzuhalten. Der nach zahllosen Fährlichkeiten endlich nach München gerettete Sohn wurde der Stifter eines hauptsächlich in Oesterreich verbreiteten Zweiges.

Der auch diesem Bande beigegebene Bilderschmuck besteht in 23 in künstlerischer Hinsicht der Natur der Sache nach sehr ungleichen Familienporträts in guten Lichtdrucken; doch finden sich darunter einige von großem Reize.

Das äußerst sorgfältig bearbeitete über 40 Seiten starke Register wird besonders den Genealogen eine reiche Fundgrube bieten.

Die äußere Ausstattung entspricht in ihrer Gediegenheit der der ersten Bände.

Die Benutzung der Stammtafeln wäre durch Zufügung der in Betracht kommenden Seitenzahlen des Textes zu den einzelnen Namen wesentlich erleichtert worden.

Osnabrück, 19. März 1895.

Friedrich Philippi.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin.

Soeben erschien die Schlusslieferung von

# CORPUS IURIS CIVILIS

EDD.

**P. KRUEGER, TH. MOMMSEN, R. SCHOELL.**

FASC. XV. (VOL. III FASC. VI.) NOVELLAE CXXXIV—CLXVIII. APPENDICES.

RECOGNOVIT RUDOLFUS SCHOELL.

OPUS SCHOELLII MORTE INTERCEPTUM

ABSOLVIT GUILIELMUS KROLL.

LEX. 8°. (S. I—XVII, 689—810). 1 M. 40 Pf.

Hiermit liegt die Ausgabe vollständig vor und umfasst folgende Bände:

Vol. I. *Institutiones* recognovit P. Krueger. *Digesta* recognovit Th. Mommsen. Editio sexta. M. 10.—.

Vol. II. *Codex Justinianus*. Recognovit P. Krueger. Editio quinta. M. 6.—.

Vol. III. *Novellae*. Recognovit R. Schoell. Opus Schoellii morte interceptum absolvit Guilelmus Kroll. M. 10.—.

## Wichtige Preisherabsetzungen!

**Ewald,**

Geschichte des Volkes Israel bis Christus.

7 Bände mit Anhang.

Herabgesetzter Preis: **40 Mark.**

**Forschungen zur Deutschen Geschichte.**

Soweit erschienen (26 Bände mit General-Register zu Band 1—20).

Herabgesetzter Preis: **200 Mark.**

**Grimm,**

**Weisthümer.**

7 Bände.

Herabgesetzter Preis: **54 Mark.**

Göttingen.

**Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung.**

Göttingen, Druck der Univ.-Buchdruckerei von W. Fr. Kaestner.